

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06934015 0

# Zeitschrift

für vaterländische

# Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,

durch

dessen Directoren

Dr. W. E. Giefers in Paderborn und Dr. B. Hölscher in Münster.

Neunzehnter Band.

Mit lithographirten Wappenabbildungen.

Münster,

Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.

1858.

# Zeitschrift

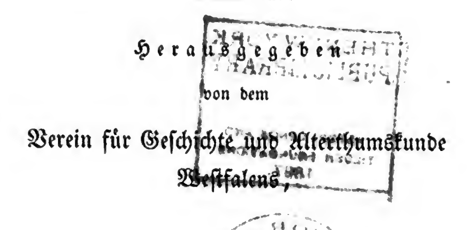
für vaterländische

# Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,



durch

dessen Directoren

Dr. W. E. Giefers in Paderborn und Dr. B. Hölscher in Münster.

## Neue Folge.

### Neunter Band.

Mit lithographirten Wappenabbildungen.

Münster,

Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.

1858.


THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
65193
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1897.

# I.

# Das Kölnische Westfalen,

## Topographisch, kirchenstatistisch, ethnographisch.

Vom
Oberlehrer Dr. Joseph Bender,
in Braunsberg. [1])

Die Christianität Meschede hieß ursprünglich Decania Angrie [2]). Daß Angrien ein viel weiterer Begriff war, als diese Christianität, läßt sich leicht darthun. Der Name Angrien für denselben ist nämlich von dem des pagus Angeron entnommen. So wie nun die ganze Christianität zum Lande der Angeren zu rechnen ist, so ging wiederum das Angerenland weiter, als jene. Ersteres erstreckte sich zunächst von der Ruhr nordwärts bis zur Lippe. Arnsberg auf der rechten Ruhrseite gehörte zwar nicht zur Christianität (oder zum Decanate) Meschede, wohl aber zu Angrien [3]); Hüsten auf der linken Flußseite weder zu Meschede, noch überhaupt zu Angrien. Die Decanatsverhältnisse in Westfalen, wie auch sonst, sind vielfach durchlöchert worden durch

---

[1]) Diese Skizze ist ein Theil von des Verfassers westfälischen Forschungen. Da sein ursprünglicher Plan, dieselben im gewünschten Zusammenhange als ein selbstständiges Ganzes zu verarbeiten und zu veröffentlichen, im weitern Felde steht, so möchte derselbe wenigstens durch diese Zeitschrift eine Reihe von einzelnen Aufsätzen vorlegen, welche den Forschern und Geschichtsfreunden unter seinen lieben Landsleuten vielleicht nicht ganz unwillkommen sein werden. Der gegenwärtige Aufsatz soll zunächst auf einem Theile des westfälischen Landes orientiren, worauf dann als zweite Skizze folgen werden einige kritische Andeutungen über die ältesten Grafen Westfalens, namentlich die mit einer herzoglichen Gewalt bekleideten.

[2]) Seibertz Urk. B. I. Nr. 35 vom Jahre 1101.

[3]) 1114 in pago Hengeren. Seibertz a. a. O. Nr. 38.

besondere Verleihungen und Exemtionen, welche den Abteien zu Theil wurden. Im Jahre 1114 war zu Arnsberg noch nur eine Kapelle [4]); dann wurde das Kloster Weddinghausen gestiftet und dieses 1173 [5]) aus dem Decanatsverbande (præpositorum, verstehe den Kölnischen als Archidiaconen et decanorum) gehoben. Daß bis dahin Arnsberg aber zum Mescheder Decanate gehörte, ist schon wegen der uralten, innigen Beziehungen zwischen Arnsberg und Meschede unzweifelhaft. Wegen dieser Exemtion hat sich der Abt von Weddinghausen später selbst Archidiaconus von Weddinghausen und selbst von Werl genannt. Werl nämlich wurde von den Arnsberger Grafen, ohne Zweifel den Stiftern [6]) jener Abtei verliehen. Werl aber, zum Decanat Soest gehörig, während die Verzeichnisse Arnsberg zu keinem zählen, kann ohne Bedenken mit Soest selbst zu Angrien gerechnet werden. Aber Alles, was rechts von einer Linie von Arnsberg nach Werl liegt, schließen wir davon aus, weil Büderich und Scheidingen nach Dortmund [7]), während Voßwinkel und das neuere Neheim nach Attendorn gehörten. Böllinghausen an der Haar (ein Mescheder Probsteilehen) wird ausdrücklich in den pagus Angeron versetzt [8]). Wir rechnen also das ganze Kirchspiel Körbeke nebst Allagen zu Angrien. Dieser Bezirk war ein Untergau Hare, besonderer Gerichtsbezirk (pagus) in Angrien [9]). Nördlich davon folgte die Soester

---

[4]) Seibertz a. a. O.

[5]) Seib. Nr. 63. Die Urkunde ist unterschrieben u. a. vom Domprobste, also von ihm anerkannt.

[6]) Urk. von 1196 und von 1200. a. a. O. Nr. 104 u. 112.

[7]) und somit zum Borokterergau, wohin auch Holtum in der Pfarre Büderich ausdrücklich gezählt wird; Seibertz Gauverfassung, Separatabdruck aus Wigand's Archiv B. VI. S. 29.

[8]) Seib. Urk. Nr. 14 Jahr 978 Folkgeldinghuson. Nicht Vellinghausen, wie Seib. Gauverfassung S. 47 will. Nach einem Convolut des Mescheder Archivs hielt man diese Schenkung immer für Böllinghausen auf der Haar. 1225. (Urk. Nr. 177.) hieß es Volkelinchusen.

[9]) Seib. Gauverf. S. 25. Man nimmt pagus noch immer oft in einer

Börde [10]), ebenfalls urkundlich sicher zu Angrien gehörig [11]). Auch Erwitte gehört dahin [12]). In späterer Zeit werden in

zu engen Bedeutung. Es ist überhaupt Landschaft (oder Herrschaft, wie eine Urk. von 1066 die Provinz Engern, welche andere Urk. pagus Angeri — wohl zu unterscheiden von unserm Kölnischen Angrien — nennen, bezeichnet: Enghere-herescephe, Erhard's Regest. Nr. 1102; Vergl. ebendaselbst Nr. 1391 Jahr 1113: Ostersahson herescaph) und wird so wie dieses deutsche Wort bald in enger, bald in weiterer, bald in weitester Bedeutung gebraucht. Ein mittlerer Begriff ist unser pagus Angeron, wofür auch regio Angria vorkommt (Erh. Regest. Nr. 1187.), welches mehre Gaugerichtsbezirke (auch pagi oder loca) befaßte. Daß es keinen pagus Westfalon in enger Bedeutung im Kölnischen Westfalen gegeben, läßt sich leicht urkundlich darthun, da Oerter in pago Westfalon (d. i. im Lande oder in der Provinz Westfalon) genannt werden, so weit dieses Drittel Sachsens sich nur nachweisen läßt. Deßhalb gebraucht auch eine Urkunde von 1042 (Seib. Urk. B. Nr. 27.) den Ausdruck Kalle in pago et in provincia Westfalon, um die Sache recht deutlich zu machen, wie bekanntlich oft ein et, ac, que, das folgende Wort als Erklärung des vorstehenden hinzufügt, von Cäsars Sprachgebrauch an (cf. B. G. VI. 23. regiones atque pagi; VI. 15. ambactos clientesque; VI. 22. magistratus ac principes u. s. w.) durch mittelaltrige Urkunden hindurch bis zu unsern Verbindungen «Herr und Meister,» «Freund und Gönner,» «Stadt und Festung» u. s. w. In Westfälischen Urkunden gebrauchen die Könige und Kaiser (von den Erzbischöfen ist die zuletzt angeführte Urkunde das einzige uns bekannte Beispiel, wenn wir die durch Falkes Hand gegangenen Tradd. Corbb. nicht berücksichtigen, worin auch der pagus Westf. nicht fehlt) die Bezeichnung in pago Westfalon; natürlich kennt ihre höhere Stellung nur die Beziehung zu den größern Reichstheilen, während in den engern Verhältnissen die speciellere Bezeichnung angemessener war.

[10]) pagus Sosaciensis. 1068 Seib. Urk. Nr. 29.

[11]) 1179. Sosatie Angrorum oppido. Seib. Nr. 76; alte Stadtsiegel mit der Umschrift Angrorum oppidum ebendaselbst. Tab. VI. Nr. 1. u. 2. Angrorum ist die lateinische Uebersetzung von Angeron.

[12]) c. 1079. in regione Angria in villa eruete. Seib. Nr. 33. Die Urkunde v. 1027 n. 24 mit Eruitte in pago Angeri beziehe ich auf die Landschaft Engern, wie auch schon Seib. Gauverf. S. 32 geneigt ist. Unser Erwitte war schon 1023 von Heinrich II. ver-

Angrien genannt: Bigge; dann die Klöster Grafschaft, Odacker, Galiläa, woraus hervorgeht, daß gerade in kirchlicher Hinsicht der alte Name noch wohl im Bewußtsein lebte [13]. Bigge gehörte zum Amt Brilon, dieses selbst fast ganz mit der Stadt zur Christianität Meschede, also zu Angrien. Jedoch die nördlichen und östlichen Grenzbezirke zu den benachbarten Paderbörnischen Gauen und Decanaten (also nicht zum Kölnischen Angrien), so daß Almen, Wülfte, Rösenbeck, Matfeld (pagus Matfeld?) zum Almengau; Hoppecke und Messinghausen nebst einem Theile vom Amte Marsberg (Padberg) zum größern Itergau gehörten. Der übrige Theil von Marsberg gehörte schon zum Hauptgau Hessi-Saxonicus [14]. Mit Soest hatten wir schon die zweite Christianität in Angrien betreten. Der Probst des St. Patroklistiftes in Soest wird gewöhnlich als der vierte unter den Archidiaconen der Diöcese Köln angesehen. Aber dies kann sich erst auf späte Zeiten beziehen; in allen ältern Urkunden kommen nur die drei vor: der Domprobst, der Probst von Bonn und der von Xanthen, so selbst in Soester Urkunden. Zu des erstern (des maior præpositus) Bezirk gehörte der ganze Westfälische Antheil der Diöcese, aber allmählig ging durch Exemtionen, Verleihungen und Anmaaßungen die Archidiaconatsgewalt an die Decane über, so auch an den Decan von Soest. Hierüber sprechen mehre Urkunden bei Seibertz. Aus Nr. 97 (Jahr 1179 bis 1191) ersehen wir, daß Soest

---

ziehen, dem es natürlich in pago Westfalon lag, a. a. O. S. 31. Das benachbarte Lippstadt gehörte zur Kölnischen Diöcese (Urk. bei v. Steinen Westf. Geschichte IV. S. 990), also ohne Zweifel zu Angrien. Cappel war schon Osnabrückisch (Ebends. S. 988.)

13) 1427 byge angarie. Seib. Urk. Nr. 351 Note; Monasterium Odacker dioecesis Colon. in Surlandia sive Angaria. Act. Sanct. 15. Juni S. Landelin. — Graffschafft inter Angariae montes, auf dem Titel der in diesem Kloster verfaßten Epigramme von 1765. — Gallilaea in Angaria kommt noch 1794 vor.

14) Seib. Gauverf. S. 9. S. 52 folgd.

damals noch immer unter dem Domprobst als Archidiacon stand, worneben aber schon damals auch der Soester Landdechant vorkommt, wie denn die Theilung der Soester Pfarrei ex consensu præpositi geschah. Die Urkunde Nr. 58. (1159—1167) lehrt uns einen Soester Canonicus als Dechant über Hoynckhausen kennen, welches immer nach Soest gehört hat. Andere Urkunden nennen diesen Bezirk præpositura. Daß derselbe sich in der That so weit erstreckte, wie die vorliegenden neuern Verzeichnisse den sogenannten Archidiaconus von Soest ausdehnen, läßt sich aus einzelnen Urkunden folgern, welche auch zugleich zeigen, wie allmälig aus dem Decan ein Archidiacon werden konnte. Noch 1229 (Nr. 184 donum vero altaris maiori præposito et archidiacono Coloniensi) hat der eigentliche Archidiacon das Investiturrecht, einen Theil der Archidiaconatswürde, noch 1257 (Nr. 305) heißt er loci (d. i. von Soest) Archidiaconus, aber schon 1275 (Nr. 366) hat das Soester Stift alle Investitur und Synodalrechte, beides Rechte eines Archidiaconen, über Mülheim. Seit dieser Zeit scheint vom Kölnischen Archidiacon nicht mehr die Rede zu sein. Die Urkunde von 1310 (Nr. 533) zeigt, daß Belecke infra terminos præpositurae Sosaciensis lag, und daß der Probst in Belecke Synodalrechte ausübte und schon seinen eigenen Official hielt. Da war kaum noch ein Schritt übrig zur Archidiaconatswürde, wenn auch der Titel noch fehlte. Daran aber, daß der Official der Kölnischen Kirche den Übergriffen des Soester Officials entgegen trat, welche er sich namentlich in Gesecke, Rüden, Werl, Warstein erlaubt hatte [15]), sehen wir, daß die Archidiaconatswürde des Soester Probstes nicht auf einem alten Rechte oder auf einer Verleihung, sondern lediglich auf einer Anmaaßung beruhte.

Das lange zwischen Köln und Paderborn streitige Gesecke gehörte nach den erhaltenen Urkunden allerdings wenigstens in

---

15) 1287 Nr. 420.

kirchlicher Hinsicht zu Köln[16]). Ob es aber immer zum Decanate Soest und somit zu Angrien gehört habe, ist billig zu bezweifeln. Der Platz gehörte zum Bezirke eines angrischen Grafen; das Stift war eximirt, die Mutterkirche des h. Cyriakus wurde ihm schon 1056—1075[17]) übergeben, das Stift stand unmittelbar unter dem Erzbischofe[18]); nirgends ist in den Urkunden eine Spur von Archidiaconats- und Decanats-Verhältnissen. Deßhalb erscheint gerade hier das Vorgehen des Soester Probstes als Anmaaßung, wie sich denn die Urkunde auch vorzüglich auf Gesecke zu beziehen scheint. Deßhalb darf es uns nicht wundern, daß aus der Exemtion von Gesecke, wie bei den andern Stiftern des Landes (Meschede, Soest, Grafschaft, Weddinghausen) sich eine eigene Christianität Gesecke entwickelte, wie die Notiz in «Histor. geogr. Beschreibung des Erzstiftes Köln.»[19]) bezeugt, wozu wir das Amt Gesecke (pagus Langaneka) rechnen, mit den beiden Pfarreien in Gesecke selbst, dann Esbeck, noch 1223 zu einem Paderborner Archidiaconate gehörig[20]), also sicher nicht Soester Decanats; endlich Mönninghausen und Störmede, ursprünglich zum Vitusstifte in Corvei gehörig[21]) und ohne Zweifel mit demselben zur Diöcese Paderborn. Dadurch, daß das Stift Gesecke, als solches, sich in den Schutz des Erzbischofs begab, ist wohl zuerst diese Gegend von Paderborn entfremdet[22]). Wir scheiden sie also ausdrücklich

[16]) Siehe die Urkunden des Gesecker Stiftes bei Seibertz und die oben angeführte von 1287.

[17]) Seibertz Nr. 28.

[18]) schon 1014. Seibertz Nr. 23.

[19]) Frankfurt a. M. 1783 (von Eichhoff) S. 125 und 126.

[20]) Seib. Gauverf. S. 7 u. S. 35.

[21]) a. a. O. S. 34 u. 36.

[22]) 1011 wird der pagus Langaneka an Paderborn verliehen (Seib. Nr. 21) 1294 erhielt Köln die Stadt Gesecke mit allen Gerichten und Gerichtsbarkeiten zugesichert (Nr. 450), also der alte Bezirk von Langaneka, der in der Urk. Nr. 484. S. 618 als iudicium Gograuiatus in Gesecke als sich über fünf Pfarreien erstreckend vorkommt.

vom Kölnischen Westfalen und somit von Angrien aus, und legen sie zu einem benachbarten Paderborner Gaue. Da Esbeck zum Archidiaconate des Bustorffs gehörte[23]), dieses aber dem Almengau entsprach[24]), so theilen wir den Gerichtsbezirk Langaneka mit Gesecke jenem Gaue zu.

In dem Amte Rüden (pagus Treveresga)[25]) hatte Graf-

---

[23]) Seib. Gauverf. S. 7.

[24]) Bessen Gesch. des Bisthums Paderborn I. 77.

[25]) Das Amt Belecke kommt in dem Verzeichnisse aus dem Ende des 13. Jahrhunderts (Seib. Nr. 484 S. 643) nicht vor. Daß es zu Rüden gehört habe, darüber liegt nichts vor. Also scheiden wir es auch vom pagus Treveresga aus. Es bleibt nichts übrig, als es zum pagus Hare oder zum Gograuitatus opper Hare (a. a. O.) zu ziehen. Dieser aber ist verschollen, weil er bei Arrondirung der Grafschaft Arnsberg zersplittert wurde. Unsre Urkunde weist S. 617 ein erzbischöfliches iudicium in Bedelike nach, während uns die Urkunde von 1354 (Nr. 732) das Arnsbergische Hochgericht zu Görbecke kennen lehrt. Als die Grafschaft Arnsberg kölnisch geworden, erscheinen die Gerichte Görbecke nebst Allagen wieder mit dem Gericht Belecke zum Amte Belecke vereinigt. Für den pagus Treveresga nehmen wir aber das ganze Gericht Rüden in Anspruch und zwar Hönkhausen oder Hoynkhausen ausdrücklich mit eingeschlossen. Es ist nämlich ein Irrthum, diesen Ort mit dem pagus Erpesfeld in Verbindung zu bringen. Zwar heißt es in einer Urkunde v. 950 Hoianusini in pago Arpesfeld (Ledebur Brukterer S. 305. Seibertz Gauverf. S. 45); aber 1) der Name hoienchusen (1166) ist abzuleiten vom Eigennamen Hojo, Hojanusini aber führt auf den Stamm hoh, hoch oder hagin Hain, 2) ist nicht zu lesen Arpesfeld, sondern Aikesfeld (Erhard Regest. Nr. 569) und das ist das Eichsfeld (vgl. Eichesfeld in Junkers Anleit. zur Geogr. S. 231), woselbst ein solcher Ort vielleicht zu finden sein wird, so liegt bei Mühlhausen ein Hainhausen vgl. heingahusun Erh. Reg. Nr. 828. Ferner ist auch Erpesfeld und Arbalo (Ledebur a. a. O. S. 304) nicht identisch, dessen Lage durch genaue Erforschung der betreffenden Stellen der Alten sich ganz anders erweis't; auch die Unhaltbarkeit der Annahme, daß aus Arba-lo ein Arpes-feld werden könne, hat schon längst Giefers De Alisone Castello p. 26 dargethan. Daß endlich Erpesfeld bei Brilon gesucht werden müsse, folgt aus der Urk. v. 973 (Seib. Nr. 12.) durchaus nicht. Fast sämmtliche Gaunamen der be-

schaft viele Besitzungen und Kirchen, so wie auch im Amte Belecke. Wegen Belecke nannte sich der Abt von Grafschaft «Ar-

kannten Urkunde von 1011 (Seib. Nr. 21.) sind nach Oertern benannt, so namentlich Treveresga von Drewer, Langaneka von Langeneike, dann folgt Erpesfeld (Arpesfelt 973). Namen und Lage führt uns auf Erwitte (Erv, Erw, Erf-ete und Erp-es-feld), welches zu dem großartigen Familienbesitz der Ottonen in der Lippegegend gehörte, so daß Otto II. hier leicht eine Menge von Höfen an Magdeburg verleihen konnte (973). Die langwierigen Streitigkeiten zwischen Paderborn und Köln wegen Gesecke erstreckten sich auch über Erwitte (Seibertz Territorialgeschichte in Wigands Archiv II. B. 3 H. S. 287), was seine Erklärung darin findet, wenn wir die Schenkung von 1011 auch auf die Erwitter Gegend beziehen. Schon 965 (Erh. Reg. Nr. 600) schenkte der Erzbischof Bruno aus Ottonischem Stamme, ein Gut in Arvite der altkölnischen Kirche in Soest; so mag es gekommen sein, daß in kirchlicher Hinsicht die Beziehung von Erwitte nie zweifelhaft war; der Soester Decan war Patron. Ebenso läßt es sich wenigstens entfernt vermuthen, daß im Amt Rüden vor dem Kölnischen Besitze uralte Beziehungen zu Paderborn statt gehabt, dem ja einst der pagus Treveresga verliehen wurde. Es scheint nämlich der Bustorffer Archidiaconatskreis über einzelne Theile des Amtes sich erstreckt zu haben (Seib. Gauverf. S. 44.), wie auch Güter von Bödeken (im Almengau) hier lagen (a. a. O. S. 45.) Auf jeden Fall aber erscheint in der Grafschafter Stiftungsurkunde von 1072 diese Gegend entschieden als Kölnischer Besitz in der Kölnischen Diöcese. Aehnliche zweifelhafte Verhältnisse über die Grenzgegenden zwischen Köln und Paderborn zeigen sich auch ferner im Amt Brilon (Seib. Terr. Gesch. S. 287), selbst in Bezug auf die Stadt. So wie wir für die 3 Aemter Erwitte, Gesecke, Rüden die entsprechenden Gaunamen Erpesfeld, Langeneka, Treveres-gau haben, so fehlt uns für Brilon (Gograuiatus in Brylon) der bezügliche urkundliche Gau-Name, sei es, daß er in Brilon selbst stecke, oder in einem der Namen der Urkunde von 1011, unter denen das Matfeld sich vielleicht am meisten empfehlen dürfte (?) Das in dieser Urkunde vorkommende Gession waren wir früher geneigt auf Altengesecke zu beziehen, bis wir uns von der Unsicherheit der Lesart aus Erh. Cod. Dipl. LXXXII überzeugt haben (Lession). Wir sind jetzt fest überzeugt, daß außer Treveresga, Langaneka, Erpesfeld, Matfeld? keiner der Gaue im Kölnischen gesucht werden darf, auch nicht Ballevan, welches wir für das Engrische Bal-

chidiacon von Wormbach und Belecke». So mag es auch wohl gekommen sein, daß sich die von Grafschaft eingesetzten Pfarrer von Altenrüden als Stellvertreter des Grafschafter Archidiaconus Archidiaconen von Warstein, Effeln und Langenstraße nannten, ein Titel, welchen später der Pfarrer von Rüden führte[26]), was offenbar lediglich in Anmaaßung seinen Grund hat. Vor dem Jahre 1232 sah sich der Abt noch als Archidiacon an[27]). Die Kirche in Altenrüden ist zweifelsohne vom h. Anno gegründet, Miste noch später, Langenstraße und Effeln waren ursprünglich Filiale von Oberrüden; also die Paderborner Diöcese hat hier keine Beziehung.

---

levan der Tradd. Corbey. (ed Wig. §. 171) um so mehr zu halten haben, da, besonders aus den Zeugen, sich darthun läßt, wie ein andermal geschehen soll, daß kaum irgend ein Ort der Tradd. im Kölnischen gelegen ist (außer natürlich im Gau Langanecka). Alle Bedenken wegen Erwitte, in so fern es in verschiedenen Gauen vorkommt, erledigen sich von selbst: Es lag im pagus Westfalon d. i. in der Provinz Westfalen in Regione Angrie d. i. in dem Gau Angeron, und in pago Erpesfeld d. i. im Gerichtsbezirke dieses Namens. Ein Gerichtsplatz (locus) Burclaun begegnet uns in der Vita Meinwerci ad a. 1022 neben dem Treveresgau. Der Name führt auf Borgeln in der Soester Niederbörde. Wir identificiren im Allgemeinen: pagus Sosaciensis, Börde, gograuiatus in Susato (Seib Urk Nr. 484) und das Schultenamt daselbst (Seib. n. 370). Den vier Haupthöfen scheinen vier Gerichtsplätze entsprochen zu haben, wie sie die Urkunde Nr. 484 aufzählt. Darunter ist Borgele (Borgelen Nr. 370 Burgelon Nr. 57), ferner Hovestat, entsprechend der curtis in Distinchusen; dieser letzte Bezirk verblieb beim Abfalle Soests bei Köln und so bildete sich daraus das Amt Destinghausen. Da der in der Urkunde von 1022 vorkommende Graf Ludolf nun in der Börde und im Amte Rüden vor diesem Jahre seine Grafschaft hatte, 1005 (Nr. 20) aber Böckenförde im Amt Erwitte ebenfalls in der Grafschaft des Grafen Ludolfs lag, so bestärkt uns das in der Ansicht, daß wir das Erpesfeld richtig placirt haben.

[26]) S. Bender Geschichte der Stadt Warstein S. 52; Gesch. der Stadt Rüden S. 351 folgd.

[27]) Geschichte von Warstein S. 51.

Daß auch das Stift Meschede sich die Archidiaconatswürde angemaaßt habe, darüber findet sich keine Spur. Schon wegen der Lage ist es ohne Zweifel, daß auch dessen Decanat in dem Bezirk des Kölnischen Archidiacons lag, wie denn auch unter den Zeugen der Bestätigungsurkunde dieses Decanats von 1101 [28]) die Unterschrift des Domprobstes nicht fehlt.

Der Abt von Grafschaft war decanus natus von Wormbach, wo eine uralte Mutterkirche ist, wie die in Meschede, der h. Walburga gewidmet. Der Abt nannte sich später auch Archidiacon. Der Umfang des Decanats Wormbach entsprach ungefähr dem des Landes Fredeburg Ein specieller Gauname ist nicht überliefert, aber der Appellativname Grafschaft geblieben. Das Wort Land entspricht übrigens dem Worte pagus, pays; der Bezirk mag also auch wohl den Namen: Gau oder Grafschaft Fredeburg verdienen. Die in der Grafschafter Stiftungsurkunde von 1072 [29]) dem Stifte verliehenen Kirchen liegen nicht nur im Herzogthume Westfalen, sondern über dasselbe hinaus in der Grafschaft Mark. Es ist durchaus keine kirchliche Grenzscheidung darin zu erkennen, kein Decan oder Archidiacon kommt darin vor. In der Kölnischen Kirche kommen die Archidiaconen erst im elften Jahrhunderte zum Vorschein [30]). Die Diaconatseintheilungen sind im Allgemeinen älter, als die Archidiaconate. Aber im Kölnischen Westfalen finden wir vor dem h. Anno weder Decanate noch Archidiaconate genannt. Alle Umstände treten zusammen, um zur Ueberzeugung zu gelangen, daß eben diesem Bischofe diese kirchliche Organisation in Westfalen (etwa mit Ausnahme des uralten Soest's?) zuzuschreiben ist. Hätten derartige Rechte bestanden, so wäre zu Anno's Anordnungen und Verleihungen die Zustimmung des Archidiacons und der Decane nothwendig gewesen.

---

[28]) Seib. Nr. 35.

[29]) Seib. Nr. 30.

[30]) Mooren das Dortmunder Archidiaconat (S. 10.)

Daß er sich an die vorhandenen politischen Eintheilungen hielt, liegt in der Natur der Sache.[31]) Daß der Wormbacher Decanat zu Angrien gehört habe, lebte in dem Bewußtsein der Abtei vor, die es ausdrücklich dahin versetzte (inter Angariæ montes). Auch die innigen Beziehungen des Landes Fredeburg einerseits zur Grafschaft Arnsberg, anderseits zum Lande Bilstein, welches zur Christianität Meschede gehörte, sprechen dafür, so wie die natürliche Lage des für einen besonderen Hauptbezirk zu kleinen Landes.

Hinter dem Amte Fredeburg und dem Decanate Wormbach schließt sich östlich an: Amt und Decanat Medebach. Daß es belegen war in extremis finibus diœcesis, daß der Domprobst auch hier Archidiaconus, der Probst und später der Prior von Glindfeld Decan gewesen, bezeugen die betreffenden Urkunden bei Seibertz. Auch hier erscheinen an den Grenzen schwan=

---

[31]) Urkundliche Belege zu dem Gesagten sind genug vorhanden; so wird 1042 (Nr. 27) die Kirche in Kalle an Meschede verliehen, ohne daß von einer Zustimmung des Archidiacons die Rede ist, ebenso wenig ist dies 1156 (Nr. 28) in Bezug auf Gesecke der Fall; 1068 (Nr. 29) verfügt Anno über Güter im Soestergau, welche Urkunde schon der Kölnische Domprobst unterschreibt; 1072 in der Grafschafter Urkunde ist von keinem Decanen und Archidiaconen die Rede; die Güter liegen in den spätern Decanaten Wormbach, Lüdenscheid, Attendorn, Meschede. Nur Osterfelde (Kallenhart) und (Alten=) Rüden kommen im Decanate Soest vor, woraus wir auch einen Beleg nehmen, daß die Rüdener Gegend nicht ursprünglich nach Soest gehörte. Die Urk. 33. 34. 35. zw. 1079 und 1101 enthalten die Pröbste als Unterschrift. Die Verleihung des Decanats an Meschede liegt nicht mehr vor. Wir setzen sie nach 1072 u. vor 1075 und vermuthen, daß sie gleichzeitig mit der an Grafschaft geschehen sei. 1120 (Nr. 42) zeigt schon das Synodalrecht des Soester Probstes; in der Grafschafter Urkunde Nr. 50 (1101 bis 1131) gibt der Domprobst seine Zustimmung. Daß der Wormbacher Decanat unter dem Domprobst als Archidiacon stand, bezeugt auch ausdrücklich: Eichhof. (Beschreibung des Erzst. Köln S. 137) Nr. 77 (1179) ist die älteste Westfäl. Urkunde, worin der Domprobst sich auch ausdrücklich des Titels archidiaconus bedient.

kende Verhältnisse. So gehörte die Grafschaft Düdinghausen schon zum Ittergau. Die ältesten Kirchen sind ohne Zweifel Medebach und Glindfeld, beide, wie es scheint, 1144 geweiht[32]). Das Kloster Küstelberg ist c. 1177 gestiftet[33]), also erscheint dieses Decanat jünger, als die schon besprochenen. 1172[34]) erscheint der Domprobst Bruno als loci archidiaconus. Die Entstehung des Decanats scheint mit der Uebertragung des Patronatrechtes über Medebach an Küstelberg zu beginnen[35]). Dieses Kloster wurde 1297 nach Glindfeld versetzt[36]). Die Städte Winterberg und Hallenberg sind jüngern Ursprungs. Die innigen Beziehungen zu den Grafen von Arnsberg, zu der Stadt Schmallenberg, die zum Amte Medebach gehörte, näher noch zu Grafschaft, aus welchem Kloster unter andern die Nonnen von Glindfeld ihren Probst wählen mußten, führen darauf hin, wenn auch mit Ausnahme von Düdinghausen, den kleinern Decanat zu Angrien zu ziehen. So unzweifelhaft er zur Diöcese Köln gehörte, so eigenthümlich sind doch die ältesten Territorialverhältnisse dieses, durch die natürliche Wasserscheide zwischen Rhein und Weser vom übrigen Angrien getrennten Bezirkes in einer Gegend, wo die Diöcesen von Köln, Paderborn und Mainz sich einander begegneten. In dieser Gegend gingen Kölnische, Deutzer, Ittersche, Wittgensteinische, Waldecksche, Bürensche — wegen Düdinghausen — Besitzungen neben und durcheinander; hier machte sächsische und fränkische Grenze keine Scheidung[37]).

Nach den Urkunden ist es nicht klar, wer eigentlich Herr von Medebach ist. In der Urkunde Nr. 12 bei Seibertz ist

---

32) S. Seib. Urk. Nr. 46 u. Nr. 48.
33) Nr. 72. 34) Nr. 62. 35) 1220 Nr. 158.
36) Nr. 469. vgl. Nr. 1000 v. 1499.
37) Es bestätigt sich wieder, wie wenig scharf die Völkergrenzen. Die Theilung eines pagus Hessi in Franconicus und Saxonicus, eines p. Hamaland in gleicher Weise kann nur mit Entstehung kirchlicher und dynastischer Grenzen aufgekommen sein.

Medabeki nicht Medebach; die von 1144 (Nr. 46) klagt schon, daß Medebach diuersorum adhuc nunc laborat dominio. Es concurrirte Köln und Wittgenstein. Eine Urkunde von 1298[38]) zeigt, daß die Grafen von Wittgenstein die Vogtei über Medebach besaßen; ja wir finden diese Familie eher in Medebach, als in Wittgenstein, suchen demnach ihren Ursprung in Westfalen und nicht in Hessen, denken uns die Medebacher Gegend in ursprünglichem Connexe mit Grafschaft und Bilstein (immer mit Ausnahme des zum Ittergau gehörigen und von Waldeck zu Lehn gehenden Düdinghausen) und sind überzeugt, daß sie somit zum Westfälischen Angrien zu rechnen ist[39]).

---

[38]) Seibertz Diplomat. Familiengeschichte der Dynasten u. Herrn S. 77.

[39]) Urkundliche Belege dafür sind: Schon **1144** (Seib. Urk. Nr. 46) lernen wir den Medebacher Vogt Gerlagus (eiusdem loci advocatus) kennen, der das Seinige dazu beigetragen, um die Klagen des Erzbischofs zu begründen. Von vorn herein liegt die Vermuthung nahe, daß also schon Gerlag zu den Ahnen der spätern Vögte, d. i. der Wittgensteiner gehörte. Seibertz hat es übersehen, daß der Bruder dieses Gerlag Thitmar mit in der Urkunde vorkommt. Unser Gerlag aber ist offenbar derjenige Gerhardus, der mit seinem Bruder Thitmar als Sohn des Grafschafter Advocaten Hermann vorkommt (Urk. Nr. 50 zwischen **1101** u. **1131**; Dynasten S. 75), **1172** (Nr. 62) erscheint Thietmar als Medebacher Vogt. Der Name des ersten Vogtes ist offenbar einmal verschrieben, wie denn die Urkunde von **1144** die sonderbare Form Gerlagerlagi hat. Die Urk. in Erhards und Gehrkens Zeitschrift für vaterl. Geschichte VII. Bd. S. 67 zw. **1123** und **1126** hat: liberi Herimannus eiusdem presbyter (wohl ecclesiae), advocatus et fratres (wohl filii) eius Gerhardus et Thetmarus, weßhalb wir auch den Namen Gerhard festhalten wollen. Es ist also gewiß, daß die Vögte von Grafschaft und die von Medebach eine Familie sind; letztere aber sind eben so sicher die spätern Grafen von Wittgenstein. Die Urk. von **1165** (Nr. 55 bei Seib.) zeigt, daß der Köln. Erzbischof in Medebach nur geistliche Jurisdiction hatte. §. **1.** bezieht sich auf die Rechte des Köln. Dompropstes und Decanes, §. **2.** erkennt das Recht des Vogtes vollständig an, so daß weder der Erzbischof noch der Kaiser etwas dawider haben sollte. So wie dieselbe Familie die Vogtei

Das Land Bilstein, den Gaunamen wohl in diesem Ausdrucke selbst führend, gehörte zur Christianität Meschede, also

über Grafschaft von Arnsberg zu Lehn trug (Seib. Dynasten S. 93), so offenbar die über Medebach von Köln, weßhalb sie auch hier nicht, wie auf dem angrenzenden Wittgensteiner Gebiete, die Grafenwürde führen konnten. Die von Grafschaft und von Wittgenstein documentiren ihre Namenseinerleiheit auch durch ihr Wappen. Ein Ministerialgeschlecht von Saugreben (worüber Seib. Dynasten S. 131 ffl.) führt dasselbe Wappen. Es stammt aus Medebach und kommt schon dort 1172 vor (a. a. O. S. 131). Die Stelle der Urk. Nr. 484 S 611 und Note zeigt, daß der Erzbischof (1298) nicht nur die Vogtei, sondern auch Gericht, Zoll und Münze in Medebach von Werner von Wittgenstein kaufte; das Gograviat wurde von einem Heydenreich von Ederen gekauft. Also das Gogericht hatten ebenfalls die Wittgensteiner. Wenn also ein Ministerialgeschlecht in Medebach das Wittgensteiner Wappen führt und Gograf heißt, erkennen wir darin nicht den Beamten des Advocaten? Zeigt doch schon die Urk. v. 1144 den Untervogt Gervinus, also einen Stellvertreter des Vogtes? Auch dieses beweist die ursprüngliche Angehörigkeit jenes edlen Geschlechtes nach Medebach. Um den Ursprung des Geschlechtes der Vögte von Grafschaft, Medebach und der Herren von Wittgenstein zu verfolgen, kommt es darauf an, zu ermitteln, wo sie sich zuerst finden. Der älteste von Wittgenstein ist Graf Werner, der zuerst 1174 (Seib. Dynasten S. 88) vorkommt und vor 1216 gestorben ist. Er ist also später, als unsere beiden Medebacher Vögte Gerhard (od. Gerlag) und Thietmar. Man leitet die Grafen von Wittgenstein ab von den Grafen von Holinden und Battenberg, kurz von den Grisonen. Dieser Ansicht nach (die sich auf Wencks Autorität stützt) ist ein Boppo von Holinden (1144—1170) Stammvater der von Wittgenstein und Battenberg (S. Rheinischer Antiquar. Mittelrhein III. 1. B. S. 285 ffg. Seib. Dyn. S. 76). Aber dieser unerwiesenen Hypothese gegenüber steht die von uns hervorgezogene Thatsache, daß gerade in diesen Jahren urkundlich sicher der Ursprung des Stammes in Medebach feststeht. Wenn wir also den ersten Werner von Wittgenstein, der c. 1174 vorkommt, placiren wollen, so machen wir ihn kühn zum Sohne Thietmars, des Advocaten von Medebach (denn von Gerhard ist 1170 nicht mehr die Rede, von dem die Grafschafter Vögte abstammen mögen). In den Personen, von welchen Anno 1072 den Platz

zu Angrien. Es erübrigt noch der von den schon abgehandelten Aemtern eingeschlossene Theil der Grafschaft Arnsberg (in den Aemtern Meschede, Eslohe und Arnsberg), welcher ebenfalls

für seine Stiftung acquirirte, suchen wir die Vorfahren Hermanns nicht, denn die Urkunde gestattet die freie Vogtwahl dem Abte. Aus welcher benachbarten (Seib. Dyn. S. 77: Die Klostervögte mußten in der Nähe mit eignen Gütern ansäßig sein) Familie der erste Abt Lintfried (der noch 1117 vorkommt; also mag der Vogt Hermann 1123 immerhin auch als der erste gelten) den Vogt genommen, ist nicht überliefert. Zu derselben Wappengenossenschaft mit Grafschaft und Wittgenstein gehörte das benachbarte Geschlecht der Bilsteine. Auch manche Namen (wie Widekind) sind ihnen gemein. Machen wir Rembold zum Sohne unsers Medebacher Gerhard, so hat er, wie so oft, einen gleichnamigen Enkel. In den ersten Aebten mögen auch Stammvettern dieser ringsum ansäßigen Geschlechter stecken. Der vierte oder fünfte Abt ist Widekind von Wittgenstein. Das ist wohl Wittekind I., Werners Sohn, der nach Hinterlassung von Nachkommen diese Würde übernehmen mochte. Seit 1243 kommt er auf seines Vaters Burg nicht mehr vor. Ihm folgte Gottfried von Bilstein; vor beiden war ein Adolph, ein den Edlen von Grafschaft beliebter Name. Ungefähr eben so alt als Hermann von Grafschaft ist der von Seibertz (Dyn.) nachgewiesene Stammvater der Edlen von Bilstein Henricus de Gyvore 1141. Wie sich beide zu einander verhalten, ist noch nicht nachgewiesen, eben so wenig, wie unsere Medebacher-Grafschafter Vögte in den Besitz von Wittgenstein gelangten, das doch von einem Wittekind den Namen haben mochte. Der Name Wittekind kommt in der Familie erst nach Werner vor, weßhalb die Vermuthung nahe liegt, Werner habe jene Besitzungen erheirathet. Das Verhältniß der Bilsteiner zu den Wickeroden, worüber Seib. Dynast. S. 423, bleibt noch zu erforschen Ein Gerlacus de Wickerode kommt schon 1068 (Seib. Urk. Nr. 29) in einer auf Oedingen bezüglichen Urkunde hinter dem Oedinger Vogte vor, ebenso in einer andern Urk. von Anno desselben Jahres (Nr. 1065). Nach v. Steinen Westf. Gesch. III. S. 503 ffg. gehören die Wickeroden zu dem Geschlechte der Hochstaden. Der Marschall Arnold und der Erzbischof Conrad, die Gründer von Winterberg und Hallenberg, sind Hochstaden Die ungedr. Hallenberger Chronik läßt das Geschlecht in jenen Gegenden ansäßig sein, alles Indizien, die einer nähern Prüfung werth sind.

zur Christianität Meschede, somit zu Angrien gehörte. Dieser Theil ist der pagus Loedorp. Darin lag Stockhausen bei Meschede, Dedingen und Lochtrop[40]), ohne Zweifel auch Meschede, wohl auch Arnsberg, denn der Gau gehörte zum Comitate des Grafen Hermann (Jahr 997 u. 1000). Somit haben wir den bis jetzt abgehandelten Theil des Kölnischen Westfalens als großen pagus Angeron, mit seinen Decanaten und Untergauen nachgewiesen.

---

Wir gehen zu den übrigen Bestandtheilen des Kölnischen Westfalens über: Der Archidiaconat Dortmund. Archidiaconus war, wie in ganz Angrien, der Kölnische Domprobst. Der Stiftsdechant von St. Mariengraden (St. Maria ad gradus) in Köln war geborner Landdechant. Wie dieser, ähnlich wie der Soester, allmälig zum Archidiaconus (um 1420 kommt er zuerst als solcher vor) wurde, darüber brauchen wir bloß auf Mooren «das Dortmunder Archidiaconat, 1852» zu verweisen. Nach S. 68 haben sich die Decanate von Essen und Wattenscheid erst von dem Dortmunder ausgeschieden. Ersteres ist wohl geschehen wegen der eremten Abtei Essen, letzteres, weil hier, wie in Dortmund, eine eigene Grafschaft (worüber bei einer andern Gelegenheit. Hier die Bemerkung, daß sie zum Besitze der Egbertinger gehört) war. Das Vest Recklinghausen ist notorisch erst später vom ursprünglichen Dortmunder Decanat abgetrennt. Wir haben dem von Mooren über diesen Decanat Beigebrachten für unsern Zweck einiges hinzuzufügen. Diesem Decanate (einschließlich der abgetrennten Theile) entsprach ein größerer Gaubezirk. Ohne Zweifel ist es der Gau Boroktra, dessen Congruenz sich genau nachweisen läßt. Aber: «Bekanntlich geht ja der Gau Boroktra, wie die bisherigen Untersuchungen und Karten darthun, weiter ostwärts durch Westfalen hin bis

---

[40]) Seibertz Urk. Nr. 17 u. 18.

zur Paderbörnischen Grenze.» Wir wollen sehen. «Strabo läßt die Brukterer durch die Lippe in kleine und große getheilt werden. Die Kleinen haben ihr Andenken erhalten im Gau Boroktra.» Aber, selbst das Letztere zugegeben, so kann Niemand mehr zweifeln, daß Strabo unter seinem ins Meer fließenden Luppias einen andern Fluß (offenbar die Vechte) im Sinne gehabt hat. Es ist bloß eine Namensverwechselung vor sich gegangen. Wer kann trotz der vereinzelten Notiz des Strabo, Angesichts der deutlichsten andern Stellen der Alten (z B Drusus geht über die Lippe und ist im Lande der — Sigambrer, nicht der Brukterer) noch einen Augenblick die nach Norden gehörenden Brukterer südwärts der Lippe suchen? Aber: «Die Urkunden beweisen uns doch die Ausdehnung des Boroktragaues bis zur Paderbörner Grenze.» Also müßte der Decanat Soest zum Boroktragaue gehört haben. «Aber warum nicht? Füllt denn nicht 1) der Gau marca Sturmethi den Raum zwischen der Soester Börde und dem Paderbörner Lande aus? 2) gehört nicht Horn zur Mark Störmede? 3) liegt nicht Schmerlike, im Kirchspiel Horn, im Boroktragau? Liegt also nicht auch Horn im Boroktragau, also auch die Mark Störmede? Bedarf es denn noch anderer Beweise[41])?» — Wir wollen sehen. Zu 1) Endlich wird doch die marca Sturmethi als Westfälischer Gau überwunden sein! Er ist nichts, als eine Schöpfung der Korveyischen Quellen und kommt nur in dem durch Falke's Hände

[41]) Was Herr v. Ledebur «Land und Volk der Brukterer» S. 45 noch beibringt, widerlegt sich leicht. Bohteresgau könnte sprachlich nur Podergau d. i. Padergau sein. Aber es ist zu lesen: Obteresgo. S. Erh. Cod. Diplom. ad a. 1033. Damit fallen auch die von Ledebur a. a. O. Nr. 220 gezogenen Folgerungen, daß Hahold über den ganzen Borhtergo die Grafschaft besessen. Daß nach S. 34 Nr. 183 auch bei Essen irgend ein Graf Haold vorkommt, entscheidet nicht. Uebrigens findet Erhard an der bezüglichen Urk. von 966 in seinen Reg. Anstoß.

gegangenen Reg. Sarach. vor [42]). Wir wissen urkundlich, was es damit für eine Bewandniß hatte. Der pagus Langaneka zerfiel in die Marken Gesecke, Störmede und Stockum, wir haben also eine Mark in einer sehr engen Bedeutung des Wortes vor uns [43]). Damit ist eigentlich schon der ganze angebliche Beweis gefallen. Aber weiter 2) Haron, Harun [44]), welches nicht nothwendig Horn zu sein braucht, hat nicht jenen Zusatz. Das Reg. aber hat Harim (braucht gar nicht Horn zu sein, hat auch andere Zeugen) wieder den verdächtigen Zusatz in pago Sturm. 3) Schwerer fällt ins Gewicht Schmerlicke. Als Consequenz unserer ganzen bis jetzt geführten Darlegung müssen wir von vornherein behaupten, Schmerlicke kann nicht zum Boroktragau gehört haben, weil Soest und Erwitte (in dessen Amte Schmerlicke liegt) zu Angrien gehörten, und Angrien und Boroktrien sich ausschließen. Auch Werl gehörte zu Angrien; aber Holthem, Hamarichi und Mulinausun gehörten urkundlich zum pagus Boroktra [45]). Die Kirchen Hemmerde (Heymerden) und Lünern (Lunheren, wohin Mühlhausen gehörte), sowie Büderich (Buderike, wohin Holtum d. i. Holtheim eingepfarrt ist) gehörten von jeher zum Decanat Dortmund [46]), also Decanat und Gau sind sich deckend. Spätere Verzeichnisse legen Büderich nach Soest. Es mochte wohl

---

[42]) Z. B. §. 390 der Tradd.; nach Wigand ist in Störmede von einem Platze Heclo, offenbar einem Eichenwalde, die Rede; bei Falke steht aber in pago Sturm., was um so merkwürdiger ist, da selbst bei Falke sonst der Zusatz in marca St. nur im Reg. Sarach. vorkommt. Wenn der Abt Saracho aber wirklich sollte so geschrieben haben, so bezeichnete er damit nur, daß jene Korveyer Güter von Mönnighausen aus, das in der Störmeder Mark lag, administrirt wurden (Seib. Gauverf. S. 36) und der Ausdruck kurzweg für die Korveyer Administration ein Gesammtname jenes Gütercomplexes wurde.

[43]) Die Stellen über diese Marken hat Seib. Gauverf. S. 37 u. 38.

[44]) Tradd. §. 251 und §. 280 (nach Wigand).

[45]) Ledebur a. a. O. S. 35. Seib. Gauv. S. 29.

[46]) Mooren a. a. O. S. 70.

ursprünglich eine Art von Ausnahmstellung haben. Es gehörte nämlich dem Probste von St. Cunibert, welchem Heiligen auch die Kirche geweiht war. Aehnlich ist es auch mit dem benachbarten Bremen, welches dem St. Georgstifte gehörte[47]) und in den jüngern Verzeichnissen zwar zu Soest gerechnet wird, während Himmelpforten, in dieser Pfarrei belegen, in der «histor.-geogr. Beschreib. des Erzst. Köln» S. 152 doch zu Attendorn gerechnet wird. Dies Schwanken und Wechseln war nur auf der Grenze zweier Decanate möglich. Diese ist auch die Grenze Boroktriens. Dieselbe ging von Büderich weiter auf der Grenze der Soester Börde. Und Schmerlicke soll wie eine Enklave noch zum Boroktragau haben gehören können? Die Urkunde Nr. 3 bei Seibertz vom J. 833 ertheilt einem Grafen Rihdag die Güter ismereleke, anadopa und Geiske in pago boratre. Aber Geiske ist nicht Altengesecke (früher Yeschen), sondern Geiske oder Geisecke bei Schwerte in der Grafschaft Mark. Anadopa, ein in Westfalen öfters vorkommender Name, kommt sprachlich dem Annen oder Annem im Kirchspiel Lütgen-Dortmund eben so nahe, wie Ampen in der Soester Börde. Endlich Ismereleke. So nahe es auch dem Schmerlike kommt, so läßt sich doch nicht der Anlaut Is vom ganzen Organismus des Wortes sprachlich trennen, wie umgekehrt seit der Urkunde von 1072 (Nr. 30 Smerlecco) immer der Name des bekannten Dorfes mit S anlautet. Smerlecco (d. i. die «fette Salzquelle») gehört zu den Ortsnamen, deren erster Theil Schmer (smero, Fett) ist, wie z. B. das öfters vorkommende Schmerbach; lecco von leccon = stillare. Schmerlike liegt an einem gleichnamigen Bache. Dagegen Ismereleke muß im ersten Theile einen Eigennamen Ismar enthalten (von demselben Stamme wie Iso, Ising, Isker, Ismann). So erscheint die Namensähnlichkeit in der That nur als eine zufällige. Dem sei, wie ihm wolle, Schmerlike kann nicht zum Boroktragau

47) 1140. Seib. Urk. Nr. 49.

gehört haben, wenn auch in demselben heut zu Tage der Ort nicht nachweisbar ist[48]). Mit leichter Mühe ist endlich Castrop in pago bortergo aus der Soester Börde verbannt[49]), denn die Stadt Castrop bei Dortmund läßt keinen Zweifel. Wir haben uns demnach überzeugt, daß nach Osten hin die Grenzen Boroktriens und Angriens genau mit der Decanatsgrenze von Dortmund und Soest zusammentreffen. Die schon genannten Boroktrischen Oerter fallen in den Dortmunder Decanat. Ebenso Heringen, weil in dessen Kirchspiel Stockum liegt und dies urkundlich in Boroktra lag[50]). Das Vest Recklinghausen gehörte zu demselben, also zu Boroktrien, machte aber ein politisches Ganzes (vielleicht pagus Doreriuse, worüber bei einer andern Gelegenheit) für sich aus, welches immer zu Köln gehörte. Nach der Kirchentrennung wurde es erst in geistlicher Hinsicht ein eigener Bezirk, Commissariatus Vestanus[51]). Der Decanat Essen gehörte ebenfalls noch zum Boroktragau, wie es urkundlich von Borbeck und Ehrenzell feststeht. Es gehörten zu diesem Decanate 5 Pfarreien, 2 in Essen, Steele, Borbeck, Stoppenberg. Der zwischen Essen und Dortmund gelegene Decanat Wattenscheid fällt eben durch diese Lage von selbst dem pagus Boroctra zu. Dessen Umfang ergibt sich auf 3 Seiten aus der Begrenzung mit Essen, Recklinghausen und Dortmund. Es bleibt dadurch nur ein kleiner Bezirk. Weitmar, Eickel, Uemmingen, Stiepel werden als ursprüngliche Filialen von Bochum angegeben, sind also zweifellos hierher zu ziehen[53]). Derne, Kastrop, Lüttgendortmund, Langendreer[54])

---

[48]) An Namen mit demselben Anlaute fehlt es aber nicht, wie Isbrank im Kirchspiel Mengede, Ischebecke bei Hagen.

[49]) Seib. Gauverf. S. 30.

[50]) Ledebur a. a. O. S. 34.

[51]) Mooren a. a. O. S. 130.

[52]) Ledebur a. a. O. S. 34.

[53]) Neues Westfäl. Magazin Heft 5 S. 53. v. Steinen Westf. Gesch. III. S. 1086.

[54]) einst eine Filiale von Lüttgendortmund. v. Steinen W. G. III. S. 609.

sind schon Dortmunder Decanats. Harpen steht nicht in dem alten Verzeichnisse von Dortmund bei Mooren, ist also nach Wattenscheid zu rechnen. Linden war ursprünglich eine Filiale von Nieder-Wengern[55]), läßt sich also von demselben nicht trennen. Damit ist der Umfang von Wattenscheid erschöpft. Also etwa zwischen Lippe und Ruhr, zwischen dem fränkischen Ripuarien und Angrien ist der Gau Boroktra.

---

Südlich vom Decanate Wattenscheid links von der Ruhr begann der alte Decanat von Lüdenscheid. Hierüber liegen uns nur die spärlichsten Nachrichten vor. Unweit der Ruhr liegt das uralte Stift Herdicke (Nunherdicke) durch seine Exemtion die Decanatsverhältnisse wieder durchlöchernd. v. Steinen Westf. Gesch. IV. S. 61 flg. überliefert die Statuten der alten Kalandsbruderschaft von Herdicke von 1374. Die Mitglieder (presbiteri in Nunhirrike et vicinarum Parochiarum Coloniensis Diœcesis) sind die Priester in Wettere, in Volmestene, Nunherricke, Ennede, Boele, Obweneghern, Kirkhürde (a. a. O. S. 63). S. 70 heißt es: Sed quia aliqui presbyteri nostre Fraternitatis, puta plebani in Weneghern, in Volmestene, et in Boele sunt in Decanatu Lüdenschede etc. Diese drei liegen unweit der Ruhr. Also schließen wir, vom Einfluß der Lenne bis zum fränkischen Ripuarien bildet die Ruhr die Grenze. Die übrigen oben genannten Kirchen gehören also zu einem andern Decanate. Nach dem Verzeichnisse bei Mooren a. a. O. S. 71 gehörte nur Kirchhurde zu Dortmund, aber Ennede (Kirchende), Herdicke und Wetter fehlen darin, sind also weder zu Dortmund, noch zu Lüdenscheid zu rechnen. Auch die zu beiden Seiten belegenen Witten, Westhofen und Schwerte gehörten nicht zu Dortmund.

---

[55]) v. Steinen a. a. O. III. S. 1155.

Alles spricht für einen eigenen Decanatsbezirk, der sich um das exemte Stift Herdicke gebildet hat. Es ist das der Decanat von Witten[56]. Der Probst des Kölner St. Georgstiftes nannte sich Archidiacon, wie auch über Lüdenscheid[57]; Decan war der Pastor in Witten[58]. Es fehlte nicht, daß auch dieser sich sogar Archidiacon nannte[59] Der Decanat Witten ist zu klein, um ursprünglich als ein selbstständiges Ganzes angesehen zu werden. Er kann nur von Dortmund oder von Lüdenscheid abgetrennt sein. Für letztern spricht der Umstand, daß der Probst von St. Georg Erzdechen war.

Was von der Grafschaft Mark noch übrig ist, vertheilt sich unter die Decanate Attendorn rechts und Lüdenscheid links. Beide gingen bis zur Ruhr, wo hie und da ein Hinübergreifen statt hatte, wie ein Schwanken an den Grenzen natürlich ist. So sagt das Verzeichniß in «Beschreibung» S. 152, daß zu Attendorn gehören die Klöster Delinghausen, Porta Cœli et Frondenberg. Himmelpforten aber lag in der Pfarrei Bremen[60]; diese selbst wird aber zu Soest gerechnet, gehörte aber ursprünglich dem Probst von St. Georg[61], was wieder Beziehungen zu den vorhin genannten Decanaten sind. Die nächsten Kirchspiele Bausenhagen und Dellwig sind Attendornisch. Mooren nimmt in dem Dortmunder Register für Vroneburc Fröndenberg in Anspruch, was aber wohl ohne Zweifel Frömern ist. Geiske lag im Boroktragau, fällt also dem Dortmunder Decanat zu, obgleich Schwerte, zu dessen Kirche es gehörte,

---

56) Wittene. S. v. Steinen a. a. O. IV. S. 1265; Beschreibung des Erzb. Köln S. 125.

57) v. Steinen a. a. O. III. S. 679. Der Erzdechen zu St. Georg investirt.

58) so schon 1318 v. Steinen a. a. O. III. S. 679 u. 1432.

59) Ebendas. S. 680.

60) Urk. v. 1246. Seib. Nr. 247.

61) Urk. von 1149 Nr. 49: praep., ad quem donum et investitura spectaverat.

nicht als Dortmundisch aufgeführt wird. Als 1318 Diedrich von Limburg in den Bann gethan wurde, wurden mit der Execution betraut die rings um die Grafschaft Limburg wohnenden Decane der Christianitäten in Tremonia, in Mendene (d. i. Attendorn), in Hagene et in Wytene [62]). Die Grafschaft gehörte wohl bis zur Lenne zum Decanat Menden (Hennen, als ursprüngliche Filiale von Menden [63]); Oestrich, als ursprüngliche Filiale von Iserlohn [64]), gehörten sicher dahin). In der bezeichneten Urkunde erhält der Decanus Christianitatis in Hagen einen speziellen Auftrag, der sich auf das Schloß Lymburg bezieht. Dieses, auf dem linken Lenneufer belegen, rechnen wir also zur Christianität Hagen, wodurch sich die Vermuthung bestätigt, daß hier die Lenne die Grenze bildete. Ferner gehörte zu Attendorn [65]) Iserlohn, Hemer, Deilinghofen; dann die Kirchspiele an der Lenne: Werdohle, Ohle und Plettenberg; aber zugleich auf der linken Flußseite: Herscheid, Valbert, Meinertzhagen. Altena kann seiner Lage nach nur zu Attendorn gehört haben. Zwischen Altena und Werdole verließ die Decanatsgrenze den Fluß und schied die Nachbarkirchspiele Herscheid und Lüdenscheid. Damit ist die Nord- und Ostgrenze des Decanats Lüdenscheid bestimmt. Im Westen fällt die Grenze gegen das Bergische mit der der benachbarten rheinischen Decanate Siegburg und Deutz zusammen. Im Norden stieß er, über die Ruhr greifend (Linden), an Wattenscheid. Der Decanat von Lüdenscheid gehörte dem St. Georgstift zu Köln, das von Anno 1067 gestiftet wurde. Es erhielt damals in Lüdenscheid nur einen Zehnten [66]), während die Kirche 1072 an Grafschaft verliehen wurde. Wenn nun fernerhin das Stift auch

---

62) v. Steinen a. a. O. III. S. 1432.
63) v. Steinen S. 1387.
64) v. Steinen IV. 1366.
65) Beschreibung S. 152., v. Steinen IV. S. 1256.
66) Mooren a. a. O. S. 60.

den Decana hat, so beruht dies wohl auf einer Verleihung desselben Bischofs, der auch den Decanat Meschede und zugleich wohl den Decanat Wormbach an gewisse Stifter verliehen hatte. Aber es gab ja noch innerhalb dieses Bezirkes andere Decanate! Hagen haben wir schon kennen gelernt[67]. Die angegebenen Ortsbestimmungen, der Umstand, daß die Pfarren rings um Hagen andern Decanaten angehören, lassen keinen Zweifel, daß der Decanat Hagen eben nur der Decanat Lüdenscheid ist, wie denn der Attendorner früher bald Menden, bald Iserlohn hieß. In derselben Urkunde, worin der Lüdenscheider Hagen heißt, heißt der Attendorner Menden. Ausdrücklich sagt auch Mooren[68], daß Böle, Hagen, Schwelm zum Decanate Lüdenscheid gehören. Dasselbe gilt von dem Decanate Halver[69], für den außer dem Kirchspiel dieses Namens kaum etwas übrig bleibt. Daß Schwelm nach Lüdenscheid gehörte, folgt übrigens aus der Lage schon ganz von selbst. Aus einer Urkunde von 1359 über Schwelm, welche Mooren S. 141 anführt, ersehen wir denn auch, daß Schwelm und somit der ganze Decanat Lüdenscheid zum Archidiaconate des Kölnischen Domprobstes gehörte. Wenn also der Probst von St. Georg sich auch Archidiacon von Lüdenscheid und Witten genannt hat, so ist dies ein Mißbrauch. Da es feststeht, daß auch Attendorn unter dem Kölner Domprobste als Erzdechen stand, so sehen wir, daß das ganze kölnische Westfalen zu seinem Bezirke gehörte.

Aus all' dem bisher Gesagten ergibt sich endlich der Umfang des Decanats Attendorn (oder Menden oder Iserlohn) haarscharf. Er umfaßte, unberührt von der spätern politischen Scheidung zwischen Herzogthum Westfalen und Grafschaft Mark, alles kölnisch westfälische Land zwischen den Decanaten Meschede,

---

67) v. Steinen a. a. O. III. S. 678. 1434. IV. 1264. Beschreib. S. 125.

68) a. a. O. S. 138.

69) v. Steinen a. a. O. IV. S. 1264. Beschreibung S. 125.

Soest, Dortmund, Lüdenscheid. Ueber den Attendorner Decanat liegen viele Nachrichten vor. Archidiacon war der Domprobst, Decanus natus der Probst von St. Severin [70]). Beim Bekannten wollen wir uns jedoch nicht aufhalten, aber eine andere für uns wichtige Frage zur Sprache bringen, die Gaufrage. Herbede müssen wir zum Decanate Lüdenscheid rechnen. Herbede aber heißt in der translatio Sti. Alexandri (Pertz Mon. II. p. 680) villa Heribiediu in pago Hatterun, im Gau der Hatterer, womit nicht ein bloßer Gerichtsplatz, sondern eine Landschaft bezeichnet wird, wie wir auch das Hattuariis in der Vita St. Ludgeri hierher ziehen. Das nahe bei Herbede liegende Hattingen (Hattneggen) hat offenbar denselben Namensursprung. Damit haben wir den Landschaftsnamen für den Decanat Lüdenscheid gefunden, als dritten neben Angeron und Boroktra. Zweifelhaft könnte es sein, ob man den Decanat Attendorn, der zu schmal zwischen Rechts und Links eingeklemmt ist, um einer eignen Landschaft zu entsprechen, zu der einen oder zu der andern Seite rechnen soll. Der Name Attendorn macht uns geneigt, ihn neben Hatteren, Hattingen zu setzen, und so mit dem an sich nicht größeren Lüdenscheider zu einem ursprünglichen Ganzen wieder zusammen zu fügen. In politischer Hinsicht hat der Attendorner Decanat die meisten Beziehungen zu seinem westlichen Nachbarn. Der ältere Name ist Iserlohn, der neuere ist erst recht gebräuchlich, seit die Kirchenspaltung ihn zerrissen. Iserlohn gehörte zur Mark, seine Herrn sind dort heimisch. Das Amt Waldenburg gehörte ursprünglich den Grafen von Sayn. Dasselbe Grafengeschlecht, welches Mark und Isenburg besaß, besaß auch Altena und Lim-

---

70) S. z. B. die Urk. von 1179 bei Seib. Nr. 79 über Hüsten: annuente . . maiore . . praeposito et Archidiacono . ., assentiente . . . St. Severini praeposito, in cuius decania ecclesia in Hussene sita est; wegen Plettenberg s. die Urk. bei v. Steinen Westf. G. II. S. 69.

burg im Attendorner Bezirke. Daß aber dieser Stamm im kölnischen Hattergau und nicht im Bergischen Lande entsprossen, werden wir an einer andern Stelle nachweisen. Die Gerichte Breckerfelde und Altena gehörten mit zur Veste Lüdenscheid[71], also Altena, im Decanat Attendorn, politisch von Lüdenscheid nicht zu trennen[72]. So hat selbst der bei Weitem kleinere Theil dieses Decanats in den Aemtern Menden, Balve (Affeln in demselben ist Filiale von Plettenberg gewesen[73]) und Attendorn seine Beziehungen nach Westen hin. Wir haben also für das kölnische Westfalen die drei uralten Landschaften Angeron, Boroktra und Hatterun gefunden.

---

In diesen Landschaftsnamen erkennen wir nichts anders, als die Namen von drei bekannten Völkern, der Angrarier oder Angrivarier, der Brukterer und der Hattuarier.

Wir haben in einer eignen Abhandlung über den Ursprung der Franken den Nachweis geliefert, daß der ganze Bezirk, den wir im Vorstehenden abgehandelt haben, d. i. das kölnische Westfalen, zum alten Sigambrerlande gehörte, daß dieses mit der älteste Bestandtheil des Frankengebietes ist, aus welchem die fränkischen Könige Merovingischen Stammes entsprossen; haben dabei den weit verbreiteten Irrthum widerlegt, daß die Ausdrücke sigambrisch und salisch identisch seien, — weil die Merovingischen Könige den Namen Sigambrer und Salier geführt hätten und die Salier eben nur die einst unter Augustus versetzten (in der That längst verschollenen) Sigambrer seien —; haben ferner dargethan, daß thatsächlich dieses

[71]) v. Steinen a. a. O. II. S. 168.

[72]) Wie tief die Markgerechtigkeit der Grafen von der Mark in den Attendorner Decanat (selbst bis Balve und Attendorn) eingegriffen, s. v. Steinen a. a. O. S. 172.

[73]) v. Steinen IV. 1214.

kölnische Land unter den Merovingern immer ein Theil von Franken war, daß aber seit Clodwig's Zeiten bis namentlich auf Dagobert I. seine alte Bevölkerung durch Auszüge sigambrischer Gefolgschaften auf gallischen Boden immer mehr zusammenschmolz. Wir heben speziell hervor, daß Dagobert gegen 633 dem Erzbischof Cunibert sein Besitzthum zu Soest zu Eigen schenkte, daß also damals diese Gegend noch immer fränkisch war, daß demnach die südlich davon sich ausbreitende Landschaft um so mehr als fränkisch zu betrachten ist. Später unter den Karolingern gehört das kölnische Land südwärts der Lippe zu Sachsen. Wie ist dieses gekommen? Von Karl dem Gr. wird gesagt, er habe durch Bekriegung der Sachsen einen doppelten Zweck erreichen wollen: Sicherstellung des Frankenreiches durch Einverleibung der Sachsen und Bekehrung dieses Volkes zum Christenthume. Zu dem ersten Zwecke hat er in dem hier in Frage stehenden Lande gar nichts gethan. Man hat es übersehen, daß in allen Quellen, welche über die Sachsenkriege handeln, auch nicht eine einzige Stelle uns auf die Gegenden südwärts der Lippe weist. Der Kriegsschauplatz ist durchaus nordwärts der Lippe. Eresburg macht keine Ausnahme, denn es liegt außerhalb unseres Gebietes und war immer sächsisch und über die Lage der Syburg steht nichts fest. Aus den Quellen ist klar, daß die Lippe die Operationsbasis für die Unterwerfung des nördlichen Landes war. Karl operirte von hier aus, von Freundeslande aus gegen Feindesland, von seinem eigenen Lande aus. Wir ziehen daraus die Folgerung: War zu Karl des Gr. Zeiten das Land südwärts der Lippe in der That schon sächsisch (was wir nicht widerlegen, aber auch nicht beweisen können; die Vita St. Ludgeri bezeichnet nur nordwärts der Lippe gelegene Oerter mit dem Zusatze in Saxonia), so war es ein fränkisches Sachsen, wie bis dahin ein fränkisches Sigambrien, aber immer ohne Unterbrechung fränkisch. — Aber auch den zweiten Zweck, die Sachsen zu christianisiren, hat Karl in diesem Lande nicht verwirklicht,

einfach deßhalb nicht, weil er schon längst verwirklicht war. Das Land war christlich. Daß uralte Kirchen ihre Stiftung auf fränkische Gründer zurückführen, daß als Kirchenpatrone fast nur fränkische und kölnische Heilige verehrt werden (worunter die kölnischen Bischöfe St. Severin und St. Cunibert, von denen wir wissen, daß sie sich um die Ausbreitung des Christenthums verdient gemacht haben), weiset schon darauf hin; außer Zweifel ist es aber durch den Umstand, daß dies Land von jeher zur kölnischen Kirche gehörte, daß es bei der Vertheilung Sachsens in Bisthümer gar nicht berührt wurde, daß St. Ludgerus, obwohl zum pastor in orientali (? vielleicht occidentali, das wäre Westfalen) parte Saxonum constitutus[74]), obwohl ihm der grex Saxonicus anvertraut ist, mit dem Lande südwärts in gar keiner Beziehung als pastor oder episcopus steht, was doch der Fall hätte sein müssen, wenn es zum grex Saxonicus gehörte. Also so wie es politisch im fränkischen Staatsverbande geblieben, so auch in kirchlicher Hinsicht, als Bestandtheil der ältesten fränkischen Diöcese Köln. Ist denn in diese Uebergangsperiode, da das sigambrische Land sächsisch geworden ist, gar kein Licht zu bringen? Wir wollen sehen. Die Lippe schied einst die Brukterer von den Sigambern. Die östlichen Brukterer hießen die Großen, die westlichen die Kleinen. Erstere wurden von den Angrivariern vertrieben, wie Tacitus Germ. 33 überliefert hat. Seit der Zeit wurde das nordlippische Land angrivarisch und somit sächsisch. Denn die Angrivarier sind nebst Chauken und Cimbern der Hauptkern der Sachsen. Der Theil Sachsens, der nur von Angrivariern oder Angriariern besetzt war, hieß noch später Engern, der westliche von Angrivariern und Chauken bewohnte erhielt deshalb, weil keiner der alten Namen das Ganze erschöpfte, einen neuen Namen von der geographischen Lage, nämlich Westfalen.

---

74) Vita S. Ludgeri I, 20.

Die Abtrennung der südlippischen Angeren muß demnach in einer Zeit geschehen sein, wo sich der Name Westfalen noch nicht herausgestellt hatte. Nach dem Verschollensein der großen Brukterer hieß der kleinere westliche Bestandtheil derselben nur noch schlechtweg Brukterer, weil der Grund des unterscheidenden Prädicats weggefallen war. So entsprachen nunmehr nordwärts der Lippe Angrivarier und westlich davon Brukterer, wie südwärts Angeren und westlich davon Boroktrer. Den Brukterern nun verkündigte St. Suibertus 693 das Evangelium [75]). Es ist kein Zweifel, daß die christlich gewordenen Borukterer (schon immer in vielfacher Verbindung mit den Franken) sich zurückzogen auf den benachbarten christlich-fränkischen Boden jenseits des Flusses, welcher durch Auszüge des Kernes der sigambrischen Vorbewohner Raum bot, wodurch an der politischen und kirchlichen Stellung dieses Striches nichts geändert wurde. So ist, glauben wir, das südlippische Boroktrerland entstanden.

Daß aber die antiqui Saxones ebenso die nordwärts der Lippe neben ihnen sitzenden Hattuarier (einst ebenfalls den Franken enge verbündet) überfallen, folgern wir aus den Nachrichten der Annal. St. Amandi, Tiliani et Petav., Mett. Fuld. ad a. 715 (Pertz I. S. 6. 7. 323. 343.). Radbod von Friesland, der Hauptfeind des Christenthums schon zu Suiberts Zeiten, scheint auch, nach den Ann. Mett. zu urtheilen, der Verwüstung der Hattuarier nicht fremd zu sein und dieselbe in Verbindung mit der Bekehrung dieses Volkes zu stehen. Denn wenn Beda sie auch nicht namentlich aufzählt, so können sie, zwischen den von ihm genannnten Friesen, Sachsen und Boruktuariern belegen, unmöglich vom Bekehrungsterrain ausgenommen sein, welches seit 677 zuerst von Wilfrid in Angriff genommen wurde. Daß auch über die Hattuarier eine Kata-

[75]) Sed expugnatis non longe post tempore (fährt Beda fort, s. Act. Sanct. 1. Mai) Boructuariis a gente antiquorum Saxonum dispersi sunt quolibet hi, qui verbum receperant.

strophe gekommen, die sie zersprengt habe, folgt aus dem Umstande, daß wir nach dieser Zeit thatsächlich übersiedelte Theile (pagi) der Hattuarier finden: in Ripuarien an der Niers bis über den Rhein greifend, in der Bourgogne, und endlich im kölnischen Westfalen[76]) überall auf christlich fränkischem Boden. Dieser letztere Theil sind unsere Hatterer, dem Gau der Brukterer benachbart. Die Ansiedelung dieses Volkstheiles der Hattuarier ist kaum von der der Brukterer getrennt zu denken; sie waren schon nordwärts der Lippe benachbart gewesen. So ist, glauben wir, das südlippische Hattuarierland entstanden.

Endlich die Angeren, die sich zu Angrivariern sprachlich verhalten, wie Brukterer zu Boruktuariern und Hatteren zu Hattuariern, halten wir für einen vorgeschobenen oder vorgerückten Theil der blos durch die Lippe davon getrennten alten Angrivarier. Wir können keine andere Vermuthung aufstellen, als daß auch sie, als ein bekehrter Theil der Sachsen[77]), den

---

[76]) v. Ledebur Brukterer S. 158, 160.

[77]) Daß die Kölnischen Erzbischöfe Versuche gemacht haben, die Angriarier an der Weser selbst zu bekehren, schließen wir daraus, daß Erzbischof Hildigarius 753 von den dortigen Sachsen ermordet wurde. Vide Einhardi Ann. bei Pertz I. p. 139. Wichtiger ist der Brief Gregor II. an das Volk der Altsachsen vom Jahre 720 (s. Mooren a. a. O. S. 65; vergl. Erh. Regest. Nr. 113 ad a. 724), woraus eine schon vor diesem Jahre erfolgte Bekehrung unter den Sachsen folgt, wodurch wir dem Jahre 715, das oben bei den Hattuariern angeführt wurde, näher kommen. Das mag mit dem Bekehrungswerke des h. Bonifacius unter den Sachsen zusammenhangen, deren in einem andern Briefe desselben Papstes an Bonifacius Erwähnung geschieht. S. Erh. Regest. Nr. 114. Vergl. ebendas. Nr. 120, wo die Borthari, vielleicht unsere Brukterer, als christlich vorkommen. Des h. Bonifacius Thätigkeit geht von Radbods Zeiten an (716) bis über Hildigars Tod hinaus (754). S. Erh a. a. O. Nr. 106 u. Nr. 132. Erh. Reg. Nr. 101. setzt die Vertreibung der Borukterer ins J. 694. Das folgt aber aus Beda nicht, der sagt non longe post tempore. Es konnten auch mehre Jahre verflossen sein, so daß sich vielleicht der Auszug der christlichen Brukterer, Hattuarier und Sachsen in

alten heidnischen Boden verließen und auf christlich-fränkischem Boden sich niederließen, welchen wir uns vom herrschenden Stamme der Sigambrer als verlassen und nur noch spärlich von untergeordneten, aber christlichen Volksschichten bewohnt denken. Die fränkischen Könige mochten es nicht verhindern wollen, noch können. Wir denken uns das Vordringen der drei nordlippischen Völker nicht außer Zusammenhang; die Angeren mögen an Zahl, Macht, Ansehen die bedeutendsten, hervorragendsten gewesen sein, so daß sie über jene beiden, welche zwischen Franken und Sachsen in der Schwebe (sie werden in jener Zeit nämlich nicht als zu den Franken gehörig bezeichnet, sondern mit ihren Spezialnamen neben ihnen genannt) kaum noch ihr politisches Leben fristen mochten, das materielle und moralische Uebergewicht behaupteten. Demnach zog mit den Angeren sächsische Sprache, Sitte und Recht ein ins alte Sigambrerland und wurde herrschend ebenso über die etwa gebliebenen alten Bewohner, als über die Brukterer und Hattuarier, welche in einer Art von Klientelverhältniß zu ihnen stehen mochten. In diesem Sinne, glauben wir, ist Sigambrien zu einem sächsischen Lande geworden.

Unsere Darlegung entbehrt zwar des strengen Beweises, ihre Natürlichkeit aber erhebt sie zur größten Wahrscheinlichkeit und verdient Beachtung als Versuch, eine so merkwürdige Veränderung in den ethnographischen Verhältnissen jenes Landestheiles zu erklären, welcher man bis jetzt nicht die billige Aufmerksamkeit zugewendet hat. — Sicher bleibt die Thatsache, daß das kölnische Westfalen, ursprünglich altfränkisches Sigamberland war und seit (und zwar höchstens seit) der Karolingerzeit als

etwas spätern Jahren auch chronologisch in Verbindung bringen läßt. Daß St. Suibertus selbst auch den Sachsen gepredigt, besagt das carmen allegoricum in den Actis Sanct. 1. März:

„Saxonicos adiit cultor memorabilis agros
Ut sereret Christi semen amoris ibi“

ein Theil Sachsens auftritt. Demnach ist es unzweifelhaft ein Irrthum, wenn man sogar dies Land für Altsachsen ansieht; es ist vielmehr ein Neusachsen, es ist ein echtes Altfranken.

---

78) Keine Quelle, keine Urk. können wir vor dem 11. Jahrhunderte nachweisen, wo der Name Sachsen auf diese Gegenden angewendet würde; kaum früher der Name Westfalen; die Namen Angeren, Hatteren und Borokteren kommen früher, als jene beiden vor. Die Urkunden, worin mons Eresburg vorkommt, beweisen nichts; denn Marsberg lag nicht im kölnischen Westfalen. Die c. 1040 geschriebene Vita Brunonis von Rothger nennt schon locum quendam Saxoniae, Susatium nomine. v. Surius 11. Oct. p. 798. In Gesecke galt schon 952 sächsisches Recht (Seib. Urk Nr. 8), aber dieser Ort war nicht in Angrien, sondern sächsisch. Die Grafschafter Urk. von 1072 wendet sicher den Namen Saxonia auf Angrien an. Die Urk. von 1042 (Seib. Urk. Nr. 27) hat schon Westfalon (Es mag noch ältere Belege geben, aber schwerlich aus der Karolinger Zeit). Altsachsen ist eine Bezeichnung der Angelsächsischen Quellen. Beda gebraucht antiqui Saxones von den Sachsen auf dem deutschen Heimathsboden, wovon die Ost-, West- und Südsachsen Britanniens ausgegangen, also von nördlichen Regionen, welche der Angelsächsische Orosius Alfreds ganz deutlich unter dem Namen Altsachsen an die Elbmündung verlegt. Also Altsachsen ist nur der Gegensatz gegen das britannische Sachsen. In diesem Sinne ist auch der Ausdruck universus populus Altsaxonum in dem Schreiben des Papstes Gregor II. c. 720 zu verstehen. S. Mooren a. a. O. S. 65, welcher aber das ganze Verhältniß mißverstanden hat.

## II.

# Die Fehme.

### Eine Untersuchung über Namen und Wesen des Gerichts

von

**H. Geisberg,**
Gerichts-Assessor.

---

Es ist ein verrufenes Wort: die Fehme. Was für eine Art Gericht es sei, welches als heimliche Acht, als heilige Veme, von Westfalen aus über ganz Deutschland seine Herrschaft geltend machte, darüber haben schon vor Wigand sehr viele Geschichts- und Rechtsforscher weitläufige Bücher und Abhandlungen geschrieben [1]). Alle werfen dabei ihr Auge auf das Wort

[1]) Ueber die ältern Schriften gibt Chr. Thomasius: de vera origine, natura, progressu et interitu iud. Westfalicorum, 1754, eine gute Uebersicht; ebenso Goebel, praefatio ad Comm. M. Freheri de secretis iudiciis, Iohannis de Francfordia contra Feimeros, de Senkenberg epist. de iud. Westf. 1162. — Neuere Schriftsteller: V. Kindlinger, Münsterische Beiträge 3 B. 1793; K. Ph. Kopp, Verfassung der heiml. Ger. in Westf. 1794; Th Berk, Gesch. der Westf. Femgerichte, 1815; P. Wigand, das Femgericht Westfalens, 1825; verschiedene Aufsätze in dessen Archiv, den Wetzlarschen Beiträgen, den Denkwürdigkeiten, 1826—1854; Merkwürdige Urkunden zur Gesch. des Femgerichts von L. Troß, 1826; Ph. Usener, die Frei- u. heiml. Ger. Westfal., 1832; Iacobus Dirks, Diss. de iud. vemicis, Amstelodami 1835; K. Fr. Eichhorn, die Vehmgerichte, in dessen deutscher Staats- und Rechtsgeschichte, 4. Ausg. 1836; C. G. Wächter, die Vemgerichte des Mittelalters, in den Beitr. zur deutschen Gesch. 1845; die beigefügten Er-

Fehme, welches ebenso wie das Gericht selbst seine Herkunft in Dunkel und Schweigen einhüllt, welches wie ein Proteus bald in dieser, bald in jener Gestalt erscheint und den Händen entschlüpft, wenn man es kaum gefaßt zu haben glaubt. Bald ist es Fehem, bald Vimme, und wieder Feyme, Faime, Faem und Veme. So viel Worte, so viel Sinne! Die Kunst der Wortableitung hat es indeß zu einem bewundernswürdigen Grade der Ausbildung gebracht. Ἀλώπηξ — ist im Griechischen der Name des Fuchses; aloh-paer, fahs, fohs, fuhs, — Fuchs! So gelingt es, selbst den Fuchs aus seinem Bau hervorzutreiben; da mag es denn auch so schwierig nicht sein, der Fehme nachzuspüren. Ehren Schotelius — so berichtet uns der auctor incertus de judiciis fehmicis in den amoenitates historico-juridicae, beginne ganz wohlgemuth mit dem — Fehm-schweine: porcus ex ceteris selectus, ut glandibus in silvis saginetur et deinde mactetur; ein «Fehm-Maal» wird

---

kurse enthalten gründliche Forschungen; Exkurs I. die Litteratur. — Besondere Beiträge: die Westf. Femgerichte in Beziehung auf Preußen von J. Voigt, 1836; Vehmgerichtsakten des Hamburger Archivs v. C. Trummer, in d. Vortr. über Tortur u. s. 1844; Zur Gesch. d. Vehmg. vom Amtsrichter Fideler in d. Zeitschr. für Niedersachsen, Jahrg. 1854 und 1855; desgl. für Franken, vom Dr. Heffner im Archiv d. hist. V. f. Unterfranken, 1855; Von Fehmgerichten mit bes. Rücksicht auf Schlesien von Dr. E. Th. Gaupp, Breslau 1857. Zeitschrift d. hies. Vereins: B. 1. S. 109, 138; B. 3, 38; B. 5, 377; B. 10, 321; B. 17, 125, der Oberfreistuhl zu Arnsberg von S. Seibertz; B. 18, 255, vom Auditor Möhlmann. — Mr. R. W. Tadama, Geschiedenis van het Veemgerigt en van het latere Duitsche Rijkskammergerigt, in hunne betrekking tot Nederland. Leiden 1857. Eine gekrönte Preisschrift. — Urkundenbuch zur Gesch. Westfalens v. H. A. Erhard 2 B. bis 1200; Urkb. zur L. u. R. Gesch. des Herzogthums Westfalen von S. Seibertz 3 B.; Urkb. z. Gesch. des Niederrheins von Th. J. Lacomblet 4 B.; Urkb. v. Niesert 2 B.; Urkundensamml. v. Niesert 7 B.; Dortmunder Urkb. von Fahne 2 B. — Ueber die besondern Quellen des Fehmrechts s. Note 38.

den Schweinen aufgebrannt; «Fehmgeld» wird für die Trift gezahlt. Ausfehmen ist — es liegt so nahe, wenn Fehme die die Trift bezeichnet, die Mastung!? — doch nein! es heißt ja: porcus ex ceteris selectus; und somit leitet sich das Wort Fehme a more in judiciis fehmicis recepto, sontes ab insontibus segregandi. Vehmrecht, Vehmgericht, Vehmzeit enthalten, — wie Schotelius ergänzt, eine radix teutonica, welche eine separatio ad aliquem actum andeutet, ein separatum aliquid, wie Menken sagt[2]). Fehmen ist absondern. In dieser Bedeutung vermag der Sprachkünstler das Stammwort nach allen Richtungen hin zu verfolgen. Das holländische Veem bezeichnet noch heut zu Tage eine geschlossene Gesell-

---

[2]) Goebel, praef. cit. c. 4. 10. 12. Der Anonymus ap. Pistorium Amoen. hist. jur. 1733 p. 033—871, ein Ostfale, deutet Fehmen als Verfehmen, dem Tode bestimmen; in übertragener Bedeutung erscheine das Wort in: «Fehmschwein» und: «Schweine ausfehmen, wie man noch in der Gegend von Braunschweig und Helmstädt sage; §. 29 eod. Am Unterrhein wurde nach einer Urk. v. 1298 von den Hüfnern, welche Schweine zur Mast trieben, jährlich ein Vedungelt gezahlt; Lac. II, 984. — Man vergl. das Angelsächs. fedan, gignere, producere, alere, nutrire; Komp. afedan; Bouterweck, Angs. Glossar; das Engl. feed, grasen, essen; Altnord. feeit, feitt, fett, von feeda, füttern, nähren; feisfecho et fetischefo, Lex Sal. 4, 3; Fries. feda, foda, ernähren; vergl. fene, fenne, nordfries. fehn, Weideland (im Gegensatz zur Wiese) besonders Marschland; auch das sumpfige Land, wo Torf gestochen wird (niedersächs. fenne, Angs. Isl. fen, palus) s. v. Richthofen, Fries. W.-B. — Noch das Bremische W.-B. von 1767 hat: Böden, füttern; Böde, Nahrung, Kost. — Der neuere Sprachgebrauch: «in die Fehme treiben, aus der Fehme nehmen» (Heise, Hand-W.-B.), sowie die ältern Ausdrücke: «Swine upfemen», d. h. in die Böde thun (Brem. W.-B.) und: «Schweine ausfehmen» d. h. die gemästeten ausscheiden (Anon. ap. Pist. cit.) erinnern doch sehr an die Mast, ohne auf ein Stammwort: dingen oder sondern hinzuführen. Man vergl. das altf. fathom, Faden, aus welchem im Munde des Volkes ein Faam, infemen (einfädeln) sich bildet.

schaft, Zunft; veinot, Zunftgenoß[3]). Gleicher Weise werden auch wohl die gesonderten Kornhaufen auf dem Felde — fructus separati — in manchen Gegenden gegenwärtig noch Feimen, Fehmen genannt, wie sie schon im zwölften Jahrhundert Vimmen hießen[4]). Iudices Feymers, sagt Freherus, nomen unde? nisi quod malis hominibus regionem liberarent, velutique despumarent; also Feimers, weil sie die Menschheit von dem Abschaum, den abgefeimten Schuften befreiten; in ähnlicher Art, wie die Seeräuber scherzweise den Namen Schümers, escumeurs de mêr erhielten. Steht damit nicht im besten Einklange, daß Faem auch cremor, den Rahm bedeutet, wiederum ein separatum aliquid, was abgerahmt

---

3) Veem, Gerichtsplatz, Rechtsbank, das Westfälische Gericht, endlich jede andere Gesellschaft und Handwerksverbindung; veinot, vennoot, — een medemaker, medwerker, veemgenoot; veemgast, ein Zunftgenoß; s. Terwen, Etym. Handwb. — J. Dirks theilt uns Stellen aus Gedichten von Bredero und Hooft (aus dem Anfange des 16. Jahrh.) mit, worin veem die Bedeutung hat: geselschap, gilde, bent. S. unten N. 144.

4) Miethen oder Fehmen, Feimen. Im Münsterlande wurden bisher die Garben in Reihen gestellt — Garwe (Schof), Richte. Fehm, een hoog opgestapelde hoop schoven; Terwen Etym. Handwb. Viem, Zahl von hundert Korngarben, Getreidehaufen, Brem. W.=B. Urk. 1149: de decima frugum hoc de gratia concedimus, ut undecimum acervum, quem Hollandenses lingua sua Vimmen vocant, persolvant; Lappenberg, Hamb. U.=B. 177. — Urk. 1181 decima vima, im Hollerland; das. 249. — Fehmen, Viem soll zuweilen einen Haufen Scheitholz bezeichnen; Heise W.=B., Brem. W.=B. Die Bedeutung sowie die Ableitung von Fathem, Faden, welches das Maaß einer Elle oder Klafter bedeutet, scheint zweifelhaft. Das alte Heberegister der Abtei Werden (9. Jahrh.) erwähnt als servitia: Unam garbam lini debet in agro colligere, ad plenum procurare et semen bene paratum presentare. Debetur autem aranfimba quod dicitur, id est unus acervus dari sex mansis. Lacomblet, Arch. des K. Rh. 2 N. 219. vgl. das engl. fimble hemp, canabis femella, Fimmel. Dr. Köne löset jenes Wort auf: Aran=fin=ba Erndte=Haufen=Bau. —

wird [5]). Ferner sind auch der ältere Thorlazius und nach ihm Dreier im Recht, wenn sie an das altnordische vè, (sacra) voem, Worte, die etwas Heiliges bezeichnen, weil dieses ja vom Gemeinen sich absondert. Das Horazische: me gelidum nemus secernit populo führt uns wiederum auf das secretum judicium und die heilige Veme. Sind nicht auch die Feeen, engl. fairy, schöne gefeiete Wesen? Wenn nun Feh, Fagar und fair das Schöne, das altsächsische: Feho das vor den Augen Bunte also das Geschiedene, und das spanische feo geradezu häßlich bedeutet, wenn ferner der Spruch der Hexen im Makbeth:

fair is foul and foul is fair —
Schön ist häßlich, häßlich schön,
Schwebt durch Dunst und Nebelhöhn; —

seine untrügliche Wahrheit haben mag, weil ja das dialektische Moment des Philosophen uns zeigt, daß jede Vorstellung und jede Sache nicht bloß sie selbst, sondern auch die ihr entgegengesetzte ist, so erhellet offenbar: fair und feo, gefeit und gefeimt, Rahm und Abschaum sind nur scheinbare Gegensätze, verschiedene Anschauungen der Sache; Alles eint und löset sich in dem Begriffe: sonderbar! Aus dreien Wurzeln schießt die Esche Yggdrasil empor, zum Baume, der die Welt überschattet [6]).

---

[5]) Freherus ap. Goebel p. 106. Das althochd. Feim bedeutet nach Graff, Alth. Sprachschatz, — Feim, Schaum, spuma; auch repurgium; angs. fam, faem; Feimian, feimen; angs. famgian, spumare; Uzfeimian, despumare; angs. famig, spumosus. — Justus Möser äußert: Fahm bedeute im Oestreichischen den Rahm, cremor; dem Berahmen (adhramire, vorladen) möge denn auch bei uns ein Berahmen entsprechen. Ein seltsamer Doppelsprung. Patriot. Phant. 5 Nr. 50. Osnabr. Gesch. 7, 2 S. 118. —

[6]) « — Wenn die Asen reiten, Gericht zu halten bei der Esche Yggdrasils. Drei Wurzeln strecken sich » — zum Hel, zu den Heimthursen, zu den Menschen. Edda, Grimnismal. 30. — Ueber verschiedene Ableitungen s. Kopp §. 161; Berk S. 175. Die Ansicht

Ueber die Einführung der Fehme in Westfalen berichtet Heinrich von Herford, welcher im 14. Jahrhundert unter K. Karl IV. lebte, Folgendes: Karolus (magnus) in patriam, de qua antiquos Saxones fugaverat ultra Wiseram, de Francia, Efflaia, Hasbania et Ardania populum novum introducens terram eis dedit perpetuo possidendam; sic tamen, quod regionis totius proprietatem de eo dederit, ut videlicet patriam illam in fide Christi et fidelitate Regis manutenerent; propter quod et legem secreti judicii, quod patriae illius lingua Veme dicitur, studens regionem ipsam expurgare furtis, quod terra saltuosa sit et latibunda, perjuriis etiam et proditionibus et aliis talibus sibi crebro compertis, ibidem perpetuis temporibus inviolabiliter inter Rhenum et Wiseram observari sancivit [7]).

Dem Heinrich von Herford, dem ältesten Schriftsteller, welcher über die Fehme berichtet hat, folgen Andere nach. Auch

---

von Thorlazius und Andern wird berührt in dem Aufsatze über das Wort Fehme von Jacob Grimm bei Wigand, Femg. S. 308. — Das altf. Feho im Heliand bedeutet: bunt, schmuck; ebenso das alth. Feh, angs. fag glänzend, schön; gafeflan, zieren, auszeichnen; gafehan, angs. gefeon, gefaegen, sich freuen; angs. faegen, hilaris, laetus; gafeá, gaudium, Gefege. — Fagar altf. schön, wie das angs. faeger, faigr; woher das engl. fair, schön und fairy, Elfe. Graff, Buterweck. — Das spanische und portug. feo, häßlich, leitet sich wie hedo vom lateinischen foedus. — Das ital., portug., provenzalische Fata, span. fada, hada, franz. fée, daupf. faye, engl. fay, die Fee, ein dämonisches schicksalbestimmendes Wesen stammt vom lateinischen fata für parca, welches schon auf einer Münze Diokletians erscheint. Fr. Diez, Etym. W.-B. der Romanischen Sprachen s. v. feo, fata.

[7]) bei Thomasius p. 10. Das expurgare furtis läßt sich auf Feim, die Abschäumung beziehen, eine Ableitung der Fehme, welche auch Thomasius billigt Das Chron. Mind. ap. Meibom gibt zu Heinrich von Herford die Varianten: proprietatem clero dedit, und periuriis et praedationibus.

sie führen an: Karl der Große habe, um das Heidenthum und die stets wiederkehrenden Empörungen in Westfalen zu unterdrücken, die heimlichen Richter dort eingeführt, welche jetzt unter dem Namen Schöffen ihre Gerichtsbarkeit über ganz Deutschland auszudehnen strebten. Geschriebene Gewohnheiten haben sie, ein geheimnißvolles Verfahren, mit welchem sie die Uebelthäter richten. Noch ist Niemand erfunden worden, der um Geld oder aus Furcht ihre Heimlichkeit enthüllt hat. Auch jene Schöffen sind großentheils unbekannt, wenn sie durch die Lande ziehen, die Verbrechen sich aufzeichnen, im Gerichte sodann rügend die Klage erheben und erweisen, wie es ihre Sitte ist, — ohne vorgängige Ladung oder Vertheidigung. Die Verfehmten werden in ein Buch geschrieben, und den jüngern Schöffen wird die Verwaltung übertragen. Der Beklagte unkundig seines Urtheils, wo immer man ihn findet, erleidet seine Strafe. So schrieb Aeneas Sylvius um die Mitte des 15. Jahrhunderts[8]).

[8]) Aeneas Sylvius (später Pabst Pius II. 1458—64) de statu Europae sub Friderico III. c. 29 ap. Thomas. p. 11: Carolus M. — — occultos instituit iudices, quibus potestatem dedit, ut quumprimum deierasse aliquem comperissent, aut fidem fregisse aut aliquod aliud flagitium commisisse, mox illum supplicio afficerent, ubi primum comprehendi posset, nulla citatione praevia aut defensione admissa. etc. — In den Beschlüssen des Basler Concils heißt es: Iudicium hoc a Carolo magno institutum aiunt, quod deinde Caesares tanti fecerunt, ut raro vel nunquam ab illo ad se provocantes admiserint. In eo etiam non vocati damnantur. Ponitur in medio chordula, cum de aliquo noxio refertur: si necandus videtur, tangunt omnes, qui accusatum suspendio dignum putant, digito funem; et ne damnatus sit omnino inscius, per unum aliquem ex iudicibus, qui incogniti sunt, cum obvius datur, virga leniter percutitur, vel ex eo audit huiusmodi verba: Et alibi ita bonus comeditur panis, ut hic. Post hoc, ubicunque damnatus repertus fuerit, suspenditur. Hartzheim, Conc. Germ. V. Sess. IV. Der Eingang jener Stelle: Post hoc tempus **Albertus Caesar** Patres literis hortatur, ut causam quandam profanam at iudicium Westfaliae, quod vetitum et secretum ap-

Die Fehme erschien den Zeitgenossen selbst als ein furchtbares Gericht, ähnlich der unheilschwangern Wolke in den Lüften: — dunkel in seinem Ursprunge, geheimnißvoll in seiner Erscheinung, rasch, abschreckend rasch in seinem Verfahren. Welch ein Stoff für die schaffende Phantasie! Man verlege den Ort der Handlung in die dunkle Waldesschlucht oder die unterirdischen Gewölbe der Ritterburgen. Beim Fackelscheine sehen wir den Fehmrichter am schwarzbedeckten Tische, vermummte Gestalten zu seiner Seite; wir hören die Klage auf Strang und Schwerdt, das Staben der Eide, vernehmen das Wehe, Wehe, Wehe der Richter; der Rächer tritt auf; Alles verschwindet in die Nacht. Aber die Boten der Vehme wandern in die Ferne: «Die heilige Vehme durchkreuzt die Welt, sie durchkreuzt die stille, die bewegte Welt.» — So Göthe in Götz von Berlichingen.[9]) — Doch sind es nicht die Schöpfungen der Dichter, welche uns hier beschäftigen, sondern zunächst nur einige Phantasien ernster Forscher.

Es lag in der Natur der Sache, daß die Geschichtsforscher und Juristen, welche den Ursprung und die wahre Natur dieses Gerichts zu erforschen suchten, auch den Namen der Fehme in Erwägung zogen und in ihm das Wesen des Gerichts ausgesprochen glaubten. Wenn sie im Laufe ihrer Untersuchung,

---

pellant, remitterent — deutet auf die Zeit 1438—1439; damals beschwerte sich die Stadt Erfurt wegen der Uebergriffe der Westfälischen Freigrafen gegen ihr privilegium de non evocando; das Conzil mischte sich in den Streit und ernannte Richter zur Untersuchung und Entscheidung der Sache. Der Kaiser Albert überwies die Sache dem Grafen Heinrich von Schwarzburg, 1439. S. Zeitschrift Bd. 1 S. 138. Bd. 17 S. 345. — Vgl. den Soester Bericht: van deme hemeliken gerichte, (15. Jahrh.) bei Berk, Note 411 und Urk. I. —

[9]) Göthe, Götz von Berlichingen 1. u. 2. Ausgabe; Anna von Geierstein u. f. Ein getreueres Bild gibt L. Schücking im Günther von Schwarzburg. —

welche mit Sichtung des dürftigen Quellenmaterials, Scheidung von Ort und Zeit nicht gerade ängstlich verfahren mochte, ein ungefähres Bild jener Gerichte sich entworfen hatten, fanden sie sofort in dem Namen den entsprechenden Begriff. Die Aeltern fassen besonders den Einfluß der Fehme auf die Wirren der Zeit ins Auge. Im Mittelalter, sagen sie, herrschte das grauenvolle Faustrecht, und in seinem Gefolge gab es Mord, Brand, Verrätherei, Raub, Diebstahl. Da nicht Landesherren noch Kaiser der Gewalt und Zügellosigkeit der Zeit zu steuern vermogten, so entstand die heilige Fehme. Ohne Ansehen der Person wurden Verbrecher jener Art vor das heimliche Gericht geladen und sofort verfehmt und gerichtet; oder auch, wie es an manchen Orten Sitte war, es wurde alles Volk plötzlich zum Vemeding berufen, und auf Schöffenrüge, Anklage und Urtheil sofort mit den Verbrechern aufgeräumt. Solcher Schreckensgerichte wurden zu Braunschweig in den Jahren 1312—1362 dreizehn gehalten. Zum Jahre 1360 schreibt die Chronik: «in dussen sulven Jare do was to Brunswik en Fedyngk, dat orer achte worden berend unde gehenghet» [10]. — Betrachten wir

[10]) Anonymus ap. Pist. p. 841. 867. Berk, S. 233 ff. Gaup, S. 2. In Braunschweig wurde von Zeit zu Zeit, wenn dem Rathe es nothwendig schien, das Vemeding gehalten. Damit die Sache geheim bliebe, beriethen des Rathes Meister mit Einem oder Zweien der Weisesten, ob des Richters Noth sei, wegen des gemeinen Volkes um Diebereien, sei es, daß viele Diebe ergriffen oder zur Anzeige gebracht waren. Dann traten sie um Mitternacht auf St. Martens Kirchhof zusammen, beriefen den gesammten Rath, und ließen sofort alle Stadtthore, Winkel, Brücken und Schiffe besetzen. Auf dreimaliges Sturmläuten mußte die Bürgerschaft am Vemegraben sich versammeln. Vemenoten mischten sich unter das Volk, forschten nach dem Verbrecher und gaben ihre gesammelten Nachrichten dem Vemeschreiber zu Protokoll. Vom Rathe wurde Letzteres geläutert und bestimmt, was nun an das Gericht vor den Vemegrafen gebracht werden sollte. Jeder Bestohlene wurde vorgefordert, um Klage zu erheben oder einen Eid des Nichtwissens zu leisten. So-

solche Art des Verfahrens als den Charakter jener Gerichte, so wird es uns, wenn wir zum Worte Fehme zurückkehren, erklärlich, daß man die Fehme mit Wohlgefallen als Feim, als großes repurgium und Abschäumung begrüßen konnte, und seine Richter als judices Feymers.

Mit gleichem Rechte mag man auch in Rücksicht auf das rasche Verfahren dieser Gerichte eine andere Ansicht geltend machen, die auch sehr nahe zu liegen scheint. Denn die isländische Sprache zeigt noch das Wort: fimr, schnell; also: Fimr- oder Fimding: judicium subitum et praeceps, sive judices spectes sive perituros. Aber besser noch als diese vera vocis etymologia gefällt uns mit dem gelehrten Peuskerus das griechische: φιμόω; — φίμου, d. h. schnüre zu! welches so anschaulich die fehmliche Strafe des Hängens darlegt[11]). Wollte man dagegen uns einwenden, solche Wege führten doch ein wenig zu weit nach dem kalten Norden und glühenden Süden, so geben wir zu erwägen, daß die Elemente der nordischen und deutschen Sprache sich überall verschlingen und durchdringen, daß mit beiden nicht minder die griechische in dem großen indogermanischen Sprachstamm ihre Wurzel finde, daß Quena,

---

fort wurde Gericht gehalten; Büttel und Hänger standen zur Execution bereit. Zur Vergleichung zitiren wir Haltaus, Gloss. germ. s. v. Gerunen: 1390 fuit in Austria unum gerainen, h. e. consilium secretum — (Die Edlen und andere achtbare Leute vereinigten sich gegen Räuber, Diebe und unnütze Menschen zu einer geheimen eidlichen Rüge) et tunc quam plures fuerunt interfecti nobiles et laici. Chron. Aust. — 1402 Hoc anno was das gerewen in Austria, et quaedam castra depopulata et destructa. Chron. Mell. Haltaus vermuthet eine Art Fehmgerichts.

11) Wachter, Glossarium germ. s. v. Feimgericht zitirt Peusker, führt die Feim auf das isländische faemt oder fiml, das Gericht, zurück (abgeleitet von fim, fem, fünf, weil man vor diesem Gerichte sich nach fünf Tagen verantworten mußte; a fim natta fresti); demnächst schließt er mit dem Justinianischen Motto: non erubescimus der von Staden aufgestellten Ableitung von fimur, schnell, sich an.

quinna, γυνή im alten Sachsen sowohl als jenseits des Kanals und des Bosphorus das Weib bezeichnet habe und auf der Insel Manila noch bezeichne. Indessen wir vermögen aus einem uns sehr nahe liegenden Sprachstamm eine fernere Ableitung zur gefälligen Ansicht zu unterbreiten. Im 14. Jahrhundert finden wir bei den Fiesen ein Fimelthing. Es ist nach Richthofen das Gericht, welches die an den gebotenen Rechtstagen, im Bodthing, nicht erledigten Sachen zu Ende bringt. Er zitirt die Stammwörter: fymelen, actitare, nordfries. famlen, mit den Händen nach etwas greifen, dän.: befühlen. Wir vergleichen damit unser Fumeln. Fimel, Famel, Fumel — also ein schleuniges Handelsgericht[12])!

Mag man die Solidität dieses Artikels beargwohnen, — sehr wohl! so suchen mir mit andern Forschern eine tiefere geschichtliche Grundlage. — Die beiden Schriftstellen, die wir oben erwähnt haben, sowie die Rechtsbücher der Fehme selbst führen die Entstehung des Gerichts bis auf die Zeit Karls des Großen zurück und beziehen seine Wirksamkeit zum Theil auf die Einführung und den Schutz der christlichen Religion. Dieser Ansicht entspricht die Verordnung vom J. 785, welche jener Kaiser auf dem Tage zu Paderborn erließ, und wodurch er die Verbrechen gegen christliche Priester und Frevel gegen christlichen Glauben und Sitte als sühnlos mit der Todesstrafe bedrohte. Um den hartnäckigen Widerstand der Sachsen zu brechen und dem stillen Fortwuchern des Heidenthums vorzubeugen, mogte ihm eine solche Strenge als passendes Mittel erscheinen. Was könnte ihr besser entsprechen, als ein stilles heimliches Gericht, das sicher und unerbittlich den Verbrecher trifft? — In den

---

[12]) v. Richthoven, Fries. W.-B. Fimelthing. Aehnlich finden wir bei den Brokmern ein Truchthingath, das ungebotene Thing, in welchem die Volksversammlung die auf den Rechtstagen der einzelnen Bauerschaften unerledigt gebliebenen Sachen zu Ende führt, gleichsam durchdingt. Richthofen Fries. Rechtsquellen, Brokmerbrief §. 122, 124.

alten Hainen der Sachsen erhebt sich jetzt der christliche Tempel, das Weihethum, — Wihe, Witha, Wethem, — worin der heilige Dienst — vé, voem, sacra — begangen wird. Zum Schutze des Heiligthums und seiner Diener, zur Abwehr des Unglaubens und frecher Verhöhnung von Gesetz und Sitte ist jenes Gericht geschaffen. Vemeding ist das Weihethumsgericht, die heilige Acht [18]). —

Die Fehme bietet indeß noch manche eigenthümliche Seiten und Sonderbarkeiten, welche sämmtlich von gelehrten Männern zum Vorwurf einer glücklichen oder unglücklichen Etymologie

[18]) Das nordische vé, sacrum (Nr. 6). Angs. vih, vig, idolum. Altf. Wihe, Weihethum, im Heliand. Das fries. Wethem, Withume ist die geweihte Stätte; Witha, die Reliquien; v. Richthofen, Fr. W.-B. Die Ansicht, daß die heimlichen Gerichte hauptsächlich zum Schutze der christlichen Religion von Karl dem Großen eingeführt seien, wird von Heinrich von Herford kaum angedeutet, weitläufiger aber von Aeneas Sylvius ausgeführt und wird seitdem vielfach wiederholt. Kindlinger M. B. 3 §. 25 u. 29 folgt ihr; auch Eichhorn nimmt sie in Schutz. Allerdings gehörte Abfall vom Glauben, Ketzerei, Zauberei, Kirchenraub zu den Gegenständen, worüber diese Gerichte erkennen sollten. Doch mögen sie selten sich damit befaßt haben. Wir wenigstens kennen nur zwei Urkunden, die Andeutungen geben. Auf dem Kapitelstage zu Arnsberg 1490 wurde erwähnt, daß an einem Freistuhle über Ketzerei Anklage erhoben sei; man beschloß, nähere Erkundigung einzuziehn. Urk. bei Wigand, F.-G. S. 265. — Urk. 1393: Ein Ritter, Hermann von Witten war wegen gebrochenen Versprechens in prozessialische Händel verwickelt. Dadurch veranlaßt, hatten vier Pastore zu Dortmund, als sie seine Anwesenheit in der Stadt erfahren hatten, sofort ihre Kirchen geschlossen, in der Art, wie damals geistliche Urtheile durch Interdikt zu vollstrecken üblich war. Darüber schreibt Hermann v. W. an « Bruder Lambert van der Scheppen en Berichter der Ketter und der unkristenen Lude, dey thegen de hillige kristene gelove doit », ferner an den Rath und Gilden von Dortmund und beschwert sich, daß man, ungeachtet er nicht im Banne sei, noch auch Kirchen oder Kirchhöfe beraubt, geschunden, gebrannt habe, dennoch den Bürgern der Stadt den Gottesdienst entziehe, und ihnen die Christenheit stehle; Fahne, Dortm. Urk. 461.

gemacht sind, so daß es nicht schwer sein mögte, aus der Fülle gesammelter Attribute allein das Bild der Fehme herzustellen — mulier formosa superne. Aus dem Kranze sinniger Erfindungen bescheiden wir uns, noch einige Blüthen hervorzuheben.

Jemand erinnert sich aus seiner Jugendzeit, — der Mann lebte im 16. Jahrhunderte, — wie damals bei Celle das Vimrecht sei angestellet worden. «Alle Einwohner des Gerichts oder Amtes, so über zwölf Jahr alt, mußten an dem bestimmten Tage auf offener Heide erscheinen und sich auf die Erde niedersetzen. Da wurden in der Mitten etzliche Tische gesetzt; dabei saßen dann der Landesfürst, seine Räthe und Vögte; und mußten dann die heimlichen Richter die Deliquenten und delicta anmelden. Die gingen dann mit einem weißen Stabe rings herumb und schlugen die Verbrecher auf die Beine. Wer dann ein bös Gewissen hatte und sich einer leibesstrafbaren That schuldig wußte, dem war vergönnt aufzustehen und in Tag und Nacht das Land zu räumen. Wenn er aber zum drittenmale getroffen ward, so war der Nachrichter dabei und ein Pastor reichte ihm das Sakrament und zum nächsten Baume mit ihm zu. Wer aber nur einmal und das zweitemal getroffen ward, das war eine väterliche Warnung, sich hinführo zu bessern, daher es dann jus veniae, daß noch Gnade dabei war, darnach corrumpirt und Vimrecht genennet worden» [14]).

---

[14]) So schreibt Algermann, der Rath des Herzogs Julius von Lüneburg um 1608, uud bemerkt, daß vor vierzig Jahren dies Gericht zuletzt gehalten sei; Gaupp, S. 3. Werk, S. 231. Thomas. p. 15. Ueber ähnliche Gebräuche in der Grafschaft Wölpe und Vogtei Rothenwalde, welche von Westfalen her über die Weser gekommen seien, berichtet Lezner bei Thomas. p. 14. Dort gingen die heimlichen Richter mit Stricken im Kreise herum und sprachen alle zugleich folgende Worte: «wer ein frommer Mann ist, der sitze still.» Blieb der Verbrecher sitzen, und die Richter kamen zum drittenmale, so warfen sie ihm den Strick um den Hals. — Auch schon vor dem Gerichtstage wurden «wohlmeinende heimliche Warnungen gethan, nämlich schon bei nacht-

Venia salva, wird hier der Corruption Thür und Thor geöffnet. Kaum gelangt der ehrliche Gryphiander aus seinen Erwägungen, daß die Freigrafschaften kaiserliche Fahnenlehn gewesen, zu der Meinung, aus dem Fahnrechte möge ein Faemrecht corrumpirt sein, so schwingen seine Nachfolger die Fahne hoch empor. Aber schon erheben Revius und Mathei die Fehde [15]). Denn das Fehdengericht wachte über den Frieden westfälischer Lande, über die guten Sitten der ritterlichen Zeit und übte gegen zögellose Räuber und Mordbrenner eine ernste Strenge [16]). — Warum denkt doch Niemand an die verhängnißvolle Wide, oder das lateinische vimen, der Galgenstrick? Wer erinnert sich nicht des Wortes: Wimen, Balken, wie es doch ausdrücklich in Urkunden heißt, man solle den Verwemten hängen an des „Königs Wymen“ oder den „Koninx Vemen, das ist, an den

schlafender Zeit ein Zeichen an seine Thüre gemacht; oder man ließ bei Zechen und Gelagen die Kanne, Krug oder Glaß ihm vorübergehen.“ Warnungen nach erfolgter Verfehmung werden in den Akten des Basler Conzils (N. 8) erwähnt, nämlich jene: „id were anders war so guit brodt eten, as hie imme lande.“ Aber die vom K. Ruprecht im J. 1408 befragten Freigrafen hatten erklärt: an einen „verfempten“ Mann dürfe keine dergleichen Warnung geschehen. Rupr. Fragen 23.

15) Fano, altſ. Tuch; altḣ. Fahne, Graff. — Gryphiender, dessen Verdienste von Thomasius anerkannt werden, zieht selbst die Ableitung von Feim vor; seine Conjektur nimmt J. Winkelmann wieder auf.

16) Graff scheidet zwei Wortstämme: Fehtan, fechten; Fehta, gafeht, Gefecht, und: Fian, goth. angſ. fian, feon; nord. fia, odisse, odio persequi; Fiand, angſ. feond, Feind; faida, angſ. faehd, Feindschaft; fehian, zelare; gafeh, faidosus, odiosus; Gafehida, Feindschaft; angſ. fàh, inimicus; frieſ. fehdig, fath, faidosus; goth. faian, vituperare, accusare. Fegangi oder Fegandi, Raub, Leg. Longob. Behtat, Urk. 1172, Grimm. R. A. 872. Noch jetzt ist der Ausdruck bekannt: „fort vör sine Fehdage“, d. h. vor seinem Tode; wir vergleichen: Orloghuila, Kampfesstunde im Heliand 6707. Das Brem. W.-B. schreibt: „fege dage.“ Dann wäre Fege das altſ. Fegi, dem Tode verfallen (Heliand;) feige, schwächlich. S. Nr. 154.

nächsten Wome«?[17]) — Freilich eine häßliche Prosa der Neuzeit! Unmöglich mag solche Rede den klassischen Humanisten zusagen. Männer, wie unsere ältern westfälischen Autoren Witte von Liesborn (1520), Johann von Essen, Rolewing von Laer (1480) versetzen sich deshalb in das Leben grauer Vorzeit; sie erschauen im Geiste, wie die alten Sachsen sich entsetzen über das vom Frankenkönige auferlegte neue Gesetz und Gericht; sie hören ihren Ruf: Weh my! Das ist ein Ruf, dem Freiheitssinne des edlen Volkes entsprechend, ein Ruf, der durch die Jahrhundert aushallet in den Worten: Veme, Vemer. Eine Ableitung ungekünstelt, unwiderstehlich, offendendo et defendendo! — Argal! sagt der Todtengräber, sie verdient ein ehrliches Begräbniß[18]). —

Die gelehrten Lateiner sind mit ihrer Etymologie allmählig in Verruf gekommen. Vielleicht aus diesem Grunde behaupten sie schließlich nur um so hartnäckiger, die Fehme selbst sei nichts als fama, böser Ruf, ein judicium malae famae. Darüber werden natürlich Adelung und die Germanen sehr erboßt, weil damit böswillig angedeutet wird, die Deutschen hätten es von jeher geliebt, fremde Worte auf guten Borg zu nehmen, dieselben hätten ferner auf bloßen Verdacht und fama hin geurtheilt und gerichtet und endlich mit ihrer Schande sich gar noch groß gewußt. Das sei ein Vorwurf der Feigheit, sagen sie, und fordere Rache! Nicht im Eifer sei jenes Wort geredet, sondern als hämischer Spott. Kein Sühngeld heische man, etwa zwölf große Schilling, jeden für ein jähriges Rind oder zwanzig Scheffel Korns gerechnet; sondern Genugthuung und

---

17) Thiersch, Hauptstuhl des Westf. Vemgerichts S. 1. Urkunden vom J. 1453, 1459 bei Usener, S. 193. 207. 7. Vgl. den Hünerwiemen und Schinken im Wiemen.

18) Kopp, §. 161. Das venia bei Rolewing, de ant. Sax. (Leibnitz S. R. B. III. 624) ist Druckfehler der zweiten Ausgabe, Annon. ap. Pistor. §. 25.

Gerechtigkeit vor allem Volke. Petre, te appellat Martinus, heißt es vor Gericht; und das Urtheil lautet, da die Ehre beider Theile berührt werde, auf Kampf nach Sachsenweise im offenen Warve, ein Schwerdt in der bloßen Hand und im Gurte noch eins oder zwei [19]. —

Um die Aufnahme der lateinischen fama in die deutsche Sprache darzuthun, zitirt Haltbaus in seinem Glossar Urkunden, worin wirklich ein verdeutschtes Faem erscheint; z. B. «de sollen wesen god van nam ende faam»; ferner: «von was Famen und Namen ein Missethäter ist»; — ebenso: «de over lange Jahre besaamt ist geweest» [20]. Auch eine Arnsberger Urkunde besagt: ein durch Schmähung Beschimpfter sei so rein gesprochen, als er gewesen, «erst des Dages, er bey in dat faem quam» [21]. — Zur Erweiterung dieses Sprachschatzes

[19]) Si quis alium Argam (Feigling) clamaverit, — si perseveraverit et dixerit, se probare posse per pugnam, convincat eum si potuerit, aut certe conponat XII. sol. Roth. Leg. 384. Vgl. die longobardischen Klageformeln: formulae veteres, und über die Form des Zweikampfs den Sachsp. I, 63. —

Zu den Vorfechtern der fama gehören Calvoer, anon. ap. Pistor.; dann Haltbaus im Glossar, Leibnitz, Spittler, Halem, ferner Kopp und Berk, und trotz Adelung im gramm. kritischen Wörterbuch, trotz J. Grimm — noch Luden, von Richthofen, Seibertz, Brinkmeier Glossar. —

[20]) Auch bei Wigand F.-G. S. 307 N. — So die Jülichsche Polizei-Ordnung. Der Anon. ap. Pist. §. 26 zitirt aus einem Dict. triglottum Lat. Graec. Belgicum: infamis, dat ene quaede faeme heeft, befaemt; infamo, ik befaeme; ferner die Stelle bei Aeneas Sylvius: ad primam commissi flagitii famam vel suspicionem — illum supplicio affecisse.

[21]) Der Oberfreistuhl zu Arnsberg von S. Seibertz im 17. B. der Zeitschr. für Westfalen. Urk. 1505 S. 147. Der um die Geschichte unseres Landes sehr verdiente Verfasser ist zur Zeit mit der Bearbeitung der Landes- u. Rechtsgesch. des H. Westfalen beschäftigt, welche auch über die Frei- u. Fehmgerichte manchen Aufschluß gewähren mögte. — Vgl. die Urk. vom J. 1575, S. 153 das.: hier wird Beschwerde geführt, daß der Freigraf von Varendorf (Vadrup) Eingesessene des Gogerichts

zitiren wir noch die Stelle aus einem alten Rechtsbuche: jeder Freischöffe sei verpflichtet, in der heimlichen Acht alle ihm bekannten Handlungen anzuzeigen, welche zur Vemwroge (d. h. zur Kompetenz der Fehmgerichte) gehörten, jedoch: «bedarf er nicht für famig darbringen sein Gesipp, Freund, noch sein Gevattern, noch sein Hausgesinde.» —

Der Eid, welcher den Schöffen zu der hier erwähnten Rüge verband, lautet unter andern dahin: »daß er wöll fürbringen für diesen freien Stuhl, was er für war wisse, oder was er von warhafftigen Leuten hör sagen, das faimsach sind, daß es werde gericht mit recht oder mit gunst gefristet mit Willen des Klägers [22].» —

Sehen wir hier nicht den Uebergang des Faem zum Famig und Faimsache? —

Freilich! erwiedern die Gegner; nur sei es zu bedauern, daß sämmtliche Urkunden dieser Art kaum dem 15., meistens dem 16. Jahrhunderte angehören. Wenn aber das 13. und 14. Jahrhundert nur das Wort: Veme, Vimme und Veym kenne! die Kämpen der Fama thäten wohl, frische Waffen aus ältern Rüstkammern, unentdeckte Pergamente älterer Zeit herbeizuholen oder, wenn sie daran verzweifeln dürften, — sie begehrten als besiegt des Baumes.

Es läßt sich indeß, was immer auch die Sprachforscher dagegen sagen mögen, dennoch behaupten, die Umlautung des

Telgte, welche vor dem Gogreven «zu ehren zu antworten urpotich, allein uff bloese fama ohne furgehende freywroge» geladen habe. Urk bei Wig. F.-G. S. 567.

[22]) Citate bei Eichhorn §. 421, o. und c. Urk. 1593: «gewroget, besamet oder citirt,» — bei Wig. Denkw. S. 131. — Urk. 1541: Beim Freistuhl zu Soeling in der Freigrafschaft Heiden wurde das Urtheil gewiesen, daß der, welcher befamt oder beruchtigt wäre einer Sache, die straßen- oder mühlenkundig sei, sich der Sache mit zweien seiner Nachbarn, die unberüchtigt wären, entschlagen müsse. Wig. F.-G. S. 407.

Wortes: Fama in Fäme, Veme sei jederzeit möglich. Wenn der Name stets das Wesen der Sache aussprechen müsse, so treffe es hier zu; die Fehme sei wirklich iudicium famae, ein Gerücht auf Lüge und Leumund; denn Schöffen seien es, die dem Verbrechen nachspüren; Schöffen rügen, Schöffen urtheilen auf Gerücht und bösen Ruf [23]).

Mit solchen Vorwürfen wendet sich der Kampf nach einer andern Seite hin; der Angriff richtet sich wieder auf die eigenthümliche Natur der Fehmgerichte selbst.

Ueber die Entstehung der Fehmgerichte stellt Eichhorn folgende Ansicht auf: der Schöffeneid, soweit er die Verpflichtung enthalten habe, den Abfall vom Glauben und einige andere Verbrechen zu rügen, könne etwa schon von Karl dem Großen eingeführt sein; die kurze Formel über das, was Vemwroge sei: «alles was gegen die zehn Gebote und das h. Evanglium sei,» möchte sich auf die ursprüngliche Verfassung beziehen. Das Geschäft der Vehmschöffen habe freilich mit dem Verschwinden des Heidenthums bald aufgehört. Indeß möchte von der alten Einrichtung die feierliche Aufnahme der Schöffen sich fortwährend erhalten, und die althergebrachte Form einen Fürsten, wie Erzbischof Engelbert von Köln zum Versuche veranlaßt haben, ihr

---

[23]) fama von fari ist Gerede; infamia Nachrede. Nicht die Römische: Infamia, welche mit dem Betriebe schlechter Gewerbe verbunden war, oder in Folge der Ueberführung gewisser Verbrechen und schlechter Handlungen entstand, und manche nachtheilige Folgen hatte. Der Leumuth, Leumund (von loan, hliuan, lauten und Mund, altsächs. Muth) bedeutet an sich nur den öffentlichen Ruf, gut oder schlecht. «Leumut und fama wider den inquisitum,» Urk. 1521. Haltaus. Die Nachrede, Leumund, infamia kann sich auf den Ruf eines Mannes, seine Achtung, Ehre beziehen oder in Rücksicht eines vorgefallenen Verbrechens auf die Thäterschaft. Letzteres ist ihre eigentliche Bedeutung im Kriminalrecht des Mittelalters. Es war das straßen- und mühlenkundige Gerücht, die vox populi. Eine weitere Ausdehnung wäre die eines auf Gründen ruhenden Verdachts. Wichtig ist die Frage, in welcher Art der böse Leumund vor Gericht festzustellen war.

dadurch wieder eine innere Bedeutung zu geben, daß er in Erweiterung des alten Schöffeneides den Vehmgenossen die Rüge aller nach den Reichsgesetzen todeswürdigen Vergehen zur Pflicht machte; daneben möge denn ein stilles Gericht für die Genossen sich gebildet und dieses endlich als heimliches Gericht über Schöffen und Nichtschöffen seine Gerichtsbarkeit geltend gemacht haben[24]).

Mit demjenigen, was hienach über die Entstehung der Fehmgerichte vorliege, so fährt v. Richthofen weiter fort, vertrage sich trefflich das Inquisitionsverfahren. Fama sei ein technischer Ausdruck im inquisitorischen Prozeß des kanonischen Rechts; jeder infamatus, jeder anrüchige Mann habe ein gerichtliches Verfahren über sich ergehen lassen müssen, in welchem er nur durch den Reinigungseid von der Anklage sich habe befreien können. So sei denn auch der Name passend auf das Gericht angewendet[25].) — Es wird hier angedeutet: ihrem Ursprunge nach sei die Fehme ein heiliges Wedemgericht; das geistliche Recht habe die Schöffenrüge erfunden, später erweitert und etwa auch eine inquisitorische Thätigkeit des Richters eingeführt; es habe seitdem das bloße Gerücht — fama — zur Rüge und Einleitung des Prozesses,

---

[24]) Eichhorn §. 422. Haltaus Gl. v. Faeme — betrachtet den Erzb. Engelbert als Gründer dieser Gerichte und erinnert an den spiritus inquisitorius, den Papst Innozenz gegen die der Ketzerei berüchtigten Albigenser losgelassen. — Vgl. Note 111.

[25]) v. Richthofen fries. Wörterb. feme. Eichhorn §. 421 S. 211 sagt freilich: in den Fehmgerichtsordnungen sei keine Spur von inquisitorischem Verfahren enthalten, d. h. einem solchen, bei welchem der Beweis nicht vom Ankläger hätte geführt werden müssen, sondern der Richter selbst bemüht gewesen wäre, die Beweise zusammenzubringen. Das Inquisitorische kann man deshalb nur in der Verpflichtung der Schöffen zur Rüge und dem dadurch hervorgerufenen Verfahren finden. Auch in dieser Beziehung, bemerkt Eichhorn, liege keine Abweichung vom gewöhnlichen Kriminalverfahren vor; denn die Freischöffen seien zur Rüge verpflichtet gewesen, aber nur in Fehmsachen, für lauter Handlungen, welche schon nach gemeinem Rechte überall zu rügen waren.

auch wohl gar zur Verurtheilung des infamatus genügt! — Die einzelnen Momente dieser furchtbaren Anklage bedürfen indeß vorab einer nähern Sichtung.

Bei den ältern deutschen Völkern finden wir als wesentlichen Grundsatz gerichtlichen Verfahrens, daß ein Verfahren überhaupt nur stattfindet, wenn Jemand als Kläger auftritt und damit die Verantwortlichkeit für die Klage und deren Beweis übernimmt. Er bildet die Grundlage des accusatorischen oder Anklage-Prozesses. Hieran schließt sich der fernere Grundsatz, daß jeder Angeklagte zunächst das Recht hat, die Anschuldigung eines Vergehens einfach durch seinen Eid, welchen seine Genossen als glaublich bestätigen, von sich abzulehnen. Beide Grundsätze haben im kanonischen Rechte eine wesentliche Aenderung erlitten. Das Recht des Angeklagten, sich unter Beiziehung von Eideshelfern von der Anklage loszuschwören, dies Recht der Eidesleite war schon im 13. Jahrhundert durch kirchliche Verordnungen vielfach beschränkt, namentlich dann, wenn der Angeklagte ein bescholtener Mann war, und ebenso, wenn er durch Zeugen oder sonstige Beweismittel der That für überführt zu erachten war. Lag jedoch ein genügender Beweis gegen ihn nicht vor, so ging man wieder auf das ältere Verfahren zurück, indem man noch einen Reinigungs-Eid mit Eideshelfern oder auch ohne dieselben ihm auferlegte. Andernseits sahen oft die kirchlichen Obern, wenn ein böses Gerücht gegen Untergebene zur Anzeige gebracht war, ohne daß ein Ankläger auftrat, sich doch veranlaßt, von Amtswegen der Wahrheit nachzuforschen und, sofern sich herausstellte, daß böse Nachrede (infamia) und Aergerniß vorwalte, daß auch aus den Zeugenaussagen erheblicher Verdacht entspringe, den so Beleumundeten aufzufordern, sich von dem Verdachte durch Eid zu reinigen [26]). Das allgemeine Gerücht ersetzte hier gleichsam die

[26]) Das Verfahren im peinlichen Prozeß des kanonischen Rechts war zu den Zeiten des Papstes Innozenz III. 1198—1216 verschiedener Art:

Klage; es begann eine Untersuchung und Aufnahme des Beweises über die Wahrheit des Gerüchtes durch Beauftragte des obern Vorgesetzten, welcher schließlich auf Grund der Ermittelungen das Urtheil fällte. Dies disziplinarische Verfahren — der Inquisitorische- oder Untersuchungs-Prozeß — konnte für Geistliche und bei geistlichen Gerichten zur Anwendung kommen. Da es aber gegen die ersten Grundsätze deutschen Rechtsverfahrens, wonach Kläger, Richter und Urtheiler verschiedene Personen waren, verstieß, konnte es zur allgemeinen Geltung nur langsam und nach Durchlaufung vieler Mittelstufen gelangen [27]). Beispielsweise mögen wir eine Westfalen nahe

per accusationem, inquisitionem, denunciationem et exceptionem. c. 24 X. de accusationibus V, 1. Der Ankläger übernahm den Beweis der That und war wegen leichtfertiger Anklage mit der Strafe des Verbrechens selbst bedroht c. 4. D. accus. caus. 2 qu. 8.

Für die inquisitio bildete das Gerücht gleichsam den Ankläger; eine inquisitio famae fand auch statt auf geschehene Anzeige (denuntiatio) oder wenn zufällig gemachte Einreden den Vorwurf bösen Rufs enthielten, (per exceptionem). Strenge genommen scheiden wir nur das Verfahren bei der accusatio und inquisitio. Letztere gründete sich auf die Disziplin und bezweckte, den guten Ruf der Geistlichen wieder herzustellen, oder für Verletzungen im Amte sie zu strafen, c. 10 X de purgatione canonica 5, 34. Innocent: III, 1214: nec improbamus, quod, licet contra eum nullus accusator legitimus appareret, ex officio tuo (fama publica deferente) voluisti plenius inquirere veritatem. Attendentes autem vulgatam infamiam, grave scandalum et vehementem suspicionem ex testium dictis obertam, — — purgationem ei quartae decimae manus sui ordinis duximus indicendam. Man bezeichnet die Reinigung als: malam famam canonice purgare; c. 3. X l. cit. sacramento famam suam purgare c, 16. D. caus; 2, 5. Ein Rest des alten Reinigungseides ist der Diffessions-Eid; übrigens wird der Reinigungseid nur noch vom Richter auferlegt. —

27) Näheres wird der Inquisitions-Prozeß von Biener enthalten. Ein kaiserliches Privileg vom J. 1349 weiset den Erzbischof von Utrecht an, beim Todschlage auch ohne die Anklage der Verwandten zu erwarten, von Amtswegen zu verfahren. Thomas. p. 40 ex Heda. p.

berührende Urkunde anführen, welche eine Mischung ältern und neuern Rechts darlegt. In dem Sühnevertrage, welchen der Bischof von Münster im Jahre 1276 mit seinen vier friesischen Gauen schließt, heißt es: Nicht untaugliche Schöffen, sondern Kirchenälteste (advocati, helgana man) sollen künftig auf dem Sende rügen; wenn sie auf ihren Eid Jemanden anklagen oder entschuldigen (assertive de veritate), so genügt ihr Wahrspruch; si vero ad ammonitionem iudicis facientes inquisitionem de crimine aliquo accusaverint, de infamia ignorata, veritate iudicetur; in famata, purgationem septima manu fide dignorum faciendam; et sic stola penitus non accusabit. — Hier hören wir von einer alten Schöffenrüge; hier steht die inquisitio und die famata infamia [28])!

---

249. Der Klage des Verletzten oder dessen Verwandten steht das Verfahren ex officio, mit der inquisitio gegenüber. Zwischenstufen erkennt man in dem Amte öffentlicher Ankläger und in der öffentlichen Rüge. Ersteres war vielfach Gewohnheit in Städten, letzteres auf dem Lande. Es wurde dadurch das Verbrechen mit den begleitenden auf den Thäter hinführenden Umständen dargelegt und eine Klage oder ein Verfahren auf Leumund angebahnt. Letzteres setzte die Feststellung des Leumunds durch Urtheil voraus und nöthigte zur purgatio infamiae mit Eideshelfern. Ein Verfahren auf Inzicht, bloße Zicht (von zeihen) nannte man die freiwillige Anrufung des Richters, um sich der Sache zu entschlagen. Nach altbairischem Rechte wurde die Sache zu dreien Tagen ausgerufen; nach geleistetem Eide mochte der Richter den Fürpan (Gegentheil des Forbann) thun und einen Gerichtschein ertheilen. Halthaus, Gl. v. Inzicht, Zicht, Leumund, Gerücht, Rucht, Zeter, Jodute u. f.

[28]) Urk. 1276 bei v. Richthoven, Fries. Rechtsquellen S. 145 und Noten. Im Text bei Niesert U. B. I, 74 heißt der Schluß: si vero discondaverint, vel de infamia accusaverint, iudicetur diffamato vel reo expurgatio sept. m. ect. der Fries. Text: Rugia ha ac ange mon, ther thi offizial se monat umbe aenge seke, ther se nene werde fon wite, sa ach ti mon sine to sikeriane mith sine sogenda. — Ueber die Wahrheit urtheilen die Kirchenältesten nach ihrer Ueberzeugung, und zwar, gemäß der Auslegung des Bischofs kollegialisch

Zur Erläuterung des hier geschilderten Verfahrens erinnern wir zunächst an die Visitationen der älteren Kirchen durch ihre Bischöfe als den Ursprung der Sendgerichte. Schon im neunten Jahrhunderte finden wir bei den Franken die Einrichtung, daß in den einzelnen Gemeinden sieben oder mehrere Synodalzeugen oder Sendschöffen erwählt und vereidet wurden, welche auf den jährlichen Senden die vorgefallenen Vergehen auf Befragen des Bischofs zur Anzeige bringen mußten. Geschworne Schöffen erscheinen denn auch in Friesland und Sachsen, wie in Westfalen bei den Sendgerichten. Auch in ländlichen und städtischen Gerichten sehen wir die Gemeinde selbst oder bestimmte Personen die öffentliche Rüge wahrnehmen; — die Rügegerichte[29]). Die Rüge dient dazu, Verbrechen zur Kenntniß des Richters zu bringen; gegen den Thäter behauptet sie die Wahrheit der Schuld oder nur den Verdacht. Begründeter Verdacht oder glaubwürdiges Gerücht erscheinen

nach Stimmenmehrheit. Der Niesertsche Text fordert Stimmeneinheit, ähnlich wie beim englischen Geschworengericht; vergl. Wächter, S. 267. Liegt kein genügender Beweis, bez. nur das Gerücht vor, so gilt der Reinigungseid mit sechs Eideszeugen. — Von den Schöffen heißt es: scabini insufficientes et minus fide digni, ut videtur. —

[29]) Vgl. Unger, altdeutsche Gerichtsverfassung §. 54 Sendgerichte — (L. Longob. Pipini 9. und die zwei Visitationsordnungen des Erzb. Hincmar von Rheims, 874. und des Abts Regino von Prüm, 915.) Geschworne Rüger finden sich bei den Synodalgerichten in Friesland, wie in Sachsen; Wiarda, Asegabuch. S. 348; Busch de reform. mon. in Leibnitz S. R. Br. 2, 814. — Soester Stadtrecht, 1120. Beim Sende des Probstes: quemcunque scabinum (jüngere Hdschr. quod Etswere dicitur theutonice) burgenses statuerint, ipsum praepositus acceptabit; Seibertz, Urkb. 42. — Urk. 1330 Münsterisches Synodal Urtheil: accusati seu denunciati, quibus relinquitur seu iudicatur expurgatio, — — liber manu sua, ministerialis manu tertia, cerocensualis manu septima, servus manu duodecima ect. Kindl. M. B. 3, 133; Urk. 1287 bei Seib. Urkb. 420 u. f. — Ueber die Rügegerichte s. Unger §. 55.

als böser Leumund, infamia. Der so Bezeichnete muß von dem Verdachte durch seinen und der Eideshelfer Eid sich reinigen. Ein Verfahren gegen einen infamatus kennen schon die Verordnungen der Karolinger. Das Capitulare de latronibus vom J. 804 sagt: der wegen Raubes Berüchtigte — ipse, qui famosus est, — müsse mit seinen Eideshelfern schwören oder zum Gottesgerichte sich erbieten. Ueber die latrones, qui magnam habent blasphemiam, — homines, qui infames vel clamodici sunt de testejis vel latrociniis et rapacitatibus et assalturis vel de infidelitate nostra, verbreitet sich das Cap. Carisiacense vom J. 873: die Berüchtigten müssen zwölf Eideshelfer leiten und schwören, daß sie das Verbrechen nicht verübt haben und darum nicht wissen; die Flüchtigen mag Jedermann ohne Gefährde greifen; der Graf spricht über sie den Forbann (forbannus); wer die Geächteten aufnimmt, büßt 15 Schilling. — Das Cap. Sylvaticum v. J. 853 enthält die fernere Vorschrift, daß die Centenare und nicht weniger alle freien Leute durch einen Eid zu verpflichten seien, Räuber und Wegelagerer zur Anzeige zu bringen [30]). Für die hier genannten Verbrechen — eine Art Friedensbruchs — bestand sonach im Frankenlande ein besonderes Verfahren. War durch die öffentliche Rüge die infamia gegen Jemanden festgestellt, so war er bei Vermeidung des Forbanns zur Eidesleite ver-

---

30) Cap. de latr. 804: Wenn Jemand des Raubes beschuldigt wird: ipse, qui famosus est, iurare aut ad indicium exire poterit; ohne Gericht leidet er sonst keine Strafe. — Si per sacramentum qui se exidoneare voluerit et fuerit aliquis, qui contra eum contendere vellet, retrahat alius manum desuper altare, antequam sui iuratores iurent et exeant in campum cum fustibus. Pertz Leg. 129. — Cap. Aquisgr. 810 cap. 10 das. p. 163. (Anseg. III, 61) — Cap. Caris. 873 eod. p. 519 — Cap. Lud. 875 c. 5, mulieres, quae in opinionem adulterii manent aut diffamantur eod 524. — Cap. Sylvaticum Karls II, 853 eod. 426 f. s. Note 119.

pflichtet. Auch in den deutschen Ländern läßt sich frühzeitig die Bedeutung des bösen Leumundes nachweisen und zwar ohne jene Beschränkung auf bestimmte Verbrechen. Das Reichsgesetz vom J. 1230 verordnete: Ein Beleumundeter sei nur im öffentlichen Dinge zu einer Reinigung, welche nach den Umständen vom Richter verschärft werden könne, zu verstatten; der Leumund selbst aber sei durch glaubhafte Männer des Landes festzustellen. Es gab somit eine Klage auf Wahrheit und eine Klage auf Leumund. Letztere war natürliche Folge der öffentlichen Rüge; wo wir die öffentliche Rüge finden, mag daher auch die purgatio infamiae als gemeines Verfahren gelten; — Leumundgerichte[31]).

Von einer inquisitorischen Thätigkeit des Richters war bisher nicht die Rede. Aber schon in dem erwähnten Friesischen Statut heißt es, daß der Richter oder Offizial die Schöffen zur Untersuchung anweisen könne. Unter Berufung auf das Wort des Apostels, daß die Freiheit nicht zum Deckmantel der Schlechtigkeit dienen dürfe, gelangte man gleichzeitig an manchen Orten zu dem Satze, daß, wenn der böse Leumund gegen Jemanden festgestellt sei, der Richter alsbald den ersten Angriff

[31]) Reichsgesetz vom J. 1230: Hi autem, qui infamia laborant, ad expurgationem non nisi in publico iudicio admittentur, quorum tamen expurgationem iudex secundum suum arbitrium potest aggravare. Si autem loimunt contra aliquem probari debet, per plurum et meliorum illius provinciae confessionem fieri debet. Pertz, Hist. 4, 268; Unger Verf. S. 220. — Ein Kölner Weisthum vom J. 1375 sagt: im Gegensatze des Verfahrens auf frischer That oder «blichenden Schein,» oder wo der Kläger des Angriffs gesinne, solle bei berüchtigten Leuten der Angriff nur geschehen mit Wissen und Rath der Schöffen. Andere Rechtsordnungen lassen das allgemeine Gerücht erst durch zwei Zeugen feststellen, so 1439 in Thüringen. Haltaus Gl. s. v. faeme 425, 428. — Rechtsbelehrung des Raths zu Duderstadt, 15. Jahrh. bei Wigand F.-G. S. 402 Note 15. S. 483 N. 20. —

thun, von Amtswegen untersuchen und strafen möge. Damit war der Uebergang zum Inquisitionsverfahren geschaffen[32]).

Ueberhaupt also erkennen wir in ältern sowohl als jüngern Rechtsquellen den technischen Begriff des bösen Leumunds, der in den Bezeichnungen: fama, famosus, infamis, infamatus, diffamare sich offen darlegt. Wir erkennen auch das Gewicht des fama. Auf bloße Anzeige und Rüge, ohne einen Ankläger wird ein gerichtliches Verfahren unter erschwerenden Normen hervorgerufen.

Bietet nicht das Fehmgericht überall gleiche Erscheinungen? Ist Jemand durch Schmähreden beschimpft, so entlastet er, wie wir hörten, durch seinen Eid zunächst sich der eignen Schmach und wird durch Urtheil so rein gesprochen, als er gewesen, ehe er in das «Faem» gekommen ist; dann erst, gereinigt vom Makel seiner Ehre erhebt er seine Anklage; — purgatio infamiae des Klägers[33]). — So mag auch derjenige, welchem

---

32) Kölner Urk. 1258. Quod si aliquis iudex, magister civium, vel aliquis potens delinquat contra personam pauperem vel impotentem vel extraneam, quae conqueri non audeat neque possit, licet talis excessus sit manifestus, et delinquens de excessu huiusmodi sit infamatus, ita quod archiepiscopus ex officio suo nullo querulante inquirere de huiusmodi excessu de iure posset et deberet, ipsi tamen scabini et maiores civitatis ius huiusmodi ipsi archiepiscopo denegant et se circa tale ius opponunt eidem, propter quod multa maleficia remanent impunita. Die Schiedsrichter entscheiden: quod contra publice infamatos de excessibus potest archiepiscopus inquirere et iudicare, etiam nullo conquerente, cum secundum apostolum in velamen malitie nullus sibi concessam habeat libertatem; Art. 30 der Urk. bei Lacomblet II, 452. —

33) Urk. 1505 bei Seib. s. Note 17. Urk. 1523: das Schimpfwort: «Gunz boswicht» wird als vemwrogig erachtet; die Beschimpften leisten einen Eid; es wird erkannt, daß sie sich zu Recht verantwortet und entledigt haben, «und mögen daß zu Eren gan stan, als frommen Leuten geburt,» daß sie sich in den Frieden geleitet haben u. s. Usener, nro. 17 S. 140. — Urtheil am Freistuhl zu

das Gerede der Leute ein Verbrechen zur Last legt, freiwillig vor dem Gerichte erscheinen und über solches Gerücht und Bezicht, welches an seinen Leib und höchste Ehre trifft, seine Rechtfertigung verlangen. Zu seiner Entschuldung mag er zum Eide sich erbieten und nach geleistetem Eide durch Urtheil des bösen Gerüchts entledigt werden; — das Inzichtverfahren [34]). Ein Gleiches gilt, wenn Freischöffen die Rüge erheben. Alle Klage bei diesen Gerichten begreift die fehmliche Wroge. Vor Gericht steht der Ankläger mit seinen Eideszeugen. Erhebt er die Anklage auf wahre Schuld, so muß nach Fehmrecht der Angeklagte sich reinigen. Unterläßt er solches, folgt auch seiner Ladung nicht, so mag über den Ungehorsamen der Kläger schwören, selbsiebent, d. h. mit sechs Eideshelfern; so wird jener übersiebenet, wie man es nennt; die letzte schwere Diffamati-

---

Volmestein, 1451: »want, we myt den gerichten der vrienstoil besweret wer, de en mochte selven noch nemant van sinre weghen ene andern dar medde besweren, he en sy dar ersten leddich van und absolvert, alse recht is der vryenstoil gerichte. Zeitschr. d. V. 3. Seite 63.

[34]) Inzicht, Bitzigk, Wächter S. 263. Urk. 1438: Der Prokurator Murer von Eßlingen war vom Gegner vor Gericht beschuldigt, daß er Urtheilsbriefe durch Bestechung gewonnen habe. Vor dem Freistuhl zu Velgiste frug er um Urtheil, wie er im Rechte sich entschuldigen solle, da er wegen jener «Klage» nicht vor Gericht geheischet werde. Es wurde für Recht gewiesen: die Freigrafen, vor welchen die Sache geschehen sei, sollten ihn solcher Bezichnisse und That entschuldigen; dann solle er als Freischöffe mit seiner vordern Hand sich ledig machen, als Recht wäre. Nachdem er beides erledigt hatte, wurde auf weitere Frage ihm zu Recht gewiesen: wolle er wegen der angethanen Schmach den Gegner vernehmen, so solle man denselben als Unwissenden Mann zu vierzehn Nachten verboden und ferner wegen Leibs und Guts gegen ihn verfahren; bei Datt de pace publ. 743, 763, 773. In einer Urk. v. 1464 bezeugt Mangold, Freigraf zu Elleringhausen, daß ein Fritzlarer Bürger von dem Gerücht und Bezicht eines Todschlags ganz und gar vor ihm sei unschuldig geworden; Kopp S. 382. Magdeburger Fehmbrief

onssentenz ergeht über ihn; er wird verfehmt[35]). — Wie aber, wenn gerügt wird und nur böses Gerede und Leumund vorliegt? Soll auch hier der arme von Leumund Befangene eine Zahl von Eideshelfern, Zeugen seiner Unschuld vor den Richter leiten? Soll der Ruf ihn richten? — Fama crescit eundo! Es gilt das Gerücht der That, die fama selbst schon als Beweis! In vielen Gerichten, sagen Haltaus und Pistorius, pflegte man nicht nach dem alten Sprichworte: «ohne Kläger ist kein Richter,» zu warten, bis eine Anklage erhoben wurde, sondern gegen einen offenbar Berüchtigten, mit bösem Leumund befangenen oder verfaemten Missethäter wurde von Amtswegen verfahren und zwar dergestalt, daß er nicht übersiebenet zu werden brauchte, sondern auf der Schöffen Erkenntniß: «waßmaßen der Leumuth so stark auf ihn gangen, daß man billichen richte über seinen Leib,» derselbe sofort ohne weitern Beweis verurtheilt wurde. Es mochte denn auch der Wahrspruch genügen, daß der Angeklagte der Stadt und dem Lande ein schädlicher Mensch gewesen und besser todt denn lebendig sei[36]). — Solches

---

v. J. 1329: Wolde ok yemand úteren unde sik borghen wolde laten umme sine unschult, de schall dar na bynnen virteynnachten vorekomen in dat vemeding unde schal sik der sake úteren selv sevende, alse verne he eyn umbesproken man is; bei Gaupp S. 6. — Urk. 1541 s. Note 18.

35) Diffamationssentenz z. B. Urk. 1523 bei Usener 17 S. 141.

36) Das Recht des Losschwörens war für den rechtlichen Mann ein sicherer Schutz. Es wurde indeß in manchen Ländern durch Privilegien der Landesherrn beseitigt und sodann die Anklage und Beweisführung lediglich auf das Zeugniß des Anklägers und den Eid von sechs Eideshelfern gegründet. Vgl. für Tirol des Privileg des Markgrafen Ludwig von Brandenburg v. J. 1349 bei Pistorius Amoen: hist. iur. 4 p. 827. —

Andererseits fanden die Städte vielfach noch das Uebersiebenen, welches sieben Eide erforderte, zu umständlich und selbst gefährlich, weil dadurch möglicherweise ein Verbrecher seiner Strafe entgehen mochte, ungeachtet er durch handhafte That, gichtigen Mund oder andern Beweis überführt erscheinen konnte; man suchte deshalb Pri-

Verfahren, sagt man weiter, war allerdings nur in besondern Fällen Rechtens und bedurfte eines besondern kaiserlichen Freiheitsbriefs; mit dieser Gewalt waren aber die Gerichte sehr vieler Städte in ganz Deutschland versehen, und das sind eben die Faemgerichte. Da nun die heimlichen Gerichte in Westfalen auch Faemgerichte gewesen, bemerkt der sonst so fleißige Forscher Kopp, so habe er keinen Zweifel, daß auch sie gleich andern Faemgerichten von Amtswegen auf böses Gerücht verfahren und solches für Beweis genommen haben, wenngleich er in den Weisthümern und Ordnungen keine Stelle finde, die dies ausdrücklich sage [37]). — So muß denn auch der Name

vilegien nach, die den Rath der Stodt ermächtigten, nach Ueberzeugung der Mehrzahl das Urtheil zu fällen. So wird z. B. in dem Privilege K. Maximilians für Limburg v. J. 1498 «diese Gewohnheit (des Uebersiebenens) abrogirt, auf daß das Uebel gestraft, der gemeine Nutzen befördert und den Rechten ihr Lauf gelassen werde, und auf wahren Schub, gichtigen Mund oder Leumund und ihr selbst Bekenntniß richten und strafen und die Uebelthäter ferner zu versiebenen nicht schuldig sein sollen.» Privileg für Nürnberg v. J. 1430: «daß sie einen jeden schädlichen Menschen, der in ihr und des Reichs Gefängniß zu Nürnberg kommt, mit bösem Leumund überkommen, den Leib abgewinnnen mögen, also daß der Rath und die Schöffen oder der mehrere Theil unter ihnen dünkt auf ihren Eid, daß der Leumund so stark auf ihn gangen, daß man billig richte über seinen Leib u. s.» Vgl. Nürnberger Halsgerichtsordnung v. 1481. — Uebersieht man aber den Grund solcher Privilege, wie des letztern, und deutet den Leumund einfach als Gerücht oder gar als bösen Ruf, so ist damit scheinbar erwiesen, daß in solchen Gerichten auf bloßes Gerücht verurtheilt worden, ja, daß der allgemeine böse Ruf eines Mannes ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Verbrechen hingereicht hat, sein Leben für verwirkt zu erklären. Wächter 269 Exk. 22. Richten über Leumund; Andere Privilege bei Haltaus Glossar. v. Faeme; Pistorius, l cit.

[37]) Kopp bezeichnet als solche Faemgerichte die Gerichte in den Städten: Köln, Straßburg, Goslar, Braunschweig, Frankfurt a. M. und a. der O., Erfurt, Zerbst, Nürnberg, Kempten, Eslingen, Ulm, Ro-

Faem in seiner Deutung als fama den Beweis für ein gerichtliches Verfahren liefern, welches allen rechtlichen Grundsätzen Hohn spricht! —

Es leuchtet ein, daß nur eine richtige Anschauung der Fehmgerichte in ihrer ganzen Erscheinung und Geschichte aus dem Gewirre verschiedenartiger Ansichten und Muthmaßungen herauszuführen und gefährliche Irrthümer aufzudecken und zu zerstören im Stande ist. Durch die größern Werke von Wigand, Usener, Eichhorn, sowie die neuen Forschungen von Wächter ist hier Bedeutendes geleistet[38]. Wir dürfen deshalb

---

tenburg, Weißenburg und andere mehr, §. 198. Als seine Quellen zitirt er Dreiers vortreffliche Nebenstunden und Eberhards Geschwornen Montag an der Lahn. Doch §. 205 führt er einen Art. 7 der sog. Arnsb. Ref. nach Senkenberg an: «Um des angerichts slechter Beredung sol man jn nit dötten, sonnder man mag in umb solich angerichte mit recht anlangen nach ordnung freienstuhls gerichte — und in verwinnen mit sieben echten rechten Freyschöffen, unbersprochen alles Ires rechten: mag sich dann der Verklagtt verantworten mit besserm und merem rechten, das genüst er.» —

[38]) Eine Kritik der Quellen des Fehmrechts hat zuerst Wächter, Exkurs II. S. 117—144 begonnen. Er unterscheidet:

I. Fehmrechtsbücher; 1. Osnabrücker Rechtsbuch bei Mascov; auch bei Troß Nro. 19b; Bruchstücke bei Wigand F.-G. von 26. 27; 2. Rechtsbuch der Nördlinger Schöffen aus der Mitte des 15. Jahrh. bei Senkenberg Corp. Iur. Germ. 3. Kompilation bei Hahn. Coll. Mon. 4. Kompilation bei Goebel l. c. 1546. — Dazu kommt 5. Informatio ex speculo Saxonum, eine Kritik schlechter Gewohnheiten (quade plechseden) bei den Westfälischen Gerichten nach der Richtschnur des Sachsenspiegels als der beschriebenen Rechte K. Karls, woraus G. Homeier in den Abh. der Kgl. Akad. der W. zu Berlin S. 629 ff. Auszüge mit eingehenden Erläuterungen liefert. (Soester und Osnabr. M. S. aus der Mitte des 15. Jahrh.). Am wichtigsten ist das erstgedachte Rechtsbuch. Seine Grundlage bilden alte gerichtliche Frageformeln (z. B. Troß S. 41 «negende Ordel,» was seiner Anordnung nach das siebente, bei Wig. das neunte ist) und der Art. 28 oder Anhang zu Kaiser Ruprechts Fragen (z. B. Troß S. 43 «die sachewalde oder die beklagede man.» —) Dazu kommen Rechts-

den geneigten Leser, welcher eine umfassende Darstellung der Fehmgerichte zur Zeit ihrer höchsten Macht im 15. Jahrhunderte sucht, auf jene Schriften und den reichen Schatz dieser Literatur verweisen; für unsere Forschung über den Namen und das Wesen der Fehme glauben wir uns auf Darlegung der wesentlichen Momente in ihrer Erscheinung und Geschichte beschränken zu dürfen. Auch diese beschränkte Aufgabe hat ihre

---

sätze, welche in der Arnsberger Reformation von 1437 sich finden, andere aus Weisthümern und einer juristischen Schrift, welche Satzungen des Fehmrechts auf den Sachsenspiegel zurückzuführen sucht. Ein solcher Versuch dürfte durch die vielfachen Angriffe, welche auf Grund des angeblich in Westfalen geltenden Sachsenrechts gegen die Fehmgerichte erhoben wurden, veranlaßt sein. Siehe die obenerwähnte informatio ex spec. sax. und die rechtlichen Gutachten eines Frankfurter Schöffen bei Usener Urk. 28, 29. Der Einfluß des Sachsenspiegels auf das Fehmrecht, welcher um die Mitte des 15. Jahrh. sich geltend macht, ist von der Kritik noch gar nicht beachtet.

II. Reformationen 1. Fragen Kaiser Ruprechts vom J. 1408 (Heidelberger oder K. Ruprechts Reformation.) Vier vom K. Ruprecht berufene Westfälische Freigrafen gaben über ihnen vorgelegte das Fehmrecht betreffende Fragen ihre Antworten zu Protokoll. Da diese Verhandlung in Heidelberg erfolgte und vom Stuhlschreiber zu Bacharach und dem Hofschreiber Kirchheim niedergeschrieben ist, dürfte ein oberdeutscher Text der ursprüngliche sein. Abdruck bei Datt, Müller, Hahn, Senkenberg, Freher, in den Reichsabschieden, zuletzt Seibertz Urkb, 3, 904 und Wigand Wetzl. Beitr. 3, 34. — 2. Arnsberger Reformation vom J. 1437 (K. Sigismunds oder Erzb. Dietrichs Ref.) Satzungen, welche wegen vorkommender Mißbräuche bei den Fehmgerichten im Kapitel zu Arnsberg festgesetzt wurden. Abdrücke zuletzt bei Usener Urk. 7. 9. Seibertz Urkb. 3, 938. 3. Berathung der Reichsstände zu Nürnberg v. J. 1438 in den Reichsabschieden §. 2, 12—21. — 4. Frankfurter oder K. Friedrichs Reformation, Beschluß des Reichstags zu Frankfurt v. J. 1442 bei Seib. Urkb. 3, 948 und in den Reichsabschieden. 5. Reformation v. J. 1495, Wiederholung der vorigen.

III. Urkunden über Vorladungen, Urtheile, Verhandlungen, Abforderungen, Protestationen u. s. in den zitirten Werken und sonst zerstreut; Formularbuch bei Wigand Urk. 10. S. unten N. 53. —

Schwierigkeit und Gefahr. Denn es erdrückt uns fast die Masse des in alten und neuen Schriften aus Quellenwerken gesammelten Materials; und dennoch erscheint es ungenügend, um mit Sicherheit die stille Entwickelung einer alten Rechts-Institution durch die Jahrhunderte zu verfolgen. Bis dahin, daß die Archive weiter durchforscht und die betreffenden Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts offen liegen, wird es unmöglich sein, die Geschichte der Fehme zum Abschluß zu bringen. Diese Aufgabe bleibt der kommenden Zeit und fähigern Kräften vorbehalten; wir bescheiden uns, in einem kurzen Abrisse das zunächst Liegende zu berühren und eintretende Bedenken mehr offenlegen als entscheiden zu wollen. Den Gang der Geschichte umkehrend beginnen wir mit der Zeit der Blüthe und Macht der Fehmgerichte [39]).

---

Im fünfzehnten Jahrh. waren die Westfäl. Fehmgerichte — denn zunächst handeln wir nur von den Gerichten Westfalens — durch ganz Deutschland geachtet und gefürchtet. Man nannte sie die heimlichen Gerichte, die beschlossene oder heimliche Acht,

---

[39]) Als wir zum Scherz die vielen Derivationen des Worts Fehme zusammenzustellen und eine Reue daranzuknüpfen unternahmen, gedachten wir keineswegs in die Geschichte der Fehme eintreten zu müssen. Aber die schließliche Deutung des Wortes forderte eine Skizzirung der Gerichte in ältester, dann mittlerer und wieder neuester Zeit. Wir erschraken, als der Herr App.-Ger.-Präsident von Olfers eine ganze Literatur der Fehmgerichte uns zustellte. Aber der Stein begann zu rollen, und für unsern Zweck schien ein Geringes zu genügen. Es war dies freilich eine Täuschung, denn diese Skizze gestaltete sich immer mehr zum Mittelpunkt des Ganzen. Leider kamen die wichtigen Schriften von Wächter, Homeier, Gaupp und Tadama erst sehr spät uns zu Händen. Es mag nicht fehlen, daß unsere Arbeit überall noch die Spuren des allmähligen Entstehens und Fortrückens zeigt. Sie ist eben ein Versuch, in Form einer Vorlesung, einer Abhandlung.

die Westfälischen Gerichte. Nur in Westfalen, auf der rothen Erde, in dem Lande zwischen Weser und Rhein, — das erkannten Kaiser und Reichsstände an, — gab es derartige Gerichte[40]. Den Sitz des Gerichts nannte man Freistuhl, libera sedes; ihrer mehrere waren in der Regel in der Freigrafschaft, comitia libera, comitatus (Gerichtsbarkeit, Gerichtsherrlichkeit, Gerichtsbezirk) vereinigt. Freigraf hieß der Richter am freien Stuhle; er war stets ein geborner Westfale. Von den geistlichen oder weltlichen Herren des Landes, den Gerichts- oder Stuhlherrn wurde er dem Erzbischofe von Köln als dem kaiserlichen Statthalter über alle Fehmgerichte zur Belehnung vorgeschlagen; von den Stuhlherrn empfing er seine Gewalt, vom Kaiser den Bann. Der Kaiser galt zugleich als der oberste Stuhlherr[41].

Als höchste kaiserliche Gerichte in peinlichen Sachen, die über Leben und Tod entschieden, dehnten die Fehmgerichte ihre Gerichtsbarkeit über ganz Deutschland aus, freilich unter der Voraussetzung, daß von den zunächst berechtigten ordentlichen Landesgerichten kein Recht zu erlangen war. War diese Bedingung begründet und erwiesen, so mochten sie jede Klagesache zur Entscheidung vor sich ziehn. Ihre Kompetenz hörte auf,

[40]) Kr. Ruprechts Fragen v. 1408 Art. 21. Berathung der Reichsstände zu Nürnberg v. 1438. Ein Verzeichniß der Freistühle gibt Kopp §. 34—157, Berk S. 205 ff, einen Beitrag Usener im Anhange u. f. Von andern Fehm-Gerichten außerhalb Westfalens, wird später Rede sein. In Rücksicht auf die Darlegung bei Wigand F.-G. und die Excurse von Wächter konnten wir die Citate zu diesem Abschnitte möglichst beschränken. —

[41]) K. Ruprechts Fragen; Arnsb. Ref. Art. 1; Osnabr. Urkb. Troß S. 29—33. Ueber die Statthalterschaft des Erzb. v. Köln s. Kopp §. 251 ff. Wigand S. 182 ff. Früher mochten die Stuhlherrn für sich die Freigrafen zur Belehnung dem Kaiser vorschlagen; durch Priv. K. Wenzels vom J. 1382 erhielt der Erzb. von Köln das Recht der Investitur. —

wenn der Beklagte vor seinen ordentlichen Gerichten sich zu Recht erbot (das Vollgebot) — und Letztere mit der Erklärung, des Angeklagten zu Ehren mächtig zu sein, die Sache absforderten[42]). (Absforderung) — In solcher Art konnte jeder un=

[42]) Wächter, Exkurs 9, Kompetenz der Fehmgerichte. K. Ruprechts Fragen Art. 2, 5, 6. Arnsb. und Frankf. Ref. – Das Erbieten zu Recht vor den Landesgerichten mußte durch zwei Freischöffen verbürgt, die Absforderung des ordentlichen Richters gehörig beglaubigt sein. Betrachtet man die Westfälischen Freistühle als höchste kaiserliche Gerichte, so mußten die bei den kaiserlichen Privilegien de non evocando überhaupt geltenden Grundsätze auch bei ihnen Anwendung finden. Schon der Sachsenspiegel B. 3, 87 sagt: Wer Rechtes weigere, gegen den möge man überall klagen, wo man Rechtes über ihn bekommen möge; die Glosse nennt Kaiser Friedrich von Staufen als den Gesetzgeber. Im J. 1298 erhielt der Erzb. von Köln das Privileg, daß Niemand seine Bürger und Städter an das Kaiserl. Hofgericht ziehen und evoziren dürfe: quamdiu tu vel officiati tui conquerentibus vel conqueri volentibus parati fueritis iustitiam facere expeditam. Seib. Urk. 475. Diese Klausel, welche in dergleichen Privilegien stets wiederkehrt, gestattete stets noch für den Fall verzögerter Rechtshülfe die Einmischung der Reichsgerichte; wo ein solches Privileg nicht vorlag, mochten sie jede Sache an sich ziehen, evoziren. Die Gleichstellung mit den Reichsgerichten war das Palladium der Fehme, welches die Freigrafen überall verfochten. Die auswärtigen Landesherrn dagegen wollten ihnen höchstens eine subsidiäre Kompetenz zugestehen. In solcher Weise berathschlagten die Reichsstände zu Nürnberg im J. 1438: «Ist betrachtet worden, daß soliche Stüle anders nit uffgebracht sigen, denn in dem Lande zu Westfohlen zu richtende, wann ander Lande und Fürstenthum ir offenbar gerichte haben, über Ehre, Leib und Gut, wiewohl etliche Fürsten und Herren und ander Leute sich mit ihren Personen darin gegeben haben, daß sie Schöffen worden sien; darumbe sigen doch die heimelichen Gerichte nit ferner ußgebreitet worden an ihren Kreisen, sunder allein die Personen sind dadurch verpflichtet worden, als viel deß ist. Herumbe so ist nit billechen, daß ußewendig Westfohlen Jemans gen Westfohlen geladen werde, der sich an solche Gerichte nicht ergeben hat, es rüre an Lip oder Gut, denen er je mit andern Gerichten wol zu rechtfertigen stet, je von dem undern Sitze

wissende Mann, d. h. jeder, welcher nicht als Freischöffe diesen Gerichten näher angehörte oder sonst unterworfen war, sich ihrer Gerichtsbarkeit entschlagen. Für die Freischöffen dagegen bildeten die Fehmgerichte das unbedingt kompetente Forum; für sie waren demgemäß Freischöffen die Richter, Urtheiler und Vollstrecker — ein iudicium parium; alle Freischöffen Westfälischer Gerichte, mochten sie auch durch ganz Deutschland zerstreut wohnen und leben, standen insofern in einer engern Verbindung, ähnlich der von freien Genossen der altdeutschen Gemeinde.

Jeder freie Mann, dessen Unbescholtenheit durch zwei Bürgen gewährleistet worden, war schöffenbar; er mochte ein Freischöffe der heimlichen Acht in Westfalen werden. In geschlossener Berathung des Gerichts machte der Freigraf den Geprüften zu einem wissenden Mann, indem er ihm die Pflichten eines Schöffen bekannt machte, seinen Eid entgegennahm und schließlich die geheimen Worte und Erkennungszeichen ihm eröffnete. Zur Eidesleistung kniete der Aufzunehmende entblößten Hauptes nieder, legte die Finger seiner Rechten auf Schwerdt und und Strick und schwor bei der heiligen Ee, daß er die Veme wolle wahren, hüten und hehlen vor aller Kreatur, vor Jedermann, der dies Recht nicht beschworen habe, daß er Alles, was in die Veme gehe, soweit er selbst es für wahr wisse oder von wahrhaftigen Mannen höre sagen, bringen wolle an den freien Stuhl, damit es gerichtet werde nach Recht oder in Gnaden gefristet, — daß er dies nicht lasse um Leib oder Glied, um Freund oder Mage, um Silber um Gold, um keines Dinges willen in aller dieser Welt, — daß er auch stärken wolle dies Gericht und Recht nach allem seinem Vermögen — daß Gott ihm also helfe und die Heiligen[43]. — Nach geleistetem Eide

an den obern. — Ist gerathschlagt, zu verbieten, — — daß Nieman Schöffen werde, der nit ein Westfeling were. Reichs-Absch. N. S. S. 163.

[43]) Osnab. Rb. Troß 36 ff. Die Eidesformel beginnt: Ich geloeve by der hilgen ee, dat ich nu me — die feme will waren, huden un

wies der Freifrone für Recht, daß der Mann so echt und recht Freischöffe sei und seines Amts gebrauchen solle, als wäre er vor dreißig Jahren Freischöffe geworden. Die Privilegien und Freiheiten eines Schöffen, die ihm nun eröffnet wurden, bestanden in gewissen Vorzügen, welche er im prozessualischen Verfahren als Beklagter vor einem Unwissenden Manne genoß. Er war jetzt Genosse des Gerichts, hatte Zutritt zu allen heimlichen Gerichten der rothen Erde und stand gleichsam unter dem Schutz der heiligen Fehme. Durch seinen Eid war er verpflichtet, jedes Verbrechen, worüber er Zeugniß geben konnte, vor Gericht offen zu decken; er war bei erhobener Klage berufen, mit seinen Genossen über den Frevel das Urtheil zu finden; auch bei Vollstreckung der Strafe konnte er seine Hülfe nicht versagen. Er war Diener der strafenden Gerechtigkeit geworden[44]). —

---

helen — vor man vor wif, vor torf vor twig, vor stock vor stein, vor gras vor grein, vor alle quecke wichte, vor alle Godes geschichte, vor sunne vor mane, vor water vor vuere, vor alle creature, vor allet dat tüschen hemel und erden — Got hat laten werden, bisunder den man, de dit recht heft geschworen, und die feme waren, helen und huden kann u. s.» —

Die Form zeigt den Stabreim mit Endreimen vermischt; unter Vergleichung anderer Formeln bei Eichhorn §. 421, c. Wigand 500, 557 und des nachgebildeten Schöffeneids bei Wig. 502 haben wir die Buchstaben aufgelöset.

[44]) Die Aufnahme als Freischöffe geschah: «na Fryenstols Recht, also dat hey aller Privilege, Vryheit und Rechts, als andere echte Fryschepfen nu fortan geneyten und gebruken mach.» Urk. 1461 bei Kindl. M. B. 3, 204. Osnabr. Rb. Tr. S. 38. Urk. 1492 bei Tadama 239. — Nach dem Protokoll des Kapitels zu Arnsberg vom J. 1490 bei Wigand S. 265 schwor der Geprüfte in heimlicher verschlossener Acht den «Veihmen-Eid;» darauf sagte der Freigraf ihm die heimliche: «Vehm: Strick, Stein, Gras, Grein,» und das «Nothword: Reinir dor Feweri,» wobei er ihm die Bedeutung aufklärte. Der heimliche Schöffengruß lautete: «Eck grût ju, leve Man! wat fange je hi an?» — mit der Antwort: «Allet Glück kehre in, wo de Frienscheppen syn». —

Mit dem durch offene That überführten oder geständigen Verbrecher machte die Fehme kurzen Prozeß. So wie nach sächsischem Recht, wenn auf handhafter That der Dieb oder Räuber ergriffen war, das Landvolk herbeieilte und unter dem sofort gewählten Gografen sich zu Gericht setzte, so genügte es hier nach Fehmrecht in allen Fällen, daß man « einen übelthätigen Mann mit hauender Hand oder mit gichtigem Munde d. i. an frischer That befinde; ihn mochten drei oder vier Freischöffen an der That und an der Statt hinsetzen, verfehmen und richten über ihn. Kam er aber davon, — so sollte man es ihm nicht thun, er sei denn verfolgt und verfehmt an den Freistühlen, als Recht sei [45]) » —

Dem Verfahren auf offene That stand das gewöhnliche in geschlossener, heimlicher Acht gegenüber. Diese Abgeschlossenheit des Gerichts gehörte zum Wesen der Fehme. Daher nannte man sie die heimlichen, nicht etwa deshalb, weil sie im Gegensatze der beschrieenen That stille Klagen ohne Gerufe angenommen oder heimliche Verbrechen gerichtet hätten. Doch war

---

[45]) Sachsenspiegel I. 57. 58. II. 13, 2. Die übernächtige That mochte nur der Graf und der ordentliche belehnte Richter richten — K. Ruprechts Fragen Art. 25. Das Osnabr. Rb. (Tr. 38) gestattet innerhalb des Freibanns dem Bestohlenen oder Beraubten sogar, auf eigne Faust den Frevler zu hängen. — Quando tres vemenoten concordant, hominem — suspendunt. Inform. p. 653. Jede Strafe setzt an sich Ueberführung und Urtheil voraus. Hier wurde das Urtheil dreier Schöffen für genügend erachtet, weil die That als erwiesen angenommen wurde. Denn als Ueberführung galt von jeher: Der gichtige Mund und hauende Hand in Gegenwart des Gerichts. So sagt das Osnabr. Rb. (Tr. 44). Wer vor Gericht dem sich Lossprechenden gegen Eid und Ehre rede, möge sofort verfehmt werden, unverbodet, weil es vor dem sitzenden Gerichte geschehen sei. — Ein Beispiel gefährlichen Mißbrauchs, den im J. 1437, Augsburger Schöffen übten, bei Goebel p. 194. Datt p. 138. — s. Wächter S. 221, 239.

hre Kompetenz allerdings beschränkt[46]). Nur bestimmte todeswürdige Verbrechen wie Diebstahl, Verrätherei, Kirchenraub und andere galten als fehmwrogig; es waren die Fehmsachen, welche stets in heimlicher Berathung der Schöffen verhandelt und gerichtet wurden. Es gab nur die eine Ausnahme in Rücksicht des angeklagten Nichtschöffen, des Unwissenden, wo das Gericht zunächst als ein für Jedermann zugängliches, offenes sich constituirte. Dagegen finden wir ferner noch bei manchen Freistühlen die alte Sitte einer allgemeinen Rüge, Wroge. An den gesetzlichen Dingtagen, zu welchen die ganze Gemeinde, Schöffen wie Bauern erscheinen mußten, wurden schließlich die Erschienenen aufgefordert, alle Verbrechen, welche seit dem letzten Dinge verübt und zu ihrer Kunde gekommen waren, zur

---

[46]) Wenn in Westfalen heimliche Gerichte aufgebracht seien, sagen die Reichsstände zu Nürnberg (Note 42.) so haben andere Lande und Fürstenthum ihre offenbaren Gerichte. Die Westfälischen Gerichte hießen deshalb auch Stilleding oder stille Acht; es waren stets gebotene Dinge, Bodding. Ob der Name iudicia vetita von dieser Verbodung oder von dem Verbote für alle Nichtschöffen herrühre, ist zweifelhaft. Vielleicht sind folgende Stellen wichtig: iudicium vetitum et secretum, conc. Basil. Note 8. «Die geistliken nomen dat gerichte ius vetitum;» Inform. ex sp. S. Bei Homeier S. 648. Kopp §. 162 f. K. Karl IV. verbot im J. 1377, Geistliche in Civil- oder Kriminalsachen vor das weltliche Gericht, besonders vor das Freigericht zu ziehn. Mind. Priv. Thom. p. 4; An. ap. Pist. §. 10. Das sächsische Recht erwähnt besonders die Klage mit Gerufde, dem Klagegeschrei. Mit lautem Ruf wurde dem fliehenden Uebelthäter nachgesetzt und mit Geschrei wurde über ihn vor Gericht geklagt. Grimm R. A. S. 876. Joduten Zeter, (io thiod.) o weh o wafen! Hella! proclamatio, Geruffe, Ruchte. «Das Gerüchte ist der Klage Beginn,» Sachsenspiegel I. 62, 1. — Diese Klage mit Geschrei war den Fehmgerichten unbekannt. Sie hatte das Besondere, daß, wenn der Kläger selbsiebent das Ungericht bezeugte und beschwor, der Verklagte sofort verfestet, proscribirt wurde; war die That übernächtig, so mußte Kläger vorab noch das Gerüchte selbst durch Zeugen nachweisen. Sachsensp. I. 70, 3; III, 9, 5.

offenen Rüge und Anzeige zu bringen und alle Klagen zu wahren bei ihren Eiden, ein Gerücht für Gerücht und eine Wahrheit für eine Wahrheit. In gleicher Art wurde bei andern Gerichten, im Goding, Marken- und Holzding gerügt und die Frevel gebrüchtet. Bei der Fehme, wo es Leib und Leben galt, waren die Schöffen noch besonders durch ihren Fehm-Eid zur Rüge verbunden [47]).

Im übrigen war die Rüge nur das Mittel, Verbrechen zur Kenntniß des Richters zu bringen und den redenden Beweis durch der Leute Mund darzulegen. Ein gerichtliches Verfahren war damit noch nicht eingeleitet. Wir haben früher erwähnt, daß böser Ruf und Leumund bei manchen städtischen Gerichten unter Umständen dem Richter das Recht gab, den ersten Angriff gegen den Beleumundeten zu erheben; daraus entsprang die Kerkerhaft und weiterhin die Folter als Mittel, um ein offenes Geständniß zu erzwingen; bei allem inquisitorischen Verfahren galt die fama statt der Klage [48]). Nach dem

---

[47]) Osnabr. Rb. Troß 30. Zur Freigrafschaft Wilshorst gehörte der Freistuhl zu Mottenheim bei Werne. Dort pflegten auch Bürgermeister und Rath von Werne ins Gericht zu gehen; « und wan dat Frygerichte opgegeven was, so hulpen se wrogen, was sich in der heimliche Gerichte borde to wrogen binnen erer Stat und buten; » dann schieden auch sie sich vom Gerichte; Urk. 1476 bei Kindl. M.-B. 3, 205. vergl. das Gericht der Stadt Braunschweig Note 10. — Urk. des Stifts Kerpen am Niederrhein v. J. 1275. homines cerocensuales ecclesiae de tribus villis — — tribus temporibus anni in alto iudicio domini de castro comparebunt, et si qua accusanda illis temporibus in suis locis emserserint, accusabunt post tertiam collocutionem, quae vulgariter ahtin appellatur. Lacomblet Urkb. II, 683. — Aus diesen Beispielen dürfte die Natur der allgemeinen Rüge genugsam erhellen. Vergl. Urk. 1393 über Bruder Lambert, van der Scheppen en Berichter der Ketter u. s. Note 9.

[48]) Ueber die Tortur s. Trummer. Im J. 1449 prozessirte ein Danziger Bürger, welcher der Unterschlagung und Falschmünzerei beschuldigt war, gegen seine Ankläger beim Freistuhl Bertram. Im

Recht der Fehme aber enthielten Bezicht und Gerücht, gleichwie die offene Rüge nur indirekt den Zwang der öffentlichen Meinung für den Berüchtigten, daß er seine Ehre reinige, freiwillig beim Richter ein Verfahren zur Herstellung seiner Ehre veranlasse. Der Freigraf verfuhr nirgends von Amtswegen; er handelte nur auf Antrag eines Klägers, welcher Recht forderte und mit der Klage die Verantwortlichkeit des darin ruhenden Angriffs auf die Ehre des Angeklagten übernahm. Der Freigraf hatte keine vollstreckende Gewalt, um Gehorsam zu erzwingen, als bloße Geldstrafe, mit welcher er den Geladenen bedrohte; sein Recht war, das Gericht zu hegen; er war nur der Vermittler zwischen der Partei und dem Gesetze, dem geltenden Rechte. Die Partei fragte den Richter, was Rechtens sei und wie sie zum Rechte gelangen solle; der Richter ertheilte auf jede Frage ihr den rechtlichen Bescheid nach der Weisung, dem Ordel seiner Schöffen. Die ganze gerichtliche Verhandlung bestand nur aus Fragen und darauf gewiesenen Urtheilen. Sogar die Eröffnung des Gerichts erfolgte in gleicher Form, indem der Freigraf zuerst den Freifronen über sein eigenes Recht zur Hegung des Gerichts, über Zeit und Ort, sowie die gehörige Besetzung der Bank in hergebrachten Formeln befragte, bevor er von seinem Stuhle Besitz nahm und den Gerichtsbann aussprach. Den strengrechtlichen Normen des Fehmrechts entsprach die Fehmwroge, d. h. die Beschwerde oder Klage, welche über ein von der Fehme zu richtendes Verbrechen ein verantwortlicher Kläger erhob [49]).

---

J. 1451 in der Fasten, wurde er zu Lübeck aufgegriffen, inquirirt und am Freitag nach Ostern daselbst in einer Pfanne gesotten. Er hatte zuerst geläugnet, dann aber, da er lange und sehr gepeinigt wurde, der Falschmünzerei sich schuldig bekannt. «Unde Remant hebde eme der Bosheit belovet, wente he was gheholden vor enen vromen kopman; doch wat he was, dat bewisede de ende.» Voigt S. 95 ff. — Haft, Inquisition, Folter und schaudererregende Todesstrafen waren der Fehme unbekannt.

[49]) S. die Hegungsformeln des Osnabr. Rb. Troß 29. 33. — Item

Ueber die Frage, ob die Sache fehmwrogich, eine Fehmsache sei, ob sonach die Kompetenz des Gerichtes begründet sei, entschied das erste Urtheil der Schöffen. Das nächste betraf die Ladung des Beklagten vor die Schranken des Freistuhls. Denn, ohne daß dem Beklagten Gelegenheit gegeben war, sich wegen der angeschuldigten That zu rechtfertigen, mochte man nicht über ihn richten, keine letzte schwere Diffamationssentenz über ihn ergehen lassen. War nun der Beklagte ein unwissender Mann, ein Nichtschöffe, so galt der Grundsatz, daß derselbe in dem gehegten Gerichte der Schöffen, in der heimlichen Acht nicht erscheinen möge; man lud ihn deshalb zur ungeschlossenen Berathung vor das offenbare Ding des Freistuhls, um hier zu seinen Ehren und höchsten Rechten sich zu verantworten[50]). Folgte

---

en sall geyn frygreve nyemant verbouz brieve geven over eynen unwissenden man, dan an deme gehegeden fryen gerichte ond mit rechten ordelen veym wrogich gewyset syn up sulche punte vorg. Ond en sall auch niemandts alſo verboedinge doin, die cleger en sy geroirt in dem verboedinges brieve. Arnsb. Ref. Art. 3. Urk. 1575 (N. 17). Sachwalt — (saka — waldan) heißt der Ankläger vor Gericht, weil er die Verantwortlichkeit der Klage übernimmt, mag er der Verletzte sein oder nur fremdes Interesse vertreten. —

[50]) Man macht den Fehmgerichten den Vorwurf, daß sie Angeklagte ungeladen und ungehört verurtheilt haben. So Aeneas Silvius, concil. Basil. (Note 8.) Johannes de Francfordia (1430) in tractatu contra Feymeros, ap. Goebel: sine praevia discussione — — et licentia se excusandi per se vel per procuratorem. Ebenso die Inform. ex spec. Sax. bei Homeier p. 649. In K. Ruprechts Fragen von 1408 sagt Art. 28: Ueber einen Nichtschöffen möge der Freigraf richten — »sonder verbodinge, want men en mach siner in dem rechten (in die heymlichen achte) nicht verboden (noch komen laten).« Vergl. Art. 15 und Revers eines Freigrafen von 1422, Urtheil zu Soest v. J. 1435 bei Kindl. M. B. 3, p. 561, 584. Indeß reden letztere Urkunden nicht bestimmt; der Text der Kr. Ruprechts Fragen bei Senkenberg und Müller schließt mit Art. 27. Doch würde Art. 28 immerhin über eine Gewohnheit bekunden. Sicherlich mußte der Nichtschöffe seit dem J. 1437 stets geladen werden. Arnsb. Ref. v. 1437. Art. 3. 7. 8. Rechtsbuch bei Sen-

der Beklagte seiner Ladung, so war auch ihm gestattet, durch seinen Eid und Eideshelfer die Klage von sich abzulehnen: bedenklich war es nur für ihn, daß der Kläger mit einer größern Zahl Eideshelfer ihn überwinden mochte. Es blieb ihm jedoch der Ausweg, bei seinem ordentlichen Gerichte sich zu Recht zu erbieten und dem ladenden Freigrafen die beglaubte Abforderung dieses Gerichtes zu übersenden. Unterließ er Beides, so erschien er als Rechtsverweigerer; auf Antrag des Klägers zog man die Sache aus dem offenen ins heimliche Gericht, um dort über ihn nach Recht weiter zu verfahren[51]). —

kenberg Art. 9. 18. Aber auch früher wurden Unwissende vor das offenbare Gericht geladen, wie Ladungsbriefe von 1410, 1413, 1420 bei Usener Nr. 21. 22. 24. 38 bezeugen. Man muß deshalb jene «Verbodung» als Gegensatz der unförmlichen Ladung des Nichtschöffen ansehen, welchem man einen bloßen Mahnbrief und Mandat, binnen kurzer Frist Kläger zu befriedigen oder sich zu rechtfertigen, übersandte, oder zu seiner Rechtfertigung sofort einen Königstag zu kurzer Frist setzte. Die dreimalige Verbodung durch Schöffen und Freigrafen war das Vorrecht des Freischöffen; alle Vorrechte verlor derselbe durch Vergehen gegen seinen Eid. Deshalb durfte man auch einen Schöffen, welcher an Freiboten sich vergriffen hatte, nicht verboden wie einen Schöffen, sondern wie einen Unwissenden behandeln. Osnabr. Rb. Tr. 49; der gegen seine Pflicht handelnde Freigraf wurde verführt — «sunder Verbodunge;» Urk. 1422 cit. Beispiele von Mandaten bei Usener 1414 Nr. 41 und sonst. Hierauf scheint auch der Ausdruck: daß die Unwissenden in den Warnungen stehen, «zo eynre off zwen Warnyngen,» hinzudeuten. Arnsb. Urtheile v. 1437 Us. S. 122. Een warninghe ghedaen, — gheladen — ghedaghet; Urk. 1450 bei Tadama, S. 196. Wie ein solches Mandatsverfahren entstanden sein mag, darüber s. unten u. Note 71.

51) Osnabr. Rb. Troß 31. Arnsberger Urtheil v. J. 1437 bei Usener 8 S. 121. Urk. 1506: Beim Freistuhl zu Hastehausen fragte Kläger eines rechten Urtheils, was sich gebühre, da der Angeklagte getaget und geladen wäre mit Boten und mit Briefen, und ungehorsam gefunden. Es wurde zu Recht gewiesen: «so solde man en trecken ute deme apenen gerichte in dat fryg hemelike gerichte.» Kindl. M. B. 3, 217. Urk. 1504 das. 216.

In dem bisher behandelten vorgängigen Verfahren der Klage und Vertheidigung, genoß der Schöffe vor dem Unwissenden besondere Vorrechte. Er wurde als Beklagter unmittelbar zum heimlichen Ding geladen und zwar verbodet, d. h. zwei Freischöffen überbrachten ihm den besiegelten Brief des Freigrafen, der ihm unter Beachtung der Frist von sechs Wochen und drei Tagen seinen Gerichtstag bekannt machte. Versäumte er denselben, so wurde er nochmals durch vier Freischöffen, und zum drittenmale durch sechs Schöffen und einen Freigrafen verbodet. Erschien er sodann vor Gericht, so mochte er mit seinem Eide, mit seiner Einen Hand ohne Eideshelfer sich der Sache entschlagen; drei Hände auf Seite des Klägers konnte er selbsiebente niederlegen; stand aber Kläger ihm wiederum dreifach stark entgegen, so mußte er sich verantworten. Wenn aber der Beklagte auf die dreimalige Ladung gar nicht erschien, wenn er auch den ihm über Recht bewilligten Kaiser Karls Tag versäumte, so wurde auch gegen ihn als einen Ungehorsamen nach Recht verfahren, es erging das Vollgericht[52]). In diesem letzten Verfahren gegen den ungehorsamen Beklagten wurde der Kläger zum Beweise der Schuld verstattet; er führte ihn durch seinen Eid, welchen er über die Wahrheit der Schuld leistete, welchen sechs Eideshelfer mit ihrem Schwure: jener Eid sei ihrem Glauben nach rein und nicht mein, bekräftigten. Es wurde das letzte Urtheil gefragt und gewiesen. Wenn Niemand

---

[52]) Vorladung s. Wächter Exkurs 10 Osnabr. Rb. Troß 38; Arnsb. Urtheil 1437, bei Usener S. 121. Betreff des Reinigungseides und der Gegeneide folgen wir dem Art. 28 in K. Ruprechts Fragen; das Osnabr. Rb. Tr. 44 gibt das sächsische Recht unter Beziehung des Sachsenspiegels II. 22. Kaiser Karls Tag, s. Osnabrücker Rb. Tr. 45. 49. Urk. 1523 bei Usener S. 141; Voigt S. 99; K. Ruprechts Fragen Art. 28. — Wer nach erfolgter Klage sich zum Schöffen aufnehmen ließ, hieß ein Nothschöffe; er wurde für die gegen ihn schwebende Sache als ein Nichtschöffe behandelt. —

von den Umstehenden widerredete, das Urtheil schalt, so verkündete der Freigraf über den Schuldigen den Spruch der Fehme [53]).

Der ganze Verlauf der gerichtlichen Verhandlungen, wie er durch altes Herbringen bei den Freistühlen sich festgestellt hatte, war sonach durchaus einfach und den ältern einfachen Rechtsverhältnissen wohl entsprechend. In gleicher Art war es auch die äußere Erscheinung des Gerichts. Es wurde gehegt bei scheinender Sonne, an der alten Mahlstätte, sei es unter einer alten Linde, bei der Eiche, am Hollunder, im Baumgarten. Dort versammelten sich zum Dinge die Standesgenossen und Dingpflichtigen, die schildbürtigen Ritter zu den Wappen geboren, Schöffen aus den Städten, einfache Landbewohner [54]).

---

[53]) Wächter, Exkurs 11, Verfahren gegen Abwesende, Verfehmung. Formulare bei Thiersch Dortm. H. 1421 S. 93; Formeln der Verfehmung in Osnabr. Rb. Tr. 46, bei Wigand S. 433, Thiersch S. 91. 931. und dessen Verfehmung H. Heinrichs Urk. 1. Ueber Schelten des Urtheils Osnabr. Rb. Tr. 41, 52; erstere Stelle ist wieder dem Sachsenspiegel entnommen, dessen Beziehung zum Fehmrecht sehr zweifelhaft erscheint. Merkwürdig sind die Formulare von Fehmgerichts-Urkunden bei Wigand F.-G. Urk. 10. Sie sind freilich nicht um 1334, sondern nach den J. 1431 verfaßt. Das Schreiben des Fg. Dücker von 1430 bei Thiersch, Verfehmung H. Heinrichs Beil. 14 ist die Grundlage des Formulars A; ebenso entspricht B der Beil. 15, C = 16a, D = 20; so daß auch den übrigen wirkliche Original-Urkunden, vielleicht eben jenes Prozesses entsprechen mögen.

[54]) Ueber die Anordnung des Gerichts und die Hegungsformeln s. Osnabr. Rb. Tr. 29. f. 33 f. 46. Ein anschauliches Bild vom Verfahren und Treiben bei den Fehmgerichten, wenn auch mit dunkler Färbung, gibt der Bericht über einen dem Hochmeister von Preußen im J. 1450 zu Hörde gesetzten Gerichtstag, den sein Machtbote und Sekretär Steffen Mathie ihm erstattet; bei Voigt, S. 111 f. Vergl. den Bericht des Kammerboten über eine Abforderung des Reichs-Kammergerichts im J. 1497, bei Wigand Archiv 6, S. 367, Wächter S. 206, ferner die vier Schreiben des Freigrafen Hugo

Auf den Ruf nach Spannung der Bank drängten Alle zur Mahlstätte. Dort war ein kleiner Raum von festen Schranken umzogen; inmitten ein Tisch, mit einem Tuche bedeckt; darauf lagen Schwerdt und Strick. Die Bänke zur Seite besetzten sieben Freischöffen. Die Menge außerhalb der Schranken bildete den Umstand des Gerichts. Der Freigraf begann die Zwiesprache mit dem Freifronen über gültige Hegung des Gerichts, verbot dem unwissenden Manne des Königs Loose Statt und Stuhl und wirkte sich und allen Schöffen einen festen Königsfrieden unter Königsbanne. Dadurch war aller Hader und Streit, jede Verletzung des Gerichts oder selbst der gezogenen Schranken bei Strafe des Stranges untersagt; wehe dem Unwissenden, der sich in die heimliche Acht zog und das Gericht belauschte! Die Parteien erschienen mit ihren Freunden; doch sollten den Beklagten nicht mehr als dreißig und ohne schwere Waffen begleiten. Sie verhandelten mit dem richtenden Freigrafen durch Vermittlung von Vorsprechen; diese stellten ihre Anträge, antworteten auf die Fragen des Richters, hatten dabei jedoch das Recht, sich stets eine Berathung mit dem Kläger und dessen Freunden, eine Acht zu erbitten. Alle Umstände, welche den gesetzlichen Gang des Verfahrens und das Recht überhaupt betrafen, legte der Freigraf in Form von Fragen den Schöffen zur Rechtsfindung vor; er bestadete einen der Freischöffen der Bank oder des Umstandes mit dem Ordel. Dieser trat zurück, berieth mit den Genossen des Umstands und wies das gefundene Urtheil. In solcher Art wurde an diesen und andern Tagen bis zum Ende der Sache verhandelt [55]). Das letzte schwere Urtheil gegen den ungehorsa=

---

von Osterwich an die Stadt Zütpfen, deren Rathgeber er war, vom J. 1450, sowie die Auszüge aus den Kämmerei=Rechnungen der Stadt Zütphen v. J. 1449—51 und 1489, welche über den Betrieb und die Unkosten von Fehmgerichtsprozessen interessante Aufschlüsse geben; bei Tadama, Seite 184. 196. 234.

[55]) Beispiel: Urk. 1438. Am Freistuhl zu Hachtvoirt wurde eine Klage

men Verbrecher erging dahin, daß derselbe die höchste Wedde und Pein des Reichs verschuldet habe. Dann that der Freigraf den Spruch, daß er den Schuldigen aus dem Frieden des Rechts und der Freiheit in den Königsbann und Wedde setze, ihn echtlos, rechtlos, friedlos und ehrlos erkläre, seinen Hals dem Reife, seinen Leichnam den Vögeln der Luft verweise, daß er Gott im Himmel seine Seele befehle, das Lehn ledig seinem Herrn ertheile, sein Weib zur Wittwe, seine Kinder zu Waisen.

Den Weidenstrang nahm er und warf ihn über die Schranken des Gerichts. Noch ermahnte er alle Freigrafen und Freischöffen bei ihren Eiden und Treuen, den verführten, verfehmten Mann zu hängen an den nächsten Baum, wo immer sie an ihn kommen möchten nach ihrer Macht und Kraft. Der Kläger mochte eine Ausfertigung des Fehmspruchs erhalten mit dem Siegel des Freigrafen und der Ueberschrift: dies soll Niemand lesen, er sei denn ein Freischöffe. Mit solchem Briefe konnte der Kläger oder der beauftragte Bote des Gerichts sich ausweisen und jeden Freischöffen verpflichten, bei Vollstreckung

als Veemwroge gewiesen, nach dreimaliger Verbodung um Vollgericht gebeten, darauf zu Recht gewiesen, daß Kläger «winnen solde myt sees handen selfsewende unverlachten, scheppenbair mannen.» Dieser, auf die Knie fallend, bloßen Hauptes, begehrte der Heiligen und des Steevers (Eidsprechers) und der letzten Sentenzien. Da baten ihn der Freigraf mit der Ritterschaft und vielen Freischöffen um einen Nothtag, den Kläger ungern bewilligte — einen «konincksdag, dat is veertain Dage.» Zugegen waren als Freischöffen: Drosten, schildbare Mannen, Bürgermeister, Richter, Schulzen und viel andere, wohl geachtet auf hundert. Wigand, Wetzl. Beitr. 2, 203. Vorsprechen sind Schöffen, welche für die Parteien das Wort führen. Auch konnten die Parteien, der Kläger wie der Angeklagte sich durch einen mit gehöriger Vollmacht versehenen Prokurator vertreten lassen. Tabama (S. 41, 215) bringt eine Urkunde von 1460, nach welcher der Prokurator des Angeklagten zur Ausschwörung des Reinigungseides verstattet wurde, und eine andere von 1438 (S. 178) wo derselbe auf die Anklage verzichtet, förmlich durch Uebergabe einer «hultzin buidde» (Reis, exfestucatio? Grimm, R. A. p. 121 ff.)

der Strafe ihm hülfreiche Hand zu leisten. Bei Strafe des Eidbruchs aber war jedem Wissenden untersagt, den Fehmspruch andern als Wissenden mitzutheilen, oder den Verfehmten irgend Warnungszeichen zu geben. Darum mochte Gericht und Urtheil allgemein im Lande noch verborgen bleiben, der Fehmspruch dem Verbrecher selbst in seiner Sorglosigkeit unbekannt, bis ihn urplötzlich seine Strafe erreichte und das Zeichen der Weide oder des neben dem Leichnam eingesteckten Dolches dem Volke verkündete, die heimliche Fehme habe gerichtet[56]).

---

Die Fehmgerichte Westfalens haben schon zur Zeit ihrer höchsten Blüthe und Macht in der Mitte des 15. Jahrhunderts die verschiedenartigste Beurtheilung erhalten. Die Freigrafen, welche ihre Privilegien auf Kaiser Karl den Großen und Papst Leo zurückführten, den Kaiser Heinrich und Friedrich als besondere Gönner bezeichneten, betrachteten sich als von Kaiser und Reich gesetzte Richter, deren es oblag die verfolgte Unschuld zu schützen und jede Verweigerung des Rechts, wie jedes schwere Verbrechen gegen Gott, Ehre und Recht mit der Todesstrafe zu ahnden[57]). Dagegen waren die aufstrebenden Landesherrn

---

[56]) Ueber einen frühzeitigen Vorfall berichtet das Chron: Magdeb. nach Senk. ep. §. 13: «In dem J. 1389 ward der Graffe von Wernigerode gehengt, Herr Heinrich genandt, an einem Tagk da er geleitet aber Sicherheit ihm verheissen war, dann er sonst bei ihme hatte den Bischoff Albrecht, den von Rheinstein, und er ward durch Westfälische Schöppen zum Tode verdammt, darumb daß er viel Untreu geübet hatt.» — Senkenberg bemerkt, es sei im Auftrage des Kaisers geschehen. Ob hier indeß die Westfälische Fehme gewirkt habe, scheint zweifelhaft. Kranz, Sax. X. 6 spricht nur von der Vollstreckung des Spruchs der Sächsischen Fürsten und Herren, welche einen sächsischen Frieden geschworen hätten. Datt de pace publ. p. 80. —

[57]) Der Freigraf Dücker schreibt an Kaiser Sigismund im J. 1431 also: als juwe koniglike gnade wol weten mach, dat dey grote konig Karl dis hilge hemelike recht gesatet hevet to den ersten op

außerhalb Westfalens eifersüchtig auf die stets weiter greifende Macht der Freigrafen und beschuldigten sie, daß sie böswillige Ränkeschmidte begünstigten und fremde Lande in Schrecken und Unruhe versetzten. Diese Fürsten berathschlagten im J. 1438 zu Nürnberg: die Westfälischen Gerichte möchten innerhalb ihres Landes richten, außerhalb auch über solche Personen, welche als Schöffen ihnen sich angeschlossen hätten, weiter aber nicht; auch solle Niemand dort Schöffe werden, er sei denn ein Westfeling [58]). Die über ganz Deutschland sich erstreckende Gerichts-

---

veir stucke, dey men in Westfalen Lande op den fryen stolen und nirgen anders richten solde, wan sey myt rechter klage ingebracht synt, als recht is; und darna seven ander stucke der hilgen cristenheit und der hilgen Kerke to hulpe und sture, ute welke elven punten dat twelfte mit reden entsprok is; dey selven twelf punte daran kayser Heinrich und kaiser Friedrich myt eyndracht aller Heren der fryen stole und aller fryengreven bestediget und so vaste gesatet hebben, dat nymant in dem rechten dewandeln eff anders richten sal neygerleye wis u. s. Thiersch, Vervemung H. H. Beil. 24. Die Stadt Marsberg sagt im Revers von 1358: das Stift Korfei habe die Freigrafschaft zu Horhausen, «dao men plegdt tzo richtende heymeliche vryeding,» gehabt von alter Zeit vom Kaiser Otto, von König Rudolf und andern Kaisern und Königen des R. R., sonderlich von dem «unvorwunnen Heren, Kayser Karle, dy nu eyn gewaldich Kayser up» u. s. Wigand F.-G. Urk. 25. Kindl. 3, 158.

58) Ueber den Reichstag zu Nürnberg s. Note 42. Dem Einflusse und der steigenden Macht der Fehmgerichte entgegen wirkten die Reformationen von 1437 und 1442, die Abforderungen der ordentlichen Land- und Stadtgerichte, kaiserliche Privilegien de non evocando, das in den Städten aufkommende Verbot, ohne Wissen des Raths an die Fehmgerichte zu gehen, endlich Städtebündnisse, Fürstliche Landesordnungen, z. B. Kais. Priv. für Goslar vom K. Karl IV. bestätigt 1446, für Eimbeck 1442, für Braunschweig 1415, Hildesheim 1418, Lüneburg 1434, Stade, Buxtehude 1453 (s. Fideler a. O. S. 185.), das Verbot der Hansa 1447, 1470, 1511, (Zeitschr. f. Westfalen S. 320). Das päpstliche Priv. für den deutschen Orden 1448, vgl. Wächter S. 190; Tadama, S. 121 ff. Homeier a. O. S. 648. Der An: ap. Pistor. §. 12 erwähnt eine Supplik der Münsterischen Stände um Befreiung an K. Rudolf II. u. s. —

barkeit westfälischer Freistühle und das geheime Schöffenthum sind in der Geschichte deutschen Rechts so auffallende Erscheinungen, daß keine fehmgerichtliche Forschung sich entziehen darf, deren Erklärung zu versuchen. Wir möchten dies die Frage nach der Entstehung der Fehmgerichte nennen.

Werfen wir einen Blick auf das weitschichtige Material fehmgerichtlicher Urkunden, soweit es zur Zeit vorliegt, so bemerken wir bald, daß die Masse der Urkunden und Zahl der Prozesse vom Anfange des 15. Jahrh. bis zur Mitte fortwährend im Steigen begriffen ist; auch örtlich läßt sich ein Fortschreiten der Macht der Freigrafen in Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit erkennen. Die Zeit der höchsten Macht und Blüthe der Fehmgerichte fällt in die Jahre 1430—1450; damals ergingen ihre Ladebriefe im Süden Deutschlands bis zum Bodensee, östlich nach Schlesien, Preußen und bald auch bis nach Liefland[59]). Der Kreis ihrer Wirksamkeit nach außen wird aber um so beschränkter und enger, je mehr wir in frühere Zeiten zurückgehen. Fehmgerichtlichen Ladungen an Unterthanen des Hochmeisters in Preußen begegnen wir zuerst mit dem Jahre 1419; im J. 1404 schlichtete K. Ruprecht fränkische Händel, welche bei den Westfälischen Gerichten anhängig gemacht waren. Das reiche Archiv von Frankfurt a. M. zeigt schon Urkunden seit dem J. 1395; gleichzeitig im J. 1396 verbanden sich die Niedersächsischen Städte Goslar, Braunschweig, Eimbeck, Hildesheim und Helmstädt gegen die Ladung der geheimen Acht Westfalens; die ältesten uns bekannten Urkunden, welche von einer Evokation dieser Gerichte außerhalb Westfalens und zwar in näch-

---

59) Die Rigaschen Kämmerei-Rechnungen von 1467—1470 erwähnen, daß vom Rathe der Stadt Riga ein gewisser Hans Spiegel in einer Angelegenheit wider Hans Burmann an das Vehmgericht gesandt sei, und der Erzbischof das Gesuch der Stadt bei jenem Gerichte durch seine Briefe unterstützt habe. Napiersky, Monum. Livoniae 2, 150 zitirt Hupels Nord. Misz. N. X. XI. S. 413.

ster Nähe, am Niederrhein reden, datiren vom J. 1377 und 1372[60]). Interessant ist in dieser Beziehung das Schreiben

[60]) Ueber die Urkunden von Preußen s. Voigt. Für Franken weiset Heffner etwa 15 Fehmsachen aus den J. 1437—1483 nach; der Fall vom J. 1404 betraf eine Klage gegen den Bischof von Würzburg (geschlichtet am Margarethen Tage 1404) ebenso der von 1437. Aus Schlesien führt Gaupp vier Fehmprozesse an, 1436, 1439, 1485 Görlitzer Prozeß, 1496; Trummer für Hamburg Prozesse seit 1440; Tadama für Geldern und Overyssel seit 1436—1524, etwa 30 Prozesse; sehr zahlreiche für Frankfurt a. M. s Usener. Ueber den Städtebund von 1396 s. den Aufsatz von Fideler, S. 184. Laut der Urk. v. 1377 ergeben sich die Gebrüder von Oest als Mannen dem Stifte Köln und geloben, keinen Kölnischen Freund, Diener oder Untersassen, deren der Erzbischof zu Ehren mächtig wäre, mit dem stillen Gerichte oder freien Stühlen im Westfalen Land ansprechen oder beschweren zu wollen, es sei denn, daß sie als Beklagte dort ihres Rechts sich wehren müßten; Lacomblet 3, 800. Der kölnische Erzb. Friedrich beschwerte sich 1372 über die schlechten Richter und über ihr Verfahren, besonders daß sie seine Unterthanen an ihre Gerichte zögen, so Kindl. M. B. 1. S. 37. Tadama spricht von einer Einmischung der Fehmgerichte in den Rechtsstreit zweier Zinsleute des Abts von St. Paul zu Utrecht im J. 1365. Allein nur die Note eines spätern Lehnregisters (1420 —1485) erwähnt eines Urtheils von einem freien Stuhle, welches, wenn überhaupt bei einem Westf. Gerichte gefällt, jedenfalls späterer Zeit angehört. (Bedenklich scheint uns das: forte per contumaciam; magnum sigillum imperiale und: in quadam capsa, ferner: Actum circiter annos 1365; deutet der Brief von 1363 auf eine Schichtung kurz nach dem Tode des Vaters, so begann der Prozeß erst um 1377; endlich hören wir nirgends von Evokationen nach Ütrecht). Auch fernere Notizen, welche der fleißige Forscher aus den Kämmerei-Rechnungen der Stadt Deventer v. J. 1370, 1372, 1380 (S. 74. 119) beibringt, glauben wir nicht direkt auf fehmgerichtliche Prozesse und Evokationen beziehen zu müssen, ebensowenig den Landbrief Bischofs Joh. von Vernebrug (1364—1379), wodurch er den Eingesessenen von Overyssel untersagt, auswärtige Gerichte zu suchen, es sei denn, daß er oder seine Amtleute Rechtes weigerten (das. S. 122.) doch bleibt es immer möglich, daß ein Evokations-Unfug schon früher einzureißen begann. — Die erste uns

der Stadt Ulm, welches sie im J. 1386 Namens der Städte des schwäbischen Bundes in ängstlicher Besorgniß an die Stadt Speier richtet; es sei, schreibt sie, in Westfalen eine Gesellschaft oder Bündnisse ufferstanden, die man nenne die Faimgrafen; etliche Fürsten und Herren hätten einen Landfrieden genannt die Faim, aufgebracht, welchen andere Fürsten und Herren auch geschworen hätten, und welcher täglich neuen Zugang erhalte. Diese Faim sei also gethan, daß der Geladene sich nicht verantworten möge, er habe denn die Faim vorgeschworen; wolle dann Einer die Faim nicht schwören oder sich nicht verantworten, so verfaime man ihn; niemand wisse, wer die Faimgrafen sein, denn sie selber unter einander; Alle, die den Faim geschworen haben, seien deß gebunden bei ihren Eiden, daß sie Alle, die verfaimt sind, wo sie die ankommen, ohne alle Urtheil höhen sollen[61]).» — Wir ersehen aus diesem Schreiben:

---

bekannte Fehmgerichtliche Urkunde ist die des Freigrafen von Herstelle vom J. 1392: «Eck Volmer van Geseke, de vrige Greve des Stoles to Herstelle bekenne in düssen Breve, dat eck Johanen van Munster in sin recht gesat hebbe, dar de hochgeborne Vorste, Hertoghe Otte van Brunswig geeschet habde vor den Stol tho Herstelle. Des tho kunscap hebbe eck myn ingesegele an dussen Breff ghehangen. Datum A. D. MCCCLXXXXII. in crast. conc. b. Virg. Glor.» — Fibeler S. 264. Die Kürze des Briefes contrastirt sehr mit der Weitschweifigkeit späterer Urkunden. — Das Bremer Privileg v. J. 1111, worauf Wigand (F.-G. S. 494, 502, Note 49, 66) besonderes Gewicht legt, halten wir für unecht. —

[61]) Kopp §. 63. citirt Wenker apparat. et instr. archiv. p. 247 sq. In einem Schreiben des Raths zu Ulm v. J. 1427 heißt es: «Und zum dritten von des Freigerichts wegen zu Westfalen, damit man nu by kurtzen Zyten etlich lute an diesen landen angeraicht hat, daz vor auch nit gehöret.» Der Anon: ap. Pist. zitirt Datt de pace publ. — Ueber die Thätigkeit der Freigerichte in Westfalen selbst mögen wir aus jener frühern Zeit zwei Beispiele anführen. Im J. 1378 wurde der Burggraf von Stromberg wegen Verletzung des Landfriedens aus Burg und Land vertrieben. Er fand Schutz beim Grafen von Tecklenburg, dem unruhigen Nachbar der Osnabrücker

nur erst das dunkle Gerücht von Westfälischen Gerichten und einem gefährlichen Schöffenbunde war damals bis zu den Städten Oberdeutschlands gedrungen; wir glauben dem Ursprunge der Macht der Fehme, dem Beginn ihrer Wirksamkeit nach außen, der Zeit nach ziemlich nahe zu stehen. Seltsam erscheint es nur, daß die guten Ulmer das Bündniß westfälischer Fürsten und ihren Landfrieden geradezu als Faim bezeichnen; Faim und Friedensgericht erscheint ihnen als eins. Es mag der Mühe lohnen, beide in ihrem Verhältniß zu einander näher zu beleuchten, und deshalb vorab den in jener Zeit geschlossenen Westfälischen Landfrieden einer nähern Prüfung zu unterziehen. Das Privilegium, welches Kaiser Karl IV. im J. 1371 den Bischöfen von Köln, Münster, Paderborn, Osnabrück und dem Grafen von der Mark als ein ewiges Recht verlieh, lautete dahin: alle Kirchen und Kirchhöfe sollen sicher und friedlich sein, der Pflug mit den Pferden und zweien Leuten, auch alle Kaufleute, Pilger und geistliche Personen auf den Straßen; jede Fehde sei dem Gegner vorher kund zu thun auf den dritten Tag; den Bundesherrn werde gestattet, andere Herren und Städte in dieses Recht aufzunehmen. Weiter sodann heißt es Betreff der Ausführung dieses Friedensprivilegs: Wer dieses

---

Diözese. Letzterer erneuerte seine Feindseligkeiten, ließ nicht ab, Geistliche und deren Güter zu überfallen und den früher beschwornen Frieden zu verletzen. Er wurde deshalb Namens des Stifts und der Stadt Osnabrück durch Boten und Briefe vor das Freigericht geladen. Er erschien auch am Freistuhl, aber gegen die Ordnung und Statuten des Gerichts mit solcher Macht von Reitern und Fußvolk, daß man nicht wagte, gegen ihn zu verfahren. Erdwin Erdmann, Chron. Osnabr. ap. Meibom, II, p. 237. — Ferner: Urk. 1389 der Graf von der Mark nimmt Ladung und Ansprache, die er vor seinen freien Stühlen gegen die Bürger von Dortmund, ihren Grafen und ihre Helfer gerichtet hat, zurück und gewährt ihnen freies Geleite, wenn sie auf den freien Stühlen vor dem Vrydinch sich ledich und los theilen und wieder in ihr Recht setzen lassen wollen, Urk. bei Fahne Dortm. Urkb. 446.

Recht breche, den solle man zur Stunde in des Reichs und Landes «achte veme» thun, er solle auch rechtlos und in allen Rechten überwunden sein, beid heimlichs und offenlichs, frei möge man ihn angreifen; nirgends sei er sicher und friedlich; allermänniglich solle dazu helfen, ob er dazu geheischet werde bei des Reiches oder Königes Banne; seine Lehen seien dem Herrn verfallen; der Hehler gelte wie der handthätige Mann. Allen Fürsten, geistlichen und weltlichen Herrn, allen freien Grafen, die Freigrafschaft haben, und allen freien Schöffen, Rittern, Knechten und Städten gebiete der Kaiser: wer auch immer dieses Recht übergriffe, den solle man hangen, und seinen Helfern geschehe dasselbe. Auch so gebiete der Kaiser allen den freien Grafen in dem Lande zu Westfalen: «daß sie keine Schepfen machen sullen, sie befelen yn daz uff ire eyde, daz sie das recht trewlicher bewaren und sweren zuvoren, und daz sie mit rechte Schepfen werden mugen und dazu geboren sein fry von geburt[62]).

Dies Recht nannte man den Landfrieden von Westfalen oder des Kaisers Frieden. Zwar hatten schon früherhin die Kaiser allgemeine Friedensgebote erlassen und die Friedensbrecher mit strenger sofort zu vollstreckender Strafe bedroht. Außerdem waren seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in Westfalen und zwar zunächst unter den größern Städten, dann unter Zutritt einzelner Bischöfe und Herrn, unter den Burgmännern auch

[62]) Urk. 1371 bei Seibertz Urkb. 2, 824, bei Wigand F.-G. Urk. 13. — Die Urk. über Beschwörung des Friedens von Seiten der Bundesherrn und der Städte (33 Siegel) v. J. 1372 bei Haeberlin Analect M. A. p. 319, Seibertz Urkb. 2, 831 Note 584. Beitritt des Grafen von Diepholz 1372, Gr. v. Bentheim 1379. (Das. Note 620) des Abt von Korvei 1382 bei Wigand F.-G. S. 249. vgl. die Urk. 1377, 1382, 1384 bei Lacomblet Urkb. 3, 799. 868. 885; der Landfrieden vom Niederrhein in Nachahmung des Westfälischen v. J. 1375 das. 3, 766.

mancherlei Bündnisse zur Erhaltung des Landfriedens, gegen Raub und unrechte Gewalt (rovf ofthe name) geschlossen und zeitige Friedensgerichte angeordnet. Aber die Bündnisse waren auf wenige Mitglieder beschränkt, gültig nur für den Zeitraum weniger Jahre; nach kurzer Frist herrschte wieder Unfrieden, Zwist und endlose Fehde[63]). Der neue Landfrieden von 1371 aber war ein kaiserliches Privileg und ein ewiges Recht für das ganze Land, welches den Bundesherrn und ihren Gerichten ausgedehnte strenge Vollmacht gegen jeden Friedebrecher gewährte. Das ganze Land sehnte sich damals nach Erlösung aus den Greueln des Faustrechts. Deshalb sehen wir im nächsten Jahre die Bundesherrn den Frieden beschwören; fast sämmtliche Herrn im Lande mit den größern Städten erklärten ihren Beitritt. In besondern Verträgen verpflichtete man sich zur Aufrechthaltung des Kaisers-, Herrn- und Städte-Briefs, ergänzte dessen Bestimmungen, verordnete, daß der Friedensbruch vor dem Landvogt oder Amtmann zu rechtfertigen sei; künftig sind alle Amtleute sowie die Räthe in den Städten auf den Frieden zu beeiden; alle Landeseingesessenen sollen den Frieden schwören. So entstanden die Vereinbarungen v. J. 1374 und 1385, der Herrenbrief v. J. 1386[64]). Auch benachbarte Für-

---

[63]) Kölner Gottesfrieden v. J. 1083, C. D. Westf. 163. Kaiser Friedrich I. Landfriede vom J. 1187. Westfälische Landfriedensbündnisse in der Zeit 1253—1354 s. bei Seibertz Urkb. 277, 296, 473, 526, 610, 615, 636, 691, 730; bei Fahne, Dortm. Urkb. und sonst; sie wurden meistens nur auf wenige Jahre geschlossen. Als wichtig erwähnen wir noch den Landfrieden vom J. 1348, welcher zwischen dem Erzb. von Köln, dem Bischof von Münster, Grafen von der Mark und den Städten Münster, Soest und Dortmund geschlossen und 1365, 1376 wieder erneuert wurde. S. N. 69. 72. Urk. von 1348 bei Niesert Urkb. II, 302 ff; alle drei Frieden bei Fahne, Dortm. Urkb. 376, 409 und 426. Münsterscher Verbund der Landstände von 1370 bei Kindl. 1, 14.

[64]) Auf Grund des „Kaisers- Herren- und Städte-Briefes“ schlossen im J. 1374 die Bischöfe von Münster und Paderborn, der Graf

sten ließen sich vom Kaiser mit der Gnade beleihen, des Landfriedens zu gebrauchen in ihren Landen und anderswo, auch einen Richter zu setzen, der nach Gewohnheit des Landfriedens in Westfalen richten möge[65]). Mitten in diesem Drange nach

von Mark, die Städte Soest, Münster, Osnabrück und Dortmund einen fernern Frieden zur Ausführung des kaiserlichen Rechts. Es wird bestimmt: Niemand solle schaden mit Name, Raub oder Brand; wird Jemand deshalb angesprochen, so mag er schwören, daß es ohne Vorsatz geschehen sei, und den Schaden ersetzen; oder er mag seine Unschuld beschwören mit sechs Eideshelfern, die den Frieden geschworen haben. Findet er diese Eideshelfer nicht, so schwört der Kläger selbdritte, und Jener ist verwunnen in allen Rechten nach des Kaisers Briefe. Ebenso wird verfahren bei blickem Schein. Nur sofern Kläger oder Verklagter und zwar vor der That den Frieden geschworen haben, wird vor dem Landvogt die Klage oder die Verantwortung zugelassen. Alle Landeseingesessenen sollen den Frieden schwören; wer es nicht thut, über den mag man richten und ihm kein Gericht geben. Man rechtfertigt sich wegen Friedensbruchs vor dem Landvogt oder Amtmann, der auch zur Anzeige und Verfolgung verpflichtet ist. Niesert Urkb. II. 313 Beitritt des Erzb. von Köln im J. 1375 s. Urk. v. 1376 bei Lacomblet 3, 786 und Kopp §. 58.

Im J. 1385 wurde durch Vereinbarung von Bischöfen, Herrn und Städten (24 Verbündete) der Kaisers-, Herrn- und Städte-Frieden wiederum erweitert. Es wurde befriedet: der Hofraum (Edertun), der Karren, die Mähder, Jäger, (Wedelude) und Alle, die des Friedens wegen aus oder einreiten. Seibertz Urkb. 2, 870 und Noten. — 1385 Aufnahme des Schulzen zu Benninghausen mit seinem Edertune, Wagen und Karren in den Landfrieden, 1386 desgl. der Stadt Brilon; Urk. bei Seib. 872. 873. —

In dem Herren-Frieden von 1386 verbanden sich 23 Herren, des Kaisers Landfrieden zu halten; sie verpflichteten sich zur Folge mit 200 Glaviren, beredeten die Sitzung eines Landvogts und Haltung von Landtagen zu Hamm und Bielefeld. Urk. bei Lacomblet, 3, 907; vergl. das. 910. 911.

[65]) Privilegien für Mainz und Nassau 1384 s. Kopp §. 51. 59; 1384, Oct. 23: K. Wenzel ertheilt dem Bischofe Gerhard von Würzburg die Gnade, in seinem Lande einen Biedermann als Landrichter zu

Frieden und strenger Handhabung der Gerechtigkeit erläßt plötzlich Kaiser Wenzel im J. 1387 zu Würzburg ein Gebot, wodurch er den Landfrieden, alle seine Richter, Gerichte, Urtheile und Alles, was daraus gehet und daran hänget, widerruft und abthut, weil mit dem Landfrieden jetzunt großes Gefehrde geschehe, getrieben und geführt werde [66]). — War diese Verordnung, wie der Ulmer Brief andeutet, durch die Eifersucht süd-

kiesen, der alle Sachen nach Begriff und Gewohnheit des westfälischen Landfriedens richten soll (Reichsarchiv zu München); ferner für Würzburg, Mainz und Hessen 1385; Kopp. §. 59; desgl. für Thüringen das. §. 59. 60. Der Landfrieden für Mainz, Braunschweig und Hessen vom J. 1405 enthält dieselben Ausdrücke: «in des Reiches und des Landes Achte und Fäme erklären,» wie der Westfälische Frieden von 1371; Kopp. §. 60.

[66]) Urk. 1387 bei Seib. 2, 875. Alle Beschwerden betreff des Landfriedens wurden an das Kaiserliche Hofgericht verwiesen. Ueber die Wirkung des Gebots wissen wir wenig. Ein Mandat des K. Wenzel, worin er die mit dem alten Frieden vorgenommenen Aenderungen verbietet und Jedem, der von dem Landrichter desselben Landfriedens, in welchen Landen es wäre, «beswert und verunrecht» werde, die Berufung an Kaiser und Reich gestattet, datirt vom J. 1391; doch hält Kopp, der §. 56. 61. Schannats Sammlung alter histor. Schriften S. 35, 36 zitirt, das Datum für falsch. — Im J. 1392 wurde die Erneuerung des Westfälischen Landfriedens zwischen Köln, Münster, Osnabrück, Paderborn, Kleve und Mark beschlossen und 1393 unter Vorsitz des Erzb. von Mainz zu Stande gebracht, worauf Braunschweig, Thüringen, Hessen sofort sich anschlossen. Erhard Gesch. Münsters S 191 zitirt die Urk. bei Ledebur Arch. 6, 323 cf. Urk. 1393 bei Lacomblet 3, 983 vgl. 985. Von dem Westfälischen Landfrieden und seinem Einflusse auf das Land hören wir seitdem nichts mehr; er verschwindet spurlos, wie die frondliche, froliche Gesellschap vom Roßkampf (1392), der geistliche Orden vom Rosenkranz (1392) und die Gesellschap van den Gecken 1381. Westf. Geschichte von v. Steinen I, S. 280. Die kaiserlichen Edikte v. J. 1389 und 1398 über Aufrechthaltung des Friedens enthalten keine Beziehung auf Westfalen.

deutscher Landesherrn gegen die Westfälische Faim hervorgerufen, oder diktirte sie die Eifersucht der Westfälischen Herren, welche durch weitere Ausdehnung ihres Landfriedens sich selbst in ihren Freigerichten beeinträchtigt sahen? Seltsam ist immer die Verschlingung des Landfriedens mit den Fehmgerichten. Gerade in jenem Friedensbriefe wendet sich der Kaiser so nachdrücklich an die Herrn der Freigrafschaft, die Frei-Grafen und Schöffen und empfiehlt ihnen die treue Pflege des Rechts. Seit Erlaß jenes Landfriedens sehen wir die Fehmgerichte ihre Wirksamkeit über die Grenzen Westfalens hinaus und weiter über ganz Deutschland ausdehnen. Und doch sehen wir keine Verbindung zwischen Friedens- und Fehmgerichten; auf der einen Seite nur Schieds- und Friedensrichter, Landesvögte und Amtmänner, vor welchen der Friedensbruch zu rechtfertigen ist; auf der andern Freigrafen und Fehmsachen. Wie mag der Landfrieden, der ohnehin nach kurzer Frist widerrufen wird, erheblichen Einfluß auf fremde Gerichte üben? Wie mag es geschehen, daß an den hundert Freistühlen Westfalens plötzlich jeder Freigraf sich für berechtigt erachtet, innerhalb und außerhalb des Landes jeden Beklagten vor sich zu laden, daß Kläger aus dem Süden und Osten Deutschlands zu einem fast unbekannten Oertchen des fernen Westfalens wandern, um dort ihr Recht zu verfolgen. Alle Begriffe von Kompetenz der Gerichte scheinen hier sich zu verwirren. Wir rekurriren auf die ältern Friedensgerichte Westfalens.

Im J. 1246 schlossen die Städte Münster und Osnabrück ein Schutzbündniß gegen räuberische Ritter und Burgmänner, worin sie unter andern bestimmten, daß, wenn auf geschehenen Ueberfall die beraubten Bürger das Waffengeschrei erhöben und vor ihren städtischen Gerichten klagend erschienen, der Frevler sofort zu proscribiren, zu ächten sei; falls man seiner habhaft geworden, sei er in Haft zu halten, bis das ordentliche Gericht über ihn ergangen sei; bis dahin solle auch kein Bürger ihrer Stadt es wagen, dem Frevler irgend Gelddarlehne zu kreditiren. Aehnliche Normen finden wir in andern Friedensbündnissen je-

ner Zeit[67]). Auf solche Weise suchte man Verbrecher, welche den städtischen Gerichten nicht unterworfen waren, zu strafen und etwa zur Sühne und Schadloshaltung der Beraubten zu zwingen. Man erkannte den Grundsatz an, daß Jedermann nur von den Gerichten seiner Heimath verurtheilt werden könne; doch entzog man ihm den Frieden des Orts, der Landschaft, wo er gefrevelt hatte, man legte ihn friedlos. Diese Art Aechtung, auch proscriptio genannt, entspricht durchaus der Verfestung, wie sie im alten Sachsenspiegel (1230) bereits vollständig entwickelt wird. Alsbald nach der That wird mit Waffengeschrei und Gerufe die Sache vor den Richter gebracht und der Verbrecher auf summarisch erhobenen Beweis ohne weitere Ladung sofort verfestet mit dem Erfolge, daß Jedermann ihn ergreifen und dem Gerichte behufs Einleitung des ordentlichen Verfahrens überantworten mag[68]). In Beziehung auf die wirkliche Bestrafung ist die Verfestung nur ein vorläufiges Verdikt und unterscheidet sich dadurch strenge vom letzten Strafurtheil, somit auch von der Verfehmung als einer letzten schweren Diffamationssentenz. Durch die erwähnten Friedensbündnisse verpflichteten sich die Verbündeten gegenseitig, der an einem ihrer

---

[67]) Friedensbündnisse von 1246, 1253, 1268, 1262 f. Urk. bei Kief. U. S. 2, 110; Seib. Urkb. 277; Fahne Dortm. Urkb. 16. 310.

[68]) Eichhorn R. G. 384. Bei offenbaren Verbrechen, auf die Anklage mit Gerufe wurde Beweis erhoben und der Angeklagte sofort verfestet; bei andern Verbrechen erst nach dreimaliger Ladung. Die Folge der Verfestung war: Niemand durfte den Frevler herbergen; Jeder mochte ihn ergreifen und vor Gericht bringen; mochte man ihn dort überweisen, so ging es ihm an den Leib. Den Flüchtigen brachte man bei dem höhern Richter in die Acht und Oberacht; dann war er rechtlos. Die Bemerkung der Glosse zum Ssp. 1, 38: rechtlos bat is vredlos, ist insofern nicht genau, als auch die Verfestung den Frieden entzog. Auch bei den Westfälischen Gogerichten wurde auf Verfestung erkannt, Urk. 1300 bei Seib. Urkb. 1, S. 625; sie war die Folge der proclamatio, des Geschreis, Gerufe gegen den flüchtigen auswärts gesessenen Verbrecher. S. unten.

Gerichte erfolgten Friedloslegung, Verfestung beizutreten, wodurch denn die Lage des Verbrechers nicht wenig erschwert wurde. —

In den Landfrieden der spätern Zeit, deren manche unter den Fürsten und Herren Westfalens geschlossen wurden, setzte man auch wohl besondere, gemeinschaftliche Friedensgerichte ein, an welche man sich wendete, sofern man des Angeklagten bei dem eigenen Gerichte nicht mächtig war. Ihnen gebührte vermöge ihrer Stellung als Bundesgerichten verschiedener Städte und Länder das Recht der Evokation, so daß sie also innerhalb jener Territorien Jedermann von seinen ordentlichen Gerichten abfordern und vor ihr Forum ziehen konnten; Ausländer wurden auch hier, wie man annehmen darf, blos friedlos gelegt [69]. Die Kompetenz der Friedensgerichte erweiterte sich, jemehr Fürsten und Herrn in jenen Bündnissen zusammentraten; sie erstreckte sich in Folge des Kaiser-, Herrn- und Städtebriefs von 1371 u. f. über ganz Westfalen. Aber auch über die Grenzen Westfalens hinaus wurden jene Gerichte zur Evokation, der Vorladung Auswärtiger berechtigt. —

Des Kaisers Brief von 1371 sprach es aus, daß der Friedebrecher zur Stunde in des Reichs und Landes Achte Fehme zu thun, sofort zu verfolgen, zu hängen sei [70]. Denjenigen,

[69]) Der Landfrieden von 1348 (N. 63) bestimmt unter Andern: «daß Niemand einer Straße, Mann oder Gut mit Raub, Brand oder Gewalt anverboghe, als mit Gericht und Recht; man klage zunächst vor dem Herrn oder dem Amtmann und Richter, darunter der Andere sitzt, nach Recht und nach Lage des Landes. Wird kein Recht gewährt, so klage man vor dem Landfrieden nach Vredes Rechte; Wapenschrei solle kein Herr oder Gericht hindern; gegen den geladenen Ungehorsamen verfahre man nach der «meesten Meine;» diejenigen, denen der Frieden befohlen ist, hören die Parteien, entscheiden sich dann in gesonderter Berathung.

[70]) Wir nehmen Acht und Fehme als Aechtung im strengsten Sinne, im Gegensatze zur Verfestung. Die Inform. ex spec. Sax. bei Homeier

welcher den Frieden des Landes gebrochen hatte, sollte demnach nicht die bloße Verfestung treffen, sondern des Reichs Acht und des Landes Fehme. Folgte man strenge den Worten des Privilegs, so wurde nicht blos der ergriffene, sondern auch der flüchtige Verbrecher, ohne weiter verbodet und gehört zu sein, geächtet und verfehmt [71]). Gedachte man aber das Recht des Angeklagten auf Gehör vor dem Richter zu wahren, so mochte man zwei Wege einschlagen: entweder dem Angeklagten Schadensersatz und Sühne innerhalb bestimmter Frist zu gebieten, oder ihn zu seiner Rechtfertigung noch besonders vorzuladen. Mochte man das Eine oder Andere wählen; jedenfalls wurde durch eine solche Ladung des Angeklagten ohne Rücksicht auf Wohnsitz und Gerichtsstand ein unbeschränktes Recht der Evocation ausgeübt. Die Bestimmungen des Landfriedens von 1376 lauten dahin, daß der Angeschuldigte vor den Friedenshüter oder Landvogt zu seiner Verantwortung verbodet werden solle; der Landfrieden von 1385 befiehlt einfach dem Landesvogte, die Herstellung des Schadens binnen drei Tagen

---

S. 651 sagt: auf dreierlei Weise werde einem Manne Leib und Leben vertheilt: als vredelois vom belehnten Gografen, als verfemet vom Freigrafen, als verachtet vom Kaiser; diese Ausdrücke aber seien synonima und bedeuten vervestet, proscribirt. — Allerdings ist proscriptio eine allgemeine Bezeichnung, wie auch: friedlos; aber die Vestinge des Sachsenspiegels ist weder Acht im Sinne der kaiserlichen Oberacht; noch auch Verfehmung, wie dieser Begriff im 15. Jahrh. constant derselbe ist.

[71]) Hierdurch würde der den Fehmgerichten gemachte Vorwurf, daß sie ungehört den Angeklagten richten, einige Erläuterung finden. Der Vorwurf ruht wohl meistens auf Mißverständniß des Wortes: unverbodet. (Note 50). Nach dem Rechte des Ssp. wurde der Friedebrecher ohne Verbodung verfestet; gleiches bestimmten die ältern Friedensbündnisse. Die Landfrieden von 1348, 1365, 1376 fordern die Ladung, der von 1385 blos die Erlassung einer Aufforderung ohne Verbodung. (N. 72). Hier sehen wir wieder den Gegensatz des Mandats und der Ladung zu einem gehegten Rechtstage.

zu gebieten, den Ungehorsamen aber sofort zu verweisen unverbodet und ihn zu verrichten nach des Kaisers Brief. Beide Frieden aber deuten ferner an, daß der Verbrecher schließlich doch nur vor den Gerichten verwonnen und friedlos gelegt werden könne, und zwar dort, wo er gesessen, oder wo die That geschehen sei[72]). Stand sonach die Verfolgung des Verbrechers und eine sofort gegen den Ungehorsamen zu vollstreckende Exekution in der Hand des Landesvogts oder der Amtleute, denen von jeher die Aufrechthaltung der Sicherheit, Folge und Nachjagd, anvertraut war, so mußte doch das letzte Urtheil über die Acht und Fehme den Gerichten verbleiben und zwar den Fehmgerichten, weil gerade sie über Todesverbrechen zu befinden hatten. Hier liegt die Verbindung des Friedens- und Fehmrechts klar vor Augen, nicht weniger der Erfolg, daß die Fehmgerichte durch die Friedensgerichte gehoben und in neue Bahnen fortgerissen werden. Vermochte das Friedensge-

---

[72]) Der Landfrieden von 1348 (Note 69) weiset die erste Entscheidung an die Gerichte. Der Landfrieden von 1376, eine Wiederholung der Frieden von 1348 und 1365 hat aber den Zusatz: wenn der Friedebrecher verbodet sei und nicht erscheine, auch weder dem Kläger genugthue, noch sich vor den Landvögten verantworte, so solle man ihn «bekummern unde anveerdyghen myt gerichte — winte an den cleghere;» wäre er dann verfolgt und verwonnen, wie Recht sei, so möge er nach dieser Zeit mit der bloßen Erstattung nicht mehr der Sache sich entledigen, als mit Willen des Klägers, des Herrn vom Frieden und des Friedenshüters. Einen offenkundigen Friedebrecher solle man angreifen und halten — «winte an eyn gherichte, winte an den Landvoget unde an den cleghere». (Note 63). Der Landfrieden von 1385 bestimmt: In Friedensbruchsachen solle der Landvogt die Herstellung des Schadens binnen drei Tagen gebieten; den Ungehorsamen solle er verweisen unverbodet und verrichten nach des Kaisers Brief; ebenso werde gegen Falschmünzer verfahren. 7. «Vortmer so en sal man nymant vredelos leghen, wan den Hanttedigen by syme gedoften Namen und Tonamen, und in deme Gerichte, dar hey inne geseten ist, oder daer daet gescheyn is umbe sache, daa man eme myt rechte vredelos leggen umbe moge.» (Note 64).

richt, der Landesvogt oder dessen Vertreter wegen der in seinem Bezirk vorgefallenen Verletzung des Landfriedens jeden Verbrecher, wo immer er gesessen war, sei es innerhalb oder außerhalb des Landes vor sich laden, ihn evoziren und den Ungehorsamen verweisen, so gebührte gleiches Recht der Evokation dem Fehmgerichte des Bezirks, bei welchem der Kläger sein Recht weiter verfolgte. So bildeten denn die Fehmgerichte die fernere Instanz der Friedensgerichte mit dem Rechte des Blutbanns. Mit vollem Fuge verweiset deshalb des Kaisers Brief die Schöffen auf treue Pflege des Rechts; die Freigrafen leisten den Eid auf Schutz des Landfriedens; die Formeln der Fehmbriefe gedenken des zwischen Fürsten und Herren geschlossenen Friedens, welcher durch das Verbrechen verletzt und gebrochen werde. Mochte nun Kaiser Wenzel den Landfrieden wiederrufen, den Fehmgerichten blieb ihre Errungenschaft, daß sie jetzt allgemein als höchste Gerichte im Lande galten, deren Ladung Jedermann zu folgen schuldig sei [73]).

---

[73]) Die Fehmgerichtsurkunden enthalten vielfach die Formel, daß Fürsten und Herren das Recht beschworen haben. Das Formular eines Ladebriefs bei Wigand F.-G. S. 229 bezieht sich freilich zunächst auf den Prozeß gegen Herzog Heinrich von Baiern und den für das Konzil zu Konstanz gegebenen Frieden. S. Note 53. Es mögen spätere Ladebriefe ein solches Formular zur Quelle haben.

Freigrafen wurden in der nächsten Zeit auf den Kaisersfrieden vereidet; so der Freigraf von Medebach und Tuschen in der Belehnung durch den Erzb. von Köln im J. 1385: recepto prius de obediendo fideliter D. regi — et nobis, et de observando pacem regiam in Westfalia in omnibus suis punctis ipsam et officium suum concernentibus, nec non faciendo cuilibet iustitiam, quantum hoc ipsi incumbat, sacramento. Urk. bei Kindl. M. B. 3, 179. — Wir nehmen an, daß die Freigerichte bisher nur als forum domicilii erkannten, demnächst aber als forum delicti commissi evozirten und nach Fehmrecht verfuhren; ein weiterer Schritt war die Ausdehnung ihrer Kompetenz betreff aller Fehmsachen innerhalb des Gebiets des Friedensbundes und endlich innerhalb des

Noch mehr, — und dies bildet den Schlußsatz über ihre Kompetenz im Reiche, — sie haben im Laufe der sechszehn Jahre, in welchen ihre Macht ruhig sich hatte entwickeln können, die Bedeutung und das Ansehn als reichsunmittelbare, kaiserliche Gerichte zur Anerkennung und Geltung gebracht. Ihr Name: Freigericht, Freiding, Freistuhl bezeichnete das Gericht der freien Männer; ihre Schöffen hießen kaiserliche oder Freischöffen; der Freigraf empfing zwar auch wie andere Richter seine Gewalt von seinem Stuhlherrn, dem Landesherrn; er aber rühmte sich des Vorzugs, daß er mit dem Banne, dem Königsbann, Blutbann unmittelbar vom Kaiser beliehen wurde. Andere landesherrliche Gerichte erschienen deshalb keineswegs den Westfälischen ebenbürtig, weil diese allein noch ihre Unabhängigkeit, ihre unmittelbare Stellung zum Reiche sich erhalten hatten [74]). Sprach der Sachsenspiegel den Grundsatz aus, daß man gegen denjenigen, welcher des Rechtes sich weigere, an

ganzen Reiches. Bei solchem Gange ihrer Entwickelung sind gewiß vielfach Konflikte mit andern Gerichten und Behörden zunächst innerhalb Westfalens selbst hervorgerufen, worüber jedoch die Nachrichten fehlen. Urk. 1389 und Chron. Osnabr. 1378 in Note 61. Urk. 1399 bei Kindl. 1, 22.

[74]) Der Königsbann bezeichnet ursprünglich die den Grafen verliehene Amtsgewalt, namentlich auch das Recht, das höchste Strafgericht zu hegen. Die Würde wurde bald erblich; es entstanden Fürstenthümer, Grafschaften, welche vom Kaiser zu Lehn gingen und weiter verliehen wurden. Doch hat der Ssp. noch die Vorschriften, daß Gerichte zu Hals und Hand nicht zur vierten Hand verliehen werden können, so wie, daß nur der König Königsbann verleihen möge. Dies unmittelbare Leihen des Bannes kam im übrigen Deutschland außer Gebrauch, erhielt sich aber in Westfalen bei den Fehmgerichten; und eben darin liegt die Reichsunmittelbarkeit derselben. Gaupp a. O. In einem Privileg für Korvei v. J. 1358 sagt K. Karl IV. über die Freistühle: quia ille tamen virtute concessionis et investiturae seu confirmationis praedictorum non potest in causis criminalibus, quae capitis et membrorum plexio-

den höhern Richter sich wenden möge, welcher des Mannes mächtig sei, so konnten sie den Vorzug reichsunmittelbarer Gerichte für sich geltend machen und nun gleiches Recht mit dem Gerichte zu Rottweil und andern kaiserlichen Gerichtshöfen beanspruchen [75]). Im Kaiserbriefe selbst war den Freiengrafen und Freienschöffen die Handhabung der Gerechtigkeit befohlen, des Reiches Acht und Landes Fehme ihnen anvertraut; — Andeutung genug, um das Bewußtsein ihrer höhern Stellung zu wecken und zu heben. Wurde doch das Privilegium v. J. 1374, welches dem Bischofe von Hildesheim die Errichtung zweier Freistühle nach Gewohnheit westfälischer Lande gestattete, schon nach zwei Jahren auf Beschwerde des Erzbischofs von Köln und anderer geistlichen und weltlichen Fürsten und Herrn Westfalens vom Kaiser wiederrufen, weil es zum Nachtheile der Kölner Kirche und gegen die durch Privilegien der Könige nur in Westfalen und nirgends sonst hergebrachte alte Gewohnheit sei [76]). Auch die Aufhebung des Landfriedens von Westfalen selbst, seiner Richter und Gerichte, durch Kaiser Wenzel mag durch die

---

nem exigunt, exercere iudicia, nisi iurisdictio huiusmodi a Romana imperatoria potestate suscipiatur, — ipsum de comitatu libero investimus; Kopp §. 71.

[75]) Siehe Wigand F.-G. S. 165 ff. In dem Prozeß gegen die Stadt Hain an der Elbe schreibt der Freigraf Albert Schwiebe an den Herzog von Sachsen: man habe angerufen «dyt hogeste hemelike recht des hilgen Rykes.» — Aber auch ein Bürger von Hain schreibt an den Kläger, seinen Freund: «als die von Hain geheischt sind gen Limburg «vor das heiliche Rich von unwirt wegen.» — Urk. 1431, 1434 Zeitschr. B. 1. S. 115, 126 und sonst.

[76]) Das Priv. für Hildesheim v. J. 1374 sagt: prout sedes freigraviatus seu comitiae liberae de consuetudine partium Westfaliae solitae sunt servari; der Widerruf vom J 1376 sagt: contra consuetudinem antiquam et diutius approbatam per indulta et privilegia divorum Imperatorum et Regum Rom. in Ducatibus terrae Westfaliae duntaxat et non in locis aliis introductam; Kopp §. 49 aus Johannis spicileg. tab. vet.

Westfälischen Fürsten und Herren veranlaßt sein, da die durch Landvögte und Amtmänner ausgeübte Gerichtsgewalt ihren eignen Freigerichten hinderlich war und zu arger Verwirrung führen mochte [77]). Auf das hier angedeutete Vorrecht Westfalens wachten auch die Freigrafen mit Eifersucht. Als im J. 1408 der K. Ruprecht von vier westfälischen Freigrafen sich Aufschluß über das Wesen der Freigerichte geben ließ, erwiederten Letztere auf eine vorgelegte Frage: Freischöffen könnten nur in Westfalen an den freien Stühlen gemacht werden; wären vor Zeiten vom Kaiser Wenzel Freischöffen gemacht, anders als wo es sich gebühre, wären sie dann in Westfalen, so solle man sie hängen zur Stunde [78]). Dieselben Freigrafen wiesen aber auch zu Recht, daß sie ihren Bann vom Kaiser hätten, daß der Kaiser der oberste Stuhlherr aller Freistühle im Lande sei. Seitdem duldeten die Kaiser die Westfälischen Gerichte und schützten sie in ihren Rechten und hergebrachten Gewohnheiten, weil sie nicht verkennen konnten, daß dieselben durch strenge Handhabung des Rechts der rohen Gewalt gegenüber den wohlthätigsten Einfluß

---

[77]) S. N. 66. Noch im selben Jahre 1387 am 25. Juli untersagte der Kaiser dem Herrn von Padberg die Ausübung prätendirter Freigrafschaft, und zwar auf Ersuchen des Erzb. von Köln und der Bischöfe von Münster und Osnabrück. — In den Landfrieden werden der Landvogt und die Amtmänner, der Friedenshüter und Herren vom Frieden als solche, die über Aufrechthaltung des Friedens wachen sollten, erwähnt. War den einzelnen Bundesherrn die Organisation der Friedensgerichte überlassen, so mußte daraus heillose Verwirrung entstehen. Von der Thätigkeit eines obersten Landvogts vernehmen wir nichts. Es galt stets das Fehderecht, und die Verwicklung politischer Zwiste wurde meistens Schiedsrichtern übertragen.

[78]) K. Ruprechts Fragen 21. K. Wenzel erlaubte den benachbarten Fürsten die Ernennung von Richtern, welche nach Gewohnheit des Landfriedens von Westfalen richten sollten. Uebergriffe solcher Richter unter den Namen westfälischer Schöffen mochten die Eifersucht der Freigrafen wecken. Vgl: Urk. 1490 bei Wig. F.-G. Nr. 23, 4.

übten, daß auch das kaiserliche Ansehn durch ihre Anerkennung nur gefördert werden möge[79]).

Ihre nächste Stütze aber hatten die Gerichte in dem Bunde sämmtlicher Fürsten, Prälaten, Herrn und Städte Westfalens gefunden, welche mit dem Landfrieden das Recht treulich zu pflegen geschworen hatten. Sie waren die Bundesherrn, zugleich aber auch die Landes= und Gerichtsherrn, von welchen die Freigrafen ihre Gewalt empfingen; ihre Macht stand den Gerichten schützend zur Seite[80]).

Ihren eigentlichen Schwerpunkt aber hatten die Gerichte in sich selbst. Jeder Schöffe war bei seinem Eide gebunden, das Verbrechen vor Gericht zu rügen, im rechtlichen Verfahren das Urtheil finden zu helfen, den Fehmspruch endlich zur Vollstreckung zu bringen. Die Gesammtheit der Genossen des Gerichts, aller Schöffen der heimlichen Acht, wo immer sie sich befanden, haftete gleichsam für den Spruch der Fehme. Man sagt, zur Zeit der Blüthe der Fehmgerichte habe man in Deutsch=

[79]) Welchen Antheil die Kaiser an den Westfälischen Gerichten nahmen, ergibt sich aus folgenden Umständen. K. Karl IV. und sein Sohn Wenzel gaben den Gerichten diejenige Stellung, welche wir sie im 15. Jahrhundert einnehmen sehen. K. Ruprecht ließ sich durch Westfälische Freigrafen die Hauptgrundsätze des Fehmrechts im J. 1408 darstellen. K. Sigismund wurde selbst ein Wissender: «Rumershagen, dar of en recht Richtestede is, und eyn Koning von Ungarn und Kaiser von Rom Fryescheppen wart.» Urk. bei Kindl. M. B. 3, 214 S. 638. Vgl. Thiersch Verf. Beil. 23. K. Friedrich endlich wurde nebst seinem Kanzler, Bischof Ulrich von Passau an den Freienstuhl zu Wünnenberg geladen, Leib, Leben und höchste Ehre zu verantworten, bei Strafe, daß er sonst für einen ungehorsamen Kaiser gehalten werden solle. Wächter, Excurs 16.

[80]) Auf dem Kapitelstage zu Arnsberg im J. 1490 waren anwesend: 21 Stuhlherrn, 23 Freigrafen, etzliche hundert Freischöffen und 65 Freifronen; abwesend: 38 Stuhlherrn, 62 Freigrafen. Urk. bei Wigand F.=G. 23. Am Frieden von 1385 betheiligten sich 24 Bundesherrn, Bischöfe, Herren, Städte; an dem Herrenfrieden von 1386 allein 23 Herren.

land wohl hunderttausend Freischöffen zählen mögen; bei der Verfehmung Herzog Heinrichs von Baiern seien 18 Freigrafen und 800 Schöffen anwesend gewesen. Sicher ist es, daß in Fehmgerichtlichen Urkunden die Zahl der anwesenden Schöffen vielfach auf hundert und mehr geschätzt wird. Fürsten und Herren, Ritter zu den Wappen geboren, Bürgermeister und Bürger der Städte, freie Leute, Dingpflichtige erscheinen als schöffenbare Leute[81]). Mag bei den Dingpflichtigen vermöge ihres Wohnsitzes eine engere Beziehung zu dem Gerichte, welches gerade das Urtheil fällte, vorliegen; bei der Mehrzahl der Schöffen ist anzunehmen, daß sie nur vermöge der bloßen Aufnahme als Freischöffen und vermöge des Schöffeneides bei dem einen, wie bei dem anderen Gerichte Zutritt hatten. Jener Eid ist das gemeinsame Band, welches Alle einigt. Alle Freischöffen gehörten gleichsam zu einem großen Bunde, welcher für das ganze deutsche Reich den Schutz des Rechts sowie die strenge Verfolgung jeden groben Verbrechens sich zum Ziele gesetzt hatte —

Freilich darf man hier nicht an einen Bund, eine Verbindung der Freischöffen im strengen Sinne des Wortes denken. Das Substrat jenes Bundes sind die einzelnen Freigerichte mit ihren dingpflichtigen Genossen, also Gerichte, denen gerade als solchen der Schutz des Rechts obliegt. Auffallend ist nur die kosmopolitische Stellung der Freischöffen, durch welche sie, von dem Boden, worin sie wurzeln, gleichsam abgelöset, im ganzen Reiche jetzt fast als eine selbstständige drohende Macht erscheinen. Während nach der Natur einer ursprünglichen Gerichtseinrichtung alle Rechtspflege sich auf die lokalen Grenzen einer Gemeinde oder Bezirks beschränkt, nur der Eingesessene als schöffenbar und dingpflichtig anerkannt wird, finden wir bei den Fehmgerichten durchaus abweichende Grundsätze in Geltung.

81) z. B. Urk. 1438 in N. 55. s. Wächter S. 25 u. Thiersch, Verfemung H. Heinrichs im J. 1434. —

Jeder freigeborene Mann, dessen Unbescholtenheit anerkannt ist, mag bei ihnen zur Würde eines Freischöffen gelangen; mit seiner eidlichen Verpflichtung und Aufnahme erwirbt er das Recht, bei jedem andern Freistuhle an der Rechtspflege Theil zu nehmen. Fragt man nun nach der Geschichte dieser offenbar einer spätern Zeit angehörenden Rechtssatzung, nach Zeit und Ursache, wann und wie jener enge Begriff der Schöffenbarkeit sich gelöset und das Recht des Freischöffen für das ganze deutsche Reich Geltung erlangt habe, so mag man nach unserer frühern Darlegung es erklärlich finden, wenn wir wiederum auf das Jahr 1371 als den Wendepunkt hinweisen Im Kaiserbriefe von 1371 wird als wesentliche Bedingung zur Schöffenwahl nur freie Geburt und Schöffeneid erfordert[82]). Seit

---

[82]) Den Landfrieden von **1371** s. oben. Wenn man von einer wirklichen Verbindung der Freischöffen, dem Schöffenbunde im e. S. redet, so verlegt man seine Entstehung in den Anfang des **14.** oder gar den Anfang des **13.** Jahrhunderts oder noch frühere Zeit, soweit der Name der Fehme sich nachweisen läßt. Als Zweck der Verbindung wird z. B. aufgestellt: die gegenseitige Unterstützung bei Vollstreckung der Fehmsprüche. Mündliche Besprechung von Freischöffen nahe gelegener Freistühle und deren Uebereinkommen, sagt man, möge den ersten Anstoß gegeben haben; andere Freistühle mögen beigetreten sein, endlich die Generalkapitel zugestimmt haben. Mit der weitern Ausdehnung des Bundes seien dann Normen der Aufnahme und Erkennungszeichen nothwendig geworden u. s. — Wenn man aber auch den Zweck der Verbindung, wie hier geschieht, auf die gegenseitige Unterstützung beschränkt, so bedarf es dazu u. E. noch keines Bundes der Fehmschöffen. Man denke: bei Einem Freigerichte wurde eine solche Pflicht des Fehmschöffen gegen seine Genossen und das Gericht anerkannt; alsbald wurde der Satz zum Gesetze. Nahmen benachbarte Gerichte den gleichen Grundsatz an, so galt er doch speziell nur für die Schöffen dieser Gerichte. Erst wenn sämmtliche Freigerichte ihn anerkannten und dabei die Freischöffen der einzelnen Gerichte als gleichberechtigte und verpflichtete Genossen erachteten, wurde er ein Grundsatz des Fehmrechts überhaupt. Die einzelnen Freischöffen waren nicht Verbündete, wohl Verbundene. Wir

dieser Zeit läßt sich eine unbeschränkte Freiheit in Aufnahme von Schöffen nachweisen.

Im J. 1382 trat der Abt von Korfei auf Anrathen der Stadt Hörter dem Westfälischen Landfrieden bei. Gleichzeitig beschloß die Stadt, aus dem Rathe und der Gemeinde je zwei Personen zu wählen, welche bei den Freigerichten sich als Schöffen sollten aufnehmen lassen; sie bedrohte die Weigerung mit einer Strafe von zehn Mark. Freie Willkür in Aufnahme der Schöffen wird hier vorausgesetzt. Wir erkennen auch wiederum den engen Zusammenhang zwischen den Landfrieden und den Fehmgerichten, sowie das stete Fortschreiten der Letztern. Um ihr Interesse für künftige Fälle zu sichern, veranlaßten die Städte einzelne Mitglieder des Raths und der Gemeinde, sich als Freischöffen aufnehmen zu lassen. Andere außerhalb des nächsten Bereichs der Freigerichte liegenden Städte, wie Zütphen, Deventer und andere suchten dagegen noch mit aller Macht sich deren Einflusses zu erwehren und setzten in ihren Statuten fest, daß kein Fehmschöffe jemals Mitglied des Rathes werden dürfe. Es geschah dies zur Zeit des Kampfes der Fehmgerichte Westfalens mit den benachbarten städtischen und Landesgerichten; es währte aber in der That nicht lange, so sehen wir überall im Reiche Fehmschöffen, im Rathe der Städte ihren Sitz einnehmen[82a]).

---

gelangen bis zu den Quellen des Rechts, Herbringen und Gewohnheit, bis zur ersten Organisation einer Gemeinde, zu den Illusionen von einem Urvertrage, einem Sozial-Kontrakt. So wenig wie den Letztern vermögen wir einen Bund anzuerkennen. Die Verpflichtung der Fehmschöffen zu gegenseitiger Hülfe ist übrigens auch im Landfrieden ausgesprochen; der Grundsatz mochte schon lange in Geltung sein.

82a) Die beiden Urk. von 1382 s. bei Wigand F.-G. 14. 15. Die Stadt Deventer erhielt auf ihre Bitten im J. 1386 vom Kaiser Wenzel das Privileg, einen Freistuhl zu errichten. Dieser Schritt scheint sie bald gereut zu haben; denn schon im J. 1394 wurde be-

Seit dem Landfrieden ist somit die Schöffenbarkeit bei den Freigerichten eine unbeschränkte; es tragen aber auch diese Gerichte nicht mehr den Charakter territorialer sondern allgemeiner Landes- und Reichsgerichte. Die Dokumente früherer Zeit geben, soweit wenigstens unsere Kenntniß reicht, für die vorliegende Frage wenig Ausbeute. Aus einer einzigen Urkunde vom J. 1311 entnehmen wir, daß es in der Stadt Wesel, wie auch in Dortmund ansässige Bürger gab, welche zugleich mit dem Amte kaiserlicher oder Fehmschöffen bekleidet waren. Mag diese Thatsache deshalb, weil die Städte eignes Recht und Gericht besaßen, auffallend erscheinen, so läßt sie doch die einfache Erläuterung zu, daß etwa Schöffen des nahen Freigerichts ihren Wohnsitz in der Stadt genommen, oder daß Bürger als Besitzer freier Güter auf dem Lande bei dem dortigen Freistuhl sich hatten aufnehmen lassen[82b]. Bei dem damaligen Auf-

---

schlossen, künftig keine Fehmschöffen in den Rath aufzunehmen und die darin befindlichen auszuweisen. Dasselbe Statut findet man in dem Stadtbuche vale boek von Zütphen vom J. 1400, auch schon im ältern Stadtbuche, woraus dasselbe überschrieben ist. (Nach der Schrift hält Tadama letzteres für etwa 50 Jahre älter; unserer Ansicht folgend, möchten wir vermuthen, daß wenigstens der fragliche Beschluß jünger sei). Im 15. Jahrhundert ließ die Stadt Zütphen stets einen ihrer Stadtboten als Fehmschöffen aufnehmen; auch der Magistrat von Arnheim sandte Schöffen nach Bredevoort. S. Tadama S. 81 ff. Das Nördlinger Schöffenbuch ist Quelle des Fehmrechts; S. N. 38.

[82b]) In Wesel wurde der Magistrat von den städtischen Schöffen gewählt. Im J. 1306 erhielt die Gemeinde das Recht, durch 4 – 5 Wahlmänner sich bei der Magistratswahl zu betheiligen. Im J. 1311 entstand zwischen den Schöffen und der Gemeinde ein Streit, indem behauptet wurde, daß weder die Grutmeister, noch solche, die keine städtische Lasten trügen, noch die Fehmschöffen in den Magistrat gewählt werden könnten. In Betreff der Letztern lautet der Schiedsspruch des Herzogs Dietrich von Kleve, des Landesherrn, dahin: de scabinis imperialibus sive vemscepen ipsos oppidanos remittimus ad caput suum ad civitatem Tremoniensem in hunc

schwung und Emporblühen der Städte und dem dadurch bewirkten engern Verkehr zwischen Stadt und Land läßt sich sogar vermuthen, daß solche Fälle der Uebersiedlung und Aufnahme in eine neue Genossenschaft nicht selten gewesen seien. Es mag sogar in einzelnen Städten Sitte geworden sein, daß die durch Landbesitz begüterten Bürger ihre Aufnahme bei dem vor den Mauern der Stadt oder in deren Nähe belegenen Freistuhl nachsuchten. Die Würde eines Freischöffen, seine Standesehre als Freier, seine Vorrechte und die dadurch gewährte höhere Sicherheit und Schutz waren für den Bürger Antrieb genug. Für die Städte selbst lag das Interesse nahe, ein solches Verhältniß zu begünstigen. Das Ansehn und die Macht der Freistühle aber wurde durch die Theilnahme der durch Reichthum und Bildung sich auszeichnenden Städtebewohner an der Hegung des Gerichts, sowie durch ihr näheres Verhältniß zu den Städten selbst nicht wenig gefördert. Die mannigfachen Beziehungen,

---

modum, ita si in civitate Tremoniensi scabini imperiales propter officium suum, quia Veymscepen sunt et appellantur, ad consulatum non eligantur etc, Lacomblet 3, 104. Die Stadt Dortmund heißt hier caput, wahrscheinlich weil ihr Stadtrecht auf Wesel übertragen war. Aus der vorgelegten Frage und der Entscheidung vermuthen wir, daß die Sache noch neu war. Ueber die Wahl von Fehmschöffen zu Rathsgliedern, Konsuln, hatte sich zu Wesel noch keine Gewohnheit gebildet, und die von Dortmund war unbekannt, beides wohl deshalb, weil es noch ungewöhnlich war, daß Bürger einer Stadt zugleich Schöffen des Freigerichts waren. — Zur Dortmunder Grafschaft (comitatus) gehörte das iudicium Vreygraschaf nec non iudicium seu iurisdictio temporalis; das Freigericht wurde vor dem Thore unter der Linde gehegt. Urk. 1316 Lacomblet Urkb. 3, 153; Urk. 1332 bei Fahne Urkb. 1, 96. Aehnlich bei Soest s. N. 102. Als im J. 1426 der Rath von Dortmund, welcher mit der Revision der Sache Alberts von Mollem beauftragt war, mit den Parteien auf dem Rathhause verhandelte, wurde auf Weisung der Freigrafen und Schöffen, daß die Sache die «Vem» angehe, beschlossen, den Tag zu verlegen und zwar «op den konigshoff vor unsen fryenstoel.» S. den Prozeß bei Fibeler.

in welche sie ferner zu den benachbarten und entlegenen Freigerichten traten, mußten das Gefühl ihrer Stellung stärken und heben. Immerhin aber, vermuthen wir, blieb ihre Wirksamkeit auf die engen Schranken des Territoriums beschränkt, blieb das alte Prinzip der Schöffenbarkeit im ganzen aufrecht erhalten, wenn auch Ausnahmen und Mißbräuche hervorgetreten sein mögen. —

Ganz anders dagegen gestaltete sich die Lage der Freigerichte seit dem Landfrieden von 1371. Alle Fürsten und Herrn des Landes beschworen des Kaisers Brief; jeder Eingesessene des Landes sollte, so hieß es, den Frieden beschwören, wenn er das Recht des Friedens genießen wollte; den Freigerichten wurde strenge Handhabung des Rechts und des Reichs und Landes Achte Fehme befohlen; jeder Freie wurde als schöffenbar anerkannt[88]). Als nun der Frieden ganz Westfalen umschlang, als die Fehmgerichte den Kaiser zum Stuhlherrn sich erkoren und jeden Verbrechers im ganzen Reiche mächtig zu sein erklärten, als dem Worte die That folgte und der Ruf vollstreckter Fehmsprüche durch alle Lande ging, da war es nicht mehr zu verwundern, daß in wachsendem Andrange Herren, Ritter, Bürger und Rathmannen der Städte, daß Eingesessene auch der benachbarten und fernen Länder bei den westfälischen Gerichten sich um die Aufnahme als Freischöffen bewarben, sei es um die Freiheiten und Rechte der Schöffen oder den Schutz der

[88]) Die Fehmgerichte in ihrer neuen Gestalt waren zunächst das Werk des Friedensbundes. Daher rührte die Verwechselung von beiden, wie in dem Briefe der Stadt Ulm vom J. 1386. Ebenso berichtet Kranz: im J. 1371 habe der Bischof von Paderborn die Bischöfe, Grafen und Herren in Westfalen zur Beschwörung des Landfriedens veranlaßt und setzt hinzu: et secuta est rigorosa executio in violantes; Metrop. IX, 44 (Datt de pace publ. 80). So wird auch von ältern Chronisten die Erhängung des Grafen von Wernigerode bald Westfälischen Schöffen, bald dem sächsischen Friedensbunde zugeschrieben. (N. 56).

Bundesherrn, des Reichs, der Fehme selbst zu genießen. Sie Alle wurden Genossen, nicht blos eines einzelnen Fehmgerichts, sondern der Fehme überhaupt und trugen den Ruf ihrer Macht weithin in alle Länder. Das Neue der Erscheinung, die unerbittliche Strenge der Richter, die Heimlichkeit des Verfahrens und kurze Vollstreckung überraschte und schreckte; jeder Verfolgte schaute Rettung. Mochten Fürsten und Gewalthaber hemmend sich widersetzen, Städte und Länder sich verbünden, langsam und gemessen sehen wir die Macht der Fehme in Westfalen sich erheben, über dessen Grenzen sich ausdehnen und über die deutschen Lande sich verbreiten bis zu den Belten, bis zu den Schweizer Bergen. So entstand mit dem Schöffenbunde, sofern man das weitverbreitete Schöffenthum mit diesem Namen bezeichnen will, die heilige heimliche Acht und deren furchtbare Macht und Wirksamkeit weit über die Grenze Westfalens hinaus[84]).

---

[84]) Alle Freischöffen waren als Genossen den Fehmgerichten unterworfen; aber auch jeder Andere, der Unwissende, mußte dort als vor dem höhern, reichsunmittelbaren Gerichte Recht nehmen. Hartnäckig verfochten die Freigrafen diesen Grundsatz, und erst nach langem Widerstreben in Folge allseitig erhobener Beschwerden der auswärtigen Landesherrn ließen sie für Unwissende — unwissend waren ja meistens die Unterthanen jener Fürsten — eine Ausnahme gelten und beschränkten ihr Recht der Evokation und Ladung durch die bedingende Klausel, daß der Kläger vor den ordentlichen Gerichten des Verklagten kein Recht finden möchte. Der Begriff der Rechtsverweigerung war aber immer noch sehr schwankend. Versagtes Geleite, Uebermacht der Fürsten und Herrn, mangelhafte Einrichtung der Landesgerichte, selbst Abweisung unbegründeter Klage mochten dem Kläger Grund zu der Behauptung geben, daß der Gegner des Rechtes sich weigere, und den Freigrafen Anlaß sein, der Abforderung der Sache zu widersprechen. Aber die Abforderung war doch für ein freies Wirken der Fehmgerichte eine Schranke, welche um so erheblicher wurde, je mehr die Macht der Landesherrn erstarkte, und die ordentlichen Gerichte durch Verbesserung in ihrer Verfassung und ihrem Verfahren den Bedürfnissen entsprachen. Hierin finden wir, abgesehen von den Exemtionen, Privilegien, Verbünden (Note 58)

Den gewaltigen Aufschwung, welchen die Fehmgerichte genommen haben, dürfen wir nach dem Gesagten zunächst auf den Westfälischen Landfrieden und das Jahr 1371 zurückführen. Wenn wir nun unserer Aufgabe gemäß das Wesen der Gerichte, welche den Namen der Fehme tragen, aufzudecken verpflichtet sind, gerathen wir in die Gefahr, sofort beim ersten Stadium unserer geschichtlichen Excursion alle Ausbildungen und Zusätze, welche dieser spätern Zeit angehören mögen, sorgfältig ausscheiden zu müssen. Die äußere Erscheinung der geheimen Acht im 15. Jahrhundert kann für uns nicht mehr maßgebend sein. Wir sind genöthigt, von dem zweifelhaften Rechte der Evokation, von dem weitverzweigten Schöffenthum, nicht minder auch von der Umbildung, welche Verfassung und Verfahren durch neuere Satzung oder fremde Rechte, wohin wir namentlich den Sachsenspiegel rechnen, erfahren haben, endlich von den mancherlei Beziehungen zum westfälischen Landfrieden gänzlich abzusehen [85]). Eine nähere Sonderung des Einzelnen ver-

---

den Hauptgrund für das allmälige Hinschwinden und den Untergang der Fehmgerichte.

[85]) Auf den Einfluß des Sachsenspiegels ist in den Noten 38, 52, 53 hingedeutet. Doch mögen seine Bestimmungen, ungeachtet die Rechtsbücher vielfach selbe in sich aufnehmen, und die Parteien vor Gericht ihre Einreden darauf gründen, in der Praxis wenig zur Geltung gekommen sein. — Welche Bedeutung die Landfrieden für Entwicklung des Fehmrechts gehabt haben, zeigt obige Darstellung. Der wichtigste Punkt ist die Evokation, die Ladung von Nichtdingpflichtigen vor das Fehmgericht, um nach dessen Verfassung und Normen gerichtet zu werden. Ein zweiter Punkt ist die Ausdehnung der Fehmwroge. Die Bestimmungen in den Rechtsbüchern darüber, welche Verbrechen Fehmsachen seien, werden schwankend; man zählt dahin Vergehen gegen den Freigerichtsboten, Falschmünzerei, die unwidersagte Fehde (vgl. die Ausdrücke: unentsagt einem Herrn das Seine nehmen; K. Ruprechts Fragen 16, unverwarnt, Form: bei Wigand F.-G. 10; unverwahrter Ehre, Uf. 5; Eigenmächtlinge, Urk. 1490, Wigand F.-G. 23), Vergehen, welche auf die Landfrieden von 1371 und 1385 hinweisen. Andere mögen

schieben wir indeß besser wohl ad calendas und steigen vorerst um einige Stufen tiefer in die Geschichte hinab.

Bevor wir aber zur Darstellung der Fehmgerichte älterer Zeit übergehen, bleibt uns noch eine früher außer Acht gelassene Frage zu erörtern, nämlich die nähere Bestimmung dessen, was Fehmsache sei. Manche Ordnungen und Weisthümer bezeichnen als fehmwrogig Alles, was gegen den Christen Glauben und die zehn Gebote, oder was gegen Gott, Ehre und alles Recht ist[86]). Allein andere Rechtsbücher, die Reformation von Arns=

---

gleichfalls erst in jener Zeit aufgenommen sein. (Note 87). Die Form der Ladung endlich, durch einfache Mahnbriefe, welche Vor- und Zunamen des Angeklagten, so wie die Sache bezeichnen mußten, während die Verbodung zum Rechtstage nicht unbedingt erforderlich schien, weiset wiederum auf die Landfrieden und namentlich den vom 1385 zurück. (Note 50, 64 Urk. 1497 bei Wigand Anh. 4, 188). Vieles ist uns wohl verborgen; manche Normen des Verfahrens mußten in Folge der neuen Wirksamkeit der Gerichte durch Weisthum und Herbringen erst neu sich bilden.

[86]) Am Kapitelstage zu Arnsberg 1490 wurden als die Stücke, über welche in der heimlichen beschlossenen Acht zu richten sich gebühre, bezeichnet: «alle dat jene, dat tegen den Christen Geloven, tegen dat hillige Evangelium und tegen de teyn gebode Godes is, dat sy van ketterey e, Wicheleye (Gaukelei) Verrederey e, Deveerey e, Molkentoverschen (Bezauberung des Milchgebenden Viehs) und alle stoven und verflogen und gestolen guit, und alle dat jene, dat tegen God, Ere und Recht is.» Kindl. 3, 211. Daß hier nur die Hauptpunkte mit allgemeinen Formeln angegeben sind, zeigt ein anderes gleichzeitig in der Berathung der Stuhlherrn und Freigrafen gefaßtes Weisthum. (Urk. bei Wigand F.=G. 23). Es unterscheidet sechs Verbrechen, die vor die heimliche Acht, und zehn andere, die vor das offene Ding gehören. Erstere mußten, wie die Vergleichung von Art. 3 und 8 zeigt, stets in geschlossener Berathung beurtheilt werden; sie betrafen Ketzerei, Zauberei, Meineid, Verrath der Heimlichkeit; letztere dagegen konnten auch, zumal bei Unwissenden im offenen Ding berathen werden. Vgl. Osnabr. Rb. Troß 30: «Alle Klagen, die seien heimlich oder offenbar» und Urk. 1393 Note 13.

berg und schon Kaiser Ruprechts Fragen von 1408 rechnen dahin ausdrücklich doch nur bestimmte Verbrechen. Der große König Karl, schreibt im J. 1431 der Freigraf Düker, hat das heilige heimliche Recht zuerst auf vier Stücke gesetzt; sieben andere sind später der Christenheit und Kirche zu Hülfe und Steuer hinzufügt, und Eins ist ihnen folgerichtig entsprungen. Dies Eine, der zwölfte Artikel, scheint zu betreffen: «Alle die, welche sich zu Ehren und Recht nicht verantworten wollen, und deren man nicht fürbringen kann.» Als die vier ursprünglichen Punkte möchten wir in Vergleichung der verschiedenen Verzeichnisse folgende bezeichnen:

1. Abfall vom Glauben (Rückfall zum Heidenthum, Ketzerei, Zauberei).
2. Kirchenraub (Frevel gegen den Kirchenfrieden).
3. Verrätherei (gegen den Herrn und sonst).
4. Dieberei (Helfer und Hehler).

An diese reihen sich ferner: Verbrechen gegen Kindbetterinnen, Nothzucht, Meineid, Mord und Mordbrand, Fälscherei, Meeraub, Raub gegen Kranke und Gewalt gegen Reichs- und Freigerichtsboten [87]). Andere Verbrechen mochten in den Go-

[87]) Welches sind die Fehmsachen? Aufzählungen finden sich: a. im Rechtsbuch bei Senkenberg S. 98 (Eichhorn §. 421 Anm. 1. zitirt noch das. S. 79. 89. 120 und die Sammlung bei Hahn S. 607) es sind eilf Punkte und: «noch ain Artikel.» b. Ruprechts Fragen Art. 17. c. Arnsberger Reformation v. J. 1437 Art. 1. d. Frankfurter Instruction, 12 Punkte, Us. Urk. 4. e. Prot des Kapitels zu Arnsberg, 1490, 16 Punkte, ferner Wigand F.-G. S. 343. Vgl. Note 88.

Der Freigraf Bernd Düker schreibt 1331 von vier ursprünglichen, sieben zugefügten und noch einem Punkte (Note 57). Der vier Punkte gedenkt auch das Schreiben des Freigrafen Schwinde v. J. 1433 bei Thiersch, Verf. S. 59, so wie die Formulare s. N. 53. Heinrich von Hervord bezeichnet: fides Christi et fidelitas regis, furta, periuria et proditiones als Gegenstände, welche die Einführung der Fehme veranlaßt hätten. Am vollständigsten glauben wir die

gerichten beurtheilt werden; denn auch der Gograf führte das Schwerdt. Die genannten Verbrechen aber waren nirgends anders als bei den Freistühlen zu richten. Zur Erklärung dieses Umstandes kann die Vermuthung dienen, daß von Alters her das Hochgericht bei den Freistühlen geübt worden, jene Verbrechen aber ursprünglich die einzigen gewesen, welche das Gesetz mit dem Tode bedroht habe. Ersteres läßt sich auch sonst erweisen; für Letzteres spricht schon die eigenthümliche Zusammenstellung der Verbrechen. Bestätigt wird es durch den Sachsenspiegel, welcher ebenfalls die vier erstgenannten und andere den übrigen meist entsprechende Verbrechen als solche aufführt, welche zu Hand und Hals — im Gegensatze: zu Haut und Haar — gehen und unter Königsbann gerichtet werden[88]).

---

zwölf Punkte (4, 7 und 1) im Rechtsbuch bei Senkenberg zu finden:

1. Ketzer, als ein Christ, der in Unglauben kommt; (abtrünnige Heiden, Hexen, Zauberer). 2. Räuberei, die geistliche Leute, Kirchen und Kirchhöfe oder die königliche Straße berauben, da man Friede haben soll. 3. Verräther und die Verrätherei treiben; 4. Dieb und Dieberei, die verstollen gut helfent vertrucken. 5. Die Kindbetterin berauben und schänden. 6. Nothzucht. 7. Meineid (Verrath an der Vehme d. e.) 8. Mörder und Mordbrenner. 9. Valsch, das drift an alle velscher, die välscherei treibent. 10. Reeraub («der einen todten Mann oder Frawen raubde, und ist genannt ein Reeraub» bei d; Reeroff von hreo, Leichnam (Heliand 4359. 11,362. 11,429) und Raub; vgl. Note 165 und Grimm R. A. 635). 11. Raub gegen die mit dem Sakrament versehenen Kranken, gegen Reichs- und Freigerichtsboten; (vgl. Frankf. Reichs-Absch. 1442 §. 7). 12. Noch ain Artikel: und alle die, die sich zu eren und recht nicht verantworten wöllen, und der man nit fürbringen kann. (Die Reform. 1442 und Reichs-Absch. 1438 beschränken die Fehmgerichte auf Sachen, die dahin gehören, und Personen, deren man nicht mächtig ist). Räuber und Friedebrecher werden nur in der Beziehung des Straßenraubes, Schindens von Kaufleuten, oder als Eigenmächtlinge (Note 85) erwähnt.

88) Zur Vergleichung stellen wir die Todesverbrechen des Sachsenspiegels hieher: Diebe an Sachen über 3 Schilling werth oder zur Nachtzeit

Indem wir hier auf den Sachsenspiegel Bezug nehmen, müssen wir uns jedoch ausdrücklich gegen die Ansicht verwahren, als sei er Quelle des in Westfalen geltenden Rechts gewesen. Letzteres vielmehr war ungeschriebenes Recht, beruhend auf Herbringen und Gewohnheit. Als die Fehmgerichte im 15. Jahrhundert nach außen hin ihre Macht geltend machten, mochte man ihr Herbringen als sächsisches Recht ansehen oder sich doch berechtigt glauben, aus ihm seine Einreden gegen das Gericht und dessen Verfahren zu entnehmen; selbst die Compilatoren der Rechtbücher entlehnen ihm ganze Stellen. Noch früherer Einfluß läßt sich vielleicht bei den Gerichten mancher Städte nachweisen. Um eine Vergleichung beider Rechte anzustellen, fehlt uns freilich auch die genaue Kenntniß des zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels um das J. 1230 in Westfalen geltenden Rechts. Aber das spätere Recht der Fehme bietet uns genügenden Anhalt. Die hier sich darstellenden Gegensätze führen uns zur Ueberzeugung, daß das Recht der Fehme sich unabhängig von dem Rechte Ostsachsens ausgebildet und entwickelt habe, wenngleich beide schließlich auf der gemeinsamen Quelle der karolingischen Gesetze und alter Volksrechte ruhen mögen[89]). Schon aus dem Umstande, daß der Sachsenspiegel

---

werden gehängt mit der wedem, Mörder, die den Pflug berauben oder Mühlen, oder Kirchen und Kirchhöfe, Verräther und Mordbrenner oder «die ire bodescap wervet, die sal man radebreken;» Wer Jemand erschlägt, fängt, beraubt wer brennt, der Nothzüchter, Friedebrecher, der in Ehebruch Ertappte, ihnen wird das Haupt abgeschlagen; Christen, die ungläubig werden, wer mit Zauberei umgeht oder Vergiftung, wird verbrannt. Sachsp. II. 13. 28. 39; III. 9. Ueber Noth, Heimsuche, Lage (vis illata, vis in propriis domibus facta, insidiae) entschied in Halle der Burggraf: Gaupp, R. der alten Sachsen S. 25. Das Magdeburger Vemeding entschied über folgende fünf Stücke: Raub, Mord, Verrätherei, Brand und Diebstahl. Gaupp F.-G. S. 7.

89) Die Informatio ex speculo Saxonum bei Homeier erwähnt, daß dies das beschriebene Recht Kaiser Karls sei, daß dieser Spiegel

des alten Reeraubs nicht erwähnt, dagegen jeden Räuber, jeden Friedensbrecher mit dem Schwerdte richtet, müssen wir den Schluß ziehen, daß die Artikel der Fehmwroge älter sind, als der Sachsenspiegel. Noch einige andere wichtige Unterschiede zwischen beiden Rechten mögen hier erwähnt werden. Das Sachsenrecht straft mit dem Rade, dem Scheiterhaufen, dem Schwerdte, den Dieb endlich mit der Weide; die Fehme kennt nur den Strang als Strafe und das Schwerdt als Gnade. Das sächsische Gericht ist ein offenes, das westfälische vorzugsweise geschlossen. Die Verfestung des Sachsenrechts erlangt volle Wirkung gegen den flüchtigen Verbrecher erst in Folge der nach Jahr und Tag erlassenen Oberacht; die westfälische Verfehmung stellt den Verbrecher sofort als rechtlos und echtlos dar. Wir heben diese Gegensätze um so mehr hervor, als dadurch der eigenthümliche Charakter der westfälischen Gerichte um so klarer ins Auge springt. Für uns aber ist die Frage entscheidend, ob jene Eigenthümlichkeiten eben zufällige Erscheinungen, künstliche Bildungen einer spätern Zeit darstellen, oder ob sie im Wesen der ältesten Gerichte begründet sind.

Wenden wir uns nun zur Betrachtung der Westfälischen Fehmgerichte in den beiden Jahrhunderten, welche dem Land-

---

wohl fünftausend sein möchten im Lande zu Sachsen und zu Westfalen, vor geistlichen und weltlichen Leuten, Männern und Frauen. Dieser Behauptung, soweit sie Westfalen angeht, schenken wir wenig Vertrauen. Es mag wenige Spiegel in niedersächsischer Schreibart geben; wenige Manuscripte mögen in Westfalen gefunden sein. Wir vermuthen nur, daß der Sachsenspiegel nach seinem Erscheinen als geschriebenes Recht eben auch in manchen Städten Westfalens Einfluß bei den Gerichten gefunden hat, sind dagegen der Ansicht, daß das Recht in Westfalen bis dahin sich selbstständig entwickelt und auch ferner fortgebildet hat. Der Sachsenspiegel wurde um das J. 1230 verfaßt; der Spiegel deutscher Leute um 1260 zu Augsburg; der Schwabenspiegel um 1280 daselbst. s. die Krit. Abh. über den Sp. deutscher Leute von Dr. J. Ficker.

frieden von 1371 vorhergehen, so treffen wir immerhin noch die Fehme als ein in Westfalen einheimisches Gericht an. Vermissen wir gleich den Namen der geschlossenen Acht, so bleibt doch das heimliche Gericht, die Veme, das Vemeding. Es ist das Gericht, welches mit dem Blutbanne richtet. Der Freigraf wird mit diesem Banne vom Kaiser belehnt;[90]) Vemscepen, scabini imperiales, sind die Genossen des Gerichts. Unter den Freistühlen Westfalens steht der von Dortmund in Ansehn, ohne daß jedoch von einer Unterordnung oder einer besondern Verbindung der Fehmgerichte oder der Schöffen etwas erhellt. Ebensowenig ist denn auch Rede von einem Einfluß, den die Gerichte über die Grenzen des Landes hinaus geübt hätten. Ueberhaupt aber vernehmen wir wenig von ihnen. Während im 15. Jahrhundert der Name der Fehme in allen Dialekten der deutschen Zunge wiederklingt, begegnen wir im 14. und 13. Jahrhundert der Veme nur selten und zufällig[91]).

---

90) Die Belehnung des Freigrafen geschah früher unmittelbar durch den Kaiser. In der Urk. v. J. 1166, worin der Kaiser die Irrungen zwischen dem Grafen von Holland und dem Bischofe von Utrecht beilegt, heißt es: eligent sibi comitem, qui vices eorum gerat in praedicto comitatu, qui presentatus ab eis Domino imperatori, Bannum et potestatem iudicandi a manu D. imperatoris accipiat; Kindl. M. B. 3, S. 195, der Heda, hist. Episc. Ultraj. p. 171 zitirt. Ebenso sagt der Sachsenspiegel: Koninges Banne mut nieman lien, van de koning selve; 3, 64 und 1, 59. S. Note 74.

91) Privileg für Korvei v. J. 1349: sedes liberas, que frigstol dicuntur, locare, iudiciis, que vulgo freyding et feneding nominari sunt solita, praesidere, Kopp. §. 70. 1348 Urk. dat men over neyneschen juden richten en sal vor den vrigen stuhle und dat dey veme is gheheten: Urk. Zeitschr. 17. Bd. S. 135. Priv. für Lünen 1341: schabini, qui occulto praesunt iudicio — veme; de schopene, di der vor syn dem hemeliken gerichte — dey vemme; Thiersch, Hauptst. v. Dortm. S. 16. Urk. 1332 fry gerichte und fry gestele nach Vemerechte, alse in dem Lande to Westfalen recht is; s. N. 134. — Im J. 1251 verleiht der Erzb. v. Köln seiner Stadt Brilon die libertatis praerogativa: quod illud occultum iudicium, quod vulgariter

Um somehr sehen wir jetzt die Freistühle nach einer andern Seite hin ihre Thätigkeit entwickeln. Zahlreiche Urkunden sind uns aufbehalten, welche Veränderungen von Besitz oder Eigenthum auf Grund rechtlicher Geschäfte dokumentiren. Die Parteien erscheinen vor dem Freigrafen, welcher mit seinen Schöffen und dem Frohnen das Ding hegt, — in figura iudicii; — sie vollziehen das Rechtsgeschäft in üblicher Form oder verlautbaren dessen Vollzug; der Freigraf festigt es, nachdem Schöffen und Freie ihre Beistimmung erklärt haben, durch seinen Bann: Richter, Schöffen und Zeugen erhalten zur Anerkennung eine Vergütung, die Orkunde. Ueber den ganzen Hergang wird eine Urkunde ausgefertigt, in welcher das betreffende Grundstück nach Lage und Grafschaft näher bezeichnet, nicht minder der Ort des Gerichts und die Namen von Richtern, Schöffen und Zeugen angegeben sind [92]. In solcher Art werden im Friething unter Königsbann freies Gut, Grundstücke, Zehnten übertragen, Hörige ausgetauscht; Rechte an solchen Sachen oder Freiheiten werden erworben, anerkannt, oder es wird darüber Verzicht

---

vehma seu vridinch appellari consuevit, nullo unquam tempore contra vos aut e vobis aliquem infra ipsum debeat oppidum exerceri; Urk. bei Seibertz Urkb. 269 — Kindlinger führt an, daß der Schriftgebrauch für Klagen bei dem Gerichte zu Münster im J. 1384 eingeführt sei; M. B. 1, S. 10. Note. Vergl. das schriftliche Mandat im Landfrieden von 1385.

[92]) Die älteste Bezeichnung ist Friething. Urk. 1221 in foro, quod vulgo dicitur Vriething apud Mattenhem, Kindl M. B. 3, 57 und 45. 238. — Urk. v. J. 1211, worin der Graf von Oldenburg einen Hof zu Rienstädt dem Kloster Berssen (zwischen Wildeshausen und Bremen) übergibt: coram nobili Rudolfo de Brochusen liberorum tunc comite in placito legitimo, quod dicitur Frigethinc, Hamb. Urkb. v. Lappenberg 1, 384. Der lateinische Namen: liberum placitum, dies legitima liberi concilii schon in den Urk. von 1187 und 1144 bei Kindl. 3, 27. 11 und C. D. Westf. 249. Aeltere Urkunden reden einfach vom placitum comitis, concilium comitis, comitiale iudicium.

geleistet; Schiedssprüche, Schenkungen, Vergleiche werden stets und in steigendem Maße verlautbart. Ganze Freigrafschaften oder Theile derselben werden am Freigerichte veräußert, ganz oder zur Hälfte verpfändet, wieder eingelöset. Alle Freistühle des Landes sehen wir in Thätigkeit. Ihre Zahl setzt uns in Erstaunen. Während zur Zeit der Blüthe der Fehmgerichte nur wenige Freistühle Bedeutung gewonnen haben, in jeder Grafschaft kaum ein Einzelner genannt wird, mögen wir jetzt im Lande mehrere hundert entdecken; in einzelnen Grafschaften sehen wir den Freigrafen an acht, sogar an siebzehn Orten das öffentliche Friething hegen. Wenn wir aus den Urkunden alle Nachrichten zusammentragen und vergleichen, so können wir die einzelnen Freigrafschaften und Freistuhlsbezirke nach ihren Grenzen bezeichnen, die Folge der Stuhlherrn und Stuhlrichter benennen und ein anschauliches Bild der Gerichtsverfassung in unserm Lande gewinnen [93]).

[93]) S. die geographischen Bestimmungen bei Kopp §. 34—157; Berk, S. 205 ff. Die Freigrafschaften der Münsterischen Diözese s. bei L. v. Ledebur im Archive der Geschichtskunde des Preuß. Staats Bd. 10. S. 42. 145. 248; vgl. die Gografschaften der Münst. Diözese von demselben, Bd 11. S. 289. Wir finden im 13. Jahrhundert für das Münsterland etwa 15 größere und kleinere Freigrafschaften mit der sechsfachen Zahl von Freistühlen. Die Freigrafschaft Wesenfort mit dem Hauptstuhle gleichen Namens hatte acht Freistühle; nach Urk. des 15. Jahrh. gehörten dazu noch 17 Freigüter. Die Freigrafschaft Wilshorst oder Krumme Grafschaft von Volmestein, hatte 17 Freistühle; dem zu Mottenheim bei Werne pflegten nach der Urk. v. 1476 die vier umliegenden Bauerschaften zu folgen; es gab zehn Stuhlfreie und Schöffen, die zu dem genannten und andern Stühlen der Freigrafschaft gehörten, Kindl. M. B. 3, 192 B. 205. Ledebur a. O. S. 248. Es gab kleinste Freigrafschaften mit Einem Freistuhle. Sie entstanden durch Erbtheilung oder Verkauf, wobei der Freistuhl vermöge der an ihn zu leistenden Abgaben zur bloßen Waare wurde. Es wäre eine dankbare Aufgabe, die zersplitterten Freigrafschaften auf die alten Gaue zurückzuführen.

Ganz Westfalen ist wie mit einem Netze von größern oder kleinern Freigrafschaften überzogen. Weltliche und geistliche Fürsten des Landes haben die Grafschaften zu Lehn gegeben; die Lehnsträger haben sie weiter beliehen, getheilt oder verkauft; als Stuhlherrn erscheinen ritterbürtige Mannen; auch manche Städte, wie Dortmund, Soest, Münster und Andere haben Freigrafschaft erworben. Der Freigraf ist der gesetzliche Stellvertreter des Stuhlherrn; von diesem erhält er die Belehnung mit der Gerichtsbarkeit und allen Rechten; den Königsbann mag er nur unmittelbar vom Kaiser empfangen[94]). Im gehegten Gerichte besetzt er den freien Stuhl; Frohnen sind seine Gehülfen zur Aufrechthaltung der Ordnung. Seinen Beirath bilden Schöffen und Freie — Schepen und Vrien —; sie genehmigen die Verhandlung mit ihrem Vollwort. Wir vermuthen, daß die Schöffen die Bank zur Seite des Richters besetzen, wie sie denn mehrfach in der Siebenzahl erwähnt werden[95]). Aber wer sind die Freien? —

[94]) Man bemerke die Unterscheidung von Grafschaft und Freigrafschaft, z. B. in der Urk. v. J. 1339: bannum liberae comicie ad comitatum Arnsberg pertinentem; Kindl. M. B. 3, 143. Der Freigraf heißt: comes, vicecomes, liber comes, tribunus, ferner advocatus als Vertreter einer geistlichen Stiftung; Vrigreve, in der Urk. 1186 bei Seib. Urkb. 90; Thinegravius liber, das. 1082. — Dincgravius et suus subdincgravius 1277 Urk. im Prov. Archiv. — vicem praefecturae gerens 1271 das., — banni administrator 1197, C. D. Westf. — Urk. 1166 comes, qui vices eorum gerat, nämlich des Grafen von Holland und des Bischofs von Uetrecht. (N. 90.) — Urk. 1170 Vicarius D. Ducis Henrici, iudex, — praeco, qui vulgo dicitur Vrono — cum multis nobilibus et liberis, qui appellantur Skipenen, bei Wigand F.-G. S. 223 Der Freigraf erscheint überall nur als der Vertreter des Gerichtsherrn, in dessen Hand die alte Grafenwürde ein erbliches Recht geworden ist. Der Sachsp. bezeichnet jenes Vicecomitat als Schultheißthum. Ebenso ist der friesische Skelta, Skeltata, Frana der Vertreter des Grafen. Adel war zum Amte nicht erforderlich, nur Freiheit; Ssp. III. 61, §. 2. Ebenso bei den Freigrafen.

[95]) Urk. 1357 betr. den Verkauf des Hofes Endeke bei Soest: „ghe-

Es gab in jeder Grafschaft gewisse Güter — Freieigen, Freigut, bona libera, — welche zu den Freistühlen in engerer Beziehung standen. Vom Gute wurde an den Freistuhl eine Abgabe — Bede, Gerichtszins — gezahlt; die Besitzer des Hofes sowie jeder auf dem Gute Geborene waren zur Wahrnehmung des Schöffenamtes verpflichtet; ihrem Stande nach waren sie freie Leute und zum Gute erblich berechtigt. Das ganze Verhältniß, welches man als ein ius ligiorum, ein Vrien-Recht des Rikes bezeichnete, mögen wir im allgemeinen der Hofhörigkeit vergleichen [96]). Wegen der auf dem Gute und

deghedinget vor den Vriengreven und den Vrienstole mit Vorspreken und mit Ordelen, und ghestediget mit des Koniges Banne, dar de Vrieschepenen over waren und dat bewiseden, also en Sede is.» — Kindl. M. B. 3, 156. Eine regelmäßige Auflassung, Uebertragung von Freigut, — torfacht eigen — erforderte außer den Freigrafen die Zuziehung des Fronen und 7 Schöffen; doch werden oft nur zwei Schöffen erwähnt. — In Urkunden werden die Schöffen den Freien gegenübergestellt, z. B. 1253 ex conniventia omnium scabinorum, qui aderant, et eorum, qui dicuntur liberae conditionis, Kindl. 3, 75. 1281 consensu scabinorum et liberorum nostrorum das. 88. Urk. 1343. — Im Osnab. Rb. wird auf die Frage nach Besetzung der Freibänke geantwortet: «to dem minsten seven frieschepfen oder frien der friengraveschap oder sus andern seven frieschepfen unverleget ires rechten, Troß 33.

96) Ius ligiorum, qui Vryen vocantur; ein Besitz «to Vryen Recht des Rikes; Urk. von 1367, 1438 bei Riesert, Urkb. II. 24 ff. 35. 36. comicia, scilicet dominium super quosdam liberos, Wig. F.-G. S. 109. Im J. 1280 wird die Krumme Grafschaft zu Mottenhem verkauft — mit den homines comitiae attinentes Riesert Urkb. II. 24. — Urk. 1297. Kindl. M. B. 1, 6. In der Urk. v. 1277, 1297 (im Prov. Arch.) bezeichnet der Stuhlherr die Besitzer von Holthausen, Ostringen, Malebergen, welche mit Söhnen und Brüdern als Schöffen auftreten, als: liberi nostri nostrae iurisdictionis. — Urk. 1348. Die Freien der Grafschaft Valbrecht zahlten dem Stuhlherrn 8 Mark Mai- und Herbstbede; Kindl. 3, 149. — Im J. 1314 verkaufte der Herr von Volmestein dreißig Freigüter (vrigeich) und Freienleute (Vrilude) in fünf Kirchspielen für 700

seinen Besitzern lastenden Ding- und Zinspflicht, welche leicht mißbraucht werden konnte, war es in der spätern Zeit nicht sehr geachtet, namentlich seitdem es Sitte geworden, Freigrafschaften oder einzelne Freistühle mit ihren Freigütern als eine Waare willkürlich zu verkaufen. Die zu den Freigütern Gebornen, — das sind die Schepenen und Brien, die Freischöffen und Freien der Freigrafschaft. Das Institut selbst scheint alt und läßt in sehr früher Zeit sich nachweisen. Im 13. und schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts finden wir die scabini legitimi, scabiones ad iudicium pertinentes, liberi de cometia [97])

Mark, mit dem Beding, daß Käufer nicht mehr als 70 Mark jährlich von den Gütern und Leuten erhebe, nisi de ipsorum hominum fuerit voluntate, und daß, wenn ein Gut von Todeswegen frei werde, nur freie Leute (nulli homines, nisi fuerint liberi) zugelassen würden. Das Wiederkaufsrecht und ebenso die Freigrafschaft selbst behielt der Verkäufer sich vor. Urk. bei Lacomblet, 3. 132. vgl. Urk. 1385 das. 3, 898. Urk. 1359 bei Seib. Urkb. 731, Urk. 1325 das. 612. — So lasteten auf den Freistuhlsgütern neben der Schöffenpflicht in der Regel bestimmte Abgaben an den Freistuhl. Letztere bestanden in dem alten Königszins und der freiwilligen Bede; s. oben Urk. 1348. 1314 und Urk. 1177 in N. 101. Merkwürdig ist eine Urk. vom J. 1188. Hier erneuerte der Erzb. von Köln die Rechte von fünf Oberhöfen bei Soest und sagt: cumque sit una harum curtium familia — litones harum curtium, indultum est eis, ut et ipsi in loco suo multiplicentur, et qui liberi sunt, ad eorum consortium transire non abhorreant; indultum est eis praeterea, ut coram comite, qui vrigreve dicitur, sive advocato loco liberorum sententias proferant; advocati esse possunt et patroni causarum. Quodsi aliquis liber se ad hanc conditionem contulerit, habens praedia vel mancipia, possidebit ea, et pro eis stabit loco liberi absque mundiburdo infra ipsum bannum. Seib. Urkb. 90. Um das J. 1300 waren aber diese Amthöfe, welche zu einem Schulzenamte — villicatio — gehörten, von den Frei- und Gogerichten befreit, wie es im liber iurium et feudorum Westf. bei Seibertz Urkb. 370 heißt.

[97]) Urk. von 1197. Lambertus comes, scabini legitimi (12 Namen) omnes isti de Belen Kindl. M. B. 3. 38. — 1340 resignatio

Seltsamer Weise, möchten wir sagen, führen jene gesetzlichen Schöffen, unter deren Zuziehung die Uebertragung von Erb und Eigen erfolgt, in manchen Urkunden den Namen: **Vemenere**, **Vemenoten**, d. h. Fehmgenossen, also einen Namen, welcher anscheinend dem heimlichen Gerichte, dem secretum iudicium, quod patriae illius — (Westfaliae) — lingua Veme dicitur, entliehen ist. Die Vemenoten scheinen ebenso wie die scabini ad iudicium pertinentes einem bestimmten Bezirke anzugehören, als: vemenoti illius termini[98]). Wie

coram libera sede; scabinorumque ibidem depulatorum presentes fuerunt etc. das. 3, 146; — 1340 vriscepenbare Lüde seu Vrien, Kindl. 3, 145. — 1385 scheppenbare Lude — Tuchlude. Niesert Urkb. II. S. 75. — Kornoten des gherichts, Urk. 1455 Zeitschr. Bd. 3 S. 69. 1218 iudicium Vrieban; insuper liberi illo banno attinentes, Seib. Urkb. 151. — 1188 nomina liberorum de cometia (Hof Graz bei Ahaus) C. D. Westf. 483 — 1150 placitum in Horna — coram liberis scabinis ad ipsum comitatum pertinentes, Lacomblet 1, 368. Man vergl. Urk. 1492: Wennemar von Heiden soll der Graffschaft von Heiden mit den freien Gütern und «Vrien, die von den Gütern geboren sind und datho hören, gleich andern Stoilherren gebruiken, und offte sich einige Frien, die eine Echte en hebben, under die van Heiden geven, der sollen sie gebrauchen, gleich andern Stoilherrn Ehrer Freyestole gebruiken.» Zeitschr. B. 10 S. 335.

98) Urk. 1127 scabini, qui dicuntur Vimenoth, Seib. Urkb. 1082. Urk. 1229: in loco civitati Monasteriensi vicino, qui dicitur horrea, ubi Fridericus de Sconenbeke iudex praesedit, cum omni, que in illo iudicio exigitur solennitate predium in Renenlo — per sententiam liberorum hominum, ut fieri solet, contraditum ac banno regio confirmatum. Testes huius rei sunt nobiles —; ex his, qui dicuntur Vemenere — (5 Namen) ect. Ministeriales: Albertus dapifer etc. Niesert Urkb. 2, 99 Note. — Urk. 1265 Wrigedinc — coram thincgravio dom. Menzone de Heydene et vimmenotis L. Rathardinc et L. Hessing et bedello Leskebone, bei Lacomblet 2, 553. — Urk. 1267 Tausch eines Freistuhlsgutes, eiusdem comitatus sedis liberi comitis, liberorum et scabinorum interveniente consensu. — Actum Berle, presidente iudicio B. de H., presentibus Vemenotis: — — militibus — — scabinis,

die Schöffen oder Zeugenleute — Tuchlude — durch ihren Namen als Vrie, Vriscepenbare Lüde, ihren Stand beurkunden, so sind nicht weniger die Vemenoten freie Leute. Sie bilden das iudicium liberorum hominum. Auch dann, wo eine Urkunde sie nur als einfache Landleute erkennen läßt, nehmen sie unter den Zeugen ihre Stelle zwar hinter den Edlen, nobiles, aber vor den Ministerialen ein[99]). Es werden ferner Ritter und Knappen, auch wohl der Stuhlherr selbst unter den Vemenoten genannt. Dies gilt für die frühere Zeit bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Bis dahin ist, abgesehen von einem Vorrange, welchen schließlich die milites, die Kriegsleute beanspruchten, kein Standes-Unterschied zwischen den Freien, Freienleuten, oder Vemenoten zu bemerken. Wir gelangen hier zu der Vermuthung: jene Stuhlfreien und Fehmgenossen sind ursprünglich dingpflichtige Besitzer freier Güter, Freie im vollen Sinne des Wortes; alle übrigen freien Eigenthümer sind Genossen des Gerichts und helfen dieses bilden; späterhin, als

— — civibus Monasteriensibus et aliis quam pluribus: et dedit — arras liberis et scabinis; bei Kindl. Nb. 3, 81. — Urk. 1272 resignatio et proprietatis collatio coram nobis (episc. Monast.) summo comite libero, utpote diocesis nostrae Duce, non minus valide, quam si facte fuissent coram libero comite et vemenotis illius termini, in quo sita sunt eadem bona. Acta sunt haec presentibus — — in Bekehem Decano — notario — iudice, item — — Wemenotis, item — — loci eiusdem scabinis — Kindl. Volm. 37. — Urk. 1280 Liber comes, assumpto secum W. de A. et liberis subscriptis (7 Namen) investivit cellarium Monasterii Capp. — Cuius rei testes: — (5 Namen) milites, (11 Namen, darunter zuerst der Stuhlherr, Burggraf Johann v. Rechede) vemenoti et alii q., qui omnes et singuli in memoriale receperunt arras debitas. Kindl. 3, 87. — Urk. 1291 presentibus vemenotis et consentientibus das. 94; Urk. 1303 scabini secreti iudicii das. 105; — Urk. 1292 scabini seu veymnote, bei Tadama, p. 72. Vemenote in Urk. des Prov. Arch. v. 1289, 1292.

99) Urk. 1229 in vor. Note. Urk. 1150 nobiles et liberi, iudices et scabiones, ministeriales et cives als Zeugen C. D. Westf. 274. —

Edle und Freiherrn, Ministerialen und Lehnsleute sich ihrer Dingpflicht überheben, vertreten noch die Schöffen und Freien Leute den Stand der Freien, natürlich, ohne diese vom Gerichte auszuschließen [100]). So ist es das Freigericht, iudicium liberorum hominum.

Aus der Art nun, wie das Gericht gebildet ist, möchte man die Folgerung ziehen, daß vorzugsweise und allgemein die Freien ihm unterworfen seien. Doch sind hier fernere Unterscheidungen nothwendig.

Im Friething wurden, wie erwähnt ist, von Edlen oder Freien Grundstücke und Güter übertragen; die Verhandlung erfolgte nach alter Sitte vor dem Freistuhle des Bezirks, wo das Gut belegen ist, zugleich auch vor demjenigen, wo der Eigenthümer seinen Wohnsitz hatte; es bedurfte zwiefacher Verhandlung, in dem dinglichen Gerichtstande des Guts und dem persönlichen des Besitzers. Die Verhandlungen im Friething beschränkten sich nicht auf Uebertragung von Grund und Boden,

---

100) Unger folgert aus dem Sachsenspiegel 3, 81, 1 mit Recht, daß zur Schöffenbarkeit mindestens ein Eigengut von drei Hufen Landes gehörte. Wichtig ist die Folgerung, daß nur der freie Landbesitzer berechtigtes Mitglied in der Gemeinde sein konnte. Seit dem 12. Jahrh. ändert sich der Begriff der Freiheit. Die alten Freien waren zum Theil in Lehns- oder Ministerial-Verhältnisse eingetreten. Ersteres that ihrer Freiheit keinen Abbruch. Aber auch die Ministerialen und angesehene Bürger in den Städten machten die Rechte ihres freien Landbesitzes geltend. Es entstand die Klasse der Freischöffenbaren des Sachsenspiegels. Für Westfalen schreibt der Landfrieden von 1371 nur vor: «Fry von Geburt.» Die Bedingung freien Grundbesitzes aber liegt für die ältere Zeit schon in der Dingpflicht der Freigüter ausgesprochen. Andere begüterte Freie waren Standesgenossen des Gerichts. Die Urkunden vom J. 1289, 1292 bezeichnen den Ritter Gerhard von Weberden (miles) und den Sohn des Freigrafen als Vemenoten, eine andere von 1280 als solchen den Stuhlherrn (N. 98); im J. 1311 erscheinen Weseler Bürger als kaiserliche Vemscepen. —

sondern erstreckten sich auf Grundzins, Zehnten, Hörige, auf jede Verfügung über freies Eigen. Der mehrfach in Urkunden ausgesprochene Grundsatz: freies Gut könne nur vor den Freistühlen veräußert werden, ist somit nicht etwa von Freistuhlsgut im e. S., sondern von allem Erb und Eigen des freien Standes, dem wahren Eigenthum — dorschlachtig egen, torfhaht egen — allgemein zu verstehen. Dieselbe weitere Bedeutung enthält denn auch der Satz: wegen freien Gutes müsse man vor den freien Stühlen Recht nehmen, sowie die Redeweise eines Freigrafen: super liberos et liberorum agros comitia positus [101]). Es sind Grundsätze ältern Rechts, deren Sinn sich verdunkelte, als beim Beginn einer neuen Zeit der mächtigere Freie von den Freigerichten sich zurückzog und die Gerichtslasten den übrigen Stuhlfreien überließ.

---

[101]) Die Verlegung eines Gemeindeweges und der Austausch der betr. Grundstücke konnte nur durch den Freistuhl erfolgen. Urk. 1281 bei Friedl. Mb. 88. Urk. 1441 Urtheilspruch über Hervebde und Gerade, Wigand F.-G. 17. — Ein Gutachten vom J. 1290 lautet dahin, daß freie Güter nicht zur Willkür verkauft, sondern nur gegen gleich freie Güter vertauscht werden mögen, mit Genehmigung des Freigrafen, der Erbberechtigten und vor dem Freistuhle. Seib. Urkb. 3, 1100. Vor dem Richter zu Soest wurde im J. 1269 auf die Frage, wo über freie Güter Recht zu nehmen sei, das Urtheil gewiesen: sicut iuris ordo exigit, quod ante sedem liberam, Seib. Urkb. 345. Urk. 1177 Liber homo vendidit agros suos Ecclesiae b. Patrocli in Susatia. — Henricus cognomento Munzun eodem tempore apud eundem locum super liberos et liberorum agros comicia positus, quidquid iuris in praenominatis agris habebat, quod ad Fiscum regium pertinebat, in manus nostras (Archiep. Colon.) resignavit. Nos ergo praenominatum particulare ius, cum esset in manibus nostris Ecclesiae — — donavimus, Seib. Urkb. 74. Vergl. die Bestimmung des Soester Stadtrechts von 1120 §. 27, wonach Kleriker und Weiber, wenn es sich um Hörige oder Erbgut (mancipia — torfhaht egen) handelt, vor Gericht ohne einen Vorsprechen nicht auftreten noch verhandeln können.

Die Kompetenz der Freigerichte für streitiges oder unstreitiges Verfahren in Betreff alles in der Grafschaft belegenen freien Gutes ist hienach unzweifelhaft. Schwieriger ist die Frage, ob oder wie weit der Freie für seine Person wegen seiner sonstigen freien Handlungen, namentlich wegen Uebertretung der Gesetze dort Recht empfing und Recht nahm. Beim Mangel sicherer Nachrichten können wir nur sagen: Hatten die Gogerichte des Landes über Freie civile und criminale Jurisdiktion, so mußte jedenfalls auch bei ihnen der Grundsatz beachtet werden, daß nur vor freien Genossen der Freie sein Recht empfing. Das Hochgericht dagegen, der Blutbann, ist unbedingt nur bei den Freigerichten geübt worden. Dies Verfahren auf Leben und Tod nannte man das heimliche Gericht, Stilleding, Vehme.

Bei den Freigerichten also unterscheiden wir mit Sicherheit eine doppelte Jurisdiktion, in Civil- und in Strafsachen. Aus dieser Unterscheidung erklären sich die Ausdrücke: Friething und Vemeding, öffentliches und heimliches Gericht, iudicia publica und secreta, privata[102]. Das Freigericht als öffentliches

[102]) Urk. 1367. Der Erzb. von Köln überträgt seinem Koadjutor im Herz. Westfalen und Engern iura specialia videlicet privata et occulta iurisdictio, quae vulgariter Frygrafschaft seu Stille Gerichte nuncupatur — iurisdictio secreta et occulta Seib. Urkb. 2, 785. — Im J. 1316 wurde die Herrschaft Loen mit dem gograviatus, iudicia publica vel privata u. s. dem Bischofe von Münster übertragen, Kindl. 3, 117. — Im J. 1278 verkauft der Graf von Arnsberg der Stadt Soest advocatiam nostram in Susato cum banno et iurisdictione; zugleich verlegt er seine Gerichte, Frigedink genannt, außerhalb der Mauern an die altgewohnten Stätten und befreit die Bürger von denselben. Im J. 1281 bestätigt der Erzbischof von Köln als Lehnherr den Verkauf in der Art, daß das secretum iudicium ad praedictam advocatiam pertinens, quod Stilledink vulgariter appellatur, nach Riengeisken verlegt und die Bürger von demselben befreit werden, daß das offene Ding in der Stadt aber — manifestum iudicium eiusdem advocatiae — dem aus den Soester Bür-

behandelte mancherlei Gegenstände; zunächst gehörte dahin der freie Verkehr mit allem Freieigen, dann auch die öffentlichen Wege, die Sorge für gemeine Marken und Grenzscheiden, endlich die offene Rüge. Es ist nicht zu bezweifeln, daß ebenso, wie wir es bei den spätern Fehmgerichten finden, wie es allgemein bei städtischen und ländlichen Gerichten statt hatte, zu bestimmten Zeiten des Jahrs, in der Regel dreimal, das ungebotene Ding auch früher bei den Freistühlen gehegt worden ist; das gemeine, ehliche Ding, placitum commune, legitimum [108]). Dort mochte man gemeinsame Angelegenheiten be-

---

gern zu ernennenden Richter verbleiben solle. Dies war der spätere sg. grote Richter, der vermöge jener Exemtion auch an Lyf efte an Led richtete. Urk. bei Seib. Urkb. 382. 396 vgl. Urk. 1120 §. 7. 25. und Urk. 1350 §. 8. 14. 7. 65 ff. 18. das. nro 42. 719. — In der Belehnung des Freigrafen von Borken v. J. 1360 sagt der Kaiser: daz die offenbar Benke, der die egenante Stadt den freien Ban habe uff den Freienberg in den vier Benken vor Borken, heimliche Benke sein sullen, unschedlich den Leuten an yren rechten. Urk. 1352 Libera scamna in Borken, ubi liberi nostri homines ad exercendum sua iudicia publica solent convenire — — etiam secreta iudicia valeant exerceri Nünning Mon. monast. p. 179. 177 f. 375.

[108]) Am Kapitelstage zu Arnsberg im J. 1490 (bei Kindl. M. B. 3, 211) wurde zu Recht gewiesen, welche Sachen vor die heimliche beschlossene Acht gehörten (Note 86), welche vor das freie offenbare Gericht, (Beschränkung der öffentlichen Wege, des gemeinen Waldes und Sondererbes); zudem sei ein Jeder, der einen Rauch in der Freigrafschaft habe und darin wohne, er sei wissend oder unwissend, frei oder eigen, schuldig, dreimal des Jahrs vor „dat eliche Ding und Frygerichte," wenn es vierzehn Tage vorher angekündigt sei, bei Strafe vier schwerer Schillinge zu erscheinen. (Vgl. Note 47). Ebenso wurde das echte Geding in der Freigrafschaft Heiden gehalten. Urk. 1492 in der Zeitschr. B. 10 S. 335. Desgl. in der Freigrafschaft Münster nach altem Herkommen, Urk. 1577, 1593, 1620 bei Wig., Denkw. S. 133 ff. Die Auszüge aus Urkunden von 1463—1468 bei Troß S. 87 f. reden von der heimlichen Acht, von dem offenbaren, und dem ersten Dinge. — Attest des Freigrafen von Arnsberg über das Herkommen, daß Freigüter wegen des Vorrechts der Blutsverwandten zu

rathen, Herbringen und Rechte durch Weisthümer feststellen, Verträge über Freieigen durch Zustimmung befestigen. Streitigkeiten über Grundstücke oder dingliche Gerechtsame wurden zu besondern Rechtstagen verwiesen; Bodding, Degething, statuta placita. Dasselbe galt vom heimlichen Gerichte; Vemeding[104]. —

Ueber das Prozeßverfahren selbst, namentlich in Kriminalsachen wissen wir wenig. Gerichtliche Verhandlungen sind uns nirgends aufbewahrt, weil für den Prozeß die Schrift noch nicht in Uebung war. Ein um so freieres Feld bietet sich der Konjektur. —

dreien ehelichen Dingen beim Freistuhl auszurufen, Urk. 1583 bei Wig. Denkw. S. 147. Ueber die Dingpflicht bei den Freistühlen der Grafschaft Dudinghausen und Grund Astinghausen vom J. 1570 s. Kopp, Urk. 56. 57. — In Betreff der frühern Zeit s. Urk. 1338: Konrad von Rechede bekundet unter Beiziehung seines Freigrafen: »dat dat Godeshus to Kapenberg und al des Godeshus Lude, de in min Vryengraffschap geseten sin, de syn, we de sin, quid ind fry sin und wesen solen, also dat se nyn Vryedinck mins Gerichtes halden en durven, noch enygen Broke don mughen in myn Gerichte, oft wider myn Gerichte,« — bis er das erhaltene Darlehn von 30 Mark zurückgezahlt habe. Kindl. M. B. 3, 140 desgl. Urk. 1361 das. 162, 163. Urk. 1281: secretum iudicium — in Niengeysken et non alias suis temporibus observandum; Seib. Urkb. 396. Tribus vicibus heißt es im Soester und Medebacher Stadtrecht, Urk. 1120, 1165 bei Seib. Urkb. 42. 55 cf. Urk. 1149 bei Lacomblet 1, 367.

104) Coram tribunis in statutis placitis übertrugen im J. 1122 die Grafen von Kappenberg ihre Güter an das von ihnen gestiftete Kloster, C. D. Westf. 190. Vom Grafen Friedrich von Arnsberg, der diese Schenkungen angreifen wollte, sagt die Vita Godefridi: crebro placitabat. Degething heißt im Sachsenspiegel der anberaumte Gerichtstag. Friesisch: Deything. — Urk. 1440. Der Freigraf setzte den Verklagten eine Frist, den Kläger zu befriedigen. »Geschähe solches nicht, so möchtet ihr schwerlich darum bedagedingt werden;« bei Voigt S. 11. Solemne iudicium, quod botdinc dicitur, Urk. 1263 bei Fahne, Dortm. Urkb. 1, 27.

Wir haben früher bereits erwähnt, daß zur Rüge der im Bezirke vorgefallenen Verbrechen außer den Schöffen auch alle Gerichtseingesessene zum offenen Dinge zu erscheinen verpflichtet gewesen. Die Vermuthung liegt nahe, daß diese Gewohnheit auf altem Herbringen beruht habe, daß somit auch früher im ungebotenen Dinge neben den Freien die Buren als Dingpflichtige erschienen seien und auch von ihnen die Wroge gefordert worden. Einer solchen gemeinen Ding- und Rügepflicht entspricht das Recht der Freigerichte über alle Dingpflichtige zu richten. War nur der Freigraf mit dem Blutbanne beliehen, so waren wenigstens in allen Sachen, die zu Hals und Hand, an Lyf efte an Lid, gingen, in allen Fehmwrogesachen die Freigerichte ausschließlich kompetent. In Betreff aller Freien bildeten die Freischöffen ein Gericht gleicher Genossen; in Betreff der Buren oder Landsassen kam der Grundsatz zur Anwendung, daß der Höhere wohl über den Niedern, oder wie der Sachsenspiegel noch bezeichnender sagt, daß der Freie über Jedermann ein Urtheil fällen möge[105]). Es war dies aber immerhin ein eigenthümliches Verhältniß. Verschiedene Stände waren einem Gerichte unterworfen, welches nur von dem Einen Stande gebildet wurde. Denn nur der Stand der Freien war in seinen Fehmgenossen zur Urtheilsfindung berufen. Für das

---

[105]) Sachsenspiegel 2, 12, 2. In 2, 22 und sonst gibt die lat. Uebersetzung des Ssp. schepen durch bannitus oder scabinus, Dingplichte aber durch veridicus wieder; Grimm R. A. 778. Auch die »Buren« erscheinen im elichen Ding zur Wroge, Note 47. 103. Sie gehören auch zu den Dingpflichtigen. Doch sind unter den in freigerichtlichen Urkunden erwähnten Dingpflichtigen nur die des freien Standes zu verstehen z. B. Urk. 1442: »das Urtheil (im offenbaren Freigerichte) setzten wir Freigrafen an einen echten rechten Freischöffen zu den Wappen geboren, der sich darauf berieth mit viel ehrsamer Ritterschaft, Freischöffen, Dingpflichtigen und Umständen des Gerichts;« bei Voigt S. 40. Die zum Freistuhlsbezirk gehörigen Dingpflichtigen stehen den sonstigen Schöffen und Freien gegenüber.

Gerichtsverfahren ergab sich daraus die Nothwendigkeit, daß für einzelne Verhandlungen die Standesgenossen sich schieden, bei der Wroge wahrscheinlich, sicher aber bei der Urtheilsfällung. Mochte über das Verbrechen eines Landsassen oder Freien verhandelt werden, der niedere Stand mußte das Gericht räumen, weil er weder zu den Schöffen noch dem berathenden Umstande gehörte. Das Verfahren beim peinlichen Gerichte zerfiel dadurch von selbst in zwei Theile. Auf peinliche Anklage wurde dem Beschuldigten ein Rechtstag gelegt. Hier im offenen Ding wurde die Klage erhoben und die Vertheidigung gehört. Aber schon vor dem ersten Urtheile, welches die Fehmwroge begriff, mußten die Nichtschöffenbaren vom Gerichte sich scheiden; man zog die Sache aus dem offenen in das heimliche Gericht[106]. Der Verlauf des Verfahrens, wie wir vermuthen, war dann folgender: der Angeklagte mit seinem gewählten Vorsprechen blieb im Gerichte; eine Frist oder Acht zur Berathung mit seinen Genossen mochte nicht versagt werden; Eide wurden gestabt und geschworen; Urtheile wurden an Einen der Schöffen oder aus dem Umstande bestadet und gewiesen; nach Lage der Sache ge-

---

[106]) Siehe Note 51. Ausgeschlossen war der nicht schöffenbarfreie Dingpflichtige und jeder Fremde, die später sg. Nichtschöffen, Unwissenden. In den Landfrieden v. 1348 und 1365 heißt es: die Beschwerdeführer — solen dat erst claghen und ghaan dan af, und laten sük de ghene (die Richter) beraden umme de cleghe; (Note 63). Dies ist ein Beispiel der üblichen Sonderberathung. Auch Gaupp §. 7, wie wir sehen, findet in dem Umstande, daß dann, wenn gegen einen Schöffenbarfreien die Anklage wegen Ungerichts erhoben wurde, nur die Schöffenbarfreien gegenwärtig bleiben durften, den Anfang der Heimlichkeit. Als Sprachforscher möchten wir vorschlagen: Hem ist Heim, hemelik heimisch, privat, eigen, und das heimliche das gemeine Genossengericht. Leider sind die Belege dürftig. Urk. 1378 Worden dar mere stole gefunden, de von alders to der Grascap gehort hebben, de sollen uns beiden heimliken wesen; Kindl. 3, 173. Vergleiche privata et occulta iurisdictio, iudicium privatum. — Note 102.

langte man bis zum letzten Spruch; gegen den Verfehmten wurde sofort die Vollstreckung angeordnet[107].

Betrachtet man nach der hier dargelegten Ansicht das Vemeding als Gericht der Freien, welches über alle in der Grafschaft verübten Verbrechen, sei es der Freien oder Unfreien, zu befinden hatte, so erklärt sich in einfacher Weise der früher erwähnte Gegensatz des offenbaren und heimlichen Gerichts bei den späteren Fehmgerichten, je nachdem unwissende Nichtschöffen oder Schöffen zur Anklage standen, sowie der Umstand, daß die Fehme überhaupt den Namen des heimlichen oder Stilledings führen mochte.

Das kurze Resultat unserer Forschung über die Freigerichte des 13. Jahrhunderts geht also dahin: es sind zunächst territoriale Gerichte. Das Freigericht, von welchem das Vemeding nur die eine Seite, die Thätigkeit des Gerichts im peinlichen Verfahren darstellt, übt wirklich eine territoriale Gerichtsbarkeit über Dingpflichtige innerhalb der Grenzen der Grafschaft. Ver-

[107]) Ueber Strafurtheile der ältern Freigerichte vermögen wir nur Weniges anzuführen. Der Augustiner Klenkok in seinen Klagen wider den Sachsenspiegel schreibt um die Mitte des 14. Jahrh.: sicut in Westfalia statutum est, quod quando tres — vemenoten — concordant, unum hominem non auditum suspendunt. Homeier, Inform. p. 653. Ueber gestohlenes oder geraubtes Gut — duvich efte astorich gut — richtete der Freigraf. Urk. 1295, Nies. Urkb. I. S. 59. Urk. 1359. Seib. Urkb. 751 — Urk. 1350 §. 65. 66 das. S. 395. — desgl. über die Verletzung öffentlicher Wege, wie auch später im offenen Ding; Urk. 1281 bei Kindl. 3, 88. Urk. 1350 bei Seib. Urkb. §. 68 S. 395. vgl. Rechtbuch bei Wig. Urk. 27. §. 1. und Urk. 1490; s. Note 103. — Die Bestimmung der Arnsb. Ref. v. 1437 Art. 8, daß Frauen nicht anders als vor das offenbare Gedinge in dem Freienbanne, darin sie gesessen sind, zu verboden seien, erinnert an das alte öffentliche Freiding. — Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Freigrafen zeigt das alte Soester Stadrecht von 1120 §. 25; Omnis causa infra bannum nostrum, quam vel mors punit, vel detruncationem membri meretur; Seib. Urkb. 42. vgl. Urk. 1278. 1281. (Note 102).

möge der Dingpflicht sind alle Eingesessene des Bezirks, wenn auch in verschiedener Weise, dem Freigerichte als einem ordentlichen Gerichte des Landes untergeordnet. Damit entflieht aller Nimbus, welcher die Fehmgerichte und Freistühle umhüllte. Sodann erscheinen die Freigerichte vorzugsweise als Gerichte des freien Standes; denn nur Freie bilden das Gericht. Die Feststellung der Kompetenz, welche wir versuchten, — sie erstreckt sich über alles Freieigen, über öffentliche Wege und Gemeingut, endlich über alle todeswürdige Verbrechen, — diese Kompetenzbestimmung ist freilich ziemlich schwankend, und entbehrt noch eines einigenden Gesichtspunkts. —

Für die weitere Entwickelung aber ist uns in dem Gesagten mancher Aufschluß geboten. Es leuchtet von selbst ein, daß die spätern Fehmgerichte als höchste kaiserliche Gerichte vermöge ihres erweiterten Wirkungskreises ausschließlich der Pflege peinlichen Rechts sich zuwenden, während das offene Friething allmählich in Vergessenheit geräth und nur hier und dort noch als Bauernrüge sich aufrecht erhält. Seine Bedeutung hatte aber das öffentliche Gericht schon viel früher verloren. Sein Untergang war lediglich Folge der Schicksale, welche den freien Stand selbst getroffen und dessen allmählige Auflösung herbeigeführt hatten. Seitdem geistliche und weltliche Herren mit der Gerichtsbarkeit zugleich weitgreifende Rechte der Landeshoheit geltend machten, war kein Raum mehr für den freien Mann. Er suchte seinen Schutz und seine Ehre in der Stellung eines Lehns- oder Dienstmanns, oder sicherte seine Freiheit in den Mauern der emporblühenden Städte. Bürger und Ritter sind noch die freien Standesgenossen des Gerichts neben den erbgesessenen Stuhlfreien. Sie suchen noch zu Zeiten das Friething und heimliche Ding und erhalten in ihm den Rest der alten Freiheit[108]). Aber im Drange der Zeit werden die Mannen

[108]) Die Landeshoheit sei, bemerkt Gaupp §. 4, aus zwei in ihrer Wurzel verschiedenen Bestandtheilen erwachsen. Die eine, staatsrechtlicher

fortgerissen in das Interesse ihrer Lehns= und Dienstherrn, während die Städte sich die Aushebung aus dem Grafenbann und eignes Gericht erwirken. Die Freigrafschaft selbst, ein Lehn vom Fürsten, wird käuflich; Dienstmannen und Städte setzen sich in den Besitz. Die Freistuhlsgüter mit ihrer Dingpflicht und Reichsbede werden eine Beute des Stuhlherrn, welcher den Freigrafen nur als seinen Beamten betrachtet. So beginnen allmählig alle Bande, welche die Freien unter sich und mit dem Freistuhle verknüpfen, sich zu lockern und zu lösen. In dem Maaße aber, als die Freigerichte von ihrer Bedeutung als öffentliche Gerichte herabsinken, beginnt die Macht der Gogerichte zu steigen [109]).

---

Natur, betreffe die verliehenen königlichen Rechte; der andere trage einen privatrechtlichen Charakter und bestehe in dem den Landesherrn regelmäßig zustehenden, ausgedehnten Grundeigenthum und daran geknüpften schutzherrlichen Befugnissen. Die Umwandlung des mit höchst umfangreichen Rechten ausgestatteten Beamten, der regelmäßig zugleich ein großer Grundherr gewesen, in einen wahren dominus territorii sei hauptsächlich durch die immer bestimmter anerkannte Erblichkeit der großen Reichsämter vermittelt. Seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts dürfe man die Landeshoheit im Allgemeinen als begründet ansehen. Doch sei ihr Emporkommen nicht ohne Widerstand gewesen. Dieser zeige sich weniger in den östlichen wendisch=deutschen Ländern; entschieden dagegen im südlichen Deutschland, wo die vielen kleinen Landbezirke, Reichsstädte und Reichsdörfer der Landeshoheit sich erwehrt haben. In Westfalen habe jener Widerstand sich in die Gerichtsverfassung hinein geworfen, und die Folge davon sei die Erhaltung der westfälischen Fehmgerichte. Unter den deutschen Stämmen habe keiner so sehr das Bewußtsein in sich getragen, ein eignes besonderes Recht und Gericht zu haben, als die Sachsen, und unter den andern sächsischen Stämmen keiner mit solcher Zähigkeit und Festigkeit daran gehangen, als die Westfalen. —

[109]) Der Sachsenspiegel unterscheidet drei Klassen freier Leute: Schöffenbare, Pfleghafte (die vom Eigengute Zins entrichten, Biergelden) und Landseten (auf gemiethetem Gute sitzend); Erstere suchen des Grafen Ding, Pfleghafte auch des Schultheißen Ding, die Landseten

Das Dasein der Gogerichte können wir bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts verfolgen, bis in eine Zeit, wo gleichzeitig mit dem Freigrafen auch der Gograf genannt wird. Der Gograf oder Richter erscheint vorzugsweise als ein verwaltender landesherrlicher Beamter. Ihm gebührt das Recht der Folge und Nachjagd, d. h. die Verfolgung der Verbrecher. Er besitzt Gerichtsbarkeit in Civilsachen, richtet über Vergehen, aber auch über Verbrechen, sobald die Anklage mit Geschrei, Gerufe — auf handhafte That — vor ihm angebracht wird. Deshalb führt auch er das Schwerdt. Jemehr nun die Zahl der Freien abnimmt, das freie Gut in dienende Hand geräth, je mehr die

des Gografen Ding. Zum Gerichte der handhaften That mag man sofort einen Gografen wählen, wenn ein belehnter Richter nicht zur Hand ist; nur Letzterer richtet mit dem Landvolk über eine übernächtige That. Sachsenspiegel I. 2, 4; Art. 55, 57, 58, 71; III. 45, 4 ff.

Man vergleiche die verschiedenen Gerichte zu Soest: das Soester St. R. 25. 1120 sagt: omnis causa infra bannum nostrum, quam vel mors punit vel detruncationem membri meretur, ad iudicium pertinet advocati, nisi prius fuerit proclamatum ad iudicium rurensis Gogravii (S. Skra: «et ne si, dat umme dey Sake eyest geschreghen si vor dem Ghogerichte») Seib. Urkb. 42. Die Vogtei, ein Lehn von Köln, begriff namentlich das Freigericht. Das Gogericht außerhalb der Stadt konkurrirte, wie obige Stelle sagt, bei Verbrechen handhafter That, auf erhobenes Geschrei. Urk. 1280. Et nullus Gogravius potest de iure homines ad ista iudicia (das fragliche Gogericht) pertinentes ad alia iura vel loca per evocationem, que Geschrie dicitur, evocare Seibertz Urkb. 390. Das Gericht des Schulzen in der Stadt, dessen das Alte Stadtrecht gedenkt, scheint bald auf den Rath übergegangen zu sein; aus späterer Zeit erfahren wir nur, daß die Schulzen der fünf auswärtigen Sedelhöfe, welche zum alten Soester Schulzenamte gehörten, eigne Gerichtsbarkeit auf ihren Höfen und Freiheit von den Frei- und Gogerichten behaupteten Urk. 1275—1332 bei Seib. Urkb. 370. — Gaupp §. 7. macht die Bemerkung, daß das eheliche Güterrecht im Ssp. den ostfälischen Charakter trage, die Gerichtsverfassung westfälisch sei.

alten rechtlichen Formen der Auflassung und Entsagung außer Gebrauch kommen, um so mehr gewinnen die Gogerichte in der Konkurrenz mit den Freigerichten an Bedeutung. Von den Landesherrn allseitig begünstigt, erscheinen sie bald als die ordentlichen Landesgerichte, und nur die Fehmwroge bleibt noch das Vorrecht des freien Stuhls [110]).

Diese Andeutungen dürften genügen, um die eigenthüm-

[110]) Die Belehnung mit dem Blutbanne, einem Theile der mit dem Königsbann verliehenen Gewalt, betrachteten die Kaiser auch noch in späterer Zeit als ihr besonderes Recht. Urk. v. J. 1358, Note 74. 90. Deshalb wurden die Westfälischen Freigrafen direkt vom Kaiser beliehen. Anders verhielt es sich mit den Gografen. Die Urk. über den Bestand des Marschall-Amtes d. Herz. Westfalen v. J. 1300 sagt: der Erzbischof oder sein Marschall setze den Richter ein: pro sua voluntate; wie die Fehmgrafen ihre auctoritas iudicandi unmittelbar vom Könige empfingen, so vermöchten die Gografen nicht zu richten nisi auctoritate per gladium a Duce recepta. Seib. Urkb. 1, 644. Ihre Gewalt, mit dem Schwerdte zu richten, bringt man mit der const. 3 Bonifacii in 6. III. 34 vom J. 1298 in Verbindung, welche den geistlichen Fürsten gestattete: delegare iurisdictionem temporalem et causas sanguinis, metu irregularitatis cessante. In Westfalen waren die geistlichen Fürsten schon frühzeitig im Besitz von Freigerichten sowohl als Gogerichten. Im J. 1225 bestätigt K. Heinrich die Gogerichte des Bisthums Osnabrück; (Möser Osn. G. Urk. 137) 1178 genehmigt Pabst Alexander dem Kölner Bisthum den Besitz der Grafschaften in Westfalen; (Seibertz Urkb. 73) eine Münsterische Urkunde vom J. 1152 unterscheidet vom comitatus das populare regimen super sex parrochias, welches die vulgares comites vom Bischofe empfangen. (C. D. Westf. 284). Daß das Gogericht eine niedere Verwaltung darstelle, folgt schon aus den Worten: populare regimen und comites vulgares, sowie dem Umstande, daß der Herr von Loen das Recht zu jener Verwaltung ex comitatus sui justitia glaubte ableiten zu können. Urk. 1300: omnes Gogravii Ducatus Colon. cum communitate hominum tenentur insequi praedones, faciendo eis sequelam, que communiter dicitur Volge. Seib. Urb. I. S. 644. Damit verband sich das Gericht auf Geschrei. S. vor. N.

liche Beschränkung der spätern Fehmgerichte in Betreff ihrer Kompetenz einigermaßen zu erklären. Manche Schriftsteller legen freilich auf den Umstand besonderes Gewicht, daß der Name der Fehme und der Fehmenoten zuerst im Anfange des 13. Jahrhunderts in Urkunden erscheint; sie vermuthen, daß die Fehme als peinliches Gericht damals geschaffen und zu einem solchen etwa vom Kölner Erzbischof Engelbert umgebildet sei [111]. Allein die Erwähnung deutscher Namen in den lateinischen Urkunden ist gewiß etwas Zufälliges. Die Vorstellung einer freien Verbindung von Fehmgenossen oder Schöffen eines Schöffenbundes, ist unhistorisch, weil sie im Leben des Volks allen Anhaltes entbehrt; wir zeigten aus viel früherer Zeit, daß die Schöffen an der Scholle klebten. Endlich wird gar nicht beachtet, wie die Fehme nur ein Theil des Friething ist und dieses wieder im ältern placitum seine Erklärung suchen muß. Bedeutsam will es uns dagegen erscheinen, daß damals, um die Mitte des 12. Jahrhunderts das gemeine Ding den Namen des Frie-

[111]) Der Anonymus ap. Pist. deducirt also: die «Westfälischen Fehmgerichte waren den Erzbischöfen als Herzogen des Landes unterworfen. Dieses Herzogthum war ihnen nach dem Sturze Heinrichs des Löwen im J. 1180 zugetheilt und durch kaiserliche Privilege in den J. 1200, 1204, 1208 bestätigt worden. Geschichtliche Thatsache ist es, daß an den Kreuzzügen gegen die Albingenser in den J. 1210—1212 die Grafen von Berg und Jülich, so wie auch ein Kölner Probst Theil genommen haben, daß im J. 1221 in der Kölner Diözese mehrfach Raub an geheiligten Hostien verübt, und ein solcher Räuber — ecce Albingensium sobolem — mit dem Strange — der Strafe der Fehme (infelix arbor) — bestraft ist, daß endlich im J. 1224 der Orden der Predigerbrüder, dieser Erfinder der Inquisition mit Gunst des Erzb. Engelbert in der Stadt Köln aufgenommen ist. Erwägt man ferner, daß dieser Erzbischof auch gegen Diebe, Räuber und Friedensbrecher strengste Gerechtigkeit geübt hat, daß aber die Fehmwroge gerade den Abfall vom Glauben, Diebstahl, Raub und dergl. begreift, so mag es keinem Zweifel unterliegen, daß Engelbert als Erzbischof und Herzog jenes Gericht derheimlichen Fehme erfunden und eingesetzt hat.» l. cit. §. 16—23.

things übernahm. Das Gefühl, die gemeine Freiheit beginne zu sinken, zu unterliegen, scheint an den Namen sich anzuklammern; er ist ein letzter Seufzer des Sterbenden.

Wir steigen vom zwölften in die frühern Jahrhunderte hinab, um zur Quelle zu gelangen. Zunächst finden wir überall bekannte Erscheinungen. Im placitum erscheinen alle Genossen der Grafschaft. Unter Königsbann wird vor dem Grafen oder dessen Vertreter verhandelt und freies Gut durch Schenkung, Kauf oder Tausch übertragen. In gleicher Art, wie die weltlichen Grafen, Richter und Tribunen, sehen wir auch die Vögte der Stifter und Bisthümer unter Königsbann zu Gericht sitzen. Ihre Gewalt erstreckt sich über die freien Vasallen und Dienstleute, sowie die Hörigen der Kirche, deren Zahl sich stets vermehrt, wie die der Freien abnimmt. Zur Zeit K. Heinrichs II. werden schon ganze Grafschaften an Bischöfe verliehen, deren Vorgänger bereits durch Privilegien die Aushebung aus dem Grafenbann für ihre Kirche und deren Güter erworben hatten. In den Exemtionen der ältesten Klöster sehen wir den Anfang der Scheidung einer weltlichen und geistlichen Macht[112].

[112]) Urk. 1102 traditio primo facta in placito Walonis praesidis, — quam ipse regali banno confirmavit; — secundo coram principali altari — —, ubi et Henricus nostrae ecclesiae advocatus traditionem suscepit, regiaeque potestatis banno postmodum in placito advocatiae suae stabilivit. — Hanc traditionem tam legitime factam bannique nostri auctoritate firmatam etc. — — Luippoldus comes qui ad placitum Walonis praesidis praesens erat. — C. D. Westf. 173. 1096 placitum in Sinecla (Osnabr.) testes ex nobilibus; — — liberi — — et bergildi ad predictum placitum pertinentes das. 168. 1083 comitum aut tribunorum das. 163. 1039 comites, tribunos das. 139. 143. Die Bannformeln der Urkunden: ut nullus comes aut comitis vicarius oder nec ullus iudex publicus vel exactor, oder Dux, comes, regius exactor oder ut nulla iudiciaria persona — — vel exactor vel iudex publicus in den Urk. der J. 974. 976. 989. 1043 C. D. Westf. 63. 64. 70. 140. Dem exactor scheint den Schultheiß und Dulgaheitja zu entsprechen. Das ius immunitatis

So gelangen wir endlich bis zu den Karolingern und weiterhin in die Zeit, wo noch das commune placitum alle Genossen der Gemeinde gleichmäßig umschließt. Hier meinen wir beim Ursprunge und der Quelle aller Rechtspflege angelangt zu sein, und eine eingehende Untersuchung dürfte leicht den Beweis liefern, daß das Friething des zwölften, das Freistuhls- und Fehmgericht der folgenden Jahrhunderte nur die letzten dürftigen Reste des alten Volksgerichts darstellen.

Im Heliand zeigt die einfache Erzählung uns vielfach anschaulicher, als historische Dokumente, das Leben und die Verfassung des alten Volks der Sachsen. Rechtliche Verhältnisse werden klar umschrieben; das deutsche Wort schon führt uns auf feste Begriffe. In einer Landschaft wohnt die Volkschaft; landscepi, folcscepi. Thiod ist das Volk als ein Ganzes. Wie die Thiod zur Irminthiod, dem Gesammtvolke, so verhält sich der Thiodan zum Heritogo, das Thing zum Meginthiodo Mahal; an der Thingstedi finden wir den Radgibo, welcher richtet, und den Eusago, welcher das Gesetz kündet. Das Thing, thero thiodo thing, ist die Versammlung des Volkes, in welcher über Frieden und Recht berathen und entschieden wird. In ihr findet aber nur der freie gesessene Mann seine Stelle. Er ist Herr und gehört zur Heri, Herrschaft. Familie, Gesinde und Mannen stehen unter seiner Mundburd; er schützt und vertritt sie. Das Volksding ist das Gericht, in welchem der Mann als Glied der Gemeinde für sich und seine Schutzbefohlenen

---

der Klöster geht meistens dahin: ut nullus iudex publicus — ad causas iudiciario more audiendas, vel freda exigenda, aut mansiones vel paratas faciendas, aut fideiussores tollendos, aut homines ipsius monasterii tam ingenuos quam et latos distringendos — — (in ecclesias, loca, agros etc.) ingredi audeat oder nec in vadiis aut publicis placitis aliquam districtionem in eos faciat Urk. 823. 852 C. D. Westf. 4. 5. 19 u. f. Cap. Long. 819 De iudicibus autem vel centenariis atque tribunis seu vicariis Pertz. 228.

Recht nimmt und findet[113]). Es ist das Gericht der Gemeinde.

Aus der Geschichte wissen wir, daß vor Karl dem Großen das sächsische Volk von vielen Häuptlingen beherrscht wurde. Eine wichtige Aenderung, welche der Kaiser in Sachsen vornahm, war die, daß er die oberste Verwaltung und Rechtspflege in großen Distrikten auf seine Grafen als ein Amt übertrug. Kleinere Gaue wurden zu größern vereinigt; sächsische Thiodan wurden mit der Würde von Grafen betraut. Alle Herrschaft aber und höchste Gewalt vereinigte der Kaiser in seiner Person; er erließ Gesetze, ertheilte Bann und Botschaft. Das gemeine Ding der Gaugenossen, des Volks, wurde zu einem Grafending, placitum comitis. Damit fiel dem Wesen nach die politische Freiheit des Volks. Im übrigen scheint man die alten Formen des Volksgerichts möglichst geschont zu haben. Dreimal im Jahre wurde das gemeine Ding gehegt. Jeder freie Mann war sogar verpflichtet, zu demselben zu erscheinen. Es wurde als besonderes Vorrecht für das Gericht des Grafen festgestellt, daß über Eigenthum, Freiheit und Leben nur vor dem Grafen verhandelt werden könne; nur als Kläger, Beklagter oder Zeuge sei ein Freier gehalten, auch das Gericht des Vikars oder Centenars zu suchen[114]). Wie weit die Grenzlinie

---

[113]) Thero thiodo thing, der Völker Ding Hel. 8346 Thingstedi, Thinghus das. Ueber die Bedeutung des Heliand für die Kenntniß ältern Rechts werden wir uns in einer besondern Abhandlung näher aussprechen.

[114]) Cap. Aquisgr. 810. Ut ante vicarium aut centenarium de proprietate aut libertate iudicium non terminetur aut acquiratur, nisi semper in presentia missorum imperialium aut — comitum Pertz Leg. 162 — Cap. Aq. 812. Ut nullus homo in placito centenarii neque ad mortem neque ad libertatem suam amittendam, aut ad res reddendas vel mancipia, iudicetur; sed etc. P. 174. Cap. Aq. 817. De placitis siquidem, quae liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri (cf. C. 803 c.

welche hier zwischen der Gerichtsbarkeit des Grafen und des Centenars gezogen wird, im ältern Rechte begründet sein mochte, vermögen wir nicht zu bestimmen. Die wichtigsten Gegenstände des Rechts: Echtes Eigen, die Freiheit der Person, das Leben waren wenigstens nach der Karolingischen Verfassung dem Gerichte des Grafen vorbehalten. Das von ihm gehegte Gericht entscheidet über Leben und Tod, in allen Kapitalsachen, ist somit das höchste peinliche Gericht. Auch jeder Anspruch auf eine Person, welche als frei oder unfrei bezeichnet wird, sowie auf freies Eigen kann rechtlich hier nur geltend gemacht, jede Verfügung über Person oder Gut kann nur hier gültig vollzogen werden. In der Feststellung der Kompetenz des Grafengerichts treffen wir die gesetzlichen Bestimmungen, welche Alles aufklären, was uns früher bei den Freigerichten dunkel blieb. In dem Vikar des Grafen, wenn wir ihn mit dem Königsbann belehnt denken, mögen wir den spätern vicecomes, den Freigrafen wiederfinden, den Centenar aber als den spätern Cent= oder Gografen uns vorstellen. Das Verhältniß beider Gerichte zu einander, sowie das des Volksgerichts zum Herrengericht liegt übrigens dem Zwecke unserer Untersuchung fern [115]). Nur mit dem hohen peinlichen Gerichte haben wir uns noch näher zu befassen.

---

20 und C. 809 c. 5 ap. P. 115. 156 s. Note 123) penitus observanda et tenenda est: videlicet ut non in anno nisi ad tria placita comitum (generalia placita) veniant, et nisi aut accusatus fuerit aut aliquem accusaverit vel ad testimonium perhibendum vocatus fuerit. Ad cetera vero placita, quae (vicarii vel) centenarii tenent, non alius venire compellatur, nisi aut qui litigat aut iudicat aut testificatur. Cap. per sc. 15. cap. miss: 14 ap. P. 216. 217.

[115]) Siehe die altdeutsche Gerichtsverfassung von F. M. Unger. 1842. Der Verfasser unterscheidet zunächst das Volksgericht für Freie und das Herrengericht über Unfreie. Dem Erstern entspricht das Gericht der Grafen, sowie das niedere Gericht der Centenare, Gografen.

Das alte Gesetz der Sachsen — lex Saxonum, der Ewe, that Landreht [116]) — nach der Aufzeichnung und Umbildung desselben unter Karl dem Großen, enthält wie auch die andern leges barbarorum ein reichliches Verzeichniß von Geldbußen für größere oder geringere Verbrechen, für die mannigfachen Arten der Verwundungen, für Todschlag und andere. Solche Bußen, zum Theil so erheblich, daß sie dem Verbrecher leicht seine ganze Habe entziehen mochten, waren wohl geeignet, eine freiwillige Sühne mit dem Verletzten oder dessen Verwandten herbeizuführen. Das Gesetz sagte: componat vel faidam portet. Wer nicht sühnte, war der Blutrache — faida — des Verletzten und seiner ganzen Magschaft preisgegeben; faidosus. Die Sühne war also zunächst Privatsache. Für manche schwere Verbrechen aber galt keine Buße; es hieß: capite puniatur. Die hier genannten Verbrechen: Abfall vom Glauben, Verletzung des Kirchenfriedens, Verrath gegen den Herrn, Diebstahl, Brand oder Mord im Hause, welche uns sofort an die Fehmwroge erinnern, waren zum Theil bereits im Paderborner Kapitular v. J. 785 als capitula maiora verzeichnet; zum Theil wurden sie durch das etwa im J. 802 redigirte Gesetz der Sachsen näher bestimmt [117]). Für diese

---

Herrschaftliche Gerichte sind die des Schulzen, Vogtes u. s. Beide Arten Gerichte über Freie und Unfreie bestanden lange neben einander, bis sie in einander verschmolzen — — geschlossene Emunitäten, und Landesgerichte.

[116]) Recht und Verfassung der alten Sachsen; in Verbindung mit einer kritischen Ausgabe der Lex Saxonum von E. Th. Gaupp 1837. Thero Liudio landreht; Heliand.

[117]) Cap. Pad. 785. Die maiora capitula bestimmen nur Todesstrafen: capite puniatur. Dahin gehören: wer der Taufe sich entzieht und Heide bleiben will, oder wer den Dämonen Menschen opfert, Leichen nach Sitte der Heiden verbrennt, die Fasten in Verachtung des Christenthums zu halten verschmäht c. 5—9. wer Priester tödtet, wer in eine Kirche einbricht und mit Gewalt oder heimlich etwas entwendet, oder wer die Kirche mit Feuer brennt; c. 3. 4. wer

Verbrechen war somit eine öffentliche Strafe, die Todesstrafe, festgesetzt, während für Erstere außer dem etwa verfallenen Fredus — dem Friedensgelde, nur eine Privatbuße zur Sühne galt. Besonderes Gewicht erlangt diese Unterscheidung dadurch, daß für Erstere nur das Gericht des Grafen oder seines mit dem Königsbann beliehenen Stellvertreters kompetent war; in den übrigen Sachen mochte auch der Centenar entscheiden. Von dem Zeitpunkte an, wo der Vicar neben dem Centenare als belehnter Beamte des Grafen erscheint, mochten beide Arten Gerichte selbstständig ihren Weg verfolgen und bei ihnen ein verschiedenes Verfahren sich ausbilden.

Die Grundlage des alten Prozeßrechts werden wir bei Betrachtung der Hauptmomente des Verfahrens, der Anklage, Vertheidigung, dem Urtheil und der Vollstreckung näher erkennen können.

Die Kapitularien enthalten in mehreren Stellen die Anweisung für den Grafen, glaubhafte Männer als Gehülfen auszuwählen und durch Eid zur Anzeige der Verbrecher zu verpflich-

mit den Heiden gegen die Christen sich verschwört, oder dem Könige untreu wird c. 10. 11. wer die Tochter seines Herrn entführt, oder ihn selbst oder seine Frau tödtet. c. 12. 13. der Verbrecher, welcher in die Kirche flieht, oder zum Priester und ihm beichtet, rettet sein Leben. c. 2. 14. — Pertz 48. Die Lex Saxonum bestraft mit dem Tode den wissentlichen Meineid, betreff dessen das Kapitular auf die alten Gesetze verweiset, außerdem denjenigen, der in der Kirche jemanden tödtet oder etwas stiehlt, oder dem Kirchgänger auflauert und ihn tödtet; die Strafen der Untreue gegen den König oder Herrn werden wiederholt. Endlich trifft denjenigen Todesstrafe, welcher die Wohnung eines Andern anzündet, qui hominem propter faidam in propria domo occiderit, wer Pferde stiehlt, oder Rindvieh im Werthe von 2 sol. oder Bienenkörbe innerhalb des Hofes, oder Sachen aus einem Schrein, oder Sachen im Werthe von 3 sol. c. 2—5. Alle Todesstrafen beziehen sich somit auf grobe Verbrechen gegen den Glauben, gegen den Frieden der Kirche, gegen den König oder den Herrn, endlich den Frieden des Hauses oder ungeschützten Eigenthums.

ten[118]). Es läßt sich vermuthen, daß untergeordnete Beamte, wie die königlichen Schulzen — regius exactor, villicus, Schultheiß — und die untern Richter einen solchen Auftrag erhielten. Vom Centenar erwähnt es ausdrücklich eine Verordnung v. J. 853. Dieselbe bestimmt aber zugleich, daß auch alle freien Leute — Franci homines — diesen Eid leisten sollten, wie es früher hergebracht gewesen. Zwar verhält die Verordnung sich nur über bestimmte Verbrechen: Raub und Gewalt, für welche auch das besondere Verfahren auf Leumund angewendet wurde[119]). Es lag jedoch in der Natur der Sache,

---

118) Nach dem Longobardischen Gesetze K. Pipins v. J. 782 sollte der Richter glaubhafte Männer zur Anzeige von Verbrechen verpflichten und beeiden; sie traten als Kläger auf, mußten dann aber den Beweis führen, die Zeugen benennen, welche, wenn sie glaubwürdig schienen, eidlich vernommen werden konnten. Pertz L. c. 8 p. 43. Bei den Salischen Franken war delator ein Schimpfwort L. Sal. 33. Cap. Aq. 802 c. 25. Ut comites et centenarii ad omnem iustitiam faciendam compellant et iuniores tales in ministeriis suis habeant, in quibus securi confidant, qui legem atque iustitiam fideliter observent, pauperes nequaquam opprimant, fures latronesque et homicidas — — sacrilegos prodant — P. 94. Cap. Worm. 829 mundana 4. Ut in omni comitatu hi, qui meliores et veraciores inveniri possunt, eligantur a missis nostris ad inquisitiones faciendas et rei veritatem dicendam; et ut adiutores comitum sint ad iustitias faciendas. cap. 3 und 5 handelt von Schöffen; in besserer Folge stehen diese drei cap. im Cap. Carisiacense c. 9. 10. 11 (3. 5. 4), während Bened. Add. 105—107 die alte Ordnung beibehält; Pertz p. 521. vgl. die instructio missorum, 828, cap. 3 bei Pertz 3, 328. Die Bezeichnung adiutores comitum, iuniores (Jungro s. Hel.) zeigt deutlich, daß sie Gerichtsgehülfen, keineswegs Schöffen waren. Unger §. 55. erkennt überall nur Sendgerichte, bez. Anordnungen der Geistlichkeit.

119) Das Cap. Silvaticum Karls II. v. J. 853 schreibt einen Eid für die Centenare, sowie für die Franci homines, die Freien vor, der sie zur Anzeige aller Räuber (adsalitura, scach, tesceia) verpflichtete; die kaiserlichen Boten sollen bei der Treue (fidelitas) die sie Gott und dem Könige schulden, bei der Christenpflicht, mit

daß der Graf, welcher als verwaltender Beamter für Aufrechthaltung des Friedens, für Beitreibung der öffentlichen Bußen und Vollstreckung der Strafen zu sorgen hatte, überhaupt Mittel und Wege suchte, die Verbrechen aufzudecken und ein gerichtliches Verfahren zu veranlassen. Er mochte besonderer Gehülfen behufs Anzeige der Verbrechen und öffentlichen Anklage sich bedienen, und auch die Rüge der Gemeindegenossen erwarten. Beide Wege waren in den Kapitularien angedeutet. Wenn wir des alten Instituts der Sendschöffen sowie des Rügeeids der Vemenoten uns erinnern, so möchte es wahrscheinlich sein, daß man in Westfalen schon frühzeitig von den Schöffen des Gerichts die Rüge gefordert und ihnen vorzugsweise durch einen Eid zur Pflicht gemacht hat [120].

---

welcher sie Frieden mit ihren Nächsten halten müssen, Alle auffordern, ut sine exceptione alicuius personae nec pro amicitia, vel propinquitate, aut amore vel timore, ullus latronem celet, sed missis manifestet et ad accipiendum illum adiutorium (si sonum inde audierit, praestet; et per sacramentum hoc missi illorum firmare faciant, sicut tempore antecessorum illorum consuetudo fuit. Cap. Silv. c. 4. 5. u. in fine Pertz 424. 426. — Hier erkennen wir die alte Gewohnheit der Folge, des Nachjagens beim Glockenschlag, dann aber auch eine eidliche Verpflichtung freier Männer zur Rüge, welche auch in den Worten des Eides an den spätern Schöffeneid erinnert. S. N. 30.

[120]) Nach dem Sachsenspiegel rügt im Goding und Vogtding der Burmeister. Sachsp. I. 2. 4. vgl. III. 91. 1. Bei den ostsächsischen Fehmgerichten, worüber unten, rügen Vemenoten. Von der Rüge westfälischer Schöffen wissen wir nur aus späterer Zeit: s. N. 47; doch ist sie gewiß sehr alt. Grimm R. A. S. 778 vergleicht die Angelsächsischen Schöffen. Für Städte sollten nach dem Gesetze Edgars (959—975) ihrer 33, für kleine Oerter und Centenen zwölf gewählt werden; sie haben streitige Jurisdiktion und willkürliche, da man in ihrer Gegenwart Käufe und Verkäufe abschließt; sie leisten einen Eid, daß sie nicht um Geld noch Gunst noch Eigen etwas, worüber sie Wissenschaft haben, verschweigen. — S. Michelsen, über die Genesis der Jury. — Vgl. N. 28.

Das gerichtliche Verfahren aber setzt einen Kläger voraus, welcher die Anklage erhebt, welcher von der Wahrheit seiner Anschuldigung, die er auf den Gegner wirft, überzeugt, zum Eide und nach Umständen zum Kampfe bereit ist. Alles Verfahren ordnete sich nach Analogie eines Kampfes; der Richter sorgte nur für Beobachtung gesetzlicher Ordnung. Deshalb erfolgte die Ladung zu Gericht früher durch den Kläger selbst. Den kaiserlichen Grafen wurde aber den Bann verliehen, eine Strafgewalt, deren sie bedurften, das Erscheinen des Angeklagten und überhaupt ihren Befehlen Gehorsam zu erzwingen; er betrug 60 sol. für Kapital- und Fehdesachen, 15 sol. für geringere Gegenstände. So bannte nun der Graf den Angeklagten vor sein Gericht, zum Dagathing [121]).

Wie dem Kläger der Beweis seiner Anklage, so oblag dem Angeklagten die Vertheidigung. Die eingestandene gerichtskundige That bedurfte natürlich keines Beweises. Läugnete aber der Angeklagte, so galt sein Recht eben so hoch als das des Klägers. Seiner eignen That aber stand er am nächsten. Deshalb finden wir bei allen Völkern deutschen Ursprungs als ersten Grundsatz ausgesprochen, daß der Angeklagte mit seinem Eide der That näher stehe, als daß eines Andern Eid ihn überwinden möge. Sein Eid, durch Eideshelfer als glaubwürdig bestätigt, befreiet ihn von der Anklage. Die Zahl der Eideshelfer war im Gesetze festgestellt, und zwar in steigender Gradation nach der Schwere des Verbrechens. Das Zeugniß,

---

[121]) Cap. Pad. 785 c. 31. — Cap. Aquisgr. gen. 817 cap. leg. add. 12: Si quis de statu suo, id est de libertate vel de hereditate conpellandus est, iuxta legis constitutionem manniatur. De ceteris vero causis, unde quis rationem est redditurus, non manniatur, sed per comitem banniatur. Et si post unam et alteram comitis admonitionem aliquis ad mallum venire noluerit, rebus eius in bannum missis, venire et iustitiam facere compellatur. Pertz 212. — Dagathing, Hel.

welches sie über die Glaubwürdigkeit des Eidleistenden ablegen sollten, war an und für sich ein Urtheil über dessen Schuld oder Unschuld, nur dadurch von einem gewöhnlichen Urtheil unterschieden, daß die Zahl der Urtheilsfinder beschränkt und deren Wahl dem Angeklagten überlassen war. Urtheiler aber waren stets nur freie Genossen der Gemeinde. In ihrem Eide glaubte man genügende Gewähr für die Unschuld des Angeklagten zu besitzen. Nur für besondere Fälle war dem Kläger gesetzlich gestattet, mit einer größern Zahl von Eideshelfern sich zum Eide zu erbieten oder Kampf zu fordern; mehrfach entschieden Gottesurtheile, Ordale [122]).

Als Folge jener gesetzlich geordneten Beweisführung ergibt sich dann für das Amt der Urtheilsfinder in der ältern Zeit, daß sie überhaupt weniger über die That selbst, die Thatfrage, ein Urtheil finden, als sie vielmehr das geltende Recht, das Gesetz weisen. Unsere ältere Sprache nennt sie deshalb passend Eusagos, Gesetzkündiger. Karl der Große verordnete, daß mit Zustimmung des Volks an den einzelnen Orten Schöffen —

122) Den Gedanken, daß der Angeklagte der That näher steht, als jeder Andere, findet man in den Fehmgerichts-Ordnungen vielfach; Wigand Urk. 27. §. 2. in f. Troß Rb. S. 44. Kopp §. 204. ebenso im Sachssp. I. 18; in den Fries. Rechtsquellen Richth. p. 26. Hamburger Statut 1270. Wächter S. 227. — Zur Vergleichung der gewöhnlichen Eidesleite führen wir ein anderes Verfahren an: Cap. Francof. 794 c. 44 ut electi iudices de utriusque partibus non spernentur Pertz L. 71. Ed. Roth. 364. Si qualiscunque causa inter homines liberos evenerit et sacramentum dandum fuerit, si usque XX. solidos fuerit causa ipsa aut amplius, ad Evangelia sancta iuret cum duodecim aidis suis, id est sacramentalibus; ita, ut sex illi nominentur ab illo, qui pulsat, ut septimus sit, qui pulsatur, et quinque quales voluerit liberos eligat, ut tamen sint duodecim. Bei Sachen von geringerm Werth benennt der Kläger drei auf sechs, bez. Einen auf zwei Eideshelfer. — Ueber die Eidesleite s. besonders Gaupp l. c. Anmerkung z. tit. 1. u. f.

scabini — ausgewählt und eingesetzt werden sollten, um mit dem Grafen und Volke, wie es heißt, ihr Amt wahrzunehmen. Ihrer sieben sollten in jedem Ding zugegen sein[123]). Der Name und wohl auch die festere Ordnung des Schöffenthums waren neu, dagegen die Trennung des Richteramts von der Urtheilsfindung, — Bann und Duom, — so alt wie das Gericht der Gemeinde. Da zu den besondern Rechtstagen die Gaugenossen zu ersceinen nicht verpflichtet waren, führte schon das Bedürfniß auf eine Vertretung derselben durch besonders ausgewählte Männer, welche als berufen zu Urtheilsfindung, zur Bestätigung gerichtlicher Verhandlung, als Zeugen und Gehülfen der Vollstreckung dem Richter zur Seite standen. Wir finden in Baiern neben dem Grafen einen besondern Richter, iudex, der das Gesetz weiset. In Friesland erhielt sich lange neben dem

123) Cap. Aq. 809 c. 1, scabini ad legem iudicandam Pertz p. 155. — Cap. 803 c. 20. Ut nullus ad placitum banniatur, nisi qui causam suam quaerit, aut si alter ei quaerere debet, exceptis Scabiniis septem, qui ad omnia placita praeesse debent. P. 114. ebenso Cap. Aqu. 809 cap. 3; cap. 11. ut iudices, advocati, praepositi, centenarii, scabini, quales meliores inveniri possunt, et Deum timentes constituantur ad sua ministeria exercenda cum comite et populo, eligantur mansueti et boni. P. 156. Schon das Childeberti II. regis decretum c. 7 sagt: de furis et malefactoris ita decrevimus observari, ut si quinque aut septem bonae fidei homines absque inimicitia interposita criminosum cum sacramenti interpositione esse dixerint, quomodo sine lege involavit, sine lege moriatur Pertz 10. Unger bezieht die Stelle auf die handhafte That §. 34. Das Cap. 819 Responsa cuidam misso data c. 2. (Pertz L. 227), welches von zwölf Schöffen im Gefolge des Grafen redet, scheint besondere Vorschrift für bestimmte Landtage zu sein. Die Sendgrafen, Bodos, hielten in ihrem Bezirke jährlich im Mai einen Landtag, jedoch wenn die Umstände es forderten, an zwei oder drei Orten. Et habeat unusquisque comes vicarios et centenarios suos secum, nec non et de primis scabinis suis tres aut quatuor Cap. Aq. 825 c. miss: 4. Pertz 247. — S. Unger, S. 112. 169 ff.

Schelta der Asega mit zwölf des Königs Orkenen. In Sachsen scheint es, überkamen die ältern Eusagen das Amt der Schöffen in der Art, daß sie bald vorzugsweise als die verpflichteten Gerichtsleute, die erbgesessenen Bankfreien erscheinen. Ihrer Sieben bezeugen und bestätigen Uebertragungen von Erbeigen; in gleicher Zahl helfen sie das gebotene Ding hegen. Aus der Vorschrift über die Gegenwart von sieben Schöffen läßt sich jedoch nicht folgern, daß sie etwa wie die fränkischen Rachinburgen der frühern Zeit in gemeinschaftlicher Berathung das Urtheil gefunden haben. Es mag nach Ort und Zeit ein ganz verschiedenes Verfahren gegolten haben. Wenn wir einige Andeutungen im Heliand mit alter Sitte der Gerichte Westfalens in Verbindung setzen, so glauben wir zu der Annahme berechtigt zu sein, daß hier zu Lande nur ein einzelner Schöffe mit der Urtheilsfindung beauftragt worden sei. Dieser trat zurück zur vertraulichen Besprechung mit seinen Genossen, zur Rune; er berieth sich und verkündete nun dem Richter das gefundene Urtheil [124].

---

[124]) Die Bestadung des Urtheils erfolgt an einen Einzelnen, welcher dadurch als Vorredner erscheint. Grimm R. A. 786. So auch im Sachsp. II. 12; III. 69. Hier aber berathen nur die sieben Schöffen, ähnlich wie die septem rachinburgi residentes; ob die rachinburgi adstantes wie die übrigen Stuhlfreien des Sachsp. die Befugniß hatten, das Urtheil zu schelten und den Stuhl des Vorredners einzunehmen, bleibt dahingestellt. Bei den Fehmgerichten dagegen wurde das Urtheil beliebig an Einen der sitzenden Schöffen oder der Umstehenden bestadet, und dieser berieth sich mit dem Umstande. Jene Schöffen erscheinen demnach mehr als Zeugen, der Bestadete aber als ein Eusago. Dies war das Verhältniß des Friesischen Asega zu des Königs Orkenen. Daß diese Gewohnheit dem älteren Rechte angehöre, zeigt sich darin, daß sie auch auf den Synoden der Geistlichkeit in Uebung war. Urk. 1355 bei Niesert Urkb. I. 12; Kindl. M. B. 3, 133. Urk. 1217—27 bei Nies. Urkb. II. 460. vgl. das Urtheil der Hof- und Zinsgenossen der Abtei St. Paul zu Utrecht um 1365 bei Tadama S. 170 ff. Der Eusago aber wies nicht für sich allein das Gesetz, sondern er berieth vorher mit seinen Genossen. Betreff dieser Sonderberathung

Die Vollstreckung des Rechts lag nunmehr wieder in der Hand des Grafen und seiner Gehülfen. Nach fränkischem Rechte mochte über die Güter des Verurtheilten der Bann d. h. die Beschlagnahme verhängt, und dieselben über Jahr und Tag, wenn der Bann nicht gelöset wurde, dem Fiskus überwiesen werden. Den Verbrecher selbst, welcher hartnäckig die Sühne oder Buße verweigerte, oder flüchtig dem Gerichte sich entzog, traf endlich die Aechtung, forbannus, wodurch alle Gemeinschaft mit ihm bei Strafe untersagt wurde [125]). So bei den Franken. In Beziehung auf Sachsen enthält das capitulare Saxonicum, welches im J. 797 mit den Sachsen vereinbart worden, über das Urtheil und dessen Vollstreckung noch einige besondere Bestimmungen [126]): Hoc etiam statuerunt, ut qualiscunque causa infra patriam cum propriis vici-

---

vgl. folgende Stellen im Heliand: — «Thia rinkos, thi hier rehto aduomeat — ne welleat an runun bisuikean man, thar sie an mahle sittean;» 2612 ff. — Christus wählt zwölf Gefährten und heißt sie fahren von dem andern Volke auf den Berg: «Thuo gengun sie tuelifi samad, rincos te thero runu, thar hie radand sat mannagero mundboro». Zu ihnen sprach er die Bergrede: «them, the hie te thero sprako tharod gicoran habda.» 2541 ff. 2588. An diesen und andern Stellen wird die gesonderte heimliche Berathung als «radan an runu» bezeichnet. —

125) Verurtheilung zum Tode zog die Konfiskation der Güter nach sich; Begnadigung unter Beschränkungen konnte stattfinden durch Schöffenspruch oder durch den Kaiser. Cap. Aq. 809 c. 1—4 P. 155. Ueber den Bann und Forbann vgl. Cap. Aq. 817 (Note 121). Cap. 864 und 873 bei Pertz L. 489. 519. Die L. Rip. 87 de homine forbannito untersagt die Aufnahme eines verbannten Ripuariers, bei 60 sol. Strafe. Es gab auch thelonea forbannita Reg. ap. Georgisch. — Cap. II. 813. c. 11. Ut comites unusquisque in suo comitatu carcerem habeant. Et iudices et vicarii patibulos habeant. Unger S. 143 bemerkt, daß im c. 12 hinsichtlich der homines boni generis nur von der districtio carcerandi, exiliandi die Rede sei. —

126) Cap. Sax. v. 28 October 797 ap. Pertz p. 75. Eine alte sächsische Chronik sagt: da nun keine Beständigkeit bei den Westfalen

nantibus pacificata fuerit, ibi solito more ipsi pagenses solidos duodecim pro districtione recipiant, et pro wargida, quae (quam) iuxta consuetudinem eorum solebant facere, hoc concessum habeant. Hier hören wir noch von dem alten Gerichte der Gemeinde, wir sehen im Gerichte überhaupt die Gaugenossen — pagenses, vicinantes, convicini — thätig, den verletzten Frieden herzustellen. Ihnen wird ein Friedensgeld, pro districtione, pro wargida — also eine öffentliche Buße, — Fredus, Gewedde — überwiesen [127]). In späterer Zeit sehen wir bei den Westfälischen Gerichten die Schöffen auf der Rechtsbank sitzen und für jedes Urtheil ihre Gebühr, die Orkunde, empfangen. Schöffen bestätigen und bezeugen jede gerichtliche Handlung; Schöffen sind es, welche dem Angeklagten die gerichtliche Ladung zustellen; zur

zu gewarten, hat ihnen der Kaiser das heimliche Gerichte eingesetzt; wider die Sachsen aber hat er den sechs und zwanzigsten Zug gethan.» Die Chronik (im J. 1589 «in gut Deutsch gebracht») führt also die Fehme auf das Cap. Saxonicum der Zeit nach zurück. — Berk. S. 192. Das Rechtsbuch bei Goebel p. 169 vom J. 1546 verlegt die Gründung der Fehme in das 24. Jahr der dreißigjährigen Krieges, (748—778?) also in das Jahr 796.

[127]) Wargida bedeutet nach J. Grimm, wie das gothische vargitha, damnatio, condemnatio von wargjan, damnare, Gaupp S. 34 Note Grimm R. A. 733. 881. Die hier pro wargida festgesetzte Strafe von 12 sol. möchte identisch sein mit dem Fredus von 12 sol. dessen die L. Sax. 4, 8 nur beim kleinen Diebstahl Erwähnung thut. Soester Stadtrecht 1120 Art. 56. Quilibet etiam proscriptus, postquam actori satisfecerit, in quantum hoc eundum proscriptum erga civitatem constiterit, illarum expensarum due portiones civitati et tertia portio iudicio pertinebit. Et iudex receptis ab eodem proscripto denariis, qui vulgo vrethe penninge dicuntur, ipsum paci et iuri suo restituet absque contradictione. Seib. Urkb. 42. Da der Antheil des Richters nach der jüngern Handschrift und der Schra Art. 59 von 1350 (Seib. Urk. 719) vier Pfenninge betrug, glauben wir auch hier den alten fredus noch zu erkennen.

Vollstreckung gesetzlicher Strafe können die Schöffen ihre Mitwirkung nicht versagen, wenn sie bei des Königsbanne dazu aufgefordert werden. Während den Freifrohnen die niedern Dienste beim Gericht obliegen, hatten die gesetzlichen Schöffen und demnächst alle Freischöffen das Amt und die Pflicht, dem Richter bei der Ausführung gerichtlicher Anordnungen zur Seite zu stehen. Indem wir die Stellung der gesetzlichen Schöffen, der Bankfreien auf die karolingische Einrichtung ständiger scabini zurückführen, zeigt sich deutlich, wie mit der Ehre der Vertretung der Gaugenossen und der Gemeinde allmälig die ganze Gerichtslast auf die Freienleute übertragen sein mag, so daß die thätige Hülfe bei Vollstreckung des Rechts nicht minder als die Rüge des Verbrechens als ein Theil des Schöffenamts erscheint [128]).

Das sächsische Kapitular zeigt uns schließlich noch zwei Beschlüsse, welche die ganze Strenge des alten Ewe der Sachsen darlegen und für die Geschichte der Fehme von höchster Bedeutung sind. Gegen den Rebellen, heißt es, der alles Recht verweigert, dessen man sonst nicht mächtig werden kann, wird im gemeinen Ding verfahren; auf einstimmigen Beschluß der Gaugenossen mag man sodann auf Grund des Gesetzes zur Strafe seine Wohnung mit Feuer niederlegen [129]). Ferner: ma-

---

[128]) Urk. 1450: Item I. postulatus Gulden den vrygen geschenket, dey to dem stole horet; — 1490: noch den stoilgenoten und vryenscepenen, die den stoile holpen kleden, gegeven IX. stüver; bei Tadama, S. 185. 235. Die Schöffen bildeten mit dem Freigrafen und Frohnen das Gericht. Bei den Friesen finden wir in gleicher Stellung die zwölf Orkenen. Nach der L. Sax. 48, 53 begaben sich Richter und Rachinburgen zur Wohnung des Schuldners und pfändeten.

[129]) si talis fuerit rebellis qui iustitiam facere noluerit et alius districtus esse non poterit, et ad nos, ut in presentia nostra iustitiam reddat, venire despexerit, condicto communi placito simul ipsi pagenses veniant; et si unanimiter consenserint, pro districtione illius casa incendatur, tunc de ipso placito communi consilio facto secundum eorum ewa fiat peractum. —

lefactor, qui vitae periculum secundum ewa Saxonum incurrere debet, ad regiam potestatem confugium fecerit, — interficiendus reddatur aut — foris patriam collocetur; et habeant ipsum quasi mortuum. — Also: Mit Brand und Brech wird gegen jeden Ungehorsamen verfahren; Kapitalverbrechen aber sind nur mit dem Tode zu sühnen; auch der König kann den flüchtigen Verbrecher nur mit Verbannung begnadigen; in seiner Heimath gilt er als todt.

In diesen Bestimmungen, auf welche wir später zurückkommen werden, erkennen wir eine Strenge, welche dem sächsischen Gesetze eigenthümlich ist. Ihr entspricht weder der fränkische Forbann, noch die Verfestung des Sachsenspiegels, noch die Reichsacht. Alle diese Arten der Aechtung halten dem schwersten Verbrecher stets noch die Sühne und Gnade offen. Den Verfesteten erwartet, wenn er ergriffen wird, noch sein Gericht; ungefangen, mag er stets noch zu Recht sich erbieten. Die Acht selbst macht erst als Oberacht nach Jahr und Tag rechtlos, hemmt auch nicht die kaiserliche Gnade [130]). Hier dagegen folgt dem Urtheil unmittelbar und unabwendlich die Strafe. An eine solche Strenge des alten Gesetzes der Westfalen werden wir erinnert, wenn Wippo im Leben K. Konrads des Saliers erzählt, der König sei von den Rheinlanden zu den Sachsen gekommen und habe das höchst grausame Gesetz derselben, weil

[130]) Rechtlos «dat is vredlos» sagt die Glosse zum Sachssp. I. 38; man vertheilt ihm Eigen und Lehn, das Lehn dem Herrn ledig, das Eigen in die Königliche Gewalt; das. der Verfestete zieht sich aus der Acht, indem er dem Hofe sechs Wochen folgt und der König ihm Frieden wirkt, nachdem er zuvor geschworen, vor seinem Richter binnen vierzehn Tagen des Rechtes zu pflegen, das. 3, 34. Eichhorn R. G. 384. Die Bestimmung im Rechtsbuch bei Senk. I. 110, daß, wenn Einer Jahr und Tag in der Verfehmung gelegen, alle seine Güter, Eigen und Lehen dem Kaiser verfallen, enthalten nur gemeines Recht, wie schon Wigand S. 425 Note 11 bemerkt.

sie es also gewollt haben, bestätigt [131]). Wir werden ebenso daran erinnert durch den furchtbaren Spruch des Fehmrichters, wenn er den Leib des Verbrechers den Vögeln der Luft zuweiset, seine Seele Gott in dem Himmel befiehlt in seine Macht und Gewalt, das Lehn dem Herrn ertheilt, sein Weib zur Wittwe, seine Kinder zu Waisen.

Der Gang unserer Darstellung, in welchem wir den Ursprung der Fehmgerichte zu erforschen suchten, hat uns zu den Karolingischen Gerichten geführt. Ueberall vermochten wir die Spuren des engsten Zusammenhangs zu erkennen. Aus den alten Grafschaften Karls des Großen bilden sich, nachdem die Amtsgewalt ein erbliches Recht geworden, weltliche und geistliche Herrschaften. Aus Gerichtslehen entstehen zersplitterte Freigrafschaften, in denen der Freigraf als Stellvertreter des Stuhlherrn den vom Kaiser zu verleihenden Königsbann übt. Das gemeine Ding wird von jeher dreimal im Jahre; besondere Rechtstage werden nach Umständen gehalten. Die alten Malstätten sind unverändert dieselben; noch in spätester Zeit darf der Gerichtsstuhl ohne kaiserliche Genehmigung nicht verlegt werden [132]). Die Kompetenz in peinlichen Sachen beschränkt sich auf todeswürdige Verbrechen. Es gilt Rüge und Anklage; der Angeklagte hat das Recht der Eidesleite. Das Urtheil wird gefällt in geschlossener Berathung; es lautet auch gegen den Abwesenden auf Tod.

---

131) Wippo in Vita Conradi II, c. 6 Reversus Rex de Ripuariis ad Saxoniam, ibi legem crudelissimam Saxonum secundum voluntatem eorum constanti auctoritate roboravit.

132) Cap. Aq. 817 q. leg. add. 14 Ubi antiquitus consuetudo fuit de libertate sacramenta adhramire vel iurare, ibi mallum habeatur et ibi sacramenta iurentur. P. 212. cf. Cap. 809 Aq. c. 13. Die Vorschrift wegen Regen und Sonne ein Haus zu errichten, ist in Westfalen wohl nirgends beobachtet. Kindl M. B. 3 S. 200 Urk. 193. 222. 1372 Verlegung des Essener Freistuhls zu Borbek in die Burg, Lacombl. III. 734.

Das Westfälische Fehmgericht läßt sich somit seinem Ursprunge nach auf das alte Genossengericht der freien Gemeinde, welches über Todesverbrechen zu befinden hatte, zurückführen. Es haben allerdings im Laufe der Jahrhunderte manche seltsame Normen mit demselben sich verbunden. Mißverständniß alter Ueberlieferung und neuere Weisthümer mußten während einer Zeit, in welcher die rechtliche Stellung aller Stände der Gemeinde sich verrückte und die Fehme selbst als Reichsgericht höhere Bedeutung gewann, mancherlei Umbildung und nicht minder lokale Verschiedenheiten hervorrufen. Im Ganzen aber, dürfen wir sagen, ist das alte Volksrecht treu bewahrt und der alte Charakter des Gerichts derselbe geblieben. In den charakteristischen Zügen, welche bei den Westfälischen Fehmgerichten auf das ältere Recht als Quelle sich zurückführen lassen, glauben wir demnach die Natur und das Wesen der Fehmgerichte überhaupt erkennen zu müssen. Hier finden wir den Maaßstab für die Beurtheilung anderer Fehmgerichte außerhalb der Grenzen Westfalens.

Wir haben früher Westfalen, die rothe Erde, als das Land zwischen Weser und Rhein bezeichnet. Wenn wir nach Süden und nach Norden hin die Grenzen Frankens und Frieslands ziehen, so bleibt jene Bezeichnung für das Gebiet westfälischer Gerichte ziemlich genau. Ein Theil von Engern, westlich der Weser, ist eingeschlossen, nicht minder die Herrschaften Bredevoort, Zütpfen, Overyssel (Salland, Twenthe) und die Drenthe mit einem Theil von Groningen, welche Landstriche unbestreitbar zum alten Sachsen gehörten [133]). Aus den nördlichen Flach=

[133]) Der Groninger Theil ist ein Abspliß der Drenthe und befaßt die Stadt Groningen und die Landstrecke, welche vor Alters Drentherwolde, später das Goorecht hieß. Tadama, S. 65, 134. Betreff der holländischen Landestheile bezieht derselbe sich auf van den Bergh, Hantboek der Middelnederlandsche Geographie und van Doorninck, de Frisiae terminis; er sagt: die Veluwe, Eemland und

landen des so begrenzten Gebietes hören wir wenig oder nichts von den Freigerichten; die Gemeindegerichte beharrten in ihrer einfachen Form, unter Zutritt von städtischen und höchsten landesherrlichen Gerichten. In den übrigen Theilen finden wir die Freistühle an den alten Malstätten; wo Freistühle fehlen, sehen wir im 14. Jahrhundert die Kaiser thätig, durch Privilegien für die Landesherrn solche neu zu errichten. So erlaubte im J. 1332 K. Ludwig dem Bischofe von Minden, zwei Freistühle zu errichten und zwar, nach Vemerechte, wie es im Lande zu Westfalen Recht sei [184]). Besonders aber war K. Karl IV. freigebig in Ertheilung solcher Privilegien, welche freilich in der Hauptsache nur die Beleihung mit der vom Kaiser allein ausgehenden höchsten Strafgewalt betrafen. Mit solchen Privilegien belieh er im J. 1349 und 1358 das Stift Korfei; im J. 1352 und 1360 erlaubte er der Stadt Borken, an ihren

Nardincland, worin Friesen und Sachsen einander begegnen, würden von van den Bergh für fränkische Gaue gehalten; wahrscheinlicher sei es, daß diese Gauen ursprünglich sächsisch gewesen, aber stark mit friesischen Bestandtheilen vermengt. Ueber ein im J. 1211 bei Wildeshausen gehegtes Frigething s. N. 92. Auch die freien Friesen hatten ihren freien Stuhl. Kest. 7. v. Richthofen Fr. Rq.

[184]) Urk. 1332. «Aber wan uns Vorfahren Romische Kaiser und Koninge den Bischopen von Kolen, von Munster und von Palborn de Gnade han gedan, das se fry gerichte und fry gestele in erem Stifte nach Vemerechte, also in dem Lande to Westfalen recht is, so» u. s. — bei Senkenberg ep. ap. Goebel p. 110. Das Privileg wurde von K. Karl IV. im J. 1354 bestätigt, im folgenden Jahre jedoch auf Andringen des Erzbischofs von Köln wiederrufen; Wigand F. G. S. 195. Das Erzbißthum Köln erhielt herzogliche Gewalt in Westfalen, soweit der Kölner und Paderborner Sprengel reichte, nach dem Sturze Herzog Heinrichs des Löwen durch das Privileg vom J. 1180, welches von ihm mit vielem Glück ausgebeutet wurde. Das Bißthum Paderborn hatte bereits durch Kaiser Heinrich II. mehrere Grafschaften erhalten; auch Münster besaß solche schon vor dem J. 1180; s. Urk. 1178 C. D. Westf. 396 cf. Chron. Mon. —

freien Bänken vor der Stadt auch das heimliche Gericht zu hegen. Der Erzbischof von Mainz erhielt im J. 1360 die Erlaubniß, einen Freistuhl zu setzen auf westfälischer oder engerscher Erde. Gleiche Privilegien erhielten Reinold III. von Koevorden für die Lande Koevorden und Drenthe im J. 1358, der Bischof von Utrecht für das Salland und die Twenthe im J. 1361, der Graf von Meurs für einen Freistuhl auf dem Homberger Werder im J. 1371. Als der Kaiser jedoch dem Bischofe von Hildesheim ein gleiches Recht für seine jenseits der Weser belegenen Lande verliehen hatte, sah er sich auf Andringen der Westfälischen Fürsten und Herrn im J. 1376 veranlaßt, das Privileg zu widerrufen und anzuerkennen, daß nach alter anerkannter Gewohnheit Freistühle nur in den Herzogthümern westfälischer Lande hergebracht seien[185]). Das Vorrecht westfälischer

[185]) Urk. 1349, 1358 s. N. 91, 74. Urk. 1352, 1360 s. N. 102. Urk. 1360 für Mainz s. Kopp §. 78. Urk. 1371 betr. den Freistuhl auf dem Homberger Werder mit den Rechten der Freigrafschaft, bei Lakomblet 3, 710. Die Privilege für Hildesheim v. J. 1374 und 1376 s. N. 76. Ueber die Freistühle im jetzigen Holland gibt Tadama S. 63 ff. erwünschte Auskunft. Der Freistuhl von Bredevoort ist alt. Die neuen Privilegien an den Herrn von Koevorden und den Bischof von Utrecht scheinen im Lande ungünstig beurtheilt zu sein. Von Freigerichten in Koevorden und der Drenthe ist nichts bekannt. Nach kurzen Notizen in den Deventer Kämmerei-Rechnungen bei Tadama S. 119 vermuthen wir, daß in den Jahren 1370—1372 in Almelo ein Freigericht bestanden habe. Im J. 1386 erhielt die Stadt Deventer das Recht, einen Freistuhl zu errichten; aber schon 1394 beschloß man, keine Veemschepenen in den Rath aufzunehmen und die zeitig darin befindlichen auszuschließen; auch die Ladung vor das kaiserliche Hofgericht vermochte die Stadt nicht, ihren Beschluß zurückzunehmen und die Freibank einzurichten. Auch über die Wirksamkeit des im J. 1421 zu Goor errichteten Freistuhls ist nichts bekannt. Auf fremdem Boden, sagt Tadama, wo nicht dieselben Grundlagen wie in Westfalen waren, mochte die Pflanze nicht gedeihen. — Ueber einige Freistühle im Süden Westfalens s. d. Aufsatz v. S. Seibertz i. Anz. f. K. deutscher Vorzeit 1858, April.

Lande auf den Besitz von Freistühlen war hiedurch anerkannt und festgestellt.

Dennoch gab es, wie bereits früher erwähnt ist, auch in andern Gegenden Deutschlands Gerichte, welche den Namen der Veme trugen. Wir finden solche namentlich in den ostsächsischen Ländern jenseits der Weser, in der Grafschaft Wölpe, in Celle, Braunschweig, Goslar, weiterhin in Magdeburg, Zerbst, in den Städten der Lausitz, sowie in der Vogtei Frankfurt an der Oder. Außerdem finden wir urkundlich die Namen einer Fehmstatt, einer Fehmsäule an vielen andern Orten Sachsens und Thüringens, wie Kirchscheidung, Leipzig, Stameln, Pirna, Halle, Eilenburg, Naumburg an der Saale, Hernbreitungen, Altenburg [136]). Man sollte vermuthen, die Veme habe allgemein in ganz Sachsen bis zur Elbe, ja bis zur Oder hin das alte peinliche Gericht dargestellt. Indeß der Sachsenspiegel und die daran schließenden allgemeinen Landrechte reden nur von einer «Grafschaft» oder «des Grafen Ding unter Königsbann an echter Dingstatt;» der Namen der Fehme ist ihnen gänzlich unbekannt. Auch keine ältere Urkunde bis zum Ende des 13 Jahrhunderts erwähnt des Gerichts. Vollends aber muß jene Ansicht schwinden, wenn man die über Hegung dieser Fehmgerichte erhaltenen Nachrichten näher prüft.

Alte Statuten von Braunschweig erwähnen mehrfach der

---

[136]) Fehmstatt als das Hochgericht, wo Todesstrafen vollzogen werden; Fehmsäule, Fehmstock als Zeichen der hohen Strafgerichtsbarkeit. Haltaus zitirt Urkunden von 1526, 1590 über Aufrichtung von Pfeumsäulen anstatt der «Feymstädt,» in Kirchscheidung und andern Dörfern Obersachsens, ferner Urk. v. 1456, 1499, 1590 über eine Faehmstaedt, Feymstadt, Fehmstadt zu Eilenburg, Halle, Naumburg u. s. Haltaus s. v. Faemer, Faemsaeule, Faemstock, Faemstatt. In Altenburg, dessen Stadtrecht Gaupp S. 5 von Goslar herleitet, gab es noch 1555 eine Feimstette. Das Herrnbreitunger Petersgericht (1460—1506) im Henneberg südl. vom Thüringerwald hatte «eine Feinstadt,» «Fein;» Grimm R. A. 805.

Veme. Nach einer spätern Beschreibung des Vemeding gab es bei demselben einen Vemegreven, einen Scrivere, einen Vorspreken, der die Eide stabte, Vemenoten, welche ihre Erkundigungen an den Schreiber bringen, endlich Bodele und Hengere. Es galt das Recht des Losschwörens. Ein des Diebstahls Angeklagter mochte zuerst mit dem Eide sich reinigen; beim zweiten Warfe mußte er sechs Eideshelfer leiten, beim dritten der Probe des glühenden Eisens sich unterwerfen. Das Vemeding war ein städtisches Gericht; es wurde nur berufen, wenn es dem Rathe Noth dünkte; die Vorberathung und der Beschluß geschahen heimlich, Nachts auf dem Kirchhofe; sofort wurden alle Thore der Stadt geschlossen, alle Ausgänge, Brücken und Schiffe besetzt. Deshalb wurde es auch nicht regelmäßig, nicht einmal jährlich gehegt. Die Chronik zählt dreizehn Vemedinge in fünfzig Jahren, in dem Zeitraume von 1312—1362. Das Vemeding erscheint deshalb als eine Diebesjagd, als ein Schrekkensgericht, wodurch man kurzer Hand mit allen verborgenen Verbrechern auf einmal aufräumen wollte. So in der Stadt Braunschweig; und in ähnlicher Art zu Celle und in der Grafschaft Wölpe[137]).

---

[137]) Antiq. leges Munip. Brunsw. ap. Leibnitz III. Das Stadtrecht soll Braunschweig im J. 1232 erhalten haben; doch gehören jene Statuten späterer Zeit an. Sie bestimmen: «Jd ne schal neyman den andern wroghen in dat vemedingh bi wane, id ne si wittlick dem Rade.» I. 54. Ein Fremder mag keinen Bürger «wroghen in dat Vemedingh.» I. 55. Radmannen sind verpflichtet, bestimmte Vergehn zu rügen V. 12. Einem Schneider, welcher Tuch veruntreut, soll man folgen mit der Veme. V. 16. Die angezogene Beschreibung des Vemedings theilt Rehtmeier, Braunschw. Lüneb. Chronik I. 626, mit, angeblich ex libro iudicii in arch. Sen: Brunsw. entlehnt. Gaupp S. 3. 90. vgl. Note 10 oben. — Celle soll sein Stadtrecht um 1300 von Herzog Otto und zwar nach Braunschweigischen Rechten erhalten haben; H. Otto der Strenge besaß die Grafschaft Wölpe (Amt Wölpe, Rehburg, Vogtei Rodewald und Stadt Neustadt, zwischen Weser und Leine) schon im J. 1326.

Ganz anderer Art ist die Veme zu Magdeburg. Zufolge des in neuerer Zeit aufgefundenen Statuts vom J. 1329 erscheint sie einfach als das hohe Gericht der Stadt, vor welchem das Verbrechen vom ersten bis zum dritten und vierten Ding verfolgt wird. Bei Klagen auf frischer That wird auf den dritten Abend gedegedingt und am Morgen das Vemeding gehegt. Es sitzen zu Gericht vier Vemegreven, aus dem Rathe und der Gemeinde gewählt. Sie hegen das Gericht; vor ihnen erhebt der Kläger, oder wo ein solcher fehlt, der Stadtmeister die Anklage. Für die Warden (Bezirke) der Stadt sind von den Rathmannen noch je zwei Vemegreven ausgewählt und in Pflicht genommen, denen die Anzeige der Verbrechen obliegt, nach Analogie der Vemenoten. Jene erstgedachten vier Vemegreven aber sprechen allein das Urtheil, und mit ihrem Eide mögen sie jeden Angeklagten und dessen Eideshelfer überwinden[138]). In ihrer Hand lag mithin die Hegung des Gerichts

[138]) Gaupp. S. 6 theilt aus Hoffmanns Gesch. der St. Magdeburg diesen Brief mit. Es ist eine Vereinbarung zwischen dem Rath und den fünf großen Innungen, in welcher wegen ihrer Kürze Manches dunkel bleibt. Als Richter kann man die Fehmgrafen kaum bezeichnen; denn die Richtergewalt blieb dem Rathe. Wenn bei der Anklage auswärtiger Leute auf die Ueberzeugung der Rathmannen und Vemegraven Bezug genommen wird, so kann man dies freilich, wie es in Braunschweig vorgeschrieben war, auf den Konsens des Raths zu einer solchen Anklage beziehen. Immerhin war das Gericht ein städtisches unter Aufsicht des Rathes der Stadt, wenngleich den Vemegreven eine selbstständige Stellung eingeräumt war. Hieraus erklären wir uns, daß ihnen der Name Fehmgrafen beigelegt werden mochte, welcher in dem Gerichte zu Zerbst einfach die dem Richter zugeordneten Schöffen bezeichnet. — Es heißt ferner: «die Ratmanne setten in irer stad in den Warden to twene vemegreven;» die «Ward» kann nicht Werder, vielmehr nur städtische Distrikte bezeichnen, wie sie noch jetzt in allen Städten Englands heißen. — Am Schlusse wird dem Rathe die jährliche Neuwahl der Vemegreven gestattet. — Das Ganze zeigt, wie ein älteres, vielleicht fremdes

und Findung des Urtheils; aber sie urtheilten auch ohne Rücksicht auf den formellen Beweis der Eidesleite, nach eigner freier Ueberzeugung. Mögen wir zur Vergleichung auf die vier Redgeven des Brokmerrechts oder auf die Rechtspflege vor den städtischen Rathskollegien, von welcher manche Statuten und Privilegien des 14. und 15. Jahrhunderts reden, Bezug nehmen, dem ältern deutschen Rechte ist solche Gerichtsverfassung und Verfahren durchaus fremd und seinem innersten Wesen widersprechend.

Außer den bisher genannten sind uns keine fehmrechtliche Statuten aufbehalten. Das alte Recht der Reichsstadt Goslar erwähnt nur kurz des Vemedings. In Zerbst verpflichten sich die jährlich gewählten Schöffen, welche den Namen Fehmgrafen führen, durch Eidschwur, zu richten nach vehmischer Weise und vehmliche Sachen, die ihnen angegeben werden, gegen Niemandes von des Vehmers Verwandten ruchbar zu vermelden [189].

---

Rechteinstitut den neuen Bedürfnissen einer Stadt angepaßt und umgebildet wird. S. Note 146. Vgl. die Kollegien der Kirchenältesten (N. 28) Friedensrichter (N. 69).

[189]) Leges Goslarienses (Leibnitz, S. R. Br. III. 499 aus der ersten Hälfte des 14. Jahrh.) We enne misdedighen man utwinnen wel, de scal ine ghebunden mit ghescreye vor gherichte bringhen, unde ine umme de scult beklaghen unde bitten der sattinghe. Wanne he ghesát is, so swere de sakwolde uppen hilleghen uppe des beklagheden mannes hövede, unde spreke, dat de man Osten Westen Süden unde Norden der hoghen veme vorscult hebbe, also alse he to rechte sin lif verwarcht hebbe; darna sweren ses man, dre vor unde dre na, de vullenkom sin an örem rechte, dat de reyn sy unde unmenedich, dat ome Gott also helpe unde de hillige; darna wrage man, wu danne wis over on men richten schole, so vint me en den schuld alse he beklaget ist.» Ueber die Sattunge s. Sachsenspiegel 3, 88. Befremdlich ist die Bezeichnung der Himmelsgegenden bei einer Klage gegen einen Anwesenden, sowie die Bezeichnung der hohen Veme. Goslar erhielt 1331 vom K. Ludwig das Recht des Blutbanns. (Göschen, die Goslarschen Statuten). — Für das Fehmgericht in Zerbst zitirt Gaupp S. 9. Beckmann Historie des Fürst. Anhalt I

Endlich erfahren wir noch, daß in mehrern Burgen der Mittel- und Neumark des Fehmding, iudicium provinciale, quod vocatur veyhemdink, im J. 1313 durch Verordnung des Markgrafen Woldemar von Brandenburg eingeführt ist, sowie, daß für die Sechsstädte der Oberlausitz um das J. 1355 Kaiser Karl IV. das Fehmgericht ins Leben gerufen hat [140]).

Beide letzterwähnte Thatsachen erscheinen uns für die Geschichte der Fehme von besonderm Gewicht. Wir sehen augenfällig, wie im 14. Jahrhundert von der Elbe aus das Fehmrecht weiter nach Osten wandert; wir vermuthen deshalb, daß auch die übrigen Fehmgerichte Ostsachsens Verfassung und Normen von den alten Westfälischen Gerichten entlehnt haben. Allen jenen Gerichten ist die Rüge von Schöffen, das Recht des Losschwörens, eine gewisse Heimlichkeit und kurze Vollstreckung der strengen Acht gemeinsam; doch tragen sie Alle be-

---

273. Nach alten Verzeichnissen wurden im J. drei Fehmdinge gehalten; im J. 1405 schworen zwei des Diebstahls beschuldigte Personen sich los. Nach einem Vergleiche von 1568 soll der Fehmrichter sammt den Fehmgrafen und ganzem Rathe in peinlichen Sachen präsidiren. Seit 1572 ist das Amt des Fehmrichters mit dem des ordentlichen Richters verbunden geblieben.

140) Gaupp S. 6, zitirt Wohlbrück, Gesch. v. Lebus I. 326. Urk. 1313. — Ex instinctu nostrorum fidelium in advocatia Frankenvordensi morantium decrevimus vobis dare presentibus firmiter in mandatum, quatenus post receptionem presentium ad edictum nostri advocati dni Henrici de Werbyn convenire debeatis, conspirato animo iudicium provinciale quod vocatur veyhemdink instituendo, iudices vobis ad hoc aptos eligentes, qui huiusmodi iudicium secundum oportunitatem temporum omnibus vobis ad id vocatis celebrabunt. — Für die Oberlausitz, die Sechsstädte und die dazu gehörigen Landschaften ist das Fehmgericht von Karl IV. um 1355 ins Leben gerufen und vom K. Wenzel 1381 und 1409 bestätigt. Für diesen «sehr bekannten» Gegenstand verweiset Gaupp auf die bei Stenzel Urk. S. 1. 233 angeführte Literatur, Th. Neumann Magd. Weisthümer S. 22., ders. Gesch. v. Görlitz S. 134 und Jancke, Beiträge z. d. Oberlauf. Rechtsalterthümern.

sondere Eigenheiten zur Schau, welche der naturgemäßen Ausbildung alter Volksgerichte widerstreben. Auffallend ist solches bei der Magdeburger Fehme in der innern Verfassung, zu Braunschweig in ihrer Verwendung zu einem außerordentlichen Schreckensgerichte. Von Braunschweig hat die Stadt Celle wahrscheinlich im Anfange des 14. Jahrhunderts, vielleicht auch die Grafschaft Wölpe dieses Recht empfangen. Um dieselbe Zeit verpflanzte es der Markgraf Woldemar in die Vogtei Frankfurt an der Oder. Die Erwähnung von Fehmstätten und Fehmsäulen an manchen Orten Ostsachsens in Urkunden späterer Zeit beweiset nicht unbedingt die Existenz von Fehmgerichten, vielmehr nur die Anwendung und Uebernahme eines allbekannten Namens [141]. Um so sicherer wird der Schluß, daß die Fehme kein einheimisches Rechtsinstitut gewesen, vielmehr nur von außen eingewandert, in die Statuten einzelner Städte zu besondern Zwecken aufgenommen sei. Wie Handel und Ansiedlung von Westfalen aus sich über die Elbe zog, Stadtrechte und namentlich das Soester nach Lübeck und andern Städten übertragen wurde, so sehen wir auch das Fehmrecht diese Straße ziehen bis nach Görlitz und Lebus, zur Oder und in die Oberlausitz. Auf dieser Wanderung gewann die Fehme den besondern Charakter, den wir bei dem Braunschweigischen Gerichte näher dargelegt haben. Sie mußte dienen secundum oportunitatem

---

[141]) Die Urkunden, welche von Fehmsäulen, Fehmstädten reden, datiren nach Note 136 sämmtlich aus einer sehr späten Zeit. Wie bekannt übrigens der Name der Veme gewesen, zeigen die unten anzuführenden alten Lieder. — Im Hildesheimischen wurde auch an manchen Orten ein Freiding gehegt. Die Freien waren an Person und Gütern höchst gefreiet, sie bildeten eine geschlossene Genossenschaft und erledigten ihre besonderen Angelegenheiten, wozu namentlich Uebertragungen des Freien-Guts gehörten, im Freidinge. Das Freigericht zu Eilensen, bei welchem auch ein Freigraf erwähnt wird, bestand bis 1769. S. Fideler a. O. 1855 S. 260. Im Ksp.-Bl. März 1858 verweiset Fideler betreff der kleinen Grafschaft der Freien vor dem Nordwalde bei Hannover auf das nächste Heft der Zeitschrift für Niedersachsen.

temporum, wie der Markgraf von Brandenburg sagt, um bei gelegener Zeit das Land von Dieben und Räubern, Mördern und Landbeschädigern zu befreien. Die den Sechsstädten der Oberlausitz verliehenen Privilegien sprechen diese Absicht dahin aus: «daz alle strassen und wege gefreyet, geschützet und beschirmet werden vor busen Luten, und das allermenniglich vor obiltettern, rowbern und andern sicher und unbeschedigt varen und czihen moge.» Aufrechthaltung des Landfriedens und allgemeine öffentliche Sicherheit erscheint auch hier als der Hauptzweck.

Erwägen wir nun, daß gerade Kaiser Karl IV. dies Privileg um das J. 1355 der Oberlausitz verliehen hat, derselbe Kaiser, welcher bald darauf im J. 1371 dem Lande Westfalen seinen Landfrieden mit der Achte Veme als ein ewiges Recht bestätigte, so will es uns scheinen, als sei damals die Fehme nach langer Wanderung in ihre Heimath zurückgekehrt, um zunächst als Landesfriedensgericht ihre Flügel entfalten, demnächst aber als Reichsgericht über ganz Deutschland ihre Macht verbreiten zu können. Die erste Periode des Kampfes mit den Gerichten und Aemtern der Fürsten und Herrn im Lande bis zum Wiederruf des Landfriedens durch Kaiser Wenzel haben wir früher bereits angedeutet. In dieser und der nächsten Folgezeit erhoben sich nach dem Muster der Gerichte Westfalens schwache Schattenbilder an manchen Orten der Nachbarländer. Nach Art des Landfriedens von Westfalen wurde mit der Achte Väme gerichtet bei den Friedensgerichten von Mainz und Nassau, von Würzburg, in den Braunschweigischen Landen, in Hessen und Thüringen, worüber die Privilegien und Briefe aus den Jahren 1384, 1385, 1405 bekunden. Wenn gleichzeitig die Chroniken über Hegung geheimer Gerichte in Oestreich und Kärnthen zum Zweck der Vernichtung der Diebe, Räuber und Friedensbrecher berichten, dürfen wir auch hierin den Einfluß der Fehme und heimlichen Acht erkennen[142]? In den um das

[142]) Ueber die Friedensgerichte in Nassau, Mainz u. s. s. N. 65, 56; über

J. 1400 gesammelten alten Gewohnheiten des Landes Voorne (am Ausfluß des Rheins, Südholland) finden wir fehmrechtliche Satzungen; über einen Zeugen, der des Meineids oder Treubruchs überführt worden sei, wird gesagt: die man is ut allen Recht ende Wit te setten, mach een witteloes worden, — ende werde dair verveemt ende gehangen an den eersten boem, dair een Veemscepen synre machtich worden mach, nodat he verveemt is, ende die veemscepen moet dat doen van rechts wege der vemen [143]) — Eine Urkunde vom J. 1438 redet ferner von einer Verbindung «der gemeinen Städte der Vämung am Bodensee.» Auch in andern Ländern mögen ähnliche Gerichte eingeführt, ähnliches Verfahren, Satzungen und Formeln übernommen sein [144]). Aber die freien Gerichte Westfalens rangen

---

die Wirksamkeit der geheimen Gerichte in Östreich in den J. 1390 und 1402 s. N. 10 a. E. Ein Fehmgericht findet der Anon. ap. Pist. §. 24 auch in Kärnthen: tale iudicium etiam Clagenforti in Carinthia extitit, unde fama communis ad Volaterranum (?) quoque delata, eam hic consuetudinem obtinere aut obtinuisse, ut non solum in furto deprehensus, sed eius criminis tantum suspectus e vestigio suspendatur, post triduum vero institui iudicium, in quo, si iure strangulatus deprehendatur, pendere eum sini, sin minus contumulari eique iusta fieri.

[143]) Kornelis van Alkemade, Beschryving von de Stad Brielle en den Lande van Voorne, Rotterdam 1726. Die Statuten führen den Titel: De politike regering, regters, Koustumen en regtspleging lang voer en omtrent het iaer MCCCC. in den Briel en den Lande van Voorne in gebruik geweest synde. Herr J. Dirks zu Leeuwarden, dessen freundlicher Mittheilung wir das Citat verdanken, bemerkt dazu: voilà des traces curieuses de tribuneaux Vemiques et de la procedure Vemique tres loin de la terre rouge de Westfalie. Tadama (S .68) vermuthet, daß jene Gewohnheiten um 1416 zusammengestellt seien, und Johann von Baiern als Herr von Voorne aus Rücksichten gegen den im Lande anwesenden Kaiser Sigismund eine solche Anspielung auf das Fehmgericht habe einfließen lassen. —

[144]) Wigand in den Wetzl. Beitr. 2, S. 16 Note erwähnt einer Urk. v.

inmittelst nach einem höhern Ziele; sie beanspruchten gegenüber den landesherrlichen Gerichten das Vorrecht unmittelbarer Reichsgerichte; der Name des Freischöffen bezeichnete bald einen Ehrenrang; es wurde ein Name ernster Bedeutung, seitdem man die Freischöffen als Diener und Genossen der heiligen Fehme anzusehen sich gewöhnte. In solchem Sinne antworteten die vier Westfälischen Freigrafen zu Heidelberg im J. 1408 dem Kaiser Ruprecht auf die ihnen vorgelegten Fragen. Seit dieser Zeit wurde die bevorzugte Stellung der Westfälischen Gerichte im deutschen Reiche, wenn auch stets noch angefeindet, doch durch unerbittliche Strenge ihrer Freigrafen mehr und mehr zur allgemeinen Anerkennung und Geltung gebracht.

---

Wir sind hier zu dem Ausgangspunkte unserer geschichtlichen Forschungen über die Fehm-Gerichte zurückgelangt. Wir haben erkannt, daß die Fehme zunächst nur Westfalen angehört, daß die Westfälischen Gerichte die wesentlichen Grundzüge der alten Volksgerichte erhalten und bewahrt haben. Manche Charakteristische Züge, sowie manche Eigenthümlichkeiten derselben sind uns nach Zeit und Ursprung klar vor Augen getreten, so daß wir jetzt einen geordneten Traktat de vera origine, natura, progressu et interitu beginnen könnten. Es liegt uns aber eine andere Sache viel näher am Herzen, eine Frage, welche zu allen unsern frühern Fragen und Forschungen den ersten Anstoß gegeben hat, die Frage: was besagt der Name: Fehme, das Wort an sich? —

---

J. 1438, worin von den »gemeinen Städt der Bämung am Bodensee« geboten wird, Recht vor wissenden Schiedsrichtern zu nehmen. Heffner S. 199 erwähnt der Auffindung eines Gerichtssaals der Vehme, welche vor kurzem dem Hofmarschall von Mayenfisch zu Sigmaringen geglückt sei, mit dem Bemerken, die Vehme sei dort von 1300—1517 gehalten. Er zitirt die Schwäbische Chronik Nro. 204 vom 30. August 1854.

In den Schriften und Urkunden des 15. Jahrhunderts begegnen wir der «heimlichen Fehme,» als jenem besondern westfälischen Gerichte. In diesem Sinne war das Wort schon lange gebräuchlich. Heinrich von Herford schreibt: legem secreti iudicii, quod patriae illius lingua veme dicitur. Ebenso redet die Urkunde vom J. 1251, wodurch die Stadt Brilon aus dem Banne des Freigerichts herausgehoben wird, von dem occultum iudicium, quod vulgariter vehma seu vridinch appellari consuevit. Veme, Vehma bezeichnet das Gericht selbst. Zweifelhafter erscheint die Bedeutung des Worts in den Zusammensetzungen: Vemeding und Vemenoten, Vemerecht und Vemwroge, welche wir in Urkunden derselben Zeit antreffen. Wenn das Braunschweiger Stadtrecht bestimmt: einem Schroder, der das anvertraute Tuch verkaufe oder versetze, «dem sall man volghen mit der Veme;» wenn im Goslarer Stadtrecht der klagende Sakwolde auf des Angeklagten Haupt schwört, «dat de Man Osten Westen Süden und Norden der hogen Veme vorschuld hebbe, als he to rechte syn liff vorwarcht hebbe,» so sehen wir den Begriff Veme zwischen Hochgericht und dessen höchster Strafe schwanken [145]. In den Westfälischen Fehmrechtsbüchern und Weisthümern lautet der Eid, den die Schöffen leisten, allgemein dahin, die Veme zu bewahren zu hüten zu hehlen. Erst in Folge dieses Eides wird ihnen die «Heimlichkeit» mitgetheilt. «Thom sieveten, heißt es im Protokoll des Generalkapitels zu Arnsberg vom J. 1490, seeget ehnen de Frygrefe mit bedeckten Hoefft de hemlike Vehme: Strick Stein Gras Grein, und kleret ehnen dat up, als vorgeschreven iß.» — Also auch das geheime Wort heißt Vehme. Die Gleichstellung der Fehme mit der Acht, Aechtung ist im Privilege K. Karls IV. vom J. 1371 in den Worten: «in des Reiches und Landes Achte Veme thun,» besonders scharf ausgeprägt. Nur ist der Ausdruck: in die Fehme thun, sonst nicht

[145]) S. die Citate in den Noten 7. 91. 138. 140.

gebräuchlich, um so mehr das entsprechende Verfehmen und Verführen. So heißt es in dem Magdeburger Statut vom J. 1329: «Were ok, dat eyn sake velle, de y daghes ghescheen were, wolde man de beklaghen, so scholen de vemegrewen eyn vemeding heghen to der klaghe unde scolen deghedingen des avendes over de dwere nacht und des morghens heghen eyn vemeding unde ene vorvemen[146].» — Jakob Grimm, dieser unermüdliche Forscher, führt Stellen aus einem Cod. palatinus des 14. Jahrh. an, worin Vemer den Scharfrichter, Vemestatt die Richtstätte bedeutet. Ebenso heißt es dort: «der andre was vorvemet vor dem gerichte unde wart getotet» — In einem Gedichte (vor 1300) wovon ein Bruchstück zu Celle aufgefunden ist, erwiedert Susanna den drohenden Alten: «mir is bezzer herde vele — dat ich mich der schande scheme — und lide ane schult de veme» In einem Gedichte «von dem Glouben» (aus einem Cod. argent.) welches dem 12. Jahrhundert angehören soll, heißt es ebenso: «daz wir von rechter schulde die veme dulden;» und ferner: «ze dinge sie sie vemeten, die gnozschaft im versageten[147]). — Das letztere Zeitwort: Vemen, of-

---

[146]) Gaupp, S. 7. das Statut schreibt: den Veme (männlich), wie das Zerbster Register: die Herrlichkeit des Vehms, und der Ulmer Brief: der und die Faim. — «Dwere nacht» d. i. zweite Nacht, am dritten Tage; vgl. die Glosse zum Sachsenspiegel, I. 70 §. 3. In Betreff des ordentlichen Verfahrens heißt es: «so scolen de vemegreven heghen eyn veme ding unde scolen dar den klegern klaghen laten to dren dingen, unde to dem vierten dinge scal men en in eyne achte bringen.» Vgl. Ssp. I. 67. Mercatoribus fuerunt bona spoliata pro eo, quod fuerunt proscripti per imperatorem, i. e. vorfemet; Chron. Mind. (Mitte des 15. Jahrh.) ap. Leibnitz S. R. B. II. 205. 208.

[147]) Notizen Maßmanns, mitgetheilt von J. Grimm in Wigands Archiv I. 4. S. 113 f.; das. II. S. 108 führt Wigand (aus Graff, Diutiska I.) ein mittelhochdeutsches Gedicht von Athis und Prophilias an, welches in Arnsberg aufgefunden ist: In Rom, wird in demselben erzählt, war es ein altes Recht der armen Leute, daß

fenbar dem Vorvemen entsprechend, finden wir wieder in der Bildung des Wortes: «Vemenere,» d. h. diejenigen, welche vemen, wie in der Urk. vom J. 1229 die Vemenoten genannt werden. Der Sinn des Wortes Fehme, wie er aus den verschiedenen Anwendungen sich ergibt, geht demnach direkt auf den Fehmspruch und die durch ihn verhängte Verfehmung, die Aechtung, proscriptio; demnächst mag der Name auf das über die Fehme befindende Gericht sich übertragen haben. Mittelhochdeutsche Gedichte und Urkunden des 13. Jahrhunderts aus dem nördlichen Deutschland geben uns somit für Veme, Vemen die Bedeutung: Acht, Aechten. Es ist ein allgemein gültiger konstanter, aber auch ein technischer Begriff, der, wenn wir nach der Grundbedeutung des Wortes fragen, auf eine viel frühere Zeit zurückweiset. Wir haben deshalb in den Denkmalen der ältern Sprache nachzuforschen, und wenn auch sie das Wort selbst nicht darbieten, die Stammworte aufzusuchen, aus welchen jenes nach grammatischen Regeln sich bilden mochte. Dabei werden wir uns schwerlich sofort zu den Griechen und Römern verirren, oder zum nordischen fimr, fim, vé unsere

Niemand an Leib oder Gut gekränkt werden dürfe, der nicht vorher mit den Kläger vor Gericht gestanden habe. Entsagte der Kläger, so wurde er befreit. Bat aber Niemand für ihn, so wurde er öffentlich auf drei Tage in Ketten gelegt:

Daz al daz volc an ime gese
Van wilchir scult sin veme gesce.
So den der dritte tac irscain
So quam daz volc uberein
Zu rome in den vronin sal
Un di consuln ubir al
Un virteiltin den haft.
Swie den sin veme was gescaft
Die wart da bereitit
Daz das nicht wart gebeitit. —

In dem Schöffeneide des Zerbster Fehmgerichts heißt der vehmlich Angeklagte selbst: Vehmer. Wenn die Stelle unverdorben wäre und die Bezeichnung sich sonst als alt nachweisen ließe, wie verhielte sich Vemer zum Vemenere?

Zuflucht nehmen; auch die Sprachformen des Gothischen, Angelsächsischen, Althochdeutschen werden wir zunächst nicht berücksichtigen, so lange die Sprache des altsächsischen Volkes, dessen Abkommen die Fehme als ihr eignes Gericht anerkannten, uns noch Erfolg für die Lösung der Frage verspricht [148]).

Jakob Grimm sagte in seinen Bemerkungen über das Wort Fehme: «besäßen wir westfälische Gedichte oder Aufsätze vom neunten bis dreizehnten Jahrhunderte, so dürften wir das Wort Fehme anzutreffen hoffen.» Seitdem ist das Lied vom Heliand erschienen, eine Dichtung des neunten Jahrhunderts, deren Verfasser den sächsischen Landen, wahrscheinlich sogar unserer engern Heimath Westfalen angehört. Es ließ sich erwarten, daß die Sprachforscher aus diesem reichen Schatze unserer Sprache wenigstens die Stammformen des Wortes Fehme hervorsuchen und darlegen würden. Dr. Köne hat bereits in den reichhaltigen Anmerkungen zu seiner Ausgabe des Heliand die Lösung des Räthsels versucht; derselbe hat seine fernern Forschungen, die einschlägigen Auszüge des von ihm bearbeiteten Wörterbuchs der alten westfälischen Sprache uns bereitwilligst mitge-

---

148) Mancherlei Ableitungen sind früher bei ihrer Erwähnung abgefertigt. Das griech. φιμόω N. 11; das lat. venia, vimen, vaemi, fama, N. 14—18; vgl. noch Urk. 1288: coram summa et libera sede s a l i z a t o r u m et Henrico libero comite de Hellen et in loco Iking apud Varlare — affuerunt salizatores — bei Niesert, Marienborn 25, salix, Weide, vimen; das isl. fimr, fim, N. 11; altn. vé, voem, N. 13; alth feim, feimian, N. 5. u. f. — Das holl. veem als Gesellschaft schien wichtig zu sein, sofern es aus älterer Zeit sich nachweisen ließe. Indeß Dr. M. de V r i e s zu Leiden, ein competenter Richter auf dem Gebiete der Sprachforschung schreibt uns: wenngleich es sehr schwer sei, negative Resultate festzustellen, so dürfe er doch mit ziemlicher Sicherheit uns mittheilen, daß das Wort veem in mittelniederländischen Quellen gänzlich unbekannt sei; ein älteres Beispiel als die Brieller Statuten kenne er nicht; er halte es für unzweifelhaft, daß das Wort erst im 14. Jahrh. von Overyssel aus nach Holland übersiedelt sei. — Mit dieser Ansicht stimmen die Forschungen von T a d a m a überein.

theilt [149]). Die Resultate dieser Forschungen werden wir, soweit unser Zweck es erheischt, hier mittheilen.

Das Wort Fehme begegnet uns, wie bereits gesagt ist, im 15. Jahrhundert in mannigfaltigsten Formen, im 14. und 13. Jahrhundert dagegen nur als: Veme, vimme, vehma. Da in Urkunden dieser Zeit die Buchstaben V und F gleichmäßig für einander gebraucht und beide nur dem weichen W entgegengesetzt werden, so mögen wir Fehma dem Vehma unterstellen. Den Vokal E dürfen wir aber nicht als lang annehmen, wie schon die ältere Schreibart: veme, vimme, und die spätere: vervempt, verffhemet, anzeigen; deshalb mag auch der Buchstabe H dem vorhergehenden Vocale nicht, wie in späterer Zeit üblich ist, eine Dehnung geben; vielmehr kann er nur zum Stamm des abgeleiteten Worts gehören [150]). Wie es

---

[149]) Heliand oder das Lied vom Leben Jesu, sonst auch die altsächsische Evangelien-Harmonie, von Dr. J. R. Köne, Münster 1855; vgl. die Anmerk. zu 2881, 3274, 4794, 617. und Note 157 unten.

[150]) J. Grimm in Wig. F.-G. S. 308 sagt: Zum Glück setzt der Dichter veme in den Reim, denn nun wird eine genaue Geltung der Buchstaben möglich. Augenscheinlich ist das e in unserm Wort weder ein ė (langes e), noch ein e (Umgelautetes a), sondern ein ë; vëme reimt sich auf schëme (pudet me). — Die zahlreichen westfälischen und norddeutschen Urkunden schreiben: veme, vorvemen, gebrauchen jedoch ebenso auch das F; z. B. Schreiben des Freigrafen Claes von Falbrecht, 1414: «Eyn fehem scheffen;» — «zu wissen, daz G. v. B. vür mir mit gerychte und mit recht erwonnen ist verfehemet und uß all syme Rechten gesazt ist in der heimlichen Achte; Usener Urk. 23. Schreiben des Freigrafen zu Borken 1415: vervempt und verurteylt — — in des keyß Ban und Veme getan, want he vemepflichtig und dem Riche ein Wedde schuldig ist. Usen. 60. 1469: Fhemerugigk — verffhemet; Us. 61. 1418; verfemet das. 79. — «vorfuret und verfemet, fredeloys, eydeloys, rechteloys vorwiset.» Urk. betr. Verfehmung des Bischofs von Würzburg, 1437; mitg. v. Fürsten Ad. v. Löwenstein-Wertheim im Archiv f. Unterfranken Bd. 14, 2; 1857. «Veyme, vymwroge» in den Formularen des 15. Jahrh. bei Wigand F.-G. Urk. 10. — «Verfeymen, vem- oder veymwrogich» Reform: v. 1437. Süddeutsche

schon Grimm gethan, konnten wir mit Fug der Schreibart Fehme uns bedienen.

Im Heliand wird erzählt, wie Joseph Maria seine Verlobte heimlich zu verlassen beschloß:

«So was thero liudeo thau — thuru then aldon eu — ebreo folces, — so huilik so thar an unreht — idis gihiwada, — that siu simla thena bedscepi — buggean scolda, — fri mid iru ferahu. — Ni was gio thiu fehmea so guod, — that siu gio mid them liudion leng — libbean muosti, — wesan under them werode [151]).» —

Hier stehen Idis, Fri, Fehmea als Bezeichnungen des Weibes. Die Endsilbe ea in dem letzten Worte dient wie eo, io nur zur Ableitung vom Stamme: Fehmi, Fehma; thiu fehmea mag die Gefehmte, Schuldige bezeichnen. Freilich die Lateiner bemerken spottend, das Wort sei nur eine Umbildung des lateinischen femina, wie denn das angelsächsische faemne, fries. famna, isl. feima die Grundformen des Wortes deutlicher noch enthielten. Wir mögen indeß, indem wir jenen

---

Urkunden schreiben: «Faime, verfaimbt» bei Datt und Senkenberg; so die Stadt Ulm 1386 von dem «Faim;» Mainzer Bündniß 1405 «des Reichs und Landes Achte und Bäme;» die «gemeinen Städt der Bämung am Bodensee.» — Urk. des 14. Jahrh. schreiben: veme, vemme, vemscepen, Note 91; die des 13. Jahrh. vemenere, vemenot, vimenoth und vimmenot s. Note 98. Die Urk. vom Markgrafen Woldemar vom J. 1313, Note 140, schreibt: veyhemdink und die älteste Urk., welche der Fehme erwähnt, v. J. 1251 schreibt vehma. Die neuere Kreis-Charte von Coesfeld verzeichnet zwei Colonate Fehmer in den Bauerschaften Welte und Osthellen.

[151]) Heliand 609—620 s. f. «So war der Leute Brauch — nach dem alten Gesetze — des Hebräer Volkes, daß, wenn irgend dar zu Unrecht ein Weib sich verband, sie immer die Schandthat büßen sollte, das Weib mit seinem Leben. Nicht war je das Weib so gut, daß sie je mit den Leuten länger leben durfte, wohnen unter dem Volke.» — Das Nicht so gut sein, daß u. s.» ist noch jetzt eine gewöhnliche Redeweise.

Wörtern, welche in den nordischen Sprachen das Weib, namentlich die Jungfrau bezeichnen, noch das entsprechende Wort Fadmia im Heliand zur Seite stellen, jene Insinuation zurückweisen und immerhin die Ansicht festhalten, daß dem Worte Fehmea das in allen Zeichen entsprechende Fehma zum Grunde liege [152]). Letzteres kommt sonst im Heliand, wenngleich vielfach vom Gericht und Urtheil die Rede ist, nicht vor. Dagegen finden wir mehrfach Stammworte, welche über die engere Bedeutung der Fehma Aufschluß geben. In der Bergrede sagt Christus: Ihr hörtet oft weise Männer sprechen: wenn Jemand einen Andern des Lebens beraube, dem sollen der Leute Kinder den Tod zutheilen. Ich will es euch tiefer erfassen: wer aus Feindschaft wider den Andern sich ergrimmt, daß er ihn auch nur wollte des Leben berauben — «of hie mohti gilestian so, — than is hie san afehid — endi ist thes ferahes scolo — all sulicas urdeles, — so thie ander was, — thie thuru is handmegin — hobda bilosda — erl oderna [153]).» — An einer andern

[152]) v. Richthofen zitirt für die Aufnahme des lateinischen femina: Grimm, Gött. Gel. Anz. 1831. — Dagegen: Fadmia leitet sich wie Fathmos, Fadmos (Arme) Hel. wie das altſ. Fathom, Fadom und unser Faden, von Fithan, fassen, spannen. Maria Magdalena — «welda ina mid iro wordon gripan — thiu fadmia an thena folko drohtin, Heliand 11,862. Köne, Anm. 1475. vgl. das schwed. famna, messen; famn, Klafter, Umarmung; angsächs. faethm, faedm, amplexus, cubitus; engl. fathom; isl. fadm; dän: favn; holl. vaam. Hieraus erklären sich die Ableitungen: angs. faemne, Frau, Jungfrau; fries. famna, fouwne, foun, Jungfrau; neufr. faem, Magd, Mädchen. Ob das isl. feima, virgo pudica ein altnord. feim, Schaum in der Bedeutung von pudor, verecundia zur Wurzel habe, lassen wir dahingestellt. — Die Ableitungssilben in Fehmea, Fadmia sehen wir ebenso in Urkundeo, Ambahtio, Lerio, Gibeddio, Köne Anm. 1993 u. f.

[153]) Heliand 2881: wenn er auch nur möchte dies vollführen, dann ist er schon verfehmt, und ist des Lebens schuldig, all solchen Urtheils, als es der Andere war, der durch seine Handkraft des Hauptes ledigte den andern Mann.

Stelle weissagt Christus über Jerusalem: «deine Feinde dringen mit Völkern gegen dich an; — than ni habis thu fritho huergin, mundburd mid mannon; lethiat thi hier managa tuo — ordos endi eggia — orlagies word, — farfehod thin folcscipi — fiures lioman — thesa wiki awosteat, — wallos hoha — felliat te foldu [154].» — Namentlich die erstere Stelle, worin das: «Afehid» durch die weitern Zusätze, daß das Leben verschuldet und ein Urtheil, wie das eines Mörders, eines Handbano, verwirkt sei, näher erklärt und ausgedeutet wird, zeigt uns, daß hier ein wirklicher Rechtsbegriff vorliege. Das hier gefundene Afehid, sowie das Farfehod geben beide denselben Sinn, wie das spätere: Verfehmt. Daraus ergibt sich, daß alle Forschung über den Namen der Fehme künftig sich nur mit der Deutung und Ableitung der jenen Worten entsprechenden Verben: afehian und farfehon wird beschäftigen können. Es ist also zunächst die Aufgabe der Sprachforscher, die Grundformen jener Worte durch alle verschiedenen Mundarten der altdeutschen Sprache zu verfolgen, den Stamm und alle daran schließenden Wortfügungen darzulegen. Unzweifelhaft muß hieraus ein festes Resultat sich gewinnen lassen.

Wir aber steuern einmal auf gutes Glück in ein dunkles Gebiet hinaus und mögen erwarten, wohin Wind und Wellen uns führen.

Die beiden Zeitwörter Afehian und Farfehon sind transitiv, ebenso die Stammwörter: Fehian und Fehon. Letzteres finden wir noch im Heliand:

---

[154]) Heliand 7391: «Dann hast du Frieden nirgends, Rechtsschutz mit Mannen; sie führen in Menge wider dich Speere und Schwerdter, Kriegesruf, verfehmen deine Volkschaft; Feuersflammen verwüsten diese Weiler; die hohen Mauern stürzen zu Boden.» — Auch hier mag man als Grundlage der Darstellung ein rechtliches Verfahren erkennen; keinen Frieden, keinen Mundburd, kriegerische Leite (statt der Eidesleite), Verfehmung. —

der Samen, heißt es, keimte und sproß fröhlich auf; es war das Land so gut, herrlich bereitet — «was that land so guod fronisko gifehod[155].»

Die Bedeutung von Fehon ist also: gut und tüchtig machen. Wir mögen die nahe liegenden Worte: Feho, fagar, fagin — glänzend, schön, fröhlich herbeiziehen und an die laeta seges der Lateiner erinnern. Der Sinn des Fehon wird dadurch um so anschaulicher. Hieraus ergibt sich das Afehian und Farfehon. Die Vorsilbe A, welche im Altsächsischen vielfach den Verben vorgesetzt ist, dient bald nur zur Verstärkung der einfachen Form, wie unser Er, z. B. aslahan, erschlagen; bald hebt sie den geraden Gegensatz hervor, wie das alte Far oder unsere Vorsilben: ver, ent, ab, weg[156]. So auch würde das Afehian und Far-

---

[155]) Heliand 4794. Cap. Aquisgr. 813: terram aratoriam studeant femare, Pertz L. 189; fema vinha, vinea stercorata, Brinkmeier Wörtb. Statt des ager laetus sehen wir fimus, Dünger, durchschimmern. — Das Stammwort Fehm in der hier vorliegenden Bedeutung haben wir sonst nirgends gefunden. Nur eine Stelle des Nibelungen Liedes, 15,632 wo König Etzel von seinem Kinde Ortlieb sagt: «Geveht er nach dem Kunne, ere wirt ein kune Man,» glauben wir hieher ziehen zu müssen. Die Glossen zur Bibel im Reichenauer Kodex aus dem 8. Jahrh. (Graff) zeigen noch das Farfehon: «uuir sin farvehot» consumamur, «farvehoteru,» consumta (fertilitate) vgl. das goth. fahjan, erhalten in fullafahjan bei Marcus 15, 15 Pilatus volens populo satisfacere, τὸ ἱκανὸν ποιῆσαι; es erinnert an fagrs, utilis, aptus und faginon, sich freuen, wie auch das altſ. faginon und alth. gifehan laetari bedeutet. Graff zitirt noch ein vehon, gifehon: «thaz sie mit reibu gisemotin thie osteron gifehotin,» Otfried IV. 20, 6; «daz ih daz heilega uuizzod uehoda mit unreinemo lichamen, confessio, Cod vind. — Ebenso im altſ. Ur-Text der Beichtformel: wi—tidion mos fehoda endi drank; ik stal, ik farstolan fehoda, bei Lakomblet, Archiv I. S. 6. 8., der es von fahan leitet. Dr. Köne hält überall den Grundbegriff ornare fest.

[156]) Beispiele: awahsan, erwachsen; aquellian, awerpan, zu Tode quälen oder werfen. Anderentheils: awisan, abweisen; awendan, abwenden; ahluopan, entlaufen; awerdian und awerdan, farwerdan,

fehon das Gegentheil von Befähigen, Bereiten, also ein Entfähigen, Verfähigen, Vernichten bezeichnen, und als Rechtsbegriffe angewendet auf ein gerichtliches Verfahren hinführen, auf ein Urtheil, welches verfähigt, entfähigt, so daß sie unmittelbar dem spätern Verfehmen entsprechen. Aber das Wort Fehma ist nun gleichfalls aus der Wurzel Fehon zu erklären. Seine Bedeutung wäre etwa: Fähigung, Befähigung [157]). Das davon abgeleitete Fehmea würde nicht mehr eine Schuldige sondern

---

verderben transf. und intransf. von der Wurzel: werthian, werthan, d. h. werden machen und werden; merrian, irre machen, davon: amerrian und farmerrian, verhindern u. s. s. Wortverzeichniß und Anmerkungen bei Köne. Das engl. forfeit, Verwirkung, forfeiter, Verbrecher, sowie das franz. forfait Missethat und forfaire freveln sind auf das mittellateinische forisfacere, forfactum zurückzuführen, forisfactura probationis vel negationis (Gerichtsbarkeit, forum facere) Leg. Edov. conf. c. 20 vgl. Diez, v. forfare. —

[157]) In Fehma ist Feh der Stamm und ma die Ableitung. Köne vergleicht die altfries. männlichen Substantive: brekma, Brüchte; notma, Frucht; setma, Satzung; sitma Besitzung; ferner das goth. ahma spiritus von ahian cogitare; hliuma, auris; aus dem Heliand: samo, Same; bluomo, Blume; wahsmo, Wachsthum von wahsan, bloian, saian. Wir lassen uns an dem Stammworte: Fehon, als gut und tüchtig machen, genügen, wobei denn die Uebersetzung: Fähigen (fähig von fahan, fassen) dem Begriffe nahe liegt. Köne versucht jedoch den ganzen Stamm des Wortes noch weiter aufzudecken. Er gelangt zu einem Wurzelwort: feban, glänzen, scheinen, entsprechend dem griech. φάειν, φαιός, dem lat. facio und fax. Daher die Sprossen: fagar vom Prät. fag, glänzend, schön (goth. fagrs, utilis, aptus für höhere Begriffe verwendet); fehu vom Präs. fehan, decus, peculium: ferner auch: fagin, froh; faginon sich freuen: fah, fein, wenig; feh, hell, bunt; fahs, der lichte Haarwuchs; fehon, klären, schmücken; fehian, erklären, urtheilen; daher die Komposition: afehian und farfehon; fehma, Erklärung, Erkenntniß, Spruch, Urtheil, Ahndung, Aechtung, Bann; fehmea, die Ueberführte, Schuldige, Verurtheilte. Für die nähere Darlegung können wir natürlich nur auf das zu erwartende Wörterbuch, welchem Dr. Köne seit zwanzig Jahren seine Thätigkeit geweiht hat, verweisen.

eine Befähigte bezeichnen; es wäre wie Fadmia, ein Ehrenname des Weibes, der Jungfrau überhaupt. Gegen Letzteres läßt sich wenig erinnern. Bedenklich aber ist es, daß die Fehma im Sinne der Fähigung keineswegs der spätern Fehme, Verfehmung entspricht, vielmehr gerade das Gegentheil bezeichnet, um so bedenklicher, als die Worte Vemener und Vemen vielleicht schon im 12. Jahrhundert den Begriff des Verfehmens enthalten. Bei solcher Bedrängniß möchte es uns nahe liegen, jenes Fehon, Feh, Fagar und das ganze Gebiet des Schönen eiligst zu verlassen und zum Stamme des Hasses und Eifers: Fian, Faian, Fehjan zu flüchten. Hier fänden wir die Fehma direkt als Verfehmung; Afehian ist nur verstärkte Form des einfachen Fehian; Fegi bezeichnet den dem Tode Geweihten, Verfehmten [158]. — Aber die Sprachforscher sagen: Fehme zeige

[158]) Den Stamm: Fian s. N. 16. Für den Verworfenen, Verurtheilten hat die alte Sprache mancherlei Bezeichnungen z. B. «tuena fartalda man,» die Schächer, Hel. 11,118. «Farduan habit hie im mid is dadion, Hel. 10,750. «thia farduanan mann, thia farwarahtun weros,» Hel. 8774. thia forgripanun gomon, Hel. 5173. Aduomean, adelian, verurtheilen; scolo, sculdig, schuldig. Warag, s. N. 170. — Dem Fegi entspricht das angs. faege, moribundus, devotus; debilis, ignavus nach Bouterweck; holländ. veege; Veiklich, im Nib. Liede; unser feige. Letztere Begriffe sind aber abgeleitete; es bezeichnet den dem Tode Verfallenen; Forgaf fegion ferah, Hel. Den Rechtsbegriff hat das friesische fach, fai; ebenso das faicosus der Urk. vom Kölner Gottesfrieden v. J. 1083: ut nemo quavis culpa faicosus — tollere praesumat arma. — Securitatis gratia omnibus praecipue faicosis huius dominici pacis statuta traditio est, sed non ut post expletam pacem rapere et praedari per villas et per domos audeant, quia que in illos antequam ista pax statueretur lex et sententia dictata est, legitime tenebitur, ut ab iniquitate prohibeantur, quia praedatores et grassatores ab hac divina et ab omni prorsus pace excipiuntur. C. D. Westf. 163. Faich, fegi bezeichnet den durch Urtheil Verdammten, von allem Frieden Ausgeschlossenen, entspricht somit dem afehid. Gehört es zum Stamme: Fehian? — Aus dem Umstande, daß

ein geschärftes, der andere Sprachstamm ein gedehntes E. — Unser Schifflein wird in die Wellen zurückgeschleudert und beginnt arg zu schwanken. Indem wir sohin ruhlos umhertreiben, vom Gebiete der Sprachforschung zu den Gesetzen der Barbaren und den Karolingischen Kapitularen zurückkehren, fällt uns hier ein Wort auf, welches der lateinischen Sprache ursprünglich fremd, aus ihr neugebildet ist und nun dem deutschen: Fehon durchaus entspricht. Idoneare heißt: tauglich, fähig machen. Der mit dem Worte verbundene Begriff ergibt sich leicht aus folgenden Stellen [159]).

Aus den Longobardischen Gesetzen: Si quis qualemcunque hominem ad regem accusaverit, quod ad animae suae pertineat periculum, liceat ei, qui accusatus fuerit, cum sacramento satisfacere et se idoneare; desgl. Si pro quacunque causa aut culpa homo pulsatus sit ab alio, liceat ei se idoneare secundum legem et qualitatem causae; si autem manifestaverit, se fecisse, conponat. — Bei den Salischen Franken kann der auf Anklage vorgeladene Antrustio, si se ex hoc idoneum esse cognoscat (innocentem se cognoscit) durch seinen und seiner Eideshelfer Eid sich befreien. Bei den Alemannen: Si (libera Alimana servo ecclesiae nupta) tres annos induraverit opus ancillae, et parentes eius non exidoneaverint eam, ut libera fuisset, nec ante ducem, nec ante comitem, nec in publico mallo, — ancilla permaneat. — Aus dem Capit. de exercitalibus vom J. 811: Wer gegen den Bodo

---

Fehma und Fehmeo im Heliand weiter nicht erscheinen, möchte man vermuthen, daß es nicht einfach ein Urtheil bez. den Verurtheilten bezeichnet habe. —

[159]) Wir zitiren die Stellen nach Georgisch und Pertz Leges. Leges Rotharis, 9. 368. Lex Salica 76. Lex Alem: 18, 5 und L. Baiuv. D. Th. II. 12. — Cap. de exerc. c. 1. 5. bei Pertz Leg. 169. Das Kapitulare scheint besonders für Sachsen, deren ewa es mehrfach erwähnt, erlassen zu sein. —

mit Mannschaft und Waffen sich erhebt und dessen Bodschaft widersagt und mit Wissen und Willen sich widersetzt: de vita componat; et si negaverit, cum suis 12 iuratoribus se idoneare studeat. Wegen der Bewaffnung löset er sich mit dem Herrenbann, d. i. 60 sol. — Si quis Saxo hominem comprehenderit, — dicens, quod illi habeat damnum factum, et hoc contendere voluerit in iudicio aut in campo aut ad crucem, licentiam habeat. Si vero noluerit, cum suis iuratoribus ipse liber homo se idoneare faciat [160]).

Wir haben diese Stellen vollständig hingestellt, um die Bedeutung des Aktes, den das Wort: se idoneare wiedergibt, in dem ältern Beweisverfahren um so klarer aufzufassen. Im allgemeinen bezeichnet es dasselbe, was sonst in den Rechtsquellen mit den Worten: se excusare, se absolvere, se excondicere, purgare, purificare ausgedrückt ist, d. h. die

[160]) Die Echtheit eines Kaufbriefs mag man durch den Eid des cancellarius oder drei Urkunden von seiner Hand nachweisen, idoneam facere, chartam super altare positam idoneare L. Rip. 60, 1. Cap. Francof. 794. c. 9. Ein Bischof, beim Könige der Verschwörung angeklagt, fand keine Eideshelfer. Eius homo ad iudicium dei, — qui et a Domino liberatus, idoneus exivit Pertz 73. Cap. de Latronibus; 804. s. Note 30. — Cap. Aq. p. 817. Si liber homo de furto accusatus et res proprias habuerit, in mallo ad presentiam comitis se adhramiat. Et si res non habet, fideiussores donet, qui eum adhramire et in placitum adduci faciant. Et liceat ei prima vice per sacramentum se secundum legem idoneare, si potuerit. At si alia vice duo vel tres eum de furto accusaverint, liceat ei contra unum ex his cum scuto et fuste in campo contendere. Pertz 213, 15. (Auch beim Braunschweiger Femgericht wurde beim ersten Diebstahl der Angeklagte zum Reinigungseide verstattet; Note 137.) und Anseg. Cap. L. III. 90b vom J. 826 bei Pertz, p. 310. In ähnlicher Art wie idoneare wird adunare gebraucht: cum ipsam cum XII. medios electos aut cum spada tracta quilibet de parentes adunaverit; Lex Alem. c. add. 22. —

Reinigung von der Schuld, sei es durch Eid, Kampf oder Ordale. Während aber diese Worte negativ ein Ablehnen der Anschuldigung, eine Reinigung von Schuld aussprechen, gibt das lateinische idoneare sowohl, als das deutsche Fehon den positiven Sinn, daß der Beschuldigte sich als rein, klar, schön darstelle, als gut, tüchtig für etwas, wir setzen hinzu: für seine frühere Stellung im Leben, für seine Ehre und guten Namen, daß er überhaupt seine Befähigung für die Genossenschaft in der Gemeinde darlege und nachweise. Es handelt sich bei aller Anklage, namentlich der schweren Anklage stets um die Rechtsfähigkeit der Person, um status und caput nach Römischen Begriffen, nach deutschen um seine Era, wie noch der Heliand die volle Bedeutung dieses Wortes kennt, um die rechtliche Existenz des Mannes, seine höchste Ehre [161]). Wie der Deutsche in fremden Landen sich auf sein Volksrecht, das Recht seiner Heimath, sein Handmahal bezog und nach ihm beurtheilt wurde, so sehen wir ihn hier vor der Gemeinde selbst zu seinem Rechte, seiner Ehre sich fähigen. Es ist dies ein Grundzug deutscher Verfassung, deutschen Lebens, welchen wir deshalb auch durch die Rechtsordnungen aller deutschen Völker verfolgen können.

Nach dem hier gewonnenen Begriffe würde Fehma, Fähigung, ein gerichtliches Verfahren bezeichnen, in welchem der Deutsche vor seinen Genossen zu seinem Rechte, seiner Ehre sich fähigt, oder falls er schuldig befunden ist, verfähigt wird. Faktisch ist es eine purgatio — aber infamiae? ein iudicium malae famae? Immerhin, nur nicht die fama selbst, vielmehr ein iudicium purificatorium. Von dem Rechte des Losschwörens, von der purgatio entlehnte die Fehma ihren Namen, in dem positiven Sinne einer Rechtfertigung. Das spätere:

---

[161]) Eron ist helfen, geben, schenken: Hel. 3077. 5504; Era bezeichnet weniger die passive Ehre, als die thätige Hülfe, Schutz. Hel. 4463. 7490. Johannes accepit Mariam in sua: — Thuo hie sia an is era antfeng. Hel. 11235. Köne Anm.

Vemen hat von dem Gerichte die abgeleitete Bedeutung des Verfehmens angenommen, ähnlich wie die Worte: richten, rechtfertigen in der spätern Rechtssprache[162]). Wie sehr nun jener Name dem Wesen des alten Genossengerichts entspricht, liegt klar zu Tage. Nur darüber, wie jener Grundsatz einer Fähigung, einer Rechtfertigung vor seinen Genossen auch bei den Fehmgerichten in ihrer spätern Gestalt überall durchklingt, wollen wir noch einige Andeutungen beibringen.

Die dem Angeklagten in dem Fehmbriefe mitgetheilte Ladung lautet meistens dahin, daß er gehandelt habe wider Gott, Ehre und alles Recht, daß er geladen sei vor den Freien Stuhl, sich zu seinen Ehren und höchsten Rechten zu verantworten[163]). Folgte der Angeklagte der Verbodung, so fähigte und rechtfertigte er mit seinem Eide allein, oder, wofern er ein Unwissender, Nichtschöffe war, mit Eideshelfern sich zu seinem Rechte. Die alte Eidesleite bildete, wie wir sehen, noch immer den Mittelpunkt des Verfahrens. Es war das Recht des freien Sachsen, mit seinem Eide und seiner vordern Hand seine Un-

---

[162]) Köne deutet Fehma als declaratio: s. N. 157. Uns gefällt besser die unmittelbare Ableitung von: fehon, als tauglich, tüchtig machen, womit das idoneare in den Rechtsquellen übereinstimmt. Man vgl. das goth. fagrs, utilis, aptus, und fagrjan, perficere. Analog ist unser, Fertig, fertigen, gerechtfertigt, welches in spätern Urkunden dem: Gerichtet, Hingerichtet gleichsteht. Der Name Vemenote wird uneigentlich für Schöffen im Civilverfahren gebraucht, deutet somit auf eine viel frühere Zeit. Ist der Vehmer (N. 147) Gegensatz zum Vemener? Gehört zum Stamme auch das angs. faele, gratus, vendibilis, das deutsche: Velich, sicher? und fihu, Vieh; und fegandi? Als Bezeichnung des Gerichts hat sich die Fehme nur in Sachsen, namentlich in Westfalen erhalten. Das holländische veem ist erst später übertragen. Vielleicht mögen wir das friesische Fimelthing hieherziehn, wenn wir es als Truchthingath (N. 12) auffassen, welches die vor dem gesammten Volke zur Entscheidung zu bringenden Kapitalsachen behandelt.

[163]) S. die Ladung des Herzogs Heinrich von Baiern im J. 1426 bei Kindl. M. B. 3, 198 und sonst.

schuld darzuthun; es war ein Recht, welches die Sachsen, wie der Sachsenspiegel sagt, gegen Kaiser Karls Willen bewahrten [164]). Des freien Mannes Wort galt so hoch, als seine Ehre; erst mit der gemeinen Freiheit sank und erlosch auch das Eidesrecht. Seine Ehre stand unter der Obhut, dem Schutze seiner Genossen. Sie gewährten ihm und Allem, was sein war, den Frieden. Deshalb war jede Anklage ein Angriff auf seine Ehre, Verletzung seines Friedens, wie nicht minder jede Verläumdung, jeder Bezicht. Aus eignem Antriebe mochte er deshalb seine Rechtfertigung vor der Gemeinde, ihr Urtheil über seine Ehre und Frieden verlangen, mit gleichem Rechte, als wenn er angeklagt war. Das ihn vom Vorwurf der Klage entbindende Urtheil mußte ihn wieder in den Frieden einsetzen. Diese Grundsätze über die Rechtfertigung vor der Gemeinde, in denen sich das Wesen der Fehme spiegelt, gelten stets bei den Fehmgerichten, auch in der spätesten Zeit. Hatte der Beschuldigte mit seinem Eide sich der Anklage entschlagen, was selbst dann geschehen mußte, wenn der Gegner dieselbe nicht verfolgte, so erlangte er durch Urtheil die Wiedereinsetzung in seinen Frieden; er leitete sich in den Frieden. War ihm in seiner Abwesenheit, durch einen Mangel in der Ladung oder sonst Unrecht geschehn, war er gar zu Unrecht verfehmt und verführt, so lau-

164) Dies Recht behielten die Sachsen gegen Karls Willen: «Suat so de man vor gerichte nicht ne dut, suo wetenlik it si, dat he des mit siner unscult untgeit, unde man's in nicht vertûgen ne mach.» Auch mag der Sachse sein Urtheil schelten und es an die vordere Hand ziehn, d. h. zum Kampfe selbsiebente sich erbieten. Sachssp. I. 18. II. 12, 8. K. Ruprechts Fragen, Art. 28 nennen die Erbietung des Angeklagten zum Eide: «der Schuld sich entschlagen mit der vordern Hand.» Das Recht des Eides entsprach der Ehre des freien Gemeindegenossen. Es verlor sich zunächst in den Städten; z. B. Soester Stadtrecht, demnächst durch Einfluß des kanonischen Rechts und Privilegien der Kaiser.

tete das neue Urtheil dahin, daß er in seinen Frieden und Recht wieder eingesetzt werde [165]). Die fehmliche Anklage aber, deren er sich entledigt hatte, erschien auch als eine ihm angethane Schmach; auf Anfrage wurde ihm das Urtheil, daß er ihretwegen den Gegner vornehmen möge; man werde wegen Leibs und Gut gegen denselben verfahren. Man klagte wegen Schimpf und Schelte vor dem Fehmgericht; wir erwähnten bereits, daß

[165]) Im Strafverfahren handelte es sich um Privatsühne und den öffentlichen Frieden. Auf letztern bezog sich der fredus, Friedensgeld, von Frethu, Frieden. Er wurde gefordert und erlegt, nachdem dem Kläger genuggethan war, causa pacificata; die Wiedereinsetzung geschah vor Gericht; man nannte es paci et iuri restituere; Soester Urkb. 1120. f. N. 127. Laut Urk. v. J. 1399 setzte der Freigraf des Junkers von Teklenburg die Bischöfe von Münster und Paderborn, zehn Städte und über 250 Personen, welche er vor sein Gericht geladen hatte, „in ihr Recht in aller Mate, also se weren eyr der Tidt;“ Kindl. M. B. 1, 22. Verzichtete der Ankläger förmlich auf die Klage, so bedurfte es keines Eides des Angeklagten. Vgl. Urk. 1523, 1438 in N. 33. 34. Urk. 1438 bei Tadama S. 177. — Auch restituirende Urtheile, welche einen Fehmspruch aufheben, sind uns in manchen Urkunden aufbewahrt. Die Restitution wurde aber sehr erschwert, weil seit der Umbildung der Fehmgerichte im 15. Jahrh. alle Gerichte und alle Freischöffen durch das Urtheil zur Vollstreckung der Strafe berechtigt waren. Man erforderte deshalb zur Restitution die Zuziehung einer größern Zahl von Freigrafen und allgemeine Bekanntmachung. Andererseits, — und namentlich in den Rechtsbüchern wird diese Ansicht vertreten, — hielt man sie überhaupt nicht für zulässig. Indeß nach der Praxis wurde sie doch zu Zeiten geübt. Auch hatte der Erzbischof von Köln angeblich das Recht hergebracht, dem Geächteten auf sechs Wochen das Leben zu fristen, um über Unbill zu befinden; Urk. 1300 bei Seib. Urkb. 1. S. 644. Im J. 1355 erhielt er das kaiserliche Privileg: minus iuste condemnatos et proscriptos famae et honoribus pristinis restituere; Kopp §. 230. Als Vermittler sind die Erzbischöfe vielfach thätig; ob sie übrigens von jenem Privileg Gebrauch gemacht, ist uns unbekannt. S. N. 170. Wächter S. 212 f. Urk. 1451 Zeitsch. 3. S. 58.

der Kläger, bevor er die Klage erhob, zuerst sich durch Eid von der Beschimpfung reinigte. Selbst manche Schuldklagen erschienen als fehmlich, weil der Bruch eines verpfändeten Worts dem Meineid gleich galt. Eine solche Ausdehnung der Fehmwroge konnte nur in der Ansicht ihren Grund haben, daß öffentliche Schande die rechtliche Stellung des Mannes vor seinen Genossen, seine Ehre vernichte. Daher die allgemeine Formel der Fehmwroge: Alles, was gegen Gott, Ehre und Recht ist[166]).

Wurde aber Jemand wegen Verbrechen wirklich verurtheilt, so setzte der Fehmspruch ihn aus allem Frieden und erklärte ihn rechtlos, echtlos und ehrlos. Die ältere Sprache nannte ihn: afehid, farfehod, fegi, die spätere: verfehmt, verführt. Die Verfehmung traf nach altem Rechte nicht blos die Person, sondern auch das Vermögen, die ganze Existenz des Verfehmten. Eine Werdener Urkunde vom J. 802 sagt: patrimonium, quod Brunico et filii eius, qui occisionem (filii mei) peregerunt, legibus habere visi sunt, mihi et filiis meis secundum leges seculi diiudicatum est[167]). Eine solche

[166]) Ueber den Bezicht, Treubruch, Scheltworte s. Urk. 1523, 1451, 1438 in N. 33. 34. 143. Urk. 1253 proscriptus, omni insuper honore destitutus et privatus; Seib. Urkb. 277. — Die Westf. Freigrafen antworten dem K. Ruprecht: Ein Freigraf, welcher gegen des Königs Gebot Jemanden vor sich fordere, der sei meinaide; der König möge ihn entsetzen; was aber der Freigraf mehr verloren habe, das wollten sie anders nicht sagen, denn sie meinten: So Einer die Ehre verloren, der habe genug verloren. K. Rupr. Fragen, 4. Daher die Fehmformel: Ehrlos.

[167]) Urk. 802 bei Lacomblet, Urkb. 23. Urk. 1061 betr. Mordsühne: universae proprietates publicatae, das. 196. Fehmurtheile taxiren den Schaden des Klägers. Die Inform. bei Homeier S. 641 rügt den Mißbrauch, daß die Richter außer dem Gewedde auch die dem Kläger gebührende Buße an sich ziehen. — Die Bestimmung über Konfiskation der Güter (N. 125) findet sich noch im Sachssp. (N. 130) und im fries. Recht (N 168).

Beschlagnahme und Ueberweisung von Erbgütern mochte auf Grund des Urtheils erfolgen, welches dem Verletzten die Buße zuerkannte; aber auch das gesammte übrige Vermögen wurde konfiszirt, verfiel dem Könige. Im spätern Rechte bestand nur noch das Recht auf Schadloshaltung; die Formel des Fehmspruches erklärte noch das Lehn ledig dem Herrn. Das sächsische Gesetz sagt aber ferner: casa illius (rebellis) incendatur; das Haus dessen, der dem Recht sich entzieht, wird eingeäschert und dem Erdboden gleichgemacht; indem man seine Wohnung niederlegt, wird sein Recht in der Genossenschaft aufgehoben, vernichtet. Farfehod thin folcscepi fiures lioman, thesa wiki awostcat, heißt es im Heliand. Ebenso sagt noch das Brokmänner-Recht: that bonahus bernema. Das alte Soester Recht ließ die Wohnung des flüchtigen Mörders niederbrechen [168]). Der Geächtete hieß Fretheloś. Wir erkennen hier

---

[168]) Im Westlauwerschen Friesland verfuhr mon mit Brennen und Brechen des Hauses gegen den, welcher hartnäckig allen Ladungen des Gerichts Trotz bot. Er wurde — ferdlos; sein Gut stand binnen Jahr und Tag zu der Herrn und der Leute Huld; Schulzenrecht §. 55 bei Richthoven, Fr. Rq. S. 396. Gleiche Strafe traf aber auch den Mordbrenner, wobei wir an das incendium und die occisio in propria domo der L. Sax. s. N. 117, erinnern. — Huersa mar ena mon uta husa bernt, jefta ina wirgat, — sa jeldema hina mith thrim jeldum, and that bonahus bernema and hunder merca tha liudem. Brokmerbrief bei v. Richthofen, Fr. Rq. S. 220 und Fr. Wb. v. Barna. — Die Strafe der Verwüstung der Wohnungen galt lange als heimisches Recht: — Soester Urk. 1120 Art. 30: Quodsi ille, qui maleficium perpetravit, aufugerit, domus eius et quidquid habet, secundum nostri iurisdictionem destruetur, et ipse proscribetur, quod vulgo frethelos dicitur. Seibertz Urkb. 42. — Urk. 1293. Zwei märkische Ministerialen waren eines Todschlags schuldig erkannt: unde accidit, bona ipsorum per consuetas et debitas sollempnitates iuris per succisionem devastari. Sie vergleichen sich mit der Tochter des Getödteten auf eine Leibrente. Fahne, Dortm. Urkb. 338. In Betreff des

noch die Spuren der alten strengen Verfehmung. Ihr Wesen bestand in der Aufhebung des Friedens und aller Genossenschaft, darin, daß man die «Genozschaft versagete,» wie das erwähnte Lied den Ausdruck: Vemen erläutert. Wargus sit, lautet die Formel in der Lex Salica. Der Verbrecher wurde ein wargus, id est exul, expulsus de eodem pago. Er ward verstoßen; auch nicht sein Weib, seine Verwandte durfte ihm Nahrung oder Herberge gewähren [169]. Für ihn gab es kein Asyl, keinen Frieden mehr. Das sächsische Gesetz sagt endlich: capitis damnatus nusquam pacem habeat. Für ihn gab es keine Gnade als Verbannung; er galt für todt: et habeant ipsum quasi mortuum. Was geurtheilt sei, schrieb der Freigraf von Limburg an den Kaiser Friedrich III., dessen wären sie nicht mächtig; denn sie hätten keine Macht, die Todten aufzuerwecken [170]. Jeder Fehmspruch galt als ein Todesurtheil,

---

flüchtigen Verbrechers erinnern wir noch an die Ladung auf den Kreuzwegen (Ruprechts Fragen) und den dreimaligen Aufruf des Angeklagten bei seinem Namen nach Osten, nach Westen, nach Süden, nach Norden, bevor im Gerichte die letzte Sentenz der Fehme ergehen konnte. S. Urk. 1442 bei Fibeler, a. D. 1855 S. 264.

[169]) L. Sal. 58. Et antiqua lege, si (quis) corpus iam sepultum effodierit et exspoliaverit, wargus sit, usque in diem, qua cum parentibus defuncti convenerit, et ipsi pro eo rogent, ut inter homines ei liceat accedere; et quicunque ei aut panem aut hospitale, sive uxor aut proxima dederit, 15 sol. componat; auctor ex scelere componat 200 sol. — Die L. emendata erklärt: wargus hoc est expulsus de eodem pago, L. 57; ebenso L. Rip. 85. Das hier erwähnte Verbrechen ist der Reeroff, N. 87.

[170]) Der faidosus hatte noch Frieden: in ecclesia, in domo sua, ad ecclesiam vel placitum eundo vel redeundo. Lex Fris. Ulem. 1. cf. L. S. 3, 4; 5, 1. Jedem Geächteten, — fegi, faicosus (N. 158) war der Frieden entzogen; er mochte ihn aber durch Sühne wieder gewinnen. Unbedingt traf die Friedlosigkeit nur den zum Tode Verurtheilten; er galt als todt Lex Sax. 3. 5. Cap. Sax. oben N. 126—128. Dies war die Folge des Urtheils, welches von den nur

dessen Vollzug allen Freischöffen des Reichs anvertraut war. Es war deshalb ein furchtbares Wort: Verfehmt! — ohne Frieden, ohne Recht, ohne Echt und Eigen, — friedlos, rechtlos, echtlos [171])! Die Erinnerung an die Strenge dieses Ausspruchs

über Kapitalsachen erkennenden Fehmgerichten endgültig gesprochen war, die Folge der Verfehmung. Erging gegen einen Rechtsverweigerer in Sachen, welche nicht eigentlich zur Vemmwroge gehörten (Art. 12 in N. 87), der Fehmspruch, so war dies eine nicht gerechtfertigte Ausdehnung des Fehmrechts. Hier mußte Sühne und Restitution zulässig bleiben. — Urk 1454 in Müllers Reichstagsth. K. Friedrichs S. 502. Dieselben Worte legt die Inform. ex spec. Sax. den Freigrafen in den Mund: «id were so mogelik, dat ein verfemet man sculde in sin recht weder gesat werden, als dat man einen Doden man sculde levendich maken»; Homeier p. 654. — Den strengen Begriff der Verfehmung als Todesurtheils finden wir klar ausgesprochen in dem: Afehid des Heliand, nicht minder in den Worten: vorvemet und getotet (N. 146), in den Worten: «der hohen Veme vorschuld und syn lif vorwarcht» der Goslaer Statuten; in diesem Sinne galt er bei den Fehmgerichten. S. z. B. den Fehmspruch und Urtheil der Urk. 1442 bei Fideler, 1855 S. 267.

[171]) Friedlos, rechtlos, echtlos, ehrlos bezeichnen sämmtlich die Ausstoßung aus der Gemeinde, Verbannung, Aechtung überhaupt. S. 125. 169. Im engern Sinne geht Friedlos auf die Aufhebung des gemeinen Friedens für den Verurtheilten, Ehrlos auf seine Ehre, seine Anerkennung in der Gemeinde; Rechtlos ist ein neuerer Ausdruck. Das fries. Redelos, (redon, radan) entspricht dem fränkischen: extra sermonem positus. Vom Antrustio, welcher dreimaliger Ladung nicht folgt, heißt es: rex eum extra sermonem ponat, L. Sal. 76 cf. L. Rip. 69. 2. — Das Wort: Echte leitet sich von Eigen; altf. egan; angs. âgan, tenere, praet. ahte, aeht patrimonium, opes. Von Besitz und Eigen hing in der freien Gemeinde die Stellung des Mannes ab, daher erforderte die Schöffenbarkeit Besitz, (N. 100). Im erweiterten Sinne finden wir das Wort in Ehti, Ehe (Hel.); ferner «Echtwort» bei gemeinschaftlichem Besitz; Fremde haben kein «Echte;» Inform. bei Homeier, S. 640. Urk. «off dat emantz wer, de der vry bank vryh gebarn wer und sick sunder enighe noetsake under eyn Herrn off sich anders

sehen wir bei den alten Gerichten Westfalens fortleben. Es ist die Verbindung des Worts Farfehon mit der Fehma. Zur Vergleichung erinnern wir an den fränkischen: bannus, forbannus, an das Verfesten, Veslinge des Sachsenspiegels, endlich das Ahton, Ahtian, die Reichs Ober-Acht [172]). Es schlingen sich diese Worte zu einem furchtbaren Kreise mit der Runenschrift der Fehme: S. S. G. G. inmitten.

«Reinir dor Fewiri» nannte man bei dem Fehmgerichte das Nothword. Dachte man dabei an die Flammen, welche die

in ein echte gewe; Wigand F.-G. S. 151, N. 67. — Urk. 1492 oben N. 97. Echtlos bezeichnet somit die Lösung seiner Verbindung mit der Gemeinde. Im Altsächs. bedeutet fehu, Habe, Vermögen; so liegt im: Afehid, verfehmt der Anklang an das: Echtlos. Entspricht der: Ahteid dem friesischen Fia-Eid? Wächter Glossar, v. Richthofen W. B. — Auch die Form: Acht kommt vor: z. B. Kindl. M. B. 1, 13 S. 33, Haltaus Gl. und Brem. W. B.

[172]) Ban ist ursprünglich Geheiß. «Octavianes ban endi bodscepi, Hel. 676. bannus domini imperatoris, bannus dominicus, comitis, episcopi, Gerichtsgewalt; bei den Franken auch als Beschlagnahme der Güter, während forbannus das Verbot, Untersagung der Gemeinschaft, Aechtung bezeichnet, s. Note 125. Abgeleitet von ban ist bano, der Mörder; banethi, Mord; Hel. — die sächsische Verfestung (Note 130) führte nach Jahr und Tag zur kaiserlichen Acht. Das Wort Acht leitet sich von ahton, achten, beachten, rügen; daher ahtian, ächten; z. B. die Juden «hietun ina thuo fillian, er than sia im ferahes tuo, albres ahtin, Hel. 10984 Köne, Anm. 3428. 7686. ahtin Urk. 1275 oben Note 47. Daher Aht, die Acht, Aechtung. Sachsenspiegel. Andererseits entwickelten sich aus: Achten die fernern Begriffe: Berathen, Berathung und das Gericht selbst, z. B. Jemanden in seine Achte bitten und ihm seine Heimlichkeit sagen: Brem. W. B. oder den Parteien die Berathung mit den Vorsprechen gewähren, eine Acht geben Sachssp. I. 58, 1; he warff eine acht — eyn berait Formulare F. u. G. bei Wigand F.-G. Urk. 10; an die Acht gehen, Soester Schra 1350 §. 111, Seib. Urkb. 719; endlich die «mena acht,» das gemeine Ding der Brokmänner, Richthoven, Brokmerbrief, §. 122; die heimliche Acht.

Wohnung des Frevlers verheerten, oder daran, daß seine Seele welche der Richter in die Gewalt Gottes befahl, falls er sie zu sich nehmen wolle, wie durch Feuer geläutert und gereinigt werden müsse? Ein anderes Wort, die heimliche Fehme selbst, war: Strick, (Stock) Stein, Gras, Grein. Man könnte deuten: mit Strick und Stein gehöht und unter das grüne Gras gebettet; besser aber bezieht man die Zeichen auf einen alten Eid der Schöffen: ich schwöre bei Stock bei Stein bei Gras bei Grein. Jedenfalls bildet der Strang ein Hauptwort in dem dunklen Reime. Der Strick, die geflochtene Weide bezeichnete die Strafe der heimlichen Acht. Mit ihm wurde der Verfehmte an des Königs Bemen gehängt; ihn trug er an seinem Halse, wenn er vor Gericht Sühne und Gnade erlangte; die Freischöffen leisteten auf ihm den Fehme-Eid [173]). Die ältere Sprache nannte ihn: Simon, Herusel, dann auch Wurigil, den Erwürger. Warag an Wurigil, heißt es im Heliand. Das klingt wie der spätere Spruch der Fehme: «sinen Hals wiese ich dem Repe!» denn wargus, Warag ist der Verfluchte, Verstoßene, Verworfene. Das angelsächsische Vergan heißt: verfluchen, verdammen, das goth. vargjan, condemnare; im Heliand hat: giwarogian die weitere Bedeutung: peinigen.

---

[173]) Urk. 1490 bei Wig. F.-G. S. 265 Rechtsbuch Art. 30 das. S. 557 und 562. vgl. Seite 564, 448. Urk. 1418 Sühne und Restitution bei Usener 79. — Gren, grein, altn. bedeutet ramus und dasselbe mit Wit, Wide, Grimm R. A. 683. Wir erinnern an die alten Eidesformen bei Grimm R. A. 117 f. «do Sifride der küene diu märe reht vernam, sîn swert stiez er in die erden, und zu dem steine kam, daruf swuor er dri eide; Hürnen Sifrit, 52. she swore her by the grass sae grene: Schottisch Lied u. s. — S. den Schöffeneid, R. 43 mit der Varianten Stock, Stein, Gras, Grein. Der Coesfelder Codex hat die Eidesformel: «dat ik by der hilgen ee, achter dessen Dage mer, de veme wil helen und hoiden by — by — by — by — vor sunne vor mane u. s.» Wigand F.-G. S. 500.

Aus diesen Verben bildet sich das Hauptwort: Waragitha, goth. vargitha, angs. vergthu, das verdammende Urtheil und dessen Strafe. Pro wargida zahlte nach dem sächsischen Kapitula. der Verbrecher, welcher vor seinen Gaugenossen sich Sühne und Frieden erwirkte, zwölf solidi, gewiß eine beträchtliche Wedder Wenn nun hiebei das Gesetz auch von alten bei dem Verfahren üblichen Gebräuchen der wargida redet, so mögen wir mit Fug an spätere Gewohnheiten erinnern und in dem Reife am Halse des um Sühne Flehenden die Fortdauer alter Rechtssitte erkennen [174]). —

Freilich gelangen wir bei solchem Versuche, Nichts unerklärt zu lassen, gar bald in das Reich der Deutung und Vermuthung, vor welchem die ernstere Forschung zurückschreckt. Wir haben aber auch mit gleichem Leichtsinn die Ansichten vieler gelehrter Männer, ihr Meinen und Sinnen über den Namen der Fehme und das Wesen dieses verrufenen Gerichts gesammelt,

---

[174]) Cap. Sax. pro districtione recipiant — et pro wargida quae iuxta consuetudinem solebant facere, hoc concessum habeant. Von Judas heißt es im Heliand: simon wrahta, hneg thuo an herusel, an henginna, warag an wurigil, endi witi gecos, hard helligithuing hiet endi thiustri, diop bodes dalu. 10331 Waragthrewe, Würgholz Hel. 11122. Wir finden daselbst auch den: Galgon, Bomistreo, den bargus der Lex Sal. Der Strong führt die Namen; Simon, herusel, wurigil. Daraus erhellt, daß die Strafe des Hängens sehr gewöhnlich sein mochte. Es mag aber die Henginea auch mit Martern verbunden gewesen sein. Denn es heißt von den Schächern: Thuo sprac thero manno oder an thero henginna, thar hie giheftit stuod, wan wunderquala, Hel. 11174; ferner: der Böse wird in die Hölle gestürzt, „thar ina fiond sculun witiu giwarogian," Hel. 5022 die Feinde werden ihn mit Martern foltern. Giwarogian bedeutet also Peinigen; Waragitha wäre demnach die Peinigung am Waragthrewe und Verurtheilung zu dieser Strafe. Im Angelsächsischen finden wir denselben Wortstamm, der auf eine andere Grundbedeutung führt: vereg, malignus, damnatus; vergan, maledicere, damnare; vergthu, Verdammung, Fluch. —

dargelegt und beleuchtet, ohne zu sorgen, daß eine gleiche Kritik unsern eignen Forschungen auf entlegenen Gebieten folgen werde. Man wird das Facit unserer Rechnung ziehen: und zwar für die Ableitung des Wortes Fehme: in fehan, fian ist ein feh geschärft und fi lang; also ist die Fehme der hellen Freude und nicht finsterm Hasse entsprungen; und für die Deutung des Namens: Fehme ist Schönheit und wird zum Fluche. Also: fair is foul and foul is fair. —

## III.

# Aus der Chronik des Bruders Göbel von Cöln.

Mitgetheilt vom Kreisgerichtsrathe Spancken.

Die Bibliothek des historischen Vereins zu Paderborn bewahrt ein Manuscript aus dem Augustiner-Kloster Bödeken [1]), welches Register enthält über die Güter und Einkünfte des Klosters in den Jahren 1522 bis 1532. Jedem dieser Register ist eine Chronik des betreffenden Jahrs angehängt. Verfasser ist der Laienbruder Göbel, gebürtig aus Cöln, der damals als Vogt des Klosters oder als erster Gehülfe des Prokurators zu Bödeken lebte. Er erzählt in der Chronik die Erlebnisse auf seinen Reisen, berichtet über die Tagesbegebenheiten in seiner nähern Umgebung, über die Händel, die das Kloster nach allen Seiten hin wegen seiner Besitzungen und Gerechtsame zu bestehen hat und erwähnt beiläufig auch, was ihm über die größern Weltbegebenheiten zu Ohren kommt. Neue Aufschlüsse über die allgemeine Geschichte kann man selbstredend vom Bruder Göbel nicht erwarten; seine Erzählungen haben zunächst nur Interesse für die örtliche Geschichte, sie gewähren aber oft ein sehr anschauliches Bild von den Zuständen, Sitten und Lebensverhältnissen seiner Zeit. Es mögen deßhalb einige Auszüge aus der Chronik hier folgen [2]).

---

[1]) Vgl. über Bödeken: Wigand's Archiv für Geschichte Westfalens Bd. IV. S. 260. Bessen's Paderb. Geschichte Bd. I. S. 88.

[2]) Eine Erzählung aus derselben ist bereits in der Westphalia vom Dr. Troß, Jahrg. 1825 II. S. 6 abgedruckt worden.

1522.

Item up sanct michaelis hochtyt off umtrent der solven tyt do togen vyl rüter uit düssen lande na dem koninghe van Dennemark, um em to helpen thegen de stede lübeck, hamborch, lüneborch, revel, righe myt eren anhanghe, un de hertoch van holsten veil myt den steden to, also dat de stede innamen alle de lande unde hertich van holsten schriff sick eyn Konik van Dennemark un de koninck moste vorloren gheven un wort flochtich uit dem lande, als man uns hir sede. De rüter laghen alle den wynter un en sagen neyn viand — de konink van Dennemark wart so kleyn, dat en de rüter nicht tho seyende en konden krigen. So hatten se em dri maint deinst thogesacht, de deinden se uit un thogen do myt gheleyde des herthoghen van holsten by 10 off 12 uit dem lande myt groten armode sonder solt, also dat se mosten er perde eyn deil vorkopen un quamen weder tho huiss up meidach anno XXIII. Un de stede nemen noch ghelik ser rüter an, sint der meyninghe, se willen konick off krüppel weren.

1523.

Item des saterdages na ascensionis dñi do braute et tho dem berge (Stadtberg) wol 63 huisse, also dat dar grot noit un armoit was. Des negesten maindages darna do was ick dar myt einen wagen un brachte beir un broit um godes willen dem armen folke. Der was dar leider vil, de verbrant waren, de nichts beholden en hatten, got de leve her wille en helpen.

1524.

Item up Lichtmyssen was unse gnedige her van paderborn hyr un hatte myt sick sinen Broder hertich van bruinswick, eynen greven van der hoge, eynen greven van teckelenborgh, eynen graven van gheliche

un ander mer hovelude un jonkern ghenoch, also dat der perde was wol hondert off mer. Got wil uns helpen.

Item ick geink na Deventer up s. johannis decollationis un solde se manen um de pension. Do ick dar quam, was dar grot vede un wederwille also dat ick nicht en kregh. Item Deventer, Swolle un Kampen waren also belacht, dat dar nicht eyn hon off ey in en konde gekomen. Item binnen Deventer stonden mer dan 400 huisse woeste un dar was grot jammer mank den volke — got bettert.

Item am dage luce evang., do vor ick myt eyner karen na cassel unde wolde weder halen unsen verloopen frater her hynrik lübbecke, de wonde tho dem zerenberghe un hatte eyne süster tho der ee genomen, un do ick tho cassel quam by den statholder, de wysede my an den marschalk, de solde my helpen, dat ick en weder kreghe, de lovende my, he woede en my letten un up de kar bestellen, aver he wort gewarnet, also do ick tho dem zerenberghe quam, do was he en wech. Dit is de coppighe van der süpplicassien, de ick dem statholder tho cassel overgaf: Durchluchtigher hochgeborner fürst, gnediger her! E. f. gn. si unser andechtiges oitmodighes gebet, früntlicher un gutwillicher deinst zovorn angezüget; wyr geben E. ff gn. oitmodicher wise zo vorstain, dat wyr etwan hir bevorn haben eynen unserer mytconventuale us unseren stichte bodeken, eynen preister, der sin profes gedain hait, genant her henrik by das joffern kloster vor homberghe in hessen zo eynen cappellain un mytregenten geordent un gisatz, hat sich derselbige her henrik ungeborlicher wanderinghe geholden vorgessen syner eyde un in eynen verlichen un beweglichen stant gegeben, myt namen darselvest eyne süster entphort un lant up un aff myt eer gezogen un jünst in

E. f. g stat zerenbergh getzogen un darselbest zo grossen noichteil uns geistlichen gesatzt, Beten derhalben von E. f. gn. eyn credens unde vorschrift an de Amplude der stadt zerenbergh, ganser lantschaff un alle der E. f. gn. mächtich ist, ernstliken zo bescriben, das si bistendich sin disen unsen gesanten, denselben her henrik zo hennen zo bekommen leiplichen eder gefenklichen, das wyr denselbighen wedder in unsern horsam un berch brengen mogen. — E. f. gn. oitmodichter dener antonius prior un ganzes convent des closters Bodeken. — Ick hope en noch hirnamails zo krigen, wan he sick nicht darvor en hodet. amen.

Item maindach vor sanct lucien dage quam unse gnaedige her van paderborn hyr un wy solden dagen myt den van Büren [3]) un sollen de Swafer mark delen. Myn gnad. her quam wol myt 30 perden; de van Büren hatten alle tyt by uns ligen 20 perde, dar quamen so vil, dat wy des maindaghes un dinsdaghes hatten over twehondert vremder perde — was uns eyn grot kost, mach man merken. Item des maindaghes to negen slegen was de maltyt un to elf slegen begonden wy den dach myt den van Büren, dat durde went des avendes to acht slegen. Dar brachten wyr in, wo dat de van Büren uns indracht deden in alle den artikeln des schedebreves; en del stonden se to, en del vorsmeden se also dat de dach gans wilde leip. Johann v. Büren brachte uns manicherleye vor — un wy solden de sake laten beresten went mytvasten, so en merkeden wy nicht anders dan dat he uns den groten

---

[3]) Die Edelherren v. Büren waren von 1513 bis 1589 Pfandinhaber der Herrschaft Wevelsburg, zu welcher auch das Kirchspiel Bödeken gehörte. Sie verwalteten die Herrschaft für eigene Rechnung und übten die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in demselben.

swaren dach wolde to schanden maken, so spreken de rede unses gn. hern, dat wer nu winter tyt, man konde nicht in den holten geriden, also dat unse pater sprak, dat de von Büren dat eckergelt lechten thor goeden hant, so wolden wy dat ingain went to mytvasten und dat geschach. — Item wy vorvoderden wol 40 sack havern, schlachten 5 swyn, 3 ko, behalven ander brot, beir, pyckelvleiss, botter, kese, höge — alles ungerekent. Item wort gedronken vor 20 gulden wyn, eyn vat Paderb. bers etc.

1525.

Item in den arn hatte johann v. Büren eynen sweyn (Schweinhirten), de wolde unser broder wat slain up den stoppelen, also dat he wort in den kop geschlagen. Dat vordroch sick went kort nach mytwynter. Do slogen sick johann v. Büren scheper un unse schepers, also dat joh. v. Büren ser boesse was, do quam de erste swyn un wort viand und wolde bernen, doitslain etc., dar mosten wy uns myt vordreghen [4]).

Item donersdach nach valentini sante unse ghenedie her sinen Rentmeister hir un let bidden, dat wy em solden lenen eynen wagen myt 4 perden, de solde varen tho cassel myt sinen ghesmide un geschenke, des en dorften wy nicht laten, et hette anders allet verloren gewest.

---

[4]) Es währte längere Zeit, bevor der allgemeine Landfrieden von 1495 zur Geltung gebracht werden konnte; das Faustrecht dauerte in einzelnen Ausbrüchen fort. Namentlich war dieses auch im Fürstenthum Paderborn der Fall, wo erst am Ende des 16. Jahrhunderts eine geregeltere Justizverfassung eingeführt wurde. Hier sehen wir sogar einen Schweinehirten dem Kloster Fehde ankündigen und das Kloster fand es gerathen, sich durch einen Vergleich aus dem Handel zu ziehen.

Item up sanct stevens dach, do waren de van molhuisen so gans lutters gheworden, dat se eyn nonnenkloster uitsloghen un vorjagheden de nonnen, un oick eyn monikkloster vorjagheden se un namen einen Ossen unde schlachteden den in der kerken unde makeden ein für van den hillighen un van den taiffelen, de in der kerken waren un kokeden dar by den ossen un namen alle klenodie un drogen de up er Rathhuiss. got de wille sick darover vorbarmen.

Item satersdach nach sant mathis daghe do reden wy, unse procurator un ick na cassel un wolden her werven by dem lantgreven, dat wy mochten weder holen unsen medefrater heinrik lübeck tho den zerenberghe, de eyne süster hatte tho echte genomen. — — Als wy tho cassel quamen, dar was eyn grot hoff van stecken un brecken. Dat dar was, wil ick nicht van schriven, aver dat aller klegelikes ist, kassel ist gans vorkert un lutters geworden, se doin dar düdesse misse, se enfingen ghein getide, de geistliken loepen alle uit den klöstern un de lantgreve hevet allen verloepen moniken un nonnen gheleyde ghegheven, de monike nemen echte wyfe, de nonnen echte menne. got si et geklaghet, ich vrochte, et wil uns noch negher kommen.

Item de lantgreve leit groten overmoit van sinen buren un van dem swarten hoepe, also dat he moste alle sine fründe begeren, dat se em holpen, also dat unse gnad. her sante em 50 perde un dar mosten wy un de van dalheim eynen wagen tho doen myt tween broderen, de mosten dat habit vorwandeln un mosten werltlike kleider andoen.

Item de vorsten, de adel un de geistliken liden nu tor tyt so grote noit van den buren un steden, also dat sick keyn fürste noch edelman noch geistlick velick en

weiss in sinen eygen lande, in sinen eygen huisse. got helpe uns.

Item unse gnadige her hevet uns geistliken in sinen stichte geschatten boven 2000 goltgulden un unse gn. her thuit solves uit myt alle siner ritterschoff in dem stichte behalven jost westval, Raven westval, bernt van büren, frans van hörde, de sint statthelder des stichtes tho Paderborn went sin ghenade weder kompt. Item dusse uittucht gheschuit den 25 mai off umtrent, got helpe uns, de geistlikeit henget nu an eynen siden vaden, dar werden vil kloster in dem lande van Doringen, myssen, hessen, Sassen vorstört, got geve, dat et hir nicht en kome. wy liden allet hir in unsen lande, in den stichte van collen, monster, besonderen in der stat van collen grote vorvolginge.

Item ick geynk uit paderborn des maindages nach sanct vitus unde wolde tho huis gain, als ick vaken gedain hatte in 24 jaren, so saten lüde in dem porthuisse unde dronken — off se de porten warden off nich, ist my unbekant, — do se my sagen, so repen se alle ghelik: o monick, o monick, wolff, wollf, wat se ropen mochten. Ick hebbe manniche stat un dorpe bewantert, et en ist my nicht mer gheschein, als eyns hir bevoren in der vasten quam ick van brunswick. Aldus steydet nu leider in der werelt.

Item up avent petri et pauli do quamen unses gn. hern Rüter weder uit dem lande van hessen, de hatten dem lantgreven gedenet tegen de buren, also dat se se alle vorslaghen hatten — vil dussent. wy hatten eynen waghen darmede, de quam ouk weder myt den rüteren.

It. donsdach nach marie hemelvart do reit johan v. Büren tho herinkhuissen up unsen Roggen — dar de snitter gengen un sneden un heren un brodere gengen

un honden — un sloch 3 broder halff tho dode un tre-dede eynen prester, dat he sick nicht gewegen en konde. Do waren wy ser vorwert, wi klageden dem cappittel un unsen gnaed. hern, de geven uns goden trost — Got, de helpe uns.

It. am dage barnabe do wart jorgen van Brenken doit geslagen, man sede willem van Brenken knecht hette dat gedain. Et ist gode bekant, offt willem dede off de knecht; ick was dar nicht bi, aver he was doit.

It. am avent aller hilligen do dageden wy tho paderborn myt bernt un johan v. Büren, amptlüde tho der wewelsborch, in biwesen unses gnad. hern, des capitels un burgemeister un rede der stat. Dar lepen vil klage un antworde, de tho lanck to schriwen weren. Unse g. her wil went tho komeden paissen darup sein, dat de gebreke gelacht werden. Johan van Büren wort gans tornich un drowede unsen werdighen pater, he wolde ene dor dat liff steken, war he em erst entmotede. Ick hoppe, wil got, he solde sick bedenken. Et steyt leider um uns alsus, dat ick nouweliken dor uit dem kloster riden kan sonder vrochte myns lives.

It. am avent des ersten sondages in dem advent wort eyn man vormordet in der Swafer mark dar man nach etteln geyt; got verbarme sick over de zele.

It. umtrent in dem hervest, do hatten de buren in dem overlande vil boden uitgesant in alle lande dar se nicht komen en konden — breve an ere heymelike anholt, also holdende, dat se altosamen solden up mytwinter doit slain eyn juwelik sin oversten off herschoff et wer Ritter off her off monik off pape, un de boden worden vil gegrepen also dat et lantrüchtich wort, also dat et na bi blif.

It. umtrent mytwinter do wort vormordet eyn man

in der Swafer mark un de morder wort up der har up eyn rat gesat, got tröste de arme zele.

1526.

Item sondach reminiscere do quam eyne lantzeit in dat lant, also dat de stede paderborn, soltkoten, büren worden uit gekondighet, dar legen eyn hope knechte in der herschoff van der hoge unde de wolden slain den bischof van mönster, unde reip an sine naberheren, also dat unse gned. her myt samt den greven van waldek lippe, scouwenborch hatten tho hupe wol 1500 risige un wolden se slain. Des solven dages als se uit togen, do quam weder bodeschoff, dat se upgebroken weren, also bleven se to huiss. Wi mosten 8 perde mit 4 brödern uit doin, de waren alle tho dem nyghenhuiss vor der grotesten büssen.

It. ick was in der herschoff to waldeck sondach vor philippi et jacobi, dar was vil quades, dar stack eyn prester eyn maget doit to mengerinkhuissen; to vasbeck warp eyn man sinen son doit; item to corbeck slogen sick 2 bodel, de eyn heiff den andern doit un de andere wort up eyn rat gesat. Dat alle geschach so mer als in achte dagen by einander. got wille uns behoden.

It. wy hatten unses gned. hern gesinde hir lichen wol 14 dage, un up sanct vitus avende waren se gewest tho haren to gaste mit johan v. Büren un quamen den avent weder un saten alle de nacht un songen un repen. Onder der mette repen se un songen noch luder dan de heren in dem kor, also dat got un sine leven hillighen hatten eyn metten un de düwel hatte ouck eyn metten; se satten went des morgens dat di klock 5 sloch, dat de heren prime lutden. got helpe uns.

It. sondach nach decollationis johannis quamen breve van dem nyenhuise van unsen gned. hern, dat wy solden un mosten uitdon 8 perde mit 4 mennen, buissen to varen. Unse gn. her wolde avermails de knechte slain, de legen to rentelen, molenbeck, overnkerken. Do de knechte vernamen de rüter,' so weken se in stathagen un unse rüter santen um na mer hülpe. Des 3 dages darna quamen unse perde un de rüter weder un de knechte waren gewicken. Dit was nu dat derde mal, dat unse gn. her de knechte wol slain un alle tiit entwecken se eme. got geve, dat se nicht weder en komen, wanner wy uns wenich dar vor hoden.

It. de Richesdach (zu Speier) wort vollendet umtrent marien geborten. — wat dar ghehandelt ist dat sal, will got, wol oppenbar werden. Ick hoppe nichtt dat dat schippeken sancti petri allerdinge onder solle gain, aver dar sint leider gans vil unde grote gebrecke in der hilligen kerken, dat wol noit were eyner goden Reformatie.

Item umtrent sanct mertens hatte unse gned. her alle sine Rüter un stede tho hope un heilt eyn wisinge myt dem greven van dem Ritberche un en konden sick nicht vordragen want de greve wolde sime dollen koppe folgen also dat se myt unwillen van einander scheden. got behode uns vor quaden un geve uns vrede in unsen dagen.

Item maindach, dinsdach, godesdach nach prima adventus dm̄i was unse gned. her myt uns mit samt anderen heren reden un vorsten, de rede van hessen, de jonker van der lippe, de grave van Tecklenborch, der grave van pletzs myt samt unsen nabern, jonkern un knechten, also dat wy hatten mer dan 7 styge perde un dit was de sake: se dedingeden eyn bruitlacht twis-

sen den graven van teckelenborch un eyner olden homodighen nonnen, genant mechtil, des lantgraven van hessen nu thor tiit vader broder dochter. Ick hebbe de solve nonnen, dochter van hessen gekant ols eyn nonne in dem lande tho hessen in eynem kloster genannt wyssensteyn mer dan 26 jare. Got wil sick vorbarmen, dat wy geistlike aldus uns holden un voracht werden. Item dat kostede uns an kost un haver mer dan hondert goltgulden. got geve et uns weder.

1527.

Item am avent sancti gregorii reit ick nach Bruinswick myt groten sorgen unde frochten up dem weghe. — Dat stont up der strate noch nicht wol, war wy armen geystliken her komen, leider in allen landen sint wy vorachtet un vorsmaet, want we my tho moete quam up dem wege off in den steden, bespottede, belachede my off ick eyn dor wer gewest un worpen my myt steynen un myt drecke. Wan ick tho bruinswick up der straten geink, repen de schelke: „monik her monick hick hick etc.“ My denket wol, dat et so nicht en was.

Item satersdach nach dem derden sondaghe na paissen do hatten wy de graffinne van Tecklenborch wol mit 50 off 60 perden un des sondaghes togen se na corbeck, dar entphingen se erem sone ene bruit, des lantgraven Dochter van hessen, de was wol 24 jare nonne gewest tho wissenstein, de brachten se des maindaghes weder tho bödeken un des dinsdages vro voren se en wech na rede — ungedanket — ouck my 80 perden.

Item am dage katerine vginis quam unse gned. her tho uns myt samt den herdichinnen van kleve, grafinne tho waldeck un grafinne van tecklenborch myt sampt eren twe sonen un twe dochtere in der meyninge, dat

was dar entegen vorschreven de grave van ysenborch gelegen in dem stichte van trere, dat he ouk solde herkomen un solde dedingen eynen hillick off echschoff twissen dem graven van ysenborch un dochter van tecklenborch. So gevell sick, dat de grave van ysenborch de brudegam uite bliff un nicht en quam. Dat was der bruit eyn grot hone und spot. — Got geve, dat ick et nimmer mer en se, dat was dit: unse gnedige her nam de frauwen alle in dat kloster un in der heren Remter, dar danseden un sprunghen se als de düwel; dat mosten wi allet liden un en dorsten nicht dar entegen segghen. Got helpe uns.

Item in octav. trium reg. leyt jost westfalen sin moder begain, licht hir in dem graf, un he hatte 60 priester un 80 vremde perde; wat de vorterden, des brachte he wat mede, he hatte 6 stücke beyrs, 2 wiltswyn, 4 tamer swyn, 1 ossen, twygerleye broit, 2 aim wyn, 7 molder haver, honer, goese etc. Doch de dat laken reket, de geylt alle tiit myt. Got helpe uns.

Item in dem lande van kleve was in einer stat santen off nymwegen — de stat ist my enkede vorget — eyn luterianus, de sa, dat de prester up ein graff geink un wygede darup; do sprack de sölve man, wat helpet dat der zele? off de pape de zele wille weder uit der erden jagen myt dem water? my wert gelike vil wan ick doit were, dat de honde quemen un pisten up myn graff, als dat de pape up min graff wigen solde. Wat geschach? de sölve man wort vort krank un starf un de honde quamen lopen myt ganssen hopen un pisseden up sin graff un man en konde der honde nicht van dem graff geslain. Dit wort unsen pater van collen geschreven vor gewisse warheit van vromen luden, de nicht en legen.

1529.

Item des andern sondaghes na paissen do wor tho Bödeken gemaket eyn Echschoff twissen johan Spegel, werners des marschalks son eyns un jonfer goeden, Simon spegels dochter ander deiles, also dat simon, der bruit vader sal geven johan spegel 600 goltgulden. Dar waren over dedinghes lüde johan her tho Büren, joist westfalen, johan smisink, domher, hinrik smisink, sin broder,** frans van hörde un jost van hörde. Se hatten wol by 100 perde, se brachten mede 4 stocke bers, 1 aim wins, 10 hasen, 1 ko, 1 ree. We dat laken reket, de gilt alle tiit meist, wy moten gedold hebben, man mot nu tho tyt vil doin um der lude willen.

It. am dage s. marie quam ick weder van bruinswick. Op dem wege moste ick tho hildesheym myn habit laitten un riden in werliken kleydern, dar tho ist et gekomen, my denket wol, dat et better was, we sons velich over de strate wanderen wolde, dat de geistlicke kleider anthoch.

It. des negesten dages nach walborghis was unse gn. her van Paderborn hyr mit sinen broder herzoch philippus, dar hatte he hir gelacht vil dage, de van dalhem mit eren fründen, de van hardehuisen, de van warborch, de van paderborn, de krevete mit eren fründen, reyneke van brenken etc., also dat dar waren mer dan 300 perde, wy mosten alle de kost stain, wy mogent herdoin also lange als wy konnen; ick vrochte wy en konnens de lengede nicht uit gerichten.

Item ick geynk na deventer un quam to monster an s. laurentius avent, so quam dat gerüchte to monster van lübeck, hamborch, bremen, wo dat dar were eyn nye krankheit, dat de lude storven in 24 oren (stunden), mer dat en achteden de lude noch nicht, want se meyn-

ten et were noch ver ghenoch von en. — Do ick tho deventer quam so was dar grote frauwede, aver de en warde nicht lange, als tho hant hir na folgen sal, un dit was de frauwede; dat waren breve gekommen uit dat hoff van brabant van dem keysser, wo dat de keysser were gescheiden myt dem koninge van frankrik, welk vede lange gewart hatte un der ganssen cristenheit un sonderliken den stichte van ütert groten schaden gedain, welk tho lank tho schriven. — De Rait bestalte dat dar wort upgerichtet ein groit gerüste up dem markede un dar worden upgesat wol 60 tertonnen, un staken de des avendes, do de dach undergain, an, un de branten wol 2 oren lank in de nacht un dar was untelick van folke, dat ick alle myn leve lanck nicht so vil folkes geseyn hebbe an einen hope. Der stat spillude stonden up der wagen un trometeden un spilern alle de tiit, dat dat fuir brante. Der jonkern spillude stonden ouk in erer herberghe un trometeden ouk mit groter frauwede. In den straten makeden de lude ouk fuir an un dar danseden un sprongen se over unde dat alles dem keysser tho eren, aver se en wisten nicht den groten jamer, den se kortes darna solden krigen. Kort darna horte man, wo dat tho monster un tho greven dat volk lick darneder felle un storve un ick horte nye mer, de my ganss ser vor schrak, wo dat de nye plage ouk were tho paderborn, want dar was eyn riden bode gekomen van paderborn tho deventer, de brachte de bodeschoff, wo dat de lude ouk dal vellen ghelik als tho monster. Do allent hant begonden de lude tho Deventer bedrowet tho werden un alle dage quam bodeschoff, wo dat de sükede vort was tho kostveld, tho vreden etc. un in der korte, quam de krankheit ouck tho Deventer. — Up marien geborten avent so quam de krankheit also hart tegen de nacht

un up unser leven frauwen dach so veil dat volk gans gresseliken neder, also dat dat volk gans vorschlagen, vorwert un vorschufft wort. De nacht van uns. l. frauen dach up den donnerdach worden krank ungeverlick 2 off 3000 mynssen un der storven jades dages 15 off 20. Ick sa so groten jamer an den lüden van bedroifnisse un vorwernisse, dat dat nicht tho schriven en ist. Dat volk repe an alle godes hilligen, dat se vor se wolden bidden, et geink also ser tho der bicht un tho den hilligen sacrament, gelick als solden se in eyner oren alle sterven, se bogen den prester neder up de erde, dat he se moste bicht horen. Wat sal ick vil mer dar van schriven, dat volk was nicht anders gestalt un also ser vorslagen, gelick als weren se alle vorordelt gewest tho dem dode in eyner oren. Do ick heym quam, tho bödeken, paderborn, lippe, gesseke, Soltkotten, warborgh etc. was de krankeit gewest un over alle lant geflogen als eyn blixem in einer korten tyt.

Onder allen liden, dat uns got thosendet, liden wy billick un gerne, aver unse gn. her van paderborn hevet uns gesant sine Rüter un perde, de hebbe wy most holden wol 6 weken. Wat uns dat gekost hevet, kent got, de dat ouck wol wyl richten wanner sin götliche wille ist. Der rüter un perde was aingever 20 perde unde also vil man. Dar entboven hevet unse gn. her 30 buren off menne uit der Delbrughen gesant in unse holt, holt to howen tho sinen saltwerke tho dem soltkotten, un dat moitten de menne van tudorp, etteln, haren etc. varen tho den soltkotten un wy mosten den 30 mennen de kost dar tho geven un de nacht herberghen. My dunket, et si wol klagens wert tegen den almechtichen got, dat wi moitten etten un drinken geven den genen, de uns unse holt aff howen. Help

uns got, anders en weis ick dit mal kein andere off bettere holpe. Dit ist geschein umtrent s. maynolphus hochtiit.

Dussen wynter seder s. michelis hochtiid hebben wy most deynen unsen gn. hern twissen der vorstenouwe went an ein tiit gesat, dat es dan wol wolde siu ein verdeljars. Wat sollen wy armen broder beginnen, he lecht et uns also hart', dat wy nicht mer en konnen. Dar tho moisten wy s. martin dubbelt schattinghe geven, dat was hondert goltgulden, tegen den tork. Anno 28 do gaven wy ouk schattinghe tegen den tork un anno 25 gaven wy schattinghe tho dem Nyenhuiss tho buwen. Darto sendet he uns alle jar sine perde, 50 off 60, de ligen un freten allet, dat wy hebben.

1530.

It. dat slot thor vorstenouwe brannte donnersdach na paissen also dat unse gn. her in sinem hempt uit quam, anders wer he myt vorbrant. Einen groten kasten myt gelde, den hatten unse wagen myt sess perden vorgangen winter dar hin gevort, de wort ouck gereddet, anders vorbrante alles.

Des negesten dages na s. killianus do brante et tho Brenken dat gansse dorp aff un de kerke ouck wol halff un de knop van den torme, dar was grot jammer un wee; got vorbarme sick.

Item in dusser vergangenen vasten vorhoiff sick eine düre tiit an un de veil so snelle als off se regende up de werelt, also dat dat gemeine volk groten jamer leit van brode. Dat müdde roggen galt 8 schilling, darna 10 schill., dat müdde weites 12 schill., dat müdde gerste 7 schill. un dat volk drangede uns gans sere um roggen tho vorkopen un wy en konden des nicht wol entberen, want wy behoven vil unde aller malk et myt uns. Wy hebben gegetten 800 malder roggen van

s. Jacob to jar went an nu s. Jacob — behalven weite un kleinrogge. Dat was wanner 600 malder konden wy wol myt tzo komen. De arme lude leden so groten jamer, dat vaken un gemeinlick alle dage 20 ledich uit dem kloster gengen sonder roggen, dat my vaken we an mynen herten dede. Dar entboven ist nu un hevet gewest sterven in allen landen un de dure tiit was ouck in allen landen, want ick quam am dage pantaleonis van Deventer, dar was up allen wegen sterven un düre tiit noch gelike ser, wo wol dat de nye roggen ripe ist.

Item to büren wont eyner genant johann stovers, de kofte eyn huisstede darop stont ein spiker, gelegen bi unsen huisse un hofe den wy dar hebben, un boven den spiker hebben wy na unser meyninghe einen farwech in unsen hoff un den solven farwech thünede de johan stover myt in sinen hoff. Wy leten dat vorbeden myt gerichte, do begerde he eynen plichtdach, de wort angesat. Do en konden wy nicht erschinen — orsake heren noit — un schreven den richter, he wolde den plichtdach vorlenghen, aver he leit dat gherichte gain un wy worden gewisst in kost, hinder un schaden. Wy fonden enen briff, dat wy dat solve huiss un hoff 1454 von henrik van graffelen gekoft hatten, dussen briff brachte unse procurator tho büren un leit den den borgemister lesen un begherde einen dach, un leit johan stover vorbeden richtliken, dat he nicht mer planken en solde, went der sake thor besicht. De van büren schreven uns einen früntliken dach up de mailstede, do quamen wy dar, procurater un ick un leitten unsen briff dar lesen vor dem rade. Johan stovers antworde up den briff, de en were em nicht schedelik, he wolde vort sin goet gebruken un betünen. De Rait bereit sick ein mail, andermail un begerde unses bre-

ves ein copie un namen des einen maint tides berait. De copie brachte ick en, darna besanten uns de van büren weder tho komen un tho hören recht. Do wy up dat Raithuiss quamen, so sprack de borgemister, se en konden uns den ganck nicht tho gewisen na dem breve, un wesen uns den ganck aff. Wy frageden, off se ouck des stovers recht gehört off gesein hetten. Darup antwordede de stover, he un sin vorvare hetten de stede beschottet un bewaket den van büren, so sick dat geborde, un dat were em bewis genoch. Darup gaven wy to der antwort: wy hetten ouck unsen spiker un hoff beschottet un bewaket un uns befromde dat gans ser, dat se solden eyn solk sententie wisen un des appelerden wy an ersamen rait der stat Lippe[5]) un beden apostolos, als sick dat in deme rechte geborde. Dar up en gaven se uns geyn antwort[6]), do nam simon pennink, unse vorspreke, got un sin leve moder vor apostolos et reversales un wy gengen off van dem raithuisse in unse herberge un makeden de apelasie un wolden de insinuweren in den 10 dagen, so sick dat in den rechten geborde. — Ick moste na deventer, do ick weder quam, so dochte my, dat uns was geraden, dat wy de jonkern[7]) besanten un unse werdie pater un procurator was tho büren, so dochte my, dat wy

---

[5]) Die Stadt Büren war mit dem Rechte der Stadt Lippstadt bewidmet und die Berufungen gegen die Entscheidungen des Magistrats und Stadtrichters gingen bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts an den Rath der Stadt Lippe.

[6]) Solcher Apostel, von denen der Prokurator sprach, kannten Burgermeister und Rath sicherlich nicht, daher keine Antwort. Die Prozeßformen des Römischen und canonischen Rechts kamen bei den Untergerichten im 16. Jahrh. noch nicht zur Anwendung.

[7]) Ohne die Junker — die Herrn von Büren — für sich zu gewinnen, konnte ein günstiges Urtheil des Raths zu Lippstadt wenig nützen. Es wurde, wenn es die Junker so wollten, nicht vollzogen.

wol bi dem gange bliven, want in mynssen leven ist he nu gebruket van anderen lüden un alle tiit open ghestain. —

Item am dage katherina vg. was unse werdie pater myt dem procurator un my tho warborch un dageden up der langen brughen myt einem, genant johan wennemans un wonede tho lameren by der drengelerborch; De hatte eynen erfbriff up eine wese vor büren genannt de ysinckhuisser kamp, darup besprecken se uns na lude des breves. Wy antworden un brachten breve, dat de jenne, de den kamp vorkofft hatte, unse meyger was gewest un hatte den sölven kamp van uns gewonnen in schlechter megerstat, wy brachten ouck bewis, wo dat de jenne, de den kamp gekofft hatte, ouck den kamp van uns entphangen hatte in schlechter meigerstat un wy hatten ouck alle tiit unse pacht dar von gebort. Aver dat en halp alles nit, se waren kostet boese un wolden geyn bescheit liden, dan wy solden den kamp liggen laten un en herut geven, wat wyr dar von gebort hatten. Wy boden uns tho rechte an unsen lantheren, an unse amptlüde, an den lantgraven van hessen, an dat kind in der wegen, de solden unser mechtich sin[8]), — halp allet nicht, se wolden dat an uns söken in ein kort un also lepen se van uns gelik als dollendiche honde. Wy mosten uns liden, wy thogen tho huiss un bestalten matys bolten unsen megger

---

[8]) Der Gegner des Klosters mochte das kostspielige und endlose Tagen, wie es damals bei Rechtshändeln geschah, fürchten: er appellirte ans Faustrecht und zwar, wie der Chronist berichtet, mit gutem Erfolge. Das Kloster besaß zu Howede (Hauda) Güter und war wol hauptsächlich für diese besorgt; der Gegner wohnte in der Nähe dieser Güter und konnte durch Sengen und Brennen leicht empfindlichen Schaden herbeiführen.

un hinrick brandes, küster tho howede, dat se wolden vlit anlegen un wolden de sacke verfatten, dat wy nicht so jamerliken en worden gevedet, als se uns vorlachten. De brachten et dar to, dat wy uns vordrogen myt unsen groten schaden und gaven em 12 goltgulden un kriegen den briff tho uns.

## 1531.

### Der prior und Bruder Göbel reisen nach Coln.

Item sondach vor Antoni foren wy, unse werdige pater un ick na collen na dem keysser, um tho confermeren unse preveleie un gerechticheit, de wy van dem capittel un bischoff van paderborn hebben un ouck van dem keisser maximiliano gegeven un confermert anno XII. Up den ersten avent vore wy went tho Gesseke in unser huiss; des morgens voren wy na soist, up S. Antonius dage voren wy van soist un do wy quamen 1 mile van soist, so brack uns dat vorder stelle off asse, do moste de Vorman weder riden na soist un laten eyn asse maken un unse werdie pater un ick mosten in dem wagen bliven ligen den dach un de nacht. Des andern dages quam de vorman weder myt der nyen assen, de steken wy do in myt grotem arbeide, want the wagen lach in dem deippen drecke. Wy voren vort up den avent went tho Unna, darna voren wy went tho bockem, dar twissen was gans quad wech, also dat wy waren in grotem perikel. Darna voren wy went tho ketwich un dan went tho Nuisse in dat kloster. Dar waren wy den sondach un des maindages quamen wy tho collen. Do hatten wy 9 dage up dem wege gewest un do wy tho collen quamen, do was de keysser na brabant, de romsse koninck was weder na osterick, alle de vorsten un heren waren alle

en wech. Do wisten wy kleynen Rait, wy en dorsten unse Sake aller mallick nicht oppenbaren, doch got halp uns. Wy quamen by den bischoffs van Coln cansseler genannt doctor bernt van dem hagen, der loit uns tho gaste un oppenbarden wy unse sacke, wat he dar witten solde int dat erste. Do gaff he vor eyn antwort, wo dat sin gn. her bischop van collen in kort wolde bodeschoff hebben in brabant by den keisser unde he befrochtede sick, dat he den man moste sin, de dat vorwarde, want he was gans wol bekant myt den keisser, wolden wy, so mochten wy em myt in bevel doin unse sake. Do waren wy goeder meren vro un leitten uit copieren unse transsumpt un daden em dat original transsumpt myt den copien un dar tho 40 goltgulden un sinen secretario 2 goltg. Dat nam he an un lovede, he wolde uns dat vorwaren.

### De frowe van Waldeck.

Item up aschendach quam de frouwe van Waldeck tho mengerinkhuissen in dat süsterhuiss wol myt 40 perschonen, der was wol 20 verkleidet, dat man ere nicht erkannte, un de gengen in dat süsterhuiss un mommeden dar und hatten sich unthocheliken myt den sösteren, un wolden speck gebacken hebben myt eygern — klegelick ist tho schriven — un leitten sick na brengen tho Aroldessen 15 süsterrocke, 15 süsterdoike mit schoteldoiken un kogelen un des paters 4 sübtile mit kogelen un wolden den avent got un de geistlikeit myt bespotten un schenden. Got, de motte uns helpen.

### Iohan v. Büren begert des klosters gudere.

Vaken un vil hevet johan v. büren uns dage gelacht in 16 jaren her, dat he alle tiit begerende was

des klosters goeder, un der ouck eynen groten deille gekregen, als by namen mosten wy em geven eynen ort van der bödeker mark, dartho hondert morgen landes in dem Graffenschen velde; dartho solden wy de swafer mark, dat holt, myt em deillen, konden wy nicht tho kommen um siner groten listicheit willen, dar tho dat lant in der harer mark, dat gerodet ist seder dem schedesbreve, darna in vergangenen jaren als man schriff 1528 drangede he uns als byna mit gewalt, — want he thoch uns unsen gn. heren up den hals, — dat wy mosten em hondert morgen landes up dem Zentvelde sey gard laten. Nu hevet he avermails uns gedranget wol 3 jar her um den Ysinkhoff vor büren, also dat he darup na lude tweyer megerbreve sinen willen kriegen hevet, welk hoff thovorn plach tho geven 15 schill. un 21 müdde drierleie, dat wy em nu moitten laitten, vor 18 müdde drierleie, sollen wy vrede vor em hebben. He ist myt bemeygert, ick vrochte aver, dat dat kloster dat theintvrie erfgoit nümmer weder in er macht en krige; ick vrochte ouck, dat he nümmer mer gesadict en werde van des klosters gödern, et en si, dat man en up dem rugge tho der kerken draget.

## Göbel reiset nach den Niederlanden.

It. dinsdach vor s. Johannis nativ. geink ick na Dalfsen na gelde un do ick dar quam, so was de stervede dar so hart, dat ick nicht en konde geshaffen un moste ledich weder heym gain. Et ist nu leider gans groit jamer in allen landen, want war ick my her wende un kere, dar vinde ick nicht anders dan alles de luters ketterie over alle düdesse nation, un got straffet uns gelick myt drien groten plagen, dat ist grot düre tiit van alle dem, dat de mynsse gebruken sal

tho sinen live, besonderen dat scheppel roggen galt in dem nederlande 1 honnisgulden, want dar horte ick un sach ouck vil lüde, de in 4 off 5 dagen geyn broit geseyn en hatten. De andere plage ist pestilenssie, de regert ouck ser in nederlande, dat derde: vede, want de knechte hatten allet upgegeten, seven milen breit, wat dar was un ligen nu in freistant un verderven dar allet. God behöde uns hyr vor der vede; düre tiit unde pestilenssie hebben wy ouck hyr gelick dar beneden.

## 1532.

### Eryk unse gnadige her stervet.

Um de tiit ascensionis dñi do starf unse g. h. hertich erik van dem gruvenhaghen, bischof tho oisenbrüghe, paderborn un monster, do waren dar dri grote proven vorfallen, aver dat sticht van monster en hatte he nich lenger in, dan 7 weken un hatte em gekostet over 20,000 goltgulden.

De boden de lepen, de rede de reden; des keysser rede, de rede van hessen, de rede van kleve, waldeck, bruinswik un andere. Aller mallick biddet vor sine fründe. Item tho lest hebben unse heren van paderborn gekoren den bischof van collen, got geve uns goit glück dar myt, want de ander, de doit ist, was uns gar ein swar here. wy hebben düssen seligen heren mer schattinge un dinstes gedain, dan wy alle den anderen heren vor em gedain hatten in hondert jaren, want wy sint nu hyr gewest 121 jar[9]).

---

9) Die Augustiner hatten die fast ganz verödeten Besitzungen des Frauenstifts Bödeken, welche ihnen 1409 übergeben waren, sehr bald wieder nutzbar gemacht. Aus den Fluren der verlassenen Ansiedlungen Höperinghausen, Alveringhausen, Stalberg, Wulveshausen, Tedekenloh, Altenbödeken, Knickenhagen, Schwafern u. s. w.

## Einzug des kurfürsten und erwählten Bischofs von Paderborn in die Stadt Paderborn.

De invor geschach dinsdach na s. mainulfs dage. Do samelden sick de rüter by der balhorner linden un et was schon somerlik weder, un de forst quam van dem nyenhuisse myt den jennen, de he bi sick hatte, un dar holdende em de ridderschoff van dem stichte paderborn un do reden si alle dri dick na der stat. Do de van paderborn sagen, by namen de 300 [10]), dat de her so stark an quam, do was en nicht wol dar tho. Do sprack eyn borger tho dem borgemister: her borgemister! wil gi de rüter so stark in laten myt dem he-

---

hatten sie die Güter Bödeken und Tindeln, die sie selbst bewirthschafteten, neu geschaffen und die entfernteren Güter wurden verpachtet oder in Meierstatt gegeben. Es kam ihnen zu Statten, daß die Ministerial-Familien, welche früher als Amtleute die Besitzungen des Frauenstifts verwaltet hatten, in den Fehden am Ende des 14. Jahrhunderts verschollen oder verarmt waren. Die Raubritter, von denen sie nach der Chronik des Pater Fromme, Anfangs viel zu leiden hatten, suchten sie abzuschrecken durch den Lullberg bei Bödeken, das Fegfeuer des westfälischen Adels, in welchem der Pater Fromme alle die Herren jämmerlich büßen läßt, die sich an den Besitzungen des Klosters vergriffen hatten. Nach den Registern des Bruders Göbel betrug um 1522 die Einnahme des Klosters: 17 Scheffel Weizen, 1458 Sch. Roggen, 824 Sch. Gerste, 2646 Sch. Hafer, 135 Hühner, 2720 Eier, 80 Pfd. Speck, 100 Pfd. Talg, und 1000 Thlr. baares Geld. Hierzu kam dann noch der Ertrag der Waldungen und der Güter Bödeken, Tindeln und Graffeln. Es lebten aber damals auch im Kloster 29 Priester, 7 Diakonen, 3 Subdiakonen und 156 Laienbrüder. Bei der Aufhebung des Klosters 1803 wurde ein Etat aufgestellt, nach welchem die Revenüen, abgesehen von den Waldungen und der Oekonomie Bödeken, 14 Sch. Weizen, 851½ Sch. Roggen, 931½ Sch. Gerste, 1683 Sch. Hafer, 186 Hühner, 3600 Eier, 8 Kälber, 4 Hämmel und 1383 Thlr. baar betrugen. Die Einnahme hatte sich also gegen das Jahr 1522 vermindert.

ren? sprack de borgemister: ja, wy hebben uns beraden myt den 40 un hebben dem forsten ja tho geschreven. Da sprack de borger: dar stain 40 düvel! Do de forst myt den rütern vor de porten by den schüttenboim quame, dar stonden beide rede un gaven dem korförsten eynen briff; do de gelesen wort, do gaff der korförst dem borgemister un rade alle de hant un do geink de porte up, un do befol de her johan van Büren sin banner. Johan v. Büren reit do vor den försten un dede dat banner synen jongen, de forde dat banner johan von Büren na un dar negest de her un forst van collen, unde up der rechten siden de jonker van der Lippe, up der luchtern siden de grave van dem ritberch, darnae de domprovest van collen. hertich jorgen van bruinswick reit alleine negest dem vorsten un dar na allet dri dick, graven, jonkern un ridderschoff. — Der wol gerüsten perde, de in korissen un follem harnesse reden, was 1200 aingever, un trosser, kansseler, rede, wagen, capellane etc., der was wol 600 perde, also do se alle in de stat quamen, dat man sede, erer wer mer dan 2000 perde. Do de vordersten waren op der kolgroven, waren de achtersten noch bi dem Zekenhuisse. — Do de her up de kolgrove quam, sat he aff; dar was werner spegel erfmarschalk, de nam dat pert na older gerechticheit un gewonte un dar stonden de domheren alle un namen syner war un gaven em dat rochgelin, un myt processie, crucen un vanen brachten se en in den Dom vor dat hillighe sacrament

10) Dreihundert Bürger verlangten nach dem Tode des Bischofs Erich die Berufung eines Predigers der neuen Glaubenslehre. Die Sache war bis zum Einzuge des neuerwählten Fürsten hingehalten und sollte jetzt zur Entscheidung kommen.

Vgl. Bessen's Geschichte des Bisth. Paderborn, Bd. 2. S. 39.

un vor s. liborius un songen Te deum laudamus. So dat allet geschein was, sochte eyn juwelik sin herberghe, de forst tho dem abdinghove, un de borger wakeden de gansse nacht um fuirs un upluppes un ander ungelück's willen.

Des goedesdages worden de borger alle vorladet up den domhof, so gewontlik ist, un dar holligede de Raid un borgemister un de borger dem korforsten. Do wolden de Domheren, man solde en ouck holden, mer de meininghe was, myt sülken underschede solden se en holdigen: wanner de forst doit were, dat dan de borger se kenten vor erfheren. Do antworde de borgemister, dat en wer nicht gewonlick. Do waren etlike mank den borgern, de vorspraken de domheren un heyten den Domdeken eynen Zegenherd myt vellen andern spötliken worden, aver dat wort allet upgetekent, we de waren.

Des donnersdages, alle den dach, gengen de rede myt den forsten tho rade un des avendes hatte de korforst tho gaste alle de frauwen, de vremde waren, grafinnen, frauwen un jonferen, der wort getalt 74 myt grotem gesmide un kostel zerait na der werelt; dat dem homogien düvel wol gevallet, un des vridages tho morgen mosten se alle von danne, ein eder man na sinen huisse. —

---

IV.

# Die Aebte des Klosters Grafschaft.

Von

E. F. Mooyer

in Minden.

Im XVII. Bande (oder VII. der neuen Folge) dieser Zeitschrift gibt uns Herr Karl Böekler, Propst von Beleke, (S. 214—235) einige Mittheilungen zur Geschichte der im Jahre 1072 vom kölnischen Erzbischof, Anno II., gestifteten Benediktiner-Abtei Grafschaft, und fügt am Schlusse derselben (S. 234 u. 235) ein zwar lückenhaftes und etwas ungenaues, von den bekannten jedoch das vollständigste Verzeichniß der Aebte dieses Klosters hinzu. Die Bekanntmachung solcher Serien, und namentlich die möglichst genaue Angabe der Regierungszeit von Vorstehern geistlicher Stiftungen, ist um so dringender anzurathen, als sie dem Geschichtsforscher häufig sehr nützlich, manchmal gar unentbehrlich sind, vorzugsweise, wenn einem solchen undatirte Urkunden vorliegen, um dadurch wenigstens Anhaltspunkte zur Bestimmung der Ausstellungszeit derselben zu gewinnen. Leider sind von dergleichen älteren Verzeichnissen die meisten, wenn nicht ganz unbrauchbar, doch selten so genau und zuverlässig, daß dabei nicht noch manche Zweifel zu lösen übrig blieben. Wichtige Dienste bei der Feststellung der Regierungsdauer solcher Vorsteher leisten die Nekrologien, deren noch zu Tausenden zum Theil unbenutzt in öffentlichen Archiven und Privatsammlungen hinterliegen. Was das Kloster Grafschaft betrifft, so verdanke ich meinem hochverehrten Freunde, dem Hrn. Kreisgerichtsrathe J. S. Seibertz in Arnsberg, die Mittheilung eines bis zur Suppression des Klosters fortgeführtes Nekrologium, wodurch ich s. 3 in den Stand

gesetzt wurde, die bis dahin unbekannte Genealogie des gedachten kölnischen Erzbischofs Anno II. festzustellen (vgl. Bd. VII, 39 – 67 und XVII, 167 — 170, womit noch zu vergleichen ist, der lesenswerthe Aufsatz des Herrn Dr. A. J. Krebs: Heinrichs IV. Entführung von Kaiserswerth nach Köln durch Erzbischof Anno II., in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiözese Köln, Jahrgang II. Hft. II. S. 311 — 355). Im Herzogl. Braunschweigischen Landesarchive zu Wolfenbüttel (M. B. 30) befindet sich (Coll. Ad. Overham. Vol. VIII. fasc. 16. scr. 1678) ein zweites, mit jenem größtentheils übereinstimmendes, Nekrologium, welches der Hr. Dr. Ficker, gegenwärtig Prof. in Innsbruck, im Jahre 1850 exzerpirte, und von welchem derselbe bald nachher die Güte gehabt hat, mir seine Auszüge mitzutheilen. Nach letzteren scheint es, als verdiene dieses Nekrologium vor jenem den Vorzug; beide sind beim Nachstehenden zu Rathe gezogen.

Da nun einem jeden Historiker ganz besonders daran liegen muß, solche Verzeichnisse, wie oben erwähnt, so genau als möglich, was Namen und Jahreszahlen betrifft, zu besitzen, so darf ich voraussetzen, daß meine, hier folgenden Mittheilungen nicht ganz ungern gesehen werden, da sie eine Revision der Reihenfolge obiger Aebte involviren.

1. Liutfried, Luitfried, soll noch vom Stifter der Abtei angeordnet worden sein, weshalb ihn Einige schon zum Jahre 1072 (Gallia Christiana III. 767, nicht 1070, wie Buzellin II. 136 hat) ansetzen. Sein Todestag ist der 6. Juni (Böhmer Fontes III. 359; Eckertz und Noever die Benediktiner-Abtei M. Gladbach 310; Gall. Christ. III. 767; auch die ungedr. Nekrologien von Grafschaft und Rolandswerth). Da seiner noch in einer Urkunde vom Jahre 1117 gedacht wird (Lacomblet I. 186), so dürfte die Nachricht in dem Nekrologium von Grafschaft, wonach er bereits im Jahre 1110 mit Tode abgegangen

wäre, nicht richtig sein; in beiden Fällen aber müßte er seinem Stifte an 40 Jahre vorgestanden haben.

2. Wigbert soll schon 1112 auftreten (Buzellin II. 136), um 1120 wird er als Abt urkundlich erwähnt (Seibertz II. 5; vgl Gall. Chr. III. 767), auch um 1125 (Bd. VII. 66. dieser Zeitschrift). Bökler läßt ihn 1122 sterben, er kommt jedoch noch in einer Urkunde vom 25. Dezember 1141, unter den Zeugen vor (Lamey, Gesch. der Grafen v. Ravensberg Cod. 9, und zwar in dem, in einem flechdorfschen Kopiar enthaltenen, dort nicht mit abgedruckten, Theile der Urkunde). Sollte er vorher etwa Abt in Flechdorf gewesen sein (vgl. Bd. VIII. 50)? In einem Nekrologium des Klosters Gladbach wird der 27. Juli als der Tod eines Willich's (Willicus), Abts von Grafschaft angesetzt (Böhmer Fontes III. 360), dagegen soll sich in einem anderen an demselben Tage bei diesem Namen der Zusatz saleu. d. i. Saleueldensis finden (Eckertz und Noever 310), unter den Aebten des Klosters Salfeld wird ein solcher dieses Namens jedoch nicht angetroffen. Wenn dieser nun wirklich Abt in Grafschaft war, dann ist er bisher nicht bekannt gewesen, anderenfalls aber könnte sich dabei ein Irrthum eingeschlichen haben und er wäre vielleicht für identisch mit obigem Wigbert zu nehmen, welche Vermuthung dadurch an Wahrscheinlichkeit gewinnen möchte, daß Wigberts Sterbetag sich nicht in den Nekrologien von Grafschaft vermerkt findet. Sein Nachfolger könnte ein:

3. Siegfried gewesen sein, dessen Existenz wir aus einer Urkunde vom Jahre 1168 erfahren (Seibertz II. 83). Sollte dieser sich seiner Abtswürde etwa entschlagen haben, und späterhin zu einer solchen im Kloster Flechdorf gelangt sein (vgl. Bd. VIII. 50.)? Diesem Siegfried würde dann ein:

4. Otto oder Hugo gefolgt sein (denn beide Namen finden sich

in den Urkunden). Als Hugo erscheint dieser Abt in einer ungedruckten Urkunde aus dem Jahre 1170 (Kindlinger'sche Handschriften-Sammlung XL. 455) und am 13. Mai 1173 (Seibertz Ib., 300; v. Kleinsorgen Kirchengeschichte von Westphalen II. 69; v. Steinen Westph. Gesch. IV. 1237; Buzellin II. 136), als Otto um 1173 (das. IV. 426; Gall. Chr. III. 767; und Bd. XII. 187. dieser Zeitschrift); gleichwohl erheben sich dabei, des Folgenden wegen, einige Zweifel.

5. Uffo war vielleicht vorher Abt des Klosters Flechdorf, und in diesem Falle könnte er erst nach dem Jahre 1170 nach Grafschaft versetzt worden sein (vgl. Bd. VIII. 50 dieser Zeitschrift). Hier erscheint er als Abt zuerst am 27. Febr. 1173. (Seibertz II. 89; Wigand Archiv VI. Hft. II. 174); und soll noch 1176 vorkommen (Gall. Chr. III. 768; Buzellin II. 136). Nach Böckler wäre er im zuletzt genannten Jahre, nach einem Vermerk im Nekrologium von Grafschaft aber erst am 16. Februar 1195 gestorben, welches letztere nur dann richtig sein könnte, wenn er vorher resignirt hätte; in diesem Falle war sein Nachfolger:

6. Hartwich, dessen in Urkunden vom 29. Septbr 1191 (Seibertz II. 133; v. Steinen III. 1638) und aus den Jahren 1194, (Kindlinger Gesch. v. Volmestein II. 490, und Bd. VIII. 62, 64, dieser Zeitschrift) und 1195 (das. 491 und a. a. O., VIII. 66) Erwähnung geschieht. Sollte sein Todestag etwa der 16 September sein (Böhmer Fontes III. 361)? Nach ihm möchte dann ein:

7. Benedikt zu verzeichnen sein, der am 28. Sept. 1213 gestorben wäre (Böhmer III. 361; Eckertz und Noever 310, und das ungedr. Nekrol. von Grafschaft), dessen Regierungszeit von Anderen aber in das Jahr 1140 gesetzt wird (Gall. Chr. III. 767; Buzellin II. 136), wohin sie nicht zu passen scheint.

8. Adolf ist nicht, wie Böckler annimmt, im Jahre 1214, mit Tode abgegangen, es ist vielmehr dieses Jahr das erste, worin seiner urkundlich (am 23. November.) gedacht wird, (Seibertz II. 182; Wigand VI II. 201; Bender Geschichte der Stadt Warstein 39; Gall. Chr. III. 768; Buzellin II. 136). Er kommt ferner in Urkunden vor aus den Jahren 1220 (Bd. VIII. 68, 69. dieser Zeitschr), 1228. 29. Jun. (Seibertz IV. 445), 1232. 15. März, (das. II. 253; Bender 180), 1237 (Bender 180; Gall. Chr. III. 768) u. 1238 (Buzellin II. 136). Dem Nekrologium von Grafschaft zufolge verschied er am 23. Juni 1238.
9. Wedekind, Graf v. Witgenstein, dürfte als Adolfs Nachfolger zu betrachten sein, da er schon 1243 vorkommen soll, (Gall. Chr. III. 768). Angetroffen wird er in Urkunden vom 30. März 1258 (das. Seibertz Ib., 77, 92; II. 385), vom 12. März 1261 (Seibertz II. 399) und von 1270 (das. III. 675; Gall. Chr. III. 768; Buzellin II. 136), und am 29. Mai 1284 wird seiner als verstorben gedacht (das. II. 498). Er soll am 14. Novbr. 1272, das Zeitliche gesegnet haben (das. Ib. 39; Gall. Chr. III. 768, und der Vermerk im Nekrologium von Grafschaft), müßte aber vorher abgedankt haben, wenn es mit den Jahreszahlen der Urkunden seines Nachfolgers seine Richtigkeit hat, denn
10. Gottfried I. v. Bilstein, der von 1272 bis 1289, die Abtswürde bekleidete (Seibertz Ib. 38) tritt, wenn nicht schon am 31. Dez. 1268 (das. II. 432; Varnhagen Gesch. von Waldeck, Urk. S. 104 mit 1269), doch bereits am 30. Oktbr. 1272, in Urkunden auf (das. Ib. 40 vgl. 39). Er wird auch 1284, 29. Mai (das. II. 498; Buzellin II. 136), 1285 (Gall Chr. III. 768) und 1289 (Seibertz Ib. 40) angeführt. Der folgende Abt
11. Lubbert v. Rödinghausen kann nicht, wie angegeben worden ist, schon 1290 gestorben sein, es wird vielmehr dieses Jahr den Antritt seiner Regierungszeit bezeichnen,

denn früher wird seiner urkundlich nicht gedacht. Sein Name findet sich in Urkunden vom 5. März 1290 (das. II. 520; Gall. Chr. III. 768; Buzellin II. 136), 12. März 1291 (das. 537), 15. Oktbr. 1292 (das. 543), 1293 (das. IV. 199), 17. Febr. 1295 (Bd. XII. 193 dieser Zeitschr) 11. Januar 1296 (Seibertz II. 569), 28. Jan. 1299 (das. 589), 19. Jun. u. 13. Aug. 1301 (das. III. 6, 10) und zuletzt 1307 (Gall. Chr. III. 768). Nach ihm wird

12. Gottfried II. v. Padberg zuerst am 25. Juli 1325 (das. Seibertz Ib. 132; III, 213; Buzellin II. 136) und auch am 24. Juni 1326. (Seibertz III. 223) genannt. Das Nekrologium von Grafschaft setzt seinen Sterbetag auf den 25. Mai 1343. Nach diesem Abte werden genannt:

(13.) Rötger (I.) zum Jahre 1353 (v. Steinen IV. 1237), und

(14.) Uffo (II.) zu 1374 (das.), doch sind mir keine Urkunden von beiden bekannt (vgl. Bd. VIII. 52. dieser Zeitschrift). Sie müssen auch in der Reihenfolge der Aebte ausfallen, wenn es richtig ist, daß

13. Dietrich v. Schnellenberg bereits im Jahre 1344 zu dieser Würde gelangte, woran wohl nicht zu zweifeln ist, da er bereits am 25. Juli 1353 in einer Urkunde namhaft gemacht wird (Seibertz III. 428) und noch am 1. Mai 1391 im Amte war (das. 675, 677). Sein Ableben erfolgte, nach dem Nekrologium von Grafschaft, am 27. Mai 1391 (Gall. Chr. III. 768; Buzellin II. 136.).

14. Arnold v. Beringhausen dürfte Dietrichs Amtsnachfolger geworden sein, doch müßte letzterer vorher abgedankt haben, wenn Arnold etwa schon 1374 vorkommen sollte (Seibertz III. 677). Im Jahre 1402 geschieht seiner Erwähnung (v. Steinen IV. 1237), und sein Hinscheiden erfolgte, dem Nekrologium von Grafschaft zufolge, am 4. Mai 1404 (vgl. Gall. Chr. III. 768.).

15. Rötger (II.) v. Schade, welcher früherhin wohl Abt in Flechdorf gewesen sein dürfte (vgl. Bd. VIII. 52. dieser Zeitschrift) soll 1404 zu dieser Würde in Grafschaft gelangt sein. Urkundlich geschieht seiner Erwähnung am 24. Novbr. 1434 (Seibertz III. 677), 1437 (Gall. Chr. III. 768; Buzellin II. 136), 1441, 21. Mai (Seibertz Ib. 143; IV. 98, 99), 24. Juni (das. 145), 1444, 22. Febr. und 25. Febr. (das. 145, 146), auch 8. März (das. IV. 103; v. Kleinsorgen III. 323, 326, und Kopiar alter Bärenscher Sachen fol. 408a.), 1447, 13. April (das. Ib. 143) und 19. Septbr. (das. 147), 1453, 30. Mai und 1463, 19. Jan. (das 147, 152). Am 19. März 1469 ging er, nach dem Nekrologium von Grafschaft, in die Ewigkeit ein (Seibertz Ib. 152).

16. Hermann v. Visbeck soll 1469 Abt geworden und 1489 gestorben sein (Gall. Chr. III. 768). Erwähnung geschieht seiner 1472 (Buzellin II. 136), 1473, 18. Mai (Seibertz Ib. 152) und 1483, 22. Nov. (das. IV. 174.). Nach dem Nekrologium von Grafschaft hätte ihn der Tod am 20. April 1484 ereilt.

17. Peter v. Dörenbach, 1489 erwählt, resignirte oder wurde vielmehr entlassen 1507 (das. Ib. 156. Gall. Chr. III. 768; Buzellin II. 136) und wäre dem Nekrologium von Grafschaft zufolge, am 19. Aug. 1507 gestorben, wogegen er nach Böekler und dem Nekrologium in Wolfenbüttel, erst 1524, das Zeitliche gesegnet hätte. Das ungedruckte Nekrologium von Abdinghof setzt seinen Tod auf den 11. Febr. In Urkunden ist mir derselbe 1495 (Seibertz Ib. 152) und 1499, 29. Sept. (das. IV. 201) aufgestoßen.

18. Albert v. Köln ist am 29. August 1507 erwählt und bestätigt worden (Seibertz Ib. 156; IV. 215.); sein Tod wird in dem Nekrologium von Abdinghof als am 18. Oktbr. 1525 erfolgt angegeben.

19. Jakob, auch Molitor genannt, starb, anderen Nachrichten zufolge, am 28. Oktbr. 1549 (Gall. Chr. III. 768; Buzellin II. 136, und das Nekrologium von Grafschaft).
20. Matthäus v. Arpe, auch Müller (Molitor) zugenannt, starb am 28. (Gall. Chr. III. 769; Buzellin II. 136) oder 29. April 1551 (Nekrol. von Grafschaft).
21. Rötger (III.) Linden starb, nach dem Nekrologium von Abdinghof, schon am 21. Jan. 1584, nach demjenigen von Grafschaft in Wolfenbüttel im Jahre 1485.

Zu den nun folgenden Aebten habe ich wenig zu bemerken.

22. Heinrich Steinhoep starb am 20. Oktbr. 1611. (Gall. Chr. III. 769; Buzellin II. 136, und die Nekrologien von Grafschaft und Abdinghof.).
23. Gottschalk v. Dael, auch Horster genannt, vorher Koadjutor, verschied am 14. Oktbr. 1612 (das.); doch soll sein Nachfolger bereits am 27. Septbr. 1612 erwählt worden sein, in welchem Falle jener vor seinem Ableben sich seiner Würde entschlagen haben mußte.
24. Gabel Schaffen soll 1632 abgedankt haben und dann Abt in Abdinghof geworden sein, wogegen ihn das Nekrologium von Grafschaft schon am 10. Mai 1633 sterben läßt. Er starb am 10. Mai 1650, (Buzellin II. 136; Gall. Chr. III. 769 und die Nekrologien von Grafschaft und Ueberwasser in Münster, während dasjenige von Abdinghof den 8. Mai angibt, das ungedr. von Willebassen hat gar 10. Mai 1660.).
30. Ambrosius Bruns entschlief am 20. August 1730, nach dem Nekrologium von Grafschaft und einem Anhange zu demjenigen von Ueberwasser.
31. Josias Poelmann ging, nach dem Anhange zum zuletzt erwähnten Nekrologium, am 7. Okt. 1743 in die Ewigkeit.
34. Edmund Rustige starb, einer anderen Nachricht zufolge, am 22. Juni 1816 (Bender 37.).

V.

# Wilhelm von Fürstenberg

## Herrmeister des deutschen Ordens in Livland.

Vom

Kreisgerichts-Rath J. S. Seibertz,

in Arnsberg.

### 1. Die Verhältnisse unter den Meistern, Hermann II. von Brüggeney und Johann IV. v. d. Recke. 1535—1551.

Auf die lange glanzreiche Regierung Walthers von Plettenberg [1]) folgte die stillere seines Coadjutors, des früheren Landmarschalls Hermann II. v. Brüggeney gnt. Hasenkamp, eines Westfalen aus der Grafschaft Mark [2]). Im Schutze des von seinem Vorgänger erkämpften 50jährigen Friedens, hatte er zwar nicht mit auswärtigen Feinden, aber doch hinreichend mit innerer Zwietracht des durch Vielherrigkeit zwischen dem Orden, dem Adel und den Bischöfen und zum Ueberflusse nun auch durch Religionspartheiung zerrissenen Landes zu kämpfen. Die aus der Geschichte Plettenbergs bekannten heftigen Streitigkeiten zwischen dem Bischofe Reinhold von Buxhöoden auf Oesel und dem Riga'schen Coadjutor Markgraf Wilhelm v. Brandenburg, dauerten noch lange fort [3]). Noch ehe Hermann v. Brüggeney die

---

[1]) Sie ist beschrieben in unserer Zeitschrift, Bd. 14. S. 1.

[2]) Seine Eltern waren der Droste Wennemar v. Brüggeney zu Bockum und Christina von Aldenbockum. Weitere Nachrichten über die Familie bei von Steinen westf. Gesch. St. 19. S. 1132.

[3]) Zahlreiche Belege dazu finden sich in dem Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae; herausgegeben vom Staatsrath Dr. Napiersky, Bd. II. N. 3091—3102. 3105, 6,

Huldigung der Stadt Riga empfangen und ihre Privilegien (23. Juli 1535) bestätigt hatte[4]), ereignete sich ein Vorfall, der das Verhältniß zwischen dem Adel- und Bürgerstande nachhaltig trübte. Ein esthländischer Edelmann, Joh. Ürküll zu Riesenberg, hatte einen seiner Bauern erschlagen. Durch die Verwandten des Letzten war ihm das freie Geleit in der Stadt Reval gesperrt worden. Nichts desto weniger fand er sich, allen Warnungen zum Trotze, dort ein, weil er mit einer geringen Geldbuße davon zu kommen meinte. Er wurde jedoch auf Befehl des Stadtvogts Both Schröder gefänglich eingezogen, vor Gericht gestellt, zum Tode verurtheilt und am 7. Mai zwischen einer Stadtpforte mit dem Schwerdte hingerichtet. Solche Rücksichtlosigkeit hatte den Adel von Harrien und Wirland in hohem Grade aufgebracht[5]). Als nun der O. Meister am 2. Febr. des folgenden Jahrs zu Reval die Huldigung einnahm, wurde ihm zu Ehren ein Turnier angestellt, woran auch die Bürgerschaft Theil nahm. Ein trotziger Edelmann wurde durch einen Kaufgesellen aus dem Sattel gehoben. Dieser Schimpf, noch empfindlicher durch die feierliche Gelegenheit, bei welcher er zugefügt wurde, entflammte den verhaltenen Grimm des Adels zu thätlicher Wuth gegen die Bürgerschaft, die ihrer Seits nicht säumig war, solche so kräftig zu erwiedern, daß sich daraus ein blutiges Gefecht entspann, welches der Meister selbst durch sein Ruhegebot zu beschwichtigen außer Stande war. Endlich gelang es dem Bürgermeister Vegesack, der das allge-

---

14, 15, 17, 18, 19, 21, u. s. w. Der Verfasser hat es sehr zu bedauern, daß ihm diese vortrefflichen Regesten, womit ihn die Gesellschaft für die Geschichte der K. russischen Ostseeprovinzen in Riga zu beschenken so freundlich war, bei Ausarbeitung der Note 1. gedachten Monographie des Herrmeisters Walther von Plettenberg nicht schon zu Gebote gestanden.

[4]) Napiersky N. 3512.

[5]) Gadebusch livländische Jahrbücher von 1400—1561. Bd. 1. 2. S. 349 und 350.

meine Vertrauen der Stadt besaß, seine aufgebrachten Mitbürger durch die Zusicherung zu beruhigen, daß der Meister ihnen durch förmlichen Spruch Recht werde widerfahren lassen. Es erschien auch nach einigen Wochen ein Urtheil, welches dem Adel so wenig gefiel, daß Einzelne den Meister öffentlich der Partheiligkeit beschuldigten. Letzter ließ diese verhaften und Jahr und Tag im Gefängnisse sitzen, was freilich nicht dazu beitragen konnte, dem Adel versöhnlichere Gesinnungen einzuflößen [6]).

Erst im f. J. (1538) gelang es ihm, durch besonders abgeschickte Commissarien, zu Weissenstein einen vorläufigen Vergleich zwischen der Ritterschaft und der Stadt Reval zu Stande zu bringen [7]), der sich darüber verhielt, daß der Reval'sche Comthur, auf Befehl des Meisters, den Andreas Deken und dessen Söhne gefänglich eingezogen hatte, welches der Adel dem Stadtrath von Reval zur Last legte [8]). Zur völligen Ausgleichung der zwischen beiden Theilen bestandenen Differenzen mußte 1543 noch eine besondere Commission niedergesetzt werden, welche am 23. Juni einen Vergleich in 18 Artikeln zu Stande brachte, der unter andern festsetzte, daß das Thor, innerhalb dessen Üxküll enthauptet worden, vermauert werden solle [9]).

Noch schwieriger waren die durch die Religionsneuerungen immer verwickelter gewordenen Verhältnisse, sowohl des Ordens

---

6) Gadebusch S. 351. Russow livl. Chronik Bd. 24. Kelch livl. Kriegs- und Friedensgeschichte S. 179. Ueber die Verhaftung fanden noch langwierige Verhandlungen statt, bei denen sich unter andern auch die Herzogin Dorothea von Preußen, der Kronprinz von Dänemark u. A. für die Arrestaten verwendeten. Napiersky N. 3128, 3130, 31, 32, 33, 34, 36, 39.

7) Napiersky N. 3515.

8) Gadebusch S. 355. Arndt. livl. Chronik II. 207.

9) Napiersky N. 3521, wo die Commissarien, alle Westfalen, genannt sind. Gadebusch S. 373. Russow Bd. 25—27. Kelch S. 181. Arndt II. 206. Menius Syntagma historic. de orig. Livonorum. Dorpati 1632. S. 17. Hiärne livl. Gesch. V. 388.

zu den Städten, als dieser zu den Bischöfen. Der durch seine eigensinnige Hartnäckigkeit aus der Geschichte Walthers von Plettenberg [10]) bekannte Erzbischof Thomas Schöning starb am 10. August 1539 auf dem Schlosse Kokenhusen. Die Stadt Riga besetzte, unter Nachgeben des Meisters, sogleich den Hafen, zog vier Nonnenklöster der Minoriten, Dominicaner, Franziskaner und Benedictiner ein und ließ sich in den Schmalkaldischen Bund aufnehmen [11]). Dem bisherigen Coadjutor und nunmehrigen Erzbischofe Markgraf Wilhelm v. Brandenburg verweigerte die Stadt sowohl die Huldigung als die Herausgabe der Stiftsgüter, wenn er nicht vorher Garantien für die Religionsfreiheit gäbe [12]). König Siegmund I. von Polen, Mutterbruder des Erzbischofs, suchte diese Streitigkeiten durch Vorschreiben an den Meister und an die Stadt Riga vergebens zu vermitteln [13]). Der römische König Ferdinand schickte dem D. Meister den Lehnbrief und die Confirmation für den Erzbischof Wilhelm, mit der Aufforderung, das Erzstift und die Stadt mit einander zu vertragen und Jenem zur Wiedererlangung der abgenommenen Güter behülflich zu sein [14]). Es kam jedoch erst 1542 eine Vereinigung dahin zu Stande, daß der schon 1530 zwischen dem Erzbischofe und der Stadt Riga entworfene Vergleich zu Lemsal bestätigt wurde. Er heißt davon der Lemsalsche Vertrag; in welchem die Stadt den Erzbischof und den Meister als weltliche Landesherren zwar anerkennt, sich aber freie Religionsübung vorbehält. Die Entscheidung über die geistliche Gerichtsbarkeit sollte künftig erfolgen [15]). Dieses war

---

10) Zeitschr. XIV. 82.

11) Napiersky N. 3519.

12) Kelch S. 180, Arndt II. 208. Chytræi Saxonia p. 445. Hiärne V. 388.

13) Rath und Ritterschaft des Stifts Oesel hielten es mit Riga. Napiersky N. 3516. Gadebusch S. 361.

14) Das Schreiben ist von Wien 10. Dez. 1540. Napiersky N. 3150.

15) Gadebusch S. 368

1544 noch nicht geschehen; denn damals schrieb König Siegmund wiederholt an die Stadt Riga, sie möge dem Erzbischofe die Domkirche und den Nonnen die eingezogenen Klöster und Güter endlich zurückgeben. Die Stadt wollte aber erst noch bündigere Verbriefungen für ihre evangelische Glaubensfreiheit haben [16]). Im J. 1546 kam nun zwar auf Vermittelung des D. Meisters und seines Coadjutors zu Neuermühlen ein Vergleich zu Stande, worin die Stadt Riga, gegen das Versprechen ihrer Erhaltung beim göttlichen Worte alten und neuen Testaments, dem Erzbischofe für seinen halben Antheil die Huldigung nach der Eidesformel des Lemsalschen Vertrages von 1542 zu leisten versprach [17]); nachdem zu Wolmar zwischen dem Erzbischofe Wilhelm, den Bischöfen Jobst zu Dorpat, Johann zu Kurland und Oesel, Arnold zu Reval, sodann dem Herrmeister für sich, ihre Kapitel, Gebietiger, Ritterschaft und Städte, eine gemeinsame Vereinigung darüber zu Stande gekommen war, wie es mit der Wahl eines Erzbischofs, Bischofs, Meisters, Coadjutors, der Huldigung der Stadt Riga u. s. w. gehalten werden solle [18]). Aber die endliche Einigung erfolgte doch erst am 3. Febr. d. f. Jahrs, gegen eine nochmalige bündige Bestätigung ihrer Privilegien und des erzbischöflichen Schutzes bei Gottes Wort [19]). Am 27. Jan. hatte der Coadjutor des D. Meisters, durch Erlassung einer ähnlichen Confirmationsurkunde, welche zugleich die Zusicherung enthielt, daß Rigische Sachen nicht zur Ordensjurisdiction gezogen werden sollten, die Huldigung der Stadt für sich erlangt [20]). Hierauf erfolgte ein gemeinschaftlicher feierlicher Einzug des Erzbischofs und des

---

16) Gadebusch S. 377.

17) Napiersky N. 3525.

18) Napiersky N. 3151.

19) Daselbst N. 3528.

20) Daselbst N. 3527. Hiärne V. 389. Kelch S. 186. Arndt II. 211.

O. Meisters mit seinem Coadjutor, den ein Gefolge von 2200 Pferden verherrlichte. Die Stadt räumte den Domherren die eingezogenen Stiftshäuser wieder ein [21]). Die Domkirche brannte aber am 21. Mai desselben Jahrs in einer großen Feuersbrunst ab, welche durch die Unvorsichtigkeit einer Frau entstanden war [22]).

Im Bisthum Dörpt (nun Dorpat) ging es ebenfalls sehr unruhig her. Bischof Johann Bellingshausen starb 1542 [23]). Ueber die Nachfolge im Stift entstand 1543 großer Zwiespalt zwischen Hermann Bey eines Bürgers Sohn aus Dorpat und Jost v. d. Recke [24]). Letzter scheint des meisten Einflusses sicher gewesen zu sein. Er wurde 1544 confirmirt, nannte sich jedoch noch im Febr. 1545 nur erwählten Bischof (Elect) und gelangte erst in dem letztgedachten Jahre zum vollen Besitze des Bisthums, nachdem er seinen Mitbewerber durch eine geringe Geldsumme abgefunden hatte; womit dieser nach Deutschland ging, wo er auch gestorben ist [25]).

Zu Reval war zwar kein Streit mit dem damaligen Bischofe Arnold v. Anneberg [26]). Aber der Stadtrath sorgte für künftige Reibungen, indem er 1543 Luther um einen Superintendenten bat, wozu dieser einen Magister aus Hameln empfahl [27]).

Das eigentliche Regiment des Ordens und dessen Verhältnisse nach Außen waren, wie schon Eingangs bemerkt, zwar

---

21) Gadebusch S. 386.

22) Russow Fol. 27. Hiärne V. 391. Kelch 187. Chytræi Saxonia, 476. Arndt II. 212. Gadebusch S. 387.

23) Er war im Anf. d. J. noch im Leben. Gadebusch, 370. Napiersky II. S. 361.

24) Gadebusch, 372.

25) Daselbst, S. 390 vgl. mit Napiersky a. O.

26) Vgl. die synchronistische Tabell. der Landesregenten bei Napiersky S. 379.

27) Gadebusch S. 375.

verhältnißmäßig ruhig, besonders seit der O. Meister Hermann gleich im Anfange seiner Regierung (1535) mit dem Großfürsten von Rußland einen Handelstractat abgeschlossen hatte, der die Narowa als bisherige Grenze zwischen Livland und Rußland für die Folge bestätigte und den beiderseitigen Kaufleuten ruhigen Verkehr sicherte[28]). Indeß gebrach es auch hier nicht an mancher Anfechtung. Zunächst waren noch Mishelligkeiten zwischen dem Markgrafen Wilhelm von Brandenburg, dem Orden und den übrigen Ständen beizulegen. König Siegmund von Polen bat 13. Mai 1535 den Meister, zur Ausgleichung derselben einen Landtag auf Johannis auszuschreiben, wozu er einen Gesandten als Vermittler schickte[29]) — Zwei Jahre später (Michaelis 1537) vollzogen die Bischöfe auf der einen und der Meister mit dem Landmarschall auf der andern Seite, zu Wolmar einen Abschied, der wesentlich auf den Grundlagen des vor 3 Jahren zu Vellin geschlossenen Rezesses beruhte[30]).

Das Verhältniß zum Kaiser war ein recht freundliches, Karl V. gab 11. Febr. 1538, von Barcelona aus, den livländischen Meistern das Privileg, während 4 Jahre lang, nach Antritt ihrer Regierung, die Regalien mit Erfolge gesinnen zu können[31]). In einem andern Briefe v. 28. desselben Monats, übertrug er den unmittelbaren Schutz Livlands, wegen dessen Entlegenheit, auf 6 Jahre den Erzbischöfen von Cöln und Bremen, den Bischöfen von Münster und Osnabrück, den Herzogen von Sachsen, Jülich, Braunschweig, Lüneburg, Mecklenburg, Stettin und Pommern, den Markgrafen von Brandenburg und der Stadt Lübeck, welche jedoch eben damals unter den Unruhen von Jürgen Wullenweber und Marcus Meyer

---

28) Karamsin, Gesch. des russischen Reichs Bd. VII. S. 198.
29) Gadebusch S. 351 u. Cod. diplom. Polon V. N. 107 u. 108.
30) Zeitschrift Bd. 14. S. 86. Gadebusch S. 352, Arndt II. 207.
31) Arndt II. 208.

schwer zu leiden hatte[32]. Dagegen war Herzog Albrecht von Preußen noch immer in der Reichsacht. Der Deutschmeister Walther von Kronberg drohete ihm seit 1528 mit Kriegsanstalten zur Wiedereroberung Preußens von Livland aus; weshalb die Grenze des Letzten von Jenem fortwährend beaufsichtigt wurde. Diese Aufsicht wurde verschärft, als nach dem Tode Walthers von Kronberg, der Landcomthur der Ballei Hessen, Wolfgang Schutzbahr gnt. Milchling am 16. April 1543 zu dessen Nachfolger gewählt war. Es blieb jedoch bei Demonstrationen[33]. Für seine Person stand der D. Meister Hermann mit Herzog Albert von Preußen sehr gut, weil er dessen Bruder den Markgrafen Wilhelm, sowohl bei seiner Bewerbung um Oesel als um Riga unterstützte. Der Herzog sandte ihm 1537 ein Faß Wildpret, wofür ihm der Meister unter Zusicherung seiner Verwendung für Wilhelm, freundlich dankt[34].

Auch für die innere Verwaltung war der Meister thätig; denn 1538 entwarf auf seine Anregung Dyonysius Fabri die livländische Prozeßordnung und beförderte das Ritterrecht zum Drucke[35]. Es war dies um so nöthiger, weil der Instanzenzug im Innern gar nicht geregelt war. Mit der einzigen Ausnahme, daß die Appellationen von Reval, wegen des Lübischen Rechts, nach Lübeck gingen, durften Privatleute an auswärtige Richter nicht appelliren. Nur die Stände wendeten sich bei wechselseitigen Beschwerden an den Papst und an den Kaiser oder an das Reichskammergericht[36], deren Hülfe aber fern war. Wie schwer es unter solchen Umständen hielt, etwas Gemeinsames zu Stande zu bringen, bedarf so wenig einer Aus-

---

32) Gadebusch S. 355 und 353. Willebrand Hansische Chronik II. 157—172. Dalin III. 234.
33) Gadebusch 362 u. 375. Napiersky N. 3517.
34) Napiersky N. 3122 u. 24.
35) Gadebusch S. 356.
36) Gadebusch S. 377.

führung, als daß eine nicht gewöhnliche Begabung und Rüstigkeit dazu gehörte, einer so complicirten Verwaltung vorzustehen. Es war daher begreiflich, daß der O. Meister Hermann bei seiner Schwächlichkeit und schon vorgerückten Jahren sich nach einem Gehülfen sehnte, der die schweren Sorgen des Regiments mit ihm theilte. Er wählte sich 1541 den Comthur von Marienburg, Joh. v. der Recke, gleichfalls einen Westfalen aus der Grafschaft Mark [37]), zum Coadjutor, in welcher Eigenschaft diesem 1545 von den Ständen gehuldigt wurde [38]). Er war seit 1534 Comthur zu Marienburg, wie aus einer Urk. Walthers von Plettenberg aus diesem Jahre hervorgeht [39]). Von seiner Theilnahme an den Geschäften der Regierung als Caadjutor, haben wir schon oben zu den Jahren 1546 und 1547 berichtet. Ohne Zweifel betheiligte er sich auch an den übrigen Regentenhandlungen des Meisters, von denen wir hier nur noch folgende erwähnen wollen.

Am Donnerstage nach Lätare (19. März) 1545 versammelten sich die Stände zu Wolmar und entwarfen eine Reihe von Verordnungen zur Abhülfe mancher Landesgebrechen z. B. eine Kleiderordnung, eine über Schmausereien, Morgengabe rc. Kebsweiber, hier Meyerinnen genannt, sollen sich nicht kleiden wie ehrliche Weiber; zur Morgengabe soll die Braut nur erhalten 1 livländisches Paternoster, 1 mit Messing beschlagene Scheide und nicht über 300 Mark an Gelde. Die Gastereien sollen nicht länger dauern als Samstag, Sonntag und Montag [40]). — In demselben Jahre folgte dem Könige Siegmund

[37]) Seine Eltern waren Ichann v. d. Recke zu Heeren und Tuba Torck zur Brüggen. v. Steinen westf. Gesch. St. 15. S. 65. wo ausführliche Nachrichten von der ganzen, sehr ausgebreiteten, Familie zu finden.

[38]) Gadebusch S. 378. Er bemerkt dabei, der Meister habe ihn im vorigen Jahre, also 1544 zum Coadjutor gewählt. Napiersky II. S. 351 setzt aber die Wahl ausdrücklich ins Jahr 1541.

[39]) Napiersky N. 3510.

[40]) Gadebusch S. 378. Arndt II. 210.

von Polen dessen einziger Sohn Siegmund August. Am Sonntage Reminiscere (1. März) stellte der Meister Vollmacht für vier Gesandte aus, um ihm den ewigen Frieden zu beschwören und die Berichtigung der Grenze gegen Litthauen, welche schon 1541 versucht war[41]), zum Abschlusse zu bringen. Letzteres blieb jedoch ohne Erfolg[42]).

Im folgenden Jahre 1546, nachdem endlich die Huldigungstreitigkeiten mit der Stadt Riga für den Orden, wie für den Erzbischof beigelegt waren, einigten sich der Meister und die sämmtlichen Bischöfe am 28. Juni auf einem Tage zu Wolmar dahin, daß der Lemsaler Vergleich von 1530 zu wechselseitigem Schutze fortwährend gehalten werden, zugleich aber jeder Regent verpflichtet sein solle, niemals einen auswärtigen Fürsten zum Coadjutor anzunehmen. Man mochte bei dem herannahenden Ende des 50jährigen russischen Friedens, eine ähnliche Katastrophe für Livland befürchten, wie sie Preußen unter dem Hochmeister Albrecht von Brandenburg betroffen hatte[43]). Aber sie ließ sich, wie wir sehen werden, durch solche Vorkehrungen nicht abwenden. — Am 14. Dez. desselben Jahrs gab der Meister auf einem Manntage zu Wenden noch eine wichtige Verordnung über die Lehnfolge nach gesammter Hand und die Vertheilung des übrigen Vermögens nach bestimmten Grundsätzen[44]); während die Landräthe in Esthland, durch ihren Sekretarius Wolffgang Scheffel, in dem sogenannten rothen Buche, alle ihrem Herzogthum, von den dänischen Königen, von den Hochmeistern in Preußen und den Herrmeistern in

---

[41]) Gadebusch S. 365.

[42]) Daselbst S. 383.

[43]) Es geht dies nicht undeutlich aus dem Beschlusse, wie ihn Henning in seiner Lifflendisch-Churlendischen Chronica Bl. 3. v. mitgetheilt hat, hervor. Arndt II. 211. Gadebusch S 383. Hiärne V. 389. Kelch 186.

[44]) Napiersky N. 3526.

Livland verliehenen Gnadenbriefe sorgfältig zusammen schreiben ließen[45]). Auch die Münze ließ der Meister verbessern, indem er sie 1547 dem Thomas Ramm und dessen Sohne Christoff, die er seines besonderen Vertrauens würdigte, übertrug[46]). Alles sehr heilsam und gut, nur gegen die Russen konnte es nichts helfen.

Diese beherrschte damals mit eisernem Zepter der Großfürst Iwan Wassiljewitsch II., der bei seiner Krönung i. J. 1546 den Zarentitel annahm[47]). Das Gerücht von seiner Eroberungslust, nicht blos durch Ländererwerb, sondern auch durch Cultivirung seines rohen Volks, war auch nach Livland gedrungen und die Deutschen hatten nichts Angelegentlicheres zu thun, als Künstler und Kriegsleute, die dem Zar hätten nützlich werden können, so viel als möglich, von der russischen Grenze zurückzuhalten. Um dem zu begegnen, schickte der Zar 1548 einen in seinen Diensten befindlichen Deutschen, Hans Schlitte, an Kaiser Karl V., der bei diesem eine Concession erwirken mußte, kraft welcher ihm freistand, Gelehrte, Künstler und Handwerker aller Art, Doctoren, Magister, Aerzte, Baumeister, Papiermacher ꝛc. in Deutschland anzuwerben und nach Rußland zu führen[48]). Sobald aber der Herrmeister dessen inne wurde, ließ er dem Kaiser vorstellen, Rußland sei jetzt schon so übermächtig, daß alle benachbarte christliche Regenten ihr Haupt vor dem jungen, thätigen, herrschsüchtigen Beherrscher desselben beugen und Frieden von ihm erbitten müßten. Es sei nicht zu rathen, durch Mittheilung der Kriegskünste und Geräthschaften,

---

45) Gadebusch S. 385. Hiärne V. 389. Chytræus, 476. Kelch 186. Arndt II. 212.

46) Napiersky N. 3529. 30 u. 33. Dem Namen nach zu urtheilen, waren sie Westfalen aus unserm Herzogthum, wo die Familie Ramm eine sehr geachtete Beamtenfamilie war.

47) Karamsin Gesch. d. russisch. Reichs VII. 257.

48) Die Concession umständlich bei Henning Bl. 1. v.

die Kräfte dieses gefährlichen Feindes noch mehr zu stärken und ihm so die Eroberung von Livland, Preußen, Polen und Schweden zu erleichtern [49]). Der Kaiser ging auf diese Vorstellung ein und befahl Sr. Andacht, dem O. Meister, daß er «vnangesehen berhürter vnserer Paßbort» den Ueberzug von Deutschen «in die Moscow» auf alle Weise verhindern solle [50]). Dem gemäß wurden den 300 Deutschen, die Schlitte für den Dienst des Zars geworben, in Lübeck die Pässe abgenommen und die Rückkehr nach Hause befohlen. Die dagegen russischer Seits erhobenen Reclamationen blieben ohne Erfolg, zum großen Verdrusse des Zars, der seine Rache bis zum baldigen Ablauf des 50 jährigen Friedens verschieben mußte [51]).

Um diese Zeit brach nach großem Mißwachs und Hunger in Livland eine pestartige Krankheit aus. Der O. Meister Hermann wurde am Montage nach Lichtmesse, 4. Febr. 1549 ein Opfer derselben. Sie wüthete auch im f. J. noch mit solcher Heftigkeit fort, daß damals allein im Stifte Dorpat an 14,000 Menschen gestorben sein sollen [52]). Der Anfang der selbstständigen Regierung des O. Meisters Johann v. d. Recke war eben deßhalb kein erfreulicher. Er ließ zwar um Jacobi 1549 einen friedlichen Grenzbrief an die Nachbaren des Landes ausfertigen und suchte durch Riga, welches um Pfingsten den Hansetag in Lübeck mit Gesandten beschickte, auch die alten Hanse'schen Verbindungen aufrecht zu erhalten. Der Churfürst von Mainz, als Erzkanzler des deutschen Reichs, stellte ihm

---

[49]) Karamsin VII. 400 und 478 Note 269. Es heißt in dem Schreiben: «Der itzige Moscobiter ist ein junger Man und deswegen zum Kriege und Pluetevergießen desto hitziger.»

[50]) Henning Bl. 2.

[51]) Gadebusch S. 387. Chytræus 488. Hiärne V, 391—94. Kelch, 189. Arndt II. 212.

[52]) So berichtet Kelch, 187 aber vielleicht nicht ohne einige Uebertreibung. Gadebusch S. 390. Russow Fol. 27. Arndt II. 213.

am 13. August auf dem Reichstage zu Regensburg einen Revers dahin aus, daß der Orden, stets von den Russen bedroht, von dem gemeinen Anschlage zu Reichs-Abgaben befreit sein und zur Unterhaltung des allgemeinen Landfriedens jährlich nur 50 Gulden für Unterhaltung des Kammergerichts, unbeschadet der Appellationsfreiheit und sonstigen Privilegien des Landes, zahlen sollte [53]). Auch unterließ er nicht, nach Ablauf des von seinem Vorgänger Hermann, 1535 mit den Russen geschlossenen Beifriedens am 22. April 1550, Gesandte an den Zar zu schicken, um die Verlängerung desselben zu bewirken [54]). Aber durch alles das konnten die von Außen drohenden feindseligen Geschicke um so weniger beschworen werden, als die unablässige vielseitigste Thätigkeit des O. Meisters nicht einmal hinreichte, die inneren Streitigkeiten zwischen den Bischöfen, den Städten und dem Adel gründlich zu beschwichtigen [55]). Mit welchem Eigensinne diese oft auf die äußerste Spitze getrieben wurden, damit nur keiner seinem Rechte etwas vergebe, dafür hier einige Beispiele.

Hans Vegesack wurde vor dem Rath zu Dörpt angeklagt, daß er den Rezessen v. 1532, 36 und 39 zuwider, Eigenmacht gebraucht und mit den Russen unerlaubten Handel getrieben habe. Die Sache war an sich unbedeutend und konnte nur dazu dienen, die russischen Nachbaren aufzuregen. Die zahlreichen Verwandten des Angeklagten, der Herrmeister, der Erzbischof von Riga und der Bischof von Dörpt verwendeten sich aufs Angelegentlichste für ihn, aber vergebens. Der Magistrat erkannte, daß Vegesack, weil er Selbstgewalt wider die Bauersprache geübt, des Todes schuldig sei und als hierauf der Drost und Vogt Versuche machten, den Angeklagten thätlich zu retten,

---

53) Arndt II. 214. Gadebusch 394.
54) Napiersky R. 3535.
55) Belege bei Napiersky R. 3534, 36, 38, 39.

ließ ihn der Stadtrath am 18. August 1550 auf dem Markte zu Dörpt enthaupten[56]).

Der Bürgermeister daselbst, Heinrich v. Wangersen verheirathete seine Tochter mit Reinhold Helmich aus Ditmarschen. Der Rath ertheilte ihm das Bürgerrecht und das Brauamt. Nun aber wollte ihn die Gilde nicht als Bruder aufnehmen, weil durch frühere Rezesse mit anderen Städten, namentlich durch den Lübecker von 1540 und durch den Pernauer von 1541 verboten sei, Ausserhänsische und insbesondere Nichtdeutsche in Gilden aufzunehmen. Die Landschaft von Ditmarsen, der D. Meister, ja sogar der Kaiser verwendete sich für Helmich. Die Gilde erklärte selbst, daß sie weder etwas gegen ihn, noch gegen seinen Schwiegervater, ihren Bürgermeister habe. Aber alles das half nichts gegen ihre Rezesse mit der Hanse, die damals noch aus 66 Städten bestand[57]).

Aehnlicher Starrsinn bewog die Stadt Riga zu einzelnen, grade damals übel angebrachten, Ausschreitungen gegen die Russen im Handel, weshalb diese über vertragswidrige Uebervortheilungen klagten. Der D. Meister mußte deshalb einen besonderen Gerichtstag ansetzen[58]). Die Esthländische Ritterschaft betrieb ihrer Seits nichts eifriger als die Anerkennung ihrer Befreiung von Schatzungen, die ihr der D. Meister zu ihrer Beruhigung am Donnerstage nach Judica (27. März) 1550 auch gab[59]). Die Spannung mit Preußen, wegen der Invasion, welche dessen Herzog von Livland aus erwartete, dauerte fort. Unter so bedenklichen Umständen starb der Herrmeister Johann IV. kurz vor dem 2. Juli 1551 zu Wellin[60]); nachdem er noch kurz vor seinem Tode durch einen Gesandten den Kaiser hatte bitten lassen, dem Orden Rath und Hülfe ge-

---

56) Gadebusch S. 396.
57) Gadebusch S. 402 u. 406.
58) Napiersky N. 3537.
59) Gadebusch S. 407. Arndt II. 214.
60) Napiersky N. 3158. Gadebusch S. 409.

gen den Zar Iwan Wassiljewitsch II. zu verleihen, der unter Kriegsdrohungen freien Handel in Livland und freien Durchzug für fremde Colonisten nach Rußland gefordert habe. Der Kaiser gab das Gesuch an den Reichstag ab, der aber beschloß, daß das Reich «itzt nicht fürschubliche Hülffe leisten könne.» Die Kais. Majest. wolle aber «jre potschafften an den Moscobiter schicken und handlen lassen, das friede alda lenger mochte erhalten werden.» Im Falle der Noth möge der Meister seine Nachbaren um Hülfe rufen, denen «des Moscobiters grausam gewalt» ja nicht weniger schädlich sei als Livland[61]).

## 2. Der Herrmeister Heinrich V. von Galen und sein Coadjutor Wilhelm von Fürstenberg. 1551—1556.

Hat die bisherige Darstellung schon ein wenig erfreuliches Bild von der inneren Zerrissenheit Livlands ergeben, so wird dies in der nun folgenden Zeit immer betrübender, wenn man erwägt, daß die von außen drohenden Gefahren wohl dazu angethan waren, solche kleinliche Zänkereien verstummen zu machen. Der Orden fühlte recht gut, daß ihm eine schwere Zeit bevorstehe und wählte daher einen erfahrenen Gebietiger aus der Schule Walthers von Plettenberg zum Meister. Es war dies Heinrich V. v. Galen, ein Westfale aus dem Fürstbisthum Münster, dessen Bruder Diedrich v. Galen zu Bisping und Romberg, seiner Kriegserfahrungen wegen, zum weltlichen Marschall des Ordens in Livland ernannt und mit den Gütern Lützen und Curtzen in Kurland beschenkt wurde. Der gleichnamige Sohn von diesem, der seine Kriegsschule unter Alexander von Parma machte und dann dem damaligen Herzoge in Kurland gleichfalls als Marschall diente, war der Vater des kriegerischen Bischofs Christoff Bernard v. Galen zu Münster[62]).

[61]) Napiersky N. 3159.

[62]) Joh. ab Alpen vita Christophori Bernardi Episcopi et Principis Monasteriensis I. 19.

Heinrich erscheint schon 1498 als Comthur zu Goldingen, wo er mit Johann Stael, Vogt zu Jerwen, als Delegat des Herrmeisters Walther von Plettenberg, an den Hochmeister in Preußen geschickt wurde[63]. Er war also zur Zeit seiner Wahl schon über 70 Jahre alt. Als Comthur zu Goldingen kömmt er auch noch 1500[64]), dann in den Jahren 1522, 1525 und 1526 als Vogt zu Kandau und vertrauter Abgesandter des Herrmeisters an den Hochmeister in Preußen[65]), und 1533 wieder als Comthur zu Goldingen und Vertrauter des Meisters Walther von Plettenberg vor[66]). Seine Wahl zum Herrmeister erfolgte wenige Tage nach dem Tode seines Vorgängers, wie er in dem Schreiben vom 2. Juli 1551, womit er dem Herzog Albrecht von Preußen seine Gelangung zum Meisterthume anzeigt und ihn um die Fortsetzung alter Freundschaft für sich und den Orden bittet, selbst angibt[67]).

Im Anfange des folgenden Jahrs (13. Jan. 1552) verlangte der Meister durch Bevollmächtigte, von der Ritterschaft in Esthland und der Stadt Reval die Huldigung, indem er sich entschuldigte, daß er wegen Rüstung gegen die Feinde und weil er eine polnische Gesandschaft erwarte, persönlich nicht erscheinen könne. Reval wollte die Entschuldigung nicht gelten lassen, bis der Meister einen ausdrücklichen Revers dahin ausstellte, daß der Fall ohne Consequenzen für künftige sein solle. Dagegen ertheilte der Kaiser einem Bevollmächtigten des Meisters am 22. Jan. zu Insbruck ohne Anstand die Belehnung mit Liv-, Esth- und Kurland[68]). Das Verhältniß des Ordens zu den Bischöfen und Städten wurde täglich schwieriger.

Der Bischof von Kurland und Oesel: Johann von Münch-

[63]) Napiersky N. 2367.
[64]) Daselbst N. 3467.
[65]) Napiersky N. 2888, 2889, 2925 u. 2943.
[66]) Daselbst 3065 u. 3082.
[67]) Daselbst N. 3158.
[68]) Arndt II. 215. Gadebusch S. 417.

hausen suchte 1552 bei König Christian III. von Dänemark Erneuerung und Schutz bei den frühern Privilegien. Der Bischof von Dorpat, Jost v. d. Recke verließ sein Bisthum ganz, weil er die Schwierigkeiten der Verwaltung desselben nicht zu bewältigen wußte. Furcht vor den Russen und Anhänglichkeit an die katholische Religion, machten ihm den Aufenthalt in Livland gleich sehr zuwider. Der Orden und der Adel einigten sich zwar zu guten Verordnungen, aber Niemand von ihnen hielt sie. Straßenraub war ihnen lieber als Ordnung. Die Bürger sogen die Bauern aus und nahmen den Geistlichen, unter dem Vorwande, Luthers reinem Evangelium Eingang zu verschaffen, ihre Güter.

Die Domherren zu Dörpt theils katholisch, theils lutherisch lebten in ewigem Zwist und belasteten wechselweise das Kapitel mit Schulden, deren Tilgung dem Bischofe unmöglich wurde. Eine Steuer welche die Russen forderten, suchte der Orden mit der Stadt dem Stifte aufzuhalsen und als nun der Bischof den Zar durch freundliche Unterhandlung zu begütigen suchte, wurde er als Landesverräther verschrieen [69]). Alles dies verleidete ihm das Bisthum so, daß er sich nach Münster, wo er Domherr war, zurückzog und von dort aus herüber schrieb, er habe Peter von Tiesenhausen die Verwaltung des Stifts übergeben, er bitte, denselben zu seinem Nachfolger zu wählen. Auch dieses wurde sehr übel aufgenommen und der Volkswitz, in Erinnerung an die Art, wie Bischof Jost zum Bisthume gekommen war, spottete über dessen Verzicht auf dasselbe in dem Knittelverse:

Herr Bischof Hermann Bey
Gab sein Bisthum um ein Ei.
Herr Jodocus von der Recke
Warf sein Bisthum gar in Drecke [70]).

---

[69]) Gebhardi, Gesch. von Livland, Esthland, Kurland und Semgallen in der Allgem. Welthistorie von Baumgarten rc. B. 50. S. 497.
[70]) Gadebusch S. 409.

Der Administrator wurde nicht zum Bischofe gewählt, obgleich sich der Meister durch Vorschreiben für ihn interessirte. Die Wahl fiel am 17. October 1552 vielmehr auf den Abt des Cisterzienser Klosters Valkena, Hermann Weiland, eines Hutmachers oder Schusters Sohn aus Wesel, der sich jedoch nur mit großem Widerstreben zur Annahme des Bisthums verstand, weil ihm hinsichtlich der Duldung und Pflege der lutherischen Neuerungen im Stifte, Bedingungen gesetzt wurden, die er mit seinen Obliegenheiten als katholischer Bischof nur schwer vereinigen konnte. Er war der letzte Bischof zu Dorpat, der trotz seiner Gelehrsamkeit, Sparsamkeit und Vorsichtigkeit, weder den Leichtsinn noch die Schulden seiner Livländer zu tilgen im Stande war [71]).

Im Erzbisthum Riga sah es eben so verworren aus. Der Erzbischof Markgraf Wilhelm beabsichtigte 1553 den Herzog Christoff von Meklenburg zum Coadjutor anzunehmen. Da dies nach dem Wolmar'schen Abschiede von 1546 unzulässig war, so nahm er die Vermittelung des Königs Siegmund August von Polen, seines Vetters [72]), in Anspruch. Aber die dringenden Empfehlungschreiben, welche dieser im f. J. für den Herzog von Mecklenburg erließ, dienten nur dazu die Gemüther zu erbittern [73]).

Unterdeß wurden die Zumuthungen der Russen immer gefährlicher. Der Meister trat mit den geistlichen und weltlichen Ständen Livlands zusammen. Man beschloß eine Gesandtschaft an den Reichstag zu Ulm [74]). Bischof Hermann III. (Weiland) von Dorpat gab sich ebenfalls alle Mühe, Kaiser und Reich für Livland zu interessiren und schickte deshalb seinen Kanzler Georg Holzschuher an Carl V. nach Brüssel. Der Kaiser entschuldigte

---

[71]) Gadebusch S. 419. Gebhardi S. 497.

[72]) Seine Mutter und des Königs Vater waren Geschwister.

[73]) Arndt II. 217.

[74]) Napiersky N. 3547.

sich aber mit den Gefahren, die er von den Türken zu befürchten hatte und fand den Gesandten mit vier Briefen ab. In dem einen ersuchte er (15. Juni 1553) den Großfürsten von Moskau um die Fortdauer des Friedens, mit dem deutschen Orden in Livland [75]), in dem anderen nahm er den Ordensmeister mit dem Erzbischofe in seinen und des Reiches Schutz [76]), in dem dritten verbot er allen deutschen Seefahrern die Einfuhr von Waffen und Metall nach Rußland, im vierten empfahl er die Livländer dem Schutze des Königs Gustav von Schweden [77]). Die Ausfertigung dieser Briefe veranlaßte viele Kosten, welche der Bischof von Dorpat allein tragen mußte, weil die Stadt, wegen der Nutzlosigkeit der Briefe, nichts davon übernehmen wollte [78]).

Endlich sandte man im Sommer 1553 Abgeordnete an den Zar, um den nun abgelaufenen 50 jährigen Frieden zu erneuern. Man hatte zwar wohl gehört, daß derselbe in Asien Eroberungen gemacht habe, daß er tapfer, kriegskundig und deshalb selbst christlichen Nachbaren furchtbar geworden sei, aber daß er es auch mit der unwiderstehlichen Tapferkeit Livlands und seiner Ritter aufnehmen werde, daran dachte man im Ernste doch nicht. Indeß ergab sich die Sache anders. Der Zar wollte eine Friedensverlängerung nur unter der Bedingung bewilligen, daß die Bewohner des Bisthums Dorpat eine früher angeblich bestandene Kopfsteuer, die er Glaubenszins nannte, von Neuem übernähmen und da eine solche Forderung zu bewilligen, die Abgeordneten keinen Auftrag hatten, so mußten sie ohne Friedenserneuerung zurückkehren. Solch unerwartete Kühnheit bewog den O. Meister, den König Gustav von Schweden zu einem

75) Daselbst N. 3160.
76) Daselbst N. 3546.
77) Gadebusch S. 422.
78) Gebhardi S. 498.

Kriege mit den Russen zu reizen, worin er ihm des Ordens kräftigsten Beistand versprach.

Während nun der König den Krieg begann, wurde im Jan. 1554 ein Landtag zu Wolmar gehalten und hier vom Herrmeister mit dem Erzbischofe und den Bischöfen beschlossen, zur Vermeidung innerer Zwietracht, vorläufig Religionsfreiheit zu gestatten und zugleich eine abermalige Gesandschaft an den Zar zur Unterhandlung eines neuen Friedens auf dreißig Jahre abzusenden, wobei auf die russischen Wünsche hinsichtlich des Glaubenszinses und des freien Handels einige Rücksicht genommen werden möge [79]) Die Stadt Dorpat betrieb diese Angelegenheit am eifrigsten, weil sie den Angriffen der Russen zunächst ausgesetzt war und über die Art des Beistandes ihrer Landsleute, noch im vergangenen Jahre bittere Erfahrungen gemacht hatte Sie legte nämlich damals zu ihrer Sicherheit Befestigungen an und ließ von Danzig, Lübeck und Amsterdam schweres Geschütz kommen, um sie zu vertheidigen. Zur Anlage eines dabei unentbehrlichen Bollwerks, bedurfte nun der Rath eines dem Stift gehörigen Grundstücks. Das Domkapitel verweigerte aber nicht nur die Hergabe desselben, sondern untersagte auch seinen Bauern, die zur Vollendung der Festungwerke nöthigen Arbeiter herzugeben [80]).

Die Gesandten begaben sich schon im Februar nach Rußland. Der Zar erneuerte aber nun nicht bloß die Forderung des Kopfzinses, der sogenannten Glaubenssteuer, zu deren Rechtfertigung er sich auf das Friedens-Instrument mit dem Herrmeister Plettenberg von 1503 berief, worin dieses vergessenen

[79]) Der Landtags-Abschied wurde am 17. Jan. 1554 vom Erzbischof Wilhelm zu Riga, den Bischöfen Hermann von Dorpat, Johann von Oesel und Kurland, Friedrich von Reval und dem O. Meister Heinrich von Galen vollzogen. Napiersky N. 3550. Die Hauptbestimmungen des Abschiedes bei Gebhardi S. 497.

[80]) Gebhardi S. 499.

Tributs Erwähnung geschehe[81]), sondern verlangte nun auch die 50jährigen Rückstände, ferner die Wiederherstellung aller in Dorpat, Reval und Riga durch die Fanatiker des neuen lutherischen Glaubens zerstörten griechischen und katholischen Gotteshäuser, nebst der Versicherung freien Handels und daß der Orden kein Bündniß mit dem Könige von Polen eingehen werde. Die meisten Abgeordneten waren sehr befremdet ob dieser gesteigerten Anforderungen, indeß wurden sie durch die dringenden Bitten der Dorpater, doch zum Nachgeben bewogen und es kam nun eine 15jährige Verlängerung des Friedens unter folgenden Bedingungen zu Stande. Dorpat verpflichtete sich, unter Verbürgung des Herrmeisters, künftig von jedem Einwohner seines Gebiets jährlich zu einer deutschen Mark Kopfsteuer, die Rückstände für die verflossenen 50 Jahre, sollten binnen 3 Jahren nachgezahlt werden. Die Wiederherstellung der Kirchen und daß mit Polen kein Bündniß eingegangen werden solle, mußte der Herrmeister eidlich versprechen. Der Handel wurde für frei erklärt, weil sich die Hanse selbst beim Zar darüber beschwert hatte, daß Riga, Reval und Dorpat ihren Kaufleuten nicht erlauben wollten, Rüstungen, Waffen und Metalle nach Rußland zu bringen, während sie verlangten, daß sie nur durch livländische Kaufleute Talg und Wachs von den Russen beziehen solle. Nur das Versprechen, Ausländern freien Zug durch Livland nach Rußland zu gestatten, wollte der Meister nicht geben[82]).

Mit diesem Frieden war in Livland niemand zufrieden[83]).

---

[81]) Karamsin VII. S. 401. Arndt II. 217.

[82]) Karamsin a. O. Gebhardi S. 499. Arndt II. 217. Napiersky N. 3551.

[83]) Napiersky N. 3553, 3554, 3557. Die letzte Nummer enthält eine an den Rath zu Riga gesandte Uebersetzung des Friedensinstruments, gegeben „In des groten Heren keysers der Russen sin vederlike Erue tho grote Nowgarden im Jare söven dusent vnnd twe vnnd Seßtigsten, im Mante Junii nach Christi gebort dusent viffhundert vnnd ver vnnd vofftich.

Jeder hatte daran auszusetzen, daß für sein Interesse nicht hinreichend gesorgt sei. Indeß drängte die Noth um so nachdrücklicher, weil Polen mit Rußland einen 6 jährigen Frieden geschlossen hatte, also von jener Seite keine Hülfe zu hoffen war. Als daher im nächsten Frühjahre 1555 der Zar einen seiner Beamten: Terpigorew nach Dorpat sandte, um in dessen Gegenwart das Friedensinstrument, damaliger Sitte gemäß, von den Vollmachtgebern durch Eid und Siegel bestätigen zu lassen, versuchte man zwar, ihn unter allerlei Vorwänden hinzuhalten; als aber der Russe darauf einzugehen weigerte und mit seiner Abreise drohete, wenn die Angelegenheit nicht sofort geordnet würde, rieth der Kanzler des Bischofs Hermann: Georg Holzschuher, man solle Eid und Siegel zwar geben, aber dadurch verklausuliren, daß man die Zustimmung des römischen Kaisers als obersten Schutzherrn vorbehalte. Dadurch gewinne man Zeit und könne immer noch thun was man wolle. Dieses schlaue Auskunftmittel fand bei den leichtsinnigen Livländern Beifall. Man siegelte, schwur und gab das Instrument mit dem Bedeuten zurück, von livischer Seite sei dem Willen des Zars Genüge geleistet, ohne die Bestätigung des Kaisers habe es aber noch nicht volle Kraft. Terpigorew begnügte sich zu bemerken: «gebt das Papier nur her; Ihr werdet auch das Geld geben; mit dem Kaiser hat der Zar nichts zu schaffen.» Seinem Herrn berichtete er dann, wie albern die Deutschen ihn zu betrügen versucht hätten. Der Zar erwiederte nichts, sah aber vorher was kommen würde und nahm keinen Anstand, sich nun gleich schon Herrn von Livland zu nennen[84]).

Nachdem der klägliche Frieden abgeschlossen war, überzeugte man sich bald, daß man dadurch nur eine Nothfrist gewonnen hatte. Der vom Zar bestimmte kurze Zahlungtermin für die 50 jährigen Rückstände machte die Einhaltung desselben unmöglich. Deshalb suchte der Meister anderweit Hülfe und Beistand

[84]) Karamsin VII. 402 und 479 N. 275.

zu gewinnen. Zunächst hätte er wohl auf den König von Schweden rechnen dürfen, der auf sein Zureden den Krieg mit Rußland begonnen hatte. Da dieser aber grade jetzt die vom Herrmeister zugesagte Hülfe in Anspruch nahm, wo der Friede mit dem Zar kaum abgeschlossen war, so konnte der Meister seine übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen. Er schickte 12. Juni 1555 drei Gesandte nach Abo, um seinen Treubruch so gut wie möglich zu entschuldigen und dem Könige begreiflich zu machen, daß unter den vorliegenden Umständen der Meister mehr nichts geben könne, als die heimliche Erlaubniß, einige Fähnlein Soldaten in Livland zu werben. Dadurch kam der König in solche Verlegenheit, daß er sich 1557 zu einem 40jährigen Frieden mit Rußland bequemen mußte[85]). Auf Schweden war also gar nicht zu rechnen. Der König von Dänemark, weit entfernt Hülfe zu versprechen, wiederholte vielmehr seine alten Ansprüche auf die Landeshoheit über Esthland und verlangte die Rückgabe der dänischen Güter des Rheinfelder Klosters und des Guts Kolka, welche Reval eingezogen hatte. Der Meister bewirkte die Rückgabe und suchte die Ansprüche auf Esthland urkundlich zu widerlegen[86]). Beides führte nicht zum Ziele. Eben so mislich stand es mit einer von dem Hansebunde zu erwartenden Hülfe. Die livländischen Hansestädte Riga, Reval und Dorpat hatten durch den 1552 gefaßten Beschluß, daß kein Ausländer, auch kein hansischer Seefahrer in Livland Handel mit Rußland treiben sollte, alle Verbindungen mit der Hanse abgebrochen, obgleich Lübeck durch mehrere Gesandschaften davon abgerathen hatte und der von den Engländern 1553 entdeckte Seeweg nach Archangel, den russischen Handel in Dorpat ohnehin ruinirte. Wir haben schon berichtet, wie dieser störrige Eigensinn die Hanse sogar zu Klagen gegen Livland bei dem russischen Zar vermochte.

[85]) Gadebusch S. 437.
[86]) Gebhardi S. 500.

Zu diesen trostlosen äußeren Verhältnissen kamen nun noch eben so betrübende innere. Es ist schon oben erwähnt worden, daß der Erzbischof Wilhelm von Riga den Herzog Christoff von Mecklenburg zum Coadjutor wünschte und daß sich der König von Polen vergeblich für ihn verwendete. Der König von Dänemark interessirte sich eben so sehr für die Beförderung Christoffs, weil dessen Brüder, der Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg-Schwerin und Herzog Magnus von Mecklenburg-Güstrow, der mit einer Schwester des Königs vermählt war, dadurch die völlige Versorgung dieses jüngeren Bruders erlangten. Aehnlichen Antheil nahm des Erzbischofs Bruder, Herzog Albrecht von Preußen an dieser Coadjutur, weil seine Gemahlin eine Schwester Christoffs war. Außerdem verwendeten sich der römische König Ferdinand und mehrere deutsche Churfürsten und Reichsstände für den Kandidaten. Diese günstigen Umstände bewogen den Erzbischof Wilhelm, ohne Rücksicht auf den Wolmar'schen Abschied von 1546, troß dem Widerspruche seiner livländischen Mitstände, den Vetter Christoff zum Coadjutor zu ernennen und mit demselben im Nov. 1555, unter der Bedeckung einiger Reiter, die ihm der Herzog von Mecklenburg-Schwerin nach Kokenhusen geschickt hatte, einen feierlichen Einzug in Riga zu halten.

Dieser eigenmächtige Schritt des Erzbischofs brachte den Herrmeister, das Domkapitel und die Stadt Riga, sammt allen Bischöfen des Landes in Harnisch. Zwar suchte der Erzbischof sich dadurch zu entschuldigen, daß er behauptete, er sei zur Unterzeichnung des Wolmarschen Abschiedes gezwungen worden, zwar bewog die Intercession der vielen Fürsten das Domcapitel, dem Coadjutor seine Stimme zu versprechen und die Landstände des Erzstifts erklärten sich auf einem Landtage zu Wolmar (21. Febr. 1556) bereit, unter gewissen Bedingungen auf dem nächsten Landtage im Juli, die Coadjutorwahl anerkennen zu wollen[87]. Allein der Wolmar'sche Abschied schien doch den

[87]) Dogiel cod. diplom. Polon V. 200.

übrigen Herren des Landes zu viele Vortheile zu versprechen, um darauf verzichten zu können. Die Stadt Riga mochte keine deutsche Fürsten zu Erzbischöfen, die zu geneigt und zu mächtig waren, sie in ihren Rechten zu beeinträchtigen, die Domkapitel verloren durch die Annahme von Coadjutoren ihr Wahlrecht, die einzelnen Kapitularen die Aussicht, selbst zu Bischöfen gewählt zu werden; die Katholiken befürchteten ihre Unterdrückung, weil alle fürstliche Häuser, mit denen der Coadjutor Christoff verwandt war, sich zur protestantischen Lehre bekannten. Alle aber fürchteten das Beispiel des Herzogs von Preußen, welches der Coadjutor nachahmen und sich durch Hingabe als Vasall an ein mächtiges Haus, zum erblichen Herrn des Erzbisthums machen möchte, was besonders für den Herrmeister sehr unangenehm sein mußte, weil er dadurch die Gelegenheit für immer verlor. die Zweiherrigkeit Riga's dahin auszubeuten, daß es mit Beseitigung des Erzbischofs, ganz zum Ordenslande geschlagen würde. Diese Erwägungen, verbunden mit den Versuchen, welche gemacht wurden, die Stände für den Coadjutor zu gewinnen, drängten zu Maaßregeln gegen die Einführung desselben. Der Herrmeister schickte daher den gewandtesten und unternehmendsten Geschäftsmann des Ordens Gotthard Kettler, seit 1554 Comthur zu Dünamünde, als Gesandten an die schlesischen Herzoge, an den Hochmeister des Ordens: in Deutschland, an den Churfürsten von Cöln, den Bischof von Münster, den Herzog von Jülich, an den Kaiser und die Hansestädte Bremen, Lüneburg, Lübeck und Hamburg, um Hülfe gegen den Erzbischof von Riga zu erhalten, den er des Verraths und der Unterdrückung der Freiheit Livlands beschuldigte[88]. Aber die Erfolge dieser Gesandschaft waren unendlich geringer als die Erwartungen die der Meister davan gehabt haben mochte. Der Kaiser verwies Kettler an den König von Schweden, dessen Schutze er den Orden empfohlen, der Hochmeister wollte durch

[88]) Arndt II. 220 und überh. Gebhardi S. 500.

einen Gesandten erst nähere Erkundigungen nach den eigentlichen Verhältnissen Livlands einziehen, die letzter dann nicht in Livland selbst, sondern in Lübeck anstellte. Die übrigen Fürsten beschränkten sich auf Entschuldigungen oder leere Vertröstungen. Das einzige was Kettler zusammenbrachte, waren vier Fahnen deutscher Landsknechte, die ihm Lübeck nach Livland einzuschiffen erlaubte, die hier aber bald wieder auseinander giengen, weil der Herrmeister kein Geld hatte, ihnen den versprochenen Sold zu zahlen [89]).

Gleicher Zeit bat der Erzbischof seinen Bruder, den Herzog von Preußen, dringend um schleunige Hülfe, indem er ihm die Häfen von Dünamünde und Salis als Landungsplätze bezeichnete. Der Bote wurde aber in Kurland aufgefangen und der bei ihm gefundene, in Chiffern geschriebene Brief dahin ausgedeutet, daß man die Bürger von Riga benachrichtigte, es seien 10,000 Preußen gegen ihre Stadt im Anzuge, zu deren Landung die Mündung der Düna durch Kriegsschiffe gesperrt werde. Diese Nachricht brachte ganz Riga in Aufruhr. Die Stadt sagte sich von ihrem, dem Erzbischofe geleisteten, Huldigungeide los, nachdem ihr der Meister bereits am 10. Jan. 1556 seinen Schutz verliehen hatte [90]); die Landstände erklärten ihn für einen Feind und Verräther des Landes. Diese Manifestationen waren so gut wie eine Kriegserklärung. Aber zur Führung des Krieges war der hochbetagte Meister nicht mehr im Stande. Es gehörte dazu ein tapferer und rüstiger Mann, als welchen er den Comthur von Vellin, Wilhelm von Fürstenberg kannte und den er dann auch noch im Vorsommer desselben Jahrs zu seinem Coadjutor ernannte.

Fürstenberg war am Ende des 15. oder im Anfange des 16. Jahrhunderts zu Neheim, bei Arnsberg geboren, wo seine Eltern, der Droste Wilhelm von Fürstenberg und Sophia von

---

[89]) Gebhardi S. 501.

[90]) Napiersky N. 3559.

Witten wohnten[91]). Wie so viele seiner Standesgenossen, war er in noch jugendlichem Alter nach Livland gegangen, um im deutschen Orden sein Glück zu machen[92]). Wir treffen ihn hier zuerst 1543 unter den Bevollmächtigten, welche der Meister Hermann von Brüggeney zur Grenzregulirung zwischen Livland und Litthauen ernannte[93]). Dann wurde er Comthur zu Dünaburg, wo er mit den Bürgern der Stadt Riga in Handelsconflicte gerieth, die vielleicht nicht ohne Einfluß auf seine Leidenschaftlichkeit gegen den dortigen Erzbischof blieben, den er der heimlichen Theilnahme an dem verdrießlichen Handel bezüchtigen mochte. Er hatte 1548 einem Danziger, Namens Krösler, 1000 Last Theer verkauft, die der Magistrat auf sein vieles Bitten nur mit Widerstreben, die Kaufleute aber gar nicht verabfolgen lassen wollten. Die Sache wurde endlich dahin verglichen, daß Fürstenberg binnen sechs Wochen seinen Theer verschifft haben, oder ihn der Gilde verkaufen sollte. Nun gaben die Bürger allen Fahrzeugen auf der Düna volle Ladung, so daß der Comthur von dem Theer auch nicht eine einzige Last fortbringen konnte, ihn vielmehr der Gilde mit großem Schaden verkaufen mußte, die ihn dann für ihre Rechnung mit desto mehr Vortheil verschiffte[94]). Seit 1554 war er Comthur zu Vellin, wo ihm der Orden sein festestes Schloß, was er hatte, anvertraute[95]). Da der Orden seit 50 Jahren

---

[91]) Genauer läßt sich die Zeit seiner Geburt wohl nicht mehr ausmitteln, was sonst der Bischof Ferdinand von Fürstenberg zu Paderborn, in den Monumentis Paderbornensibus, worin er die Geschichte seiner Familie so eifrig erforscht, gewiß gethan haben würde. Monum. Paderb. p. 283 der Amsterdamer Ausgabe.

[92]) In florenti ætate sagt Horrion im panegyricus Paderbornens. L. 3. C. 2. Amsterdamer Ausgabe p. 90.

[93]) Napiersky N. 3521. Er wird hier zwar Friedrich genannt; aber damals war kein Fürstenberg dieses Namens Mitglied des Ordens. Im Reg. bezieht daher Nap. auch die angeführte Urk. auf Wilhelm.

[94]) Arndt II. 223.

[95]) Napiersky N. 3452.

im Frieden mit seinen Nachbaren lebte, so ist nicht bekannt, bei welchen Gelegenheiten Fürstenberg Proben seiner kriegerischen Tapferkeit ablegte. Indeß war das Vertrauen des Meisters zu derselben groß und wir werden sehen, daß Fürstenberg solches nicht täuschte, daß vielmehr das Unglück seiner Regierung in einer zu vermessenen Zuversicht auf den Erfolg der Waffen und in dem Mangel einer umsichtigen Würdigung der, freilich über alle Begriffe demoralisirten, sozialen Verhältnisse Livlands, seinen Grund hatte. Auch die Unzufriedenheit mancher seiner Ordensbrüder mit ihm, rührte nicht von dem Mangel an Tapferkeit, sondern von dem Mangel an Klugheit her, den man ihm Schuld gab [96]).

Diese Unzufriedenheit manifestirte sich gleich in dem Kapitel, worin ihn der Herrmeister zu seinem Coadjutor vorschlug. Der Landmarschall Kaspar von Münster, der wegen der von ihm bekleideten Würde, die nächsten Ansprüche auf die Nachfolge im Meisterthum zu haben glaubte, erhob sich gegen den Vorschlag; indem er behauptete, es fehle dem Kandidaten an der erforderlichen Staatsklugheit, um das Ordenschiff zwischen den gefährlichen Klippen, die ihm überall droheten, mit glücklichem Erfolge hindurch zu steuern, besonders da er eine leidenschaftlich feindseelige Gesinnung gegen Polen hege, deren Folgen für den Orden nur verderblich sein könnten. Der Marschall brachte daher den noch sehr jungen Komthur Gotthard Kettler als Gehülfen des Meisters in Vorschlag, der Umsicht mit Muth und Kraft vereinige. Da die für Fürstenberg gewonnene Parthei merkte, daß die Rede des Landmarschalls nicht ohne Anklang blieb, so ließ sie diesen nicht weiter zum Worte kommen, sondern schalt ihn einen Landesverräther, einen Verschworenen des Erzbischofs, der heimlich selbst nach der Coadjutur trachte und deshalb Fürstenberg nur verläumde. Der Landmarschall hielt es für gerathen, das Feld zu räumen und mit Hinterlassung all

96) Menii syntagma p. 20.

seines Besitzthums, bei dem Erzbischofe Schutz zu suchen, nachdem ihm seine eigenen Leute die Thore von Dünamünde und Ascherade verschlossen hatten. Er wurde nun förmlich als Ordensfeind betrachtet und seine Auslieferung beim Erzbischofe verlangt, der ihn aber, um solche zu umgehen, als Gesandten an seinen Bruder, den Herzog von Preußen sandte. Der Coadjutor wurde nun ohne weiteren Widerspruch anerkannt[97]).

### 3. Wilhelm von Fürstenberg als Coadjutor des Herrmeisters Heinrich von Galen. 1556—1557.

Bevor wir unseren Helden in sein neues Amt begleiten, sei uns erlaubt, mit einigen Worten die Verhältnisse zu recapituliren, unter denen er es führen sollte. Alle gleichzeitigen Schriftsteller sind darüber einverstanden, daß die damaligen livländischen Zustände und insbesondere die des Ordens, von der betrübendsten Art waren. Der alte Chronist Salomon Henning berichtet darüber in seiner treuherzigen Weise folgendes: «So habens, nach tödlichem Abgange und Sterben Hochermeltes Herrn Walthers von Plettenberg seligen, die Successoren an der Regierung fast sacht lassen ankommen, obgedachter Victorien und darauf erhaltenen fünfzigjährigen friedlichen Anstandes, mehr zur Sicherheit großer Sünde und Laster, als zur Vorbaung und Vorkommunge künftiger Unfälle misbrauchet, Gottes Wort und Beförderunge der Kirchen hintan gesetzet, all ihr Wesen und Leben auf weltliche Pracht und Wollust, auch übermäßiges Saufen und Fressen gerichtet, der christlichen Liebe vergessen, darüber sie auch Gott der Herr die Zeit plötzlich mit seiner gerechten Straffe, theurer Zeit und Pestilenz dermaßen heimgesucht, daß unzählige Menschen verhungert und gestorben. Habens auch dabei nicht bleiben lassen, besondern aus unersättigem Geiz, bevorab die Häupter einer dem anderen nach dem Seinen getrachtet, innerliche Empörung angerichtet und was sie

[97]) Gebhardi S. 502.

an Vorrath und Leuten aufbringen können, nicht gegen den Erbfeind, den Moscowiter, sondern gegen sich selbst gebraucht und also ohne Noth das Land erschöpft.»

«Sind demnach die Stände in allerhand Mißverstand und böß Vertrauen gerathen und endlich Uneinigkeit, ja der innerliche beschwerliche Krieg erfolget, daß nachmals nie kein rechtes Vertrauen unter den Ständen geblieben, sondern einer dem andern gefährlich nachgetrachtet. Summa: longum consilium, intestinum odium, privatum commodum desolarunt imperium. Also ist es leider mit dem innerlichen Mißtrauen und eigenem Nutz hier zugangen. Darzu es dann viel Land- und Herrntage, Zusammenkunft und Rathschlagens geben, aber wenig ausgerichet und oftmals so weis voneinander gezogen, als man zusammenkommen. Die größte Mühe und Bekümmerniß war auf solchen Tagleistungen, wie einer von den Herren dem andern herrlich tractiren und abwirthen kündte. Ja was die Prinzipalen unter sich nicht thäten, haben sich ihre Diener unterstanden, da ein solch Uebermaaß mit Fressen und Sauffen gewesen, daß auch einer dem andern aus Verbolgenheit und Uebermuth so und so viel Russen in einer Schalen zugetrunken. Wie ihnen aber solcher Trotz und Durst bekommen, haben Herren und Diener, bevorab die unversuchten, ungebrauchten und versoffenen Stallbrüder auf der Dörntzen, welche sich Pfösle und Pfeiler des Landes rühmeten, mit jämmerlichem Verlust ihres Leibs und Lebens, innen werden und erfahren müßen; da sie nicht allein vor einem rauschenden Blatt, nach Laut des Spruchs Levit. 26: nemine persequente fugietis, oft und schändlich das Hasenpanier erwischet und die Flucht genommen, sondern auch ohn einigs Mitleiden oder Erbarmen, ganz kläglicher und unmenschlicher Weise gestöcket, geblöcket, gerädert, geädert, gehenkt, ertränkt, gesotten und gebraten worden»[98]).

---

98) Henning Fol. 2 v. u. 3.

In ähnlicher, nur bezüglich der politischen Verhältnisse etwas mehr eingehender, Weise und zwar diesmal ohne russische Färbung, äußert sich auch Karamsin über die damaligen livländischen Zustände. Er sagt im Wesentlichen: Schon zur Zeit des großen Plettenberg hatte Livland die Unmöglichkeit eingesehen, einen glücklichen Krieg gegen Rußland zu führen. Der Stütze des deutschen Ordens in Preußen beraubt, wurde es noch schwächer. In dem fünfzigjährigen Frieden war das Land reich, die Annehmlichkeiten des Lebens, Aufwand und Ueppigkeit waren häufiger geworden. Die Ritter, der rauhen Thätigkeit des Krieges entwöhnt, ergaben sich in ihren prächtigen Schlössern nur sinnlichen Genüssen und niedrigen Leidenschaften, sie tranken und lebten lustig, des Ursprunges und Zwecks ihrer Brüderschaft ganz vergessend. Sie verabscheuten nicht das Laster, sondern die Armuth, sie schämten sich nicht der Unsittlichkeit, sondern nur, einer dem andern in Pracht nachzustehen, nicht eben so kostbare Kleider, so viele Diener, so reich geschirrte Rosse und so schöne Buhldirnen zu haben als andere. Jagd und Schmausereien waren die einzigen Unterbrechungen des Müssigganges der Vornehmen, in diesem irdischen Paradiese, wie ein alter Chronist sagt [99]). Und wie die Ordensritter, so lebten auch die weltlichen Edelleute, die Kaufleute und Bürger in ihren Verhältnissen. Nur der Landmann, belastet mit den Auflagen gieriger Habsucht, arbeitete im Schweiße des Angesichts, ohne deswegen besser zu sein. In Unwissenheit verkommen, zeichnete er sich nur durch schlechtere Sitten, stumpfere Roheit und viehischere Trunksucht aus. Die vielköpfig getheilte Regierung war über alle Maaßen schwach. Fünf Bischöfe und der Herrmeister mit dem Ordensmarschall, acht Komthuren und acht Vögten, verwalteten das Land; jeder hatte seine Städte, Kirchspiele und Bauern, mit besonderen Verfassungen und Rechten, die er so viel als thunlich unabhängig regierte. Jeder be-

[99]) Kelch S. 190. 200.

kümmerte sich um seinen Vortheil, um den allgemeinen niemand. Die Einführung der lutherischen Reformation, woran sich nicht nur die Städte, sondern auch Domherren, Ordensritter und weltliche Edelleute betheiligten, trug die Zwietracht auch in jede einzelne Klasse der Bevölkerung, die bisher noch in sich zusammengehalten. Die Religion mußte nur zu oft zum Deckmantel der Habsucht dienen. Der Orden hatte weder ein eigenes Heer, noch Geld, um fremde Söldner zu bezahlen. Die Ordensmeister und Beamten wurden reich, die Ordenskasse aber arm. Jeder betrachtete sie als die seinige. Mit einem Worte, der Ueberfluß des Landes, die Ueppigkeit seiner Bewohner und die Schwäche ihrer Regierung, lockten unwiderstehlich zur Eroberung [100]).

In solchen Verhältnissen übernahm Fürstenberg die Coadjutorwürde. Der erste Gebrauch den er davon machte, führte zum bürgerlichen Kriege, den der alte Henning, in der vorhin ausgezogenen Stelle seiner Chronik, so sehr beklagt. Er suchte sich nämlich die ausschließliche Huldigung der Stadt Riga zu verschaffen, um dadurch den Erzbischof von der Mitherrschaft über dieselbe ganz auszuschließen. Zu diesem Zweck erließ er schon am 8. Juni 1556 in Gemeinschaft mit dem Ordensmeister ein Publikandum, worin beide bekunden, daß die Stadt Riga sich von dem Fürsten, Herrn Wilhelm «der sich nennet Erzbischofen zu Riga» mit Auffagung des Eides losgemacht und gänzlich dem Orden ergeben habe, auch dem Bündniß der livländischen Stände, welches durch die Handlungen des Erzbischofs veranlaßt worden, beigetreten sei. Sie genehmigen diesen Schritt und versprechen der Stadt ihren Schutz [101]). Zugleich sorgte Fürstenberg dafür, dem Erzbischof allen Briefwechsel mit Polen und Preußen abzuschneiden; die nach diesen Ländern führenden Straßen ließ er besetzen. Der Vogt zu Ro-

---

100) Karamsin VII. 403.
101) Napiersky N. 3560.

sitten Werner Schall von Bell mußte sich mit Mannschaft nach dem Hofe Setzen begeben, um den Erzbischof unter Aufsicht zu haben. Ein polnischer Gesandter Caspar Lanczki der zum Erzbischof wollte, wurde eine Meile von Kokenhusen, dem Sitze desselben, weil er keinen Paß vom O. Meister hatte, zurückgewiesen und als er sich dennoch durchschleichen wollte, so gefährlich verwundet, daß er drei Tage nachher starb [102]). Der Erzbischof fand dennoch Mittel, dem Könige von Polen Nachricht von seiner bedrängten Lage zu geben. Er bat ihn um schleunige Hülfe und um Benachrichtigung an den Herzog von Preußen. Außer dem getödteten Gesandten an den Erzbischof, hatte der König von Polen auch den Bischof Johann Domaniewsky von Schamaiten an den Ordensmeister nach Wenden geschickt, um friedliche Verhandlungen unter den streitenden Theilen einzuleiten. Der Erzbischof schickte auch einen Bevollmächtigten, Erhard von Kunheim dorthin; dieser wurde aber gefangen gesetzt und dem Bischofe von Schamaiten nicht gestattet, sich zum Erzbischof zu begeben. Gleichzeitig ermahnte der König von Polen Riga zur Unterwerfung. Die Stadt lehnte diese aber mit der Entschuldigung ab, daß der Bischof von Reval, von den Ständen an den König gesandt worden, um ihm auseinanderzusetzen, wie der Erzbischof durch Verletzung des Wolmarschen Vergleichs, sein Schicksal selbst herbeigeführt habe. Am 16. Juni schickten dann die Bischöfe Hermann von Dorpat, Johann von Oesel und Kurland, der Ordensmeister und die Stadt Riga das Manifest des sogenannten Kokenhusenschen Krieges an den Erzbischof, der die Ueberbringer beschenkte und sich am meisten darüber befremdet zeigte, daß die Rigaer sich durch das ungegründete Gerücht vom Heranrücken der 10,000 Preußen und der Sperrung der Häfen, zu solcher Ueberstürzung hätten verleiten lassen.

Der Erzbischof wollte nun seinem Bruder, dem Herzoge

[102]) Gadebusch S. 466 u. f.

von Preußen, Nachricht von der erfolgten Kriegeserklärung geben; aber sein Bote, Georg Taube von Lemsal, wurde zu Salismünde, als er eben ins Boot steigen wollte, erschossen[108]). Inzwischen hatte der Herzog Albrecht in Preußen, doch Nachricht von den Bedrängnissen seines Bruders bekommen. Während er selbst für ihn rüstete und Söldner in Deutschland werben ließ, versprach ihm der Markgraf von Brandenburg 24,000 Mann Hülfstruppen und der Reichstag zu Warschau beschloß 100,000 Polen nach Livland zu schicken. Unterdeß feierte Fürstenberg nicht. Der Komthur von Segewold nahm dem Erzbischofe Kremen, die Truppen des Meisters berennten Ronneburg, das sich am 21. Juni ergab. Fürstenberg selbst rückte am 28. vor Kokenhusen, wo am folgenden Tage auch die von Riga eintrafen. Er hatte von ihnen ein Fähnlein Knechte verlangt. Da sie aber keine Kriegsleute zu beschaffen wußten, so schickte jeder Bürger seinen Hausknecht oder ging selbst mit. So zogen 250 Knechte mit 150 Söldnern und 6 Stücken Geschütz nach Kokenhusen, von wo sie am 4. Juli wieder nach Riga entlassen wurden Der Coadjutor des Erzbischofs, Herzog Christoff von Mecklenburg, ließ sich von Kokenhusen zu dem alten Meister nach Wenden bringen, der ihn mit einigen Pferden einholte und nach dem Schlosse Traiden schaffte, wo er ihm einige Hengste und vergoldete Pferdedecken schenkte. Es wurde ihm erlaubt, durch eigene Beamte eine friedliche Vermittelung des Königs von Polen, so wie der Herzoge von Preußen und Mecklenburg nachzusuchen. Am 30. Juni ergab sich auch der Erzbischof an Fürstenberg, indem er ihm die Schlüssel seiner Residenz überreichte. Er wurde hierauf mit 100 Pferden nach Smilten und von da nach Adzel gebracht, wo seine Behandlung nicht sehr würdig gewesen zu sein scheint. Der Marienburger Comthur Philipp Schall von Bell, dem man ihn anvertraute, wurde wenigstens beschuldigt, daß er die

---

108) Hiärne V. 402.

Unterhaltsgelder für den Erzbischof unterschlagen und den Gefangenen Noth habe leiden lassen [104]).

Dem alten Herrmeister war dieses rasche unbesonnene Vorschreiten Fürstenbergs nicht ganz genehm. Aber er hatte sich die Zügel des Regiments einmal entschlüpfen lassen und wußte sie nicht wieder zu erlangen. Um den Folgen, welche er davon befürchtete, möglichst vorzubeugen, beauftragte er den Georg Syberg von Wischelingen, den er als Abgeordneten an den Kaiser sandte, um für Fürstenberg die Belehnung mit den Regalien nachzusuchen, jenem in einer Schutzschrift die Gründe auseinanderzusetzen, um deren Willen der Erzbischof mit Krieg überzogen worden. Man habe nämlich aus einem aufgefangenen Briefe ersehen und aus andern Anzeigen vernommen, daß der Erzbischof beabsichtige, mit Hülfe des Herzogs von Preußen, Livland den Garaus zu machen und daß er auch den König von Polen und die Markgrafen von Brandenburg für diese Anschläge zu gewinnen suche. Man hoffe zwar, daß der polnische König, aus Rücksicht auf die mit Livland bestehenden Verträge, sich darauf nicht einlassen werde. Es dürfte jedoch sehr heilsam sein, wenn der Kaiser ihm von Feindseligkeiten abrathe und zugleich den Markgrafen Johann und Joachim von Brandenburg die Absendung von Hülfstruppen untersage. Der römische König Ferdinand ertheilte am 13. Aug. im Namen seines Bruders, des Kaisers Karl V., der die Urkunde mit unterschrieb, die gebetene Belehnung [105]) und antwortete auf die übrige Vorstellung des Gesandten, er habe mit Schmerz die Uneinigkeiten in Livland vernommen. Er rathe dringend, solche lieber vor Gericht als mit den Waffen zum Austrag zu bringen, wozu er gern mit Rath und That an die Hand gehen wolle. Die Abmahnungschreiben an Polen und Brandenburg sollten erlassen

---

[104]) Kelch, 218. Arndt II. 220.
[105]) Napiersky N. 3561.

werden. Der alte Herrmeister zog sich hierauf zurück nach dem Schlosse Tarwast [106]).

Nach den eingelangten kaiserlichen Schreiben, suchte der Erzbischof die ihm gemachten Beschuldigungen zu widerlegen, indem er bemerkte, es sei ihm niemals in den Sinn gekommen, den Meister zu vertreiben und Livland auswärtigen Fürsten in die Hände zu spielen. Er habe nur die Rechte seines Stifts vertreten und darum hasse ihn der Ordensmeister. Man habe Riga durch allerlei Intriguen dem Erzbischofe, seinem rechten Herrn, zu entfremden gesucht; daß er dagegen seine Rechte vertheidige, könne ihm niemand verdenken. Selbst seine Feinde würden nicht sagen, daß er es jemals mit den Russen gehalten. Die Händel wegen des Bisthums Oesel könnten ihm nicht vorgeworfen werden, er sei ohne Zuthun der Seinigen nach Livland berufen worden. Den Landmarschall von Münster habe er nicht durch Versprechungen angezogen. Derselbe habe das Land verlassen, weil man ihn der Verrätherei beschuldigt und ihm keine Vertheidigung dawider verstattet habe; niemals habe er mit demselben irgend etwas Gefährliches gegen den Meister ausgesonnen. Eben so wenig habe der aufgefangene Brief irgend etwas davon enthalten, daß Livland überfallen werden sollte. Daß man ihm den Herzog von Mecklenburg zum Coadjutor geben möge, darum habe er bei dem Könige von Polen und den Churfürsten des Reichs offen angehalten. Dies könne nicht strafbar sein. Nachdem das Stift beschlossen, den Herzog zu wählen, habe man Bedingungen dafür vorgelegt und bis Jacobi 1556 Zeit zur Erklärung darauf gelassen. Statt aber diese Frist abzuwarten, habe der Meister den Dünaburger Comthur Caspar Bethler nach Lübeck gesandt, um Soldaten zur Bekriegung des Erzbischofs zu werben und weil dieser nicht desgleichen gethan, sei er gefangen worden. Das sei die vielgerühmte Treue des Meisters, der das Land auf alle Weise zu unter-

106) Arndt II. 223. Gadebusch S. 466—473.

drücken suche. Der Erzbischof bat daher, vielmehr den Meister als Aufrührer zu bestrafen und ihm die Herausgabe alles Weggenommenen anzubefehlen. Schließlich erbot er sich zu Gerichte [107]).

Der Kaiser und das Reich riethen hierauf zum friedlichen Austrag der Sache, entweder vor den Reichsgerichten oder vor Commissarien, wozu der Erzbischof von Cöln, der Churfürst von Sachsen, die Bischöfe von Münster und Paderborn, die Herzoge von Jülich und Pommern und die Stadt Goslar vorgeschlagen wurden. Vorab verlangten sie die Freilassung des Erzbischofs und seines Coadjutors und deren Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Gleichzeitig schrieb der römische König an seinen Schwiegersohn, den König von Polen, der Meister wolle die Grenzirrung mit ihm, dem Ausspruche des römischen Königs und des Herzogs von Jülich-Geldern überlassen, Siegmund möge also Gesandte schicken. Dieses lehnte jedoch der polnische König ab, indem er bemerkte, Riga stehe unter seines Reichs Schutze. Der Erzbischof sei durch Gewalt zu einem Vertrage mit dem Meister und den Ständen gezwungen, wonach kein Mitglied einer auswärtigen Fürstenfamilie zum Erzbisthum gelangen solle. Er, der König, damit unbekannt, habe bei dem Erzbischofe und dem Meister um die Coadjutorie für den Herzog von Mecklenburg gebeten. Meister und Stände hätten hierauf Bedingungen vorgeschlagen, unter denen es geschehen solle. Ehe aber noch die gesetzte Frist zur Entschließung darauf abgelaufen, sei von ihnen der Krieg begonnen. Der König habe sich nun nachbarlich bemüht, denselben auszugleichen, aber von seinen Gesandten an den Erzbischof, habe man den einen unterwegs ermordet, der andere habe berichtet, daß die Stände Krieg wollten, weil man einen Brief aufgefangen, worin der Erzbischof seinen Bruder, den Herzog in Preußen um Hülfe bitte und ihm Hoffnung zur Eroberung von Livland

[107]) Gadebusch S. 474.

mache. Ob ein solcher Brief wirklich geschrieben oder nur erfunden sei, möge dahin gestellt bleiben. Da aber die Stände den Krieg selbst angefangen und den Erzbischof als Gefangenen unwürdig behandelt hätten, so könne von gütlicher Verständigung nicht mehr die Rede sein. Als Schutzherr sei er verbunden, seinem Verwandten zu helfen und die völkerrechtswidrige Beleidigung seiner Gesandten zu rächen. Nur erst wenn die vollständige Wiederherstellung des Erzbischofs erfolge, könne er sich zu einem Vertrage herbeilassen. — Der römische König erwiederte darauf am 1. October, er bedauere die Zerwürfnisse; inzwischen habe sowohl der Meister als die Markgrafen Joachim und Johann von Brandenburg, sich zur Ausgleichung des Streits vor der Reichsversammlung verstanden. Er hoffe alsdann auch den Frieden zwischen Livland und Polen herzustellen. — Unterdeß hatte König Siegmund einen Gesandten nach Livland geschickt, um sich nach dem Schicksal des gefangenen Erzbischofs zu erkundigen. Dieser wurde aber so strenge bewacht, daß der Gesandte weder die gewünschten genauen Erkundigungen einziehen, noch dem Erzbischofe den zugedachten Trost überbringen konnte [108]).

Bei so bedrohlichen Verhandlungen wurde den Livländern doch nicht ganz wohl zu Muthe. Sie ersuchten Cöln, Jülich, Münster, Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Bremen, schon um der eigenen Handelsvortheile willen, die Freiheit des Landes zu schützen. Die Comthure Gotthard Kettler zu Dünaburg und Georg Syberg zu Riga besprachen sich in Lübeck mit dem Gesandten des Deutschmeisters Hans Wilhelm Nothaft, Comthur zu Mergentheim. Am 15. August waren Gesandte des Herzogs von Pommern nach Wenden gekommen, welche, nachdem sie am 21. mit dem Erzbischofe Rücksprache genommen, einen Stillstand mit den Bischöfen, dem Meister und den Ständen zuwege gebracht hatten [109]). Die zu Wilda befindlichen livländischen Ab-

[108]) Arndt II. 221. Gadebusch S. 480. 487.
[109]) Gebhardi S. 504.

geordneten waren instruirt, auszuführen, daß sich der Erzbischof im Unrecht befinde und daß deshalb der König von Polen die unbedingte Restitution desselben um so weniger verlangen möge, weil dies auch von Brandenburg nicht geschehen sei. Zu einem Kriege mit Polen liege gar kein Grund vor, da der Meister bereit sei, die Grenzberichtigung, wie jede andere Irrung, durch Schiedsrichter schlichten zu lassen. Derselbe wolle keine Eroberungen machen, sondern nur das Seinige schützen. Allein durch solche Redensarten ließ sich der König Siegmund August nicht mehr umstimmen, indem er vielmehr auf unbedingter Restitution des Erzbischofs bestand und fortwährend mit Kriege drohte. Der alte Ordensmeister machte daher im Anfange des folgenden Jahrs 1557 den Vorschlag, der Erzbischof und sein Coadjutor sollten vorläufig in Freiheit gesetzt, das Erzstift bis zu ausgemachter Sache durch die Bischöfe von Dorpat und Oesel administrirt und sofort die Beendigung aller Streitigkeiten durch Schiedsrichter versucht werden. Ehe noch eine Erklärung auf diesen Vorschlag erfolgte, starb der Herrmeister Heinrich von Galen am 3. Mai 1557 [110]).

## 4. Fürstenberg als Herrmeister des Ordens in Livland. 1557—1559.

Mit dem Tode des alten Meisters schien jede Aussicht auf eine gütliche Ausgleichung zu verschwinden. Fürstenberg hielt nämlich die Drohungen des Königs von Polen nur für Demonstrationen und wollte sich nun auf eine vorläufige Freilassung des Erzbischofs und dessen Coadjutors nicht mehr einlassen. Als ihm aber sichere Nachricht zukam, daß in der That nicht nur polnische, sondern auch preußische Truppen gegen Livland im Anzuge seien, wollte er den Vergleichsvorschlag des verstorbenen Meisters wieder aufnehmen. Allein dazu war nun der

110) Napiersky S. 351.

König von Polen nicht mehr geneigt. Dieser verlangte nicht nur sofortige vollständige Wiederherstellung des Erzbischofs, sondern auch Ersatz aller aufgewendeten Kriegskosten und als Fürstenberg hierauf nicht eingehen wollte, begab er sich sofort zu seinem Heere in Litthauen, wozu der Herzog von Preußen 3000 Mann stoßen ließ. Der Herrmeister sammelte seine Mannschaften bei Bauske.

In diesem entscheidenden Augenblicke trat der Kaiser mit den Herzogen von Pommern noch einmal ins Mittel. Die Abgeordneten derselben brachten am 21. Juni auch einen neuen Vergleich zu Stande, wonach die Kriegskosten compensirt, der Ordensmeister für unschuldig am Kriege erklärt, der Erzbischof restituirt, seinen Unterthanen, die es mit dem Meister gehalten, Vergebung zugesichert, der Coadjutor als solcher anerkannt, ihm jedoch wegen seines minderjährigen Alters zwei Räthe aus dem Kapitel und zwei aus der Ritterschaft des Erzstifts beigegeben und endlich alle Gefangene freigelassen werden sollten. Als es sich aber nun um den Vollzug des Vergleichs handelte und der Meister die Huldigung der Stadt Riga an den Erzbischof, nicht nur durch Berufung auf Rechtsgang zu verzögern suchte, sondern auch für den ausgetretenen Landmarschall Kaspar von Münster schlechterdings keine Amnestie bewilligen wollte, so zerschlug sich der ganze Vergleich wieder. Das polnische Heer 80,000 Mann stark, rückte bis auf sieben Meilen von Bauske vor. Der Meister konnte mit aller Anstrengung nur 7000 Deutsche, 6 Fähnlein geworbener Ausländer und einige 1000 livländische Bauern zusammenbringen.

Dieses Misverhältniß der Kräfte, nicht nur numerisch stärker als das in der berühmten Schlacht von Pleskow, sondern hauptsächlich dadurch von größerer Bedeutung, weil das Ordensheer weder von einem Meister wie Plettenberg noch gegen Russen von 1503 geführt wurde, kühlte die heiße Kampflust Fürstenbergs ziemlich ab. Er hatte zwar alle Vorbereitungen zum Empfange der Huldigung in Riga getroffen, empfing sie auch

wirklich am 25 August, nach einem prachtvollen feierlichen Einzuge, nachdem er sich vorher, der Stadt gegenüber verpflichtet hatte, die evangelische Lehre und sowohl ihre alten als die neuen Privilegien zu schützen. Gleichzeitig erlaubte er, um die Bürger zu gewinnen, den Ordensbauern, ihre Producte frei und ungehindert zur Stadt zu bringen, verbot den Amtleuten des Ordens, in derselben eigentliche Kaufmannschaft zu treiben und behielt sich nur vor, beim Schlosse einige Fischer, Bäcker, Zimmerleute, Maurer und Briefträger zu halten, welche jedoch ebenfalls zum Nachtheile der Bürger keine Kaufmannschaft treiben sollten [111]). Allein damit war gegen die drängende Noth nichts ausgerichtet. Der Meister mußte sich in diese fügen und dem Könige die Modification des Wolmarschen Vergleichs überlassen, der dann die in der livländischen Geschichte berufenen pacta Posuoliensia aufsetzen ließ, nach deren Annahme ein Friede zu Stande kam [112]), dessen Inhalt wesentlich dahin lautete: 1) der Erzbischof wird vollständig wieder hergestellt, 2) die Einkünfte des Stifts bleiben so lange unter Sequester, bis alle Differenzen zwischen Polen, Preußen und Livland ausgeglichen sind, 3) die Unterthanen des Erzbischofs schwören ihm nicht von Neuem, weil sie nicht freiwillig von ihm abgefallen sind, diejenigen welche dies vor der Gefangennehmung des Erzbischofs gethan haben, erhalten dafür Verzeihung, 4) ebenso der Meister und die Stände, 5) dem Coadjutor des Erzbischofs bleibt die Nachfolge gesichert; sollte er aber noch in der Minderjährigkeit dazu gelangen, so bestellen für die Dauer derselben der Erzbischof und die Ritterschaft jeder zwei Geistliche zur Verwaltung des Erzstifts. In dem besonderen Frieden zwischen Polen und Livland wurde noch stipulirt: 1) Berichtigung der Grenze zwischen Litthauen und Livland nach dem Radzivilschen Briefe, 2) Zollfreier Kornhandel, 3) Compensation der Kriegs-

[111]) Arndt II. 224. Napiersky Nr. 3565.
[112]) Dogiel cod. dipl. Pol. V. 210.

kosten. Außerdem soll der Vogt von Rositten das Vorgeben, daß er den polnischen Gesandten Lanczki nur zufällig erschlagen, durch Zeugen oder Eid beweisen und den König um Vergebung bitten[113]). An demselben Tage, wo dieser Friedensschluß zu Stande kam (14. September) wurde im Lager bei Poswol auch noch ein Schutz- und Trutzbündniß gegen den Zar dahin beschlossen, daß keiner von beiden Theilen, ohne Vorwissen des anderen, ein Bündniß mit demselben eingehen solle. Weil aber der zeitliche Friede des Königs mit den Russen nur auf fünf, der des Meisters hingegen auf zwölf Jahre abgeschlossen worden, so solle der nun beredete Allianzvertrag erst nach zwölf Jahren anfangen und wenn der König jenen Frieden möchte verlängern wollen, so solle dies doch nur auf jene zwölf Jahre geschehen. Am 5. October wurde sodann der Erzbischof aus der Gefangenschaft entlassen; er begrüßte den Meister in Wolmar, wo sich beide die Hände reichten. Der Herzog von Preußen erklärte sich mit dem Frieden einverstanden; der römische König Ferdinand schickte seinem Schwiegersohne, dem Könige von Polen, ein Glückwunsch-Schreiben zum Abschlusse desselben.

So war dann der innere bürgerliche Krieg beendigt, ehe er zum völligen Ausbruche kam. Aber mit welchen Opfern? Hätte sich Fürstenberg die weise Mäßigung zum Beispiel dienen lassen, womit Walther von Plettenberg, 1530 den Erzbischof freiwillig in seine urkundlichen Rechte wiedereinsetzte, nachdem Riga denselben vertrieben und der Meister im Wolmarschen Vergleiche von 1526 als alleiniger weltlicher Oberherr aller Bischöfe des Landes anerkannt war, so würde der unglückliche bürgerliche Krieg ganz vermieden und der unrühmliche Friede, wodurch der Herrmeister diesmal zur Wiederherstellung des Bischofs gezwungen wurde, überflüßig gewesen sein. So anerkennenswerth daher im Allgemeinen die Absichten des Mei-

[113]) Noch andere Punkte, welche Arndt u. a. als Theile dieses Friedensschlusses anführen, sind nach Gadebusch S. 498 irrig.

sters und der unverzagte Muth, womit er ihnen Geltung zu verschaffen suchte, auch sein mögen, so gehörte doch ein völliges Verkennen aller Verhältnisse dazu, dergleichen Unternehmungen grade jetzt beginnen zu wollen.

Während der eben beschriebenen inneren Zerwürfnisse war nämlich die dreijährige Frist zur Zahlung der aufgelaufenen Reste des Dorpater Glaubenszinses, durch dessen Uebernahme der fünfzehnjährige Friede vom russischen Zar erkauft worden, abgelaufen und noch nicht die geringste Anstalt zur Aufbringung desselben gemacht. Der Meister und der Erzbischof, beide durch die Anstrengungen des nutzlosen Krieges erschöpft, wußten keine Hülfe zu schaffen. Die von Dorpat schickten daher, um die Russen aufzuhalten, vorläufig den Jacob Steinweg und Evert Neustädt, mit dem Auftrage an den Zar, für eine förmliche Gesandtschaft, zur Berichtigung der Angelegenheit, freies Geleit zu erwirken. Sie fanden in Rußland den Feldzug ganz vorbereitet, wurden aber doch freundlich vom Zar empfangen und nach sieben Wochen, mit Geleitsbriefen für die Gesandtschaft, entlassen. Elerd Kruse und Klaus Franke übernahmen letztere und fanden bei ihrem Eintritt in Rußland die Berichte ihrer Vorgänger nur zu sehr bestätigt. Wagenburgen mit Kriegsvorräthen zogen nach den livländischen Grenzen, Brücken wurden geschlagen, Lagerplätze, Poststationen und Wirthshäuser längs des Weges eingerichtet [114]). Unter der Anführung Schig-Aleys, der Bojaren Glinsky, Danilo Romanowitsch, Iwan Scheremetjew, der Fürsten Serebrenoy, Andreas Kurbsky u. A. stand ein schlagfertiges Heer von 40,000 Mann bereit, welches nur auf die Befehle des Zars zum Vorrücken wartete. Die Gesandten erkannten unter solchen Umständen ihre Mission als eine sehr schwierige. Sie verließen sich zwar zunächst auf die Geschenke, welche sie mit sich gebracht und die feinen Worte,

---

[114]) Arndt II. 226.

womit sie die Russen, bei denen sie nur rohe physische Körperkräfte voraussetzten, leicht zu berücken dachten. Als aber der Zar beides verschmähend, von nichts Anderem als von dem Zins wissen wollte, fiengen sie zunächst damit an, diesen wiederholt zu läugnen, was dann natürlich die Russen nur noch mehr aufbringen mußte. Alexis Adaschew und der Djäk Michailow verwiesen sie auf die beschworenen Briefe und als die Gesandten hierauf die Achseln zuckten, ließ ihnen der Zar noch den Plettenberg'schen Friedensschluß vorlegen, schalt sie Leute ohne Treue und Glauben und bestand auf einer unumwundenen Erklärung, ob sie zahlen wollten, oder nicht. Endlich willigten sie ein, daß Dorpat anstatt der Kopfsteuer oder des Glaubenszinses jährlich 1000 ungarische Goldgulden und Livland 15,000 Thlr. für die Kriegskosten zahlen solle. Der Vertrag wurde aufgesetzt; als er aber nun vollzogen werden sollte, erklärten die Gesandten, daß sie kein Geld hätten. Da ließ sie der Zar zu Tische laden und ihnen nur leere Schüsseln vorsetzen. Sie entfernten sich beschämt und kehrten unverrichteter Dinge zurück [115]). Nun erfolgte im November die russische Kriegserklärung und auf diese noch im Winter der Einmarsch des russischen Heers [116]).

Trotz allem dem übereilte man sich in Livland mit Zahlung des Zinses auf keine Weise. Am 22. Jan. 1558 rückte das russische Heer in drei Abtheilungen über die Grenze und verheerte alles mit Feuer und Schwerdt, welches die livländischen Herren sehr überraschte, weil sie eben mit einem prachtvollen Hochzeitbanket, bei einem vornehmen Reval'schen Beamten beschäftigt waren [117]). Die Russen, von ihrem Zar ausdrücklich angewiesen, sich nicht mit der Belagerung fester Plätze zu befassen, sondern nur das Land für die Treulosigkeit seiner Ge-

---

115) Kelch S. 223. Arndt II. 229.
116) Gadebusch S. 512. Karamsin VII. 408.
117) Kelch S. 223. Arndt II. 229.

bieter zu züchtigen, ließen die Deutschen in ihren befestigten Städten unangefochten. Die Fürsten Barbaschin, Repnin und Danilo Adaschew verwüsteten das südliche Livland auf eine Strecke von 30 Meilen, indem sie die Umgebungen von Neuhaus, Kyrempe, Marienburg, Kurslaw, und Ulzen niederbrannten und sich dann vor Dorpat mit den Haupt-Wojewoden vereinigten, welche Altenthurn genommen und auf ihrem Wege ebenfalls alles in Asche gelegt hatten. Die Deutschen in Dorpat wagten mit 500 Mann einen Ausfall, wurden aber zurückgeschlagen. Nachdem die Russen drei Tage vor diesem wichtigen festen Platze gestanden, zogen sie sich theils an den finnischen Meerbusen, theils an die Aa, schlugen bei Wesenberg einen Haufen Deutsche, verbrannten die Vorstädte von Falkenau, Kongola, Lais, Pirkel und näherten sich Riga bis auf 8, Reval bis auf 5 Meilen. Erst gegen Ende Februars, nachdem eine Menge Menschen durch Brand und Mord, Habe und Leben verloren hatten, kehrten sie mit vielen Gefangenen und reicher Beute zurück nach Iwanogrod. Die livländischen Geschichtbücher erzählen mit Schauder die Gräuel der russischen Horden, besonders der Freicompagnieen von Nowgorod und Pleskow, welche die wehrlosen Landleute mit so herzloser Grausamkeit quälten, wie sich solche, die beim Heere befindlichen Tataren und Tscherkessen nicht einmal zu Schulden kommen ließen. Die Habsucht des Fürsten Michailo Glinsky kannte, im Vertrauen auf seine Verwandtschaft mit dem Zar, so wenig Schranken, daß er sogar in dem russischen Gouvernement Pleskow plündern ließ. Der Zar bestrafte ihn aber dadurch, daß er ihm die reiche Beute abnahm und für sich selbst behielt.

In welchen Verlegenheiten sich unter solchen Verhältnissen der Herrmeister Fürstenberg befand, bedarf keiner Ausführung. Er hatte weder Soldaten noch Geld. Welche rastlose Mühe er sich gab, beides aufzutreiben, davon geben 33 Briefe und Erlasse Zeugniß, welche aus dieser drangsalvollen Zeit von ihm noch übrig sind. Aus Vellin, Tarwast, Wesenberg, Wolmar,

Wenden, Helmet und aus dem Lager «vor dem Kirgempe» schrieb er an Riga, Dorpat, an die Bischöfe, an alle seine Gebietiger, bittend, ermahnend und befehlend, ihn mit Geld und Mannschaft zu unterstützen um den Erbfeind der Christenheit bekämpfen zu können [118]). Aber er erreichte seinen Zweck nur zum geringen Theile. Es konnte ihm daher kaum etwas willkommener sein, als das Schreiben, welches die moscovischen Wojewoden, nach ihrem vorläufigen Rückzuge, an ihn erließen und worin sie auseinandersetzten, wie die Deutschen sich selbst die Schuld der russischen Invasion beizumessen hätten, da sie so wenig Treue im Halten der abgeschlossenen Verträge bewiesen, daß sie aber die Gnade des Zars durch Demüthigung und Besserung wieder gewinnen könnten; denn derselbe sei auf die Vorstellung Schig-Aleys und der Bojaren nicht abgeneigt, noch jetzt in solchem Falle Schonung angedeihen zu lassen. Das Schreiben war zwar auf keine Weise dazu angethan, dem deutschen Stolze zu schmeicheln, der sich bisher nur darin gefallen hatte, den Ruhm und die Thaten der Vorfahren in prahlendem Dünkel zur Schau zu tragen, aber der augenblickliche Schrecken vor der Uebermacht der barbarischen Russen war so lähmend, das Elend der unglücklichen Landleute, die dem Schwerdte und der Gefangenschaft entronnen, in den Städten keinen Platz findend, zu vielen Tausenden vor Erschöpfung und Kälte in den äußeren Gräben der Städte oder in den Wäldern unrettbarem Untergange entgegen jammerten, war so groß und dagegen die Mittel zur Erleichterung oder kräftigen Abwehr dieses Elends so geringe, daß jede Gelegenheit willkommen sein mußte, das drohende unabsehbare Unglück abzuwenden.

Der Herrmeister lud daher die geistlichen und weltlichen Stände auf Oculi nach Wenden zusammen, wo vor allen Dingen erst wieder Verordnungen wegen des reinen Evangeliums

---

118) Der Inhalt der einzelnen Briefe ist angegeben von Napiersky N. 3572.

berathen, dann aber auf Andringen des Meisters, eine neue Gesandtschaft nach Moscau beschlossen und endlich für den schlimmsten Fall auch Verabredungen zur Beschaffung von Kriegsbedarf getroffen wurden. Man wandte sich zunächst an Schig-Aley, den einige livländische Geschichtschreiber einen blutdürstigen Barbaren, andere einen klugen und besonnenen Mann nennen[119]). Dieser übernahm es, den Zar zum Frieden zu bewegen und vermochte denselben, in dem Geleitsbriefe für die Gesandten, bis zum 24. April Waffenruhe zu bewilligen, damit in der Zwischenzeit die Gesandtschaft nach Moscau abgehen und die Friedensangelegenheit ins Reine bringen könne. Ehe es aber so weit kam, ließen sich die leichtsinnigen Livländer wieder zu Unbesonnenheiten hinreißen, die ihren Untergang nur noch unabwendlicher machten.

Die Russen feierten die ihnen heilige Zeit der Fasten in Iwanogrod, welches 1492, Narwa gegenüber, auf der russischen Seite des Flusses gebaut war[120]). Die Deutschen in Narwa und insbesondere die Anhänger der neuen lutherischen Lehre[121]), hielten dies für eine ganz bequeme Zeit, die Russen in ihrem alten Aberglauben zu verhöhnen und fiengen plötzlich an, dieselben in Iwanogrod zu beschießen. Die dortigen Wojewoden, Fürst Kurakin und Buturlin erbaten sich Verhaltungbefehle vom Zar, der ihnen aufgab, sich zu wehren, indem er zugleich dem in Isborsk stehenden Fürsten Temkin befahl, Livlands Grenzen von neuem zu verheeren, um die Deutschen für die abermalige Treulosigkeit zu bestrafen. Unterdeß flogen unaufhörlich Kugeln aus Narwa herüber nach Iwanogrod, wobei die Einwohner den Wojewoden, gleichsam zum Spott sagen ließen,

[119]) Kelch 223. Arndt II. 230. Der verständige Zeitgenosse Nystedt lobt den russischen Heerführer.

[120]) M. s. Walther von Plettenberg in der Zeitschrift für westf. Gesch. B. 14, S. 14.

[121]) Karamsin VII. 411.

sie bedauerten das, aber könnten es nicht ändern, der Vogt des Ordens verordne das Schießen. Diese Botschaft erwiederten die Russen, nach Einlangung der Befehle des Zars, durch eine heftige Beschießung mit glühenden Kugeln, welche nach achttägiger Dauer, den Uebermuth der Narwaer so gründlich brach, daß der Magistrat räthlich fand, den Wojewoden Geißeln anzubieten, um das Aufhören der Beschießung zu erwirken und Gesandte nach Moscau schicken zu können. Joachim Krummhausen und Arndt von Deden gingen als Deputirte der Stadt dorthin ab. Im Kreml angekommen, ließ sie der Zar durch den Okolnitschy Adaschew und den Djäk Michailow nach ihrem Begehr fragen. Der kluge Krummhausen antwortete, die Stadt Riga habe keine Feindschaft gegen Rußland; das Vorgefallene sei nicht ihre Schuld, sie wolle bleiben, was sie gewesen, eine nach ihren Gesetzen lebende livländische Stadt, in allem Uebrigen aber dem Zar gern zu Willen sein und daher um Einstellung der Feindseligkeiten bitten. Adaschew entgegnete darauf, er wage nicht, dem Zar solche Eröffnungen zu unterbreiten. Wenn sie den Willen desselben thun wollten, so sei nöthig, daß sie den Ordensvogt Schellenberg, der das Schießen auf die Russen vorgeblich angeordnet, nach Moscau lieferten und ihre Stadt dem Zar übergäben, der sie dann bei ihrem Handel und allen Privilegien eben so schützen werde, wie bisher der Orden. Die Gesandten beweinten ihr Schicksal, wußten es aber nicht zu ändern, weshalb sie sich dazu bequemten, für sich und ihre Mitbürger dem Zar den Eid der Treue zu schwören. Sie wurden demselben hierauf vorgestellt und erhielten die zugesagten Gnadenbriefe, während die Wojewoden befehligt wurden, die Stadt als eine russische gegen den Herrmeister in Huth zu nehmen [122]).

Unterdeß hatten sich die Umstände in Narwa einigermaßen geändert. Der Meister, von der bedrängten Lage der Stadt

[122]) Karamsin a. O. S. 412.

in Kenntniß gesetzt, beschloß, ihr unter dem Komthur von Reval 1000 Mann Bewaffnete zum Schutze zu senden. Als dies die leichtsinnigen Rigaer erfuhren, wollten sie die von ihren Gesandten abgeschlossene Kapitulation nicht halten, erklärten vielmehr den Russen, daß Jene gar nicht befugt gewesen wären, ihre Stadt dem Zar zu überantworten und nahmen die Ordensmannschaft auf. Der Comthur gedachte die Russen zu überraschen und setzte über die Narowa, um die Vorhut derselben aufzuheben. Er griff die Feinde an, aber schon nach den ersten Schüssen nahm er die Flucht. Wenige Tage darauf (11. Mai) gerieth aus Unvorsichtigkeit das Haus eines Brauers in Brand, wodurch fast die ganze Stadt in Flammen gesetzt wurde. Im russischen Lager wurde das Unglück als eine Strafe Gottes ausgebeutet, indem man sich erzählte, betrunkene Einwohner von Narva hätten in einem Hause, wo Kaufleute von Pleskow einzukehren pflegten, ein von diesen sehr verehrtes Muttergottesbild ins Feuer geworfen und dadurch sei der verheerende Brand entstanden! Die Russen, die am jenseitigen Ufer der Narowa standen, waren nun nicht länger zu halten. Ohne auf ihre Wojewoden zu hören, setzten sie in Kähnen, auf Balken und Brettern über den Fluß, und begannen voll fanatischen Muths einen Sturm auf die Stadt, worin alles voll Verwirrung war. Die Wojewoden wollten nun nicht länger müssige Zuschauer bleiben, sondern führten selbst den Rest des Heers hinüber und eroberten die Stadt. Alle Deutsche, auf die sie im Feuer und Rauch trafen, wurden niedergemetzelt und der Rest genöthigt, sich in das feste Schloß Wischegorod zu flüchten. Dieses wurde sofort, theils aus russischen theils aus den in Narwa gefundenen Kanonen, beschossen und noch am Abende zur Uebergabe gezwungen. Die Comthure Kettler von Vellin und Segehofen von Reval, die mit starker Mannschaft etwa 3 Meilen von Narwa standen und nicht nur den Brand sahen, sondern auch das Donnern der Kanonen hörten, hielten das Schloß für unüberwindlich und versäumten dessen Rettung. In der Kapitulation wurde

den deutschen Kriegern, dem Vogt Schellenberg und allen Einwohnern, die Narwa verlassen wollten, freier Abzug bedungen. So zogen viele der vornehmeren Familien weg und hinterließen ihre Habschaft den Russen zur Beute; die übrigen leisteten dem Zar den Eid der Treue, der große Freude darüber bezeigte, mit der Stadt zugleich einen wichtigen Seehafen gewonnen zu haben. Die Wojewoden, welche so unerwartet die Eroberung gemacht und neben unermeßlicher Beute 230 Kanonen erbeutet hatten, wurden reich belohnt, die den Gesandten Krummhausen und Deden gegebenen Gnadenbriefe bestätigt und allen ausgewanderten Einwohnern Narwa's, welche zurückkehren würden, die Rückgabe ihres Eigenthums versprochen. Der Erzbischof von Nowgorod mußte unverzüglich den Archimandriten von Jurjew und den Protojerei von Sophia abschicken, um den Ort im Namen des Heilands zu weihen, ihn durch Prozessionen und Gebete vom katholischen und lutherischen Glauben zu reinigen und sowohl im Schlosse als in der Stadt eine neue Kirche zu gründen, worin das angeblich ins Feuer geworfene Muttergottesbild, welches sich unversehrt im Schutte wiederfand, aufgestellt wurde.

Um diese Zeit kam endlich die Gesandtschaft der Livländer, wobei sich des Herrmeisters Bruder, Theodor von Fürstenberg befand, in Moskau an. Aber was der Zar zumeist von ihr erwartete, Geld nämlich, das hatte sie nicht. Sie waren der Meinung, die Russen hätten sich durch ihren Einfall in Livland schon zehnmal mehr genommen, als ihnen versprochen worden. Das Dorpatsche Land sei so ruinirt, daß niemand mehr Tribut zahlen könne. Der Zar möge daher von seinen Forderungen so lange abstehen, bis sich die armen Leute erholt hätten, alsdann solle dem Vertrage gemäß bezahlt werden. Damit waren begreiflich die Russen nicht einverstanden. Der Zar ließ ihnen durch Adaschew antworten, er sei es endlich müde, sich durch leere Worte hänseln zu lassen. Ein Volk, das so wenig Treu und Glauben halte, wie die Livländer, verdiene keine Schonung.

Narwa habe er erobert, er werde auch das übrige Livland mit dem Schwerdte zu bezwingen wissen und so zu seinem Rechte gelangen. Nur wenn der Herrmeister, der Erzbischof von Riga und der Bischof von Dorpat sich persönlich für 60,000 Rthlr. Baarzahlung verbürgten und ihm huldigten wie die Zare von Kasan, Astrachan und andere Fürsten, wolle er noch einmal Gnade für Recht ergehen lassen[123]). Die Gesandten versuchten nun das Geld bei russischen Kaufleuten in Moskau aufzunehmen und als diesen der Zar alle Vorschüsse bei Leibesstrafe untersagte, weil er angeblich fürchtete, die Livländer möchten diesen so wenig Wort halten als ihm, blieb den bestürzten Gesandten nichts anderes übrig, als sich zu entfernen und über den trostlosen Erfolg ihrer Mission zu berichten[124]).

Der Meister schrieb nun einen neuen Landtag nach Wolmar aus, wo man sich dann endlich überzeugte, daß es den Russen wirklich um etwas Anderes als um glimpfliche Worte zu thun sei. Es wurde eine allgemeine Auflage zur Beischaffung von Geld ausgeschrieben. Der Meister erbot sich vorläufig zu 12,000 Thlr., Harrien und Wierland zu 10,000 Mark,

[123]) Die bezüglichen urkundlichen Stellen bei Karamsin VII. 480 Note 289. Die Instruktion der Gesandten, welche am 3. Juni 1558 dem Zar angetragen und abgelesen worden, bei Napiersky N. 3169. Die merkwürdige Antwort Iwans Wassiliowitz, worin die Ursachen angegeben werden, warum er Livland mit Krieg überziehen lassen N. 3170. Der Gegenbericht der Gesandtschaft v. 7. Juni N. 3171. Relation über die darauf statt gehabte mündliche Verhandlung vom nämlichen Tage N. 3172. Bitte der Gesandten für die Gefangenen und um die Rückgabe von Narwa, mit der deshalb in der Kanzlei des Großfürsten gepflogenen mündlichen Verhandlung vom 8. Juni N. 3173. Geleitsbrief für die Gesandten zu ihrer Rückreise aus demselben Monat N. 3174.

[124]) Nach Karamsin VII. 415, wurden sie in ihre Heimath entlassen; nach Gadebusch S. 514 aber als Geißeln zurückgehalten, so daß sie nur schriftlich nach Hause berichten konnten. Damit stimmen die Schreiben des Meisters und der Gesandten bei Napiersky N. 3567 nicht aber die in der vorigen Note allegirte N. 3174.

das Erzstift Riga zu 7000, das Bisthum Dorpat zu 10,000, die Städte Riga, Dorpat und Reval ebenfalls zu 10,000 Mark. Den Rest wollte der Erzbischof beischaffen und die Stadt Riga noch 15,000 Thlr. Kapital vorschießen. Dabei wurde dem ganzen Lande bedeutet, daß jeder bei der ersten Grasung aufsitzen und dem Meister folgen solle[125]). Auf diese Weise wurden die vom Zar verlangten 60,000 Thlr. zusammengebracht, in Dorpat eingepackt und mit einer Gesandtschaft an den Zar geschickt. Aber nun ergab sich, daß es dem Zar gar nicht mehr um das Geld der Livländer, sondern um ihr Land zu thun war. Er wollte nicht mehr den Zins von Dorpat, sondern Unterwerfung des ganzen Landes.

### 5. Der russische Krieg. 1558—1559.

Im Vertrauen auf die beschaffte Zahlung, hatte man versäumt, ernstliche Anstalten zu der, auf dem Landtage zu Wolmar nur angedeuteten, kriegerischen Gegenwehr zu machen. Als daher am 25. Mai der Fürst Trojekurow und Danilo Adaschew mit der russischen Armee die Grenze überschritten, fanden sie das Land fast wehrlos und nur die festen Schlösser des Ordens in gutem Vertheidigungsstande. Der Fall von Narwa hatte so allgemeines Schrecken verbreitet, daß Schloß und Stadt Wesenberg, Neuschloß (nun Serenetz am Peipussee) Tolsburg, Talkow, Elz und Neuhof von den livländischen Vögten verlassen und im Juni von den Russen besetzt wurden. Der Bischof Hermann von Dorpat dadurch gefährlich bedroht, bat um schleunige Hülfe. Nun erst dachte man an die Zusammenziehung von Streitkräften in einem Lager bei Kyrempä. Der Bischof bezog es zuerst mit 270 Pferden, dann der Meister mit 200, sein Rittmeister Metzauge mit eben so viel, der Propst des Stifts Kurland mit 80 Pferden. Dazu kamen der Vogt von Bauske

125) Arndt II. 229—231.

und Seleburg, die Komthure von Goldingen, Marienburg und Dobeln mit ihrer Mannschaft und 1500 Bauern. Das war aber auch alles, was man der ungeheuren russischen Macht entgegen zu stellen hatte; denn der Erzbischof, Oesel, Harrien und Wierland entschuldigten sich mit eigener naher Gefahr. Der Komthur Kettler stand mit seiner Mannschaft im Vellinschen Bezirke um Narwa zu schützen, was er jedoch, wie wir gesehen haben, verfehlte. Nachdem es gefallen war, hatte er die dortigen Russen zu beobachten[126]). Die diesmalige Aufgabe der russischen Armee war nicht, Livland zu verwüsten, sondern es zu erobern; die Belagerung fester Plätze konnte nicht wie das vorigemal umgangen werden. Nach dem Fall von Narwa und der Einnahme der übrigen von ihren Vögten verlassenen Orte, wurde daher die Belagerung der Grenzveste Neuhausen unternommen, welche für eine unüberwindliche Vormauer des Stifts Dorpat galt, weil sie sich 1383 gegen 300,000 Mann siegreich gehalten hatte. Jetzt wurde das Schloß von dem Hauptmann Georg Ürküll von Padenorm mit einer Besatzung von 80 Kriegsleuten und einigen Bauern gegen 80,000 Russen vertheidigt. Diese belagerten es über 6 Wochen lang mit großer Beharrlichkeit aber geringem Erfolge. Sie boten dem Hauptmann sehr vortheilhafte Bedingungen für die Uebergabe; da er aber davon nichts wissen wollte, obgleich aus dem Lager, wo man das Schloß gradezu für uneinnehmbar hielt, kein Entsatz geschickt wurde und die Besatzung durch den langen Dienst so erschöpft war, daß fast niemand mehr fechten konnte, so empörte sich dieselbe. Die Soldaten droheten dem Hauptmann, ihn auf den Mauern zu hängen, wenn er die Bedingungen nicht annähme. Er sah sich daher endlich zur Uebergabe genöthigt und zog nur mit wenigen seiner Leute ab, weil die meisten in russische Dienste traten[127]).

---

[126]) Arndt II. 232.

[127]) Gadebusch S. 519—525. Arndt II. 229—232, 234.

Der Herrmeister hatte die Uebergabe des Schlosses Neuhausen für unmöglich gehalten und war daher durch die Nachricht von der Uebergabe desselben so überrascht, daß er sich auch im Lager von Kyrempä, obgleich es durch Unzugänglichkeit der Gegend, durch morastige Sümpfe geschützt war, nicht mehr für sicher hielt, weil er von den Russen umgangen werden konnte. Dazu kam, daß im Lager die größte Uneinigkeit herrschte, so daß es einmal sogar zu einem förmlichen Scharmützel zwischen den Leuten des Bischofs von Dorpat und denen des Ordens kam, worin mehrere ihr Leben ließen. Der Bischof machte dem Meister Vorwürfe, daß er Neuhausen nicht entsetzt habe, dieser beschuldigte die Bürger zu Dorpat eines geheimen Verständnisses mit den Russen. Es fanden deshalb Untersuchungen statt, worin die Verdächtigen peinlich befragt, aber nicht überwiesen wurden. Alles dies bewog den Meister, das Lager so schleunig als möglich zu verlassen[128]). Er steckte das nur 9 Meilen von Dorpat neben der Pleskower Straße, am rappinschen Bache gelegene, mit allen Kriegs- und Lebensbedürfnissen reichlich versehene Schloß in Brand und zog sich nach Walk zurück, wohin eine Tageleistung ausgeschrieben wurde. Die durch den Brand von Kyrempä dorthin gelockten Bauern löschten das Feuer, um sich der aufgehäuften Vorräthe zu bemächtigen, betranken sich in Bier, Meth und Wein und luden dann die bei Neuhausen stehenden Russen ein, das verlassene Schloß, welches seit seiner Erbauung im Jahre 1226 niemals erobert worden war, zu besetzen, welches auch sofort geschah. Der Rückzug wurde sehr gefährdet.

Nachdem nämlich der Herrmeister mit dem größten Theile seines Volks bereits einen Vorsprung von zwei Meilen gewonnen, folgte ihm der Komthur von Vellin: Gotthard Kettler, mit einem geringen Nachzuge. Die von Neuhausen kommenden Russen, dieses inne werdend, setzten ihm nach und begannen

---

[128]) Gebhardi S. 509—511.

mit dem Komthur ein heftiges Scharmützel, worin er beinahe gefangen oder getödtet worden wäre, weil sein Pferd unter ihm stürzte. Der Herrmeister aber, von dem Nachsetzen der Russen benachrichtigt, eilte unverzüglich zu seiner Rettung herbei und kämpfte den ganzen Tag in so brennender Sonnenhitze mit dem Feinde, daß viele Menschen und Pferde vor Durst und Ermattung niederstürzten. Gegen Abend bewerkstelligte der Meister den weiteren Rückzug nach Oltzen hin, zu einem kleinen See, der Roß und Mann nicht nur die ersehnte Erquickung, sondern gegen die nachsetzenden Russen, durch die Abwerfung einiger Brücken, auch so vollkommenen Schutz gewährte, daß am folgenden Tage das Lager bei Walk bezogen werden konnte [129]). Der Meister verlor jedoch seine Wagenburg an die Russen, die nun den Zar benachrichtigten, daß kein Feind mehr im Felde sei und sich dann gegen Dorpat wandten. Für seine eben so umsichtige als tapfere Führung, wurde Kettler «bei dem ziemlich schweren Alter des Herrn Fürstenbergs», wie Henning sagt, auf dem nach Walk ausgeschriebenen Tage am 9. Juli 1558 zum Coadjutor des Meisters gewählt [130]).

Bei der Auflösung des Lagers von Kyrempä hatte der Meister die besten Streitkräfte mit sich genommen. Dem Bischofe Hermann von Dorpat wurden nur 80 Reiter und eben so viel Lanzknechte gelassen, um den Dom und das Schloß seiner Kathedrale zu vertheidigen. Die Stadt Dorpat galt in Livland zwar auch für unüberwindlich und sie konnte es sein, wenn sie eine gehörige Vertheidigung hatte; aber daran gebrach es eben hier, wie überall im Lande. Sie hatte hohe Wälle, tiefe Graben, gemauerte Thürme und sehr viel grobes altes und neues Geschütz. Diese Wehren waren aber nicht überall in gutem Stande, besonders diejenigen nicht, die dem Bischofe

---

[129]) Henning Bl. 14. v. Etwas abweichend und mehr zum Vortheil der Russen, erzählt den Rückzug Karamsin VII. 418.

[130]) Gebhardi S. 511.

und Domkapitel gehörten. Es fanden sich hier bedeutende Lücken, zu deren Ausbesserung es bei der Schuldenlast des Stifts und bei der verschwenderischen Lebensart der Domherren, immer an Gelde fehlte. Die Thürme waren so baufällig, daß man weder Raum noch feste Punkte für die Abfeuerung der darauf liegenden neuen Kanonen finden konnte. Die lutherischen Einwohner der Stadt lebten, aus religiösem Eifer für das reine Evangelium, in beständigem Streit mit den katholischen Angehörigen des Bischofs und reichten ohnedem zur Vertheidigung der großen Stadt nicht hin, weil die meisten Handwerker und andere streitbare Männer, die Stadt gleich beim Beginne der Feindseligkeiten verlassen hatten. Wie wenig der geworbenen Leute noch waren, ist schon gesagt worden. Die Dorpater Ritterschaft, die mit dem Bischofe hineingekommen war, bezeigte keine Lust zu ernstlichen Kämpfen. Die einzige Mannschaft, worauf man sich verlassen konnte, waren 60 Reiter und 100 Musketiere, die der Hauptmann von Gröningen geworben hatte und womit er kurz vor dem Eintreffen der Russen, in die Stadt gerückt war. Die Feinde waren dagegen zu einem Heere von 100,000 Mann angeschwollen, welche zunächst das bischöfliche Schloß Werbeck berennten. Man rechnete fest darauf, dasselbe werde sich wenigstens so lange halten, daß man Zeit gewänne, unterdeß die Schäden an den Stadtbefestigungen auszubessern; aber die Besatzung war grade betrunken, als die Russen erschienen. Sie ließ dieselben ein und der Burggraf des Schlosses, Klaus Gelmuth, trat selbst in russische Dienste, indem er den feindlichen Feldherrn nicht nur mit dem elenden Zustande der inneren Vertheidigung, sondern auch mit allen schwachen Punkten der äußeren Werke bekannt machte. Die Russen begannen schon am 11. Juli die hohen Wälle bei der Domkirche zu untergraben und Pulverminen darin anzulegen. Der Bischof störte sie zwar am 12. durch einen mit dem Hauptmann von Gröningen unternommenen glücklichen Ausfall; als aber ein noch stärkerer am folgenden Tage unternommen wurde,

wozu sich viele Domherren mit ihren Knechten, nebst dem bischöflichen Kanzler Holzschuber, als Theilnehmer erboten hatten, suchten dieselben sammt und sonders das Weite und flohen nach Riga, um dort den Ausgang der Belagerung ruhig abzuwarten. Durch dies unbegreifliche Betragen gaben sie den lutherischen Einwohnern der Stadt Veranlassung zu dem Verdachte, die Flucht sei nicht aus Furcht, sondern aus Haß gegen das reine Evangelium unternommen, dessen Anhänger man dadurch den Russen preis geben wollte. Die Lutheraner verlangten daher mit Gewalt, daß die Katholiken mit dem Bischofe entweder zu ihrer Kirche übertreten oder die Stadt verlassen sollten. Der Bischof und der Hauptmann von Gröningen mußten alle Kraft der Ueberredung anwenden, die fanatisirten Leute von so verderblicher Zwietracht, im Angesichte des Feindes abzubringen und zu dem Beschlusse zu vermögen, für die Rettung der Stadt alle Kräfte gemeinschaftlich aufbieten zu wollen [131]). Dieses geschah dann auch, aber bei der Unzulänglichkeit der Mittel gegen die Uebermacht der Russen, mit geringem Erfolge. Sobald diese anfiengen die Stadt zu beschießen, machten sich alle adeligen Vasallen, die zur Vertheidigung der Stadt in dieselbe gekommen waren, heimlich aus dem Staube, unter den Bürgern brach eine ansteckende Brustkrankheit aus, welche viele Menschen wegraffte und der Meister, den der Bischof aufs Dringendste um Hülfe bat, antwortete, daß er noch nicht stark genug sei, solche zu senden, daß er aber für die Sicherheit der Einwohner Dorpats bete und ihnen nur rathen könne, sich bis auf den letzten Mann zu wehren [132]). Die Wehrkraft des Bischofs und der Stadt blieb daher fast einzig auf die tapfere Schaar des Hauptmanns von Gröningen beschränkt, die aber durch ihre fortwährenden Anstrengungen bald aufgerieben wurde, nachdem sie, wie der Wojewode Kurbsky, ein Augenzeuge und in Kriegs=

[131]) Herrmann Gesch. des russischen Staats III. 157.
[132]) Gebhardi S. 512.

sachen competenter Richter, meldet, mehrere Tage lang blutige und ritterlicher Männer würdige Kämpfe bestanden hatten [133]).

In dieser unbeschreiblich drangvollen Lage ließ der russische Feldherr Fürst Peter Schuisky, nach dem Zeugnisse eines gleichzeitigen livländischen Geschichtschreibers [134]), ein gutherziger rechtlicher Mann, nachdem alle Minen fertig und die Schanzkörbe bis dicht an die Mauern gebracht waren, unter Trommelschlag bekannt machen, daß er den Einwohnern noch zwei Tage Bedenkzeit geben wolle, entweder die Stadt gegen Zusicherung der Gnade des Zars, freier Religionsübung und Bestätigung aller bisherigen Rechte und Gesetze, zu übergeben oder am dritten den unvermeidlichen Sturm zu erwarten. Jeder Einwohner solle die Stadt ungehindert verlassen oder dahin zurückkehren dürfen. Der Bischof Hermann Weiland, ausgezeichneter durch seinen tapferen Muth, als durch seelsorgliche Ruhe in Verwaltung des bischöflichen Amts, wollte von einer Uebergabe nichts wissen. Als jedoch der Magistrat und die Bürger der Stadt einmüthig erklärten, sie seien zwar zur Vertheidigung der Stadt willig und bereit, so lange sie noch eine Schüssel auf dem Tische und einen Löffel in der Hand hätten, wenn irgend ein Erfolg davon zu erwarten; da letzteres aber nicht der Fall, so wollten sie anheimstellen, ob unter solchen Umständen hartnäckige Zurückweisung der angebotenen Bedingungen, nicht vielmehr frevelntliche Tollkühnheit als lobenswerther Muth sei; als die deutschen Söldner um Abschied und um ein Zeugniß ihrer bewiesenen Treue baten, als auch die katholische Geistlichkeit zur Nachgiebigkeit rieth, um die Feinde nicht zu zweckloser Wuth aufzustacheln, da wich der Bischof diesen verständigen Vorstellungen und entschloß sich zu einer ehrenvollen Kapitulation, welche die vom russischen Heerführer bewilligten Bedingungen

---

133) Karamsin VII. 420.

134) Nystädt livl. Chronik S. 59.

in 46 Artikeln sicher stellte [135]) und insbesondere dem Bischof, außer einem Hause und Garten in Dorpat, das Kloster Falkenau als Asyl gewährte.

Ehe diese Kapitulation durch Besiegelung vollzogen wurde, trat der ehrenhafte Bürgermeister Anton Tiele noch einmal aus dem Kreise der niedergeschlagenen Beamten, mit den Worten vor den Bischof: «Erlauchter, hochwürdiger Fürst und Herr! Wer etwa meint, daß auch jetzt noch unsere Stadt durch Waffenkampf gerettet werden könne, der trete vor. Ich erbiete mich bei ihm zu stehen und wir alle wollen unser Leben für das Vaterland lassen.» Diese Worte des ehrwürdigen Greises, machten den größten Eindruck auf die Versammlung. Der Bischof aber erwiederte: «Ehrbarer, hochweiser Herr Bürgermeister! Keiner unter uns verdient den Namen eines Feigen; wir alle weichen nur der Nothwendigkeit.» So wurde dann die Kapitulation am 19. Juni vollzogen. Dorpat ging an die Russen über, die hier 552 Kanonen und nicht unbeträchtlichen Reichthum, theils an Staatsgütern, theils aus dem Eigenthume der Bürger, die nach Riga, Reval und Vellin ausgewandert waren, eroberten. Der Fürst Schuisky hielt durch strenge Mannszucht auf gewissenhafter Gewährung der gemachten Versprechungen und bewirkte dadurch, daß bald nachher auch die festen Plätze Wesenberg, Pirkel, Lais, Oberpahlen, Ringen und Kawelecht sich an die Russen ergaben, während die Ordensherren freien Abzug zum Meister erhielten. In anderen Gegenden dagegen, wo die Ordensmacht noch bedeutender war und die festen Orte sich nicht ergaben z. B. um Vellin, Reval, Wenden, Schauenburg, verwüsteten die Feinde alles mit Feuer und Schwerdt, brannten die Vorstadt von Wittenstein ab, wo ein junger Ordensritter aus Westfalen Caspar

---

135) Sie sind in 13 Punkten zusammengestellt bei Karamsin VII. 421. vollständig aber angegeben bei Arndt II. 238 und 239.

von Aldenbokum ihnen tapferen Widerstand leistete [136]) und kehrten dann, nachdem sie im Ganzen in 20 Städten Besatzung zurückgelassen, gegen Ende Septembers nach Rußland zurück. Der Zar genehmigte die Kapitulation von Dorpat, mit der Ausnahme, daß er den Bischof als Unterpfand des Friedens nach Moscau bringen ließ, wo derselbe auch nach mehrjähriger Gefangenschaft gestorben ist. Er war der letzte Bischof von Dorpat. Die russischen Krieger wurden mit livländischen Gütern beschenkt [137]).

Während dieser Vorgänge bewarb man sich im Lager des Herrmeisters nach allen Seiten um auswärtige Hülfe. Es wurden Gesandtschaften an Kaiser und Reich, an die Könige von Dänemark, Schweden und Polen geschickt; aber alles ohne wesentlichen Erfolg Das mit Polen bereits abgeschlossene Bündniß, trat erst nach 12 Jahren in Kraft. Der römische König Ferdinand, selbst in schwere Zerwürfnisse mit den Türken verwickelt, konnte dem Orden keine wirksame Hülfe leisten. Er erließ am 11. Septbr. ein Schreiben an den König Gustav von Schweden, worin er ihm den Herrmeister Fürstenberg und den Orden in Livland zum Schutze dringend empfahl [138]), und namentlich vorstellte, welche Gefahr Schweden selbst bedrohe, wenn Rußland bis ans Meer vordringe [139]). Die Hansestädte forderte er ebenfalls, in ihrem eigenen Interesse, zur Hülfe auf, indem er ihnen die Nachtheile bemerklich machte, welche ihr Handel leiden müsse, wenn Rußland die dortigen Schwesterstädte behalte. Bei dem russischen Zar aber beschwerte er sich darüber, daß er des Reichs Fürstenthümer verheere und erobere [140]). An

[136]) Russow Bl. 67.

[137]) Gebhardi S. 513. Gadebusch S. 545, Karamsin III. 422. Herrmann III. 159.

[138]) Gadebusch S. 519, nennt als Datum des Schreibens den 25. Juni. Den wesentlichen Inhalt gibt Henning Bl. 15 v.

[139]) Gadebusch S. 546.

[140]) Gebhardi S. 514.

den König Siegmund August von Polen schrieb der Erzbischof von Riga. Wir werden sehen, wie geringfügig die Erfolge dieser Schreibereien waren. Die Livländer erprobten die Wahrheit des Spruchs: wer sich selbst verläßt, der ist von Allen verlassen. Wegen Dorpat beschränkte man sich von Seiten des Ordens auf unfruchtbare Recriminationen. Jeder wollte die Schuld von sich ablehnen, der Eine klagte den Anderen an. Es gab Untersuchungen und peinliche Fragen von allen Seiten. Jeder bekannte auf der Folter was man wollte, heute dieses morgen das Gegentheil. Alle solche Quälereien waren umsonst [141]). Der alte bischöfliche Kanzler Georg Holzschuher aus Nürnberg, der mit den übrigen bischöflichen Beamten beim zweiten Ausfalle aus Dorpat die Besatzung verlassen und sich nach Reval begeben hatte, wurde ebenfalls auf der Leiter zu Geständnissen von Verrath genöthigt, welche der gefangene Bischof durch zwei Briefe vom 15. Juni und 12. Juli zu widerlegen suchte und die auch Niemand glaubte, da Holzschuher, wenn gleich kein Held, doch ein ehrlicher Mann war. Um ähnlichen Quälereien zu entgehen, wanderten fast Alle, die Dorpat aus Furcht vor den Russen verlassen hatten, nun zu diesen dorthin zurück, wo sie gute Aufnahme fanden, obgleich sie der Meister für Verräther erklärte und ihr Vermögen nebst dem vom Zar verschmähten Dorpat'schen Zinse confiscirte, um Kriegsbedürfnisse dafür anzuschaffen [142]). Die einzige wirksame Hülfe, welche der Meister erhielt, bestand in der zahlreichen Mannschaft, welche ihm Friedrich Völkersahm, Dompropst zu Riga und Oberst aller erzstiftischen Truppen zuführte [143]) Der Coadjutor Kettler fand noch in demselben Jahre Gelegenheit Gebrauch davon zu machen.

141) Gadebusch S. 526 und 535.

142) Gebhardi S. 514.

143) Ihre Anzahl wird von Karamsin, der den Dompropst einen Wojewoden des Erzbischofs nennt, VII. 424, auf mehr als 10,000 Reisige angegeben; was wohl übertrieben ist, um die glücklichen Treffen, welche sie gegen die Russen bestanden, zu motiviren.

Nachdem nämlich der Fürst Schuisky zum Zar zurückgekehrt war, ernannte dieser die Fürsten Kurljätew und Repnin zu Anführern seiner Truppen in Livland. Diese hatten in ihren Unternehmungen weniger Glück, sie eroberten und verbrannten zwar mehrere kleine Städtchen und wagten sich sogar an eine Vorstadt von Reval, aber alles mit so geringem Geschick, daß Kettler und Völkersahm unter ihren Augen die Wiedereroberung des festen Schlosses Ringen unternahmen und nach 5 Wochen vollendeten, ohne daß jene einen Entsatz auch nur gewagt hätten. Die Wojewoden entschuldigten sich mit der Festigkeit des deutschen Lagers und mit der Ermüdung ihrer Truppen, die zwischen Ringen und Dorpat einen Sieg über des Coadjutors Bruder: Johann Kettler davon getragen. Sie wurden aber vom Coadjutor selbst überfallen und die Mannschaft des Fürsten Repnin so zu Grunde gerichtet[144]), daß die Deutschen auch wohl Dorpat, dem sich Kettler bis auf 3 Meilen näherte und wohin er heimlich eingeladen wurde, weil nur eine geringe Besatzung dort lag, hätten wieder erobern können, wenn sie nicht durch die bestandenen Kämpfe zu sehr geschwächt gewesen[145]) und auf einen Winterfeldzug gegen ein neues russisches Heer hätten gefaßt sein müssen. Sie begnügten sich daher das feste Schloß Ringen zu schleifen[146]), die Besatzung desselben, bestehend aus 400 Mann, niederzumachen und die Russen bis zum Ende Oktobers von Walk aus, durch Einfälle in das Gebiet von Pleskow, zu beunruhigen. Sie steckten die Vorstadt von Krasno, ein Kloster bei Sebesh und viele Dörfer in Brand.

Diese Vortheile konnten zwar dazu dienen, das Selbstver-

[144]) Arndt II. 242. Gadebusch S. 545—548.

[145]) Karamsin S. 425 sagt, sie seien bis auf 6000 zusammen geschmolzen.

[146]) Das Schloß gehörte früher der Familie Tödwen. Die letzte Wittwe derselben: Anna geborne von Tiesenhausen, unermeßlich reich, ließ sich ein so prächtiges Kleid machen, daß ganz Livland davon sprach. Als sie starb, war sie so verarmt, daß man nicht einmal ein Laken fand, die Leiche darin zu wickeln. Gadebusch S. 545.

trauen der Livländer einigermaßen wieder zu heben, aber von dauerndem Erfolge waren sie nicht; das Mißverhältniß zwischen den livländischen und russischen Kräften war zu groß. Es zogen daher viele Familien nach Deutschland, besonders nach Lübeck [147]), wo sie freundlich aufgenommen wurden. Dagegen half es nichts, daß der Kaiser an Lübeck und Hamburg schrieb, sie möchten den Russen nach Narwa keine verbotene Waaren zuführen, denn da die livischen Städte Reval und Riga, wo sie bisher ihre Niederlagen gehabt, ihnen in selbstsüchtiger Verblendung allen unmittelbaren Handel mit Fremden untersagten, so segelten die Hansischen an ihnen vorbei selbst nach Narwa [148]). Eben so wenig half es, daß der Kaiser am 11. Sept. ein wiederholtes Vorschreiben an den König Gustav von Schweden erließ [149]). Es wurden zwar dadurch gegen Ende des Jahrs einige Unterhandlungen veranlaßt, welche livländischer Seits besonders durch den Komthur von Dünamünde Georg von Brabeck, den Chronisten Salomon Henning, Dr. Rembert Gilse und den Sekretar Michael Brinkmann geführt wurden. Allein es wurde nichts dadurch erlangt, als allgemeine Zusicherungen nachbarlicher Dienste, wofür der König noch eine Pfandschaft auf Reval und andere Plätze verlangte [150]).

In solcher Verwirrung der livländischen Angelegenheiten versuchte auch ein dänischer Befehlshaber in der Wyck: Christoff von Münchhausen, seinem Herrn, der früher einmal Esthland besessen, die Stadt Reval wieder zuzuwenden. Er verstand sich deshalb mit dem das Schloß befehligenden Komthur und die Ritterschaft von Harrien und Wierland schickte sogar eine Gesandtschaft, wobei sich der Stadtsyndikus Jodoc Claudius (Clodt)

[147]) Willebrand Hansische Chronik II. 174, 258. Gadebusch S. 549.

[148]) Nystädt S. 34. Er bemerkt, wie dies gefährliche Beispiel seit 1558 von den Niederländern und Engländern nachgeahmt wurde.

[149]) Napiersky N. 3571.

[150]) Henning Bl. 17 v.

befand, an den König Christian III. um Hülfe zu dieser Losreißung von Livland zu erlangen. Sie erhielten jedoch nur einige tausend Seiten Speck, Geschütz und Kraut vom Könige, der übrigens von der Unternehmung Münchhausens vorher gar nicht unterrichtet worden war[151]. Als er aber im Anfange des f. J. erfuhr, daß eben so auch der Komthur von Reval ohne alle Authorisation des Meisters gehandelt hatte, war er edelmüthig genug, auf die ihm in so unredlicher Weise zugewendeten Vortheile zu verzichten und dem Orden Reval mit allem Zubehör wieder abzutreten[152].

Zum Beschlusse des Jahrs schickte der Zar dem deutschen Kaiser ein Schreiben, worin er auseinandersetzte, daß er die Livländer feindlich habe überziehen müssen, weil sie die von Alters her im Lande bestandenen russischen Kirchen, in Zeughäuser und Kloaken verwandelt, den Handel und die Freiheit der Russen gestört und den schriftlich und eidlich versprochenen Zins nicht entrichtet hätten[153]. Er wollte dadurch vielleicht auf die Ereignisse des folgenden Jahrs vorbereiten.

Am 1. Februar 1559 rückten nämlich plötzlich 130,000 Russen in Livland ein, zogen an Riga vorbei und verheerten einen großen Theil von Kurland bis nach Litthauen auf gräuliche Weise. Da niemand auf diesen Ueberfall vorbereitet war, so konnte auch von keinem Widerstande die Rede sein und ganz Kurland würde der Schauplatz des unsäglichsten Jammers geworden sein, wenn nicht ein unerwartet eingetretenes glückliches Ereigniß, den Verwüstungen der russischen Horden ein Ziel gesetzt hätte. Der erzstiftliche Coadjutor Herzog Christoff von Mecklenburg, hatte sich nach dem Poswoler Frieden nach Preu-

---

[151]) Gadebusch S. 548.

[152]) Henning Bl. 16. zollt diesem königl. Betragen Christians, den er Christianum re et nomine nennt, alle Anerkennung; indem er erkannt habe: afflicto non esse afflictionem addendam: Wer zuvorn ist geengstet sehr, den soll man nicht betrüben mehr.

[153]) Gadebusch S. 547.

ßen und Mecklenburg begeben, von wo er eben um diese Zeit mit einigen hundert Hofleuten zurückkehrte. Dies gab Veranlassung zu dem Gerüchte, daß er mit einem Heer von vielen Tausenden zur Befreiung Kurlands herbeieile. Die Russen, von panischem Schrecken ergriffen und wohl befürchtend, daß ihnen nun alle Unmenschlichkeiten, deren sie sich gegen das wehrlose Land schuldig gemacht, möchten vergolten werden, hatten nichts Eiligeres zu thun, als den reichen Raub, den sie an Menschen und Gütern gemacht, nach Rußland in Sicherheit zu bringen[154]). Auf Vermittelung des Königs Christian von Dänemark, bewilligte der Zar dem unglücklichen Livland einen sechsmonatlichen Waffenstillstand[155]); bald darauf starb der König. —

Während dieser Katastrophe war weder der alte O. Meister Fürstenberg, noch der Coadjutor Kettler müssig gewesen, den hereinbrechenden Untergang des Ordens in Livland abzuwehren oder doch aufzuhalten. Es war dieses nur noch durch engsten Anschluß an die mächtigen Nachbarstaaten möglich.

---

[154]) Die Grausamkeiten, deren sich die Russen auf diesem Raubzuge, durch Verstümmlung wehrloser Landleute und Kinder, durch Uebung viehischer Wollust an Frauen und Mädchen, durch Morden, Sengen und Brennen schuldig machten, sind so grauenhaft, daß der alte Chronist Henning Bl. 18. sagt: «Des kan niemand, der es leider ansehen müssen, ohn sonder groß Hertzleid vnd bittern Threnen gedenken.» Die Feder sträubt sich, alle Unthaten nachzuschreiben, welche er uns berichtet, indem er versichert «diejenigen, so weit gnug von solchem Unglück, in guten faulen Tagen sitzen, können es nicht wissen auch schwerlich glauben, was Moscowiter, Türken, Tattern vnd dergleichen vnmilde Wüterich thun, wenn sie vber Christen die Vberhand gewinnen.»

[155]) Gadebusch S. 550. Das Schreiben, wodurch die Dänischen Gesandten dem Ordensmeister Fürstenberg den erlangten 6 monatlichen Waffenstillstand notifizirten, ist datirt Nowgorod 25. April 1559; der Waffenstillstand selbst ist vom 11. April 7067 (1559). Napiersky N. 3207.

Der Coadjutor Kettler reisete persönlich nach Deutschland und Polen, um vom Kaiser Ferdinand und dem Könige Siegmund August Hülfe zu erlangen. Während er noch in Deutschland weilte und den Kaiser beschwor, beim Reiche dahin zu wirken, daß Livland, welches er als eine Vormauer gegen den moscowitischen Erbfeind der Christenheit schilderte, nicht von diesem verschlungen werde, schickte der alte Ordensmeister Fürstenberg und der Erzbischof von Riga, schon im Januar, jeder eine besondere Gesandtschaft nach Polen, um den König für die Insinuationen des Coadjutors zu gewinnen, der nicht mehr so viel Zeit gehabt hatte, seine Vorstellungen auf dem Augsburger Reichstage selbst zu machen, sondern von Wien zurück nach der Heimath reisen mußte, um vor Ablauf des Waffenstillstandes wieder zur Stelle zu sein [156]). Auch nach Schweden und Dänemark wurden neue Gesandtschaften geschickt, um Hülfe gegen die Moscowiter zu erlangen. Von dem alten Könige Gustaf waren aber nur allgemeine Zusicherungen und Beschwerden darüber zu erlangen, daß die Bürger der Stadt Reval, durch ausgesandte Kaper, nicht nur russische Fahrzeuge, sondern auch schwedische Schiffe aufgebracht hatten, welche den Russen Salz nach Narwa zuführen wollten [157]). Der Kaiser Ferdinand schrieb zwar wiederholt an den Zar, die Reichsstände bewilligten zu Augsburg eine Unterstützung von 100,000 Dukaten, welche sie auf die Städte Hamburg, Lübeck und Lüneburg anwiesen [158]). Außerdem schickte K. Ferdinand Beamte des Hoch- und Deutschmeisters nach Livland, um den Zustand des Ordens genau zu untersuchen. Allein diese erstatteten erst im f. J. 1560 ihren, allerdings sehr kläglich lautenden, Bericht an den Reichstag zu Speier und die Hansestädte, die grollend über die Feindseeligkeiten der livländischen Seestädte gegen ihre Schiffe, die Anweisung

156) Henning Bl. 19.

157) Gadebusch S. 556 Herrmann S. 162.

158) Gebhardi S. 516.

des Reichstages nicht honoriren wollten. Mit Polen schienen die Unterhandlungen des Coadjutors zwar etwas besser gehen zu wollen. Aber ehe derselbe noch nach Livland zurückkommen und über den Erfolg seiner Reise Bericht erstatten konnte, hatten die von allen anderen Seiten eintreffenden trostlosen Nachrichten so niederschlagend auf den alten O. Meister gewirkt, daß er alles Selbstvertrauen zu sich verlor. Er mochte, durch die gemachten Erfahrungen belehrt, zu der Einsicht gelangt sein, daß persönliche Tapferkeit allein nicht hinreiche, dem an innerer Auflösung leidenden Orden wieder aufzuhelfen, daß es dazu vielmehr noch anderer geistiger Hülfsquellen bedurfte, deren er den Coadjutor Kettler mächtiger wußte, als sich selbst. Fürstenberg nahm daher, sobald er zu dieser Ueberzeugung gelangt war, auch keinen Anstand, jede dawider streitende Regung persönlichen Ehrgeizes zu unterdrücken, indem er im August 1559 noch vor der Rückkunft des Coadjutors, zu Gunsten desselben seine herrmeisterliche Würde niederlegte und sich mit bedeutenden Vorräthen an Kriegsbedürfnissen und Lebensmitteln, nebst seinem Schatze nach Vellin, dem festesten und gradezu für unüberwindlich gehaltenen Schlosse des Ordens, zurückzog [159]). Er setzte Kettlern davon in Kenntniß, damit er desto freiere Hand habe, die Bedingungen für den beabsichtigten polnischen Schutz zu reguliren [160]).

### 6. Die letzten Lebensjahre Fürstenbergs. 1559—1565.

Mit der vollzogenen Resignation auf das Meisterthum, hatte Fürstenberg sein öffentliches Leben geschlossen. Der Fortgang des russischen Krieges, die förmliche Auflösung des deutschen Ordens in Livland und die daraus erfolgte Gelangung des letzten Ordensmeisters, Gotthard Kettler, zum Herzogthum

---

159) Henning Bl. 22.
160) Arndt II. 246.

in Kurland und Semgallen, behalten wir der Darstellung seiner Geschichte vor und beschränken uns hier darauf, aus den nun folgenden Ereignissen diejenigen kurz zu berühren, welche auf die letzten Schicksale Fürstenbergs von Einfluß waren.

Nachdem der Meister Gotthard am 31. August 1559 mit dem Könige Siegmund August von Polen, zu Wilda einen Vertrag geschlossen, wodurch er Livland, vorbehaltlich der Obereigenthumsrechte des Kaisers und Reichs, unter den unmittelbaren Schutz des Königs von Polen stellte, begab er sich zurück nach Livland, nahm die Huldigung ein und beschaffte mit dem durch den Versatz einzelner Gebietstheile aufgebrachten Gelde neue Streitkräfte, die ihm erlaubten, noch im November einen Feldzug gegen die Russen zu eröffnen. Er überfiel dieselben in ihrem Lager bei Dorpat, das er durch einen unerwarteten Handstreich wieder zu erobern hoffte. Die Feinde waren ihm aber so überlegen, daß er von dem Unternehmen abstehen mußte. Er versuchte es nun mit Lais, das aber einem zweimaligen heftigen Sturme widerstand. Der einfallende Frost nöthigte ihn zum Rückzuge; weshalb er das schwere Geschütz nach Vellin, unter die Obhut des alten Meisters Fürstenberg schickte. Seinen Unmuth über diese unglücklichen Anfänge seines Meisterthums, suchte der Erzbischof von Riga durch ein Trostschreiben, worin er auf die dem Lande noch gebliebenen Hülfsquellen verwies, zu beschwichtigen. An den alten Herrmeister schickte der Kaiser seinen Kammerherrn Zacharias Hoffmann, der ihm ein Verwendungschreiben mittheilte, welches er aus Auftrag seines Herrn, dem russischen Zar überbringen sollte[161]).

Im Januar f. J. 1560 übergab der Comthur Kaspar Syberg das Schloß Marienburg an die Russen. Am 2. August erlitten die Livländer bei Ermes eine große Niederlage, worin der Kern ihrer Reiterei blieb. Der Landmarschall Philipp Schall

---

[161]) Arndt II. 249. Gadebusch S. 553 fgg.

von Bell, sein Bruder Werner, Komthur zu Goldingen, Heinrich von Galen, Vogt zu Bauske, Christoff Syberg, Vogt zu Kandau, Reinhard Sasse und mehrere andere Ordensgebietiger geriethen in russische Gefangenschaft und wurden nach Moskau gebracht, wo sie der Zar unter grausamen Martern hinrichten ließ [162]). Nach dem Siege von Ermes zogen die Russen vor Fellin, dessen Belagerung sie sofort unternahmen. In Belagerungkünsten waren nun zwar die Russen keine Meister, dazu war das Schloß durch seine Lage, durch seine starken, wohl unterhaltenen Festungwerke, durch seine Vorräthe von Geschütz und Lebensmitteln und endlich durch die bewährte Tapferkeit des darin befehligenden alten Herrmeisters Fürstenberg so gut verwahrt, daß man es nicht mit Unrecht für unbezwinglich halten mochte. Aber wie der alte Henning sagt:

Kein Vnglück will allein sein
Felt allezeit was mehr darein.

Was die äußere Gewalt der Feinde nicht vermochte, das bewirkte innerer Verrath. Ein Fähnlein Knechte, welches Fürstenberg mit sich nach Fellin genommen, lohnte das Vertrauen, das er ihm geschenkt, mit schwarzem Undank. Obgleich er es ihnen weder an Proviant noch an Solde fehlen ließ, ja ihnen zur Sicherung der Rückstände desselben, an Kleinodien und Silbergeschirr mehr als nöthig übergab, so reichte dieses alles doch nicht hin, das meuterische Gezücht bei gutem Willen zu erhalten. Die meisten dachten durch Uebergabe der Festung von den Schätzen des alten Herrmeisters noch mehr zu gewinnen als ihnen geboten wurde und so übergaben sie ihn mit dem Schlosse und dessen herrlichem Geschütze, am 22. August in die Hände der Russen, die ihnen zwar freien Abzug für ihre Person und Güter bewilligten, jedoch nicht verhinderten, daß ihnen der O. Meister Gotthard, besonders ihren Rädelsführern,

[162]) Henning Bl. 23 und 24. erzählt die Greuel umständlich.

den verdienten Lohn des Verraths, durch Galgen und Rad zukommen ließ [163]).

Ueber die weiteren Geschicke Fürstenbergs sind nur dürftige, zum Theil widersprechende Nachrichten auf uns gekommen. Henning, der durch seine Stellung zu ihm und dem letzten Meister Gotthard, von den bezüglichen Verhältnissen wohl unterrichtet sein konnte, beschränkt sich auf die allgemeine Angabe: «Der gute alte fromme Herr ist nicht mit vielen seines Hoffgesindes, gefenglich ins Elend weggefüret worden, da er auch, nach Verlauf etlicher Jahre, nebenst dem Bischoff von Dörpt, Hermanno, in Gott seliglichen entschlaffen.» Sodann bemerkt er noch als ein Gerücht, daß dem Meister und den Seinigen als sie zu Moskau im Triumphe aufgeführt worden, welches die «gefangene Tattarische Kayser Kasan vnd Astrakan» ansehen müssen, von «denselben Tattern ein gering Ehrbott widerfahren sein solle, indem sie ihn angespieen und gesagt hätten, den Deutschen geschehe nicht unrecht, weil sie dem Großfürsten selbst die Peitsche in die Hand gegeben, womit er erst die Tataren gestrichen und die er nun auch die Deutschen fühlen lasse; dabei auf die Ranenfahrer zielend, welche ihm nach Narwa die gefährliche Munition zugeführt hätten [164])».

An diese anecdotenartige Erzählung anschließend, berichtet Horrion hundert Jahre später, aus unbekannten Quellen [165]), der alte Meister habe in harter Gefangenschaft den Barbaren ein erlauchtes Beispiel christlicher Geduld und Frömmigkeit gegeben, indem er, weil man ihm eine Kirche mit römischem Gottesdienste verweigert, wie weiland Abraham unter der Eiche Mambre, lieber zu gewissen Zeiten unter einem Baume seine

---

[163]) Henning Bl. 24. Die Russen nahmen ihnen auch die geraubten Fürstenberg'schen Schätze ab. Arndt II. 257.

[164]) Henning Bl. 24. v.

[165]) Horrion Panegyricus Paderbornensis L. 3. C. 2. Amsterdamer Ausgabe p. 90.

Andacht verrichten, als sich gleich Anderen durch Abfall vom Glauben, eitle Titel und reiche Mittel habe verschaffen wollen. Münster in seiner Kosmographie versichert sogar, der Ordensmeister sei in dünner Kost gehalten, nur eben dem Hungertode entzogen, in finsteren Löchern an Ketten gelegt und mit diesen belastet, nur bisweilen des Nachts, wie ein wilder Bär, zu rohem belustigendem Spott in freie Luft gebracht worden [166]. Und der Bischof Ferdinand von Fürstenberg, der in seinen Monumenten auf diese Stellen Bezug nimmt, ist der Meinung, daß Gott nur darum den alten Mann so heimgesucht habe, um ihn für die frühere Gefangenhaltung des Erzbischofs von Riga im Schlosse Kokenhusen, augenscheinlich zu züchtigen [167].

Daß es jedoch so arg mit der Gefangenschaft nicht war, geht aus anderen gleichzeitigen und glaubhafteren Zeugnissen hervor. Zuvörderst ist noch ein mit einer weißen Oblate gesiegelter Brief von Fürstenberg selbst aus dem Schlosse Lubin bei Moskau, wo ihm sein Aufenthalt angewiesen war, vom 16. Dezember 1563 vorhanden, worin er seinen alten Bekannten und Freund Nicolaum Radewille (so wurde Radzivil in Livland gewöhnlich genannt) ersucht, den König von Polen zu einer Fürsprache für ihn bei dem Zar zu vermögen. Er nennt in dem Briefe seinen Aufenthalt in Moskau ein Exil, sein Schloß ein Gefängniß, klagt aber nicht über Ketten und Banden. Endlich bittet er um Rückzahlung der 6000 Thlr. die er früher dem Wojewoden vorgeschossen. Russow in seiner Chronik von Livland, nennt das Gefängniß des Meisters fürstlich und es bezeugen auch Andere, daß die gefangenen Livländer es in Moskau erträglicher gehabt, als man in Livland glauben wollen [168].

Daß Fürstenberg sich nichts desto weniger aus der Gefan-

166) Münster Cosmographei oder Beschreibung aller Länder S. 1118

167) Fürstenberg Monum. Paderbornensia Amsterd. Ausg. p. 286.

168) Arndt II. 257.

genschaft zu den Seinigen zurücksehnte, ist sehr natürlich. Der König von Polen giebt in einem Briefe an den König von Dänemark den Deutschen Schuld, daß sie den Meister meuterisch verlassen und an die Russen verrathen hätten. Dies und die Gerüchte über die unwürdige Behandlung desselben, bewogen den Hochmeister des Ordens in Deutschland, Wolf Schutzbar genannt Milchling, im folgenden Jahre einen ernstlichen Versuch zu seiner Befreiung zu machen. Er benutzte dazu den Umstand, daß der livländische Krieg, durch die Einmischung der Polen, eine andere Wendung nahm, als sie der Zar gewünscht und erwartet hatte und ließ diesen wissen, daß er mit Hülfe des Kaisers Preußen wieder zu erobern denke, daß er zu diesem Zwecke ein Bündniß mit Rußland gegen den König von Polen wünsche und um solches zu verabreden, Gesandte nach Moskau senden wolle. Der Zar vernahm diese Botschaft mit Vergnügen und ließ der Gesandtschaft, welche aus den Komthuren Bernhard von Bevern zu Othmarsheim, Theobald von Ramschwag zu Freiburg im Breisgau, Melchior Termo zu Weissenburg, Franz von Hatzfeld zu Griffstett, nebst den Doctoren der Rechte Johann Wagener und Oswald Lurtzing bestand, weil er sie für kaiserliche Abgeordnete hielt, von Narwa bis Moskau entsprechende hohe Ehren erweisen. Als sie dann im Sept. 1564 in Moskau ankamen, befahl der Zar ihre Geschenke, welche in zwei goldenen Geschirren bestanden, in Empfang zu nehmen und schickte zwei Beamte, welche am 26. Sept. die Unterhandlungen mit ihnen eröffnen sollten. Die Gesandten verlangten zunächst, daß dies in Gegenwart des Greises Fürstenberg geschehen solle, indem sie Anschuldigungen gegen den dermaligen Ordensmeister Kettler erhoben und für Livland einen Tribut an den Zar zu entrichten versprachen. Als sich jedoch zugleich aus den von ihnen überreichten Schreiben des Kaisers Ferdinand und des Hochmeisters ergab, daß sie eigentlich nur Gesandte des Letzten waren, welche sich für die Loslassung des Meisters Fürstenberg verwenden sollten, ohne einen

bestimmten Auftrag zum Abschlusse des beabsichtigten Bündnisses zu haben, lehnte der Zar ihr Gesuch mit dem unwilligen Bemerken ab, daß der Hochmeister heute so und morgen wieder anders spreche, wenn er früher zugesagt habe, mit Rußland gemeinschaftliche Sache zu machen und nun bloß die Loslassung Fürstenbergs verlange. Der Zar hoffe, im Besitze von Livland auch das Schicksal Preußens ohne Blutvergießen zu entscheiden; wenn sie übrigens dem Könige von Polen, Riga und Wenden abnähmen, dann wolle er ihnen Fürstenberg frei geben. Dem Kaiser werde er nicht antworten, weil er ihm sein Schreiben nicht durch eigene, sondern durch fremde Gesandte habe überreichen lassen. Alle fernere Versuche der Gesandten, zur Erledigung ihres Auftrages, waren vergebens, weshalb sie am 2. Dezember von Moskau wieder abreiseten [169]).

Trotz dieses erfolglosen Versuches, gab es der Zar Iwan Wassiljewitsch nicht auf, Livland unter irgend einem legitimen Titel dem polnischen Schutze zu entziehen und in seine eigenen Hände zu bringen. Die meiste Anregung dazu gaben ihm die livländischen Gefangenen Caspar von Elverfeldt, Adrian Kalb, Hans Taube und Elert (Ulrich) Kruse, welche in seine Dienste getreten waren und sich durch listige Schmeichelei ganz in seiner Gunst fest gesetzt hatten. Ja Elverfeldt soll ihm durch Vorlesen und Unterredungen eine solche Vorliebe für deutsche Nationalität und Kirche beizubringen gewußt haben, daß er die Russen, die er allesamt für Spitzbuben hielt, nicht mehr als seine Landsleute anerkennen wollte, vielmehr behauptete, er stamme von baierischen Herrschern ab, weshalb die russischen Adeligen auch noch Bojaren hießen. So versichert wenigstens Veit Zenge aus Lübeck, in einem Briefe an den Markgrafen Albrecht vom 20. Dezember 1566, nach ausführlichen Nachrichten, welche ihm Hermann Bispink aus Münster, von Moskau mitgebracht hatte. In demselben Briefe wird erwähnt, daß der Zar Lust

[169]) Karamsin VIII. S. 59 und 311 Note 59.

habe, sich mit einer deutschen Prinzessin zu vermählen, daß man Fürstenberg in Rußland alle Ehre erweise und daß er drei Prediger von der Augsburgischen Confession bei sich habe [170]). Sei dem, wie ihm wolle. Gewiß ist wenigstens, daß der Zar den Lutheranern verstattete, eine Kirche in Moskau zu haben [171]) und daß er auf Zureden der gedachten Günstlinge, namentlich in Gegenwart der gewesenen Mannrichter Johann Taube und Elert Kruse, noch im J. 1565 seinem vornehmen Gefangenen Fürstenberg, in den allergnädigsten Ausdrücken die Herrschaft über Livland antrug, wenn er sich dazu verstehen wollte, sie als sein Vasall zu führen. Als ihm aber der hochherzige Greis antwortete, daß es ihm besser sei, in der Gefangenschaft zu sterben, als seinem Gewissen und den heiligen Gelübden seines Ordens untreu zu werden, ließ ihn der Zar unwillig wieder nach Lubin bringen [172]).

Dies ist die letzte directe Nachricht, welche wir von Fürstenberg haben. In einem Briefe des Cardinals Commendone aus Warschau, aus dem Monat Febr. 1565 an den Cardinal Borromeo, wird berichtet, daß Fürstenberg in Rußland gestorben sei [173]). Ist dieses richtig, dann würde sein Tod etwa in den Januar 1565, kurz nachdem ihm der Zar die Herrschaft über Livland noch einmal angeboten, fallen und das vorhin gedachte Schreiben des Veit Zenge vom 20. Dezember 1566 über die gute Behandlung Fürstenbergs, würde auf die, in eine etwas frühere Zeit fallenden Berichte Bispinks zurück zu beziehen sein.

### 7. Fürstenbergs Charakter und Verwaltung.

Die Nachrichten über die Persönlichkeit unseres Helden sind so dürftig, daß sich daraus ein Charakterbild desselben eigentlich

---

170) Karamsin VIII. 315. Note 88. — 171) Daselbst S. 73.
172) Arndt II. 257. Karamsin VIII. 137.
173) Karamsin VIII. 310 Note 52.

nicht entwerfen läßt. Er war für seinen Stand weder ohne Fehler noch ohne gute Eigenschaften. Ohne diese, wozu wir besonders seine unverzagte Tapferkeit rechnen, würde er nicht Meister, ohne jene kein so unglücklicher geworden sein. Er war ein wackerer Ritter seines Ordens, aber kein staatskluger Regent desselben, wie es der Landmarschall von Münster, bei der Coadjutorwahl, vorhersagte. Sein größter Fehler bestand darin, daß er, seine Kräfte überschätzend, das Misverhältniß zwischen diesen zu den Anforderungen, welche damals an den Meister des Ordens in Livland gemacht werden mußten, nicht erkannte. Aber wer möchte ihm das so sehr zum Vorwurfe machen, wenn man seine geistige Vorbildung erwägt, die wohl von der gewöhnlichen seiner Standesgenossen, die nach Livland zogen, um dort mit dem Degen in der Hand ihr Glück zu machen, in keiner eminenten Weise abwich? Er hätte allerdings in seinem hervorgerückten Alter, das Regiment des schon in der Auflösung begriffenen Staats nicht übernehmen sollen. Aber wer weiß, ob er sich der Nothwendigkeit solcher Rücksichtnahme bewußt war und ob er glaubte, sie gegen das Vertrauen geltend machen zu dürfen, dessen Rechtfertigung man ihm, durch den Beruf zum Meisterthume zur Pflicht machte? Es war gewiß verzeihlich, wenn ein Mann von seinem frischen Muthe, durch diesen über das Maaß des Selbstvertrauens getäuscht wurde, das er sich schuldig war. Und zwar dies um so mehr, weil er später, da er zu dieser Erkenntniß gelangte, keinen Anstand nahm, seine hohe Stellung durch Rücktritt demjenigen einzuräumen, den er für den Würdigeren erkannte. Minder verzeihlich ist der Geiz, der ihm zum Vorwurfe gemacht wird und wofür einzelne der berichteten Thatsachen allerdings zu sprechen scheinen.

Auch die Rechtgläubigkeit Fürstenbergs ist nicht ohne Anfechtung geblieben. Gleichwie sein Verwandter, der Bischof Ferdinand zu Paderborn, die freventliche Rücksichtlosigkeit gegen den Erzbischof von Riga, als den Grund der Strafen betrachtete, womit ihn Gott im Alter heimsuchte, so glaubt

Arndt, daraus den Schluß machen zu dürfen, daß seine Achtung vor dem Papste nicht gar groß gewesen sein müsse. Er beruft sich zu dem Ende auch noch auf die Dedication einer Rede de laudibus Livoniae von einem Herrn von Berg aus Oesel, worin so bittere Invectiven gegen den Papst vorkommen, daß der Verfasser, ohne der Sympathien seines Mäcens gewiß zu sein, allerdings kaum wagen durfte, ihm solche Blasphemien gegen den Statthalter Christi zu widmen; wenn er nicht etwa verwegen genug war, vorauszusetzen, der Ordensmeister werde sie doch nicht lesen [174]). Dazu kömmt die Nachricht des Münsterländers Hermann Bispink, daß der Meister zu Lubin drei Prediger der augsburgischen Confession bei sich habe und die gelegentlich schon erwähnte Thatsache, daß es mit der Rechtgläubigkeit der letzten Ritter des deutschen Ordens in Livland, überhaupt eine sehr zweifelhafte Bewandtniß hatte. Nimmt man aber dagegen die ehrenhafte eigene Erklärung Fürstenbergs, womit er die ihm vom Zar angebotene Herrschaft Livlands zurückwies, um nur nicht seinem Gewissen und seinen Ordensgelübden untreu zu werden, so fällt doch alle Berechtigung weg, ihn des Abfalls von seiner Kirche zu beschuldigen.

Von einer eigentlichen inneren Verwaltung Fürstenbergs kann kaum die Rede sein, da er das selbstständige Regiment

---

[174]) Die prägnante Stelle lautet wörtlich: Hoc modo Papae perfidia tot sumtus facti, tot pericula terra marique tolerata, tam multus denique sanguis christiani orbis effusus, totque summorum monarcharum et potentissimorum regum fortissimorumque ducum piissimi conatus frustra exhausti sunt. Dum etenim ille sanctissimus claviger pater; humillimus servus servorum dei, duplicem vibrat et stringit pro lubitu gladium, carnalem et spiritalem, sicut loquitur, adversus quosvis, etiam terrarum dominos; Omnia turbat, coelum terrae, avernum marique miscet, secures et sceptra dat ac ponit, arbitrio Cardinalis aurae haec expeditio in irritum cessit. Oratio de laudibus Livoniae, habita ab Henrico Montano, Osiliensi, in celeberrima academia Rostochiana a. 1557. Lubeckae ap. Georgium Richolff. 3 Bogen in 8vo.

nicht volle drei Jahre und in dieser Zeit beständig Kriege, erst gegen den Erzbischof, dann gegen die Russen und zwar unter Bedrängnissen führte, die eine geregelte innere Verwaltung gar nicht aufkommen ließen. Während er im Lager stand, überreichte ihm der lutherische Prediger M. Georg Möller eine Schrift, worin er die unter der livländischen Bevölkerung herrschenden Laster bitter anklagte und um die Anlegung von Schulen, zur Unterrichtung der ganz verwahrloseten Jugend bat. Der Meister verkannte die Wohlthätigkeit dieses gemachten Vorschlages nicht und ließ sofort ein sogenanntes Skola Nauda als jährliche Schulsteuer beitreiben; aber in der damaligen Kriegsnoth, welche alle disponible Mittel verschlang, wurde das Geld nicht für die Schulen, sondern für die Soldaten verwendet [175]. Die ordentliche Regelung der Münze, ließ sich Fürstenberg sehr angelegen sein. Daß der Herrmeister Hermann von Brüggeney dem Thomas Ramm und dessen Sohn Christoff, statt des entlassenen Münzmeisters Herd Schriwer, 1547 die Münze anvertrauete, ist gelegentlich schon erwähnt worden. Am 25. März 1557 verlangte der Herrmeister Heinrich von Galen vom Stadtrath zu Riga ein Bedenken über die, auf dem Landtage zu Wenden beschlossene Festsetzung des Werths verschiedener Münzsorten, namentlich eines Krosaten auf 6 Mark, des Thalers auf 4 Mark, des ungarischen Guldens auf 5 Mark u. s. w [176]. Nach dem Tode des Meisters, am 11. Juni desselben Jahrs, verlieh dann Fürstenberg die Münze an Thomas Ramm mit näherer Bestimmung von Schrot und Korn [177]. Er sollte prägen nach altem Fuße, Pfenninge, Schillinge, Ferdingsstücke, halbe Mark Stücke, Gulden und Thaler; nämlich a) Pfenninge sollten aus einer Mark löthigen Pagaments geschroten werden, 142 Wurf à 4 Stück; 2 weniger oder mehr. Die gewogene Mark zu 2 Mrk. 2 Schl. rigisch, sollte halten

---

[175]) Arndt II. 223. — [176]) Napiersky N. 3562. —
[177]) Daselbst N. 3563.

an feiner Mark $2^1/_2$ Loth. Das Remedium für den Münzmeister sollte betragen 2 Pfg. in der Probe oder am Korn, 2 Wurf am Schrot. — b) Schillinge 49 Würfe à 2—4 Stück d. h. die gewogene Mark löthig $5^1/_2$ Mrk. rigisch; feine Mark 3 Loth. Remedium 2 Stück im Schrot, 2 Pf. in der Probe. — c. Ferdinge (Viertel Mark) 72 Stück auf die Mark löthig, 1 Ferding zu 9 Sch. in der gewogenen Mark, 10 Mk. rigisch; feine Mk. 9 Loth, 1 Quent. Remedium 1 St. am Schrot, 2 Pf. am Korn — d) halbe Markstücke so schwer als 2 Ferdinge, 36 Stück p. Mark; in der gewogenen Mark 18 Mk. rigisch; feine Mk. 9 Loth 1 Quent. Remedium $^1/_2$ Stück am Schrot, 2 Pf. am Korn. — e) Gulden nach lübischem Schrot soll jeder halten ins Feine $22^1/_2$ Grad. Nach dem lübischen Rechenbuche von 1553 gingen 3 Pf. auf 1 Schl.; 9 Schl. auf 1 Ferding, 14 Schl. auf 1 alten Ferding; 108 Pf. oder 36 Schl. oder 4 Ferdinge auf 1 Mark rigisch; Remedium $^1/_4$ Stück am Schrot, 3 Grade am Korn. — f) Thaler nach dem alten Schrot, ins Feine, hielten $13^1/_2$ Loth. Remedium 2 Pf. Für die Mark löthig wurden 9 Schl. rigisch bezahlt.

Die Münzen von Fürstenberg zeigen auf der einen Seite den Meister im Harnisch und Bart, mit der Linken seinen quadrirten Wappenschild vor sich haltend. Umschrift: Wilhelm Furstenberg D. G. M. Li. auf der anderen Seite ein Marienbild mit dem Jesuskinde in Stralen. Umschrift: Christus salus nostra. Bisweilen lautet die Umschrift seines Bildes auch: Wilhelm. Vorstenb. D. (ivina) O. (rdinatione) M. (agister) Li. (voniae.). Die kleineren Münzen haben mancherlei Abweichungen [178].

[178]) Arndt II. 314.

# VI.

# Ueber die Münsterischen Erbämter.

Von

Dr. Ludwig Perger.

Wenn sich an die Erbämter des Hochstifts Münster ein allgemeineres Interesse knüpft, so besteht dieses darin, daß sich die Erz= und Erbämter der deutschen Könige und Kaiser hier vielleicht treuer als in anderen Ländern nachgebildet finden. Für die Geschichte der Hofämter, die ihren Trägern obliegenden Pflichten und den Uebergang jener zu erblichen Ehrenämtern wird sich freilich aus einheimischen Urkunden weniger Aufschluß ergeben, als wir in dieser Beziehung auf die angrenzenden Gebiete hingewiesen sind. Nach Verträgen zwischen den Landesherren und ihren Erbbeamten, wie sich solche z. B. für das Herzogthum Jülich und für das Hochstift Paderborn finden, suchten wir für Münster vergebens. Was aber die äußere Geschichte der Erbämter und der Familien, welche dieselben bekleideten, anbetrifft, so wird sich zunächst das aus Kindlingers Beiträgen über die betreffenden Dynastengeschlechter Bekannte nach mancher Seite hin ergänzen lassen. Ueber die aus dem Ministerialadel gewählten Hofbeamten lag mir eine vor mehreren Jahren niedergeschriebene Arbeit vor, welche, obwohl aus berufener Feder geflossen, von ihrem Verfasser der Oeffentlichkeit nicht übergeben ist. Ich gestehe offen, daß ich, ohne diese Vorarbeit zu besitzen, mich niemals auf ein Gebiet gewagt haben würde, welches mir mehr als jedes andere fern liegt. Gleichwohl mußte das ungedruckte Material, welches mir die Güte des Prov.=Archivars Dr. Wilmans zu Gebote stellte, die Resultate jener Arbeit theils ergänzen theils modificiren. In gleicher

Weise danke ich dem Ger.-Assessor Geisberg für die Freundlichkeit, mit welcher derselbe seine handschriftlichen Ausarbeitungen mir zur Benutzung übergab. Zur Erklärung der Citate habe ich zu bemerken, daß als «Westf. Urk.-Buch III. A.» die Aushängebogen des unter der Presse befindlichen Bandes, welcher die Urkunden des Bisthums Münster aus dem 13. Jahrhunderte enthalten wird, angeführt sind. — Im Uebrigen bitte ich den Leser, seine Erwartungen von dem Inhalt der folgenden Blätter von vornherein nach Möglichkeit herabzustimmen. Es mag günstigen Falles gelingen, eine abgerundete historische Darstellung lediglich aus Urkunden zu entwerfen; eine Arbeit aber, deren Grundlage hauptsächlich die Namen der in den Urkunden aufgeführten Zeugen sind, wird nur fragmentarische Andeutungen bieten können.

Münster, den 5. August 1858.

L. Perger.

## I. Einleitung. Die Erbämter im Allgemeinen.

1. Marschall, Kämmerer, Schenk und Truchseß sind die ältesten Hofbeamten der deutschen Könige und Kaiser; wir finden dieselben sehr früh auch als Beamte der Fürsten, Bischöfe und geistlichen Stifter. Wollte man dem Ursprunge dieser Aemter nachforschen, so würde der Umstand, daß dieselben gleichmäßig am angelsächsischen und am westgothischen, wie am fränkischen Hofe vorkommen [1]), weniger nach Byzanz als auf den asiatischen Orient hinleiten. An dem Hofe Karls des Großen findet sich nach der Angabe des Erzbischofs Hincmar von Rheims in seiner Schrift De ordine palatii ein Seneschall, der für die Verpflegung des königlichen Hoflagers zu sorgen hatte, und welchem deßhalb die Reichshöfe untergeben waren,

[1]) Die Belegstellen bei Fürth «Die Ministerialen» p. 19; cfr. Procop. de bello Persico I. 6.

ein Kämmerer, dem die Aufsicht über den Palast und den Schatz des Königs anbefohlen, ein Schenk (pincerna) für die Versorgung des Kellers, ein comes stabuli (marescalcus) für Roß und Reiterei [2]) außer dem Oberjägermeister u. a. Den Seneschall bezeichnet Hincmar ausdrücklich als Nachfolger des maior domus [3]); bald kam für dieselbe Würde die Bezeichnung dapifer auf [4]). Jedem dieser Hofbeamten ist für die Verrichtung der in den Kreis seines Amtes fallenden Dienste eine Anzahl Ministerialen untergeordnet.

2. Die Natur dieser Aemter läßt dieselben aber keineswegs als ein Vorrecht des Königs erscheinen, im Gegentheil, man trifft dieselben in jedem größeren Hauswesen, und nur die Anzahl der Beamten ist verschieden [5]). So erscheint in weniger begüterten Stiftern häufig nur ein Ministerial, dem das ganze Hauswesen untergeordnet ist, unter dem Namen des dapifer. An den fürstlichen Höfen aber finden wir in der Regel nach dem Vorgange der kaiserlichen Hofhaltung die genannten vier Hofbeamten. Dieselben treten beispielsweise schon zu Karls des Großen Zeit in Diensten des Bischofs von Chur auf [6]). Als um das Jahr 1000 Frederuna die Tochter des Grafen Altman das Kloster Steterburg bei Wolfenbüttel gründete, setzte sie zugleich secundum ritum principum, wie die Chronik des

[2]) Hincmar l. c. c. 16, 22, 23. und das Capitulare de villis c. 16. 47. Walter deutsche Rechtsgeschichte 2. Aufl. 1. S. 97.

[3]) „Quod senescalci regiae domus curam habebant, et quod exstincta dignitate maioris domus magni senescalci appellatio eam successerit.“

[4]) „Willelmus dapifer, qui et senescalcus appellatur.“ Leges Henrici I. regis Anglorum. c. 41. Man vergleiche den Artikel „Senescalcus“ bei du Cange.

[5]) So können wir in Freckenhorst nur den Kämmerer und den dapifer nachweisen. — Im J. 1260 beurkundet die Abtissin Helewigis, daß Heinrich von Wepele den Hof zu Wepele, welchen er zu Lehen hatte, und das Drostenamt ihres Klosters (ius dapiferatus) resignirt habe. Orig. Kl. Marienfeld 144.

Klosters sagt[7]), einen dapifer, einen Schenk und einen Marschall ein. Das angeblich karolingische, in der That unter der Regierung Kaiser Friedrich's I. abgefaßte Gesetz De expeditione Romana[8]) bestimmt, daß jeder Fürst zum Römerzuge in Begleitung eines Marschalls, eines Truchseß, eines Schenks und eines Kämmerers erscheinen solle; jedenfalls ein Beweis, daß diese Aemter nach der Meinung jener Zeit zum Glanze eines fürstlichen Hofes nothwendig erfordert wurden. Das Beispiel der Fürsten und Bischöfe ahmten die Abteien und Klöster nach. Im J. 1193 erscheinen ein Truchseß und ein Marschall in Diensten der Abtissin Uda von Metelen[9]); im Gefolge des Abtes von Corvei treten schon im J. 1106 alle Hofbeamten, mit Ausnahme des Marschalls, auf[10]). Das Amt des Kämmerers, dessen auch bei dem Kloster Stederburg keine Erwähnung geschah, ward hier häufig von einem Mitgliede des Ordens versehen; so um in den Grenzen unseres Landes zu bleiben, in der Abtei Marienfeld, so in den Stiftern Gravenhorst, Hohenholte und Nottuln.

In älterer Zeit finden wir nicht selten zwei Ministerialen zugleich in demselben Hofamte dienen, wie z. B. unter den Dienstleuten des Abtes Erkenbert von Corvei (1106) zwei Schenken aufgeführt werden. Es erklärt sich diese Erscheinung daher, daß nach Hofesrechte jeder Ministerial nur eine bestimmte Anzahl Wochen ununterbrochen am Hofe seines Herrn sich aufzuhalten verpflichtet war, nach deren Ablauf er seine Entlassung fordern durfte[11]).

3. Was die von den Hofbeamten zu leistenden Dienste

---

6) Walter I. S. 124. — 7) Leibnitz Script. I. 850. — 8) Pertz Legg. tom. II. Append. p. 2. — 9) Regg. Westf. Cod. 534. — 10) Cod. 176.

11) Kölnisches Dienstrecht bei Kindlinger Münst. Beitr. II. U. p. 77. So findet auch der Ausdruck „inter dapiferos servire" in einer Urk. des B. Sifrid von Paderborn vom Jahre 1179 seine Deutung. Regg. Cod. 405.

betrifft, so heißt es noch in dem der Mitte des 15. Jahrhunderts angehörenden Lehnbuche des Erzbischofs Diedrich II. von Köln [12]): «Wenn der Erzbischof nach Soest kommt, soll der Marschall ihm bis auf eine halbe Meile entgegenreiten, und seinem Herrn und dessen Gefolge das Lager anweisen.» Desgleichen schreibt das Kölnische Dienstrecht aus dem 12. Jahrhunderte vor [13]): «Die Ministerialen des h. Petrus sind verpflichtet, mit dem Erzbischofe zur Kaiserkrönung über die Alpen zu ziehen, vornehmlich jene, welche aus ihren Lehngütern fünf Mark oder darüber erhalten, mit Ausnahme des Vogtes von Köln und des Kämmerers. Beide sollen im Lande bleiben, der Vogt zur Verwaltung der Besitzungen des Erzbischofs; der Kämmerer, um die Einkünfte aus den Zoll- und Münzstätten zu erheben.» Je dürftiger im Uebrigen die Nachrichten über die Rechte und Pflichten der Hofbeamten fließen, um so werthvoller ist ein uns erhaltener Vergleich, welchen die Abtissin Gertrudis von Bödeken im J. 1204 mit ihrem Truchseß in Folge längerer Streitigkeiten abschloß [14]). Der Ritter erhält hier außer dem Hofe zu Hogeringhusen, welcher seinem Amte annex ist, fünfzehn Mark unter der Bedingung, daß er alle sonstigen von ihm bisher geltend gemachten Ansprüche fallen lasse. Dagegen verpflichtet sich derselbe, den Obliegenheiten seines Amtes in der Weise, wie seine Vorgänger dieses geübt, nachzukommen, nämlich dreimal im Jahre, zu Ostern, zu Pfingsten und zu Weihnachten, der Abtissin bei Tische zu dienen; wobei er jedoch nur mit zwei Pferden und einem Diener erscheinen darf, und seinen Aufenthalt in der Abtei möglichst abkürzen soll. Wenn der Bischof von Paderborn oder sonst einer von den Großen des Landes dort einkehrt, so kann die Abtissin nach Belieben einen Truchseß bestellen. — Beim Tode der Abtissin endlich darf der Truchseß an deren Nachlaß keine Ansprüche erheben.»

12) Seibertz Urk.-Buch I. S. 623. — 13) Kindlinger l. c. — 14) Wigand's Archiv IV. 273.

Für die Stellung dieser Ministerialen ist es ferner bezeichnend, daß der Abt Widekind von Corvei im J. 1190 den beiden von seinem Vorgänger Conrad ernannten Schenken die bedeutende Summe von 30 Mark Silber bieten mußte, damit sie auf ihr Amt verzichteten [15]). Sie verfügten nämlich über Wein, Honig, Bier und die sonstigen ihrer Obhut anvertrauten Vorräthe in der Weise, daß sie dieselben wohl ihren Familien zu Gute kommen ließen und sonst maßlos verschleuderten, dem Abte aber nach dessen eigenem Geständnisse «die Schlüssel des Kellers herauszugeben» sich weigerten.

4. Die Hofämter waren nämlich mit bestimmten Lehengütern ausgestattet [16]), und wurden zugleich mit diesen erblich, ohne daß sich eine allgemein geltende Zeitbestimmung hierfür angeben ließe. Während der Abt Marculf von Aschaffenburg schon im J. 1127 dem von ihm eingesetzten Schenken und Marschall die Erblichkeit ihres Amtes zusichert [17]), bestimmen die 17 Jahre später gegebenen Rechte des Klosters Morizmünster im Elsaß, daß durch den Tod oder den Rücktritt des Abtes sämmtliche Lehen als erledigt angesehen werden sollten [18]). Man darf indeß annehmen, daß die Hofämter noch vor dem J. 1200 bei geistlichen und weltlichen Fürsten Erblichkeit erlangt hatten. Die uns in dieser Beziehung erhaltenen Reichsgesetze gehören freilich einer späteren Zeit an. Bekannt ist das Urtheil K. Friedrichs II. für die Kirche zu Bremen vom J. 1219, daß beim Tode des Bischofs alle Lehen als erledigt anzusehen, mit alleiniger Ausnahme der vier hohen Aemter des Truchseß und des Schenken, des Marschalls und des Kämmerers [19]). Fast

---

15) Regg. Westf. II. Cod. 505.

16) In diesem Sinne und in dieser Entwicklung finden sich die Würden des Truchseß und des Schenken, des Marschalls und des Kämmerers nur da, wo ein Lehnshof bestand.

17) Guden I. p. 394 — 18) Schöpflin Alsat. dipl. I. 225. — 19) Pertz Legg. II. p. 234.

wörtlich gleichlautend sind die desfallsigen Urkunden K. Konrad's IV. für Hersfeld und K. Rudolf's I. für Salzburg [20]). Ausdrücklich erkennt ferner der Reichstag zu Würzburg im J. 1223 auf die Anfrage des Abtes von Corvei das Successionsrecht der Söhne an, und K. Heinrich VII. bestätigte dessen Ausspruch [21]). Dagegen zeigt sich die ursprüngliche Bedeutung dieser Würden als dienstthuender Hofämter noch in der gleichfalls durch kaiserlichen Ausspruch mehrfach sanctionirten Bestimmung, welche die Weiber ausdrücklich von der Lehnsfolge ausschließt.

Freilich traten die mit den Hofämtern verbundenen Dienste mehr in den Hintergrund, seitdem jene sich zu erblichen Ehrenämtern umgestaltet hatten. — Weit entfernt die Ritterwürde zu beeinträchtigen, hoben sie im Gegentheile mit dem Einflusse des Belehnten dessen Ansehn. Trägt doch schon im J. 1179 der Ritter Poppo sein Allodialgut, sechs Mansen und fünfzig Hörige dem Bischofe Sifrid von Paderborn zu Lehen auf, um als Truchseß in dessen Dienste zu treten [22]). — Dagegen läßt sich nicht behaupten, daß ein bestimmtes Hofamt vor den übrigen allgemein eine größere Bedeutung gehabt und höheres Ansehn genossen habe.

5. Am kaiserlichen Hofe nahmen bei hohen Festlichkeiten die vier angesehensten weltlichen Fürsten die Verrichtungen des Truchseß und des Schenken, des Marschalls und des Kämmerers wahr. So theilen im J. 919 zu Aachen bei der feierlichen Wahl und Krönung des Sachsenherzogs Otto zum deutschen Könige die vier übrigen Stammesherzoge zum Zeichen der Anerkennung des gemeinsamen Oberhauptes die Sorge der Bewirthung [23]).

---

[20]) l. c. p. 333 und Nachrichten von Iuvavia p. 495

[21]) ibid. p. 252 und Kindlinger Volmestein II. 135.

[22]) Regg. Westf. II. Cod. 405.

[23]) Widuchind bei Pertz Scriptores III. 438. Es ist nicht einzusehen, weßhalb Köpke in den Jahrbüchern des deutschen Reichs sich dagegen stemmt, hier die ersten Andeutungen der Erzämter zu finden.

So erzählt Dietmar von Merseburg[24]) von dem Aufenthalte König Otto's III. in Quedlinburg am Osterfeste des Jahres 984: „Quatuor ministrabant duces, Henricus ad mensam, Conradus ad cameram, Hecil ad cellariam, Bernardus equis praefuit"; und über die feierliche Wehrhaftmachung Heinrichs VI. am Pfingstfeste des J. 1184 berichtet Arnold von Lübeck[25]): „Officium dapiferi seu pincernae, camerarii seu marescalci nonnisi reges vel duces aut marchiones administrabant." Allmählig wurden daraus stehende Titel und Würden, welche schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts mit den vier weltlichen Kurwürden verbunden waren[26]). Die goldene Bulle K. Karls IV. bestätigte die vier Erzämter, und bestimmte die von den Trägern derselben namentlich bei der Wahl und der Krönung des Kaisers zu leistenden Ehrendienste[27]).

Jeder Erzbeamte hatte zu seiner Assistenz einen Unterbeamten aus dem Reichsadel; auch diese Würden, die Erbämter des Reiches, waren längst erblich geworden; die goldene Bulle bestätigte sie den Familien von Falkenstein, Nortenberg, Limburg und Pappenheim. — Diese doppelte Besetzung der Hofämter aus dem Fürstenstande und aus dem Ministerialadel werden wir im Hochstifte Münster aufs Treueste nachgeahmt finden.

6. Was die Stellung der Erbbeamten in späterer Zeit anbetrifft, so ist nicht zu übersehen, daß sich die Verhältnisse in verschiedenen Gegenden ganz verschieden gestalteten. Während sich dieselben in Münster schon in früher Zeit dem Hofdienste fast ganz entzogen, bestimmt z. B. ein Vertrag des Grafen Wilhelm von Jülich mit seinem Erbkämmerer Ritter Gerhard von dem Bungart aus dem J. 1331[28]), daß dieser stetiges Mitglied des fürstlichen Rathes sein, daß die ganze

---

[24]) Pertz Scriptores III. 770. — [25]) Chron. Sclavorum bei Leibnitz II. 661 — [26]) Sachsenspiegel von Homeyer I. 231. — [27]) Aurea bulla c. 27 et 29. — [28]) Lacomblet's Archiv I. 2, S. 392.

fürstliche Kammer unter ihm stehen, daß er sämmtliche Rechnungen revidiren, und die Siegel bewahren soll. In ähnlicher Weise besagen die Rechte des Erbmarschalls von Jülich[29], daß dieser «heimlicher Rath» und Statthalter seines Herrn, daß er bei der Abnahme der Landesrechnung zugegen sein soll u. s. w. Ueberhaupt mußte die Stellung des Marschalls, dem die Reiterei untergeben war, bei der Ausbildung des Ritterwesens und der entscheidenden Wichtigkeit, welche Reiterei und Ritterschaft im Kriege behauptete, eine höchst einflußreiche werden[30]. Und als die Ritterschaft zu einer politisch mächtigen Korporation wurde, war der Marschall auch hier deren Haupt und Vertreter. Es tritt diese Erscheinung namentlich bei den Kölnischen[31] und den Münsterischen Marschällen hervor.

7. Schon mehrfach ist darauf hingewiesen worden, daß man ein Ministerialverhältniß zu geistlichen Stiftern und Klöstern um so lieber einging, weil dasselbe durch die Beziehungen zum Cultus eine höhere Weihe erhielt. Nicht ohne Interesse in dieser Beziehung ist ein im J. 1334 von dem Bischofe von Paderborn mit seinem Erbkämmerer dem Knappen Ulrich von Schilder geschlossener Vertrag. Dem Kämmerer, welcher beim Antritt seines Amtes den gewöhnlichen Lehnseid leistet, liegt es hiernach ob, sowohl wenn der Bischof kirchliche Functionen vornimmt, namentlich bei Kirchweihen, als auch bei Land- und Lehntagen für die Ordnung und den äußeren Glanz der Feier zu sorgen. Bei Feldzügen und auf Reisen soll er im Verein mit den übrigen Kämmerern für die Bedürfnisse und die Bequemlichkeit seines Herrn Sorge tragen. Im bischöflichen Hofe zu Paderborn sitzt der Kämmerer als Vertreter des Bischofs über leichtere Vergehen der niederen Ministerialen zu Gerichte. In gleicher Weise werden die Einkünfte seines Amtes genau festgesetzt. Dieses vererbt nach dem Rechte der Erstgeburt; je-

[29]) Daselbst S. 395. — [30]) Die Belege bei Fürth «die Ministerialen» S. 201. ff. — [31]) Den Grafen von Salm-Reifferscheid.

doch geht der Kämmerer seines Amtes verlustig, wenn er sich zu drei Malen der Ausübung desselben ohne gesetzlichen Grund entzogen hat[31a]). —

In der späteren Zeit sinken die Erbämter mehr und mehr zu Ehrentiteln herab; als solche aber erhielten sie sich — ohne Interesse freilich für die historische Forschung — bis auf den heutigen Tag.

## II. Die Erbämter der Bischöfe von Münster.

1. Im Hochstifte Münster gab es außer den aus den Ministerialen gewählten Trägern der vier Erbämter noch einen Truchseß, einen Schenken und einen Marschall aus den Dynastengeschlechtern des Landes. Ueber den Zusammenhang dieser Aemter und die Dependenz der ersteren von den letztern, wie solche unter den Reichsämtern in der goldenen Bulle Kaiser Karls IV. hervortritt, vermögen wir nur Andeutungen zu geben. Ueberhaupt sind unsere Kenntnisse von den oberen Erbämtern unseres Landes auf wenige Notizen beschränkt. Nicht ganz so kärglich fließen die Nachrichten über die aus dem Ministerialadel besetzten Hofämter, zu welchen wir zunächst übergehen. Obgleich auch hier manche Fragen ungelöset bleiben, so lassen sich doch wenigstens zwei dieser Aemter von dem J. 1100 ab in ununterbrochener Reihenfolge bis auf unsere Zeit verfolgen; die beiden anderen erlöschen im 13. beziehungsweise im 15. Jahrhunderte, bis der Fürstbischof Christoph Bernhard das Erbkämmereramt im J. 1663 wieder erneuerte.

2. Truchseß, Schenk und Kämmerer erscheinen in Münsterischen Urkunden zuerst unter dem Bischofe Burchard von Holte (1098—1118)[32]), ein Marschall findet sich im J. 1151 zum ersten Male[33]) genannt. Indeß würde die Annahme,

---

[31a]) Anlage 5. — [32]) Regg. W. I. Cod. 169. — [33]) ibid. II. Nr. 279.

daß dieser Bischof die Hofämter zuerst eingesetzt habe, eines zureichenden Grundes ermangeln. Denn einmal besitzt die Geschichte unseres Landes kaum die eine oder andere Urkunde aus älterer Zeit[34]); andererseits erhebt der Umstand, daß jene Beamten sich in den benachbarten Bisthümern und Abteien schon weit früher finden, es zur Gewißheit, daß sie auch am Hofe des Bischofs von Münster schon länger bestanden hatten. Als Ministerialen des Stifts werden sie, wo sie als Zeugen in den Urkunden auftreten, in der Reihe dieser aufgeführt; später erscheinen sie mit der Ritterwürde bekleidet. — Daß sie in der ältesten Zeit zu persönlichen Dienstleistungen verpflichtet waren[35]), unterliegt um so weniger einem Zweifel, als wir sie stets im Gefolge der Bischöfe erblicken. Es läßt sich hieraus aber auch auf den Einfluß schließen, welchen sie als Räthe und Freunde der Bischöfe auf diese auszuüben vermochten. Ihre Macht und ihr Ansehn steigerte sich mit der erhöhten Machtstellung ihres Fürsten. Da die Lehen im 12. Jahrhundert überhaupt schon erblich geworden waren, so darf man schließen, daß die mit Beneficien ausgestatteten Hofämter von den Zeiten Bischof Burchards an, nach Erbrecht von Vater auf Sohn übergingen. Von besonderem Interesse in dieser Beziehung ist ein uns erhaltenes Schreiben des Bischofs Ludolf von Holte an die Äbtissin von Hervord aus dem J. 1246[35a]). In dieser Abtei hatte

---

[34]) Im Ganzen nicht viel über sechs.

[35]) Was insbesondere den dapifer betrifft, so gehörte zu seinen Functionen, welche im Allgemeinen die Versorgung der Tafel und Hofhaltung des Bischofs umfaßten, in früherer Zeit auch die Verwaltung der bischöflichen Tafelgüter. Zu diesem Behufe erforderten aber die vom Sitze des Bischofs entfernt gelegenen Besitzungen an Ort und Stelle wohnende Beamten. Als solche finden sich im 12. Jahrhunderte die villici zu Lon, Haltern, Dülmen, Billerbeck, Warendorf, Beckum, Alen und Werne, welche ohne Zweifel dem dapifer untergeben waren. M. s. Nies. Urk.-B. II. 351.

[35a]) Anlage Nr. 1.

sich nämlich die Streitfrage erhoben, ob die Hofbeamten befugt wären, die ihnen als solchen zustehenden Lehngüter ohne Vorwissen der Abtissin zu verpfänden oder überhaupt zu veräußern. Die Abtissin wendete sich daher nach Münster, um zu erfahren, was dort die hergebrachte Lehnsgewohnheit in dieser Hinsicht vorschreibe. In der Versammlung der Münsterischen Ministerialen wies also der Ritter Lambert von Freckenhorst unter Aller Zustimmung als Recht, daß Truchseß, Kämmerer und Schenk[36]) das Amt, welches sie vom Bischofe zu Lehen trügen, nur mit dessen Genehmigung als Pfand oder Unterlehen vergeben könnten. Eine derartige Frage konnte aber überhaupt nur dann entstehen, wenn jene Aemter bereits seit längerer Zeit erbliches Besitzthum geworden waren.

3. Die Natur eines Erbamts charakterisirt dasselbe zugleich wesentlich als Ehrenamt, und in Uebereinstimmung damit steht weiter die Thatsache, daß nicht nur der Truchseß, sondern auch Schenk, Marschall und Kämmerer Burgmannsdienste zu Stromberg, Dülmen oder Rechede versahen[37]). Es kann daher nicht befremden, wenn jene Ministerialen gegen Ende des 14. Jahrhunderts sich der wirklichen Ausübung der Aemter, zu welchen sie geboren waren[38]), bereits so weit entzogen hatten, daß wir seitdem neben ihnen neue Hofbeamte, welche bald aus dieser bald aus jener Familie genommen waren, antreffen. Daher erklärt es sich, daß die Landesherren geneigt waren, ein Erbamt einzuziehen, wenn die mit demselben belehnte Familie ausstarb. Dem Biographen Christoph Bernhard's, seinem Generalvicar und Geheimsecretär Alpen ist aus älterer Zeit nur der

[36]) Des Marschalls geschieht daselbst keine Erwähnung.

[37]) Die Nachweise unten.

[38]) „Singuli et omnes ministeriales ad certa officia curiae nati et deputati sunt.“ Kölnisches Dienstrecht bei Kindl. M. B. II. U. p. 77. „Na hovesrechte sal jewelk dienstman geboren drüzste sin oder schenke oder marschalk oder kemerere.“ Sachsenspiegel, Lehnrecht Art. 63, 1. Homeyer II. 251.

marescalcus und der dapifer haereditarius bekannt. Die Pflichten ihres Amtes bestanden nunmehr lediglich in dem Ehrengeleite, welches sie dem neuen Bischofe bei seinem Einzuge in die Stadt Münster gaben; und bei der Erneuerung des Erbkämmereramtes lesen wir nicht einmal, daß dem Träger dieser Würde gewisse Ehrendienste zur Pflicht gemacht seien. — Bei der Besitzergreifung des Landes seitens der Krone Preußens wurden die vier Erbämter bestätigt, oder insofern sie erledig waren, neu besetzt.

## 1. Der Truchseß, Droste.

1. Der älteste Münsterische dapifer Namens Arnold erscheint in der Umgebung des Bischofs Burchard (1098—1118) als dieser den von Gerhard von Graes zu entrichtenden Zehnten festsetzte, zugleich mit dem Kämmerer Hermann und dem Schenken Engelbert[39]). Es fehlt nur noch der Marschall, um die vier Hofämter vollzählig zu machen, und man würde deßhalb dapifer am Bezeichnendsten durch Truchseß wiedergeben, wenn anders dieser oberdeutsche Ausdruck bei uns Bürgerrecht erlangt hätte. Im Niederdeutschen heißt der dapifer Spisendrager oder, wie die gewöhnliche Bezeichnung lautet, drotzete, droste[40]). Welchem Geschlechte der Droste Arnold angehört,

---

[39]) Regg. Westf. I. Cod. 169. Die Urkunde ist ohne Datum.

[40]) Daß «Droste» und «Truchseß» dasselbe Wort sei, beweist z. B. die Stelle des Sachsenspiegels, wo es über die deutsche Königswahl heißt: «Under den leien ist die erste an' me kore die palenzgreve von' me rine des rikes druzte» (Landrecht III. 57), und wo die verschiedenen Handschriften die Varianten: «truchtseze, trugsesse, trucseze, drotzete, droste» geben. An einer andern Stelle (Lehnrecht Art. 63, 1) heißt es: «Na hoverechte sal jewelk dienstman geboren drüzste sin oder schenke oder marschalk oder kemerere.» Die Erwähnung der übrigen Hofämter setzt es außer Zweifel, daß unter «drüzte» der Truchseß verstanden ist. In Bezug auf diese beiden Stellen besagt das Glossar zu Homeyer's

erfahren wir eben so wenig, als dieses von seinen beiden Amtsnachfolgern Friedrich (1139) und Arnold 1151 feststeht[41]); und wir könnten uns, abgesehen davon, daß der gleichlautende Vorname den letzteren als Enkel des älteren Arnold zu verrathen scheint, nur auf die im 12. Jahrhunderte bereits durch Gewohnheitsrecht festgestellte Erblichkeit der Lehen berufen, um in diesen drei ersten Trägern des Drostenamts die Stammväter jenes Geschlechts zu sehen, welches seit dem J. 1170 urkundlich nachweisbar im Besitze dieser Würde gewesen ist[42]).

Von den ältesten Zeiten her, wo Bischof und Domkapitel noch das gemeinschaftliche Leben führten, besaß der Droste eine Amtswohnung im s. g. Schmerkotten neben der auf dem Hosteberge gelegenen Küche, und dieses Lehen werden wir bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, zu einer Zeit, wo die von demselben zu leistenden Dienste längst der Vergessenheit angehörten, in seinem Besitze finden[43]).

---

Ausgabe des Sachsenspiegels: «Drüzste, truchtsesse, truchtzese trotsezze, drutsetze, trucsesse, trugsesse, druchsecz, druchzete, druzcete, druzzete, drozzete, drosede, druzte, droste» der Truchseß. Die zuerst genannten vier Formen begünstigen allerdings die Erklärung Schmellers und von Richthofens aus drachtseta nord. drottseti d. i. der über eine Dienerschaar gesetzte statt der sonstigen, die an das Setzen eines Gefäßes Truhe, Trog auf den Tisch denkt.» Soweit Homeyer. Man hat außerdem an das altsächsische drohtin d. i. Herr erinnert, wie z. B. im Heliand Christus genannt wird. Wenn somit die Sprachforscher über die Ableitung jener Wörter nicht einig sind, haben wir dazu um so weniger Beruf. — In einem von Kindlinger (deutsche Hörigkeit S. 397 ff.) mitgetheilten Heberegister des Stiftes Essen aus dem 15. Jahrhunderte wird «dapifer abbatissae (S. 396) durch vorsnyder der Abdyssen» wiedergegeben.

41) Regg. I. 231, 279 und 280.

42) Man vergleiche den Artikel in von Ledebur's Dynastischen Forschungen II. S. 12.

43) Anlage Nr. 7. Man vergleiche Kindlinger Beitr. III. Urk. p. 489.

2. Unter den Münsterischen Bischöfen Ludwig und Hermann II. (1169—1203) erscheint als deren dapifer Albert von Wulfheim[44]. Im J. 1173 ist derselbe, im Gefolge seines Lehnsherrn, zu Goslar Zeuge des feierlichen Actes, als Graf Symon von Teklenburg in Gegenwart Kaiser Friedrichs I. und vieler Bischöfe und Reichsfürsten die Schirmvogtei des Hochstiftes Münster zu Händen des Bischofs Ludwig resignirte[45]. Albert, den wir während der fast dreißigjährigen Regierung des Bischofs Hermann II. bei allen öffentlichen Verhandlungen in dessen Umgebung erblicken, schied wie es scheint beim Tode des Fürsten, dem er treu gedient, aus seiner Stellung am Hofe, und der folgende Bischof Otto I. (1204—1218) ernannte bei seinem Regierungsantritte den dapifer Johannes, welcher jedoch, da er nur ein einziges Mal genannt wird, sich jeder genealogischen Forschung entzieht[46].

Bald gelang es der Familie von Wulfheim ihre ererbten Rechte wieder zur Anerkennung zu bringen. Wie sich aber unter den Bischöfen Hermann II. und Otto I. gleichzeitig mehrere Schenken aus verschiedenen Familien finden, so begegnen wir auch in den Jahren 1197—1217 einem dapifer Conrad[47] und im J. 1210 einem dapifer Philipp[48], von denen man wenigstens nicht nachweisen kann, daß sie dem Geschlechte von Wulfhem angehören. Der letztere besitzt ein Burglehen zu Stromberg.

Dietrich, der Sohn Alberts von Wulfhem, welcher schon bei Lebzeiten seines Vaters neben diesem als bischöflicher Droste erscheint[49], behauptete sich vom J. 1206 bis zum J. 1217

---

44) Regg. Westf. II. Cod. 344, 350, 361, 365, 375, 382, 387, 396, 447, 463 ss., 473, 478, 492, 580; Westf. U.-B. III. A. 13, 19, 21. — 45) Regg. Westf. II. Cod. 361. — 46) Im J. 1205. Westf. U.-B. III. A. 31. Testes: Johannes dapifer noster, Albertus quondam dapifer. — 47) Regg. II. 563; Nies. U.-S. VII. S. 436. — 48) Nies. U.-S. IV. S. 85. — 49) Regg. Cod. 403.

im Besitze und Genusse dieses Amtes [50]), und vererbte dasselbe auf seinen nach dem Großvater benannten ältesten Sohn Albert (II.) den wir von dem J. 1219, wo derselbe zuerst auftritt [51]), bis etwa 1266, um welche Zeit er gestorben zu sein scheint, fast in jedem Jahre urkundlich nachzuweisen vermögen. Während die Träger des Dapiferats in den Urkunden schlechthin nach ihrem Amte genannt werden, treten die jüngeren Söhne derselben noch mit dem fast schon unbekannt gewordenen Familiennamen von Wulfhem auf. So heißt Adolf der Bruder des Drosten Albert im J. 1231 allerdings noch Adolfus de Wulfhem [52]), während Alberts ältester Sohn Bernhard schon bei Lebzeiten des Vaters Bernardus dapifer genannt wird [53]).

3. Die Pflichten des Truchseß scheinen sich zu Anfange des 13. Jahrhunderts bereits auf einige Ehrendienste beschränkt zu haben. Seit dieser Zeit besaß derselbe nämlich zugleich ein erbliches Burglehen auf dem Hause Dülmen [54]), welches wenigstens zeitweise die persönliche Anwesenheit des Belehnten erforderte. Damit steht vortrefflich im Einklange, daß wir von demselben Zeitpunkte an neben dem Truchseß einen Küchenmeister, dem wahrscheinlich ein Theil der Obliegenheiten jenes Amtes zufiel, antreffen.

Was den magister coquinae anbetrifft, der sonst auch coquus episcopi, später kokemester heißt, so erscheint zuerst in dieser Stellung 1220—1236 ein Ministerial Namens Wenemar [55]). Ließe sich die Identität desselben mit dem z. B. in den J. 1219 und 1226 genannten Wenemar von Ahaus [56])

---

[50]) Westf. U.-B. III. A. Nr. 42, 63, 70, 84, 91, 105. — [51]) Daselbst Nr. 138. — [52]) Oder vielmehr Wilfhem, wie der Name an dieser vereinzelten Stelle geschrieben ist. W. U.-B. III. A. Nr. 281. [53]) z. B. im J. 1245. In dem Abdrucke der Urk. bei Nies. U.-B. I. 340 heißt es fälschlich «frater» statt «filius». — [54]) Castrense feodum, quod ipse (Albertus miles dapifer) et progenitores ipsius in castro Dulmene hactenus habuerunt, sagt B. Gerhard im J. 1271. Anlage Nr. 2. — [55]) Westf. U.-B. III. A. 156, 193, 235. - [56]) Daselbst Nr. 139 u. 225.

darthun, so wäre dadurch die Dependenz dieses Amtes von dem oberen Truchseß, dem Dynasten von Ahaus, als erwiesen anzusehen. Von seinen Nachfolgern Gerhard[57]) (1245) und Ludwig[58]) (1278—81) kennen wir eben nur den Namen. Aber auch dieses officium gestaltete sich sehr bald zu einem Ehrenamte um. Nennt doch Bischof Everhard von Diest den Knappen Albert, welcher 1285—1300 diese Stellung bekleidet, seinen Blutsverwandten[59]). Das Amt dauerte fort bis zu den letzten Zeiten des Stifts, ohne indeß erblich zu werden[60]). Im J. 1470 wird z. B. Godert von Heek[61]), 1498 Johann Hake zum Wulfsberg[62]), 1554 Diedrich Cloet[63]) als Huyskokemester des Bischofs genannt. Ja gleichzeitig mit Johann Hake erscheint im J. 1498 Jaspar von Schedelick als Kokenmester im Emslande[64]).

4. Kehren wir zurück zu dem dapifer, so haben die Schwankungen, denen das Amt noch in den beiden ersten Decennien des 13. Jahrhunderts unterworfen war, aufgehört, es gibt künftig nur einen Truchseß, und das ist das Haupt der Familie von Wulfhem.

Von dem Tode des Drosten Albert (II) erhalten wir aus einer Urkunde des J. 1268 Kenntniß[65]), durch welche Bischof Gerhard von Münster genehmigt, daß Arnold, der Sohn seines früheren Drosten des Ritters Albert seine auf dem Domplatze neben der bischöflichen Küche[65a]) belegene Lehnswohnung an einen genannten Domherrn verkauft habe. Aber man würde

---

[57]) Ungedr. U. Orig. Georgskommende Nr. 1. — [58]) Kindlinger Münst. Beitr. III. S. 223. Ungedruckte Urk. des Kl. Ueberwasser Nr. 29. — [59]) Urk. vom 19. Januar 1285 (1286) Orig. Marienfeld Nr. 258. — [60]) Die übrigen am Hofe des Bischofs von Münster auftretenden Beamten, wie der dispensator panis (spindarius, brotspindere) der claviger (sluter) u. a. liegen außerhalb des Kreises unserer Betrachtung. — [61]) Orig. Fürstenth. Münster Nr. 1989. — [62]) Daselbst Nr. 2585. — [63]) Ebenda Nr. 3362. — [64]) Nr. 2591). [65]) Nies. U:S. VII. S. 276. [65a]) Auf der Westseite des Domplatzes.

fehl greifen, wollte man in diesem Hause die Amtswohnung des Drosten sehen; man hat vielmehr, da Arnold nur «filius Alberti quondam dapiferi» genannt wird, denselben für einen nachgeborenen Sohn, welcher von dem Besitze des Dapiferats ausgeschlossen war, zu halten. Diese Würde erbte vielmehr Alberts gleichnamiger Enkel, der schon im folgenden Jahre (1269) mit derselben bekleidet erscheint[66]).

Schon um diese Zeit war das Geschlecht im Besitze der Burg Vischering, von welcher es noch heute den Namen führt. Um das J. 1271 entspannen sich nämlich Streitigkeiten zwischen dem Bischofe Gerhard von Münster und den Rittern Hermann und Bernhard Wulf von Lüdinghausen, welche einen Zug des Bischofs gegen diesen Ort veranlaßten. Während der Fehde aber, welche mit der Zerstörung der Stadt und des Wulfsbergs endete[67]), schloß Bischof Gerhard im Lager vor Lüdinghausen mit seinem Drosten Albert einen Vertrag ab, dem zufolge das Burglehen, welches er und seine Voreltern zu Dülmen besessen, nach dem von ihnen bewohnten Schlosse zu Lüdinghausen verlegt wurde. Der Bischof behält sich vor, durch Anweisung der erforderlichen Einkünfte noch drei andere Burgmänner zu ernennen[68]), während der Unterhalt des Burgkaplans, des Pförtners und des Wächters Albert zur Last fällt[69]). Dieser erhält somit eine den Burggrafen zu Stromberg, Rechede und Dülmen ähnliche Stellung, obgleich dieser Name ihm fehlte. Die Burgmänner aber sollen den Eid leisten, dem Bischofe je-

---

66) Nies. U.-S. VII. 280.

67) Urkunden vom 14. Aug. und vom 3. Dec. 1271, Orig. Fürstenth. Münster Nr. 146 u. 147. Diese Fehde erwähnt sogar die Chronik des friesischen Abtes Menco von Werum bei Mathaeus Analecta ed. 1699 tom. III. p. 270.

68) Zu diesen gehört vielleicht der im J. 1284 auftretende Ritter Johann von Lüdinghausen genannt Morrian. Der Familie von Lüdinghausen wenigstens gehört derselbe nicht an. Kindlinger, Münst. Beitr. I. 399. — 69) Anlage Nr. 2.

derzeit den Einzug in die Burg gestatten, und diese gegen jeden Feind des Landes vertheidigen zu wollen. — Nach dieser Burg heißt Albert, der sich beispielsweise in einer Schenkungsurkunde für das Kloster Marienborn[70]) selbst «dapifer Monasteriensis ecclesie» nennt, zuweilen «dapifer de Ludinchusen[71]),» oder wie dieser Ausdruck später wiedergegeben wurde «de Spiesendrager van Luinckhusen». Eine Stammesgemeinschaft der Familien von Wulfheim und von Lüdinghausen läßt sich hieraus nach dem Gesagten keineswegs herleiten[72]).

5. Uebrigens haben wir hier die interessante Erscheinung zu beobachten, wie der erbliche Besitz des Drostenamts den alten Geschlechtsnamen von Wulfheim allmählig in Vergessenheit kommen ließ, und die Bezeichnung des Amtes sich zu einem neuen Familiennamen umgestaltete; dieselbe Erscheinung, welche uns in den an vielen Orten vorkommenden Namen Schenk und Marschall entgegentritt[73]). Es ist damit der sprechendste Beweis für die Erblichkeit des Amtes in diesen Familien gegeben. Während im J. 1275 Hermann und Dietrich die Brüder des Drosten Albert noch unter dem Namen von Wulfem[74]) auftreten, heißen in der folgenden Generation, nicht nur der älteste, sondern auch die jüngeren Söhne dapiferi, Drosten. So haben wir eine Urkunde des J. 1322 aufzuweisen, in welcher Albert der jüngere Bruder des damaligen Drosten, sich Albertus dictus Dapifer nennt, während er auf seinem uns gleichfalls erhaltenen Siegel Albert Droscete heißt[75]).

[70]) Urk. des Jahr's 1275 bei Nies. Kl. Marienborn S. 63.
[71]) Daselbst S. 82. — [72]) Wir kommen auf diese Angabe unten zurück.
[73]) Ludolfus Marescalcus erscheint z. B. im J. 1289 als Domherr zu Paderborn. Schaten Ann. Pad. Conradus et Hermannus dicti Dapiferi im J. 1286. Spilker, Grafen von Everstein U. S. 201.
[74]) Nies. Kl. Marienborn S. 63. «Hermannus miles dictus de Vulfhem, Albertus dapifer Monast. ecclesie et Thidericus famulus dictus de Vulfheim.» — [75]) Anlage 4. u. d. beigef. Siegelabbild.

Bernhard der damalige Träger des Drostenamts, welcher bereits im J. 1309 bei dem Lehnsauftrag des Hauses Harkotten den Namen «Drotzete» führt[76]), (der 1317 die Vicarie in der Kapelle zu Vischering stiftete[77]), mußte im J. 1324 nach einer Fehde mit dem Bischofe Ludwig von Münster demselben aufs Neue das Oeffnungsrecht seiner Burg zugestehen[78]). Dieselbe Erklärung wiederholt im J. 1364 der Ritter Bernhard Droste unter Bezugnahme auf den von dem Bischofe Gerhard im J. 1271 mit seinem Urgroßvater geschlossenen Vertrag, und abermals im J. 1385 zugleich mit seinem Sohne Heidenreich[79]).

Die Amtswohnung des Truchseß aber, deren noch unser ältestes Lehnbuch (1379) mit den Worten gedenkt[80]): «Bernhardus Droste miles tenet officium dapiferatus . . . et quandam domum dictam Smirkoten in Monasteriensi urbe» hatte keine Bedeutung mehr, seitdem die Pflichten des Amtes aufgehört hatten, und so lesen wir denn, daß «Iasper, Heydenryck und Bernd Drosten van Vysscherynck broder selgen Heydenrykes sonne» und «Dyryck und Heydenryck Drosten van Vysscherynch broder selgen Johanns sonne» den Schmerkotten im J. 1460 mit Bewilligung des Bischofs an den Erbmarschall von Morrien verkaufen[81]). Als Pertinenz des Drostenlehens wurde später die Gerichtsbarkeit in der Bauerschaft Berenbrok bei Lüdinghausen betrachtet. So heißt es in dem Lehnbuche Bischof Friederichs vom J. 1524: «Johan Droste (is beleent) mith dem Vunhove in dem kerspel von Werne mit der Becke und olden grove in dem kerspel van Ludinkhusen; mit dem drostamte und syner tobehoringe und gerechtigkeit in dem Berenbroke alle in manstadt.»

6. In den Händen der Familie Droste zu Vischering be-

---

76) Kies. U.-B. II. 188. — 77) Auch in dieser Urkunde heißt die Burg nur castrum in Ludinchusen. — 78) Das. S. 204. — 79) Das. S. 206. — 80) Kindl. M.-B. III. U. p. 489. — 81) Anlage Nr. 7.

fanden sich aber in den späteren Jahrhunderten außer dem Drosten d. i. «Truchsessenamt,» welchem sie ihren Namen zuzuschreiben hat, auch die Amtsdrosteien[82]) von Horstmar und Ahaus. Und diese Vereinigung zweier in ihrem Ursprunge nahe verwandter[83]) in ihrer weiteren Entwicklung aber so verschiedenartiger Würden hat zu einem merkwürdigen Mißverständnisse Veranlassung gegeben; man hat nämlich alles Ernstes die Frage aufgeworfen, ob das Haupt der Familie Droste zu Vischering den von ihm geführten Erbdrostentitel nicht vielmehr der Drostei über die Aemter Ahaus und Horstmar als dem Truchsessenamte zu verdanken habe. Aber der Titel findet sich schon zu einer Zeit, wo von der Erblichkeit jener Amtsdrosteien vollends keine Rede sein konnte. Im J. 1549 nämlich wurde Heidenreich Droste von dem Bischofe Franz von Waldeck zum «Amtmann und Drosten von Horstmar» ernannt[84]), und schon in den nächsten Jahren wurde ihm dieselbe Stellung auch in dem Amte Ahaus anvertraut. So wird derselbe im J. 1565 als Lehnszeuge mit dem Titel «Amtmann zu Ahaus und Horstmar» aufgeführt[85]); gleichdeutend mit dem Drosten zu Ahaus und Horstmar, wie die gewöhnliche Bezeichnung lautet. Sohn und Enkel folgten ihm in der Verwaltung dieser Amtsdrosteien, und das Geschlecht blieb thatsächlich im Besitze derselben, obgleich die Münsterische Regierung das behauptete Erbrecht niemals anerkannt hat. So genehmigt das Münsterische Domkapitel im J. 1641 die Nachfolge des Heidenreich Droste in die durch den Tod seines Vaters erledigten Drosteien nur unter der Verwahrung, daß die Familie künftig keine Erbansprüche erheben

---

[82]) Das Oberstift Münster war in die Aemter Ahaus, Bevergern, Bocholt, Dülmen, Horstmar, Rheine, Sassenberg, Stromberg, Werne und Wolbeck, das Niederstift in die Aemter Cloppenburg, Vechta und Meppen getheilt.

[83]) Auch die Amtsdrosten heißen in den lateinischen Urkunden «dapiferi.»

[84]) Anlage Nr. 8. — [85]) Ungedr. Urk. Orig. Fürstenth. Münster Nr. 3620. —

könne[86]). Ebenso ist die Angabe, daß die k. preußische Regierung bei der Säcularisation des Hochstifts Münster der Familie für den Abstand von jenen Drosteien eine Entschädigung gezahlt habe, falsch, und dahin zu berichtigen, daß der damalige Erbdroste für die Zeit seines Lebens eine Pensionsentschädigung erhielt. Den Erbdrostentitel aber kann man, wenn nicht schon früher, wenigstens im J. 1555 nachweisen[87]), wo die Drostei von Horstmar erst seit 6, die von Ahaus seit einem oder andern Jahre im Besitze der Drosten war. — Der Biograph Christoph Bernhards unterscheidet die Truchsessenwürde von der drosteilichen Gewalt zu Ahaus und Horstmar sehr wohl, wenn er lib. V. c. 13 sagt: «Habent fere caeteri Germaniae principes stabilita curiarum munera potissimum quatuor, nonnulli plura et etiam pauciora, uti sunt aulae praefecti, cubicularii, mareschalli, dapiferi, pocillatoris, haereditaria successione illustribus plerumque familiis annexa. Et quamquam dapiferatus in hac dioecesi baronibus Visscheringo-Drostiis, mareschallatus vero Morrienis ad id usque tempus adscribebatur, quod tamen posterius equestrem magis ordinem quam principis obsequium spectaret, . . nullum praeter duo iam memorata honorarium munus ad posteros transibat haereditate,» ein anderes Mal aber seinen Zeitgenossen Heidenreich

---

[86]) Nach den Lehnsacten.

[87]) Der erwählte Bischof Wilhelm von Ketteler schreibt an Heidenreich Droste: Jo juw alss des Stichts Munster Erffdrosten dat Perdt, darup wy nu tho Munster ingeredden, na olden Gebruke verfallen, gy ock in macht desselven to juw genohmen, iss unse gnädige Begehrte, gy unss sodane Perdt vor temelige Gewerde wedderum to komen laten, juw und juwen Erven ahn al sulcker Gerechtikeit unschadelich. D. d. Horstmar 1555 am Donnerstag nach Esto mihi. — Es ist mir auch eine Darstellung des Drosteschen Wappens aus dem J. 1643 bekannt mit der Inschrift «Heydenreich Droste, Erbdroste des Stifts Münster, hochfürstlich Münster. Droste der Aemter Ahaus und Horstmar.»

Droste «satrapa Horstmariensis et Ahusanus» nennt. Klarer noch ist folgender Ausspruch: «Inter ministeriales haereditarios mareschalli munus ab immemoriali tempore tenuerunt liberi barones de Morrien domini in Nortkercken, dapiferorum, quos Erbdrosten vulgo vocant, officio barones de Droste ex Vischering fruuntur, camerarii dignitatem ante annos circiter viginti episcopus Christophorus Bernardus a Galen certo cum stipendio instituit[88].» Wenn dagegen Christoph Heidenreich Droste sich in einer Privaturkunde des J. 1694 «satrapa haereditarius dioecesis Monasteriensis necnon districtus Horstmariensis et Ahusani» nennt, so steht diese Auffassung des Drostennamens, abgesehen von der historischen Unrichtigkeit, — denn einen Erblanddrosten des Stiftes Münster hat es ja nie gegeben, — auch ganz vereinzelt da.

7. Diese Verhältnisse kamen nämlich zur Sprache, als im J. 1776 nach dem Tode des Freiherrn Adolf Heidenreich Droste dessen Erbe beim Münsterischen Lehnshofe darauf antrug[89], daß in dem für ihn auszufertigenden Lehnbriefe der bisher übliche Ausdruck «Drostenamt» durch «Erbdrostenamt» ersetzt würde. Er berief sich dabei auf die bereits angezogene Urkunde des Domkapitels vom 3. Oct. 1641, aus welcher hervorging, daß man damals die Drosten von Vischering als Erbtruchsesse des Stiftes Münster betrachtete, die Erblichkeit der Drosteien von Ahaus und Horstmar aber keinesweges zugestand, wie auf den durch den täglichen Gebrauch lange schon sanctionirten Erbdrostentitel und auf die Auctorität Alpens. Der Bischof und Kurfürst Max Franz befahl daher, nachdem die Münsterische Lehnskammer den bei ihr gestellten Antrag geprüft und gerechtfertigt gefunden hatte, in einer Verfügung d. d. Bonn 1. Juni 1778, daß in dem neuen Lehnbriefe die Belehnung

---

[88]) Imhof Notitia sacri Romani imperii procerum edit. V. pag. 185.
[89]) Nach den Lehnsacten.

«mit dem Erbdrosten oder Erbtruchsessenamte» ausgesprochen werden sollte. — Jener Irrthum war aber um so leichter möglich als der Erbdroste so zu sagen keine amtlichen Beziehungen zum fürstlichen Hofe mehr hatte. Werden doch weder in den amtlichen Hofkalendern noch in der Hofordnung von 1550 die Erbämter als solche aufgeführt. Nur beim Einzuge des neugewählten Fürsten, wenn dieser eine halbe Meile vor der Stadt bei der Hiltruper Kapelle zu Pferde stieg, hielt der Erbdroste altem Gebrauche zufolge den Steigbügel, und bekam beim Absteigen an der Michaeliskapelle auf dem Domplatze das Reitpferd des Fürsten mit Sattel und Zeug als Ehrengeschenk[90]). Häufig wurde indeß dieses Geschenk durch ein anderes wieder eingelöst. So bewahrt dem Vernehmen nach der Graf Droste zu Vischering ein in Steine gefaßtes Bild des Fürstbischofs Maximilian Friedrich von Königseck, welches bei solcher Gelegenheit seiner Familie geschenkt ist.

8. Geschlecht und Wappen der Drosten von Vischering. Die mitunter aufgestellte Behauptung, die Drosten von Vischering seien eine jüngere Linie der Familie von Lüdinghausen, rührt aus einer Zeit her, wo die Genealogie noch vollständig im Dunkeln lag. Nach dem oben bereits Angeführten erweiset sich dieselbe als durchaus unbegründet. Die benachbarte Lage von Vischering und Lüdinghausen reicht doch nicht hin, eine Stammesgemeinschaft beider Geschlechter darzuthun. Im Gegentheile leitet der Name «von Wulfheim» auf das Dorf Wulfen[91]), wie sehr viele Familien nach dem Orte, wo sie in der ältesten Zeit angesessen waren, benannt sind. Das Geschlecht von Lüding-

[90]) Alpen vita Christophori Bernhardi I. 81 «A multis namque saeculis observatum est, huic Drostiorum familiae donarium hoc deberi.»

[91]) Nach einer noch ungedruckten Urk. des J. 1245 war der Ritter Albert Droste im Kirchspiele Ramsdorf begütert. Auch die Thatsache, daß das Geschlecht in der am Nächsten gelegenen Landesburg ein Burglehen besaß, stimmt vortrefflich zu jener Annahme.

**hausen aber theilte sich, nachdem es schon über ein Jahrhundert bestanden, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in zwei Linien, von denen die jüngere nach ihrem Stammvater Bern**hard mit dem Beinamen Wulf (lateinisch Lupus) sich Wulf von Lüdinghausen nannte. Das beiden Linien gemeinschaftliche Wappen zeigt einen Löwen im balkenweise getheilten Schilde. Mit dem Wappen der Drosten von Wulfen[92]) aber hat es folgende Bewandniß. Das älteste uns erhaltene Siegel, wie es der Droste Albert z. B. im J. 1271 führt[93]), ist ein leerer Schild, durch welchen ein s. g. Turnierkragen gelegt ist. Dieses Wappenbild — einen Schild im Schilde — behalten die späteren Generationen bei, jedoch ohne den Turnierkragen[94]). Erst in späterer Zeit hat man dasselbe aber — im Hinblicke auf das Truchsessenamt — zu einer silbernen Schüssel im rothen Felde umgestalten wollen. Dagegen zeigen die uns erhaltenen Siegel des Ritters Bernhard Droste, aus den JJ. 1324—37 (wie es scheint, eine Andeutung auf den Namen Wulfen) einen Wolfskopf im Schilde; merkwürdig genug, da Bernhard der Träger des Truchsessenamtes war, sein jüngerer Bruder Albert wie sein Sohn Heinrich aber mit dem leeren Schilde siegeln. Es mag demnach dahingestellt bleiben, ob man in dem Wolfskopfe das ererbte Wulfensche Wappen sehen will, oder ob dieses Wappen-

92) Wenn Hr. Friedensrichter Fahne in der kürzlich ausgegebenen Geschichte der Westfälischen Geschlechter S. 137 als den ursprünglichen Familiennamen der Drosten «Manenschein» angibt, so beruht das auf einem Mißverständnisse. Im 15. Jahrhunderte nämlich, zu einer Zeit, wo Nachnamen so an der Tagesordnung waren, daß sie sogar in die Schriftsprache hinübergenommen wurden, führt ein einzelnes Mitglied der Familie Droste den Beinamen «Manenschein,» der also nichts weniger als ursprünglicher Familienname ist. Das Wappen des Geschlechtes aber ist nicht, wie Fahne sagt, ein rother Herzschild im silbernen Felde, sondern umgekehrt ein silberner Schild im rothen Felde. Cfr. Ficker Münst. Chroniken p. 165.

93) Man sehe die beigefügte Abbildung Nr. 1.

94) Abbildung Nr. 4.

bild, da nur ein Mitglied der Familie überhaupt dasselbe führt, lediglich diesem zuzulegen sei, ähnlich wie in späterer Zeit das Geschlecht von Lüdinghausen im Hinblick auf die Sage von dem Ursprunge dieses Namens eine Glocke im Wappen führt[95].

## 2. Der Schenk.

1. Dem ältesten Münsterischen Schenken, Namens Engelbert, begegneten wir unter dem Bischofe Burchard um das J. 1110[96]. Auch von seinem als Ministerialen des Bischofs Wernher (1139–1151) auftretenden Nachfolger Gerwin können wir eben nur den Namen verzeichnen[97]. Aus der Angabe aber, daß der folgende Schenk Conrad (1177 ff.)[98] zugleich ein Burglehen zu Stromberg besitzt, ergibt sich ein neuer Beweis dafür, daß von den Trägern der Erbämter um diese Zeit nur in seltenen Fällen Ehrendienste geleistet wurden. Unter den Bischöfen Hermann II. und Otto I. erscheinen jedoch gleichzeitig noch zwei andere Schenken Thietmar[99] (1176—1204) und Johann[100] mit Namen, jeder aus anderem Geschlechte. Freilich war das nur eine vorübergehende Erscheinung. Conrad starb ohne männliche Erben, wie wir daraus schließen dürfen, daß in einer Urkunde[101] des J. 1199, durch welche Conrad auf ein bei Beckum gelegenes Lehngut zum Behufe des Klosters

---

95) Die Angaben Fahnes über das Wappen der Lüdinghausen (Westf. Geschl. S. 286) sind hiernach zu berichtigen.

96) Regg. hist. Westf. Cod. 169; cfr. 180 et 181.

97) Ibid 231, 279, 280.

98) Noch im J. 1227 finden wir einen Schenken dieses Namens in Münsterischen Urkunden aufgeführt, und allerdings scheint er mit dem in den JJ. 1177—1203 häufig genannten dieselbe Person zu sein. Man vergleiche Westf. U.-B. II. Cod. 580; Nies. U.-S. IV. S. 184; Westf. U.-B. III. A. 107 und 234.

99) l. c. II. 382, 430, 433, 478 ss. III. A. 21 und 27.

100) l. c. II. 403 im J. 1179. — 101) ibid 580; cfr. III. A. 234.

Liesborn Verzicht leistet, als seine einzige Erbin eine bereits verheirathete Tochter genannt wird. Auch die Familie des Schenken Thietmar scheint mit seinem Sohne Brunsten, welcher allerdings das von dem Vater bekleidete Amt ererbte, ausgestorben zu sein [102].

2. Der Schenk Johann aber ist wohl dieselbe Person mit dem in denselben Jahren zu Dülmen auftretenden Burgmann dieses Namens [103]) und der Stammvater jenes Geschlechtes, welches sich seit dem dritten Decennium des 13. Jahrhunderts [104]) bis zu seinem Erlöschen im alleinigen Besitze des Schenkenamtes behauptete. Bei dem feierlichen Friedensschlusse zwischen dem Erzbischofe Conrad von Köln und dem Bischofe von Paderborn im J. 1256 [105]) erscheinen im Gefolge des Bischofs Otto II. von Münster Johannes pincerna senior, Johannes pincerna de Mervelde. Der erstere, welchem wir vom J. 1221 an, ziemlich häufig unter den Münsterischen Ministerialen begegnen, scheint bald darauf gestorben zu sein. Der letztere nennt sich in einer für das Kloster Asbeck im J. 1271 ausgestellten Urkunde Johannes de Mervelde miles et domini Monasteriensis pincerna [106]). Sein auch sonst vorkommendes Siegel stimmt genau mit dem Wappen überein, wie es das Geschlecht von Merveld noch heute führt [107]). Nicht ohne Interesse für uns ist eine Urkunde des J. 1264, in welcher Bischof Gerhard der Deutsch-Ordens-Commende zu Münster den Zehnten vom Hause tor Horst zu Dülmen schenkt, und von einem andern

---

[102]) ibid. II. 479; III. A, 86.

[103]) Johannes de Dulmania z. B. im J. 1184. Regg. II. 446.

[104]) Die bei Nies. U.-S. VII. S. 437 gedruckte Urkunde gehört nämlich nicht in das J. 1226, wo der Aussteller Bischof Dietrich von Münster schon seiner Würde entsetzt war, sondern in das J. 1220 (Febr. 24.) oder vielmehr nach unserer Zeitrechnung in das J. 1221. Man s. W. U.-B. III. A. 156 und Kindling. Beitr. I. U. S. 9.

[105]) Schaten. Ann. Pad. ad. h. a. — [106]) Anlage Nr. 3.

[107]) Man sehe die beigefügte Wappenabbildung Nr. 2.

nahegelegenen Hause, welches der Kirche zu Lette, «deren Vogt der Ritter Johann von Merveld ist,» gehört [108]). Damit haben wir diese Familie auf ihren alten Stammsitz das Haus Merfeld bei Dülmen zurückgeführt. In dieser Gegend treten auch die letzten Träger des Schenkenamts auf, welche sich, wie die Ritter von Wulfhem «Droste», ebenfalls mit Weglassung des Namens Merveld nunmehr bloß «Schenk» nennen. So findet sich in dem Heberegister des Klosters Marienborn [109]) eine «a Johanne Scenken, milite de Dulmene» angekaufte Rente aus dem Hause Marcwordinch im Kirchspiele Lette angeführt. Im J. 1331 erscheint Godfried, genannt Schenke, als Burgmann zu Dülmen [110]), derselbe, welcher bei einem von dem Knappen Hermann von Merveld vor dem Freigerichte zu Havixbeck im J. 1333 (Oct. 20.) vollzogenen Verkaufe [111]) neben Alexander von Nienborg, Alhard von Wederden und Macharius von Stochove als Bürge auftritt. Seine Abkunft weis't überdies das (Merveldsche) Wappen nach, dessen er sich bedient [112]). Unsere älteren Lehnbücher führen noch Mitglieder dieses Geschlechts unter der Besatzung der Burg Dülmen auf. Es ist aber auch die äußerste Grenze, bis zu welcher sich die Erbschenken der Bischöfe von Münster verfolgen lassen, wenn wir im Lehnbuche des Bischofs Otto von Hoya von der im J. 1402

[108]) Orig. Georgskommende Nr. 6. — Es verdient bemerkt zu werden, daß von den beiden Freigrafschaften, welche der Graf von Ravensberg, der Ober-Schenk der Bischöfe von Münster von diesen zu Lehen trug, die eine als Unterlehen an die Familie von Merveld ausgegeben war.

[109]) Im Fürstl. Salm-Horstmarschen Archive S. 18. Der Abdruck bei Niesert Kl. Marienborn S. 103 ff. ist sehr lückenhaft und incorrect. Die Stelle heißt vollständig also: «In parrochia Letthe, pro XI. marcis a Johanne Scenken milite de Dulmene anno D. M. CC LXXXIII. Andree, Marcwordinck I. molt siliginis, I. molt ordei et II. solidos.»

[110]) Nies. U.-B. II. 362. — [111]) Orig. Kl. Nottuln Nr. 88. —

[112]) Eine Abbildung gibt die lithographirte Beilage unter Nr. 5.

geschehenen Belehnung des Johann Schenke als Burgmann zu Dülmen lesen [113]). Mit diesem scheint das Geschlecht erloschen zu sein, und die Bischöfe von Münster hatten kein Interesse daran, dieses Ehrenamt zu erneuern. Sagt doch schon Alpen im J. 1691: «Nullum praeter duo iam memorata (dapiferatum et mareschallatum) honorarium munus ad posteros transibat haereditate.» Wohl aber finden wir im 15. Jahrhunderte neben den Hofmarschällen auch dienstthuende Schenken, welche bald aus dieser, bald aus jener Familie genommen wurden. So wird beispielsweise im J. 1483 Dietrich von Langen, im J. 1484 Johann von Senden in Münsterischen Urkunden als «Sr. Gnaden Schenk» genannt [114]). Bei der Besitznahme des Hochstifts Münster durch die Krone Preußens aber ist das Erbschenkenamt erneuert, und der Familie von Twickel zu Havixbeck verliehen worden [115]).

---

Ein Zusammenhang der Familie von Schenking, mit den drei Trinkgefäßen im Wappen, welche um das J. 1450 von den letzten Bechtorpen deren Güter zu Ostbevern u. a. erbte, mit den Schenken von Merveld läßt sich nicht darthun, und die, wie es scheint, lediglich aus dem Namen und dem Wappen derselben hergeleitete Vermuthung, daß sie Erbschenken der Bischöfe von Münster gewesen seien, erweist sich, so allgemein dieses auch behauptet worden ist [116]), als unrichtig. Ein positives Zeugniß für diese Annahme ist unseres Wissens nicht vorgebracht worden, die oben aus Alpens und Imhoff's Schriften

---

113) Msc. VII. 402. fol. 1'.

114) Orig. Fürstenth. Münster 2259 und 2277.

115) Nach dem Gesagten würde es den historischen Ueberlieferungen mehr entsprochen haben, wenn der Graf von Merveldt, welcher das Erbmarschallamt erhielt, statt dessen zum Erbschenken des Fürstenthums Münster ernannt worden wäre.

116) Man sehe z. B. von Ledeburs Adelslexikon s. v. Schencking.

mitgetheilten Stellen aber sprechen durchaus gegen sie. In dem Lehnbuche[117]) des Bischofs Florenz (1379) erscheint diese Familie von Schenking im Besitze eines Burglehens zu Horstmar, zu einer Zeit, wo die Schenken von Merveld noch blühten. Schon um dieselbe Zeit trug dieselbe den Hof Schenking zu Laer, und zwar von der Abtei Borchorst, zu Lehen[118]). Als den Stammvater dieses Geschlechts darf man daher den in einer Urkunde der Äbtissin Mechtildis von Borchorst, vom J. 1290 vorkommenden Knappen Hermann, genannt Schenking, betrachten[119]). Und will man einmal eine Vermuthung aufstellen, so könnte es nur die sein, daß die Familie von Schenking (zu Beveren) ihren Namen dem erblichen Schenkenamte dieser Abtei zu verdanken habe.

Ich finde endlich, nachdem ich die Arbeit schon abgeschlossen, eine Angabe[120]), welche jene Vermuthung zur Gewißheit erhebt. Um das J. 1650 nämlich, verfaßte ein Mitglied der Familie von Schenking zu Beveren, im Uebrigen wenig erhebliche, Nachrichten zur Geschichte seiner Vorfahren, aus welchen ich die folgende für uns werthvolle Stelle wörtlich aushebe: «Familiam Schenckingiorum cum abbatissa quadam Borchorstensi, cuius archipincernae haereditarii, vulgo Erbschenkhen, in hodiernum usque diem existunt, in patriam Monasteriensem venisse, atque primum feudo Borchorstensi, in parochia Lahr prope Horstmariam sito, vulgo der Hoff zu Schenckinkh, donatos constans fert traditio.» Die angebliche Einwanderung mag dahin gestellt bleiben, aber das Erbschenkenamt des Hochstifts Münster kann man den Schenkingen nicht ferner vindiciren.

---

[117]) Im Besitze des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Msc. 106 f. 26'.

[118]) Nach den Schenking'schen Lehenbriefen.

[119]) Ungedruckte Urkunde im Fürstl. Salm-Horstmarschen Archive.

[120]) Aus dem vormals Schenking'schen Archive zu Ostbevern.

## 3. Der Kämmerer.

1. Wir müssen uns vorerst dahin bescheiden ein Namensverzeichniß der Münsterischen Kämmerer aufzustellen; denn das Geschlecht nachzuweisen, welches in der älterer Zeit im erblichen Besitze dieses Amtes gewesen, dürfte uns nicht gelingen. Der älteste Kämmerer Namens Hermann erscheint, wie bemerkt, in der mehrfach angezogenen Urkunde Bischof Burchards. Im J. 1110 werden, als derselbe der Kirche zu Mimigardevort eine Hove zu Darfeld schenkt, und dadurch für sich und seine Gemahlin Athelindis eine Memorie stiftet [121]), seine Söhne Wetzelin, Ernst und Hermann genannt. Den Kämmerer Hermann finden wir noch im J. 1129 unter den Ministerialen angeführt [122]), von seinen genannten Söhnen folgte jedoch nachweisbar keiner dem Vater; sie scheinen sämmtlich vor ihm gestorben zu sein. In der bischöflichen Bestätigungsurkunde für das von Liudbert von Holenbeck gestiftete Kloster Hohenholte, vom J. 1142, tritt nämlich unter den Zeugen ein Kämmerer, Namens Bernhard, auf, dem wir auch noch zehn Jahre später unter dem Bischofe Friedrich begegnen [123]). Wenn wir gleichzeitig mit diesem in bischöflichen Urkunden noch zwei andere Kämmerer finden [124]), so ist das dieselbe Erscheinung, welche uns bereits beim Truchseß wie beim Schenken entgegentrat.

Ebenso finden wir später vom J. 1171 ab Werengis und Godfried als Kämmerer der Bischöfe Ludwig und Hermann II., und bei der Entscheidung des Streites über die Grenzen der Domimmunität zwischen dem Domkapitel und den Bürgern tritt unter den Ministerialen neben beiden noch der Kämmerer Sintram auf [125]).

2. Auch für das 13. Jahrhundert gelingt es uns nicht, die Erblichkeit des Amtes in einer und derselben Familie nach-

---

121) Westf. U.-B. I. 180. — 122) l. c. II. 208. — 123) ibid. II. 238, 240 u. 285. — 124) Thiedrich und Gerlach mit Namen. ibid. 281 u. 282. — 125) Man sehe die Urk. Nr. 350 u. 432.

zuweisen. Und doch muß man annehmen, daß den erblichen Würden des Truchseß, des Schenken und des Marschalls auch ein Erbkämmerer entsprochen habe. In dem angezogenen Briefe des Bischofs Ludolf an die Abtissin zu Hervord wird ja der Kämmerer mit den übrigen Hofämtern auf völlig gleiche Stufe gestellt. Jedenfalls aber gab es am bischöflichen Hofe mehre Kämmerer, die nur für ihre Person mit diesem Amte belehnt waren.

Abgesehen von dem in einer vereinzelten Urkunde des J. 1203 genannten Kämmerer Giselbert [126]), von dem es allerdings zweifelhaft sein könnte, ob er zu dem Bischofe oder zu dem Kloster Ueberwasser im Ministerialverhältnisse stand, erscheint im J. 1217 in der Begleitung des Bischofs der Kämmerer Heinrich [127]). Aus einer Urkunde des B. Ludolf vom J. 1246 aber, in welcher derselbe sagt [128]), daß er ein Haus, welches Heinrich, der Kämmerer des vorigen Bischofs Otto, von diesem früher zu Lehen trug, von Heinrichs Wittwe und seinem gleichnamigen Sohne für das Kloster Nottuln angekauft habe, scheint hervorzugehen, daß das Kämmereramt in seiner Familie nicht forterbte, und der in den JJ. 1229—1248 als Kämmerer auftretende Ritter Johann [129]) dürfte einem anderen Geschlechte angehören. Von einem Sohne Johanns, Dethard mit Namen, hören wir gelegentlich, daß er in der Gegend von Telgte Güter besaß [130]). Aber als Kämmerer im Dienste des Bischofs erscheint für die Zeit von 1250—1261 der Ritter Willikin oder Wilhelm [131]). Die Angabe, daß derselbe ein Burglehen zu Stromberg besaß [132]), paßt wohl nicht auf einen dienstthuenden

[126]) Kindl. M. B. III. U. p. 121. — [127]) Westf. U.-B. III. A. 106. — [128]) Orig. Kl. Nottuln 14. — [129]) Westf. U.-B. III. A. 265, 278, 315, 335, 336, 348. — [130]) Ungedr. Urk. vom 25. Jan. 1283 (1284) Orig. Kl. Rengering 32. — [131]) Or. Kl. Aegidii 29; Nies. U.-B. I. 430. — [132]) Urk. vom 13. Jan. 1261 (1262) Copiar des Magdalenenhospitals (im Besitze des Prof. Ficker) p. 17.

Hofbeamten, und man könnte daher versucht sein, in diesem den Träger der Erbkämmererwürde zu sehen.

Unter dem Bischofe Everhard werden wieder gleichzeitig mehrere Kämmerer genannt [133]), von denen der eine oder andere wenigstens nachweisbar dem Ritterstande angehörte. Wenn wir im J. 1284 von einem Kämmerer Medhard von Telgte hören [134]), so erklärt sich die Mehrzahl dieser Ministerialen daher, daß für die Orte, wo der Bischof abwechselnd seinen Wohnsitz hatte, wahrscheinlich eigene Kämmerer ernannt waren.

3. Seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts aber verschwindet dieses Amt; wir nehmen also an, daß das damit belehnte Geschlecht um diese Zeit erloschen sei. Es blieb dem Fürstbischof Christoph Bernhard vorbehalten, das Erbkämmereramt des Fürstenthums Münster am 1. Jan. 1663 zu erneuern, und mit Gütern und Renten, wie Alpen sagt, reichlich auszustatten, um sowohl den Glanz seines Hofes als das Ansehen seines Geschlechtes zu erhöhen. Der erste Träger desselben war des Bischofs Neffe Franz Wilhelm von Galen; ein kaiserliches Privileg vom J. 1705 gestattete seinen Nachkommen, ihr angestammtes Wappen durch die Aufnahme des Kammerherrenschlüssels zu vermehren.

## 4. Der Marschall.

1. Am spätesten tritt der Marschall auf, und zwar erst unter dem Bischofe Wernher im J. 1151, wo wir zweimal dem Marschall Anno begegnen [135]). In den JJ. 1170—1179 wird Rutger als bischöflicher Marschall genannt [136]), vielleicht derselbe,

---

[133]) « Astantibus Remberto camerario, Randolfo camerario, Andrea brotspindere . . . et reliqua familia nostra.» Urk. B. Everhards vom 23. Juli 1280. Orig. Kl. Marienfeld 219.

[134]) Ungedr. Msc. I. 69. fol. 467. — [135]) Westf. U.-B. II. 279 und 280. — [136]) Daselbst 344, 350, 403.

welcher im J. 1175 als Sohn des Burgmanns Godfried von Rechede erscheint, und nach einer anderen Urkunde, wo er zugleich mit Macharius von Rechede auftritt, dort selbst ein Burgleben besessen zu haben scheint[137]). Ist diese Vermuthung, für welche sich weiterhin ein neuer Anhaltspunkt ergeben wird, gerechtfertigt, so ist diese Seitenlinie der Familie von Rechede[138]), 180 J. hindurch bis z. J. 1350, wo sie sich dieser Würde freiwillig entäußerte, im ununterbrochenen Besitze des Marschallamtes gewesen. Indeß muß man nach Analogie der übrigen Hofämter annehmen, daß es noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts mehrere Marschälle gegeben habe, welche anderen Geschlechtern angehörten. Es ist uns indeß von jenen kaum etwas anderes als der Name überliefert worden. Dem im J. 1199 genannten Marschall Ulrich[139]) folgt Bertold, welchen wir am Osterfeste des J. 1217 im Gefolge Bischof Otto's I. zu Kappenberg erblicken[140]). Den im J. 1221[141]) zuerst auftretenden Marschall Albert können wir bis zum J. 1225 in dieser Stellung nachweisen. Seines Nachfolgers Florin geschieht im J. 1227 Erwähnung[142]), wo er im Auftrage seines Bischofs einen Gütertausch zwischen dem Kloster Metelen und Dietrich von Dingethen zu Winterswik vollzieht. Unter demselben Bi-

[137]) Das. 375 und 395. Godefridus castellanus de Rechede, Rutgerus filius eius. — Von dem 1183. Erhard Cod. Nr. 434 genannten Marschall Hermann könnte es allerdings zweifelhaft sein, ob wir ihn der bischöflichen Hofhaltung vindiciren dürfen, oder ob er dieselbe Person mit dem 1193 (das. Nr. 534) auftretenden gleichnamigen Marschall des Kl. Metelen ist.

[138]) Außer den Burggrafen von Rechede gab es nämlich in späterer Zeit mehrere Familien, welche sich nach dieser Burg nannten.

[139]) Das. 580. — [140]) Westf. U.-B. III. A. 116. — [141]) Das. 156, 182, 209, 216.

[142]) «Astantibus etiam Florino marscalco nostro a nobis (Ludolfo episcopo) ad hoc transmisso etc.» Das. 246.

schofe Ludolf tritt noch in einer vereinzelten Urkunde des J. 1247 der Marschall Theoderich auf [143]).

2. Im J. 1271 aber bekundet Bischof Gerhard, daß sein Marschall der Ritter Conrad von Rechede, mit Zustimmung seines Sohnes Johann, dem Domkapitel das Gut Grevinghof im Kirchspiele Amelsbüren verkauft habe [144]). Wenn wir auch den Sohn nicht ausdrücklich als Nachfolger des Vaters nachzuweisen vermögen, so blieb doch Amt und Lehen in ihrer Familie erblich, bis im J. 1350 der Knappe Conrad von Rechede und dessen Sohn, das Marschallamt (alse wy dat van deme bischope und van deme Stichte van Munster hebbet unde wy unde unse Alderen wente hertho ghehat hebbet) an den Knappen Johann Morrian und dessen Erben verkauften [145]).

Das älteste Münsterische Lehnbuch erwähnt des Marschalls nicht, wohl aber das folgende des Bischofs Potho (1379—1381 [146]). Ausführlicher jedoch heißt es in dem Lehnbuche B. Johanns von Hoya [147]) also: Anno Domini MCCCCXV feria sexta post dominicam Esto michi beleende myn here Gerde Morrien dat marschalkampt des Gestichtes van Munstere, dat Borchlen ton Boesler, dat syn vader dar hadde, item den Uphof gelegen in den kerspel van Nortkerken, item den Vunnehof in dem kerspele van Werne, item den Tusinchof in dem k. van Sutkerken und dat borchleen uppen biscopinchove to Munster in Manstad. In dem Lehnsprotokolle Conrads von Ritberg und in den späteren heißt es statt dessen «beleent myt dem Erffmarschallcampt. Uebrigens wird der Ritter Gerd Morrian

143) Orig.. Kl. Rengering, Nr. 2. — Die Marschälle Ulrich, Berthold, Albert, Florin und Theoderich lassen sich in den Rechede'schen Stammbaum nicht einreihen.

144) Orig. Fürstenth. Münster, Nr. 144.

145) Anlage Nr. 6. — 146) Im Besitze des Vereins f. Gesch. und Alterthumskunde Westfalens fol. 3. 147) Msc. VII. 402 fol. 14.

schon im Jahre 1446 von dem Bischofe Heinrich von Mörs «unse Erffmarschalk» genannt.

Seitdem das Marschallat ein Ehrenamt geworden, begegnen wir in der Umgebung des Fürsten dienstthuenden Haus- oder Hofmarschällen, welche die ursprünglichen Pflichten des Amtes, denen der Erbmarschall sich entzogen hatte, wahrnahmen. So erscheint am Hofe des Bischofs Florenz im J. 1379 Heinrich von Krekenbeke als Marschall [148]), in den JJ. 1403—1415 Hermann von Mervelde, 1428 Sander Droste, 1463 Diedrich von der Horst, 1470 Friedrich von Keppel, 1478 Gerdt von Berntvelde u. s. w. [149]).

3. Der Erbmarschall aber, welchem als eine Reminiscenz aus früherer Zeit noch beim Tode des Fürsten dessen bestes Reitpferd und ein silbernes Trinkgeschirr als Heergewedde gebührte, war aus einem Hofbeamten Haupt und geborener Vertreter der Ritterschaft geworden. Als solcher führte er bei den Versammlungen derselben nicht nur den Vorsitz, sondern er unterzeichnete und besiegelte auch die Landtagsabschiede «wegen der Deputirten von der Ritterschaft [150]).» In Bezug auf die sonstigen Befugnisse, welche der Erbmarschall als solcher in Anspruch nahm, ist es zweifelhaft, in wiefern dieselben begründet waren und anerkannt wurden [151]). Dahin gehört die Präsentation des ritterschaftlichen Syndikus [152]); das Lehnrichteramt bei Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Vasallen [153]),

148) Nies. U.-S. VII. 251.

149) Ungedr. Urk. Fürstenth. Münster Nr. 1194, 1866, 1989 u. 2110.

150) Der im J. 1582 von Arnold v. Steinford gemachte Versuch, sich als Führer der Ritterschaft Anerkennung zu verschaffen, scheiterte vollständig. Janssen Chroniken S. 334.

151) Das Folgende nach den Lehnsacten.

152) Noch im J. 1753 wurde bei dem Münsterischen Hofgerichte deßhalb ein Prozeß angestellt, über die Entscheidung constirt indeß nichts.

153) Obgleich der Bischof Franz Arnold das von ihm selbst früher angefochtene desfallsige Recht des Erbmarschalls durch Rescript vom 13. Sept. 1718 anerkannte, so finden sich doch über die Ausübung desselben in späterer Zeit keine Nachrichten.

und das Recht, Zusammenkünfte der Ritterschaft auszuschreiben.[154])

Am 12. Jan. 1691 starb der Erbmarschall Joh. Bernhard von Morrien zu Nordkirchen kinderlos. Der damalige Fürstbischof Friedrich Christian von Plettenberg beschloß daher (da dessen Lehen ex natura officii ein Mannlehen wäre) «zur Conservation seines lehnsherrlichen Rechtes solches Erbmarschallat nebst allen dazu gehörigen Gütern» in Besitz zu nehmen, in der Absicht den etwa entstehenden Successionsstreitigkeiten zu begegnen. Das geschah in der Art, «daß der Hoffammerrath Dr. Hosius auf dem Hoffaal an dem Ort des Rittertisches, allwo ein zeitlicher Erbmarschall seinen gewöhnlichen Sitz hat, in Gegenwart einiger Zeugen sich niedersetzte,» und aussprach, daß er Namens des Fürsten von dem erledigten Amte Besitz nehme. Ebenso geschah es mit den Lehnspertinencien. Aber sowohl die Kinder der an den Frhrn. von Weichs verheiratheten Schwester des verstorbenen Erbmarschalls, als auch die Familie von Morrien zu Falkenhof, erhoben Erbschaftsansprüche[155]). Die ersteren gingen aus dem beim Reichskammergerichte angestellten Processe siegreich hervor, auf Grund der Bestimmung des Landesprivilegs vom J. 1570, daß die Lehngüter des Stifts Münster, wenn ein Lehnsträger keine Söhne hinterließe, an die Töchter und ihre Erben absteigender Linie fallen sollten. Sie hatten indeß die Morrienschen Lehngüter und das Erbmarschallamt bereits an den genannten Fürstbischof verkauft, und dieser übertrug «des Stifts Erbmarschallamt, wie solches bei dem Ankaufe des Hauses Nordkirchen zu seinen Händen refutirt», auf die Kinder seines verstorbenen Bruders Johann Adolf Frhrn. von Plettenberg zu Lenhausen.

---

[154]) Diese, wie es scheint, usurpirte Befugniß wurde dem Erbmarschall von dem Fürstbischofe Christoph Bernhard am 15. Apr. 1658 bei einer Strafe von 4000 Goldgulden untersagt.

[155]) Man sehe die im J. 1718 erschienene Schrift Thummermuts «Krumbstab schleußt Niemand aus.» Anlage 14, 30 und 31.

Als zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts auch dieses Geschlecht im Mannsstamme erlosch, kam das Erbmarschallamt durch kön. Verleihung an die gräfliche Familie von Merveld, — eine andere Linie desselben Geschlechts, welches sich in der ältesten Zeit im Besitze der Marschallswürde befand. Die Stammesgemeinschaft der Rechede und der Merveld erweis't nämlich die völlige Uebereinstimmung ihrer Wappen.

### III. Die oberen Erbämter im Hochstifte Münster.

1. Den Erzämtern der deutschen Könige und Kaiser entsprechend, wie sie zum ersten Male bei der feierlichen Krönung Otto's I. zu Aachen von den Fürsten des Reichs geübt wurden, zum letzten Male bei der letzten Kaiserwahl, findet sich im Hochstifte Münster zunächst das obere Truchsessenamt (officium dapiferatus supremum), mit welchem das Dynastengeschlecht von Ahaus bekleidet war. Freilich geschieht dieses Amtes nur ein einziges Mal, nämlich in dem der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehörenden ältesten Lehnbuche Erwähnung [156]); freilich scheint dasselbe, als dieses Geschlecht bald darauf im Mannsstamme erlosch [157]), nicht weiter verliehen zu sein. Daß man aber den Ursprung dieser Würde in weit älterer Zeit zu suchen habe, unterliegt keinem Zweifel. Denn als obersten Schenken des Stifts führt nicht erst die eben angezogene Quelle den Grafen von Ravensberg auf [158]), wir lesen vielmehr schon zum J. 1290, daß Graf Otto von Ravensberg einen ihm als

---

156) «Domicellus Ludolphus de Ahuys tenet officium dapiferatus supremum ecclesie Monasteriensis.» Kindl. M. B. III. U. p. 488.

157) Im J. 1406 verkaufte bekanntlich Ludolfs Schwiegersohn und Erbe Sueder v. Vorst die Herrschaft Ahaus an den Bischof von Münster.

158) «Comes de Ravensberge, supremus pincerna ecclesie Monasteriensis, tenet duas comitias liberas, quarum unam habet dominus Hermannus de Mervelde et alteram Wenemarus de Heydene.» S l. c. p. 47.

**Schenken des Bischofs von Münster zustehenden Zehnten mit Zustimmung des Lehnsherrn an das Kloster Marienfeld verkauft** [159]. Daß von diesen Würdenträgern nur in ganz vereinzelnten Fällen Ehrendienste gefordert wurden, würde schon der Umstand erweisen, daß die Grafen von Ravensberg seit dem J. 1227 dieselbe Würde auch am Hofe der Bischöfe von Paderborn bekleideten [160].

2. Ebenso erscheint unter den Bischöfen Everhard von Diest und Otto von Ritberg (1275—1308) als deren Marschall Hermann von Lon [161], den wir, da er einem Dynastengeschlechte angehört, von dem gleichzeitig vorkommenden Marschall aus dem niederen Adel unterscheiden, und dem oberen Truchseß und oberen Schenken ebenbürtig werden zur Seite setzen müssen. Hermann von Lon ist namentlich bekannt durch die Fehde mit dem Grafen Everhard von der Mark, dessen Vater er überfallen und in die Gefangenschaft geschleppt hatte [162]. Bei dem Frieden, welchen Bischof Everhard endlich zwischen beiden zu Stande brachte, ist insbesondere die Bestimmung beachtenswerth, daß Hermann von Lon nur die ihm als Münsterischem Marschall zustehenden Güter und Rechte behalten soll, während er seine übrigen Lehen sämmtlich zu Gunsten des Grafen von der Mark resigniren, und seine Allodialgüter demselben zu Lehen auftragen muß. — Als Hermann von Lon im J. 1316, ohne männliche Nachkommenschaft zu hinterlassen, starb [162a], scheint das von ihm bekleidete Marschallamt nicht weiter vergeben zu sein.

---

159) Zeitschrift für vaterländische Geschichte IX. S. 313. «Decimam in Rehe, quam iam dudum ab ecclesia Monasteriensi in feodo tenueramus ratione officii pincernatus.»

160) W. U.-B. III. A. 247.

161) Kindlinger, Sammlung merkwürdiger Nachrichten und Urkunden S. 122 ff. und die vor einigen Monaten erschienene Biographie Otto's von Ritberg, Anlage 3.

162) «Otto von Ritberg» S. 4. ff. — 162a) Niesert U.-B. II. 378.

Ob es endlich unter den edlen Geschlechtern des Landes einen dem Erzkämmerer des deutschen Kaisers entsprechenden Kämmerer des Bischofs von Münster gegeben habe, bleibt uns unbekannt. Wenn auch die Vermuthung dafür streitet, so fehlt es doch in den uns vorliegenden Urkunden und Lehnbüchern an jedem positiven Zeugniß.

3. Auf diese dürftigen Familiennotizen beschränken sich unsere Kenntnisse von jenen Aemtern. Weder die Zeit ihrer Entstehung, noch die ihren Trägern obliegenden Pflichten vermögen wir genauer anzugeben. Indeß wird ihr Ursprung in die ältere Zeit zu setzen, und ebenso die Annahme, daß etwa bei dem Regierungsantritte eines neuen Bischofs gewisse Ehrendienste von ihnen gefordert wurden, gerechtfertigt sein. Wollte man nämlich aus dem Umstande, daß diese Würden zuerst gegen Ende des 13. Jahrhunderts genannt werden, den Schluß ziehen, Bischof Gerhard von der Mark habe dieselben etwa zugleich mit der Annahme des Herzogstitels, welchen er bekanntlich in der Reihe der Münsterischen Bischöfe zuerst führt, eingesetzt, so würde man ohne Frage entschieden fehl greifen. Es spricht gegen diese Annahme schon der Umstand, daß wir z. B. im 12. Jahrhunderte die Großen des Landes sehr häufig im Gefolge der Bischöfe von Münster erblicken, während sie schon im folgenden mit der Entwicklung der landesherrlichen Gewalt eine selbstständigere Stellung einnehmen. Am entschiedensten aber spricht dagegen die Analogie der Reichsämter, in denen man doch das Vorbild für die Hofämter der Fürsten zu sehen hat. So fanden wir ja auch schon weit früher einen dem Fürstenstande angehörenden Schenken der Bischöfe von Paderborn. — Nach dem Aussterben der edlen Geschlechter von Ahaus und Lon scheint auch das obere Schenkenamt des Hochstifts Münster in Vergessenheit gerathen zu sein; denn seit dem Beginne des 15. Jahrhunderts geschieht desselben auch nicht mit einem Worte ehr Erwähnung.

## IV. Die Hofämter des Münsterischen Domkapitels.

1. Als das gemeinschaftliche Leben, welches der Bischof und die Canonicer des Domes in der ältesten Zeit führten, aufhörte, und damit die Besitzungen der letzteren von den bischöflichen Tafelgütern sich schieden, treten auch eigene Hofbeamten bei dem Domkapitel auf. Aber obgleich jene Scheidung bereits im 11. Jahrhunderte statt hatte, erhalten wir erst im 13. von diesen Beamten Kunde.

Im J. 1204 [163]) stellt der Dompropst Hermann eine Urkunde aus «sub testimonio dapiferi nostri Hugonis.» Vielleicht hat man in Hugo den Stammvater der Familie von Dekenbroke zu sehen, welche seit der Mitte dieses Jahrhunderts urkundlich nachweisbar im Besitze des domkapitularischen Drostenamtes war [164]). In einer Urkunde Bischof Gerhards vom J. 1266 wird nämlich Engelbertus de Dekenbroke dapifer venerabilium virorum canonicorum ecclesie nostre genannt [165]). Nicht uninteressant ist, daß derselbe seit dem J. 1288 zugleich als Kämmerer des Klosters Ueberwasser erscheint [166]). Die Erblichkeit jenes domkapitularischen Amtes erweis't sich am schlagendsten dadurch, daß der Name des Amtes — ganz so wie bei den bischöflichen Drosten — den alten Geschlechtsnamen verdrängte. Am längsten erhält sich der letztere in der Umschrift auf den Siegeln der Familie, welche bekanntlich einen fliegenden Fisch als Wappenbild darstellen. So führt Engelberts Sohn Johann, der im J. 1327 als Bürgermeister und im J. 1342 als Richter zu Münster auftritt [167]),

---

[163]) Westf. U.-B. III. A. 27. — [164]) Dagegen ist der dapifer Ludol von Boynen, obgleich er in einer Urkunde des Dompropstes Rembold zu Münster vom J. 1222, Westf. Urk.-Buch III. A. Nr. 178 zufällig auch als Lehnsträger des dortigen Domkapitels erscheint, Droste des Grafen von der Mark. M. s. Kindl. Volmestein II. S. 140. — [165]) Nies. U. S. VII. 153. — [166]) Die betreffende Urk. ist (leider nicht ganz correct) abgedruckt bei Fahne Westf. Geschlechter. S. 114. — [167]) Orig. Fürstenth Münster 418, 435.

in den Urkunden nur den Namen dapifer oder, Drozete, während sein Siegel in der Umschrift noch den Namen Joh. de Dekenbroke trägt. Ebenso hält es Engelberts Enkel Everwin; des letzteren Sohn Alhard aber 1340–1399 hat auch auf seinem Siegel den Namen Dekenbroke fallen lassen, und nennt sich auch hier Drossete, Droste. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts gelangte die Familie in den Besitz des Gutes Hülshof bei Roxel und führt seitdem den Namen Droste zu Hülshof.

2. Daß außer dem Drostenamt in älterer Zeit noch andere Aemter beim Domkapitel bestanden, beweiset ein uns erhaltener Kapitelsbeschluß vom J. 1340 [168]), durch welchen bestimmt wird, daß in Anbetracht der Verringerung der Einkünfte die von Alters her für die Küche und das Refectorium des Domkapitels bestehenden Laienämter auf fünf beschränkt werden sollten. Der Droste und dessen zwei Gehülfen für das Refectorium, so wie die beiden Küchenmeister werden beibehalten, und dem ersteren ein Jahresgehalt von 12 Mark, seinen Unterbeamten je 6, den Küchenmeistern je 8 Mark angewiesen. Die übrigen Aemter aber sollen, wenn sie zur Erledigung kommen, nicht wieder besetzt werden. Die mit denselben verbundenen Dienste, insofern sie bei der Kapitularversammlung zu leisten sind, oder im Kredenzen des Weines bestehen, soll der Droste übernehmen. Dieser wird auch im Vereine mit den 4 übrigen Hofbeamten insbesondere die bei der Bestattung eines Domherrn hergebrachten Dienste und Gebräuche wahrnehmen und verrichten.

Welcher Art die durch diesen Beschluß beseitigten Aemter gewesen, erfahren wir aus einer etwa 40 Jahre früher niedergeschriebenen Notiz [169]), welche neben dem Truchseß, vier Schenken, einen Kämmerer, ferner Köche, Bäcker, Brauer rc. in

---

[168]) Nies. U. S. VII. 331. — [169]) In dem s. g. Liber Redituum Msc. I. 8. fol. extr.

Diensten des Domkapitels anführt. Damals bestand nämlich, obgleich im Uebrigen das gemeinsame Leben aufgehört, der gemeinschaftliche Tisch noch fort. Indeß scheint es nach jenem Beschlusse kaum, daß außer dem Drostenamt, andere Aemter beim Domkapitel Erblichkeit erlangt hätten. Was insbesondere den Schenken betrifft, dessen Functionen ausdrücklich hervorgehoben wurden, so ist bekanntlich die gewöhnliche Annahme, daß das Münsterische Erbmännergeschlecht der Schenking zu Bögedink[170]), welches drei Trinkhörner im Wappen führt, im Besitze des Schenkenamts beim Domkapitel gewesen sei. Ich weiß diese Ansicht durch kein unzweideutiges Zeugniß zu unterstützen, und lasse sie deßhalb dahingestellt. — Eines Kämmerers geschieht schon um das J. 1300 als Verwalters der domkapitularischen Güter Erwähnung[171]), und es finden sich auch noch später camerarii dominorum genannt[172]). — Einen in Diensten des Domkapitels stehenden Marschall dagegen scheint es nicht gegeben zu haben.

## Schluß.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Untersuchung, insofern es sich um die Nachweisung der Familien handelte, welche die Münsterischen Erbämter bekleideten, nochmals kurz zusammen, so ergab sich zunächst eine doppelte Besetzung derselben, nämlich aus dem Stande der Dynasten und aus dem Ministerialadel.

1. Unter dem letzteren war die Familie von Wulfheim wenigstens seit dem J. 1170 in dem Besitze des Erbtruchseß- oder Erbdrostenamts, wie schon die Verdrängung jenes Namens

---

[170]) Die Annahme von Ledebur's, sie seien Erbschenken der Stadt Münster gewesen, dürfte sich nicht halten lassen.

[171]) Camerarius dabit tribus pincernis I. pellem bovinam, item dapifero VIII. sol. Msc. I. 8. fol. 4.

[172]) Im J. 1355. Nies. U.-B. I. 65.

durch den Namen Droste (zu Vischering) andeutet. An eine Ableitung der Erbdrostenwürde von dem Besitze der Amtsdrosteien zu Horstmar und Ahaus, in welchen die Drosten zu Vischering erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts traten, ist demnach nicht zu denken.

Mit dem Erbschenkenamt war nicht das Geschlecht der Schenking zu Bevern, sondern ein Zweig des früher sehr verbreiteten Geschlechts von Merveld belehnt. Mit dem Erlöschen dieser Linie, welche in der letzten Zeit ihres Bestehens sich — ähnlich den Drosten — mit Verläugnung ihres ererbten Namens einfach «Schenk» nannte, hörte die von ihr bekleidete Würde um das J. 1400 bereits auf, — bis dieselbe bei der Einverleibung des Hochstifts in den preußischen Staat der Familie von Twickel verliehen wurde.

Das Geschlecht, welches in älterer Zeit die Kämmererwürde erblich besaß, vermochten wir nicht nachzuweisen; seit dem J. 1663 aber war die, jetzt gräfliche, Familie von Galen (zu Assen) in deren Besitze.

Das Marschallat fanden wir der Reihe nach im erblichen Besitze der Familien von Rechede, von Morrien (seit dem J. 1350), von Plettenberg (seit 1700 Nov. 26.), und seit dem Anfange dieses Jahrhunderts in den Händen der Grafen von Merveld.

2. Den Erzbeamten des deutschen Reichs entsprechend waren die Grafen von Ravensberg, die Herren von Ahaus und die von Lon im Besitze des oberen Schenken-, des oberen Drosten- oder Truchseß- und des oberen Marschall-Amts. Einen dieser ebenbürtigen Kämmerer aus einem der edelen Geschlechter des Landes vermochten wir nicht nachzuweisen.

3. Bei dem Domkapitel zu Münster bestand nur ein erbliches Hofamt, nämlich das des Drosten, in der Familie von Dekenbroke, welche sich gleichfalls nach dieser Würde später «Droste» (zu Hülshof) nannte.

# Anlagen.

## Anlage 1.

Ludolf, Bischof von Münster, bekundet die von den Münsterischen Ministerialen gegebene Entscheidung, daß der dortige Truchseß (Droste), der Kämmerer und der Schenk die Aemter, mit welchen sie vom Bischofe belehnt seien, nur mit dessen Genehmigung veräußern könnten. 1246, Dezember 18.

Nach dem Orig. Abtei Hervord, Urk. 36.

L (udolphus) Dei gratia Monasteriensis ecclesie episcopus universis, ad quos presens scriptum pervenerit, in Domino salutem. Lambertus miles de Vreckenhorst quesitus a nobis de consensu et approbatione ministerialium ecclesie nostre et aliorum tunc presentium talem tulit sententiam, quod nullus officialium nostrorum dapifer, camerarius vel pincerna de iure nec debet nec potest officium, quo a nobis inbeneficiatus est, alienare, obligare vel eodem alium infeodare domino contradicente et invito. Huius sententie testes sunt: Albertus dapifer noster, Arnoldus Clericus, Godefridus gogravius de Telget, Sveterus de Alvineskirken, Johannes camerarius, Hermannus de Sudbeke, Bertrammus iudex Monasteriensis et Hermannus frater suus et alii quam plures. Datum Waltbeke a. D. M°CC°XL. sexto feria tercia ante Thome.

## Anlage 2.

Gerhard, Bischof von Münster, verlegt das Burglehen, welches sein Droste der Ritter Albert zu Dülmen besitzt, nach der von demselben bewohnten Burg (Vischering)[1]) zu Lüdinghausen. 1271, Juni 26.

Nach dem Orig. Urk. des Fürstenth. Münster Nr. 145.

Gerhardus Dei gratia ecclesie Monasteriensis episcopus. Omnibus in perpetuum presens scriptum visuris

---

[1]) Der Name «Vischering» selbst ist erst spätern Ursprungs. Auch in der Stiftungsurkunde der Vicarie auf dieser Burg aus dem J. 1317 heißt dieselbe «castrum in Ludinghusen.»

notum esse cupimus, quod inter nos et nostram ecclesiam ex una parte et Albertum militem dapiferum nostrum ex altera talis de communi nostrorum hinc inde consilio super castro in Ludinchusen, quod idem dapifer inhabitat, ordinatio intercessit videlicet, quod ipse Albertus et sui heredes hoc castrense feodum, quod ipse et progenitores ipsius in castro Dulmene hactenus habuerunt, exnunc inantea adiunctum prefato castro in Ludinchusen habere debebunt, servaturi nobis et nostre ecclesie ipsum castrum perpetuo hoc modo, quo vulgariter to Lethegenhus dicitur, contra quemlibet de mundo hominem nullo excepto. Insuper quoque tres alios in eodem castro statuemus castellanos hereditarios, assignato cuilibet eorundem quinque marcarum redditus nomine castrensis feodi, qui simul cum dicto Alberto nobis et ecclesie nostre fidelitatis sacramentum prestabunt de servando nobis et nostre ecclesie memorato castro iure nostro et nichilominus dicto Alberto iure ipsius, hoc modo videlicet, quod si nos vel aliquis noster forte successor ipsum Albertum vel eius heredes contra iusticiam exhereditare, quod absit, vellemus, tunc quidem ipsum castrum eidem Alberto vel heredibus suis servabitur, donec de tali iniuria gratiam consequatur. Preterea in castro sepe dicto nostra ecclesia tres personas alias, capellanum scilicet portenarium et vigilem in suis expensis perpetuo procurabit. Ordinationi nihilominus ante dicte talis intercessit conditio videlicet, quod, si quocunque casu contingente castrum destructum fuerit ante dictum, memoratus dapifer vel heres suus recuperabit supra dictum castrense feodum, quod a castro Dulmene antea habebatur. Ut igitur ordinatio ante dicta perpetuo rata permaneat et inconvulsa, presens pagina nostro et ecclesie nostre ac dapiferi sepe fati sigillis pariter est munita. Actum sollempniter in castris apud Ludinchusen a. D. M°CC°. septuagesimo primo, septimo calendas Augusti [1]).

Nur das Siegel des Bischofs ist erhalten.

---

[1]) Auf der Rückseite der Urkunde steht von einer Hand des 14. Jahrh. geschrieben: De mansione Bernhardi dapiferi apud Ludinkhusen.

## Anlage 3.

**Johann von Merveld, Ritter und Schenk des Bischofs von Münster, verkauft den Mansen Metscing zu Overhagen, vorbehaltlich einer aus demselben an das Kloster Asbeck zu entrichtenden Rente. 1271, Nov. 21.**

Orig. im Archive Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten von Salm-Horstmar.

Universis Christi fidelibus presentem cartulam inspecturis Johannes de Mervelde, miles et domini Monasteriensis pincerna, salutem in omnium salvatore. Que geruntur in tempore, ne labantur cum tempore, scripto necesse est confirmentur. Inde est, quod nos una cum Agnete uxore mea et Hermanno filio meo ceterisque coheredibus nostris tam posteris quam presentibus notum esse cupimus, quod nos de unanimi consensu domum et mansum in Overhagen, qui Metscing vocatur cum omnibus sibi pertinentiis Mechteldi Speckhenne et suis heredibus pro certo et rationabili pretio legalis monete perpetuo possidendam vendidimus, et omni iuri, quod in eis habuimus, renuntiavimus libere et absolute in manus dicte Mechteldis resignantes, hac tamen mediante conditione, quod ecclesia et conventus in Asbeke de eadem domo et eodem manso singulis annis perpetuo percipiat septem modios siliginis et septem modios avene mensure Cosveldensis, quos bone memorie pater meus eidem ecclesie in Asbeke cum Aleyde sorore sua in dotem perpetuam et pro remedio anime sue spontanea voluntate legavit, quod et nos ratificare magis quam infirmare decrevimus eidem, et hoc presenti scripto sigillo nostro [1]) roborato protestantes confirmamus. Datum et actum a. D. M°CC°LXX. primo in vigilia Cecilie virginis.

## Anlage 4.

**Albert Droste verkauft vor dem Freigericht zu Steveren [2]) der Abtissin Jutta von Nottuln das Haus Buddenhus im K. Nottuln. 1322, Jan. 1.**

Nach dem Orig. Kl. Nottuln Urk. Nr. 73.

Nos Albertus dictus Dapifer, Sophya uxor sua, Elyzabeth, Lyza, Helwigis et Margareta, filie et heredes

---

[1]) Abgebildet auf der Beilage unter Nr. 2. — [2]) Im K. Nottuln.

ipsorum, tenore presentium recognoscimus publice protestando, quod domum dictam Buddenhus sitam in villa Hincstorpe in parochia Nutlon ab omni honere servitutis liberam cum omnibus suis attinentiis, hominibus attinentibus ubicunque locorum manentibus, pratis, pascuis, silvis, agris, aquis et aliis iuribus universis ad eandem domum pertinentibus cum plena proprietate religiosis dominabus domine Iutte abbatisse et conventui in Nutlon Monasteriensis dyocesis communicata manu et consensu unanimi vendidimus pro quinquaginta tribus marcis et sex solidis monete legalis perpetuo possidendo. Quam pecuniam ab eisdem abbatissa et conventu nobis esse numeratam, traditam et solutam necnon in usus nostros notorie conversam publice recognoscimus in hiis scriptis, promittentes pro nobis et nostris heredibus universis domine abbatisse et conventui memoratis eiusdem domus cum omnibus attinentiis plenam et perpetuam warandiam facere. Pro nobis etiam et una nobiscum Thidericus et Hermannus dicti de Sconenbeke fratres promiserunt, et se super hoc una nobiscum fideiussores in solidum constituerunt, eandem facere warandiam iuxta terre consuetudinem debitam et consuetam, ita quod, si defectus aliquis fuerit in dicta warandia sic facienda, iidem Thidericus et Hermannus una nobiscum moniti more bonorum fideiussorum Monasterium intrabunt inde nullatenus exituri, donec defectus huiusmodi plenarie suppleatur, super quo se una nobiscum sollempniter obligarunt. Preterea renunciamus expresse pro nobis et nostris heredibus universis . . . . omni iuris auxilio tam canonici quam civilis, per quod contractus huiusmodi in futurum in toto vel in parte rescindi posset quomodolibet vel infringi. In quorum omnium testimonium ego Albertus predictus sigillum meum [1]) una cum sigillo Bernardi militis dicti Dapiferi de Ludinchusen fratris mei apposui huic scripto, et nos Thidericus et Hermannus fratres predicti premissa omnia recognoscimus esse vera et eiusdem Bernardi militis sigillum pro nobis, quia sigilla propria non ha-

---

[1]) Dasselbe ist auf der beigefügten Tafel unter Nr. 4, das Siegel des Ritters Bernard Droste daselbst unter Nr. 3 abgebildet. Das erstere hat die Umschrift «S. Alberti (dicti) Droscete» das letztere «S. Bernhardi dapif(er)i militis.»

bemus, presentibus apponi petivimus in testimonium premissorum. Acta sunt hec Johanne decano, Bernardo capellano in Nutlon, Johanne capellano in Ludinchusen, Gerhardo de Horst milite, Hermanno Bartwic vrigravio, Engelberto de Dabeke vrigravio, Alberto de Twishusen, Gerlaco Bitter, Tilmano de Havekesbeke, Schillinc Morrian et aliis quam pluribus fide dignis presentibus apud Steveren coram libera sede ipso die circumcisionis Domini anno eiusdem M°CCC°XXII.

## Anlage 5.

### Vertrag des Bischofs Bernhard von Paderborn mit seinem Erbkämmerer dem Knappen Ulrich Schilder vom J. 1334.

Nach dem Orig. unter den Urkunden des Fürstenthums Paderborn.

Nos Bernhardus, Dei gratia Paderbornensis ecclesie episcopus, recognoscimus presentibus et publice protestamur, quod super declaracione et specificacione iuris camerarii ecclesie nostre hereditarii et ministerialis, de quo super quibusdam eius articulis dubium et questio suscitata fuerat aliqualiter et suborta, inter nos ex parte ecclesie et successorum nostrorum ex una et inter honestum famulum Odalricum dictum Scildere et eius filios seu heredes, qui ius sibi usurpant in officio camerarii prefato parte ex altera, de consilio amicorum nostrorum et ecclesie nostre fidelium et vasallorum, necnon ex approbacione, consensu et voluntate honorabilium virorum . . prepositi . . decani et . . capituli ecclesie nostre predicte concordatum extitit et finaliter ordinatum in hunc modum, videlicet, quod camerarius hereditarius prefatus ecclesie nostre ministerialis officium predictum ab episcopo, qui pro tempore fuerit, in pheudo recipere debet et tenetur, et prestare super observacione fidelitatis debite secundum ius et consuetudinem dicte ecclesie nostre solitum iuramentum.

Deinde camerarius taliter inpheudatus officium suum diligenter et fideliter et ea, que ad officium pertinent, gubernabit. Quando enim et quociens episcopus Paderbornensis pro tempore existens officium pontificale cum sollempnitate peragendum duxerit, seu parlamenta secularia et sollempnitates alias quascunque excercuerit, idem camerarius aderit, ibidem officium

suum excercendo; insolencias, pressuras populi, confusiones et errores alios pro posse suo cavebit, mitigabit et cum aliis ministris removebit.

In excercicio pontificalis officii locum tapetis et stramentis aliis ornabit, seu ornari procurabit. Sedem seu cathedram episcopalem portabit et in loco debito vicibus suis ponet et deponet eandem. In cena Domini oleum ad consecracionem crismatis et ad peragendum illius sollempnitatis officium necessarium procurabit. Nobiles vocabit ibidem, cum episcopus synodo vel alias pheudale ius[1]), quod Leineycht dicitur, in quo sentencias ad ipsum pertinentes ab eodem diffiniet requisitus, duxerit presidendum. In oblacionibus de reconsiliacione penitentum tunc vel alias qualitercunque provenientibus nichil iuris habebit, nec aliquam de hiis recipiet porcionem. In consecracione tamen virginum candelas oblatas recipiet, et ad usus et libitum episcopi conservabit, denariis candelis extractis, que cappellanis debentur et integre relinquentur; de quibus candelis tantum tunc eidem episcopus in recompensam laborum suorum dabit terciam partem liberaliter earundem.

Item in consecracionibus vel reconsiliacionibus ecclesiarum, cappellarum, altarium vel cimiteriorum dictus camerarius aspersorium procurabit. Tinam eciam, in qua aqua benedicitur et conservatur, et manutergium[2]) eidem tine circumligatum necnon superfluum candelarum parietibus circa duodecim signa fixarum, ut moris est, recipiet suis usibus applicanda. Item de convencionibus, que fiunt cum camerariis pro sallario eorum in officio seu actibus prefatis et de fenestra vitrea meliori preter unam in ecclesia vel capella consecranda per episcopum, que debetur eisdem, de hiis, que exinde proveniunt, camerarius talis hereditarius medietatem recipiet, alia medietas relinquetur aliis camerariis temporalibus dividenda.

Preterea vicario per episcopum seu, sede vacante, per capitulum constituto officium pontificale in dyocesi Paderbornensi excercente, si camerarius predictus pro se interesse officio noluerit, alium famulum honestum et habilem ad hoc tunc et non alias deputare et sibi adiungere poterit, qui officium suum excerceat decen-

[1]) So die beiden Ausfertigungen der Urk. — [2]) Handtuch.

ter et recipiat de hiis, que sibi de iure competunt, debitam porcionem.

Preterea . . episcopo in expedicionibus cum armis et armatis vel ad alia parlamenta sollempnia proficisci volenti camerarius predictus tentorium, quod in vulgo Paulůn[1]) dicitur, erigi et figi faciet, et suo tempore deponi ac conservari et deduci exacta diligencia procurabit. Similiter somariis[2]) maletas[3]) et sarcinas eorum, prout expedire videbitur, deponi faciet, et de hiis disponet, camerarios alios regendo, cuilibet suum officium deputando fideliter et prudenter iuxta cuiuslibet facultatem, et cavebit, ut melius poterit, confusionem in talibus et errorem; et alia faciet, que ad officium suum requiruntur.

Preterea episcopus, qui pro tempore fuerit, dictum camerarium cum aliis suis camerariis cottidianis et pocioribus vestiet, cum eos ipsum vestire continget, et duos equos eidem, cum officium suum excercuerit, pabulabit sicut aliis suis familiaribus et ministris.

Causas etiam leves ad effusionem sanguinis se non extendentes inter cottidianam familiam episcopi secularem emergentes, cum episcopus in aula sua episcopali in Paderborne residenciam fecerit, idem camerarius nomine et ex parte episcopi audiet et diffiniet, si episcopus pro se eas audire et super hiis iudicio personaliter noluerit presidere.

Insuper ordinatum extitit, quod camerarius talis de hiis, que ad cameram pertinent, episcopo vivente vel eciam decumbente aut agonizante nullatenus se intromittet, ius aliquod sibi usurpando in eisdem. Post mortem tamen episcopi et exequiis eius, sicut decet, sollempniter celebratis, camerarius predictus de consilio . . decani et priorum capituli et testamentariorum episcopi, si quos ordinaverit, tapeta, foramenta, dorsalia, mensalia, manutergia, pelves, lavatoria, lectisternia, scrinea, somaria, cistas, vasa argentea, aurea, gemmas, suppellectilia, ornamenta alia ad cameram pertinencia preter ea, que episcopus in testamento vel alias in vita legaverit, vel que ex hiis ad exequias episcopi assumpta fuerint per capitulum seu testamentarios me-

---

1) «Paulun war nach einer verdorbenen Aussprache so viel als Pavillon, Thronhimmel.» Bremisch-niedersächsisches Wörterbuch. — 2) D. h. Saumthiere. — 3) Mantelsäcke.

moratos, quod per ipsos licite fieri poterit et debebit, omnia alia futuro episcopo concorditer electo vel possessionem pacificam habenti fideliter conservabit, purgari et mundari faciet et cum noticia predictorum . . decani, capituli et testamentariorum eidem episcopo talia presentabit et extunc se inpheodari faciet ab eodem episcopo de officio suo sepe dicto. Maletas tamen que wantsacke [1]) dicuntur, culcitras, lodices, vestes lineas, lintheamina, cellas somarias et unum lectum, in quo idem camerarius in cubili . . episcopi cubare consuevit, et arma episcopi, si qua habuit ad corpus et personam suam pertinencia, tantum idem camerarius recipiet et suis usibus applicabit, alia vestimenta episcopi quibus uti et indui consuevit, dum viveret, post mortem eius relicta inter sacerdotes et clericos pauperes distribui debent per capitulum et testamentarios ante dictos.

Adiectum est eciam, quod si camerarius hereditarius predictus decedens, aut vivens officio renuncians sive cedens, plures filios, qui in officio ipsum succedere de iure poterint, post se relinqueret, episcopus seniorem inter filios tantum, dummodo compos mentis, sanus, habilis et ydoneus ad regendum officium predictum fuerit, alioquin alium magis habilem inter filios eosdem, quem episcopus de consilio amicorum et consanguineorum eis magis proximorum eligendum infra mensem vel duos duxerit, inpheudabit de officio memorato.

Addicitur eciam, quod episcopo officium pontificale vel sollempnitates alias, parlamenta spiritualia vel secularia excercere volente, et camerarius id sciens antedictus officium camerale desidiose, pompose vel pertinaciter neglexerit excercere, fructibus sibi pro tempore illo de eodem officio cedentibus carebit; et si tribus vicibus, legittimo impedimento cessante, id obmiserit, et ut predicitur excercere neglexerit, extunc episcopus, qui pro tempore fuerit, ipsum citare ad presenciam suam secundum ius et consuetudinem ecclesie Paderbornensis predicte poterit et privare eundem sentencialiter suo officio memorato.

Ad perpetuam igitur facti memoriam, ut materia questionis, dissensionis seu dubii circa ecclesie nostre

---

1) Wörtlich „Gewand=" d. i. „Tuchsack."

et ipsius iuris camerarii innovacionem, specificationem seu declarationem premissam amputetur, et futuris temporibus caveatur, presentem literam in horum robur et testimonium nostro et capituli nostri predicti necnon Odalrici dicti Scildere ac Conradi filii ipsius ac honorabilium virorum Liborii de Valbeke ecclesie predicte canonici, Frederici de Brenken militis et Johannis de Vernede famuli, mediatorum in ordinacione presenti pro utraque parte assumptorum, sigillis fecimus communiri. Et nos Dei gratia prepositus, decanus et capitulum in testimonium nostri consensus approbacionis et voluntatis circa omnia premissa sigillum nostrum apposuimus huic scripto. Nos vero Odalricus et Conradus dicti Scildere in ordinationem presentem una cum aliis nostris filiis et heredibus voluntarie consencientes, et eam ratam habere et firmiter observare volentes, pro noticia veritatis et omnium premissorum testimonio sigilla nostra, quibus alii nostri filii et heredes, quia sigillis propriis deficiunt, contentantur, duximus presentibus apponenda, et rogavimus honestos viros mediatores ante dictos, ut ipsi sua sigilla ad presencia dignentur apponere pro ampliori firmitate. Et nos Liborius, Fredericus et Johannes, mediatores in ordinatione premissa de consensu expresso utriusque partis facta deputati, ad instanciam parcium predictarum sub appensione sigillorum nostrorum vera esse premissa omnia et singula protestamur. Actum Paderborne atque datum a. D. millesimo CCC°XXXIIII° kalendis Mensis Julii.

## Anlage 6.

### Die Knappen Conrad von Rechede und sein Sohn Johann verkaufen dem Knappen Johann Morrien das Marschallamt des Stiftes Münster 1350, März 21.

Nach einer Abschrift des Originals.

Wy Conrad van Rechede unde Johan van Rechede siin soene knapen doet kundich allen Luden, de dessen breyf seet ofte hoyret leesen, dat wy hebbet verkoft unde verkopet mit vrien Willen in dessen breyve Johanne Morriane knapen unde sinen rechten anerven dat Marschalcammet, also alse wy dat van deme bischope unde van deme Stichte van Munstere hebbet, unde wy unde unse Alderen wente hertho ghehat heb-

bet, und al sime rechte unde vortmer desse man, eghendom unde Lenware, de hir na ghescreven sint, alse Johanne Malemanne, de van uns tho Leene hadde den teynden tot Evershem, Bernde van Dungelen, de van uns tho Leene hadde den Hof tho Castorpe, Alberte den Drosten van Kakersbeke, de hevet van uns tho Leene dat Gut thon Berkenvelde unde dat hus thon Lo, Mathiase van Rammesberghe, de van uns hadde tho Leene eynen teynden, de beleghen is in dem kerspele tho Coesvelde, Bernde den Swarten van Zendenhorst mid also ghedanen Guede, alse he van uns tho Leene hadde, unde dit Marschalcammet, dat wy hebbet van deme Bischope unde van deme Stichte van Munstere, unde vortmer desse Man, Eghendom unde Leenware, de hir vore ghescreven sint van dessen vorghenomden Guden, de verkopen wy en erflike tho besittene rechtliken unde redeliken, unde wy solen unde willet en der rechte Warschap doen, wu wy van rechte solen Unde were dat Johanne Morriane unde sinen erven ofte eren Vröuden düchte, dat en an desse kope unde an desse breyve yenigherhande brake were an al den stücken, de hir vore ghescreven sint, de wy en van rechte holden solden, de sekere wy en an trowen vast unde stede tho holdene unde tho doene. Over dessen kope waren ersome Lude Johan Maleman, Bernd van Dunegelen van der Hinrikenborgh, Arnd van Mechlen, Alf Krampe unde Engelbert van Kukelshem knapen unde anderer guder Lude genoch. Tho der tuchnisse desser rede heb wy Conrad unde Johan van Rechede vorghenomd unse ingheseghele an dessen breyf ghehangen. Dat is ghescheen na Godes bort drutteynhundert Jar in deme viftighesten Jare des Sunnendaghes tho Palmen.

## Anlage 7.

### Die Drosten von Vischering resigniren auf den Smerkotten in Münster zu Händen des Bischofs Johann, und bitten diesen, den Erbmarschall Gerhard Morrien damit zu belehnen. 1460, December 4.

Nach dem Orig. Fürstenth. Münster, Urk. Nr. 1823.

Wy Jasper, Heydenryck und Bernd Drosten van Vysscherynck broder [1]), selgen Heydenrykes sonne, be-

[1]) Eine andere von «Dyryck und Heydenryck Drosten van Vys-

kennen in dessen breve, dat wy unsen genedygen hern van Munster de leenwar upseggen vormyds dessen breve van den Smerkotten gelegen bynnen Munster, so de van synen genaden und gestychte van Munster to lene geyt, in den dat syne genade hern Gerde Morryen Rytter, Erffmarsschalk des gestychtes van Munster, off de des van syner wegen to done hebn, vort mede belene, und byden Ju hogeborne vorste, genedyge leve her, her Johan palsgreve by Ryne, hertoge in Beyeren bysschop to Munster, dat Ju genade hern Gerde vorscriven, off de des van syner wegen to done hebn, myt den Smerkotten belenen wyln; und wy Jasper und Heydenryck vorscriven heben desses to tuge unse segele vor uns und Bernde unsen broder an dessen breff gehangen, des yk Bernd vors. bekenne und hyr to gebruke. In den Jarn unses hern dusent veyrhundert und sestych des nesten donredages na sunte Andreas dage des hilgen Apostels.

## Anlage 8.

## Der von Heidenreich Droste bei seiner Ernennung zum Amtmann und Drosten zu Horstmar ausgestellte Revers. 1549, August 9.

Nach dem Orig. Fürstenth. Münster, Urk. Nr. 3281.

Jck Heidenrick Drosthe doe kundt, szo de hoichwerdige inn Godt vermogende Furste und Her, Her Franciscus Bisschop to Munster und Ossenbrugge, Administrator tho Minden etc. myn gnedige leve Herr, my siner Furstl. Gn. huess unnd ampt tho Horstmer mith sampt allenn synen tobehoringenn bevollenn, datsulve upp mynen eidt siner Furstl. Gn. derwegenn gedain, alss siner Furstl. Gn. amptman unnd droste myns hogestenn verstandess unnd vermogendes getruwlich to bedeynenn, by allen sinen rechten, gerichten unnd herlicheidenn tho verwarenn, de straten to veiligen[1]), de ingesettenn tho erhen rechte tho verdedingenn unnd tho beschermenn, einen jdern geistlick unnd wertlick, hoges unnd nyddern standes by syner

---

scherynck, broder, selgen Johans sonne» ausgestellte Urkunde stimmt mit der hier gegebenen wörtlich überein.

[1]) D. h. «sichern.»

gerechticheitt to lathenn unnd tho handthaven, oick mith gerartem huse, ampte unnd dess ingehorigenn numantz geharsam to sine, dann hoichgedachtem mynen G. leven heren in tidt siner Furstl. Gn. regerunge unnd leventz, averst nha doittlichen affgange syner Furstl. Gn., dath de almechtige Godt nha synen Godtlichenn willen gnedtlich fristenn wille, einen werdigen domcapittell to Munster oick alleth to doin unnd t'laten, wes eynen ehrlickenn unnd uprichtigenn drosten unnd amptman van Gode unnd rechtz-wegenne geboirth, bekenne demnha, dath ick alle gerarte puncte unnd artickell sampt und bisunders up mynen gedainen eidt ruttenkomlich, getruwlich unnd uprechtich holdenn und dair entegen nicht doin eder lathenn will umb giner oirzake willenn, de geschein syndt edder geschein mogen, welchs ick alleth gedachten mynen hernn vam capittell in guden, waren truwen gelaveth unnd versprockenn hebbe, lave unnd versprecke vermidtz jegenwerdigen sunder alle geferde unnd argelisth unnd hebbe dess to tuge unnd in bekrefftunge mynes eides unnd der wairheit myn segell an dessen breiff gehangenn. Im Jair unses Hernn dusent vifhundert negenn unnd vertich, am avende Laurentii martyris.

# VII.

# Miscellen.

---

## 1. Auszug einer Vorlesung über den h. Ludger und seine Verdienste um die Befestigung und Ausbreitung des Christenthums in Friesland, von F. H. van Gosk, abgedruckt in der Schrift: De Vrye Vries Theil VI.

### Von dem Appell.-Ger.-Vice-Präsidenten von Olfers.

Wenn man gründlich über die Verdienste Ludgers in Beziehung auf die Ausbreitung und Befestigung des Christenthums in Friesland urtheilen will; so scheint es nicht unnöthig, erst einen flüchtigen Blick zu werfen, auf das, was andere vor ihm gethan, und auf die Folgen, welche ihre Bemühungen in dieser Beziehung gehabt haben.

Mag man die erste Kenntniß des Christenthums in Friesland einigen Friesen, die aus der Leibwache des Kaisers, oder aus andern Legionen entlassen, in ihr Vaterland zurückkehrten, zuschreiben, oder einer Gesandtschaft, welche, wie Chronikschreiber auf das Jahr 59 melden, von den Friesen nach Rom gesandt, dort das Bürgerrecht erwarb und zum christlichen Glauben bekehrt ward, dann bei ihrer Rückkehr einen Diakon, Aegistos genannt mitnahm, der aber bald von dem Druiden-Oberhaupt Poppo umgebracht wurde: — so viel ist gewiß, daß schon sehr früh, wenigstens einige Kenntniß vom Christenthum in Friesland bestanden hat. Jedoch erlangte sie nicht vor der Zeit von Dagobert I. (639) irgend nennenswerthe Ausbreitung. Dieser stellte nicht nur die Kirche wieder her, welche Theodor II. in Utrecht 596 gestiftet, und die Friesen 622 verwüstet hatten, und weihte sie dem h. Thomas, sondern sandte auch an den Bischof Luinbert von Cöln große Geschenke, mit

der Bitte, oder vielmehr unter der Bedingung, daß er die Friesen zum christlichen Glauben zu bringen suche. Diese Bedingung ward zwar schlecht erfüllt; aber die Folge davon war, daß mit der Kirche zu Utrecht ein Uebungs= oder Schulhaus verbunden wurde, worin diejenigen, welche späterhin den Friesen das Evangelium verkündigten, unterrichtet wurden, oder daraus hervorgingen. Von dorther entbot Adgild einen Prediger, und wenn es diesem auch nicht glückte, den König selbst zu bekehren: so schlug seine Lehre doch besser an bei des Königs Verwandten und Unterthanen, und so bereitete er mehr und mehr den Acker, auf welchem kurz nachher Wilfried, Wigbert und andere werkthätig waren. Wohl ward Utrecht wiederum durch Radbod eingenommen, und Kirche und Schule verwüstet: allein Pipin der Dicke überwand ihn in einem heftigen Gefecht bei Wisk, bei Duurstedden, und zwang ihn, nicht nur das Zerstörte wieder herzustellen (welches 695 geschah) sondern auch die Prediger des Christenthums in seinen Landen weder zu verjagen, noch zu stören.

Auch Wigbert, Suiderbert, Occo, Levinus, Willehadus, Willebald, Werenfried, Willibrord und andere 690 durch Egbert aus England gesandte Prediger gingen von hieraus und verbreiteten sich über Friesland, und die dabei gelegenen Inseln. Nach einigen Jahren gelang es ihnen, hie und da einige Gemeinden und Plätze zur Lehre und Uebung des Gottesdienstes zu gründen, worauf Willibrordus durch Papst Sergius zum Bischof von Friesland ernannt, seinen Sitz in Utrecht nahm. Unaufhörlich brach Rachbod den Frieden, aber immer wurden seine Bemühungen, das Christenthum auszurotten, vereitelt, und er selbst endlich durch Carl Martell gezwungen, dasselbe anzunehmen. Mit erneuertem Eifer fing man nun an, Christum zu predigen, und der kräftigen Wohlredenheit eines Wulfram glückte es, die Söhne und Nachfolger Radbods zu bekehren, so daß nun die Sendboten in Frieden und ungestört umherziehen konnten. Doch war diese Ruhe nur von kurzer Dauer.

Die abgöttischen Friesen sahen mit scheelen Augen den Fortgang des Gottesdienstes der Franken, und mit diesem das Zunehmen der Macht ihrer Herrscher. Ein neuer Aufstand brach aus, der vielen Anhängern des Christenthums das Leben kostete, aber doch schnell unterdrückt wurde. Vergebens flüchteten sie in ihre Moräste und Sümpfe, auch dorthin wurden sie verfolgt, viele heilige Haine zerstört, und der Abgötterei ein schwerer Schlag zugefügt. — Nun kamen nicht blos aus Utrecht, sondern auch aus Cöln neue Sendboten, wo schon früh eine Schule war, worin viele ansehnliche Friesen ihre Söhne unterrichten ließen. Auch kam aus England der Glaubensprediger Winfried, nachher unter dem Namen Bonifacius mehr bekannt, welcher selbst aus Friesland abstammte. Von Willibrord mit offenen Armen empfangen, war er demselben etwa vier Jahre hindurch von großem Nutzen, wandte dann seine Schritte nach Deutschland, während die Friesen fast immer im Kriege verwickelt waren, kehrte als Greis von 70 Jahren zurück, und fand den Märtyrertod nahe bei Doccum zu Morderwoede.

Aus allem diesen kann man schließen, daß in der Mitte des achten Jahrhunderts in Friesland die Kenntniß von Jesus Christus nicht ganz fremd war: aber, daß das Christenthum daselbst noch lange nicht als befestigt angesehen werden konnte. An Ludger, einen Friesen durch Geburt und Abstammung war es vorbehalten, ihm sollte es glücken, was andere vergebens versucht hatten. Durch ihn ward das Gebäude vollendet, und unwandelbar befestigt auf der Grundfeste, welche lange vor ihm von andern gelegt war.

Im Jahr 746, nicht fern von Doccum zu Wierum in Westdongeradeel von edelen Eltern geboren, offenbarte sich bei ihm sehr früh eine ernste Gemüthsart. Die in jener Zeit häufigen wüsten Vergnügungen konnten ihm nicht gefallen: noch weniger hatte er Lust an Kriegsspiel und an der Jagd: er vergnügte sich damit, auf der weißen Seite abgeschälter Baumrinde Buchstaben zu machen, und sie an seine Aufwärter zur

Aufbewahrung zu geben, indem er sagte, daß er Bücher mache. Aus seinem Namen eigentlich Liutger, das im Altdeutschen, wie man sagt, einen Kriegsmann bezeichnet, scheint man folgern zu können, daß sein Vater ihn anfänglich zum Kriegerstand bestimmt hatte. Seine stille, zurückhaltende Gemüthsart, seine Lernlust, und die Aufmerksamkeit, womit er stets die Glaubensprediger hörte, blieb jedoch seinen Eltern nicht unbekannt. Sie selbst hatten das Christenthum angenommen, ihre Wohnung diente den Sendboten mehrmals zum Aufenthalt; selbst Bonifacius scheint sich einige Zeit bei ihnen aufgehalten zu haben, wenigstens schrieb Ludger noch in spätern Jahren: Successit sancto Willebrordo Bonifacius idem Archiepiscopus et martyr, quem oculis meis vidi candidum canitie et decrepitum senectute, plenum virtutibus et vitae meritis. Hiedurch mag es denn auch gekommen sein, daß seine Eltern sich bereitwillig zeigten, das Verlangen ihres Sohnes zu erfüllen und ihn in seinem zwölften Lebensjahre zum fernern Unterricht und Anleitung nach Utrecht sandten. Unter der Leitung von Gregorius entwickelten sich hier schnell seine herrlichen Anlagen: er legte sich eifrig auf die lateinische Sprache, studirte fleißig die heilige Schrift und die Kirchenväter, und bildete sich so zu einem ebenso tüchtigen als frommen Christen. Kein Wunder, daß er sich die Zuneigung seiner Lehrmeister erwarb, zumal die von Gregorius, an welchem er mit kindlicher Liebe hing, indeß seine Demuth, seine freundliche und bescheidene Dienstfertigkeit alle seine Mitlehrlinge an ihn fesselte. So waren etwa neun Jahre verflossen, als der kaum zwanzigjährige Jüngling seinen Herzenswunsch erfüllt sah, und im J. 766 in den geistlichen Stand aufgenommen ward. Aber, obschon er bald seine Mitgesellen in Gelehrsamkeit übertraf, nahm doch seine Begierde nach Kenntnissen nicht ab, sondern vielmehr zu. Angenehm war ihm deshalb auch etwa nach zwei Jahren das Anerbieten des Gregorius, den Alcuinus, den dieser sich zum Nachfolger erkoren, und der deshalb, um geweiht zu werden, nach Eng-

**land zurückkehrte, dorthin zu begleiten: ja er sah darin deutlich die Hand der Vorsehung, die ihn zu dem Sitz der Gottesgelehrtheit leitete, um ihn ferner zu bilden. Er versäumte dann auch, während seines Aufenthalts in York, keine Gelegenheit,** durch schriftlichen und mündlichen Unterricht seinen Geist mit Gelehrtheit und Kenntniß des Gottesdienstes zu bereichern, indessen sich allgemach zwischen ihm und dem gelehrten Alcuinus das Band inniger Freundschaft zu bilden begann, welches nachher, durch zunehmende Jahre verstärkt, nur durch den Tod zerrissen ward. Der Umgang mit diesem labte wohl, aber sättigte nicht seinen Durst nach Kenntniß, und kaum war er nach einem Jahre zurückgekehrt, als er nicht nur die größte Achtung vor dem Geist und der vielumfassenden Gelehrtheit seines Freundes bezeigt, sondern auch laut sein Verlangen äußerte, sich eine geraume Zeit in seiner Nähe aufzuhalten und sich von seinem Ueberfluß zu sättigen; aber Gregorius, der schon auf seine Hülfe und Mitwirkung gerechnet hatte, war nur mit Mühe zu bewegen, seine Zustimmung zu geben; doch endlich gab er nach, und Ludgerus kehrte nach England zurück, und stand unvermuthet wieder in dem Kreise seiner frühern Freunde und Bekannten, von allen, und besonders von Alcuinus herzlich bewillkommt. Nun legte er sich mit neuem Eifer auf die Kenntniß aller der Wissenschaften, welche damals für einen Gottesgelehrten nothwendig gehalten wurden, nämlich: Theologie, Bibelkunde, Patristik, Kirchenrecht, Geschichte, Logik, Dialektik, Rhetorik, ferner Sternkunde, Arzneiwissenschaft und Musik. Insbesondere aber machte der Unterricht des Alcuinus auf ihn einen tiefen Eindruck, als dieser in der Schule der Sendboten handelte von der Verwirklichung des Gottesplans, die Menschen durch Jesus Christus selig zu machen, und dazu als Mittel die Verbreitung des Christenthums unter den heidnischen Völkern empfahl. Nun erst schien ihm seine Bestimmung deutlich zu werden; nun fühlte er sich berufen und mit Kraft ausgerüstet, in die Fußstapfen eines Willibrordus und Bonifacius zu treten

und seinen noch heidnischen Landesgenossen das Evangelium zu verkündigen. Von nun an legte er sich besonders auf die einfachen, von allen gelehrten Formen entkleideten Wahrheiten des Christenthums, um, wie Alcuinus sich nach dem Beispiele des Apostels Paulus ausdrückte, die Schwachen nur mit Milch zu speisen, so lange ihr Geist keine schwerere Speise vertragen könnte. —

Etwa drei ein halb Jahr hatte er sich hier aufgehalten, als eine unvermuthete Begebenheit — Todschlag eines Englischen Großen durch einen Friesen, mit welchem er in Streit gerathen war — unsern Ludgerus und seine Landesgenossen nöthigte, England eilends zu verlassen. In sein Vaterland zurückgekehrt, mit großer Geschicklichkeit ausgerüstet, einen seltenen Schatz von Schriften mit sich bringend, ward er durch seinen väterlichen Freund Gregorius mit Freude empfangen und fand sofort (775) Gelegenheit, mit seinen Talenten zu wuchern. Ein Jahr zuvor war nämlich die Kirche, früher durch Lebuinus in Deventer gestiftet, zum zweitenmal durch die heidnischen Sachsen und Friesen verbrannt, und das Volk auf's Neue abgefallen. Dahin ward nun Ludger gesendet um die Kirche wieder aufzubauen und das Volk zur Wiederannahme des Glaubens, von welchem es abgefallen, zu ermahnen, und so glücklich gelang ihm diese erste Sendung, daß, wie die Geschichtschreiber vermelden, «ecclesia, quam ipse aedificavit, permansit et facta est canonicia Regularium» und, mehrmals wieder hergestellt, im Jahre 1416 in die schöne Kreuzkirche ist verändert, welche noch heute eine Zierde dieser Stadt ist.

Hatte er so die gute Erwartung, welche man von ihm hegte, nicht getäuscht, so war dies ein Grund, noch mehr von ihm zu hoffen und so ward ihm der mühsame Auftrag, die heiligen Oerter der heidnischen Friesen zu verwüsten, und die Bilder ihrer Abgötter zu vernichten; mühsam war dieses Werk, von vielen versucht, von niemand vollbracht.

Als Friese, nicht blos durch Abstammung sondern auch

durch Geburt und Erziehung, war er mehr als seine Vorgänger mit den Göttern und Gewohnheiten seiner Landesgenossen bekannt. In der Geschichte ihrer und seiner Vorfahren erfahren, mit ihren edelsten Geschlechtern verwandt, durch diese und seine eigene Geburt nicht ohne Einfluß, ihre Vorurtheile kennend, und so viel möglich schonend und sich wohl hütend, solche leichtfertig oder muthwillig zu verletzen, war er just der Mann, um diesem Volke in seiner und ihrer Sprache das Evangelium zu verkündigen. Und war die Sucht nach Freiheit und Unabhängigkeit ihnen über alles theuer, dann war er gerade der Mann, sie zu überzeugen, daß die Annahme des Christenthums sie der Freiheit nicht beraubte, solche nicht gefährdete, vielmehr sicherte. Und so groß war der Einfluß seiner Person und seiner Worte, daß er sich nicht scheute, die Bilder der Abgötter in Gegenwart ihrer Anbeter zu vernichten, und ihre Heiligthümer zu verwüsten, oder zu christlichen Bethäusern einzuweihen, ohne daß sich jemand durch Wort oder That dagegen setzte, vielmehr ihm auf seinen Befehl die Schätze brachten, die in den heiligen Oertern vorhanden waren, und solche zu $^{2}/_{3}$ dem König und zu $^{1}/_{3}$ dem Bisthum Utrecht zu kirchlichem Gebrauch überließen. Solcher Eifer, der mit solchem Erfolg gekrönt war, bewog Albricus, den Nachfolger von Gregorius, ihn, der bis jetzt nur Prediger gewesen, zum Priester zu weihen und ihm die fernere Bekehrung der Friesen, genauer bestimmt, im Ostergau, welches zum Bisthum von Utrecht gehörte, zu übertragen. So auf's Neue in die Gegend seines Geburtsortes gekommen, ließ er sich zu Dockum nieder, nicht fern von dem Orte, wo er zuerst das Lebenslicht erblickte, und bereisete häufig seine Parochie, um die vielen Tausende, die noch in der Finsterniß der Abgötterei sich befanden, zum Licht der Erkenntniß des Herrn zu bringen. Mit vieler Geschicklichkeit wußte er hier die Hülfe eines sichern Barnlef zu Nutze zu machen, eines bei dem Volke sehr beliebten und hochgeachteten Sängers. Dieser von einer Augenkrankheit befallen und drei Jahre fast blind, kam zu Helewird (Hol-

werd) oder vielleicht Holwirde nahe bei Neukloster, zu ihm und er hatte das Glück, nicht allein ihn zu heilen, sondern auch zur Kenntniß und zum Glauben an Gott und Jesus Christus zu bringen, so daß derselbe, der das Land durchreisete und in seinen Gesängen früher die Thaten der Vorfahren besang und beim Volk im Gedächtniß hielt, und zur Treue an Wodan und Fosta ermahnte, von nun an christliche Gegenstände in seinen Liedern behandelte. Indem er so das Licht, was ihm aufgegangen war, andern mittheilte, war er für seinen Wohlthäter im doppelten Sinne ein Mitarbeiter an dem großen Tagewerk, welches dieser übernommen hatte, und woran er ohne Aufhören arbeitete, mit Ausnahme des dritten Viertels jeden Jahres, wo er jedesmal nach Utrecht ging, um die zu unterrichten, welche sich dort zum geistlichen Stand vorbereiteten. Aber stets kehrte er mit neuer Lust und der alten Liebe zu den Seinen zurück und gönnte sich kaum die nöthige Ruhe, sondern wandte alle seine Zeit an zur Wohlfahrt seiner Landesgenossen. Hatte er sich bei seinem ersten Aufenthalt in Utrecht bemüht, seine Gedanken ordentlich zu regeln, aufzuschreiben, und deutlich auszusprechen, jetzt ärndtete er die Früchte davon. Mit seiner angenehmen Stimme einen kraftvollen und lebendigen Vortrag vereinend, ward er gern gehört und die überall aufsteigenden Kirchen und Capellen zeugten von dem Beifall, den er erlangte, zeugten vorzüglich, wie der Glaube sich verbreitete und bereits Früchte zu tragen begann. Durch kirchlichen Segen die Ehen heiligend, zeigte er sich nicht minder eifrig im Taufen der Bekehrten und ihrer Kinder, gleichwie er den Sterbenden ihre letzten Augenblicke erleichterte durch Belebung ihres Glaubens und Stärkung ihrer Hoffnung. Besonders nahm er sich des Unterrichts der Jugend an, damit besonders in ihren Herzen die Saaten des Christenthums tiefe Wurzeln faßten, damit sie standhaft und vor Untreue bewahrt blieben, wenn die wüsten Banden der heidnischen Nachbarn sein Vaterland wieder überfallen möchten. Nicht ungegründet war diese Furcht, nicht ohne Frucht seine Vorsorge: denn etwa

sieben Jahre später überfiel Wedekind ganz unvermuthet, die auf dem Frieden trauenden Friesen, und drang (da Karl der Große wegen des langwierigen Krieges gegen Spanien diese Gegenden sich fast ganz selbst überlassen hatte) selbst bis in das gegenwärtige Friesland vor, überall auf seinem Wege, namentlich im Ostergau, Kirchen und Capellen verwüstend, und die Einwohner dahin zu bringen suchend, den Göttern ihrer Vorfahren wieder zu opfern. Ludger schmerzte dieses sehr, doch hatte er das feste Vertrauen, daß der durch ihn ausgestreute Saamen zu weit verbreitet und entkeimt sei, auch zu tiefe Wurzeln getrieben habe, um ganz wieder ausgerottet zu werden; er entfloh der Gefahr und Mishandlung und fand in Utrecht einen sichern Zufluchtsort, den er aber gleich wieder verließ, um seine durch Reisen und viele Mühseligkeiten geschwächte Gesundheit, wo möglich in Rom wieder herzustellen. Hier durch Hadrianus, einen Mann, beseelt von allem Eifer für die Ausbreitung und das Ansehen der Kirche, mit väterlichem Wohlwollen empfangen, offenbarte er demselben sein Vorhaben, sobald der Friede, wie er sicher hoffe, wieder hergestellt und er auf seinen Posten zurückgekehrt sei, in Friesland oder im nördlichen Deutschland, ein Benediktiner-Kloster zu stiften. Zur Beförderung dieses Vorhabens empfing er vom Papst kostbare Geschenke und Reliquien, dabei den Rath, einige Zeit in dem Benediktiner-Kloster auf dem Berge Cassino zuzubringen, um sich mit der Lebensweise und den Regeln des Ordens genauer bekannt zu machen Doch auch hier war ihm nur eine kurze Ruhe vergönnt. Carl hatte die Sachsen bald wieder unterjocht und von ihnen das Gelübde bekommen, das Christenthum annehmen zu wollen, wenn man ihnen Lehrer sende, die sie in ihrer eigenen Sprache unterrichten könnten. Kein Wunder, daß Alcuinus, welcher aus England zurückgekehrt, sich am Kaiserlichen Hofe aufhielt, seinen Freund Ludger, als den dazu am meisten geschickten empfahl. Und hatte er auch die ihm früher durch Carl angebotene Würde eines Bischofs von Fries demüthig aber

standhaft von der Hand gewiesen, hier vermochte er nicht zu weigern. Die Ruhe des Klosterlebens, welche er lieb gewonnen, wurde denn auch aufgeopfert, um seinen Stammgenossen nützlich zu sein und bereitwillig übernahm er wieder sein Tagewerk. Auch jetzt ruhte Segen auf seiner Arbeit. Die Bewohner von Hunsingo, Firelingo, Reiderland, Emsland und anderer nachbarlicher Landstrecken, die er an den Häusern ihrer Edeln rund um sich versammelte und ihnen das Thörichte der Abgötterei dagegen das Heilvolle des Christenthums auf nachdrückliche Weise vor Augen legte, wurden durch die Kraft seiner Worte so getroffen und überzeugt, daß sie selbst ihre Abgötter vernichteten, und kurz nachher auf ihren Wunsch getauft wurden. Immer westlich weiter ziehend kam er endlich nach Dockum, mit dem Vorsatz, seinen früher gefaßten Plan auszuführen, und auf seinem Geburtsplatz, auf eigenem Boden und mit eigenen Mitteln ein Kloster zu stiften, aber ein Traum schreckte ihn ab von diesem so liebgewonnenen Gedanken, und war Ursache, daß er erst später an der Ruhr zur Ausführung kam.

Groß waren die Fortschritte, welche das Christenthum in diesen Gegenden gemacht hatte und daß es gut gepflanzt und befestigt war, sollten bald die letzten Prüfungen zeigen. Zwar betrachteten einige dasselbe als einen mit der fränkischen Herrschaft verbundenen Gottesdienst, und dieses hatte eine Verschwörung einzelner Ostfriesischen Edelleute, Verfolgung der Evangeliums-Verkünder und die Verwüstung einiger Kirchen zur Folge; doch war dieses der letzte Kampf des Abgötter-Dienstes in diesen Landen. Mochten immerhin einige aus Furcht, andere durch Zwang abfallen: so gebrach es doch diesen so wenig als den Treugebliebenen an Trost, Ermuthigung und Aufrichtung. Nun war es vorzüglich Barnlef, der Sänger, welcher überall frei und ohne Gefahr umherzog und auf Befehl Ludgers selbst die Feinde taufte. Und als nun kurz nachher der letzte Aufstand gegen die Verkündigung des Evangeliums zu nichte wurde, da zeigten die auf einmal gleichsam aus der Asche wieder

erstehenden Kirchen und Kapellen, daß das Christenthum über das Heidenthum gesiegt hatte und in Friesland befestigt war.

Ohne dem Verdienste der frühern Sendboten zu nahe zu treten, kann man nach dem bisher Gesagten wohl behaupten, daß vorzüglich Ludgerus es war, welcher durch seinen langen Aufenthalt, durch seinen Feuereifer, durch seine unermüdliche Sorge, durch seine Kenntniß und durch den klugen und sanftmüthigen Gebrauch der ihm zu Gebote stehenden Mittel in dem eigentlichen Friesland das Christenthum zu einem befestigten Gottesdienst erhob.

---

## 2. Meister Hermann, ein Glasmaler des 14. Jahrhunderts aus Münster.

Aus dem Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Jahrg. V. Nr. 3.

Die Kathedrale von Metz ist nicht allein den großartigsten Denkmälern der mittelalterlichen Kirchenbaukunst beizuzählen, sondern, abgesehen von diesem an und für sich schon höchst bedeutsamen Vorzuge, zeichnet sich dieselbe auch noch durch ihren ungemeinen Reichthum an alten und werthvollen Glasmalereien aus. Diese letztern bilden heutigen Tages, wo so viele andere Kunstwerke der verflossenen Jahrhunderte für immer verloren sind, einen Hauptschmuck jenes hehren Gotteshauses.

Die in Hinsicht der Kunst merkwürdigsten dieser Malereien gehören zwar erst der Reformationszeit an. Sie rühren von dem, seinem Talente und Verdienste nach bei Weitem nicht hinlänglich genug bekannten und gewürdigten elsässischen Glasmaler Valentin Buch oder Busch her, welcher dieselben in dem Zwischenraume von 1521 bis 1539 fertigte. Nach dem Urtheile sehr stimmfähiger Richter sind diese kunstvollen Malereien in die erste Reihe der schönsten und ausgezeichnetsten Meisterwerke älterer Glasmalerei zu setzen. Ja, der k. sächs. Hof-

maler, Hr. Karl Vogel, stand sogar nicht an, dieselben im Jahre 1831 als die schönsten aller Glasmalereien zu preisen, die er je gesehen. [1])

Außer diesen, wie es scheint, wirklich vortrefflichen Meisterwerken Buschs besitzt aber die Metzer Domkirche noch andere und ältere gemalte Fenster, welche gleichfalls von einem deutschen Künstler gefertigt wurden; und da, meines Wissens wenigstens, dieser Letztere bisher in Deutschland beinahe, wo nicht völlig, unbekannt geblieben ist, so mache ich es mir zur Pflicht, das Andenken und den Namen dieses ebenfalls ausgezeichneten ältern Glasmalers der jedenfalls unverdienten Vergessenheit zu entreißen, welcher derselbe bis jetzt anheimgefallen war.

---

[1]) Langlois, Essai historique sur la peinture sur verre, S. 143. — In der angezogenen Stelle des durch Hrn. Vogel im Februar 1831 aus Dresden an den Verfasser gerichteten Briefes heißt es: „Ces vitres sont les plus belles que j'aie jamais vues, et réclament hautement l'attention des connaisseurs."

Hr. Vogel gibt dem Künstler unrichtiger Weise den Vornamen Simon, und Hr. St. Fargeau in seinem Dictionaire géographique, historique, administratif, industriel et commercial de toutes les Communes de la France, Tome II. p. 577, nennt denselben eben so irrig: Anton.

Nach beiden wäre Busch von Straßburg gewesen. Sein Testament beweist jedenfalls, daß er aus dieser Stadt selbst oder aus deren Umgegend stammte.

Ebenso wird von den angeführten französischen Schriftstellern, nach den auf Busch bezüglichen, gleichfalls in französischer Sprache abgefaßten Urkunden, des Künstlers Familienname auf sehr verschiedenartige Weise, einmal Buch, dann wieder Bouch und auch Bousch geschrieben.

Dieser ausgezeichnete Künstler starb zu Metz im Monat August 1541. Den 25. März zuvor hatte er sein oben angezogenes Testament errichtet, aus welchem Hr. Bégin in seinem Werke über die Kathedrale von Metz, Band II. S. 44, einige höchst interessante Auszüge mittheilt.

Derselbe stammte aus Westfalen und hieß Meister Philipp Hermann. In seiner, heutigen Tages nicht mehr vorhandenen, Grabschrift war Münster als dessen Geburtsort bezeichnet.

Meister Hermann gehörte der Mitte und der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an; und an der Kathedrale zu Metz allein schon scheint sein Wirken kein unbedeutendes gewesen zu sein.

Sein Hauptwerk alldort war die große Rose oder das große Radfenster, welches in seiner Grabschrift unter der Benennung „li grant ost" ausdrücklich als sein Werk bezeichnet wird.

Außer diesem sind noch jetzt acht andere gemalte Fenster in dem Metzer Dome, unten an dem Mittelschiffe, zu sehen, die ebenfalls durch Meister Hermann ausgeführt wurden. Es enthalten dieselben eben so viele, in ernstem Style und in ziemlich großem Maßstabe, in ganzer Figur gemalte Heiligenbilder, welche abwechselnd mit den Initialen des Meisters, P. und H. geschmückt sind.

Beifolgend theile ich nach dem Werke des Hrn. Bégin über die Kathedrale von Metz [2]), welchem ich diese Angaben über Meister Hermann entnommen habe, das eine dieser Monogramme mit. Es ist dasjenige, welches sich unter dem Bildnisse der h. Katharina befindet und in einem reichgezierten, als Künstlerzeichen in ein Schild gestellten gothischen H besteht.

Meister Hermanns sonstige Werke sind unbekannt.

Dieser verdienstvolle Künstler starb am Festtage der Verkündigung Mariä, also den 25. März 1392.

Seine Grabschrift, welche dies ehmals bezeugte, lautete folgendermaßen:

---

²) I. Band, S. 157, 159 f., auch 165 u. 178, u. II. Band S. 408.

„*Ci : devant : gist : maistre : Hermann :*
„*li : varlier : de : Munstre : en : Waistefall : que :*
„*fist : li : grant : ost : de : saians :*
„*que : mourut : lou : iour : de : feste :*
„*Nostre : Dame : en : mierz :*
„*p. MCCCjjjjXX et Xij : ans :*
„*prieis : por ; li :*“[3])

Zu Deutsch: «Hier liegt Meister Hermann, der Glasmaler, von Münster, in Westfalen, welcher das große Radfenster dahier gemacht hat, (und) welcher starb an dem Festtage Unserer Lieben Frauen im März, im Jahre 1392. Betet für ihn.»

---

[3]) **Bégin**, in seinem genannten Werke, Band II. S. 408.

# VIII.

## Chronik des Vereins
für
# Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

### 1. Abtheilung zu Paderborn.

### Protokoll der Versammlung vom 3. Juni 1857.

Anwesend waren die Herren:

1. Bartscher, Subregens aus Paderborn.
2. Bause, Gymnasiallehrer aus Paderborn.
3. Becker, Pfarrer aus Geseke.
4. Boeckler, Propst aus Beleke.
5. Bolzau, Vicar aus Hovestadt.
6. Brand, Gymnasiallehrer aus Paderborn.
7. Drobe, Domkapitular und geistl. Rath aus Paderborn.
8. Dr. Evelt, Professor aus Paderborn.
9. Everken, Weinhändler aus Paderborn.
10. Freusberg, Weihbischof u. Domkapitular aus Paderborn.
11. Gehrken, Kreisrichter aus Geseke.
12. Dr. Giefers, Director des Vereins, aus Paderborn.
13. Gronarz, Rechts-Anwalt aus Paderborn.
14. Dr. Gundolf, Professor aus Paderborn.
15. Hagens, Appellations-Gerichtsrath aus Paderborn.
16. d'Hauterive, Apotheker aus Arnsberg.
17. Hesse, sen. Kaufmann aus Paderborn.
18. Dr. Hörling, Arzt aus Paderborn.
19. Hörling, Gymnasiallehrer aus Paderborn.
20. Jahns, Studienfonds-Procurator aus Paderborn.

21. Dr. Kayser, Professor aus Paderborn.
22. Leifert, Pfarrer aus Ostinghausen.
23. Leisten, Justizrath aus Arnsberg.
24. Löhers, Pfarrer aus Störmede.
25. Frhr. von Metternich, Reg.=Präs. a. D. aus Wehrden.
26. Frhr. von Metterich, Landrath aus Höxter.
27. Nübel, Dechant aus Soest.
28. Offergeld, Pfarrer und Schul=Inspector aus Herstelle.
29. Pape, Buchhändler aus Paderborn.
30. Peine, Domcapitular aus Paderborn.
31. Pelizaeus, Justizrath aus Rietberg.
32. Dr. Pieper, Arzt aus Paderborn.
33. von Schmitz, Canonicus aus Soest.
34. Spanken, Kreis=Gerichtsrath aus Paderborn.
35. Sprückmann, Kaufmann aus Paderborn.

Nachdem der Director den Jahresbericht über den Stand des Vereins erstattet hatte, wurden folgende Vorträge gehalten: 1) über einzelne Punkte aus der Geschichte der Stadt Geseke vom Pfarrer Löhers; 2) über die älteste Geschichte von Soest und ihren Zusammenhang mit der Niebelungensage vom Canonicus von Schmitz; 3) über die alte Paderborner Domschule und die aus ihr hervorgegangenen berühmten Männer vom Professor Dr. Evelt; 4) über die Abtei und Kirche von Abdinghof vom Dr. Giefers; 5) Propst Boeckler gab einen ausführlichen Bericht über eine von ihm durch Oesterreich gemachte Reise.

Auf Antrag des Vereins=Rendanten wurde der Beschluß gefaßt, daß die um Pfingsten fälligen Beiträge für das abgelaufene Vereinsjahr durch Post=Vorschuß sollen erhoben werden, wenn sie am Schlusse des betr. Kalenderjahres (d. i. gegen 6 Monate später) noch nicht gezahlt sind.

Als neue Mitglieder wurden aufgenommen die Herren: 1) Dr. Conrad Martin, Bischof von Paderborn; 2) Kaufmann Hermann Hesse zu Paderborn; 3) Weinhändler

Everken, das.; 4) Buchhändler Pape, das.; 5) Dr. Pieper, das.; 6) Dr. Hörling, das.; 7) Freiherr Paul von Herbertz zu Klagenfurt; 8) Ober-Staatsanwalt von Beughem zu Paderborn; 9) Freiherr von Metternich zu Wehrden; 10) Freiherr von Metternich, Landrath zu Höxter; 11) Gymnasiallehrer Bause zu Paderborn; 12) Steuer-Einnehmer Lülsdorf zu Duisburg; 13) Pfarrer Kirchhoff zu Hellefeld; 14) Vicar Scheffer zu Warstein; 15) Kreisrichter Fischer zu Marsberg; 16) Rechtsanwalt Scheele zu Lippstadt.

Zu Ehren-Mitglieder wurden ernannt die Herren: 1) Professor Dr. Braun zu Bonn; 2) Archivar Dr. Landau zu Cassel; 3) Pfarrer Mooren zu Wachtendonk; 4) Vicomte de Kerckhove zu Antwerpen; 5) Minister Rangabe zu Athen.

Aus dem Vereine waren freiwillig geschieden: 1) Kaufmann A. Ferrari zu Paderborn; 2) Caplan Ficke zu Halberstadt; 3) Pfarrer Ahlert zu Lippstadt; 4) Jos. Honcamp zu Paderborn; 5) Ober-Reg.-Rath von Holzbrinck zu Arnsberg; 6) Geh.-Justizrath von Natorp zu Paderborn. Gestorben waren: 1) Kreis-Gerichtsrath Hillebrand zu Paderborn; 2) Kaufmann Mumpro zu Dellbrück; und 3) Justizrath Sommer zu Arnsberg.

## Protokoll der Versammlung vom 26. Mai 1858.

Anwesend waren die Herren:

1. Bartscher, Subregens aus Paderborn.
2. von Beughem, Ober-Staatsanwalt aus Paderborn.
3. Boeckler, Propst aus Beleke.
4. Brand, Bibliothekar aus Paderborn.
5. Freiherr von Brenken zu Wewer.
6. Dr. Brieden, Gymnasiallehrer aus Arnsberg.
7. Dr. Evelt, Professor aus Paderborn.
8. Everken, Weinhändler aus Paderborn.
9. Freusberg, Weihbischof aus Paderborn.
10. Dr. Giefers, Gymnasiallehrer aus Paderborn.

11. Dr. Gundolf, Professor aus Paderborn.
12. Gronarz, Rechtsanwalt aus Paderborn.
13. Hülsenbeck, Gymnasiallehrer aus Paderborn.
14. d'Hauterive, Apotheker aus Arnsberg.
15. Havenecker, Dirigent des Progymn. zu Warburg.
16. Leisten, Justizrath aus Arnsberg.
17. Rübel, Dechant aus Soest.
18. Pieler, Gymn.=Oberlehrer aus Arnsberg.
19. Plaßmann, Gutsbesitzer aus Allehaus.
20. Rudolphi, Dirigent des Progymn. zu Rietberg.
21. Schwubbe, Professor aus Paderborn.
22. Seibertz, Kreis=Gerichtsrath aus Arnsberg.
23. Seissenschmidt, Justizrath aus Arnsberg.
24. Spanken, Kreis=Gerichtsrath aus Paderborn.
25. Dr. Volpert, Gymnasiallehrer aus Paderborn.

Der Director eröffnete die Versammlung mit Erstattung des gewöhnlichen Jahresberichts, aus welchem Folgendes das bemerkenswerthere ist: Es ist bis jetzt nicht möglich gewesen, für das dem Vereine vor zwei Jahren entzogene Bibliothek= und Sitzungs=Lokal ein anderes zu gewinnen; die Bibliothek ist vorläufig in der Wohnung eines Gymnasiallehrers aufgestellt, dem dafür jährlich 50 Thlr. zu zahlen sind. Der langjährige Vereins=Rendant Brand hat sich seines Alters und vermehrter Arbeit wegen genöthigt gesehen, die Rendantur des Vereins niederzulegen. Der Director stattet ihm im Namen des Vereins für die langjährige, pünktliche und gewissenhafte Verwaltung seines Amtes den gebührenden Dank ab. Zum neuen Rendanten wird der Kreis=Gerichtsrath Spanken gewählt, welcher in der nächsten Haupt=Versammlung über die beiden zuletzt verflossenen Vereinsjahre Rechnung legen wird.

Durch den Tod hat der Verein verloren den Studienfonds=Procurator Jahns, durch freiwilligen Austritt: 1) Dechanten Föhrer zu Rüthen; 2) Gerichtsrath Förster zu Warburg, und 3) Landrath von Schlotheim zu Minden. Canonicus

von Schmitz zu Soest ist aus der Münsterschen Abtheilung in die Paderborner übergetreten, von der letzteren in die erste der Graf von Bocholtz zu Alme und der Justizrath Stratmann zu Münster, und werden folgende Herren als neue Mitglieder aufgenommen: 1) Dr. Barth, Ober=Stabsarzt zu Paderborn; 2) Freiherr von Brenken zu Wewer; 3) Dr. Brieden, Gymnasiallehrer zu Arnsberg; 4) Hülsenbeck, Gymnasiallehrer zu Paderborn; 5. Dr. Tenckhoff, desgl. 7) Dr. Rudolphi, Dirigent des Progymn. zu Rietberg; 8) Wilh. Schulte, Cand. der Theol.

Der Verein zählt jetzt 119 wirkliche Mitglieder.

Darauf wurden mehrere Vorträge gehalten, nämlich vom Hrn. Justizrath Seissenschmidt aus Arnsberg über die «Niedereimer Mark»; vom Hrn. Kreisgerichts=Rath Seibertz aus Arnsberg über den «Herrenmeister Wilhelm von Fürstenberg;» Hr. Dechant Nübel sprach über einige Punkte aus der Geschichte von Soest; Propst Boeckler aus Beleke über die Geschichte seiner Propstei. Prof. Dr. Evelt hielt einen ausführlichen Vortrag über Ludolf von Sudheim, welcher im 14. Jahrhunderte Pfarrer dieses Ortes (bei Lichtenau) war und eine Reise in den Orient unternahm, deren Beschreibung von ihm uns erhalten ist. Nach Beendigung der Vorträge wurde auf den Antrag des Direktors, den Herr Ober=Staats=Anwalt von Beughem dringend unterstützte, eine den Mitteln des Vereins entsprechende Summe für Nachgrabungen in der Gegend von Elsen ausgesetzt, indem man die Hoffnung aussprach, daß Freunde der Alterthumskunde durch kleine Beiträge diese Summe erhöhen würden.

Der Verkehr mit den auswärtigen Vereinen wurde in der bisherigen Weise fortgesetzt; die von denselben bis jetzt eingeschickten Schriften sind der Versammlung vorgelegt.

I. Vom 1. Juni 1857 bis zum 1. Octob. 1858 sind der Paderborner Abtheilung von auswärtigen Vereinen folgende Schriften zugeschickt: 1) Von dem Vereine für Ober=Baiern:

Oberbaierisches Archiv, XVI. Bd., 3. Heft; XVII. Bd, 1. und 2. Heft und der 19. Jahresbericht. — 2) Von dem Vereine für Pommersche Geschichte: Baltische Studien, XVI. Bd., 2. Heft und XVII. Bd, 1. Heft. — 3) Von dem historischen Vereine für Steiermark: Mittheilungen desselben, VII. — Bericht über die 8. Versammlung. — Jahresbericht über den Zustand des Vereins. — 4) Von dem histor. Vereine für Niedersachsen: Zeitschrift desselben, Jahrgang 1854 (Jahrgang 1855 fehlt uns). Jahrgang 1856, 2. Doppelheft. Zwanzigster und ein und zwanzigster Bericht über den Verein. — 5) Vom german. Museum zu Nürnberg: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Jahrg. III. u. IV. (bis Septb.) — 6) Von dem Würtembergischen Alterthums-Vereine: nichts. — 7) Vom Alterthums-Vereine zu Lüneburg: nichts. — 8) Von der (österr.) k. k. Central-Commission zur Erforschung der Baudenkmale: Mittheilungen derselben, Jahrg. 1857, 8 Hefte (Mai – Dec.) und Jahrg. 1858, 9 Hefte (Jan. — Sept.). — 9) Von dem histor. Vereine für den Niederrhein: Annalen, II. Jahrg. 2. Heft und Heft 4. und 5. nebst Bericht über das Jahr 1857. — 10. Vom Vereine für Oberpfalz und Regensburg: Verhandlungen dess. XVIII. Bd. — 11) Vom Vereine für Nassauische Alterthumskunde: Denkmäler aus Nassau, 2. Heft. — Geschichte der Abtei Ebersbach, II. Bd., 1 Heft. — Annalen des Vereins, V. Bd. 1. Heft. — 12) Von der histor. Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg: Mittheilungen IV. Bd. 3. Heft. — 13. Vom Vereine für Hessische Gesch. zu Cassel: Zeitschr. für Hess. Gesch. Bd. VII. Heft 1—4. — VII. Supplement und Periodische Blätter 1, 4 und 5. — 14. Von der Königl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften: Abhandlungen der histor. Classe der Akademie, VIII. Bd 2. Abtheilung. — Ueber Gründung der Wissenschaft altdeutscher Sprache und Literatur, Festrede von Dr. Hofmann. — Die deutsche Politik König Heinrich I. Festrede von Dr. Löher. — Ueber die neuaufgefundenen Dichtungen

Petrarca's, Vortrag von Dr. Thomas — 15. Von dem Königl. sächsischen Vereine zur Erforschung vaterländischer Geschichtsdenkmale: nichts. — 16. Von dem Vereine von Alterthumsfreunden im Rheinlande: Jahrbücher desselben, Bd. XXIV. und XXV. — 17. Vom Vereine zur Erforschung der rhein. Alterthümer in Mainz: nichts. — 18. Vom histor. Vereine für Niederbayern: Verhandlungen desselben, Bd. V. Heft 1 – 4. — 19. Von der Académie de l'Archéologie de Belgique: annales de l'Académie.. tom. XIV. Livraison 2. 3. 4. — 20. Vom Hennebergischen alterthumsforschenden Vereine: Henneberg. Urkundenbuch III. Theil.

II. Dem Vereine wurden in dem gedachten Zeitraume geschenkt: 1) Ueber die Echtheit des kleinen östreich. Freiheitsbriefes, von Prof. Dr. Ficker. — 2) Ueber einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel, von Dr. Ficker; beide Geschenke des Hrn. Verfassers. — 3) Acta Academiae Theodoro-Palatinae, Tom. I—IV. vom Hrn. Kreisgerichts-Rath Seibertz zu Arnsberg. — 4. Fortsetzung der Geschichte von Kärnthen, III. Bd. 1. Heft, geschenkt vom Hrn. Freiherrn Paul von Herbertz. — 5) Hr. Domcap. und bischöfl. Official Peine schenkte: a) drei Paderb. Hof- und Staats-Kalender von 1781, 1791 u. 1799. b) Einen Paderb. Wandkalender von 1696 und c) eine in Kupfer gestochene Ansicht der Stadt Paderborn von 1720.

II. Zum Ankaufe von Büchern blieb fast gar nichts übrig, da für Miethe des Bibliothek-Zimmers jährlich 50 Thlr. zu verausgaben sind. Jedoch sind 25 Exemplare von Dr. Wigand's «denkwürdigen Beiträgen für Gesch. und Rechtsalterthümer» gekauft, von denen die verehrl. Mitglieder das Exemplar, dessen Ladenpreis 1 Thlr. 20 Sgr. beträgt, für 20 Sgr. von dem Vereinsdirector beziehen können.

## II. Abtheilung zu Münster.

Die Mitgliederzahl des Vereins ist in erfreulichem Wachsthum begriffen. Seit dem Abschlusse unseres letzten Berichtes sind der Zeit nach 1) Hr. Kreisrichter Blumberg zu Ibbenbüren, 2) Se. Erlaucht Hr. Graf von Esterhazy-Plettenberg zu Nordkirchen, 3) Hr. Zuchthauspfarrer Fecke, 4) Hr. Dr. philos. Lenfers, 5) Hr. Militärpfarrer Müller, 6) Hr. Bildhauer Ney, 7) Hr. Növer-Behof zu Nottuln, 8) Hr. Kreisrichter Reygers (am 14. Oct. 1857), 9) Hr. Amtmann von Martels zu Wüllen, 10) Hr. Gymn.-Oberlehrer Dr. Natorp zu Dortmund, 11. Hr. Geistlicher Rath Dr. Bangen, 12) Hr. Gymnasialdirector Dr. Schultz, und 13) Hr. Justizrath Windthorst in Münster (am 20. August 1858) dem Vereine beigetreten. Dagegen ist der Kaplan Dr. Marcus zu Capellen aus dem Vereine ausgeschieden; gestorben sind der Geh. Oberregierungsrath von Ellertz in Berlin, der Prof. Lückenhof und der Gymnasiallehrer Dr. Beckel. — Die Verdienste, welche sich Letzterer um die westfälische Geschichte namentlich dadurch erworben hat, daß er in dem ersten Bande der Regesten die Bearbeitung des schwierigsten Theiles übernahm, sind in weiteren Kreisen bekannt genug, als daß es einer Hervorhebung derselben bedürfte. Leider wurden sie von dem Archivar Erhard in einer Weise gewürdigt, die Beckel veranlaßte, sich von dem Unternehmen gänzlich zurückzuziehen. Die nach Erhard's Tode an ihn ergangene Aufforderung, das Werk selbstständig weiterzuführen, lehnte Beckel, da er inzwischen am hiesigen Gymnasium als Lehrer eingetreten war, ab. Erst der letzte Band dieser Zeitschrift brachte wieder zwei kleine Abhandlungen aus seiner Feder, welche die Resultate einschneidender Forschung in überzeugender Weise darlegten. Einen ähnlichen Artikel, der, indeß leider nicht ganz ausgeführt, sich in den hinterlassenen Manuscripten Beckel's

vorgefunden, werden wir vielleicht im nächsten Bande liefern können. Ein näherer Freund des Verstorbenen hat dem Vernehmen nach die Ordnung seines literarischen Nachlasses übernommen; die gelehrte Welt darf demnach der Veröffentlichung der etwa abgeschlossenen Ausarbeitungen namentlich über die Geschichte Kaiser Julians wohl bald entgegensehen. Im Uebrigen verweisen wir auf den mit Wärme geschriebenen Nekrolog Beckels, welchen der letzte Jahresbericht des hiesigen Gymnasiums enthält. Seinem Andenken Ehre! —

Im Wege des Schriftenaustausches wurden neue Beziehungen angeknüpft mit den Vereinen für Geschichte und Alterthumskunde zu Breslau und zu Frankfurt a. M., so wie mit der Gesellschaft des Ferdinandeums zu Innsbruck.

Die Bibliothek wie die übrigen Sammlungen des Vereins sind seit dem Anfange des Monats Oktober vor. Jahres mit Genehmigung des Prov.-Landtags in die demselben zum Ständehause überwiesene vormalige Dombechanei übergesiedelt, wo auch seitdem die Generalversammlungen abgehalten werden. Was zunächst die Bibliothek betrifft, so ist die beschlossene Revision und Neuordnung derselben so weit durchgeführt, daß dem Drucke des Katalogs keine Hindernisse mehr entgegenstehen. Um die Bereicherung derselben haben sich auch in diesem Jahre die Herren: Hofrath Essellen in Hamm, Professor Ficker zu Innsbruck, Canzleirath Geisberg, Archivsecretär von Hatzfeld und Apell.-Ger.-Präsident von Olfers ein neues Verdienst erworben. Als Geschenk Sr. Majestät des Königs erhielt der Verein von den Herausgebern der Monumenta Zollerana Freiherr von Stillfried-Rattonitz und Geh. Archivrath Dr. Märcker, den 3. und 4. Band dieses Werkes zugesendet. Desgleichen ist die Münzsammlung sowohl durch dankenswerthe Geschenke Seitens der Herren Dr. med. Holtkamp und Gymnasial-Oberlehrer Dr. Stein, als auch durch bedeutende Ankäufe vermehrt worden. In Bezug auf die Ordnung und Verwaltung derselben sind in der General-Ver-

sammlung vom 14. October a. pr. folgende Beschlüsse gefaßt worden:

1) Die Münzsammlung ist auf westfälische Münzen und diejenigen Münzen fremder Länder zu beschränken, welche dem Fundorte nach, wegen des Ortes der Präge oder sonst ein Interesse für die westfälische Geschichte haben.

2. In Verfolgung dieses Grundsatzes sollen die fremden Münzen, und ebenso die Dubletten, ausgeschieden und, um die für Münzankäufe erhaltenen Vorschüsse zurückzuzahlen, bald möglichst veräußert werden. Die (aus den HH. Ger.-Assessor Geisberg, Archivsecretär von Hatzfeld, Kreisgerichts-Rath Hellweg, Professor Uedinck und Prov.-Archivar Dr. Wilmans bestehende) Münzcommission wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Ebenso theilen wir in Bezug auf das Westfälische Urkundenbuch nach dem Protokolle derselben General-Versammlung Folgendes mit. «In Vertretung des zu erscheinen verhinderten Vereins-Directors stellte der Gerichts-Assessor Geisberg in Betreff der Fortsetzung der Regg. hist. Westf., insbesondere wegen Beschaffung der Geldmittel zum Drucke der ersten Abtheilung des 3. Bandes und des Index zu den beiden ersten Bänden folgenden Antrag: «Nachdem für die Fortsetzung des Westf. Urkundenbuchs die dem Bisthume Münster angehörenden Urkunden des 13. Jahrh. gesammelt, desgleichen die für das Register zu den beiden ersten Bänden zu machenden Auszüge zum Abschlusse gebracht sind, auch die schließliche Redaction so weit gediehen ist, daß der Druck, ohne daß eine Unterbrechung zu befürchten wäre, begonnen werden kann, beschließt der Verein im Verfolge des Beschlusses vom 21. October 1852 (Zeitschrift Bd. XIV. S. 367 ff.), die das Bisthum Münster und dessen Enclaven betreffenden Urkunden des 13. Jahrhunderts als erste Abtheilung des 3. Bandes des Westf. Urk.-Buches unter seinem Namen herauszugeben, in gleichem auch das Register zu den

beiden ersten Bänden, und mit der schließlichen Redaction und der Leitung des Druckes den Dr. Wilmans zu beauftragen.

2) Der Director des Vereins wird ermächtigt, wegen des Druckes beider Werke in einer Auflage von 500 Exemplaren einen Vertrag mit dem Buchhändler Regensberg abzuschließen.

3) Um sowohl den Druck des vorliegenden, als die Bearbeitung der folgenden Bände zu ermöglichen, wird der Director im Vertrauen auf die von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten bereits ausgesprochene Geneigtheit, das Unternehmen gern fördern zu wollen, an des Herrn von Raumer Exc. im Namen des Vereins das Gesuch richten: die Bewilligung des Betrages von 500 Rthlr. aus dem Dispositionsfonds Sr. Majestät des Königs gütigst befürworten zu wollen.»

Wir schließen hieran die Mittheilung, daß der Druck des 3. Bandes noch im Oct. vorigen Jahres begonnen hat, und bis zum 29. Bogen vorgeschritten ist; daß der Druck des Registers in den nächsten Tagen in Angriff genommen, und mit dem Ablaufe des Jahres hoffentlich zum Abschlusse gebracht sein wird. Mit dem Gefühle des Dankes gegen Se Majestät den König werden die geehrten Mitglieder ferner vernehmen, daß Hochderselbe dem Vereine die beantragte Summe von 500 Thalern auf die Verwendung des Hrn. Geh. Staatsministers Dr. von Duesberg und des Cultusministers Hrn. von Raumer Exc. zu bewilligen geruht haben.

Dahingegen ist der von den beiden Directoren des Vereins bei dem Hrn. Handelsminister gestellte Antrag, dem Vereine die durch ein Rescript des k. Generalpostamts vom 24. Juni v. J. entzogene Portofreiheit, wenigstens für Briefpostsendungen zu belassen, beziehungsweise wiederzugewähren, trotz der angelegentlichen Befürwortung desselben Seitens des Curators, leider abschlägig beschieden worden.

Daß der seitherige Director des Vereins Hr. Canzleirath Geisberg sich seiner Kränklichkeit wegen veranlaßt gesehen, das von ihm sieben Jahre hindurch verwaltete Amt niederzule-

gen, und daß zum Zwecke der Wahl eines neuen Directors auf den 20. Aug. c. eine General-Versammlung anberaumt wurde, haben die geehrten Mitglieder bereits aus dem desfalls ergangenen Circular erfahren. Den Antrag des zurückgetretenen Directors, daß die Amtsführung des Vorstandes auf die Zeit von 3 Jahren beschränkt werden solle, erhob die Versammlung zum Beschlusse. Die sodann vorgenommene Wahl ergab eine an Einstimmigkeit grenzende Majorität für den Gymnasiallehrer Dr. B. Hölscher. Ebenso votirten die zahlreich Anwesenden dem Canzleirath Geisberg einstimmigen Dank für seine Amtsführung.

Indem wir uns die hergebrachte Aufzählung der neuesten historischen Literatur Westfalens erlassen, bringen wir schließlich einen interessanten literarischen Fund zur Kenntniß, welcher vor einigen Monaten auf der Bibliothek zu Nordkirchen gemacht wurde. Es ist das nämlich eine im 14. Jahrhundert geschriebene Handschrift des bisher verloren geglaubten Lebens der h. Elisabeth von deren Zeitgenossen dem Cistercienserprior Cäsarius von Heisterbach (Anf. Venerabilis ac Deo devota Elizabet.) Der Entdecker der Handschrift Herr Dr. Rump wird dieselbe hoffentlich bald durch den Druck veröffentlichen.

Münster, den 17. October 1858.

Der z. Secretär des Vereins
Dr. philos. Ludwig Perger.

Verzeichniß der Mitglieder

des

# Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

---

Curator: Se. Exc. Hr. Geh. Staats-Minister Dr. v. Duesberg, Ober-Präsident von Westfalen.

## I. Abtheilung zu Münster[1]).

1. Herr Bildhauer Allard.
2. » Ministerialdirector Dr. Aulike in Berlin.
3. » Kreisrichter Aulike in Lübbecke.
4. » Domvicar Bahlmann.
5. » Geistlicher Rath Dr. Bangen.
6. » Reallehrer Beckmann.
7. » Professor Dr. Bisping.
8. » Kreisrichter Blumberg in Ibbenbüren.
9. » Graf von Bocholtz zu Alme.
10. » Graf von Bocholtz-Asseburg zu Hinnenburg.
11. » Justizrath Boele.
12. » Amtmann von Bönninghausen zu Emsdetten.
13. » Frhr. Max von Böselager zu Heessen.
14. » Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. Brüggemann in Berlin.
15. » Dr. Moriz Brühl.
16. » Amtmann Brunn in Wulfen.
17. » Frhr. von dem Bussche-Münch zu Benkhausen.
18. » Maler Büchtemann.
19. » Professor Dr. Cappenberg.
20. » Geh. Oberfinanzrath Carvacchi.
21. » Pastor Deitering zu Emsbüren.
22. » Frhr. von Droste-Hülfshoff.
23. » Frhr. von Droste-Senden.
24. » Erbdroste Graf Droste zu Vischering.
25. » Kreisgerichtsrath von Druffel.
26. » Clemens von Druffel.

---

[1]) Wenn der Wohnort nicht angegeben, ist als solcher »Münster« zu ergänzen.

27. Herr Hofrath Essellen in Hamm.
28. » Graf v. Esterhazy-Plettenberg zu Nordkirchen.
29. » Friedensrichter Fahne zu Düsseldorf.
30. » Zuchthauspfarrer Fecke.
31. » Professor Dr. Ficker zu Innsbruck.
32. » Gerichts-Assessor Ficker.
33. » Kreisrichter Flensberg.
34. » Frhr. von Fürstenberg zu Borbeck.
35. » Pastor Graf von Galen in Lembeck.
36. » Maurermeister Gehring.
37. » Gymnasiallehrer Dr. Ganß in Essen.
38. » Canzleirath Geisberg.
39. » Gerichts-Assessor Geisberg.
40. » Gymnasiallehrer Dr. Großfeld.
41. » Bibliothek-Assistent Guilleaume.
42. » Archiv-Assistent von Hatzfeld.
43. » Gen.-Vicariats-Secretär Havesath.
44. » Reg.-Referendar Frhr. Heereman von Zuydwyk.
45. » Rentner Heimbürger.
46. » Kreisgerichtsrath Hellweg.
47. » Staatsanwalt Hering.
48. » Gymnasiallehrer Dr. Hölscher.
49. » Kaufmann Heinrich Höter.
50. » Kaufmann Bernhard Hötte.
51. » Kreisgerichtsrath Hoffbauer.
52. » Dr. med. Holtkamp in Herbern.
53. » Privatdocent Dr. Hopf in Bonn.
54. » Buchhändler Hüffer.
55. » Rentmeister Hüser in Dahlhausen.
56. » Professor Dr. Janssen in Frankfurt a. M.
57. » Professor Dr. Junkmann in Breslau.
58. » Präses Kalthoff.
59. » Pastor Kampschulte in Alme.
60. » Pastor Kappen.
61. » Ger.-Assessor von Kleinsorgen.
62. » Bauconducteur Kluck.
63. » Gymnasial-Oberlehrer Dr. Köne.
64. » Frhr. von Korff zu Harkotten.
65. » Domwerkmeister Krabbe.
66. » Major Frhr. von Krane in Öls.
67. » Präses Kres.
68 » Kaplan Kreuzer.
69. » Kaufmann G. H. Lagemann.
70. » Regierungsrath Lahm.
71. » Kammerherr Reichsfrhr. v. Landsberg-Steinfurt.

72. Herr Landr. Reichsfrhr. v. Landsberg zu Lüdinghausen.
73. » Reichsfrhr. v. Landsberg-Velen.
74. » Justizrath Leesemann.
75. » Dr. phil. Lenfers.
76. » Pastor Lorenz zu Waltrop.
77. » Kreissecretär Manger in Siegen.
78. » Amtmann von Martels zu Horst.
79. Se. bischöflichen Gnaden der Hr. Bischof Dr. Melchers von Osnabrück.
80. Herr Erbmarschall Graf von Merveldt zu Lembeck.
81. Se. bischöflichen Gnaden der Hr. Bischof Dr. Müller von Münster.
82. Herr Militärpfarrer Müller.
83. » Geistlicher Rath, Domkapitular Muth.
84. » Gymnasial-Oberlehrer Dr. Natorp in Dortmund.
85. » Bildhauer Ney.
86. » Banquier Niedick.
87. » Domainenrath von Noël zu Dülmen.
88. » Rentner Növer-Vehof zu Nottuln.
89. » Frhr. von Oer zu Egelborg.
90. » Bürgermeister Offenberg.
91. » App.-Ger.-Präsident Geh. Ober-Justizrath v. Olfers.
92. » Generaldirector Geh.-Rath Dr. v. Olfers in Berlin.
93. » Banquier von Olfers.
94. » Pfarrdechant Overhage zu Werne.
95 » Dr. phil. Ludwig Perger.
96. » Erbkämmerer Graf v. Plettenberg zu Hovestadt.
97. » Bildhauer Prange.
98. » Buchhändler Regensberg.
99. » Kreisgerichts-Director Reinking in Warendorf.
100. » Kreisrichter Reygers in Borken.
101. » Professor Dr Rospatt.
102. » Pfarrdechant Ruland in Coesfeld.
103. » Vicar Dr. Rump in Osnabrück.
104. » Graf v. Salm-Hoogstraten.
105. » Oberst a. D. v Schaumburg in Düsseldorf.
106. » Gerichts-Assessor Scheffer-Boichorst.
107. » Consistorialrath Dr. Schickedanz.
108. » Gymnasiallehrer Schildgen.
109. » Regierungsrath v. Schlebrügge.
110. » Geh. Justizrath Dr. Schlüter.
111. » Landrath, Kammerherr Graf v. Schmising.
112. » Rechtsanwalt Schmitz in Burgsteinfurt.
113. » Pastor Schmülling.
114. » Pfarrdechant Schulte in Freckenhorst.

115. Herr Gymnasialdirector Dr Schultz.
116. » Gymnasiallehrer Dr. Schürmann in Arnsberg.
117. » Gymnasiallehrer Dr. Schürmann in Münster.
118. » Kaufmann Schütte.
119. » Privatdocent Lic. Schwane.
120. » Pastor Seliger in Darfeld.
121. » Ober.-Control. Reg.-Assess. Severin in Coesfeld.
122. » Gymnasialoberlehrer Dr. Stein in Konitz.
123. » Rechtsanwalt Stemrich.
124. » Justizrath Stratmann.
125. » Dr. med. Stute in Soest.
126. » Landrath u. Bürgermeister Dr. Stüve in Osnabrück.
127. » Amtsrichter Sudendorf in Aurich.
128. » Ger.-Director v Tabouillot.
129. » Buchhändler Theissing.
130. » Gymnasiallehrer Theising in Warendorf.
131. » Professor Uedinck.
132. » Gymnasiallehrer Uedinck in Recklinghausen.
133. » Geh Regierungsrath Ulrich in Berlin.
134. » Zuchthauspfarrer Vahrenhorst.
135. » Frhr. Georg v. Vincke zu Ostenwalde.
136. » Regierungsrath Frhr. v. Vincke.
137. » Maler Weddige in Amsterdam.
138. » Rechtsanwalt Weddige in Burgsteinfurt.
139. » Frhr. v. Wendt-Papenhausen.
140. » Gymn.-Oberlehrer Dr. Wernecke in Deutsch-Crone.
141. » Kreisgerichtsrath Weymann.
142. » Sanitätsrath Dr. Wiesmann in Dülmen.
143. » Prov.-Archivar Dr. Wilmans.
144. » Kaplan Winkelhaus in Wüllen.
145. » Justizrath Windthorst.
146. » Professor Dr. Winiewski.
147. » Kaplan Zehe.
148. » Kreisrichter Ziegler in Ahaus.
149. » Rentner Zumloh.
150. » Dr. Caspar v. Zurmühlen.
151. » Geh. Justizrath v. Zurmühlen.

## II. Abtheilung zu Paderborn[1]).

1. * Herr Rendant Ahlemeyer.
2. » Pfarrer Alterauge zu Werl.

[1]) Die mit * bezeichneten Mitglieder wohnen zu Paderborn.

3. Herr Appell.=Ger.=Rath v. Arnstedt zu Naumburg a. S.
4. * » Oberstabsarzt Dr. Barth.
5. * » Subregens Bartscher.
6. » Gymnasiallehrer Becker zu Brilon.
7. » Pfarrer Becker zu Geseke.
8. » Gymnasiallehrer Bause zu Warendorf.
9. * » Ober=Staatsanwalt von Beughem.
10. » Gewerker Bergenthal zu Warstein.
11. » Pfarrer Bitter zu Bausenhagen.
12. » Propst Böckler zu Beleke.
13. » Vicar Bolzau zu Hovestadt.
14. * » Bibliothekar Brand.
15. » Rittergutsbesitzer Frhr. v. Brenken in Wewer.
16. » Gymnasiallehrer Dr. Brieden in Arnsberg.
17. » Arzt Dr. Brisken zu Arnsberg.
18. » Dechant Caspari zu Marsberg.
19. » Rector Denecke zu Werl.
20. * » Domcapitular und geistlicher Rath Drobe.
21. » Landrath Frhr. v. Droste zu Brilon.
22. * » Justizrath Drühe.
23. * » Professor Dr. Evelt.
24. * » Weinhändler Everken.
25. » Kreisrichter Fischer in Marsberg.
26. * » Weihbischof und Domcapitular Freusberg.
27. » Reichsfrhr. v. Fürstenberg zu Eggeringhausen.
28. » Kreisgerichtsrath Geck zu Werden.
29. » Kreisrichter Gehrken zu Geseke.
30. * » Sanitätsrath Dr. Gerlach.
31. * » Gymnasiallehrer Dr. Giefers.
32. * » Apotheker Giese.
33. * » Landrath Grasso.
34. » Rector Dr. Gröne zu Fredeburg.
35. * » Rechtsanwalt Gronarz.
36. * » Professor Dr. Gundolf.
37. * » Apell.=Ger.=Rath Hagens.
38. » Vicar Harnischmacher zu Werl.
39. » Apotheker d'Hauterive zu Arnsberg.
40. » Director Havenecker zu Warburg.
41. » Frhr v. Harthausen zu Voerden.
42. » Vicar Henke zu Körbeke bei Soest.
43. » Frhr. v. Hoevel zu Herbecke.
44. * » Kaufmann H. Hesse, sen.
45. » Frhr. v. Herbertz in Klagenfurt.
46. * » Arzt Dr. Hörling.
47. * » Gymnasiallehrer Hörling.

48. Herr Königl. Bergmeister v. Hoiningen zu Siegen.
49. * » Gymnasiallehrer Hülsenbeck.
50. » Appell.=Gerichtsrath Hülsmann in Arnsberg.
51. » Arzt Dr. Jürgens in Werl.
52. * » Professor Dr. Kayser.
53. » Pfarrer Kirchhoff in Hellefeld
54. * » Gymnasiallehrer Kirchhoff.
55. » Divisions=Pfarrer Koch in Erfurt.
56. » Reg.=Rath Dr. Koop in Arnsberg.
57. » Reg.= und Schulrath Koop in Minden.
58. » Dechant Krengel in Siegen.
59. * » Rechtsanwalt Kröning.
60. » Reg = und Schulrath Kroll in Arnsberg.
61. » Stadtrentmeister Lachmeier in Hallenberg.
62 * » Apell.=Ger.=Präsident Lange.
63. » Pfarrer Leifert in Ostinghausen.
64. » Justizrath Leisten in Arnsberg.
65. » Regierungsrath Lentze in Saarbrück.
66. » Frhr. Chr. v. Lilien in Werl.
67. » Pfarrer Loeffler in Halle a. S.
68. » Chemiker Lohage in Unna.
69. » Pfarrer Loehers in Störmede.
70. » Steuereinnehmer Lülsdorf in Duisburg.
71. * » Bischof Dr. Martin von Paderborn.
72. » Pfarrer Melchers in Heessen bei Hamm
73. » Rechtsanwalt Meinberg in Burgsteinfurt.
74. » Reg.=Präsident a. D. Frhr. v. Metternich in Wehrden.
75. » Landrath Frhr. v. Metternich in Hörter.
76. » Bibliothekar Mooyer in Minden.
77. » Pfarrer Nießmann in Schwerte.
78 » Dechant Nübel in Soest.
79. » Pfarrer u. Schul=Insp Offergeld in Herstelle.
80 * » Buchhändler Pape.
81. » Pfarrer v. Papen in Helden.
82. * » Bischöfl. Official und Domcapitular Peine.
83. » Justizrath Pelizaeus in Rietberg.
84. » Gymnasial=Oberlehrer Pieler in Arnsberg.
85. * » Arzt Dr. Pieper.
86. » Gutsbesitzer Plaßmann in Allehaus bei Arnsberg.
87. » Bauinspector Reimann in Warburg.
88. » Pfarrer Roeper in Hemer.
89. » Dirig. d. Progymn. Dr. Rudolphi zu Rietberg.
90. » Bürgermstr. Schaeferhoff in Körbeke bei Soest.
91. » Appell.=Ger.=Rath. Schmidt in Arnsberg.

92. Herr Canonicus v. Schmitz in Soest.
93. » Kammerherr Frhr v. Schorlemmer in Overhagen.
94. * » Cand. der Theologie Schulte.
95. » Sanitätsrath Dr. Schuppmann in Geseke.
96. * » Gymnasial-Oberlehrer Schwubbe.
97. » Kreis-Gerichtsrath Seibertz in Arnsberg.
98. » Rechtsanwalt Seibertz in Brilon.
99. » Rechtsanwalt Seissenschmidt in Beleke.
100. » Justizrath Seissenschmidt in Arnsberg.
101. » Vicar Scheffer in Warstein.
102. » Gymnasial-Oberlehrer Severin in Arnsberg.
103. * » Buchsetzer v. Sobbe.
104. * » Kreis-Gerichtsrath Spanken.
105. * » Kaufmann Sprückmann.
106. » Buchhändler Staats in Lippstadt.
107. » Rechtsanwalt Scheele daselbst.
108. » Pfarrer Stöwer in Höinkhausen.
109. » Caplan Stratmann in Erwitte.
110. » Pfarrer Suden in Lügde.
111. * » Gymnasiallehrer Dr. Tenckhoff.
112. » Grafsch.-Besitzer Tenge in Niederbarkhausen.
113. » Gutsbesitzer Tenge in Rietberg.
114. » Geistlicher Rath Urban in Thienhausen.
115. * » Gymnasiallehrer Dr Volpert.
116. » Kreis-Richter Welschhoff in Chodziesen bei Bromberg.
117. » Frhr. v. Wendt in Crassenstein.
118. * » Apell.-Ger.-Rath Wintersbach
119. » Gymnasiallehrer Wormstall in Dorsten.

# Inhalt des neunzehnten Bandes.

## Berichtigungen und Zusätze.

Seite 2 Zeile 15 v. o. lies links statt rechts
— 5 — 9 v. o. — Archidiaconat st. Archidiaconus
— 9 — 10 v. o. — Altenrüben st. Oberrüben
— 11 — 18 v. u. — 1056 st. 1156
— 14 — 7 v. o. — Stammeseinerleiheit st. Namenseinerleiheit
— 14 — 12 v. u. — Gisonen st. Grisonen
— 19 Der Name Ismarus, Ysmarus, Hismarus findet sich wirklich in der vita S. Medardi Act. SS. 8. Iuni p. 96
— 20 — 12 v. o. — Dorerinse st. Doreriuse
— 25 — 2 v. u. — Hustene st. Hussene
— 28 — 1 v. u. — «orientali» hat Pertz; in den Act. SS. steht richtig «occidentali.»
— 35 Note 2. Urk. 1200 porci de glandibus, qui vensuin vocantur Möser O.-G. Nr. 90. S. 131.
— 36 Note 4. Zum servitium des Bischofs von Osnabrück in Herzebrok gehören: II. Vimbae Urk. von 860 in Kindl. M. B. 2. Urk. 4.
— 37 Zeile 3 voem, erinnern u. f., Note 5. Z. 7. Befahmen st. Berahmen
— 39 — 14 Vollstreckung st. Verwaltung
— 46 Note 16. a. E. S. N. 158. st. Nr. 154.
— 50 Zeile 4 Gericht auf Rüge st. Gerücht auf Rüge
— 118 Note 98. Urk. 1227 st. 1127. — Das. Vimenote — (8 Namen), liberi (2 Namen) statt, Vemenere (5 Namen) etc. Letztern Text hat Niesert aus einem spätern Kopiar entnommen, während das Original im Prov. Archiv vimenote zeigt. Demnach ist das Wort: Vemenere (S. 136) nicht nachweisbar.

*Zu der Abhandlung des Dr. L. Perger über die Münsterischen Erbämter.*

1

2

3

4

5



